

An die
Damen und Herren
der Stadtverordnetenversammlung

Kassel

Geschäftsstelle:
Büro der Stadtverordnetenversammlung

Rathaus, 34112 Kassel
Auskunft erteilt: Frau Woelk
Tel. 05 61/7 87-12 23
Fax 05 61/7 87-21 82
E-Mail: Heidi.Woelk@stadt-kassel.de

Kassel, 14. Juni 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **12.** öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung lade ich ein für

**Montag, 25. Juni 2012, 16:00 Uhr,
Sitzungssaal der Stadtverordneten, Rathaus, Kassel.**

Tagesordnung I

1. **Mitteilungen**
2. **Vorschläge der Ortsbeiräte**
3. **Fragestunde**
4. **Wahl der Mitglieder des Personalrates und der Stellvertreter in die Betriebskommission des Eigenbetriebes "Die Stadtreiniger Kassel"**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen
- 101.17.502 - *)
5. **Wahl der Mitglieder des Personalrates und der Stellvertreter in die Betriebskommission des Eigenbetriebes "Kassel Wasser"**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen
- 101.17.503 - *)
6. **Umsetzung des Integrationskonzeptes der Stadt Kassel**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung:
N.N.
- 101.17.338 - *) **)
7. **Umsetzung des Integrationskonzeptes der Stadt Kassel
hier: Vorlage der Anhänge A und B**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung:
N.N.
- 101.17.338 - *)

8. **Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 "Langes Feld"**
(Behandlung der Anregungen und Beschlussfassung als Satzung)
 Vorlage des Magistrats
 Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr: N.N.
 - 101.17.483 - *) ***)

9. **Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. V/12 C "Sondergebiet-Läden Wolfhager Straße / Angersbachstraße"**
(Beschluss über die Durchführungsverträge, Behandlung der Anregungen aus der Offenlage und Beschlussfassung als Satzung)
 Vorlage des Magistrats
 Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr: N.N.
 - 101.17.486 - *)

10. **Hessisches Kommunales Schuttschirmgesetz (Schuttschirmgesetz - SchuSG)**
 Vorlage des Magistrats
 Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen:
 Stadtverordnete Anja Lipschik
 - 101.17.494 - und Änderungsanträge der Fraktionen der SPD, B90/Grüne und Kassler Linke

11. **Kommunaler Schuttschirm**
 Antrag der FDP-Fraktion
 Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen:
 Stadtverordnete Anja Lipschik
 - 101.17.473 -

12. **Inhalt und Auswirken des Kommunalen Schuttschirms diskutieren**
 Anfrage der Fraktion Kasseler Linke
 Berichterstatter/in: Stadtverordneter Kai Boeddinghaus
 - 101.17.491 -

13. **Sichere Unterführung zum Schlosspark erhalten**
 Antrag der Fraktion Kasseler Linke
 Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr: N.N.
 - 101.17.416 - *)

14. **Modellversuch - Zusammenlegung von innerer und äußerer Schulverwaltung auf kommunaler Ebene**
 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne
 Berichterstatter/in: Stadtverordnete Anke Bergmann
 - 101.17.440 -

15. **Nahversorgung sichern, nicht-integrierte Standorte stoppen**
 Antrag der Fraktion Kasseler Linke
 Berichterstatter/in: Stadtverordneter Norbert Domes
 - 101.17.478 -

16. **Reformschule für alle ermöglichen**
 Antrag der Fraktion Kasseler Linke
 Berichterstatter/in des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung:
 Stadtverordnete Dr. van den Hövel-Hanemann
 - 101.17.489 -

17. **Transparenz in den Eigenbetrieben KasselWasser und Stadtreiniger erhöhen**
 Antrag der Fraktion Kasseler Linke
 Berichterstatter/in: Stadtverordneter Norbert Domes
 - 101.17.492 -

18. Arbeitslehre-Räume der Heinrich-Schütz-Schule

Antrag der FDP-Fraktion

Berichtersteller/in: Stadtverordneter Donald Strube

- 101.17.493 -

19. Marketingmaßnahmen der Stadtreiniger

Anfrage der CDU-Fraktion

Berichtersteller/in: Stadtverordneter Stefan Kortmann

- 101.17.506 -

Tagesordnung II (ohne Aussprache)

20. Mitgliedschaft im Bündnis "Kommunen für biologische Vielfalt"

Antrag der Fraktion Kasseler Linke

Berichtersteller/in des Ausschusses für Umwelt und Energie: N.N.

- 101.17.401 - *)

21. Lärmschutz an der A44

Antrag der CDU-Fraktion

Berichtersteller/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr: N.N.

- 101.17.413 - *)

22. Projekt 50 plus

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne

Berichtersteller/in des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport:

Stadtverordnete Monika Sprafke

- 101.17.439 -

23. Verbesserung der Radmobilität am Rathaus schaffen

Antrag der Fraktion Kasseler Linke

Berichtersteller/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr: N.N.

- 101.17.443 - *)

24. Konzept Sportlerball 2013

Antrag der CDU-Fraktion

Berichtersteller/in des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport:

Stadtverordnete Anja Lipschik

- 101.17.444 -

25. Ausstellungskonzeption Neue Galerie

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne

Berichtersteller/in des Ausschusses für Kultur: Stadtverordneter Knauf

- 101.17.452 -

26. Bericht Staatstheater Kassel

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne

Berichtersteller/in des Ausschusses für Kultur: Stadtverordnete Weber

- 101.17.453 -

27. Frauenförderplan für den Eigenbetrieb "Die Stadtreiniger Kassel"

Vorlage des Magistrats

Berichtersteller/in des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung:

N.N.

- 101.17.471 - *)

- 28. Bericht über rechtsextreme Aktivitäten**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke
Berichterstatter/in des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung:
N.N.
- 101.17.472 - *)
- 29. Richtlinien für die Gewährung von Investitionszuschüssen der Stadt Kassel an freie Träger von Kindertagesstätten für Bau-, Sanierungs- und Ausstattungsmaßnahmen**
Hier: dritte Änderung
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen:
Stadtverordneter Hartig und
Berichterstatter/in des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung:
N.N.
- 101.17.474 - *)
- 30. Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/2 "Friedrich-Ebert-Straße - Ständeplatz bis Goethestraße"**
(Aufstellungsbeschluss)
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr: N.N.
- 101.17.484 - *)
- 31. Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VII/8 "Vogelsang"**
(Aufstellungsbeschluss und Offenlegungsbeschluss)
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr: N.N.
- 101.17.485 - *)
- 32. Satzung zur Änderung der Satzung über die vom Magistrat der Stadt Kassel als Untere Bauaufsichtsbehörde zu erhebenden Gebühren**
(Bauaufsichtsgebührensatzung)
- Dritte Änderung -
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen:
Stadtverordneter Dr. Behschad und
Berichterstatter/in des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung:
N.N.
- 101.17.500 - *)
- 33. Neufassung der Satzung der Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel**
(Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung)
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen:
Stadtverordneter Kai Boeddinghaus und
Berichterstatter/in des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung:
N.N.
- 101.17.501 - *)
- 34. Rücknahme der Strafanzeige gegen UmbenennungsunterstützerInnen**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke
Berichterstatter/in des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung:
N.N.
- 101.17.507 - *)

35. Rechtsextreme Gruppierungen und Straftaten

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne

Berichterstatter/in des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung:
N.N.

- 101.17.508 - *)

36. Ampelsteuerungen für alle Verkehrsteilnehmer optimieren

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne

Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr: N.N.

- 101.17.512 - *)

37. Bike & Business

Antrag der Fraktion B90/Grüne

Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr: N.N.

- 101.17.513 - *)

Mit freundlichen Grüßen

Volker Zeidler

Stellv. Stadtverordnetenvorsteher

*) Die Magistratsvorlagen zu den Tagesordnungspunkten 4 und 5 und die Beschlussempfehlungen erhalten Sie als Tischvorlage am 25. Juni 2012.

***) Die Vorlage des Magistrats erhielten Sie mit der Einladung der Stadtverordnetenversammlung vom 27. Februar 2012.

***) Die Vorlage des Magistrats erhielten Sie über die Geschäftsstellen der Fraktionen.

Niederschrift

über die **12. öffentliche Sitzung**
der Stadtverordnetenversammlung am
Montag, 25. Juni 2012, 16:00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtverordneten, Rathaus, Kassel

Anwesend:

Präsidium

Petra Friedrich, Stadtverordnetenvorsteherin, SPD
Volker Zeidler, Stellvertretender Stadtverordnetenvorsteher, SPD
Gabriele Jakat, Stellvertretende Stadtverordnetenvorsteherin, SPD
Jürgen Blutte, Stellvertretender Stadtverordnetenvorsteher, B90/Grüne
Georg Lewandowski, Stellvertretender Stadtverordnetenvorsteher, CDU

Stadtverordnete

Dr. Rabani Alekuzei, Stadtverordneter, SPD
Doğan Aydın, Stadtverordneter, SPD
Anke Bergmann, Stadtverordnete, SPD
Judith Boczkowski, Stadtverordnete, SPD
Barbara Bogdon, Stadtverordnete, SPD
Kaja Börner, Stadtverordnete, SPD
Wolfgang Decker MdL, Stadtverordneter, SPD
Dr. Manuel Eichler, Stadtverordneter, SPD
Uwe Frankenberger MdL, Fraktionsvorsitzender, SPD
Christian Geselle, Stadtverordneter, SPD
Dr. Rainer Hanemann, Stadtverordneter, SPD
Hermann Hartig, Stadtverordneter, SPD
Esther Kalveram, Stadtverordnete, SPD
Christian Knauf, Stadtverordneter, SPD
Ellen Lappöhn, Stadtverordnete, SPD
Heidemarie Reimann, Stadtverordnete, SPD
Wolfgang Rudolph, Stadtverordneter, SPD
Dr. Günther Schnell, Stadtverordneter, SPD
Monika Sprafke, Stadtverordnete, SPD
Norbert Sprafke, Stadtverordneter, SPD
Dieter Beig, Stadtverordneter, B90/Grüne
Ruth Fürsch, Stadtverordnete, B90/Grüne
Christine Hesse, Stadtverordnete, B90/Grüne
Dr. Martina van den Hövel-Hanemann, Stadtverordnete, B90/Grüne
Dr. Andreas Jürgens, Stadtverordneter, B90/Grüne
Eva Koch, Stadtverordnete, B90/Grüne
Thomas Koch, Stadtverordneter, B90/Grüne
Dorothee Köpp, Stadtverordnete, B90/Grüne
Kerstin Linne, Stadtverordnete, B90/Grüne
Anja Lipschik, Stadtverordnete, B90/Grüne
Boris Mijatovic, Stadtverordneter, B90/Grüne
Karin Müller MdL, Stadtverordnete, B90/Grüne
Gernot Rönz, Fraktionsvorsitzender, B90/Grüne
Joachim Schleißing, Stadtverordneter, B90/Grüne
Karl Schöberl, Stadtverordneter, B90/Grüne
Helga Weber, Stadtverordnete, B90/Grüne
Bernd-Peter Doose, Stadtverordneter, CDU
Norbert Hornemann, Stadtverordneter, CDU

Dominique Kalb, Stadtverordneter, CDU
Wolfram Kieselbach, Stadtverordneter, CDU
Eva Kühne-Hörmann, Staatsministerin, Stadtverordnete, CDU
Marcus Leitschuh, Stadtverordneter, CDU
Bodo Schild, Stadtverordneter, CDU
Jutta Schwalm, Stadtverordnete, CDU
Waltraud Stähling-Dittmann, Stadtverordnete, CDU
Birgit Trinczek, Stadtverordnete, CDU
Dr. Jörg Westerburg, Stadtverordneter, CDU
Dr. Norbert Wett, Fraktionsvorsitzender, CDU
Simon Aulepp, Stadtverordneter, Kasseler Linke
Norbert Domes, Fraktionsvorsitzender, Kasseler Linke
Renate Gaß, Stadtverordnete, Kasseler Linke
Axel Selbert, Stadtverordneter, Kasseler Linke
Jörg-Peter Bayer, Stadtverordneter, Piraten
Dr. Bernd Hoppe, Fraktionsvorsitzender, parteilos
Olaf Petersen, Stadtverordneter, Piraten
Heinz Gunter Drubel, Stadtverordneter, FDP
Frank Oberbrunner, Fraktionsvorsitzender, FDP
Donald Strube, Stadtverordneter, parteilos
Bernd Wolfgang Häfner, Stadtverordneter, Freie Wähler

Ausländerbeirat

Kamil Saygin, Vorsitzender des Ausländerbeirats

Magistrat

Bertram Hilgen, Oberbürgermeister, SPD
Jürgen Kaiser, Bürgermeister, SPD
Dr. Jürgen Barthel, Stadtkämmerer, SPD
Anne Janz, Stadträtin, B90/Grüne
Christof Nolda, Stadtbaurat, B90/Grüne
Brigitte Bergholter, Stadträtin, SPD
Martin Engels, Stadtrat, CDU
Thomas Flügge, Stadtrat, B90/Grüne
Esther Haß, Stadträtin, SPD
Barbara Herrmann-Kirchberg, Stadträtin, CDU
Heike Mattern, Stadträtin, B90/Grüne
Hans-Jürgen Sandrock, Stadtrat, SPD
Heinz Schmidt, Stadtrat, CDU
Richard Schramm, Stadtrat, B90/Grüne
Hajo Schuy, Stadtrat, SPD
Dr. Marlis Wilde-Stockmeyer, Stadträtin, Kasseler Linke

Schriftführung

Edith Schneider, Büro der Stadtverordnetenversammlung
Andrea Turski, Büro der Stadtverordnetenversammlung
Heidi Woelk, Büro der Stadtverordnetenversammlung

Entschuldigt:

Dr. Maik Behschad, Stadtverordneter, CDU
Kai Boeddinghaus, Stadtverordneter, Kasseler Linke
Dirk Döhne, Stadtverordneter, B90/Grüne
Stefan Kortmann, Stadtverordneter, CDU
Dr. Michael von Rüden, Stadtverordneter, CDU
Harry Völler, Stadtverordneter, SPD
Sabine Wurst, Stadtverordnete
Hendrik Jordan, Stadtrat, SPD
Annett Martin, Stadträtin, B90/Grüne

Stadtverordnetenvorsteherin Friedrich eröffnet die mit der Einladung vom 14. Juni 2012 ordnungsgemäß einberufene 12. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Zur Tagesordnung

Nachfolgende Tagesordnungspunkte werden abgesetzt:

TOP 13 Sichere Unterführung zum Schlosspark erhalten

Antrag der Fraktion Kasseler Linke
- 101.17.416 –

TOP 21 Lärmschutz an der A44

Antrag der CDU-Fraktion
- 101.17.413 –

TOP 23 Verbesserung der Radmobilität am Rathaus schaffen

Antrag der Fraktion Kasseler Linke
- 101.17.443 –

TOP 36 Ampelsteuerungen für alle Verkehrsteilnehmer optimieren

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne
- 101.17.512 -

TOP 37 Bike & Business

Antrag der Fraktion B90/Grüne
- 101.17.513 –

Der Antrag zu Tagesordnungspunkt 21 wurde im Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr von der Antrag stellenden Fraktion zurückgezogen. Die übrigen Anträge wurden im Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr aus Zeitgründen nicht behandelt.

Stadtverordnetenvorsteherin Friedrich teilt mit, dass sie die Tagesordnungspunkte

6. Umsetzung des Integrationskonzeptes der Stadt Kassel

Vorlage des Magistrats
- 101.17.338 -

und

7. Umsetzung des Integrationskonzeptes der Stadt Kassel

hier: Vorlage der Anhänge A und B

Vorlage des Magistrats
- 101.17.338 -

sowie die Tagesordnungspunkte

10. Hessisches Kommunales Schutzschirmgesetz (Schutzschirmgesetz – SchuSG)

Vorlage des Magistrats
- 101.17.494 -,

11. Kommunaler Schutzschirm

Antrag der FDP-Fraktion
- 101.17.473 -

und

12. Inhalt und Auswirken des Kommunalen Schutzschirms diskutieren

Anfrage der Fraktion Kasseler Linke
- 101.17.491 -

wegen Sachzusammenhangs gemeinsam zur Beratung aufrufen wird.

Anträge zur Änderung bzw. Erweiterung der Tagesordnung

Fraktionsvorsitzender Dr. Wett beantragt die Erweiterung der Tagesordnung I um den Antrag der CDU-Fraktion betr. Freibäder sanieren, 101.17.530.
Fraktionsvorsitzender Frankenberger, SPD-Fraktion, spricht dagegen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst gemäß § 10 (6) der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung (2/3 Mehrheit) bei
Zustimmung: B90/Grüne, CDU, Kasseler Linke, Piraten
Ablehnung: SPD, FDP, Stadtverordneter Häfner
Enthaltung: --
den

Beschluss

Der Geschäftsordnungsantrag auf Erweiterung der Tagesordnung I um den Antrag der CDU-Fraktion betr. Freibäder Sanieren, 101.17.530, wird **abgelehnt**.

Fraktionsvorsitzender Domes beantragt die Erweiterung der Tagesordnung I um den Antrag der Fraktion Kasseler Linke betr. Information zum Bergrechtlichen Verfahren – Fracking in Nordhessen.
Stadtverordnete Koch, Fraktion B90/Grüne, spricht dagegen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst gemäß § 10 (6) der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung (2/3 Mehrheit) bei
Zustimmung: Kasseler Linke, Piraten
Ablehnung: SPD, B90/Grüne, CDU, FDP, Stadtverordneter Häfner
Enthaltung: --
den

Beschluss

Der Geschäftsordnungsantrag auf Erweiterung der Tagesordnung I um den Antrag der Fraktion Kasseler Linke betr. Information zum Bergrechtlichen Verfahren – Fracking in Nordhessen, wird **abgelehnt**.

Stadtverordneter Schild, CDU-Fraktion, beantragt den Tagesordnungspunkt 14 betr. Modellversuch – Zusammenlegung von innerer und äußerer Schulverwaltung auf kommunaler Ebene, 101.17.440, in den Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung zu überweisen.
Stadtverordnete van den Hövel-Hanemann, Fraktion B90/Grüne, spricht dagegen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: CDU, FDP
Ablehnung: SPD, B90/Grüne, Piraten, Stadtverordneter Häfner
Enthaltung: Kasseler Linke
den

Beschluss

Der Geschäftsordnungsantrag auf Überweisung des Antrages der Fraktion Kasseler Linke betr. Modellversuch – Zusammenlegung von innerer und äußerer Schulverwaltung auf kommunaler Ebene, 101.17.440, in den Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung, wird **abgelehnt**.

Weitere Wortmeldungen zur Tagesordnung liegen nicht vor.
Stadtverordnetenvorsteherin Friedrich stellt die geänderte Tagesordnung fest.

Tagesordnung I

1. Mitteilungen

- a) Stadtverordnetenvorsteherin Friedrich gibt bekannt, dass für den ausgeschiedenen Herrn Henry Thiele (FDP) Herr Nils Weigand (FDP) in die XV. Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen nachgerückt ist.
- b) Stadtverordnetenvorsteherin Friedrich gibt bekannt, dass für den ausgeschiedenen Herrn Dr. Andreas Jürgens (GRÜNE) Frau Sabine Grünwald (GRÜNE) in die XV. Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen nachgerückt ist.
- c) Stadtverordnetenvorsteherin Friedrich gibt bekannt, dass mit Wirkung vom 1. Juli 2012 für die ausgeschiedene Frau Sabine Wurst (SPD) und ihres persönlichen Vertreters, Stadtverordnete Barbara Bogdon (SPD) und als deren persönlicher Vertreter Stadtverordneter Dr. Manuel Eichler in den Jugendhilfeausschuss nachrücken wird.
- d) Stadtverordnetenvorsteherin Friedrich gibt bekannt, dass mit Wirkung vom 1. Juli 2012 für die ausgeschiedene Frau Sabine Wurst (SPD) und ihres persönlichen Vertreters, Herr Norbert Sprafke (SPD) und als dessen persönliche Vertreterin Frau Monika Sprafke in die Verbandsversammlung des Zweckverband Raum Kassel (ZRK) nachrücken wird.
- e) Stadtverordnetenvorsteherin Friedrich gibt die Ergebnisse der Spiele der Stavokicker des 1. Halbjahres bekannt.

2. Vorschläge der Ortsbeiräte

Stadtverordnetenvorsteherin Friedrich gibt den Beschluss des Ortsbeirates Wehlheiden vom 9. Mai 2012, betr. Ganztagschule Hupfeldschule bekannt. Den Fraktionen liegt der entsprechende Auszug aus der Niederschrift vor.

3. Fragestunde

Die Fragen Nr. 147 bis 161 sind beantwortet. Die Fragen Nr. 146 und 152 wurden von den Antragstellenden Fraktionen zurückgezogen.

4. Wahl der Mitglieder des Personalrates und der Stellvertreter in die Betriebskommission des Eigenbetriebes "Die Stadtreiniger Kassel"

Vorlage des Magistrats

- 101.17.502 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung wählt in die Betriebskommission des Eigenbetriebes „Die Stadtreiniger Kassel“

als Mitglieder

1. Herrn Dirk Fleischer, Stegerwaldstraße 3, 34123 Kassel
2. Frau Melanie Reh, Igelsburgstraße 14, 34128 Kassel

und als deren persönliche Vertreter

1. Herrn Maik Herzog, Stonsbreite 43, 34125 Kassel,
2. Herrn Dirk Schwaiger, Cornelius-Gellert-Straße 102, 34266 Niestetal.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Wahl der Mitglieder des Personalrates und der Stellvertreter in die Betriebskommission des Eigenbetriebes "Die Stadtreiniger Kassel", 101.17.502, wird **zugestimmt**.

5. Wahl der Mitglieder des Personalrates und der Stellvertreter in die Betriebskommission des Eigenbetriebes "Kassel Wasser"

Vorlage des Magistrats

- 101.17.503 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung wählt in die Betriebskommission des Eigenbetriebes „Kassel Wasser“

als Mitglied

1. Herrn Harald Jordan, Nordstr. 2, 34246 Vellmar,
2. Herrn Werner Zimmermann, Am Heiligenstock 9, 34355 Staufenberg,

und als deren persönliche Vertreter

1. Herrn Andre Gerth, Goethestr. 19, Boitzenburgerland,
2. Herrn Michael Kunkel, Spessartweg 10, 34134 Kassel.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Wahl der Mitglieder des Personalrates und der Stellvertreter in die Betriebskommission des Eigenbetriebes "Kassel Wasser", 101.17.503, wird **zugestimmt**.

Die Tagesordnungspunkte 6 und 7 werden wegen Sachzusammenhangs gemeinsam zur Beratung aufgerufen jedoch getrennt zur Abstimmung gestellt.

6. Umsetzung des Integrationskonzeptes der Stadt Kassel

Vorlage des Magistrats
- 101.17.338 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Das als Anlage beigefügte ' Integrationskonzept der Stadt Kassel' wird beschlossen.“

➤ Änderungsantrag Fraktion Kasseler Linke

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Das ' Integrationskonzept der Stadt Kassel' wird wie folgt geändert:

Seite 3 - Vision

"Bürgerinnen und Bürger" sind durch "**Einwohnerinnen und Einwohner**" zu ersetzen, da nur dadurch alle in Kassel lebenden Menschen angesprochen sind.

Seite 8 - Land Hessen

Die Fußnote "8" ist zu streichen, da die Aussage inhaltlich falsch ist. Der Landesausländerbeirat wurde aufgelöst und wird als agah/Landesausländerbeirat weitergeführt. Die agah ist Mitglied im Hess. Integrationsbeirat.

Seite 17 - 5.2 Leitlinien der Integrationsförderung

Als zusätzlicher Punkt 9 sollte ergänzt werden:

"Auf kommunaler Ebene haben Alle ein Wahlrecht."

Seite 19 - 6.1.1 Besuch von Kindertagesstätten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendpflege

In den Zielen sollte folgender Punkt eingefügt werden:

"Die größtmögliche Heterogenität ist beachtet."

Seite 22 - 6.1.4 Übergang von der Schule in die Ausbildung / Berufswelt

Folgende Ergänzung soll in den Zielen erfolgen:

"Anreize für Betriebe, die Auszubildende mit Migrationshintergrund einstellen, werden geschaffen."

Seite 33 - 6.4.2 Berufliche Qualifizierung von Erwerbstätigen und Arbeitssuchenden

Der letzte Punkt in den Zielen sollte wie folgt geändert werden:

"Die Quote der Beschäftigten mit Migrationshintergrund ist in allen Bereichen der Stadt Kassel erhöht worden. Hierbei ist die allgemeine Bevölkerungsentwicklung berücksichtigt."

Seite 38 - 6.6.1 Kooperation mit dem Ausländerbeirat

Als zusätzliches Ziel soll aufgenommen werden:

"Der Ausländerbeirat hat ein uneingeschränktes Antrags- und Stimmrecht in allen städtischen Gremien."

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: Kasseler Linke

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, CDU, FDP, Stadtverordneter Häfner

Enthaltung: Piraten

den

Beschluss

Der Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke zum Antrag des Magistrats betr. Umsetzung des Integrationskonzeptes der Stadt Kassel, 101.17.338, wird **abgelehnt**.

➤ **Gemeinsamer Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Das ' Integrationskonzept der Stadt Kassel' wird wie folgt geändert:

Seite 3 - Vision

"Bürgerinnen und Bürger" sind durch "**Einwohnerinnen und Einwohner**" zu ersetzen, da nur dadurch alle in Kassel lebenden Menschen angesprochen sind.

Seite 8 - Land Hessen

Die Fußnote "8" ist zu streichen, da die Aussage inhaltlich falsch ist. Der Landesausländerbeirat wurde aufgelöst und wird als agah/Landesausländerbeirat weitergeführt. Die agah ist Mitglied im Hess. Integrationsbeirat.

Seite 19 - 6.1.1 Besuch von Kindertagesstätten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendpflege

In den Zielen sollte folgender Punkt eingefügt werden:

"Die größtmögliche Heterogenität ist beachtet."

Seite 22 - 6.1.4 Übergang von der Schule in die Ausbildung / Berufswelt

Folgende Ergänzung soll in den Zielen erfolgen:

"Anreize für Betriebe, die Auszubildende mit Migrationshintergrund einstellen, werden geschaffen."

Seite 33 - 6.4.2 Berufliche Qualifizierung von Erwerbstätigen und Arbeitssuchenden

Der letzte Punkt in den Zielen sollte wie folgt geändert werden:

"Die Quote der Beschäftigten mit Migrationshintergrund ist in allen Bereichen der Stadt Kassel erhöht worden. Hierbei ist die allgemeine Bevölkerungsentwicklung berücksichtigt."

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss

Dem gemeinsamen Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne zum Antrag des Magistrats betr. Umsetzung des Integrationskonzeptes der Stadt Kassel, 101.17.338, wird **zugestimmt**.

Im Rahmen der regen Diskussion bringt Stadtverordneter Bayer, Piraten-Fraktion, folgenden Änderungsantrag ein und begründet ihn.

➤ **Änderungsantrag der Piraten-Fraktion**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Seite 17, - 5.2 Leitlinien der Integrationsförderung,
als 9. Spiegelstrich soll zusätzlich aufgenommen werden
„9. Auf kommunaler Ebene haben alle Einwohnerinnen und Einwohner ein Wahlrecht.“

Seite 38, - 6.6.1 Kooperation mit dem Ausländerbeirat,
als zusätzliches Ziel soll aufgenommen werden
„Der Ausländerbeirat hat ein uneingeschränktes Antrags- und Stimmrecht in allen städtischen Gremien.“

Seite 41, - 7.1 Strukturelle und prozessuale Organisation,
im Punkt 1., Satz 2 und 3 soll geändert werden
„Die Geschäftsführung und Moderation liegt beim **Ausländerbeirat**. Auf Wunsch kann durch **den Ausländerbeirat** ein Vorschlag zur Besetzung der Gruppe erarbeitet werden.“

Seite 41, - 701 Strukturelle und prozessuale Organisation,
im Punkt 2., erster Absatz soll geändert werden
„... wird **der Ausländerbeirat** gemeinsam mit der Arbeitsgruppe „Integrationsförderung“ mindestens einmal ...“

Seite 41, - 7.1 Strukturelle und prozessuale Organisation,
im Punkt 2., erster Spiegelstrich soll ergänzt werden
„... der im Rathaus vertretenen Fraktionen **und fraktionslosen Stadtverordneten**, des Arbeitskreises Integration ...“

Fraktionsvorsitzender Rönz, Fraktion B90/Grüne, beantragt die ‚Abschnittsweise Abstimmung des Änderungsantrages der Piraten-Fraktion.

Stadtverordnetenvorsteherin Friedrich stellt fest, dass die Abschnitte 1 und 2 des Änderungsantrages der Piraten-Fraktion mit der Beschlussfassung über den Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke erledigt (abgelehnt) sind. Sie stellt die Abschnitte 3 bis 5 zur Abstimmung.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: Kasseler Linke, Piraten
Ablehnung: SPD, B90/Grüne, CDU, FDP, Stadtverordneter Häfner
Enthaltung: --
den

Beschluss

Der Abschnitt 3 des Änderungsantrages der Piraten-Fraktion zum Antrag des Magistrats betr. Umsetzung des Integrationskonzeptes der Stadt Kassel, 101.17.338, wird **abgelehnt**.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: Kasseler Linke, Piraten, Stadtverordneter Häfner
Ablehnung: SPD, B90/Grüne, CDU, FDP
Enthaltung: --
den

Beschluss

Der Abschnitt 4 des Änderungsantrages der Piraten-Fraktion zum Antrag des Magistrats betr. Umsetzung des Integrationskonzeptes der Stadt Kassel, 101.17.338, wird **abgelehnt**.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: SPD, B90/Grüne, Kasseler Linke, Piraten, Stadtverordneter Häfner
Ablehnung: CDU, FDP
Enthaltung: --
den

Beschluss

Dem Abschnitt 5 des Änderungsantrages der Piraten-Fraktion zum Antrag des Magistrats betr. Umsetzung des Integrationskonzeptes der Stadt Kassel, 101.17.338, wird **zugestimmt**.

➤ **Durch Änderungsanträge der Fraktionen der SPD, B90/Grüne und Piraten geänderter Antrag des Magistrats**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Das als Anlage beigefügte ' Integrationskonzept der Stadt Kassel' wird **in der in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 25. Juni 2012 erarbeiteten Fassung** beschlossen.“

Erarbeitete Fassung:

„Das ' Integrationskonzept der Stadt Kassel' wird wie folgt geändert:

Seite 3 - Vision

"Bürgerinnen und Bürger" werden durch "**Einwohnerinnen und Einwohner**" ersetzt.

Seite 8 - Land Hessen

Die **Fußnote "8"** wird gestrichen.

Seite 19 - 6.1.1 Besuch von Kindertagesstätten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendpflege

In den Zielen wird folgender Punkt eingefügt:

"Die größtmögliche Heterogenität ist beachtet."

Seite 22 - 6.1.4 Übergang von der Schule in die Ausbildung / Berufswelt

Folgende Ergänzung wird in den Zielen aufgenommen:

"Anreize für Betriebe, die Auszubildende mit Migrationshintergrund einstellen, werden geschaffen."

Seite 33 - 6.4.2 Berufliche Qualifizierung von Erwerbstätigen und Arbeitssuchenden

Der letzte Punkt in den Zielen wird wie folgt geändert:

"Die Quote der Beschäftigten mit Migrationshintergrund ist in allen Bereichen der Stadt Kassel erhöht worden. Hierbei ist die allgemeine Bevölkerungsentwicklung berücksichtigt."

Seite 41, - 7.1 Strukturelle und prozessuale Organisation,

Punkt 2., erster Spiegelstrich wird ergänzt

„..., der im Rathaus vertretenen Fraktionen **und fraktionslosen Stadtverordneten**, des Arbeitskreises Integration“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: Kasseler Linke
den

Beschluss

Dem durch Änderungsanträge der Fraktionen der SPD, B90/Grüne und Piraten geänderten Antrag des Magistrats betr. Umsetzung des Integrationskonzeptes der Stadt Kassel, 101.17.338, wird **zugestimmt**.

7. Umsetzung des Integrationskonzeptes der Stadt Kassel hier: Vorlage der Anhänge A und B

Vorlage des Magistrats

- 101.17.338 1. Änderungsantrag -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die als Anlagen beigefügten Dokumente
' Anhang A - Übersicht der Handlungsfelder und Ziele' sowie
' Anhang B - Integrationsmonitoring' werden beschlossen.“

Im Verlauf einer regen Diskussion erteilt Stadtverordnetenvorsteherin Friedrich dem Vorsitzenden des Ausländerbeirates, Herrn Kamil Saygin, das Wort. Oberbürgermeister Hilgen bezieht Stellung zu den Redebeiträgen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: Kasseler Linke
den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Umsetzung des Integrationskonzeptes der Stadt Kassel hier: Vorlage der Anhänge A und B, 101.17.338, wird **zugestimmt**.

8. Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 "Langes Feld"
(Behandlung der Anregungen und Beschlussfassung als Satzung
Vorlage des Magistrats
- 101.17.483 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Dem Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ und der Behandlung der Anregungen wird zugestimmt.

Folgenden Anregungen wird gefolgt:

- TÖBs: Ziffern 2.4; 2.5; 2.7; 7.3; 8.1; 9.18; 10.2; 11.1
- Bürger: Ziffern 89k, 90k, 125j, 131l, 132k, 135k, 136j, 167j, 168l, 169f, 242l, 244j, 245j, 285a

Folgenden Anregungen wird teilweise gefolgt:

- TÖBs: Ziffern 2.1; 2.2; 2.6; 7.5; 7.7; 11.2
- Bürger: Ziffern 52a, 57a, 60b, 61, 63f, 66, 85b, 93b, 226a, 266i, 285a

Folgenden Anregungen wird nicht gefolgt:

- TÖBs: Ziffern 2.3; 2.8-2.12; 10.4
- Bürger: Ziffern 2k1-6, 36b, 62b, 63g, 75c, 105i, 113, 126a, 134e, 135l, 143d, 148c, 165d, 196g, 202a+c, 247d, 252a, 284b, 285b

Folgende Hinweise werden zur Kenntnis genommen:

- TÖBs: Ziffern 1.1; 3.1; 4.1; 5.2; 6.1-6.7; 7.4; 7.6; 7.8; 10.5; 10.6; 10.8
- Bürger: Ziffern 1b, 2a, 2k7-9, 2k11, 3b, 5c, 6, 11e, 12b, 13d, 19c+d, 20b, 21c, 28b, 30b, 31a, 37f, 42a, 44d, 45b+c, 47b, 50d, 51d, 53b, 58e, 59c+e, 63d, 67a+b, 68f-h, 72c, 75a+b, 76g, 83b, 87f, 89a+b, 90a+b, 93a, 95e, 96e, 97e, 99d, 100d, 101d, 105h+k, 109g, 112c, 116d, 117d, 120b, 123a, 124e+j, 125a+b, 126, 127g, 129g, 130g, 131a+f, 132a+b, 135b+f, 136a+b, 137e+j, 142a, 144b, 146a+b, 148d, 149a+b, 158b+d, 160e, 161, 162e+j, 164g+i, 167a+e, 168a+c+d, 172g, 173h, 174a, 175h, 176h, 177h, 179c, 180h, 181h, 182h, 183h, 185a, 188f+g, 190h, 191c, 196a, 198c, 199c, 200c, 203e, 204, 207f, 208f, 213a+d, 215f, 216a+b+e, 218e, 221c, 223d, 228f, 229a, 232a, 233d, 234c, 235b, 236b, 237b, 242a+f, 243a+d, 244a+d, 245a+e, 246a, 251a+d, 256b, 257g, 258f, 260c, 261j, 265, 266g+h, 267d, 271e, 272, 277f, 278d+g, 279d+g, 281g, 282b+e, 286a+b, 287g, 288f, 289e

Folgende Einwände, Bedenken und Hinweise werden zurückgewiesen:

- TÖBs: Ziffern 1.2; 5.1; 7.1; 7.2; 9.1-9.17; 9.19- 9.37; 10.1; 10.3; 10.7
- Bürger: Ziffern 1a+c+d, 2b-j, 2k10, 3a+c, 4a+b, 5a+b, 7a+b, 8a-d, 9a-c, 10a-e, 11a-d+f, 12a+c+d, 13a-c, 13e-h, 14a-c, 15 a-d, 16, 17a+b, 18, 19a+b+e, 20a+c-e, 21a+b+d, 22a+b, 23a-c, 24a-c, 25a-c, 26, 27a-c, 28a+c, 29a-c, 30a+c, 31b, 32a+b, 33a+b, 34a+b, 35, 36a, 37a-e, 37g+h, 38a-c, 39a-c, 40a-d, 41a+b, 42b-d, 43, 44a-c+e, 45a, 46a-c, 47a+c-e, 48a-g, 49a-c, 50a-c+e-h, 51a-c+e-h, 52b, 53a+c+d, 54, 55a-c, 56a-b, 57b+c, 58a-d+f, 59a+b+d, 59f-j, 60a, 62a, 63a-c+e, 64a+b, 65a-g, 67c+d, 68a-e, 69, 70a-d, 71a-e, 72a+b+d+e, 73a-d, 74a+b, 76a-f+h, 77a-c, 78a+b, 79, 80a-c, 81a-f, 82a-d, 83a+c+d, 85a+c, 87a-e, 87g+h, 88a-g, 89c-j, 89l-q, 90c-j, 90l-q, 91a+b, 92, 94a+b, 95a-d, 95f-i, 96a-d, 96f-i, 97a-d, 97f-i, 98a-c, 99a-c, 99e+f, 100a-c, 100e-h, 101a-c, 102a-e, 103a+b, 104a+b, 105a-g, 105j+l, 106a-e, 107a-c, 108a-c, 109a-f, 109h+i, 110a+b, 111, 112a+b+d+e, 114a+b, 115, 116a-c+e, 117a-c, 117e-g, 118a-f, 119a+b, 120a+c+d, 121a-e, 122a-e, 123b-e, 124a-d, 124f-i, 124k-m, 125c-i, 125k-o, 127a-f+h, 128a-e, 129a-f+h, 130a-f+h, 131b-e, 131g-k, 131m-y, 132c-j, 132l-q, 134a-d, 135a+c-e, 135g-j, 136c-i, 136k-p, 137a-d, 137f-i, 137k-p, 138a-c, 139a-c, 140a-f, 141a-c, 142b+c, 143a-c, 144a+c+d, 145a+b, 147a-d,

148a+b, 149c, 150a+b, 151a-f, 152a+b, 153a+b, 154a-f, 155a-c, 156a-e, 157a-g, 158a+c+e-h, 159a-d, 160a-d, 162a-d, 162f-i, 162k-p, 163a-c, 164a-f+h, 165a-c+e, 166a-c, 167b-d, 167f-i, 167k-u, 168b+e-k, 168m-r, 169a-e, 169g-n, 170a-e, 171a+b, 172a-f, 172 h-l, 173a-g+i, 174b+c, 175a-g+i, 176a-g+i, 177a-g+i, 178a-e, 179a+b+d, 180a-g+i, 181a-g, 182a-g+i, 183a-g+i, 184, 185b-e, 186a-g, 187a-c, 188a-e, 189a-j, 190a-g, 191a+b, 191d-j, 192a+b, 193a+b, 194, 195a-g, 196b-f, 197a-e, 198a+b, 198d-j, 199a+b, 199d-j, 200a+b, 200d-j, 201a-e, 202b+d-t, 203a-d, 203f-i, 205a-c, 206a-f, 207a-e, 207g-i, 208a-e+g+h, 209a-f, 210a-d, 211a-f, 212a-e, 213b+c, 214a-g, 215a-e+g+h, 216c+d+f+g, 217a+b, 218a-d+f, 219a+b, 220, 221a+b, 221d-f, 222a-e, 223a-c+e, 224a+b, 225, 226b-d, 227a+b, 228a-e, 229b, 230a+b, 231a-c, 232b+c, 233a-c+e+f, 234a+b, 235a+c-f, 236a+c+d, 237a+c, 238a+b, 239a-c, 240a+b, 241a-c, 242b-e, 242g-k, 242m-x, 243b+c+e+f, 244b+c, 244e-i, 244k-w, 245b-d, 245f-i, 245k-v, 246b-e, 247a-c, 248a+b, 249a-d, 250a-d, 251b+c, 252b+c, 253, 254a-c, 255a-c, 256a+c-h, 257a-f, 257h-m, 258a-e, 259a-e, 260a+b+d-f, 261a-i, 261k-o, 262a-c, 263a-c, 264a-e, 266a-f, 267a-c, 267e-g, 268a-e, 269a-c, 270a-e, 271a-d, 273a-g, 274a+b, 275a-f, 276a-e, 277a-e, 278a-c+e+f, 279a-c+e+f, 280a-c, 281a-f, 281h-m, 282a+c+d, 283a-f, 284a, 286c+d, 287a-f, 287h-m, 288a-e, 288g-j, 289a-d, 290a+b, 291, 292a-c, 293a-e, 294a-e

Die Antworten auf die Fragen der Ortsbeiräte Oberzwehren und Niedertzwehren werden zur Kenntnis genommen und gemäß Punkt 3 und 4 der Anlage 2 beschlossen.

Die Stadt Kassel verpflichtet sich dazu, die sich in ihrem Eigentum befindlichen Flächen außerhalb des Stadtgebietes, die für externe Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vorgesehen sind, entsprechend des laut Bebauungsplan vorgesehenen Zwecks (Maßnahmenbereiche 5-19) zu entwickeln.

Der Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ wird nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.“

Im Rahmen einer regen Diskussion beantragt Stadtverordneter Selbert, Fraktion Kasseler Linke, die namentliche Abstimmung der Vorlage.

Abstimmungsliste		Ja	Nein	Enthaltung
Dr. Rabani	Alekuzei	X		
Simon	Aulepp		X	
Doğan	Aydın	X		
Jörg-Peter	Bayer		X	
Dr. Maik	Behschad	entschuldigt		
Dieter	Beig		X	
Anke	Bergmann	X		
Jürgen	Blutte		X	
Judith	Boczkowski	X		
Kai	Boeddinghaus	entschuldigt		
Barbara	Bogdon	X		
Kaja	Börner	X		
Wolfgang	Decker, MdL	X		

Dirk	Döhne	entschuldigt		
Norbert	Domes		X	
Bernd-Peter	Doose	X		
Heinz-Gunter	Drubel	X		
Dr. Manuel	Eichler	X		
Uwe	Frankenberger, MdL	X		
Petra	Friedrich	X		
Ruth	Fürsch		X	
Renate	Gaß		X	
Christian	Geselle	X		
Bernd Wolfgang	Häfner	X		
Dr. Rainer	Hanemann	X		
Hermann	Hartig	X		
Christine	Hesse		X	
Dr. Bernd	Hoppe		X	
Dr. Martina	van den Hövel-Hanemann		X	
Norbert	Hornemann	X		
Gabriele	Jakat	X		
Dr. Andreas	Jürgens, MdL		X	
Dominique	Kalb	X		
Esther	Kalveram	X		
Wolfram	Kieselbach	X		
Christian	Knauf	X		
Eva	Koch		X	
Thomas	Koch		X	
Dorothee	Köpp		X	
Stefan	Kortmann	entschuldigt		
Eva	Kühne-Hörmann	X		
Ellen	Lappöhn	X		
Marcus	Leitschuh	X		
Georg	Lewandowski	X		
Kerstin	Linne		X	
Anja	Lipschik		X	
Boris	Mijatovic		X	
Karin	Müller, MdL		X	
Frank	Oberbrunner	X		
Olaf	Petersen		X	
Heidemarie	Reimann	X		

Gernot	Rönz		X	
Dr. Michael	von Rüden	entschuldigt		
Wolfgang	Rudolph	X		
Bodo	Schild	X		
Joachim	Schleißing		X	
Dr. Günther	Schnell	X		
Karl	Schöberl		X	
Jutta	Schwalm	X		
Axel	Selbert		X	
Monika	Sprafke	X		
Norbert	Sprafke	X		
Waltraud	Stähling-Dittmann	X		
Donald	Strube	X		
Birgit	Trinczek	X		
Harry	Völler	entschuldigt		
Helga	Weber		X	
Dr. Jörg	Westerburg	X		
Dr. Norbert	Wett	X		
Sabine	Wurst	entschuldigt		
Volker	Zeidler	X		

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

40 Ja-Stimmen
24 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen
den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 "Langes Feld" (Behandlung der Anregungen und Beschlussfassung als Satzung, 101.17.483, wird **zugestimmt**.

- 9. Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. V/12 C "Sondergebiet-Läden Wolfhager Straße / Angersbachstraße" (Beschluss über die Durchführungsverträge, Behandlung der Anregungen aus der Offenlage und Beschlussfassung als Satzung)**
Vorlage des Magistrats
- 101.17.486 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

- „1. Dem Abschluss des Durchführungsvertrages nach § 12 Baugesetzbuch (BauGB) zur Vorhaben- und Erschließungsplanung auf dem Grundstück

Wolfhager Straße 199 zwischen dem Vorhabenträger Fa. Edeka und der Stadt Kassel sowie dem Abschluss des Durchführungsvertrages nach § 12 BauGB zur Vorhaben- und Erschließungsplanung auf dem Grundstück Wolfhager Straße 201 zwischen dem Vorhabenträger Fa. Lidl und der Stadt Kassel wird zugestimmt.

2. Dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 13 a BauGB der Stadt Kassel Nr. V/12 C ‚Sondergebiet-Läden Wolfhager Straße / Angersbachstraße‘ wird zugestimmt.

Der Behandlung der Anregungen gemäß Anlage 4 wird zugestimmt.

Der Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. V/12 C ‚Sondergebiet-Läden Wolfhager Straße / Angersbachstraße‘ wird nach § 10 BauGB als Satzung beschlossen.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne, CDU, FDP, Stadtverordneter Häfner

Ablehnung: Kasseler Linke, Piraten

Enthaltung: --

den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. V/12 C "Sondergebiet-Läden Wolfhager Straße / Angersbachstraße" (Beschluss über die Durchführungsverträge, Behandlung der Anregungen aus der Offenlage und Beschlussfassung als Satzung), 101.17.486, wird **zugestimmt**.

Die Tagesordnungspunkte 10, 11 und 12 werden wegen Sachzusammenhangs gemeinsam zur Beratung aufgerufen jedoch getrennt zur Abstimmung gestellt. Vor Beginn der Aussprache wird zunächst die Anfrage zur Beantwortung aufgerufen

12. Inhalt und Auswirken des Kommunalen Schutzschirms diskutieren

Anfrage der Fraktion Kasseler Linke

- 101.17.491 -

Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

1. Über welche Einsparvorschläge verhandelt der Magistrat mit der Landesregierung?
2. Welches Finanzvolumen haben diese Vorschläge im Jahr?
3. Wie lange gilt die Bindung an diese Vorschläge, wenn die 260 Millionen Euro Schutzschirm für Kassel aus der Landeskasse angenommen würden?
4. Wann soll die Stadtverordnetenversammlung in die inhaltlichen Beratung und Entscheidungsfindung über den Schutzschirm und die Auflagen einbezogen werden?
5. Wird die Landesregierung die erhebliche Reduzierung der Finanzierung der Hessischen Kommunen beim Kommunalen Finanzausgleich, bei den Regionalisierungsgeldern des ÖPNV und der angekündigten Abzweigung von Anteilen für das Land aus der Erstattung der Grundsicherungszahlungen beenden?

6. Wie viel zusätzliches Geld hätte Kassel durch eine Rücknahme dieser Kürzungen?
7. Um welchen Betrag würde die Stadtkasse durch die Übernahme eines Drittels der Kinderbetreuungskosten durch das Land entlastet, welche immer noch nicht umgesetzt worden ist?
8. Wird sich der Magistrat für die Rücknahme der zahlreichen Steuergeschenke der Bundesregierungen der letzten Jahrzehnte für Unternehmen und Großverdiener zulasten der Kommunen einsetzen?
9. Welche Ideen für Verbesserungen der Einnahmen der Stadt hat der Magistrat?
10. Wie wirkt sich der Beitritt der Stadt Kassel zum Rettungsschirm auf die Handlungsspielräume bei der Aufstellung zum Haushalt aus?

Stadtkämmerer Dr. Barthel beantwortet die Anfrage.

Nach Beantwortung durch Stadtkämmerer Dr. Barthel erklärt Stadtverordnetenvorsteherin Friedrich die Anfrage für erledigt.

10. Hessisches Kommunales Schutzschirmgesetz (Schutzschirmgesetz - SchuSG)

Vorlage des Magistrats
- 101.17.494 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. „Der Antrag auf Entschuldungshilfe nach § 1 Abs. 1 und die Anträge auf Zinsdiensthilfen, nach § 1 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 des Schutzschirmgesetzes werden gestellt.
2. Der Magistrat wird ermächtigt, bis zum Ablauf der vom Land Hessen vorgesehenen Frist (29. Juni 2012) entsprechende Anträge zu stellen, antragsbegründende Unterlagen beizufügen und die Verhandlungen mit dem Land Hessen über die abzuschließende Vereinbarung zu führen.
3. Der Magistrat wird beauftragt Optionen für die Realisierbarkeit eines tragfähigen Konsolidierungskonzeptes zu prüfen, um mittelfristig ein ausgeglichenes ordentliches Jahresergebnis zu ermöglichen.
4. Der Stadtverordnetenversammlung wird die Vereinbarung mit Land Hessen über die Inanspruchnahme der Entschuldungshilfe zur Beschlussfassung vorgelegt.“

➤ Gemeinsamer Änderungsantrag der Fraktionen SPD und B90/Grüne

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Vorlage wird wie folgt geändert:

Folgender Punkt ist als neue Ziffer 1 in den Beschlusstext aufzunehmen:

1. Es wird festgestellt, dass die vom Land Hessen beschlossene Kürzung des Kommunalen Finanzausgleichs um 350 Millionen Euro für die Stadt Kassel eine Reduzierung der Schlüsselzuweisungen um 15 - 20 Millionen Euro jährlich bedeutet. Die Teilnahme am Kommunalen Schutzschirm kann diese Verschlechterung der Finanzausweisung nicht kompensieren.

Ziffer 3 alt des Beschlusstextes wird wie folgt ergänzt:

3. Der Magistrat wird beauftragt Optionen für die Realisierbarkeit eines tragfähigen Konsolidierungskonzeptes zu prüfen, um mittelfristig ein ausgeglichenes ordentliches Jahresergebnis zu ermöglichen. **Hierbei soll der Weg der positiven wirtschaftlichen Entwicklung nicht verlassen und die Attraktivitätssteigerung der letzten Jahre, insbesondere in der Familienfreundlichkeit, der Stärkung des Kultur-, sowie des Bildungs- und Hochschulstandortes Kassel, fortgeführt werden.**

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne, Kasseler Linke, Piraten, Stadtverordneter Häfner

Ablehnung: CDU, FDP

Enthaltung: --

den

Beschluss

Dem Abschnitt 1 des gemeinsamen Änderungsantrages der Fraktionen der SPD und B90/Grüne zum Antrag des Magistrats betr. Hessisches Kommunales Schutzschirmgesetz (Schutzschirmgesetz - SchuSG), 101.17.494, wird **zugestimmt.**

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne, CDU, Piraten, FDP, Stadtverordneter Häfner

Ablehnung: Kasseler Linke

Enthaltung: --

den

Beschluss

Dem Abschnitt 2 des gemeinsamen Änderungsantrages der Fraktionen der SPD und B90/Grüne zum Antrag des Magistrats betr. Hessisches Kommunales Schutzschirmgesetz (Schutzschirmgesetz - SchuSG), 101.17.494, wird **zugestimmt.**

➤ **Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Beschlusstext wird ergänzt:

5. Bis zur endgültigen Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung berichtet der Magistrat über die aktuellen Inhalte der Verhandlungen in jeder Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: Kasseler Linke, Piraten

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, CDU, FDP, Stadtverordneter Häfner

Enthaltung: --

den

Beschluss

Der Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke zum Antrag des Magistrats betr. Hessisches Kommunales Schutzschirmgesetz (Schutzschirmgesetz - SchuSG), 101.17.494, wird **abgelehnt.**

Fraktionsvorsitzender Dr. Hoppe, Piraten-Fraktion, bringt folgenden Änderungsantrag ein.

➤ **Änderungsantrag der Piraten-Fraktion**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten folgenden Beschluss zu fassen:

Beschlusstext, unter Ziffer 3 soll zusätzlich aufgenommen werden
„Der Magistrat wird beauftragt Optionen für die Realisierbarkeit eines tragfähigen Konsolidierungskonzeptes zu prüfen, um mittelfristig ein ausgeglichenes ordentliches Jahresergebnis zu ermöglichen **und diese Optionen vor Beginn der Verhandlungen mit der Landesregierung der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.**“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: Kasseler Linke, Piraten

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, CDU, FDP, Stadtverordneter Häfner

Enthaltung: --

den

Beschluss

Der Änderungsantrag der Piraten-Fraktion zum Antrag des Magistrats betr. Hessisches Kommunales Schutzschirmgesetz (Schutzschirmgesetz - SchuSG), 101.17.494, wird **abgelehnt**.

➤ **Durch gemeinsamen Änderungsantrag der Fraktionen SPD und B90/Grüne geänderter Antrag des Magistrats**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. **„Es wird festgestellt, dass die vom Land Hessen beschlossene Kürzung des Kommunalen Finanzausgleichs um 350 Millionen Euro für die Stadt Kassel eine Reduzierung der Schlüsselzuweisungen um 15 - 20 Millionen Euro jährlich bedeutet. Die Teilnahme am Kommunalen Schutzschirm kann diese Verschlechterung der Finanzzuweisung nicht kompensieren.**
2. Der Antrag auf Entschuldungshilfe nach § 1 Abs. 1 und die Anträge auf Zinsdiensthilfen, nach § 1 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 des Schutzschirmgesetzes werden gestellt.
3. Der Magistrat wird ermächtigt, bis zum Ablauf der vom Land Hessen vorgesehenen Frist (29. Juni 2012) entsprechende Anträge zu stellen, antragsbegründende Unterlagen beizufügen und die Verhandlungen mit dem Land Hessen über die abzuschließende Vereinbarung zu führen.
4. Der Magistrat wird beauftragt Optionen für die Realisierbarkeit eines tragfähigen Konsolidierungskonzeptes zu prüfen, um mittelfristig ein ausgeglichenes ordentliches Jahresergebnis zu ermöglichen. **Hierbei soll der Weg der positiven wirtschaftlichen Entwicklung nicht verlassen und die Attraktivitätssteigerung der letzten Jahre, insbesondere in der Familienfreundlichkeit, der Stärkung des Kultur-, sowie des Bildungs- und Hochschulstandortes Kassel, fortgeführt werden.**
5. Der Stadtverordnetenversammlung wird die Vereinbarung mit Land Hessen über die Inanspruchnahme der Entschuldungshilfe zur Beschlussfassung vorgelegt.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: SPD, B90/Grüne, CDU, Piraten, FDP, Stadtverordneter Häfner
Ablehnung: Kasseler Linke
Enthaltung: --
den

Beschluss

Dem durch Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne geänderten Antrag des Magistrats betr. Hessisches Kommunales Schutzschirmgesetz (Schutzschirmgesetz - SchuSG), 101.17.494, wird **zugestimmt**.

- 11. Kommunaler Schutzschirm**
Antrag der FDP-Fraktion
- 101.17.473 -

➤ **Geänderter Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Über das Ergebnis der Konsolidierungsverhandlungen mit dem Land betr. dem „Kommunalen Schutzschirm“ hat der Magistrat im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen zu berichten.

Fraktionsvorsitzender Oberbrunner, FDP-Fraktion, zieht im Verlauf der Diskussion den Antrag für seine Fraktion zurück.

Der geänderte Antrag wurde von der Antrag stellenden Fraktion zurückgezogen.

- 13. Sichere Unterführung zum Schlosspark erhalten**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke
- 101.17.416 -

Abgesetzt

- 14. Modellversuch - Zusammenlegung von innerer und äußerer Schulverwaltung auf kommunaler Ebene**
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne
- 101.17.440 -

**Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

- 15. Nahversorgung sichern, nicht-integrierte Standorte stoppen**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke
- 101.17.478 -

**Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

- 16. Reformschule für alle ermöglichen**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke
- 101.17.489 -

**Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

- 17. Transparenz in den Eigenbetrieben KasselWasser und Stadtreiniger erhöhen**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke
- 101.17.492 -

**Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

- 18. Arbeitslehre-Räume der Heinrich-Schütz-Schule**
Antrag der FDP-Fraktion
- 101.17.493 -

**Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

- 19. Marketingmaßnahmen der Stadtreiniger**
Anfrage der CDU-Fraktion
- 101.17.506 -

**Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

Tagesordnung II (ohne Aussprache)

- 20. Mitgliedschaft im Bündnis "Kommunen für biologische Vielfalt"**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke
- 101.17.401 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadt Kassel schließt sich dem bundesweiten Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt“ an und wird Mitglied im gleichnamigen Verein.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: SPD, B90/Grüne, Kasseler Linke, Piraten, Stadtverordneter Häfner
Ablehnung: CDU, FDP
Enthaltung: --
den

Beschluss

Dem Antrag der Fraktion Kasseler Linke betr. Mitgliedschaft im Bündnis "Kommunen für biologische Vielfalt", 101.17.401, wird **zugestimmt**.

- 21. Lärmschutz an der A44**
Antrag der CDU-Fraktion
- 101.17.413 -

Abgesetzt

- 22. Projekt 50 plus**
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne
- 101.17.439 -

Gemeinsamer Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird beauftragt, das Projektes 50 plus - Beschäftigungspakt Nordhessen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales in einer der nächsten Sitzungen des Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport vorzustellen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss

Dem gemeinsamen Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne betr. Projekt 50 plus, 101.17.439, wird **zugestimmt**.

- 23. Verbesserung der Radmobilität am Rathaus schaffen**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke
- 101.17.443 -

Abgesetzt

- 24. Konzept Sportlerball 2013**
Antrag der CDU-Fraktion
- 101.17.444 -

➤ **Geänderter Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, **das** Konzept für den Sportlerball 2013 dem Ausschuss vorzustellen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: Kasseler Linke
den

Beschluss

Dem geänderten Antrag der CDU-Fraktion betr. Konzept Sportlerball 2013, 101.17.444, wird **zugestimmt**.

25. Ausstellungskonzeption Neue Galerie

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne
- 101.17.452 -

Gemeinsamer Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Magistrat wird gebeten,
Dorothee Gerckens, die neue Leiterin der Neuen Galerie, in eine der nächsten Sitzungen des Ausschusses einzuladen, um das Ausstellungskonzept für die Zeit nach der documenta vorzustellen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne, CDU, Kasseler Linke, Piraten, Stadtverordneter Häfner

Ablehnung: FDP

Enthaltung: --

den

Beschluss

Dem gemeinsamen Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne betr. Ausstellungskonzeption Neue Galerie, 101.17.452, wird **zugestimmt**.

26. Bericht Staatstheater Kassel

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne
- 101.17.453 -

Gemeinsamer Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Magistrat wird gebeten,
die/den Intendanten des Kasseler Staatstheaters einzuladen, einmal im Jahr im Ausschuss für Kultur über die Ergebnisse der letzten Spielzeit zu berichten und sowohl den nächsten Spielplan vorzustellen wie auch die weiteren Überlegungen zur Präsentation des Theaters in der Öffentlichkeit darzulegen.

➤ **Geänderter gemeinsamer Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Magistrat wird gebeten,
die/den Intendanten des Kasseler Staatstheaters einzuladen und einmal im Jahr im Ausschuss für Kultur über **wichtige Entwicklungen des Staatstheaters** zu berichten, **z. B.** über die Ergebnisse der letzten Spielzeit, den nächsten Spielplan, weitere Überlegungen zur Präsentation des Theaters in der Öffentlichkeit.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: SPD, B90/Grüne, CDU, Kasseler Linke, Piraten, Stadtverordneter Häfner
Ablehnung: FDP
Enthaltung: --
den

Beschluss

Dem geänderten gemeinsamen Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne betr.
Bericht Staatstheater Kassel, 101.17.453, wird **zugestimmt**.

27. Frauenförderplan für den Eigenbetrieb "Die Stadtreiniger Kassel"

Vorlage des Magistrats
- 101.17.471 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt von dem beliegenden Bericht zum Frauenförderplan für den Eigenbetrieb „Die Stadtreiniger Kassel“ für die Zeit vom 01.07.2010 bis zum 30.06.2012 (Anlage 1) Kenntnis und stimmt den beigefügten Zielvorgaben zum Frauenförderplan für den Eigenbetrieb „Die Stadtreiniger Kassel“ für die Zeit vom 01.07.2012 bis zum 31.12.2013/30062014 (Anlage 2) zu.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Frauenförderplan für den Eigenbetrieb "Die Stadtreiniger Kassel", 101.17.471, wird **zugestimmt**.

28. Bericht über rechtsextreme Aktivitäten

Antrag der Fraktion Kasseler Linke
- 101.17.472 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, der Stadtverordnetenversammlung halbjährlich schriftlich Bericht über rechtsextreme Aktivitäten im Stadtgebiet zu erstatten und diesen in der Stadtverordnetenversammlung vorzustellen.
Der Bericht soll politisch motivierte Straftaten von Rechts sowie Straftaten von Rechtsextremen allgemein, Aktivitäten, Aufmärsche, Verteilungen, Veranstaltungen usw. umfassen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: Kasseler Linke, Piraten
Ablehnung: SPD, B90/Grüne, CDU, FDP, Stadtverordneter Häfner
Enthaltung: --
den

Beschluss

Der Antrag der Fraktion Kasseler Linke betr. Bericht über rechtsextreme Aktivitäten, 101.17.472, wird **abgelehnt**.

➤ **Änderungsantrag der CDU-Fraktion**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, der Stadtverordnetenversammlung halbjährlich schriftlich Bericht über extreme Aktivitäten im Stadtgebiet zu erstatten und diesen in der Stadtverordnetenversammlung vorzustellen.

Der Bericht soll politisch motivierte Straftaten sowie Straftaten von Extremen allgemein, Aktivitäten, Aufmärsche, Verteilungen, Veranstaltungen usw. umfassen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: CDU, Stadtverordneter Häfner

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, Kasseler Linke, Piraten, FDP

Enthaltung: --

den

Beschluss

Der Änderungsantrag der CDU-Fraktion zum Antrag der Fraktion Kasseler Linke betr. Bericht über rechtsextreme Aktivitäten, 101.17.472, wird **abgelehnt**.

29. Richtlinien für die Gewährung von Investitionszuschüssen der Stadt Kassel an freie Träger von Kindertagesstätten für Bau-, Sanierungs- und Ausstattungsmaßnahmen Hier: dritte Änderung

Vorlage des Magistrats

- 101.17.474 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der dritten Änderung der „Richtlinien für die Gewährung von Investitionszuschüssen der Stadt Kassel an freie Träger von Kindertagesstätten für Bau-, Sanierungs- und Ausstattungsmaßnahmen“ in der aus der Anlage ersichtlichen Form wird zugestimmt.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Richtlinien für die Gewährung von Investitionszuschüssen der Stadt Kassel an freie Träger von Kindertagesstätten für Bau-, Sanierungs- und Ausstattungsmaßnahmen
Hier: dritte Änderung, 101.17.474, wird **zugestimmt**.

30. Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/2 "Friedrich-Ebert-Straße - Ständeplatz bis Goethestraße"
(Aufstellungsbeschluss)
Vorlage des Magistrats
- 101.17.484 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Für den Abschnitt der Friedrich-Ebert-Straße zwischen dem Ständeplatz und dem Einmündungsbereich der Goethestraße soll ein Bebauungsplan gemäß § 30 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt werden. Das Bebauungsplan-Verfahren soll beschleunigt nach § 13a BauGB durchgeführt werden. Der Geltungsbereich umfasst die Straßenflächen von Ständeplatz, Friedrich-Ebert-Straße und Goethestraße, an die am östlichen Ende die Gebäude und Grundstücke Ständeplatz 19 und 23 sowie Friedrich-Ebert-Straße 1 und 2 angrenzen. Am westlichen Ende grenzen die Gebäude und Grundstücke Friedrich-Ebert-Straße 74 und 77 sowie Goethestraße 5 an den Geltungsbereich an. Im Norden liegt der Kreuzungsbereich Friedrich-Ebert-Straße / Karthäuserstraße / Bürgermeister-Brunner-Straße im Geltungsbereich.

Ziel der Planung ist es, für diesen Abschnitt der Friedrich-Ebert-Straße einen Ausbau zu ermöglichen. Der Ausbau soll die Straße in ihrer Funktion als Stadtteilzentrum stärken, indem die Situation für Fußgänger und Radfahrer sowie die Erreichbarkeit der Haltestellen verbessert wird, das Parken und die Flächen für den fließenden Verkehr neu geordnet und beidseitig Baumreihen gepflanzt werden. Die Friedrich-Ebert-Straße soll als attraktiver innerstädtischer Straßenraum entstehen, der hohe verkehrliche Nutzungsqualität mit hoher Aufenthaltsqualität verbindet.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/2 "Friedrich-Ebert-Straße - Ständeplatz bis Goethestraße" (Aufstellungsbeschluss), 101.17.484, wird **zugestimmt**.

31. Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VII/8 "Vogelsang"
(Aufstellungsbeschluss und Offenlegungsbeschluss)
Vorlage des Magistrats
- 101.17.485 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Aufstellung und dem Entwurf des Bebauungsplanes der Stadt Kassel Nr. VII/8 „Vogelsang“ wird zugestimmt. Der Bebauungsplan soll gemäß § 30 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt werden. Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt.

Ziel und Zweck der Planung ist die Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung für ein Wohngebiet.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VII/8
"Vogelsang" (Aufstellungsbeschluss und Offenlegungsbeschluss), 101.17.485, wird
zugestimmt.

- 32. Satzung zur Änderung der Satzung über die vom Magistrat der Stadt Kassel als Untere Bauaufsichtsbehörde zu erhebenden Gebühren (Bauaufsichtsgebührensatzung) - Dritte Änderung -**
Vorlage des Magistrats
- 101.17.500 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die vom Magistrat der Stadt Kassel als Untere Bauaufsichtsbehörde zu erhebenden Gebühren (Bauaufsichtsgebührensatzung) - Dritte Änderung - in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: SPD, B90/Grüne, CDU, Piraten, Stadtverordneter Häfner
Ablehnung: FDP
Enthaltung: Kasseler Linke
den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Satzung zur Änderung der Satzung über die vom Magistrat der Stadt Kassel als Untere Bauaufsichtsbehörde zu erhebenden Gebühren (Bauaufsichtsgebührensatzung) - Dritte Änderung -, 101.17.500, wird
zugestimmt.

- 33. Neufassung der Satzung der Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung)**
Vorlage des Magistrats
- 101.17.501 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die in der Anlage 1 zu dieser Vorlage beigefügte Neufassung der Satzung der Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: Kasseler Linke, Stadtverordneter Häfner
den

Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Neufassung der Satzung der Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung), 101.17.501, wird **zugestimmt**.

- 34. Rücknahme der Strafanzeige gegen UmbenennungsunterstützerInnen**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke
- 101.17.507 -

➤ **Geänderter Antrag der Fraktion Kasseler Linke**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird beauftragt **den Strafantrag** wegen Sachbeschädigung gegen die Personen, die an der symbolischen Umbenennung der Holländischen Straße in [Halit Yozgat](#) Straße beteiligt waren, zurück zu ziehen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: Kasseler Linke
Ablehnung: SPD, B90/Grüne, CDU, Piraten, FDP, Stadtverordneter Häfner
Enthaltung: --
den

Beschluss

Der geänderte Antrag der Fraktion Kasseler Linke betr. Rücknahme der Strafanzeige gegen UmbenennungsunterstützerInnen, 101.17.507, wird **abgelehnt**.

- 35. Rechtsextreme Gruppierungen und Straftaten**
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne
- 101.17.508 -

Gemeinsamer Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten, Vertreterinnen/Vertreter des Polizeipräsidiums Nordhessen zu einer der kommenden Ausschusssitzungen einzuladen, um über den Stand zu rechtsextremistischen Straftaten und Aktivitäten rechtsextremer Gruppierungen in Nordhessen zu berichten.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss

Dem gemeinsamen Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne betr. Rechtsextreme Gruppierungen und Straftaten, 101.17.508, wird **zugestimmt**.

➤ **Änderungsantrag der CDU-Fraktion**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten, Vertreterinnen/Vertreter des Polizeipräsidiums Nordhessen zu einer der kommenden Ausschusssitzungen einzuladen, um über den Stand zu extremistischen Straftaten und Aktivitäten extremer Gruppierungen in Nordhessen zu berichten.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: CDU

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, Kasseler Linke, Piraten, FDP, Stadtverordneter Häfner

Enthaltung: --

den

Beschluss

Der Änderungsantrag der CDU-Fraktion zum gemeinsamen Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne betr. Rechtsextreme Gruppierungen und Straftaten, 101.17.508, wird **abgelehnt**.

36. Ampelsteuerungen für alle Verkehrsteilnehmer optimieren

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne

- 101.17.512 -

Abgesetzt

37. Bike & Business

Antrag der Fraktion B90/Grüne

- 101.17.513 -

Abgesetzt

Ende der Sitzung: 21:20 Uhr

Petra Friedrich
Stadtverordnetenvorsteherin

Nicole Schmidt
Schriftführerin

Vorlage Nr. 101.17.502

Wahl der Mitglieder des Personalrates und der Stellvertreter in die Betriebskommission des Eigenbetriebes "Die Stadtreiniger Kassel"

Berichterstatter/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung wählt in die Betriebskommission des Eigenbetriebes „Die Stadtreiniger Kassel“

als Mitglieder

1. Herrn Dirk Fleischer, Stegerwaldstraße 3, 34123 Kassel
2. Frau Melanie Reh, Igelsburgstraße 14, 34128 Kassel

und als deren persönliche Vertreter

1. Herrn Maik Herzog, Stonsbreite 43, 34125 Kassel,
2. Herrn Dirk Schwaiger, Cornelius-Gellert-Straße 102, 34266 Niestetal.

Begründung:

Der Betriebskommission des Eigenbetriebes „Die Stadtreiniger“ gehören nach § 6 Abs. 2 Ziffer 3 EigBGes in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Buchstabe f der Betriebssatzung zwei Mitglieder des Personalrates des Eigenbetriebes an. Sie sind von der Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Personalrates zu wählen.

Nach der Personalratswahl im Mai 2012 schlägt der Personalrat vor, die vorstehenden Mitglieder in die Betriebskommission zu wählen. Bis auf Herrn Maik Herzog gehörten die vorgeschlagenen Personen schon bisher der Betriebskommission an.

Der Magistrat hat die Vorlage in der Sitzung am 18.Juni 2012 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Vorlage Nr. 101.17.503

Wahl der Mitglieder des Personalrates und der Stellvertreter in die Betriebskommission des Eigenbetriebes "Kassel Wasser"

Berichterstatter/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung wählt in die Betriebskommission des Eigenbetriebes „Kassel Wasser“

als Mitglied

1. Herrn Harald Jordan, Nordstr. 2, 34246 Vellmar,
2. Herrn Werner Zimmermann, Am Heiligenstock 9, 34355 Staufenberg,

und als deren persönliche Vertreter

1. Herrn Andre Gerth, Goethestr. 19, Boitzenburgerland,
2. Herrn Michael Kunkel, Spessartweg 10, 34134 Kassel.

Begründung:

Der Betriebskommission des Eigenbetriebes „Kassel Wasser“ gehören nach § 6 Abs. 2 Ziffer 3 EigBGes in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nummer 6 der Betriebssatzung zwei Mitglieder des Personalrates des Eigenbetriebes an. Sie sind von der Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Personalrates zu wählen.

Nach der Personalratswahl im Mai 2012 schlägt der Personalrat vor, die vorstehenden Mitglieder in die Betriebskommission zu wählen. Herr Zimmermann gehörte schon bisher der Betriebskommission an.

Der Magistrat hat die Vorlage in der Sitzung am 18. Juni 2012 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Vorlage Nr. 101.17.338

Umsetzung des Integrationskonzeptes der Stadt Kassel

Berichtersteller/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Das als Anlage beigefügte ' Integrationskonzept der Stadt Kassel' wird beschlossen.“

Begründung:

In Kassel verfügen derzeit 35 Prozent der Einwohnerinnen und Einwohner über einen Migrationshintergrund. In den folgenden Jahren wird sich die Anzahl erhöhen, so dass die Stadt Kassel sowohl internationaler als auch interkultureller wird.

Ziel des Integrationskonzeptes ist es, die bisherigen und zukünftigen Maßnahmen zur Integration Zugewanderter in Kassel noch gezielter aufeinander abzustimmen und damit bestmögliche Fördermöglichkeiten zu gewährleisten.

Eine dezernats- und ämterübergreifende Projektgruppe hat unter Leitung des Zukunftsbüros und in enger Abstimmung mit dem Ausländerbeirat sowie relevanten Trägern der Integrationsförderung in Kassel das Konzept erarbeitet. Wissenschaftlich wurde die Arbeit durch das Institut für Einheit in Vielfalt aus Hanau begleitet.

Ausgehend von einer Vision beinhaltet das vorliegende Integrationskonzept neben Bestandsaufnahme, Definition und Leitlinien sechs zentrale Handlungsfelder mit Zielen für die nächsten fünf Jahre sowie Empfehlungen für eine verbindliche Umsetzung und Fortschreibung. Eine Übersicht der Handlungsfelder und Ziele sowie ein Integrationsmonitoring sind Bestandteile des Anhangs zum Integrationskonzept.

Es ist geplant, für die Haushaltsberatungen 2013 Mittel zur Umsetzung gezielter Maßnahmen anzumelden.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 16. Januar 2012 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Alle gehören dazu!
**Kassel ist bunt und
lebt Vielfalt in allen Generationen**

Integrationskonzept der Stadt Kassel

STAND: 21. SEPTEMBER 2011



INSTITUT FÜR EINHEIT IN VIelfALT

INTEGRATION & INTERKULTURELLE KOMPETENZ • FORTBILDUNG
FAMILIEN- & ERZIEHUNGSHILFE • PROJEKTE • GUTACHTEN • SUPERVISION
ORGANISATIONSENTWICKLUNG • SOZIALPÄDAGOGISCHER DOLMETSCHERDIENST

Impressum

Integrationskonzept der Stadt Kassel - Entwurf -

Herausgeber:

Stadt Kassel
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters
- Zukunftsbüro -
Obere Königsstraße 7
34117 Kassel

Text- und Konzeptentwurf:
Stadt Kassel
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters
- Zukunftsbüro -

Wissenschaftliche Begleitung:
IEV – Institut für Einheit in Vielfalt, Hanau
Gustav-Hoch-Straße 8
63452 Hanau

Prof. Dr. Süleyman Gögercin
Fachrat des IEV - Instituts für Einheit in Vielfalt
Professor an der Dualen Hochschule BW-VS; Fakultät für Sozialwesen

Dipl.-Psych. Nezhil Açıba
Geschäftsführer des IEV - Instituts für Einheit in Vielfalt

Stand: 21. September 2011

Vision

Alle gehören dazu! Alle tragen Verantwortung! Kassel ist bunt und lebt Vielfalt in allen Generationen. In allen Lebensbereichen sind Chancengleichheit und Begegnung auf Augenhöhe ein gemeinsamer Lernprozess und werden gelebte Realität. Die Bedürfnisse von Angehörigen anderer Kulturen, Nationalitäten, Religionen und Generationen solidarisch zu vertreten, ist gelebte Selbstverständlichkeit aller Kasseler Bürgerinnen und Bürger. Individuelle kulturelle Identität und Anerkennung der bestehenden Rechtsordnung sind kein Widerspruch. Gleichberechtigter Zugang zu allen Lebensbereichen wie z. B. Bildung, Arbeit, Gesundheitsversorgung, Kultur und Politik ist verwirklicht. Alle Bürgerinnen und Bürger sind gleichermaßen stolz auf ihre Heimatstadt.

Vorwort

Zuwanderung als Begleit- und Folgeerscheinung von innergesellschaftlichen und weltwirtschaftlichen Strukturveränderungen hat es immer gegeben. Historisch ist sie eher der Normalzustand als eine Ausnahmeerscheinung. Statistisch gesehen hat heute jeder fünfte Bundesbürger, jede fünfte Bundesbürgerin eine Zuwanderungsgeschichte. In Kassel ist es jede/r Dritte, Tendenz steigend. Wir wollen daher die Potenziale der Zugewanderten stärker in den Vordergrund rücken und ihre Erfahrungen, ihre Kenntnisse und ihr Wissen als Bereicherung für die Gesellschaft, in der sie leben, bewusst mit einbeziehen. Das frühzeitige Erlernen der deutschen Sprache ist mir dabei ein zentrales Anliegen.

Besonders wichtig ist, dass in der Stadt Kassel Migrantinnen und Migranten mit ihren unterschiedlichen Potenzialen als Gewinn und Chance für das gesamte Gemeinwesen und den sozialen Frieden angesehen werden. Gerade vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und des damit absehbaren Mangels an gut ausgebildeten Fachkräften muss es noch stärker gelingen, die Potenziale von jungen Menschen mit Migrationshintergrund zu fördern. Gelungene Integration ist aktuell und zukünftig für die gleichberechtigte Teilhabe an gesellschaftlichen Kommunikations-, Entscheidungs- und Verteilungsprozessen wie auch als Wirtschaftsfaktor für Kassel und die Region unverzichtbar.

Mit der Integrationsförderung in Kassel soll ein selbstverständliches Miteinander unabhängig von der Hautfarbe, Religion, Weltanschauung oder Herkunft erreicht werden. Jede und jeder soll die gleichen Chancen haben und die eigenen kulturellen Identitäten weiterentwickeln können. Es geht um gemeinsame Anstrengungen der Mehrheitsgesellschaft und der eingewanderten Menschen für ein besseres Verständnis füreinander und ein respektvolles, solidarisches Zusammenleben in Kassel und seinen Stadtteilen.

In Kassel muss an dem zentralen Ziel, in allen gesellschaftlichen Bereichen die Sensibilität, das Verständnis und den Respekt gegenüber Migrantinnen und Migranten zu erhöhen, kontinuierlich weitergearbeitet werden. Integration ist eine permanente Daueraufgabe aller gesellschaftlichen Gruppen. Hier sind alle Bewohnerinnen und Bewohner der Stadt Kassel in gleicher Weise gefordert.

Oberbürgermeister Bertram Hilgen

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung	6
2. Rahmenbedingungen der Integrationspolitik	7
2.1 Eckpunkte internationaler Integrationspolitik	7
2.2 National	7
2.3 Land Hessen	8
3. Standortbestimmung	10
3.1 Demografische Entwicklung	10
3.2 Bevölkerungsstruktur	12
3.3 Integration vor Ort – Sozialräumliche Integrationsförderung in den Kasseler Stadtteilen	13
4. Aktivitäten im Vorfeld des Integrationskonzepts der Stadt Kassel	14
4.1 Das Kommunale Integrationsprogramm der Stadt Kassel 2004	14
4.2 Zukunftskonferenzen	14
4.3 Erster Integrationsgipfel	15
4.4 Hessisches Landesprogramm „Modellregionen Integration“	15
5. Kasseler Definition und Leitlinien der Integrationsförderung	17
5.1 Definition	17
5.2 Leitlinien der Integrationsförderung	17
6. Handlungsfelder und Ziele der Integrationsförderung	18
6.1 Handlungsfeld Bildung und Sprachförderung	18
6.1.1 Besuch von Kindertagesstätten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendförderung	19
6.1.2 Sprachförderung in Kindertagesstätten	20
6.1.3 Sprachförderung in der Schule	20
6.1.4 Übergang von der Schule in die Ausbildung / Berufswelt	21
6.1.5 Kultursensible Elternarbeit	22
6.1.6 Sprachkurse für Erwachsene	23
6.2 Handlungsfeld Kultur / Interkultur und interreligiöser Dialog	24
6.2.1 Interkultureller Dialog der Kulturschaffenden	24
6.2.2 Kinderkultur, Jugendkultur und kulturelle Bildung	25
6.2.3 Interreligiöser Dialog	26
6.3 Handlungsfeld Sport und Gesundheit	27
6.3.1 Sport als Beitrag zur Integration	27
6.3.2 Sport und Bewegung als Weg der Gesunderhaltung	28
6.3.3 Kultursensible Gesundheitsversorgung	29
6.4 Handlungsfeld Teilhabe am Arbeitsmarkt	30
6.4.1 Junge Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger	31
6.4.2 Berufliche Qualifizierung von Erwerbstätigen und Arbeitssuchenden	32
6.5 Handlungsfeld Wohnen und Leben im Stadtteil	34
6.5.1 Förderung des Wohnungsbaus und Wohnumfelds	35

6.5.2	Bewahrung und Förderung von Heterogenität in den Kasseler Stadtteilen und Sozialräumen	36
6.6	Handlungsfeld kommunale Verwaltung – Integration als Querschnittsaufgabe	37
6.6.1	Kooperation mit dem Ausländerbeirat der Stadt Kassel	37
6.6.2	Aufgabenbereiche der/des Integrationsbeauftragten	38
6.6.3	Bürgerschaftliches Engagement	39
6.6.4	Interkulturelle Öffnung der Verwaltung	40
7.	Steuerung	41
7.1	Strukturelle und prozessuale Organisation	41
7.2	Integrationsmonitoring	42
7.3	Berichtswesen	43
	Ausblick und Dank	44
	Quellen	45
	Mitglieder der Projektgruppe	47

Anhang

- A Übersicht der Handlungsfelder und Ziele
- B Integrationsmonitoring

1. Einleitung

„Alle gehören dazu! Kassel ist bunt und lebt Vielfalt in allen Generationen“ ist nicht nur der Titel des vorliegenden Integrationskonzepts, sondern seit vielen Jahren Teil des Selbstverständnisses der Stadt Kassel.

Integration, verstanden als Prozess zur Ermöglichung von Teilhabe und Teilnahme am sozialen wie auch kommunalen Leben, zielt nicht alleine auf die neu Zuwandernden, sondern auch auf bereits seit langem in Deutschland lebende Personen und bindet die Mehrheitsgesellschaft mit ein: Nicht zuletzt hat die deutsche Bevölkerung ebenfalls Mitverantwortung bei der aktiven Gestaltung des gemeinsamen Zusammenlebens und beim Abbau von Vorbehalten, die zu Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung führen können.

Integration als gesamtgesellschaftlicher Lernprozess bedeutet, dass Integrations- und Migrationsangelegenheiten Querschnittsaufgaben mit zunehmender Bedeutung sind und als solche in der Verantwortung aller liegen: Der Kasseler Stadtgesellschaft, öffentlicher und freier Träger sowie von Politik, Verwaltung aber auch der Medien.

Das Integrationskonzept ist daher ein weiterer Schritt der Integrationspolitik für Kassel. Integrationspolitik wird demnach als partizipativer und diskursiver Planungsprozess verstanden, der einen möglichst breiten politischen und fachlichen Konsens anstrebt.

Das Konzept gliedert sich in sieben Kapitel. In der Einleitung werden die Prozesse der Entwicklung des Integrationskonzepts beschrieben. Das nächste Kapitel befasst sich mit den wesentlichen Rahmenbedingungen für die Integrationspolitik, bevor eine Standortbestimmung mit Angaben zur demografischen Entwicklung, zur Bevölkerungsstruktur und Integration vor Ort im dritten Kapitel vorgenommen wird. Es folgt eine Beschreibung der Aktivitäten im Vorfeld der Entwicklung des Integrationskonzepts. Das Kapitel fünf enthält die Kasseler Definition sowie die Leitlinien der Integrationsförderung. Einen breiten Raum nehmen sechs definierte Handlungsfelder im sechsten Kapitel ein, die die wesentlichen Aufgabenbereiche und Zielvorgaben darstellen. Es schließt mit der Erläuterung der Steuerung von Integrationsprozessen in Kassel ab. Anhand der Zielsetzungen wurde eine Übersicht der Handlungsfelder und Ziele mit konkreten Maßnahmen und Projekten entwickelt, welche als Anhang beigefügt ist.

Zur Erarbeitung des Integrationskonzepts wurde durch Oberbürgermeister Bertram Hilgen eine ämterübergreifende Projektgruppe gebildet, der auch Akteurinnen und Akteure der Kasseler Integrationsförderung angehörten.¹ Diese setzte an den Erfahrungen der bisherigen Integrationspolitik und den Erkenntnissen der Beteiligungsprozesse an. Sie konkretisierte die Handlungsfelder und die daran geknüpften Maßnahmen und entwickelte gemeinsam einen ersten Entwurf, welcher mit über einhundert Vertreterinnen und Vertreter aus Politik, Verwaltung, Ausländerbeirat, Migrant*innenorganisationen, Religionsgemeinschaften sowie Trägern und Einrichtungen der Integrationsförderung in einem Workshop diskutiert wurde. Die dort formulierten Optimierungsempfehlungen wurden abschließend weiterentwickelt und flossen in das Integrationskonzept mit ein.

Integration ist ein lebendiger Prozess, dessen Rahmenbedingungen nicht statisch sind. Eine Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen ruft Veränderungen in der Gesellschaft hervor. Die Stadt Kassel wird sich als lernende Organisation immer wieder neu auf die lokalen Gegebenheiten einstellen und sie aktiv mitgestalten. Deshalb ist das Integrationskonzept der Stadt Kassel als ein dynamisches Konzept angelegt und wird kontinuierlich fortgeschrieben.

¹ Anm.: Die Mitglieder der Projektgruppe werden auf S. 47 benannt.

2. Rahmenbedingungen der Integrationspolitik

2.1 Eckpunkte internationaler Integrationspolitik

Alle Menschen verfügen von Geburt an über Würde, gleiche unveräußerliche Rechte und Grundfreiheiten. Dieses Bekenntnis erwächst aus der im Jahr 1948 verabschiedeten Charta der Vereinten Nationen. Die Menschenrechtserklärung besteht aus 30 Artikeln, die die grundlegenden Rechte formuliert, die jedem Menschen zustehen „ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand“² und unabhängig davon, in welchem rechtlichen Verhältnis man zu dem Land steht, in dem man sich aufhält. Die Menschenrechte sind durch internationale Menschenrechtsabkommen der Vereinten Nationen völkerrechtlich verankert. Eine große Mehrheit von Staaten hat diese Abkommen ratifiziert und sich damit verpflichtet, diese Rechte innerstaatlich umzusetzen. Vereinte Nationen, aber auch der Europarat, die Europäische Union und nationale Gremien überwachen die Einhaltung der Menschenrechte. Zudem sind die Bestimmungen in viele nationale Verfassungen aufgenommen worden. Weltweit betrachtet sind die Defizite bei der Umsetzung der Menschenrechte noch beträchtlich. Doch viele Konventionen und Verträge, die seitdem abgeschlossen wurden, gehen von den in der Erklärung enthaltenen Grundsätzen aus.

Auf europäischer Ebene werden neben einer normativen Abstimmung zum Aufgabenfeld der Migrationspolitik vielfältige Projekte initiiert, die in Kassel als wichtige Möglichkeiten der Integrationsförderung genutzt werden und der nachhaltigen Weiterentwicklung von ganzen Stadtteilen oder der Förderung von benachteiligten Personengruppen dienen.

2.2 National

Anfang des Jahres 2010 lebten in Deutschland 81,9 Millionen Menschen. 15,7 Millionen von ihnen, also rund ein Fünftel, wiesen einen Migrationshintergrund auf.³ Dies bedeutet, dass sie selbst oder ihre Familie nach 1949 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugewandert sind. 6,7 Millionen Menschen sind Ausländerinnen und Ausländer, 9 Millionen Personen mit Migrationshintergrund hingegen haben die deutsche Staatsangehörigkeit. Diese Zahlen machen deutlich, dass Deutschland ein Migrationsland ist.⁴ Auf politischer Ebene rückten diese Entwicklungen in den vergangenen zehn Jahren stärker in den Vordergrund. Auf der Bundesebene fanden ab 2006 mehrere Integrationsgipfel statt. Auf dem zweiten Integrationsgipfel am 12. Juli 2007 wurde der erste Nationale Integrationsplan der Bundesregierung vorgestellt. Dieser wurde von der Bundesregierung, den Bundesländern, den kommunalen Spitzenverbänden, zahlreichen Organisationen der Zivilgesellschaft, Wissenschaftlern und Migrant*innenorganisationen gemeinsam erstellt und beinhaltet klare Ziele, konkrete Maßnahmen und Selbstverpflichtungen aller Beteiligten. Sein Ziel ist es, integrationspolitische Maßnahmen zu bündeln und damit eine bessere Integration der in Deutschland lebenden Migrant*innen und Migranten zu erreichen. Hierzu haben sich alle Beteiligten auf mehr als 400 Maßnahmen und Selbstverpflichtungen festgelegt. Die kommunalen Spitzenverbände geben ihren Mitgliedskommunen in ihrem Beitrag u. a. die Empfehlungen, unter stärkerer Berücksichtigung von Partizipation und bürgerschaftlichem Engagement Integration als Querschnittsaufgabe umzusetzen, lokale Netzwerke zu bilden, Sprache und Bildung im Blick zu behalten, berufliche und sozialräumliche Integration zu fördern und alle Maßnahmen möglichst zu evaluieren. Eine der Selbstver-

² Vgl. Vereinte Nationen (1948): Resolution 217 A, o. S.

³ Statistisches Bundesamt (2010): Bevölkerung mit Migrationshintergrund, o. S.

⁴ Aufgrund des Überschusses an Fortzügen ist inzwischen eine negative Wanderungsbilanz entstanden. Dies verstärkt die demografischen Probleme. Vgl. Statistisches Bundesamt (2011): Räumliche Bevölkerungsbewegungen, o. S.

pflichtungen der Kommunen im Nationalen Integrationsplan ist zudem die Entwicklung von Gesamtkonzepten zur Integration von Migrantinnen und Migranten.⁵

Nicht zuletzt für die Einlösung ihrer eingegangenen Selbstverpflichtungen haben sich die Bundesländer 2007 in einer Konferenz der für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder zusammengeschlossen. Hierbei haben sie zunächst ihre Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Integrationspolitik im Dokument „Integrationspolitische Schwerpunktsetzungen und Zielbestimmungen der Länder“ zusammengetragen. Es zeigt die Spannweite der integrationspolitischen Aktivitäten und enthält konkrete Zusagen zur Weiterentwicklung ihrer Integrationspolitik. Im Mittelpunkt des 1. Fortschrittsberichts zum Nationalen Integrationsplan im Jahr 2008 setzten die Länder Schwerpunkte auf die Bereiche der frühkindlichen Förderung in Kindertageseinrichtungen und der Integration in das Erwerbsleben. In ihrer 6. Konferenz im Februar 2011 beschloss die zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder ihr gemeinsames Handlungsprogramm „Integration: Im Interesse aller! Chancen erkennen – Kompetenzen nutzen – Teilhabe fördern“.⁶

2.3 Land Hessen

Bereits in den 1990er Jahren stand Integration im Mittelpunkt der Landespolitik. Neben der Förderung des muttersprachlichen Unterrichts waren „Beratung“ und „Teilhabe“ definierte Aufgabenfelder. 1993 wurde ein landesweiter Ausländerbeirat eingerichtet, der bis heute als Arbeitsgemeinschaft der lokalen Ausländerbeiräte (AGAH) als Interessenvertretung tätig ist.

Die Hessische Landesregierung verabschiedete im Jahr 2000 ihre Leitlinien der Integrationspolitik. In dieser auch als Integrationskonzept verstandenen Veröffentlichung wird Integration als Querschnittsaufgabe und gegenseitiger Prozess definiert und über die Ziele, Zielgruppen und Schwerpunkte der Integrationspolitik in Hessen informiert. Integration sei ein friedliches Miteinander, ein gemeinsames Weiterentwickeln der Gesellschaft. Dies erfordere einen Lernprozess für alle Menschen im Land, an dessen Ende das Gefühl der Zugehörigkeit und Zusammengehörigkeit stehen soll. Hierfür seien auch in Zukunft erhebliche Anstrengungen erforderlich. In der Zustandsbeschreibung der hessischen Integrationspolitik werden insbesondere die bei den Zugewanderten häufig eingeschränkte deutsche Sprachkompetenz, unterdurchschnittliche Bildungsbeteiligung und -erfolge sowie ein hoher Anteil von un- und angelernten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern als Defizite benannt. Die Konsequenz daraus sei, dass diese Gruppen überdurchschnittlich von Arbeitslosigkeit betroffen seien und damit eine hohe Belastung der Sozialsysteme darstellten. In den Leitlinien der Hessischen Landesregierung ist zwar benannt, dass mangelnde Integration die internationale Wettbewerbsfähigkeit schwächt, es wird aber auch betont, dass nicht ökonomische Gründe allein für eine Integration sprechen. Auf der Grundlage des Wertefundaments Grundgesetz und Hessische Verfassung wird es als unverzichtbar angesehen, den rechtmäßig hier lebenden Ausländerinnen und Ausländern ein Integrationsangebot zu unterbreiten. Die Landesregierung identifiziert vorrangig die folgenden Arbeitsschwerpunkte: Integrationsförderung durch Spracherwerb, in der Arbeitswelt, in Sport und Freizeit, durch politische und behördliche Maßnahmen, soziale Maßnahmen sowie einen Abbau unnötiger rechtlicher Hindernisse.⁷

Die Einrichtung eines Integrationsbeirats⁸ auf Landesebene, der ebenfalls in den Leitlinien beschrieben wird, erfolgte im Jahr 2000. Seitdem führt er mit gesellschaftlich engagierten

⁵ Vgl. Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration (2007a): Der Nationale Integrationsplan. Neue Wege - Neue Chancen, S. 111

⁶ Vgl. Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen, Rheinland-Pfalz (2011): Ergebnisse der Integrationsministerkonferenzen, S. 2 ff.

⁷ Vgl. Hessische Landesregierung (2000): Leitlinien der Integrationspolitik der Hessischen Landesregierung, S. 6 - 29

⁸ Der hessische Landesausländerbeirat wurde Bestandteil dieses Gremiums und deshalb aufgelöst.

Akteuren der Integrations-, Migrations- und Flüchtlingspolitik, den Verbänden, Institutionen, Kirchen, Religionsgemeinschaften, Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften sowie den Kommunen Dialoge und unterstützt die Landesregierung in Fragen der Integration. Der Integrationsbeirat hat sich seitdem als Modell des institutionalisierten Dialogs bewährt und wurde auch in anderen Bundesländern in ähnlicher Form eingeführt.⁹

⁹ Vgl. Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa (2011): Aufgaben des Integrationsbeirates, o. S.

3. Standortbestimmung

Bevor an dieser Stelle ein Blick auf aktuelle statistische Daten zur Bevölkerungsstruktur und zur sozialräumlichen Integrationsarbeit in den Kasseler Stadtteilen erfolgt, sei darauf verwiesen, dass Ein- und Auswanderung gerade aus historischer Perspektive heraus als vielfältige Bereicherung und Beeinflussung der Kasseler Stadtentwicklung zu sehen ist, die das Stadtbild bis heute prägt. In ihrem geschichtlichen Verlauf sind an vielen Stellen Parallelen zu sehen:

Die Bevölkerungsverluste des 30jährigen Krieges im 17. Jahrhundert versuchten die Landgrafen u. a. durch das gezielte Ansiedeln von Arbeitskräften zu kompensieren. Diese, wenn man so will, ersten Gastarbeiter waren nicht nur als Arbeitskräfte für die Landwirtschaft und Manufakturen notwendig, sondern ebenso für den Kriegs- und Militärdienst.

Die größte einzelne Zuwanderung der früheren Neuzeit erfolgte durch die Aufnahme französischer Flüchtlinge in den Jahren 1604 und 1615. Ab 1685 wurden Hugenotten in Kassel aufgenommen und in der für sie errichteten Oberneustadt angesiedelt. Diese neuen Bürgerinnen und Bürger prägten schnell das Stadtbild: das Palais Bellevue (heute Brüder Grimm-Museum) oder die 1957 wiederaufgebaute Karlskirche sind noch heute Zeugnisse des französischen Einflusses.

Durch eine Lockerung der gesetzlichen Rahmenbedingungen konnte sich ab 1831 auch jüdisches Leben etablieren; eine jüdische Gemeinde bildete sich schnell mit all ihren religiösen und kulturellen Bereicherungen. Einfluss auf die Stadt hatten hier insbesondere Unternehmer wie z. B. Sigmund Aschrott, der u. a. den Stadtteil Vorderer Westen erschloss.

Durch die Ereignisse des Zweiten Weltkrieges verwandelte sich nicht nur das Kasseler Stadtbild fundamental, sondern auch die Stadtbevölkerung, die sich durch einen hohen Zuzug von Flüchtlingen, Vertriebenen und Arbeitsmigranten nach Kriegsende rasch zu einer Großstadt entwickelte, in der viele neue Bürgerinnen und Bürger heimisch wurden und das Bild der modernen Großstadt mit einer großen kulturellen Vielfalt bis heute prägen.¹⁰ Hierzu gehört auch die ab 1990 verstärkt eingetretene Zuwanderung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern sowie Kontingentflüchtlingen aus der ehemaligen Sowjetunion, darunter auch viele jüdische Bürgerinnen und Bürger, die ihre neue Heimat in Kassel fanden.

3.1 Demografische Entwicklung

Die Bevölkerungszahl Kassels ist seit dem Jahr 2000 nahezu konstant geblieben, die Altersstruktur hat sich jedoch zum Teil stark verändert: Der Anteil der unter 20-Jährigen ist um mehr als 6 Prozent zurückgegangen, während der Anteil der über 65-Jährigen um 6 Prozent zugenommen hat. Nahezu gleich geblieben ist der Anteil der Menschen im Erwerbsalter (von 20 bis 64 Jahren) mit 62 Prozent.

Tabelle 1: Altersgruppen in Kassel 2000 bis 2010

Altersgruppe	2000		2010		Veränderungen	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Einwohner						
bis unter 20	36.172	18,9	33.899	17,6	- 2.273	- 6,3
20 – 64	118.583	62,1	120.679	62,0	2.096	+ 1,8
65 und älter	36.348	19,0	38.534	20,4	2.186	+ 6,0
gesamt	191.103	100,0	193.112	100,0	2.009	+ 1,0

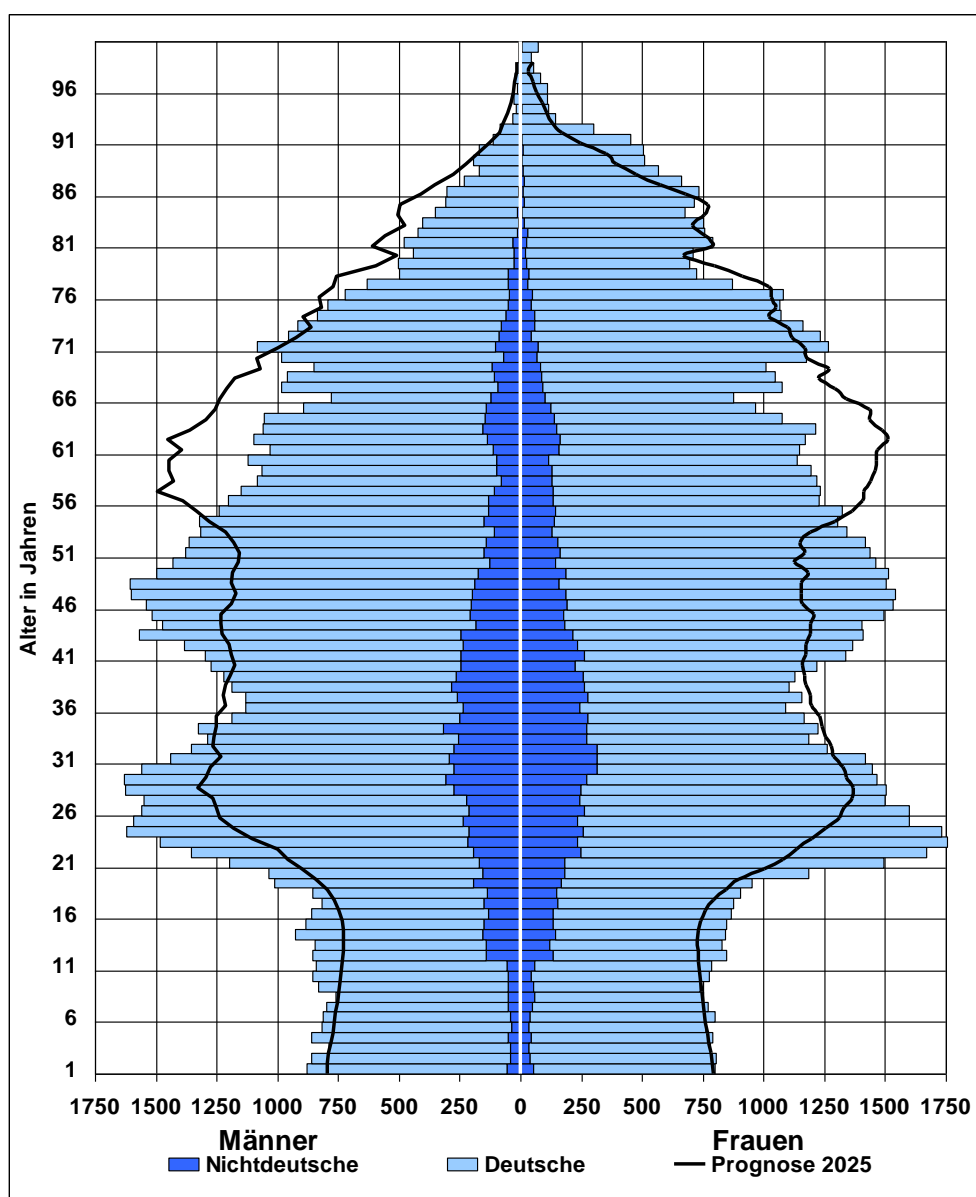
Quelle: Stadt Kassel, Fachstelle Statistik/Einwohnermelderegister. Stand: 31. Dezember 2010

¹⁰ Vgl. Härter, K. (2009): Migration, S. 73 - 76

Betrachtet man die Entwicklungen innerhalb der älteren Bevölkerung zwischen 2000 und 2010, ergibt sich ein heterogenes Bild: Während die Gesamtgruppe der über 60-Jährigen nur um 2,5 Prozent angewachsen ist, sind beträchtliche Steigerungen innerhalb der jeweiligen Altersgruppen bei den 65- bis 69-Jährigen mit 8,9 Prozent, der 70- bis 74-Jährigen mit 18,4 Prozent und den 80- bis 84-Jährigen mit 21,0 Prozent zu verzeichnen.

Diese Tendenzen der Bevölkerungsentwicklung werden sich in den nächsten Jahrzehnten verstärken. Die Prognosen für die Verteilung der Altersgruppen bis 2025 weisen hohe Zuwächse bei der älteren, insbesondere weiblichen Bevölkerung aus, während alle anderen Altersgruppen schrumpfen. Insbesondere der Anstieg der über 80-Jährigen wirft unter dem Gesichtspunkt des zu erwartenden höheren Bedarfs von hilfs- oder pflegeunterstützenden Angeboten und Anbietern die Frage auf, wie zukünftig deren Versorgung zu sichern ist.

Abbildung 1: **Bevölkerungsbestand 2010 und Bevölkerungsprognose 2025**



Quelle: Stadt Kassel, Fachstelle Statistik. Stand 31. Dezember 2010

3.2 Bevölkerungsstruktur¹¹

In Kassel leben Menschen aus 151 Staaten: Menschen aus der Türkei, Italien, Polen sowie Serbien und Montenegro stellen dabei nach den Deutschen die größten Gruppen der Einwohnerinnen und Einwohner dar. 35,0 Prozent der 193.062 Bewohnerinnen und Bewohner (67.484) haben einen Migrationshintergrund. 12,5 Prozent der Einwohnerinnen und Einwohner (dies sind 24.108) besitzen einen ausländischen Pass.

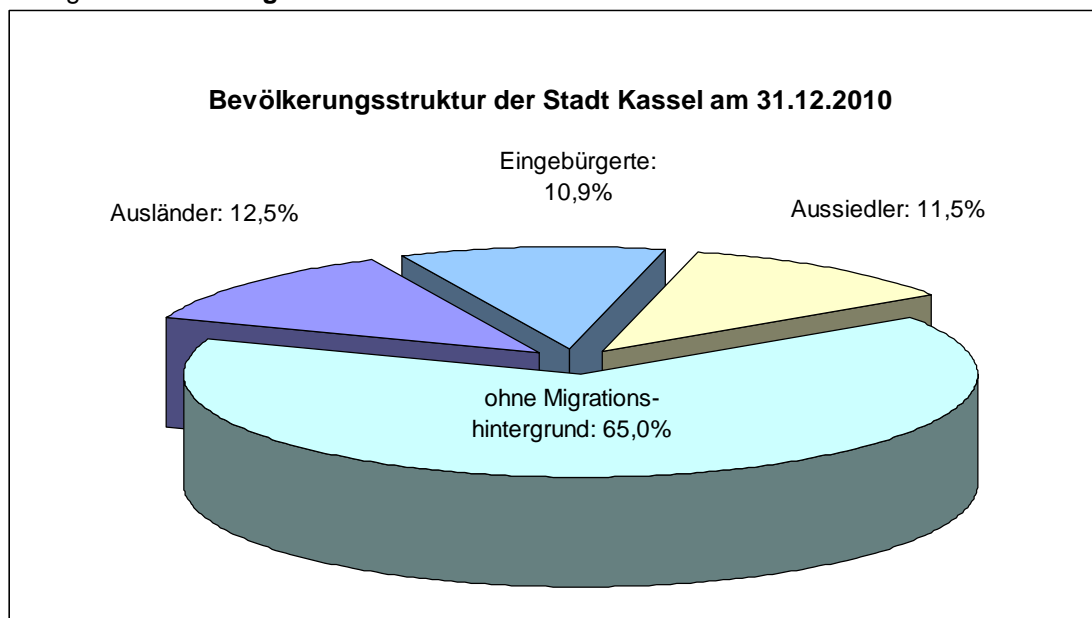
Tabelle 2: **Wohnbevölkerung in Kassel**

WOHNBEVÖLKERUNG 2010				
	Personen ohne Migrationshintergrund		Personen mit Migrationshintergrund¹²	
	absolut	in %	absolut	in %
Wohnbevölkerung insgesamt 193.062	125.578	65,0	67.484	35,0
Altersstruktur				
Anteil der über 65-Jährigen (insg. 38.534)	28.012	72,7	10.522	27,3
Anteil der unter 6-Jährigen (insg. 9.753)	4.418	45,3	5.335	54,7

Quelle: Stadt Kassel, Fachstelle Statistik/Einwohnermelderegister. Stand: 31. Dezember 2010

Die Gruppe der Menschen mit Migrationshintergrund¹³ setzen sich aus 11,5 Prozent Aussiedlerinnen und Aussiedlern, 12,5 Prozent ausländischen Staatsangehörigen sowie 10,9 Prozent Eingebürgerten zusammen. Die prozentualen Anteile beziehen sich jeweils auf die Gesamtbevölkerung Kassels.

Abbildung 2: **Bevölkerungsstruktur der Stadt Kassel**



Quelle: Stadt Kassel, Fachstelle Statistik/Einwohnermelderegister. Stand: 31. Dezember 2010

¹¹ Vgl. Stadt Kassel, Fachstelle Statistik (2011): Statistische Daten zur Bevölkerung Kassels, Stichtag 31.12.2010

¹² Dies sind Personen mit Migrationshintergrund aus 151 Nationen (Ausländer, Spätaussiedler und Eingebürgerte)

¹³ Menschen mit Migrationshintergrund sind „alle nach 1949 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Zugewanderten sowie alle in Deutschland geborenen Ausländer und alle in Deutschland als Deutsche Geborene mit zumindest einem zugewanderten oder als Ausländer in Deutschland geborenen Elternteil“. Vgl. Statistisches Bundesamt (2009): Bevölkerung mit Migrationshintergrund – Ergebnisse des Mikrozensus 2007, S. 6

Die Ergebnisse der Sinus-Studie zu den Milieus der Menschen mit Migrationshintergrund in Deutschland zeigen¹⁴, wie facettenreich das Bild der Migranten-Population ist. Ihre Lebenswelten und Lebensstile sind ebenso heterogen wie die der Mehrheitsgesellschaft. Migranten-Milieus unterscheiden sich weniger nach ethnischer Herkunft, sondern sind vielmehr vom Zusammenspiel der sozialen Lage mit jeweils unterschiedlichen Wertvorstellungen und Lebensstilen geprägt, so dass man letztlich nicht von der Herkunftskultur auf das Milieu und auch nicht vom Milieu auf die Herkunftskultur schließen kann: Menschen des gleichen Milieus mit unterschiedlichem Migrationshintergrund verbindet demnach mehr miteinander als Menschen gleicher Herkunftskultur in anderen Milieus.

Für die Stadt Kassel lässt sich festhalten, dass viele Menschen mit Migrationshintergrund schon lange in Kassel leben oder bereits in Deutschland geboren sind. Sie sind hier zu Hause, haben hier ihre Freunde und Familien. Bei der Umsetzung des Integrationskonzepts der Stadt Kassel ist es wichtig, zielgruppenspezifische Maßnahmen zu entwickeln, um den heterogenen soziokulturellen Lebenswelten der Migrantinnen und Migranten in Kassel gerecht zu werden. Dabei sind gleichermaßen geschlechts- und altersspezifische Angebote zu berücksichtigen, um die Teilhabe am sozialen Leben auch zielgruppenbezogen zu fördern.

3.3 Integration vor Ort – Sozialräumliche Integrationsförderung in den Kasseler Stadtteilen

Für eine erfolgreiche Integration bedarf es stets eines positiven Wohnumfelds. Denn Zusammenwachsen beginnt und findet vornehmlich dort statt, wo die Menschen wohnen und sie ihre sozialen Verbindungen haben.¹⁵ Deshalb gilt die sozialräumliche Orientierung im kommunalen Handeln als Erfolgsfaktor. Durch die sozialräumliche Ausrichtung wird es möglich, auf spezifische Anforderungen gezielt einzugehen und letztlich eine konstruktive Vielfalt erfahrbar und erlebbar zu gestalten. In Kassel bestehen bereits vielfältige sozialräumlich ausgerichtete Arbeitszusammenschlüsse, um innerhalb der Stadtteile effiziente Kooperationen zwischen den vorhandenen Institutionen, Vereinen und Interessenvertretern zu schaffen, die der Vernetzung und der gesamtstädtischen Weiterentwicklung und Begleitung der Integrationsförderung dienen. Die umfassendste Plattform ist in erster Linie der Ausländerbeirat, der sowohl integrationspolitische Fragen begleitet, aber auch innovativ auf das Gemeinwesen der Stadt Kassel einwirkt.

Das Zusammenleben der Bürgerinnen und Bürger vor Ort wird von den 23 Ortsbeiräten aktiv begleitet. Als fachkundige Ansprechpartnerin bzw. fachkundiger Ansprechpartner steht jedem Ortsbeirat ein ernanntes Mitglied des Kasseler Ausländerbeirats für Fragen und Handlungsbedarfe im Sinne eines anerkennenden Zusammenlebens im sozialen Nahraum beratend zur Seite.

Mit einem gesamtstädtischen Blick begleitet der Arbeitskreis Integration als Zusammenschluss unterschiedlichster Träger und Institutionen aus Stadt und Landkreis Kassel seit langem die Integrationsförderung in Kassel und ist ein wichtiges Netzwerk, um Positionen zu entwickeln, Ressourcen zu bündeln und Informationen weiterzugeben.

Durch diese vielfältigen, gut abgestimmten strukturellen Verbindungen wird gewährleistet, dass in den zuständigen Gremien und Ausschüssen, Fragen und Probleme in den relevanten Handlungsfeldern artikuliert werden.

¹⁴ Wippermann, C./Flaig, B. (2009): Lebenswelten von Migrantinnen und Migranten, S. 3 - 11

¹⁵ Anm.: Der „Soziale Nahraum“ bezieht sich zunächst auf die Menschen, mit denen eine Person im direkten und vertrauensvollen Kontakt steht. Darüber hinaus beschreibt „Sozialräumlich“ auch die Orte, an denen sich die Menschen begegnen, also die Stadtteile und Quartiere in Kassel.

4. Aktivitäten im Vorfeld des Integrationskonzepts der Stadt Kassel

Seit langem engagieren sich der Ausländerbeirat, Einzelpersonen, Vereine, Verbände und Migrantenorganisationen für ein friedliches Miteinander und die Schaffung von Chancengleichheit in Kassel. Aus vielen Initiativen sind mittlerweile Institutionen der Integrationsförderung mit Regelangeboten geworden, ohne deren Kompetenzen die Stadt Kassel integrationsfördernde Maßnahmen nicht umsetzen und Fragen der Integration nicht beantworten könnte. Durch Politik und Stadtverwaltung wurden in den vergangenen Jahren zukunftsweisende Aktivitäten initiiert, die auch das vorliegende Integrationskonzept beeinflusst haben und im Folgenden kurz skizziert werden.

4.1 Das Kommunale Integrationsprogramm der Stadt Kassel

Ab den 1970er Jahren betreuten Sozialverbände wie z. B. die Caritas (Schwerpunkt: Italiener), das Diakonisches Werk (Schwerpunkt: Griechen) und die Arbeiterwohlfahrt (Schwerpunkt: Türken) die zugewanderten Arbeiter und deren Familien. Diese wurden später unterstützt von Initiativen wie beispielsweise dem Kulturzentrum Schlachthof e. V. in der Nordstadt und dem Frauentreff Brückenhof e. V. in Oberzwehren. 1981 fanden die ersten Wahlen zum Ausländerbeirat statt, der nicht nur als Interessenvertretung arbeitete, sondern auch Anlaufstelle für vielfältige kulturelle, sportliche und sprachliche Impulse war.

Im Kommunalen Integrationsprogramm der Stadt Kassel, das die Stadtverordnetenversammlung am 26. Januar 2004 einstimmig beschlossen hat, wird festgestellt, dass Integration nur gelingen kann, wenn alle mitwirken. Insbesondere sind die Vereine, Verbände, Gewerkschaften, Parteien, Unternehmen, Behörden und die Medien benannt. Die Einzelmaßnahmen zur Verbesserung des Zusammenlebens innerhalb der Stadt Kassel sehen bereits zum damaligen Zeitpunkt die stärkere Einbindung und Unterstützung zugewanderter Eltern bei der Begleitung ihrer Kinder im Bildungssystem vor.

Auch die Einstellungspraxis der Stadt Kassel, ihrer Eigenbetriebe und ihrer Gesellschaften wird im Hinblick auf den Einbezug von Migrantinnen und Migranten bereits in dem Integrationsprogramm thematisiert. Ebenso wird im Bereich Altenhilfe angeregt, Betreiber und Investoren der öffentlichen und privaten Senioren- und Pflegeheime auf die sich verändernde Einwohnerstruktur hinzuweisen und die Zusammensetzung des Seniorenbeirates im Hinblick auf ausländische Seniorinnen und Senioren zu überprüfen.

Das Integrationsprogramm enthält Themenfelder wie Kindertagesstätten und Schulen, Ausbildung, Arbeit, Stadtentwicklung, Frauen und Familien, Seniorenarbeit, Kultur und Freizeit, Spracherwerb sowie Informationen an Zugewanderte. Einige der 2004 formulierten Vorhaben wurden zwischenzeitlich umgesetzt oder befinden sich im Aufbau. So werden z. B. bei der Ausschreibung von Ausbildungsplätzen Personen mit Migrationshintergrund ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben, und eine Vielzahl an städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wurde in den letzten Jahren zu interkultureller Kompetenz weitergebildet.

Als zentrales Anliegen wird formuliert, das Staatsangehörigkeitsrecht mit dem Ziel zu verändern, die Doppelstaatsbürgerschaft zuzulassen und entsprechend dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 25. Februar 1995 die Einführung des Kommunalwahlrechts auch für Nicht-EU-Bürger voranzutreiben und eine Änderung des Grundgesetzes, möglicherweise auch im Rahmen einer Europäischen Verfassung, anzuregen.

4.2 Zukunftskonferenzen

In den Jahren 2006 bis 2008 fanden unter breiter Beteiligung der Stadtgesellschaft und Vertreterinnen und Vertretern der Region drei Zukunftskonferenzen zur Auseinandersetzung mit den Auswirkungen des demografischen Wandels statt. Im Rahmen dieser Pro-

zesse sind ein Zukunfts- und ein Umsetzungsprogramm erarbeitet worden. Das Motto des Zukunftsprogramms der Stadt Kassel lautet „Gestalten statt verwalten“.

In Zusammenarbeit mit den Vertreterinnen und Vertretern aus der Stadtgesellschaft haben Politik und Verwaltung folgende Zukunftsziele vereinbart: Dem Stadtfrieden verpflichtet – Bürgerverantwortung und Bürgerstolz stärken; Stärkung der Wirtschaftskraft; Stärkung der urbanen Kultur; Kommunale Bildungsverantwortung wahrnehmen – Sicherung von gesellschaftlicher Teilhabe und Wirtschaftskraft.

Hierfür stehen insbesondere die fünf von den städtischen Dezernaten gemeinsam entwickelten Leuchtturmprojekte Sprachförderung im Vorschulalter, Science Park Center Kassel, Kinderkultur, Wohnen und Leben in der Innenstadt und Bildungsregion Waldau.

Die Stadt Kassel hat ein ausdrückliches Interesse daran, die Leuchtturmprojekte mit den bereits vorhandenen oder neuen Aktivitäten von Organisationen, Vereinen, Wirtschaftsverbänden oder Kirchen zu verknüpfen. In den Zukunftsfeldern Bildung, Kultur und Strukturentwicklung gehen die Leuchtturmprojekte den gesellschaftlichen Wandel beispielhaft an. Im vorliegenden Integrationskonzept wird daher an vielen Stellen auf die positiven Ergebnisse der Leuchtturmprojekte verwiesen.

4.3 Erster Integrationsgipfel

Der erste Integrationsgipfel mit ca. 250 Teilnehmenden wurde im Jahr 2008 durchgeführt. Dieser zielte darauf ab, eine Bestandsaufnahme zu machen, was in Kassel von wem für Migrantinnen, Migranten und ihre Familien getan wird. Die vorbereitende Befragung von Institutionen und Organisationen und der Gipfel selbst lieferten einen Überblick über die Integrationsförderung in Kassel, den es in diesem Umfang bisher noch nicht gab. Gleichzeitig ist die Grundlage für eine intensivere Vernetzung zwischen Stadtverwaltung, Institutionen und Organisationen gelegt worden. Deutlich geworden ist auch, dass das Thema demografischer Wandel viele Schnittstellen und Berührungspunkte zum Thema Integration aufweist. Als zukünftige Aufgabenstellung kristallisierte sich heraus, bestehende und neue Projekte stärker auf ihre Wirkung hin zu überprüfen, die Vernetzung weiter voranzutreiben sowie dabei den interdisziplinären Sachverstand der Verwaltung zu nutzen. Die politische Diskussion, die durch eine solche Konferenz mit angestoßen wurde, wurde in der guten Kasseler Tradition auch über Parteigrenzen hinweg konstruktiv im Stadtparlament fortgeführt und wird zukünftig weiter fortzuführen sein.

4.4 Hessisches Landesprogramm „Modellregionen Integration“

Um den erfolgreichen Prozess weiter zu unterstützen und zu verstetigen, hat sich die Stadt Kassel im Sommer des Jahres 2009 für das Landesprogramm „Modellregionen Integration“ beworben und wurde neben fünf weiteren Kommunen und Landkreisen vom Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa ausgewählt. Mit abgestimmten innovativen Projekten sollen in den ausgewählten Städten und Landkreisen modellhaft strukturelle Veränderungen initiiert und deren nachhaltige Wirkung überprüft werden. Bis Ende des Jahres 2013 soll ein ganzheitliches Handlungskonzept ausgearbeitet werden, das beispielgebend auch für andere Kommunen sein soll. Ziel des Programms ist es, bestehende Anstrengungen zu vernetzen, gemeinsame Leitbilder zu erarbeiten und grundlegende Veränderungsbedarfe zu erkennen, um die Voraussetzungen für eine zukunftsfähige hessische Integrationspolitik zu schaffen.

Den Auftakt in Kassel bildeten zwei Workshops 2009/2010, bei denen gemeinsam mit den Teilnehmenden Bildung, Sport und Kultur bzw. Interkultur als Arbeitsschwerpunkte festgelegt wurden. In zehn interdisziplinären Arbeitsgruppen wurden Ideen und Konzepte ausgetauscht sowie Ziele und konkrete Projektideen entwickelt. Ein Ergebnis neben vielen anderen war die Erarbeitung neuer innovativer Ansätze zur Kulturvermittlung, Sportförderung und in der Elternarbeit sowie eine noch intensivere Zusammenarbeit zwischen unterschiedlichsten Trägern in der Stadt und mit der Stadtverwaltung.

Die Erfahrungen, die in den nächsten Jahren in Kassel gewonnen werden, helfen bei der parallelen Entwicklung eines Integrationsmonitorings, welches als fester Bestandteil des Integrationskonzepts die langfristige Steuerung der Integrationsprozesse der Stadt Kassel unterstützen wird.

5. Kasseler Definition und Leitlinien der Integrationsförderung

Die Stadt Kassel hat die Förderung des gleichberechtigten Zusammenlebens und die Chancengleichheit all seiner Bewohnerinnen und Bewohner zum Schlüsselthema des Integrationskonzepts gemacht. Die verabredeten Merkmale der Integrationsförderung wurden daher wie folgt definiert und sollen zukünftig berücksichtigt werden, so dass eine gleichberechtigte Teilhabe möglich wird und ein solidarisches Miteinander gestärkt wird.

5.1 Definition

Integration wird von der Stadt Kassel als fortdauernder Prozess verstanden, der alle gesellschaftlichen Bereiche betrifft, insbesondere Recht, Politik, Wirtschaft und Kultur. Integration ist mehr als nur die Eingliederung in bestehende Strukturen. Die Stadt Kassel wird mit der Unterstützung aller Bürgerinnen und Bürger Diskriminierungen begegnen, Chancengleichheit ermöglichen und Teilhabe gewährleisten. Dies ist nur möglich, wenn auf Basis des Grundgesetzes kulturelle und ethnische Verschiedenheiten respektiert werden und Potenziale und Fähigkeiten des Gegenübers anerkannt werden: Vielfalt ist ein Gewinn für alle.

5.2 Leitlinien der Integrationsförderung

Die Integrationsförderung in Kassel orientiert sich an folgenden Leitlinien:

1. Integration bedeutet miteinander, nicht nebeneinander. Sie ist ein dauerhafter Prozess, der nicht nur von den Organisationen der Zugewanderten, sondern von allen gesellschaftlichen Gruppen mitzutragen ist.
2. Integrationsförderung richtet sich an Kinder und Jugendliche und deren Familien sowie an ältere Migrantinnen und Migranten. Sie liegt in der gemeinsamen Verantwortung von Zugewanderten und der Mehrheitsgesellschaft und setzt interkulturelle Kompetenz voraus.
3. Integration ist Querschnittsaufgabe in Politik und Verwaltung. Die konsequente interkulturelle Öffnung möglichst vieler Institutionen und Angebote fördert Integrationsprozesse.
4. Integration beinhaltet Teilhabe in allen Bereichen des kommunalen Lebens, auch in den Bereichen des bürgerschaftlichen Engagements. Das Erlernen der deutschen Sprache ist wesentliche Grundlage gleichberechtigter Teilhabe.
5. Integration und Entwicklung von kultureller Identität sind kein Widerspruch. Grundlage des Zusammenlebens ist die freiheitlich-demokratische Grundordnung.
6. Integrationsangebote sollen unter Beteiligung der Adressaten konzipiert werden.
7. Die Umsetzung des Integrationskonzepts ist auf eine planungssichere finanzielle Grundlage zu stellen.
8. Der Prozess der Umsetzung wird durch die/den Integrationsbeauftragte/Integrationsbeauftragten dokumentiert, ausgewertet und regelmäßig fortgeschrieben.

6. Handlungsfelder und Ziele der Integrationsförderung

Mit den folgenden Handlungsfeldern setzt Kassel seine Schwerpunkte der Integrationsförderung. Hierbei wurden nicht nur die Erfahrungen berücksichtigt, die die Akteurinnen und Akteure im Rahmen der Integrationsförderung gemacht haben, sondern auch die Ausgangssituation der Migrantinnen und Migranten sowie die Fördermaßnahmen und -aktivitäten, die innerhalb der Stadt bereits durchgeführt werden, mit einbezogen.

Die verabredeten Ziele werden im Zuge einer gesteuerten Prozessbegleitung überprüft und ausgewertet, so dass Erkenntnisse gewonnen werden können, die es erlauben, zielgerichtet integrationsfördernde Maßnahmen zu entwickeln.

6.1 Handlungsfeld Bildung und Sprachförderung

Bildung und Spracherwerb nehmen eine Schlüsselrolle für das langfristige Gelingen der Integration ein. Qualifizierte Bildung im Sinne eines lebenslangen Lernens ist auch der Schlüssel für eine friedliche Stadtkultur und für wirtschaftlichen Erfolg von Stadt und Region. Mit einer starken Wirtschaft wird es gelingen, die dafür nötige Infrastruktur in angemessener Qualität zu verwirklichen und zu erhalten. Mit Investitionen in die Bildung wird die Voraussetzung für soziale Teilhabe und ein starkes Bürgerbewusstsein geschaffen und gleichzeitig verhindert, dass sich Teile der Gesellschaft voneinander entfernen.

Wo spezielle Bedarfe von Menschen mit Migrationshintergrund festzustellen sind, kann die Kommune ausgleichend und ergänzend tätig werden, obwohl sie keine originäre Entscheidungsmöglichkeit auf der Ebene der schulischen Bildung hat. Bildung, verstanden als Weltaneignungsprozess, beginnt bereits in der frühen Kindheit vor der Erreichung des Kindergartenalters und setzt sich in Kindertagesstätten fort, insbesondere im Hinblick auf die Sprachentwicklung und die interkulturelle Erziehung.

Sprachbeherrschung ist die Schlüsselkompetenz nicht nur für eine erfolgreiche Sozialisation, sondern auch für einen gelingenden Wissenserwerb und daher grundlegend für eine erfolgreiche Zukunft in Schule, Ausbildung und Beruf. „Sprache“ rückt in doppelter Hinsicht in den Fokus kommunalen Integrationshandelns. Zum einen geht es um Hilfen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Migrationshintergrund zur Verbesserung ihrer Sprachkompetenz in Deutsch und damit ihrer Teilhabechancen. Zum anderen geht es mit Blick auf eine globalisierte Welt um die Förderung vorhandener Potenziale zur Mehrsprachigkeit: Kinder, die neben Deutsch auch eine weitere Sprache fließend beherrschen, verfügen über einen Wissensvorsprung und Wettbewerbsvorteil.

Die folgenden Hauptziele sollen erreicht werden:

- Die Sprachkompetenz der Menschen mit Migrationshintergrund hat sich verbessert. Sie verfügen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift.
- Die Bildungsbeteiligung und die Bildungschancen von Migrantinnen und Migranten sind nachhaltig verbessert und ihre Bildungsreserven sind erschlossen worden.
- Der verbesserte Bildungserfolg der Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund erleichtert deren Zugang zu Ausbildung und beruflicher Bildung.
- Interkulturelle Kompetenz bei Kindern und Jugendlichen ist gefördert worden.

6.1.1 Besuch von Kindertagesstätten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendförderung

Kinder aus Familien, in denen kein Deutsch gesprochen wird, besuchen in Kassel seltener und kürzer Kindertagesstätten als deutschsprachige Kinder.¹⁶ Da Kindertagesstätten für einen erfolgreichen Bildungsverlauf wichtige Wegbereiter sind, möchte die Stadt Kassel alles dafür tun, dass noch mehr Kinder als bisher möglichst frühzeitig Kindertageseinrichtungen besuchen. Um allen Kindern eine qualitativ hochwertige Förderung anzubieten, ist hierzu ein möglichst niedriger Betreuungsschlüssel anzustreben, damit auch Aspekte wie individuelle Förderung und Elternarbeit verlässlich und nachhaltig berücksichtigt werden können. Doch Kindertagesstätten haben nicht nur einen Bildungsauftrag zu erfüllen: Durch die Vermittlung interkultureller Kompetenzen kann es ihnen gelingen, Kindern Toleranz und Solidarität zu vermitteln und ihnen Neugierde und Offenheit mit auf den Weg zu geben.

Neben den Kindertagesstätten sind in Kassel vielfältige Einrichtungen der Kinder- und Jugendförderung in den einzelnen Stadtteilen verankert. In den Spielhäusern, auf Abenteuer-spielplätzen oder in den Jugendzentren mit Kindertreffs wird Kindern, Jugendlichen aber auch deren Eltern durch ein leicht zugängliches und niedrigschwelliges Freizeitangebot ein weiterer Rahmen geboten, um durch freizeitpädagogische Aktivitäten und informelle Bildungsprozesse Erfolgserlebnisse zu erfahren, sich selbst in neuen Rollen ausprobieren zu können, Unterstützung zu erhalten oder um die Freizeit zu gestalten. Die Einrichtungen sind mehrheitlich in Stadtteilen mit hoher Arbeitslosenquote und hohem Migrantanteil verankert und zählen insbesondere Kinder und Jugendliche, die aufgrund einer negativen Bildungsbiografie Rückschläge in der Schule, bei der Ausbildungsplatzsuche oder in familiären Situationen erfahren haben, zu einer großen Nutzergruppe der Angebote.

Da alle offenen Einrichtungen – sowohl in freier als auch in kommunaler Trägerschaft – beteiligungsorientiert arbeiten, werden Kinder und Jugendliche aktiv in die Programmgestaltung einbezogen. Sie erfahren sich hierbei als Mitverantwortliche, die in Aushandlungsprozessen in die Entscheidungsfindung mit eingebunden und so auch an der Gestaltung ihrer Umwelt beteiligt werden.

Auch für Eltern sind die Einrichtungen häufig eine entscheidende Hilfestelle, da sie als unterstützende und vertrauensvolle Institutionen im Sozialraum wahrgenommen werden. Die pädagogischen Fachkräfte müssen daher stets interkulturell außerordentlich kompetent agieren und nicht nur sozio-ökonomische Hintergründe, sondern ebenso kulturelle Zusammenhänge berücksichtigen.

Ziele der nächsten fünf Jahre:

- Kinder aus allen Bevölkerungsgruppen und unabhängig ihres Aufenthaltsstatus besuchen früh und lange eine Kindertageseinrichtung.
- Kindern ab drei Jahren ist der kostenlose Besuch einer Kindertageseinrichtung ermöglicht worden, um die Versorgungsquote im letzten Kindergartenjahr von nahezu 100 Prozent zu erreichen.
- Plätze für Kinder unter drei Jahren sind ausgebaut worden, so dass deren Zahl bei der Betreuung auf mindestens 35 Prozent erhöht worden ist.
- Elternarbeit, verstanden als Erziehungspartnerschaft, ist gefördert worden.
- Zielgerichtete und stadtteilbezogene außerschulische Sprachförder- und Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche sind entwickelt worden.
- Bestehende Projekte der Sprachförderung sind erhoben, gesichert, aufeinander abgestimmt und ggf. bedarfsgerecht ausgebaut worden.
- Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendförderung sind innerhalb ihrer Sozialräume vernetzt worden.
- Offene Kinder- und Jugendtreffs haben kultursensible Bildungsangebote für heterogene Gruppen angeboten.

¹⁶ Vgl. Stadt Kassel, Zukunftsbüro (2010b): Dokumentation Workshop „Modellregionen Integration“, S. 12

6.1.2 Sprachförderung in Kindertagesstätten

Kinder beginnen im ersten Lebensjahr, sich Sprache in Interaktion mit ihrer Umwelt anzueignen. Sprache ist die Fähigkeit, die Kinder im persönlichen Kontakt zu ihren Mitmenschen in allen Lebensbereichen lernen und erweitern. Sprachförderung ist folglich als ein integrierter Bestandteil der pädagogischen Tätigkeit im gesamten Tagesablauf einer Kindertagesstätte oder Schule zu sehen. Entscheidend sind dabei die Intensität und Qualität der Kommunikation zwischen Fachkräften und Kindern. Die äußeren Rahmenbedingungen und die Qualität der Ausbildung sind ein weiterer Maßstab für eine erfolgreiche Sprachentwicklung.

Bei allen Trägern von Kindertagesstätten steht die Sprachförderung im Fokus der pädagogischen Arbeit. In allen kommunalen Kindertagesstätten erfolgt die Sprachförderung nach dem Vorbild des „Würzburger Trainingsprogramms“. Wie im Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan festgehalten,¹⁷ finden gemeinsame Fortbildungen der Fachkräfte von Kindertagesstätten und Grundschulen statt. Darüber hinaus hat sich eine gute Zusammenarbeit zwischen den Institutionen im Rahmen der Vorlaufkurse an Grundschulen etabliert.

Seit 2002 stehen finanzielle Mittel aus dem Hessischen Förderprogramm „Deutschkenntnisse für Kinder im Kindergartenalter“ zur Verfügung und kommen städtischen Kindertageseinrichtungen zugute.¹⁸ Schwerpunkt des Förderprogramms ist seitdem die Weiterbildung des pädagogischen Personals, an der bisher weit über 300 Mitarbeitende der Kindertageseinrichtungen teilgenommen haben.

Zusätzlich zur fachlichen Weiterbildung wird das Leuchtturmprojekt „Sprachförderung im Vorschulalter in Kasseler Kindertagesstätten“ in Kooperation zwischen der Stadt Kassel, dem Kulturzentrum Schlachthof e. V. und dem SPIELRAUM-THEATER umgesetzt. Ziel ist flächendeckend Sprachkurse zu installieren, so dass jedes Kind bis zur Einschulung sprachlich befähigt wird, dem Unterricht zu folgen und Vorlaufkurse mittelfristig entbehrlich sein werden. Die Sprachförderung beginnt hierbei so früh wie möglich, setzt direkt an der Lebenswelt der Kinder an und fördert diese in Kleingruppen. Darüber hinaus sind die Eltern aktiv einbezogen. Die Förderung der Herkunfts- oder Muttersprache ist dabei ein bewusster, zusätzlicher Ansatzpunkt.

Ziele der nächsten fünf Jahre:

- Das Leuchtturmprojekt Sprachförderung ist bedarfsgerecht als dauerhaftes Angebot in allen Kindertagesstätten installiert worden.
- Der Dialog zwischen Eltern und Fachkräften ist in den Kindertagesstätten intensiviert worden.
- Für jede Kindertagesstätte sind Lesepaten gewonnen worden.
- Mittels der erworbenen Sprachkompetenz gestaltet sich der Übertritt in die Grundschule für die Kinder positiv.

6.1.3 Sprachförderung in der Schule

Damit Mehrsprachigkeit auch langfristig zu einer echten Kompetenzerweiterung führen kann, ist es wichtig, dass Kinder innerhalb ihrer familiären Umgebung einen möglichst reichhaltigen Wortschatz ihrer Muttersprache erlernen, der ab Eintritt in den Kindergarten um die deutsche Sprache ergänzt wird.

Für Kinder, die zum Zeitpunkt der Schulanmeldung über nicht hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, bieten Kasseler Schulen zwölfmonatige freiwillige Vorlaufkurse an. Im Schuljahr 2009/2010 gab es beispielsweise 10 Intensivklassen und -kurse, an

¹⁷ Vgl. Hessisches Ministerium für Arbeit, Familie und Gesundheit, Hessisches Kultusministerium (2007) Hrsg.): Bildung von Anfang an: Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Hessen

¹⁸ Vgl. Stadt Kassel, Zukunftsbüro (2010b): A. a. O., S. 15 - 20

denen über 150 zukünftige Schülerinnen und Schüler teilnahmen; im Bereich der Deutsch-Förderkurse zur Verbesserung der Sprachkenntnisse in Wort und Schrift waren dies ca. 150 Maßnahmen bei über 1.300 teilnehmenden Schülerinnen und Schülern im Sekundarstufen- und ca. 200 Maßnahmen für ca. 1.300 Schülerinnen und Schüler im Primarbereich.

Auch wurden an vielen Schulen weitere Unterstützungsangebote wie z. B. Hausaufgabenbetreuung eingeführt. Doch Klassenstärken von 26 Kindern in den Grundschulen und 30 Kindern in den weiterführenden Schulen erschweren die Möglichkeiten zur erforderlichen individuellen und passgenauen Förderung eines jeden Kindes. Dies wäre aber für den schulischen Erfolg genauso erforderlich wie die Einbeziehung der Eltern. Sofern Eltern jedoch aufgrund ihrer eigenen Sprachkompetenzen unsicher sind, ist es Schulen häufig nicht möglich, sie aktiv in die Bildungsverlaufsplanung mit einzubeziehen. Aus diesem Grund gilt es umso mehr, interkulturelle Kompetenzen bei Lehrkräften zu schulen, damit diese alle Kinder und Jugendlichen in derselben Weise fördern und so ihre Bildungschancen erhöhen können.

Um den Verlauf der Schulzeit positiv zu gestalten, wird ab dem Schuljahr 2011/2012 das Projekt „Deutschsommer“ der Polytechnischen Gesellschaft Frankfurt und weiterer Projektförderer durch das Dezernat Jugend, Schule, Frauen und Gesundheit in Kassel eingeführt. Das Angebot richtet sich zunächst an 45 Zuwandererkinder der dritten Klassen, die Sprachdefizite aufweisen. Sie erhalten die Möglichkeit, im Rahmen eines zweiwöchigen Ferienprogramms spielerisch ihre Deutschkenntnisse zu verbessern, damit der Übergang in die weiterführende Schule positiv verläuft.

Ziele der nächsten fünf Jahre:

- Sprachförderung sowie Hausaufgabenbetreuung sind intensiviert und in den Schulen, die den Ganztagsbetrieb anstreben, besonders berücksichtigt worden.
- Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die eine individuelle und passgenaue Förderung erhalten und deren Übergang in die weiterführende Schule positiv verläuft, ist kontinuierlich gestiegen.
- Mehrsprachigkeit ist als Kompetenz anerkannt, gepflegt und gefördert worden.
- Das Projekt „Deutschsommer“ ist eingeführt worden.
- Die Elternbeteiligung ist intensiviert worden.

6.1.4 Übergang von der Schule in die Ausbildung / Berufswelt

Perspektiven zu schaffen und Partizipation am gesamtgesellschaftlichen Leben zu ermöglichen und zu fördern, ist untrennbar mit der erfolgreichen Integration in den Arbeitsmarkt verknüpft. Vielfältige Angebote der Berufsorientierung wie Praktikumsbörsen, Praktikumsklassen, Berufspraktika und Jobstarter sind bereits vorhanden und werden seit 2008/2009 durch das „Übergangsmanagement Schule-Beruf“ ergänzt.

Das Projekt „Übergangsmanagement Schule-Beruf“ ist ein Angebot für Schülerinnen und Schüler von acht Kasseler Haupt- und Realschulen. Kernelement ist, den Übergang Schule-Beruf und die Berufsorientierung ab Jahrgangsstufe 7 zu koordinieren, eine passgenaue Vermittlung in eine Ausbildung vorzubereiten sowie die bisherigen Kooperationen und Aktivitäten zu bündeln und zu systematisieren. Erweitert wird dieses durch Elternarbeit mit dem Ziel, insbesondere sorgeberechtigte Migrantinnen und Migranten hinsichtlich der Bedeutung und Möglichkeiten beruflicher Bildung zu sensibilisieren und zu informieren. Die Umsetzung erfolgt durch die Einbeziehung ehrenamtlicher Mentorinnen und Mentoren zur Unterstützung im Einzelfall, durch die Kooperation mit den bereits vorhandenen Berufsorientierungsangeboten und durch die Entwicklung verbindlicher Kooperationsstrukturen mit der Wirtschaft.

Neben den genannten Angeboten und Fördermaßnahmen ist es notwendig, Schritte einzuleiten, die die vorherrschenden Benachteiligungen für Schulabgänger aus Migrantenfami-

lien überwinden. Dies kann durch eine gezielte Sensibilisierung und Anerkennung des Migrationshintergrunds als Zusatzqualifikation wie z. B. der zweiten Muttersprache oder interkultureller Kompetenz geschehen. Zum anderen ist die gleichberechtigte Anerkennung formaler ausländischer oder im Ausland erworbener Bildungsabschlüsse sowohl der beruflichen Ausbildung als auch des Hochschulstudiums anzustreben.

Ziele der nächsten fünf Jahre:

- Ein ganzheitliches und zielgruppenorientiertes Konzept „Bildung / Sprachförderung“ ist entwickelt und umgesetzt worden.
- Innerhalb der Kasseler Stadtteile sind Bildungsträger, Organisationen und Kommune nach dem Vorbild der Bildungsregion Waldau bedarfsgerecht vernetzt worden.
- Bei der Berufsorientierung des „Übergangsmanagements Schule-Beruf“ sind interkulturelle Kompetenzen vermittelt worden.
- Bildungslotsen sind zur Förderung des „Übergangsmanagements Schule-Beruf“ eingebunden worden.
- Kontinuierlich mehr Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund sind in ein Ausbildungsverhältnis gekommen.
- Für ausbildungsreife Jugendliche sind Möglichkeiten der außerbetrieblichen Ausbildung geschaffen worden, um Benachteiligungen abzubauen.

6.1.5 Kultursensible Elternarbeit

Der Bildungserfolg von Kindern hängt vom Elternhaus als prägendes soziales Gefüge ab. Entscheidend für den Schulerfolg von Kindern sind die Bereitschaft und die Befähigung der Eltern zu einer konstanten Begleitung ihrer Kinder durch das deutsche Bildungssystem und deren Aufgeschlossenheit gegenüber verschiedenen Bildungsangeboten.

Um Eltern aktiv auf ihre Anforderungen und Aufgaben als Erziehungsberechtigte vorzubereiten, sind die Mitarbeitenden der Kindertagesstätten ausdrücklich in kultursensibler Elternarbeit fortgebildet worden und werden weiterhin geschult. Konkret bedeutet dies, dass sie Familien mit Migrationshintergrund mit all ihren Potenzialen bewusst wahrnehmen. Das Aufwachsen in verschiedenen Kulturen kann für Kinder und gleichermaßen für Eltern ein Gewinn sein, der es ihnen ermöglicht, schon frühzeitig interkulturelle Kompetenzen zu erlernen, die für ihren weiteren Lebensweg eine wichtige Bereicherung darstellen. Für die Elternarbeit ist es daher entscheidend, dass nicht die Defizite, sondern die Möglichkeiten der Förderung und Unterstützung in den Vordergrund gerückt werden.

Eltern mit Migrationshintergrund sind aber in den allgemein zugänglichen Elternbildungsangeboten und in der aktiven Elternarbeit an Kindertagesstätten und Schulen weiterhin deutlich unterrepräsentiert. Erschwerend kommt hinzu, dass Angebote der Elternarbeit häufig nicht verzahnt sind. Um Eltern möglichst frühzeitig zu erreichen, sollten verstärkt niedrigschwellige Formen entwickelt werden wie z. B. aufsuchende Angebote, die gezielt Migrantinnen und Migranten als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren einbeziehen und Angebote in Treffpunkten wie die der Stadtteiltreffs oder Bürgerhäuser installiert werden, die darüber hinaus eine gute Möglichkeit sein können, um Institutionen und Eltern aus einem Quartier miteinander bekannt zu machen.

In Kassel gibt es bereits erfolgreiche Ansätze kultursensibler Elternarbeit, die in Projektform existieren, z. B. das Projekt „Aktive Eltern“ des Kulturzentrums Schlachthof e. V.. In Kooperation mit Kindertagesstätten, Schulen und anderen Einrichtungen organisieren die Verantwortlichen Eltern-Cafés, Spielkreise und andere Aktivitäten zur interkulturellen Begegnung für Eltern in fünf Kasseler Stadtteilen.

Ziele der nächsten fünf Jahre:

- Strukturen und Praxis der Elternarbeit sind in Kindertagesstätten und Schulen durch Organisations- und Personalentwicklungsmaßnahmen mit dem Ziel der interkulturellen Öffnung positiv verändert worden.
- Es ist ein Leitfaden zur interkulturellen Erziehungspartnerschaft zwischen Kindertagesstätte und Eltern entwickelt worden.
- Ein Netzwerk „Kultursensible Elternarbeit und Familienbildung“ ist aufgebaut worden, das neue Zugänge für bisher nicht oder wenig erreichte Eltern eröffnet.
- Es finden gemeinsame Fortbildungen für alle pädagogischen Mitarbeitenden der Kindertagesstätten und alle Lehrkräfte zum Thema „Kultursensible Arbeit“ statt.
- Es sind offene Spieltreffs (unter 3 Jahre) und Elterntreffs (0 bis 10 Jahre) in Anbindung an Wohnquartiere und Institutionen eingerichtet worden.

6.1.6 Sprachkurse für Erwachsene

Integrationskurse des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge bieten für Menschen mit einem auf Dauer angelegten Aufenthaltsstatus differenzierte Fördermöglichkeiten. Die Sprachkursträger arbeiten mit den Migrationsberatungen sowohl für Erwachsene wie Jugendliche zusammen. Eine Einbindung in Integrations- und Sprachprogramme gestaltet sich aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen jedoch bei jener Personengruppe als schwierig, die über keinen auf „Dauer angelegten Aufenthaltsstatus“ verfügt und sich oftmals seit mehr als fünf Jahren in der Bundesrepublik aufhält. Obwohl ihr Lebensmittelpunkt Deutschland ist, können sie an keinem Integrationsangebot teilnehmen, da ihnen der erforderliche „Titel“ fehlt.

Für Migrantinnen und Migranten mit geringer schulischer Vorbildung, fehlenden Lernstrategien, einer hohen Distanz zur Gesellschaft und deren Erwartungen, aber auch mangelnder Motivation gestalten sich Integrationskurse als häufig schwer zu meisternde Fördermaßnahmen. Sprachliche Förderung geschieht dann meist außerhalb der „normalen“ Lebensumgebung. Deutsch ist so vielfach nur Unterrichtssprache und es besteht demzufolge die Gefahr, dass das Erlernete schnell wieder vergessen wird. Eine Bildungsberatung im Sinne lebenslangen Lernens, die weitere Fördermöglichkeiten und Perspektiven aufzeigt und diese auch im Einzelfall weiter begleitet, könnte die Motivation steigern und helfen, weitere Hemmnisse abzubauen. Die Abteilung „Deutsch als Fremdsprache“ der vhs Region Kassel arbeitet seit 2010 eng mit dem Hessencampus Kassel, Abteilung Bildungsberatung, zusammen und bietet individuelle Beratungsangebote an.

Seit 2009 gibt es über eine Förderung der Europäischen Union die Möglichkeit, auch nach dem Ausschöpfen aller Ansprüche aus der Integrationskursverordnung weitere sprachliche Förderung mit dezidiertem Arbeitsmarktorientierung zu erhalten. Die Umsetzung erfolgt in enger Kooperation zwischen dem Kulturzentrum Schlachthof e. V., dem Jobcenter Stadt Kassel und der Bundesagentur für Arbeit. Neben den Sprach- bzw. Integrationskursen sind weiterhin die geförderten gemeinwesenorientierten und wohnumfeldbezogenen Projekte durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bedeutsam.

Ziele der nächsten fünf Jahre:

- Ein transparenter und zielgruppenbezogener Zugang zu Sprachkursen und Weiterbildungsangeboten für Erwachsene und ältere Menschen ist u. a. durch die Verknüpfung von Integrations- und Sprachkursen ermöglicht.
- Bestehende Sprachförder-Projekte sind vernetzt, gemeinsame Veranstaltungen und Angebote werden geplant und durchgeführt.
- Sprachförder-Angebote sind auf institutioneller Ebene mit Angeboten der beruflichen Bildung stärker verknüpft worden, um den Betroffenen einen das Leben begleitenden und voranbringenden Lernprozess zu ermöglichen.
- Bestehende niederschwellige Deutschkurse, insbesondere für Frauen bzw. Mütter sind ausgebaut und weiterentwickelt worden.

6.2 Handlungsfeld Kultur / Interkultur und interreligiöser Dialog

Kultur und Kunst können Freiräume anbieten, um Grenzen zu überschreiten, Fremdes zu verstehen, mit Neuem zu experimentieren und sich auf Ungewöhnliches einzulassen. Darauf aufbauend wird Interkultur als gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit und ohne Zuwanderungsgeschichte in allen Bereichen von Kunst und Kultur verstanden. Um diese umfassende Teilhabe an Kultur zu ermöglichen, sollen alle kulturellen Ressourcen, Angebote und Ausdrucksmöglichkeiten der verschiedenen Menschen mit und ohne Migrationshintergrund in die Kasseler Kulturlandschaft einbezogen werden.

Auch wenn Religion kein originäres Feld kommunalen Handelns ist, will die Stadt interreligiöse Aktivitäten unterstützen, so dass religiöse Einrichtungen auch als Orte der kulturellen Begegnung nutzbar werden, den Dialog befördern und zu einem friedlichen Miteinander in Kassel beitragen.

Die folgenden Hauptziele sollen erreicht werden:

- Ein Kasseler Modell interkultureller Stadtentwicklung, das zur dauerhaften Verankerung der Interkultur in die Kasseler Kulturlandschaft beiträgt, ist entworfen worden.
- Alle Kultureinrichtungen haben sich in ihrer Zugangs- und Angebotsstruktur interkulturell geöffnet.
- Eine Stelle für Koordination und Netzwerkarbeit ist eingerichtet worden, die u. a. die Aufgabe hat, Dialog, Entwicklung und Ziele für den Wirkungsbereich „Kultur und Interkultur“ langfristig mit allen Akteurinnen und Akteuren zu etablieren.
- Die Stadt unterstützt Aktivitäten, die ein friedliches Zusammenleben unterschiedlicher religiöser Bekenntnisse fördern.

6.2.1 Interkultureller Dialog der Kulturschaffenden

Die vom Kulturred der Stadt Kassel in Auftrag gegebene Bestandserhebung „Interkultur – Vielfalt (Diversity) als Bereicherung“¹⁹ hat exemplarisch für den Kulturbetrieb gezeigt, dass der Schwerpunkt Interkultur häufig eine untergeordnete Rolle spielt. Hinsichtlich der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der kulturellen Schwerpunkte, der Präsentationsformen und nicht zuletzt hinsichtlich der Besucherorientierung soll eine stärkere interkulturelle Öffnung und Ausrichtung der Kulturbetriebe entwickelt und verfolgt werden. Zudem fehlen in vielen Bereichen bisher die gemeinsame Geschichte der Zuwanderung sowie die Sicht der Zugewanderten auf diesen Teil der gemeinsamen Kulturgeschichte. Es braucht einen fachlichen Dialog zwischen Zugewanderten und Menschen ohne Zuwanderungsgeschichte; exemplarisch am Beispiel der Museen, um deren Bestände und Inhalte neu zu sehen, daraus im Diskurs gemeinsam neue Sichtweisen auf die über 300-jährige Zuwanderungsgeschichte entwickeln zu können und zu neuen Präsentationsformen und Vermittlungsformaten zu kommen.

Neben dem gefestigten Kulturbetrieb sind die künstlerischen und ästhetischen Schnittstellen wichtig, die Formen gemeinsamer Ausstellungen, Konzerte, Produktionen und Aufführungen von regionalen Kulturakteuren und Kulturschaffenden mit und ohne Zuwanderungsgeschichte verwirklichen. Insbesondere öffentliche Präsentationen oder Aufführungen haben eine hohe Bedeutung, da sich hierbei die Zuschauerinnen und Zuschauer als gemeinsame Stadtgesellschaft im Erleben von Kultur sowie im Diskurs über Kultur einbringen können.

¹⁹ Vgl. Stadt Kassel, Kulturred (2008): Interkultur – Vielfalt (Diversity) als Bereicherung

Ziele der nächsten fünf Jahre:

- Kulturverantwortliche und Kulturbetrieb haben sich auf interkulturelle und heterogene Anforderungen eingestellt.
- Die entwickelten Leitlinien zur Interkultur sind in ein Handlungskonzept zur dauerhaften Realisierung von Interkultur überführt worden, das regelmäßig fortgeschrieben wird.
- Für eine erfolgreiche Zusammenarbeit ist ein interdisziplinär besetzter „Runder Tisch Interkultur“ eingerichtet worden, der die verschiedenen Interessen und den Austausch fördert.
- Interkulturelle Projekte von Kulturschaffenden mit Zuwanderungsgeschichte sowie Projekte, die Kulturschaffende mit und ohne Zuwanderungsgeschichte gemeinsam entwickeln, sind gefördert worden.
- Die Zuwanderungsgeschichte Kassels als gemeinsame Stadtgeschichte aller in Kassel lebenden Bevölkerungsgruppen ist aufgearbeitet worden und wird in geeigneter Form vermittelt.
- Interkulturelle Stadtgeschichte hat Eingang in die Ausstellungs- und Vermittlungspraxis der Museen und Ausstellungsorte in Kassel gefunden.
- Interkulturelle Kulturinhalte und Kulturveranstaltungen sind in der Kasseler Stadtöffentlichkeit sichtbar und anerkannt.
- Kulturelle Partnerschaften mit Regionen aus Herkunftsländern der Zugewanderten sind insbesondere für Kulturbegegnungen und künstlerischen Austausch intensiviert worden.

6.2.2 Kinderkultur, Jugendkultur und kulturelle Bildung

Folgt man den Erfahrungen der Mitarbeitenden aus Jugendhilfe und Schule, können Kinder und Jugendliche bildungsferner Milieus über Kulturangebote in Kindertagesstätten, Schulen und Jugendeinrichtungen unmittelbar erreicht werden. Denn es sind weniger Eltern, sondern vielmehr Erzieherinnen und Erzieher, Lehrkräfte sowie Mitarbeitende der Jugendarbeit, die Kindern den Zugang zu den Kulturangeboten ermöglichen und als Brückenbauer fungieren. Oft fehlen jedoch die Mütter und Väter, die die Gruppen bei entsprechenden Exkursionen und Projektpräsentationen begleiten. Ihre Teilnahme begünstigt erfahrungsgemäß später außerschulische Folgebesuche. Kinder und Jugendliche mit einem Migrationshintergrund können offenbar besser erreicht werden, wenn Kulturschaffende und Kulturinstitutionen jenseits ihrer tradierten Aufführungs- und Ausstellungsräume aktiv auf Kinder und Jugendliche sowie auf ihre Familien zugehen und die Erfahrungs- und Lebensumstände dieser Zielgruppe in der Ansprache und Vermittlung berücksichtigen.

„Kinderkultur Kassel“ steht für umfangreiche Angebote, Programme und Veranstaltungen für alle Kinder und Familien in Kassel.²⁰ Hierbei wird mit zahlreichen Kooperationspartnern, Künstlerinnen und Künstlern, Kulturschaffenden aller Sparten sowie Akteurinnen und Akteuren der kulturellen Bildung zusammengearbeitet, die in der Kinderkulturlandschaft Kassels wirken. Ergänzt werden die Angebote durch wechselnde Sonderprojekte. Das Modellprojekt „Abenteuer Museum“ initiiert an den Schnittstellen von Schulen, Museen und Ausstellungsorten kulturpädagogische Projekte, deren Erfahrungswerte gesammelt und ausgewertet werden. So können gemeinsam mit Museumspädagoginnen und -pädagogen, Lehrkräften und den teilnehmenden Kindergruppen neue und modellhafte Vermittlungsformate entstehen, die an die interkulturellen Lebenserfahrungen der Kinder anknüpfen. Ziel dieses Projektes ist es, spielerische und kreative Schlüsselimpulse bei der Entdeckung der Kulturschätze zu entwickeln, die Kindern und Jugendlichen wichtige Berührungspunkte mit Museen und Ausstellungsorten ermöglichen. Mittelfristig sollen hierdurch möglichst viele Wege aufgezeigt werden, wie tragende Strukturen und Partnerschaften entstehen können.

Die unterschiedlichen Ausprägungen der Jugendkultur haben unabhängig von ihrer Herkunft eine besondere Bedeutung bei der Identitätsfindung und bei der Bildung von Lebens-

²⁰ Vgl. Stadt Kassel, Kulturamt (2011): Informationen zum Kulturprogramm für Kinder, o. S.

entwürfen Jugendlicher. Für junge Menschen ist es wichtig, dass sie ausreichend Möglichkeiten und Freiräume erhalten, ihre Kulturdefinitionen zu erproben und auszuleben. Zu den Aufgaben von Kultur- wie auch von Jugendeinrichtungen gehört es hierbei, unter Beteiligung der Jugendlichen kulturelle Angebote und künstlerisch-kreative Freiräume stets neu auszuloten, um auch außerschulische Orte der Kreativität und Begegnung zu schaffen. Die Kasseler Jugendkulturtage „all2gether jam“ und die Kulturwerkstätten sind hierfür beispielhaft zu nennen: Erfolgreiche Kulturangebote bauen prägende Kooperationen auf und ermöglichen die Begegnung und den Austausch differenzierter Jugendkulturen – auch über sozialräumliche Grenzen hinweg.

Ziele der nächsten fünf Jahre:

- Kasseler Kindertagesstätten, Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen, Kulturzentren, Initiativen, Vereine und Kulturproduktionen fördern Kinderkultur.
- Zwischen Schulen, Museen und Ausstellungsorten bestehen verbindliche Kooperationspartnerschaften.
- Interkulturelle Projekte sind mit Schulen, Kultureinrichtungen und Initiativen initiiert und umgesetzt worden.
- Ein interkulturelles Arbeitskonzept für Kindertagesstätten und Schulen ist entwickelt worden.
- Das städtische Kinderkulturprogramm ist fortgeführt worden.
- Das Modellprojekt „Abenteuer Museum“ hat dauerhafte Partnerschaften zwischen Museen und Kultureinrichtungen sowie Grundschulen und Jugendhilfeeinrichtungen aufgebaut.
- Zur kontinuierlichen Entwicklung und Koordination von Projekten zur kulturellen Bildung für Kinder und Jugendliche ist eine Stelle eingerichtet worden.
- Jugendkulturelle Angebote knüpfen an die lokale Jugendkulturszene an und fördern die kulturell-ästhetische Bildung sowie den Austausch zwischen und innerhalb der jugendkulturellen Bereiche.

6.2.3 Interreligiöser Dialog

Religiöse Einrichtungen sind gleichermaßen Orte der Begegnung und des Austausches. Sie sind nicht nur zentrale Orte für die Vermittlung von Normen und Werten sowie der religiösen Erziehung von Kindern und Jugendlichen, sondern ein verbindendes, Vertrauen stiftendes Element für die Menschen. Glaubensgemeinschaften fungieren darüber hinaus häufig als erste Anlaufstelle, wenn man sich in einer neuen Stadt oder einem neuen Land zurechtfinden muss. Diese vielfältigen Funktionen und Aufgaben machen religiöse Einrichtungen zu Orten der Unterstützung und Integration. So sind diese Einrichtungen wichtige Kooperationspartner und Türöffner, um Menschen zu erreichen und Begegnungen zu schaffen.

Der im Oktober 2009 erstmals von der Stadt Kassel einberufene und moderierte „Runde Tisch der Religionen“ wird unter Vorsitz von Oberbürgermeister Bertram Hilgen weiter fortgeführt.²¹ Dabei besteht Konsens, dass sich der „Runde Tisch der Religionen“ weniger theologischen Fragen als dem wechselseitigen besseren Kennenlernen widmen und einen Beitrag zur Lösung sozialer Herausforderungen in der Stadt Kassel leisten soll. Ziel ist, das friedliche Miteinander der Religions- und Glaubensgemeinschaften zu erhalten und zu fördern. Die verschiedenen Religions- und Glaubensgemeinschaften sollen dazu angeregt werden, sowohl die Elternarbeit in Kindertagesstätten und Schulen als auch (kulturelle) Bildungsprozesse zu unterstützen. Außerdem soll die Sprachschulung der Imame weiterentwickelt werden. Zusätzlich zum „Runden Tisch der Religionen“ hat sich der „Rat der Religionen“ konstituiert, der sich mit dem Oberbürgermeister und dem Magistrat bei stadtgemeinschaftlichen Themen mit religiösem Hintergrund berät.

²¹ Dem „Runden Tisch der Religionen“ sind die interreligiösen Friedensgebete, in Reaktion auf die Anschläge vom 11. September 2001, vorausgegangen sowie die daraus entstandene Ortsgruppe Kassel „Religions for Peace“ der World Conference for Religion and Peace.

Ziele der nächsten fünf Jahre:

- Zur Erhaltung und Weiterentwicklung des friedlichen Miteinanders der Religions- und Glaubensgemeinschaften und zur Erhaltung des Stadtfriedens ist der interreligiöse Dialog zwischen den Religions- und Glaubensgemeinschaften nachhaltig gefördert worden.
- Die Religionsgemeinschaften sind in Aktivitäten und Projekte der Stadt einbezogen worden.
- Der Rat der Religionen hat seine Arbeit erfolgreich aufgenommen.

6.3 Handlungsfeld Sport und Gesundheit

„Wir wollen Kassel in Bewegung setzen, um allen Menschen in der Stadt sportliche Aktivitäten für Gesundheit, Gemeinschaft und Bildung nahe zu bringen und damit bürgerschaftliches Engagement zu stärken!“²² – so formulierte 2010 die Arbeitsgruppe Sport beim Workshop zum Landesprogramm „Modellregionen Integration“ ihre Ziele. Von dieser Aussage geht auch das Handlungsfeld Gesundheit und Sport aus, allerdings ergänzt um den Bereich Gesundheitsversorgung.

Diese Ziele zu realisieren, kann aber nicht von Vertreterinnen und Vertretern der Vereine allein getragen werden, sondern bedarf struktureller Unterstützung und der Schaffung von verbesserten Rahmenbedingungen, damit das Ausüben von Sport nicht aufgrund kultureller Unterschiede oder finanzieller Probleme scheitert.

Das Feld der Gesundheitsversorgung und Pflege ist bisher in Kassel im Hinblick auf Bedarfe von Migrantinnen und Migranten noch nicht systematisch bearbeitet. Hier sind Datengrundlagen und Akteursnetzwerke erst aufzubauen. Ein erster Schritt war bereits eine umfassende Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gesundheitsamtes zu interkultureller Kompetenz. Für den weiteren Ausbau kultur- und geschlechtersensibler Ansätze sind derartige Fortbildungen auch für die niedergelassenen Ärzte und die ambulanten und stationären Gesundheitseinrichtungen ein großer Wunsch.

Die Gesundheitsversorgung der Asylbewerberinnen und Asylbewerber stellt eine weitere Herausforderung dar, weil gesetzliche Vorgaben diese zum einen einschränken und zum anderen das „Arbeitsverbot für Menschen mit dem Status Asylbewerber/Flüchtlinge/Illegale“ eine hohe psychische Belastung für die Betroffenen darstellt.

Die folgenden Hauptziele sollen erreicht werden:

- Der Zugang zu gesundheitlichen Vorsorgemaßnahmen, vor allem für Erwachsene, zu Pflege und diagnosegerechten Behandlungsformen ist u. a. durch den Abbau von Verständigungshemmnissen verbessert worden.
- Strategien zur Senkung von finanziellen, kulturellen, sprachlichen und informationellen Zugangshindernissen zu Angeboten des Sports, der Bewegung und der Gesundheitsförderung sind entwickelt worden.
- Die Vernetzung zwischen den Akteurinnen und Akteuren im Gesundheitswesen zugunsten einer kultursensiblen Ansprache und Begleitung von Menschen mit Migrationshintergrund ist verbessert worden.
- Sport als Integrationsfaktor ist für ein aktives Miteinander besser genutzt worden.

6.3.1 Sport als Beitrag zur Integration

Sport und eine aktive Freizeitbeschäftigung jeglicher Art bilden insbesondere für die Integration von Kindern und Jugendlichen einen wichtigen Handlungsbereich. Durch Freude an Bewegung und durch das eigene Erleben als aktives Mitglied in einer nicht zwangsläufig leistungsorientierten Vereinsgruppe können Kinder und Jugendliche unterschiedlicher Her-

²² Stadt Kassel, Zukunftsbüro (2010b): A. a. O., S. 39

kunft Anerkennung erfahren, Kontakte knüpfen und Freundschaften schließen. Daher wird Sport nicht nur als Möglichkeit der körperlichen Gesunderhaltung betrachtet: Es werden allgemeine Werte wie beispielsweise Teamfähigkeit und das Einhalten von Regeln vermittelt. Bedingt durch die steigende Individualisierung, Mobilität und Flexibilisierung sinkt inzwischen allerdings bei vielen Menschen die Bereitschaft, sich dauerhaft an Vereine zu binden und dort Engagement zu übernehmen. Hinzu kommt die Konkurrenz durch kommerzielle Anbieter. Für die weitgehend vom Ehrenamt getragenen Sportvereine erwachsen daraus beträchtliche Herausforderungen, wollen sie weiterhin ihrem Anliegen der Integration nachkommen.

In den vergangenen Jahren ist man gerade in der Aktivierung und Vermittlung im Bereich Sport neue Wege gegangen. Die Gestaltung offener und ortsnaher Angebote wie z. B. Midnightsport-Events (durchgeführt u. a. von ACT Kassel und komma e. V.), Streetbolzer oder durch die Freestyle-Halle (Dynamo Windrad e. V. mit dem Spielmobil Rote Rübe e. V. und Vabia Vellmar e. V.) zeigen durch ihre rege Nachfrage, dass hier ein Bedarf bei Kindern und Jugendlichen besteht, dem in dieser Form durch traditionelle Vereinsstrukturen und -angebote nicht entsprochen werden kann. Einen besonderen Beitrag leisten in diesem Feld vor allem jene Sportvereine, die 2011 wieder oder neu als anerkannte hessische Stützpunkt-Sportvereine im Bundesprogramm „Integration durch Sport“²³ die Idee des gelingenden Miteinanders im Sport in praktische Angebote umsetzen.

Zur Anerkennung der gesellschaftlichen Vielfalt und zur Betonung von Sport als verbindendes Instrument ist es wichtig, dass Vereinsvorstände sowie Übungsleiterinnen und Übungsleiter interkulturell sensibel agieren. Auch müssen Sportangebote geschaffen werden, die die Bedürfnisse der Migrantinnen und Migranten aufgreifen, damit mehr Migrantinnen und Migranten als bisher die Vereinsangebote nutzen. Darüber hinaus gilt es, mehr Migrantinnen und Migranten für ehrenamtliche Tätigkeiten in Sportvereinen zu gewinnen und durch Kooperationen mit Migrantenorganisationen und Multiplikatoren der Integrationsförderung die Angebote und Strukturen der Vereine bekannter zu machen.

Ziele der nächsten fünf Jahre:

- Akteursnetzwerke innerhalb des Freizeitsports, aber auch zwischen den Bereichen Sport und Gesundheit sind aufgebaut worden.
- Sportvereine haben ihre Möglichkeiten des kulturübergreifenden Miteinanders ausgeschöpft und ihre Angebote bedarfsgerecht weiterentwickelt.
- Trainerinnen und Trainer sowie Vereinsverantwortliche haben ihre interkulturellen Kompetenzen weiterentwickelt.
- Migrantinnen sind für die Durchführung von Sportangeboten und für ehrenamtliche Aufgaben gewonnen worden.
- Geschlechtersensible und altersgerechte Sportangebote sind auf- und ausgebaut worden.

6.3.2 Sport und Bewegung als Weg der Gesunderhaltung

Bewegung als Beitrag zur Gesunderhaltung wird u. a. in Kindertagesstätten und freizeitpädagogischen Einrichtungen in Kassel, häufig in enger Anbindung an Sportvereine, gefördert.

Gesundheit ist die Grundvoraussetzung für alle Lebensbereiche und ermöglicht eine individuell gestaltete und lange Lebensplanung. Fehlende Sprachkenntnisse und kulturelle Unterschiede können Unsicherheiten und Schwierigkeiten bei den Akteuren des Gesund-

²³ Das bundesweite Programm „Integration durch Sport“ wird vom Deutschen Olympischen Sportbund und durch das Bundesministerium des Inneren und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gefördert. Die Sportjugend Hessen setzt das Programm hessenweit um. Kasseler Stützpunktvereine 2011 sind 1. Skateboardverein Mr. Wilson Kassel e. V., ACT Kassel e. V., BSV '93 Kassel e. V., FSC Dynamo Windrad e. V., Schwer-Athletik-Verein Kassel e. V., SV Türkgücü Kassel e. V., TSV '91 Kassel-Oberzwehren e. V.

heitswesens im Umgang mit Menschen mit Migrationshintergrund auslösen. Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass im Bereich der Gesundheitsversorgung sowohl Informationsdefizite auf Seiten der Bevölkerungsgruppen mit Migrationshintergrund als auch organisationsbetreffende Mängel in den Gesundheitseinrichtungen bei der Berücksichtigung der Bedürfnisse, der Kommunikationsformen und kulturellen Erwartungen dieser Gruppen bestehen. Die Anzahl der einzuschulenden Kinder, die deutlich übergewichtig sind, ist in Stadtteilen mit einer hohen Anzahl an Familien mit Migrationshintergrund besonders groß, wie die Statistiken der Schuleingangsuntersuchungen des Gesundheitsamtes zeigen.²⁴

Neben Kindern sind auch Erwachsene eine wichtige Zielgruppe, da im höheren Alter die Gefahr von Stürzen, Bluthochdruck und Diabetes steigt. Das Ausscheiden aus dem Arbeitsleben ist oft mit einem Rückzug ins ausschließlich familiäre Umfeld verbunden, wodurch Sprachkompetenzen leiden können und Isolation zur Stadtgesellschaft im Alter befördert wird. Daher müssen Angebote im Seniorenbereich zu Gesundheit sowie geistiger und sportlicher Bewegung für diese Zielgruppen erschlossen bzw. geöffnet werden und mit einem kultursensiblen Ansatz ausgebaut werden. Als eines der möglichen Projekte ist hier „GRIPS - kompetent im Alter“²⁵ des Referats für Altenhilfe der Stadt und des Evangelischen Stadtkirchenkreises Kassel zu benennen. Das bürgerschaftlich getragene Netzwerk verfolgt das Ziel, älteren Menschen durch wohnortnahe Trainingsgruppen die Möglichkeit zu bieten, ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten zu erhalten und gleichzeitig soziale Kontakte zu knüpfen.²⁶ Solche Angebote gilt es unter Einbeziehung lokaler Akteurinnen und Akteure auch für Migrantinnen und Migranten gezielt zu platzieren.

Ziele der nächsten fünf Jahre:

- Zielgruppenspezifische Kampagnen zur Förderung von Sport, Bewegung und Gesundheitsförderung sind entwickelt und durchgeführt worden.
- Migrantenorganisationen haben an der Weiterentwicklung von Angeboten des Sports, der Bewegung und der Gesundheitsförderung mitgewirkt.
- Ärzte weisen Patienten mit Migrationshintergrund gezielt auf die Chancen der sportlichen Betätigung hin.
- Kindertagesstätten, Schulen und Freizeiteinrichtungen für Kinder und Jugendliche haben sich mit Sportvereinen vernetzt und entwickeln freizeitorientierte Sportangebote.
- Trainingsangebote wie „GRIPS – kompetent im Alter“ haben sich verstärkt an ältere Migrantinnen und Migranten gewandt und sich bezogen auf deren spezifischen Bedarfslagen weiterentwickelt.
- Um den Zugang zum Gesundheitswesen zu erleichtern, sind geschulte Migrantinnen und Migranten als Multiplikatoren im Rahmen von Sprachkursen einbezogen worden, die dort Informationen zum deutschen Gesundheitssystem vermitteln.

6.3.3 Kultursensible Gesundheitsversorgung

Das Gesundheitssystem Deutschlands ist ohne die Arbeitsleistung der Migrantinnen und Migranten nicht denkbar. Sie sind längst in den Pflegeberufen, im ärztlichen Bereich sowie in vielen unterstützenden hauswirtschaftlichen und technischen Bereichen beschäftigt.

Trotz der hohen Beteiligung von ihnen an der Erbringung von Leistungen des Gesundheitswesens wird häufig versäumt, ihre multiethnischen Erfahrungen und interkulturellen Kompetenzen für die Gesundung und die Versorgung der Patientinnen und Patienten gezielt und effizient zu nutzen. Die kulturspezifischen Belange werden vielfach übersehen, da

²⁴ Die Daten beziehen sich auf alle untersuchten Kinder bei der Untersuchung zur Einschulung 2009 und 2010 bzw. auf vorgelegte Vorsorgebücher und Impfbücher. Vgl. Gesundheitsamt Region Kassel (2010): Kinder- und Jugendgesundheit: Allgemeine Prävention, o. S.

²⁵ „GRIPS – kompetent im Alter“ ist ein Gemeinschaftsprojekt des Referats für Altenarbeit der Stadt Kassel und dem Seniorenreferat des Ev. Stadtkirchenkreises, bei dem speziell geschulte Freiwillige an neun Standorten wohnortnahe Angebote zur Gesunderhaltung für ältere Menschen durchführen.

²⁶ Vgl. Stadt Kassel, Referat für Altenhilfe (2010): GRIPS – kompetent im Alter. Bericht 2009 - 2010, S. 3, 14, 21

viele Einrichtungen der Regeldienste nicht auf Patientinnen und Patienten mit Migrationshintergrund eingestellt sind. So fehlt es etwa vielfach an interkulturellem Wissen ebenso wie an bi- bzw. multilinguaem Fachpersonal mit Migrationshintergrund sowie an Dolmetscherdiensten für den gesundheitlichen Bereich.

Die Vorsorgeuntersuchungen für nicht deutschsprachige Kindern werden vermutlich überwiegend aus Unkenntnis immer noch zu wenig wahrgenommen. Sofern Patientinnen und Patienten nicht oder nur unzureichend in der Lage sind, ihr gesundheitliches Befinden zu artikulieren und Ärzte oder medizinisches Personal mangels Kenntnis der spezifischen kulturellen Biografie sich schwer tun, Erkrankungen festzustellen, kann dies häufig zu Missverständnissen und Fehldiagnosen führen.²⁷ Diese Problematik wird sich in den nächsten Jahren verstärken, da die Zahl älterer Migrantinnen und Migranten, insbesondere türkischer Herkunft, in Kassel stetig steigt und hier ein zunehmender Pflegebedarf innerhalb der nächsten Jahre entstehen wird. Da Pflege- und Altenheime noch nicht auf ein interkulturelles Klientel ausgelegt sind, ruhen angesichts des aktuellen Mangels an Altenpflegekräften die Hoffnungen insbesondere auf Schulabgängerinnen und Schulabgängern mit Migrationshintergrund, die Pflegeberufe erlernen mögen. Sie würden in Altenheimen und Kliniken eine interkulturelle Zusammensetzung der Mitarbeiterschaft fördern und so als Brückenbauer die beschriebenen wichtigen Aufgaben übernehmen.

Ziele der nächsten fünf Jahre:

- In stadtteilorientierten und sozialräumlichen Vorhaben hat der Bereich Gesundheit und Gesundheitsinformation regelhaft Eingang gefunden.
- Akteurinnen und Akteure im Gesundheitswesen haben sich zur Erkennung und Behandlung migrationsspezifischer gesundheitlicher Störungen durch Vermittlung von kulturellen Besonderheiten bzw. Bedürfnissen qualifiziert.
- Bei der Gesundheitsversorgung sind die sprachlichen Voraussetzungen der Nutzerinnen und Nutzer berücksichtigt worden; ihre kulturellen und religiösen Prägungen haben im Interesse einer wirksamen Versorgung Eingang in die Konzepte der Behandlung und Pflege gefunden.
- Einrichtungen des Gesundheitswesens haben im institutionen- und sektorenübergreifenden Austausch Wege dafür erarbeitet, wie sprachliche und kulturelle Besonderheiten ihrer Nutzerinnen und Nutzer sowie Patientinnen und Patienten Berücksichtigung finden können.
- Der dreisprachige Gesundheits-, Pflege- und Beratungs-Wegweiser ist aktualisiert und allen Neuzugewanderten zur Verfügung gestellt worden.
- Interkulturelles Älterwerden ist insbesondere im Hinblick auf Menschen muslimischen Glaubens in Kooperation mit Altenhilfeeinrichtungen und Migrantenorganisationen in Kassel intensiver thematisiert worden.

6.4 Handlungsfeld Teilhabe am Arbeitsmarkt²⁸

Erfolgreiche gesellschaftliche Integration hängt in entscheidendem Maße von der Teilhabe am Erwerbsleben ab. Durch Erwerbstätigkeit können Menschen für ihren Lebensunterhalt aufkommen, erhalten soziale Anerkennung und knüpfen gesellschaftliche Kontakte, die über den Bereich der Familie oder der ethnischen Gemeinschaft hinausreichen und einen wichtigen Stellenwert bei der sozialen Integration einnehmen. Wenn Personen den Weg der beruflichen Selbständigkeit wählen, übernehmen sie überdies Verantwortung für ihr eigenes berufliches Handeln und ggf. für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, nehmen Einfluss

²⁷ Vgl. Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration (Hrsg.) (2007b): 7. Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration über die Lage der Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland, S. 137 f.

²⁸ Leider weist die Bundesagentur für Arbeit noch nicht die Personengruppen der Migrantinnen und Migranten in ihren Statistiken aus. Derzeit lassen sich nur Ausländerinnen und Ausländer sowie deutsche Bürger differenzieren, so dass Aussagen zur Situation der Migrantinnen und Migranten auf dem Arbeitsmarkt nur bedingt zahlengestützt möglich sind.

auf den Wirtschaftsstandort und tragen zur wirtschaftlichen Entwicklung in ihrer Kommune bei.

Die Daten der Bundesagentur für Arbeit zeigen mit dem Blick auf Ausländerinnen und Ausländer, dass deren Arbeits- und Bildungssituation unter verschiedenen Aspekten prekär sind. Hintergründe sind zumeist eine vergleichbar geringe Schulbildung, keine abgeschlossene Berufsausbildung, nicht ausreichende Sprachkenntnisse oder rechtliche Probleme hinsichtlich der Anerkennung der im Ausland erworbenen Qualifikationen. So hat beinahe die Hälfte der ausländischen Beschäftigten keinen in Deutschland anerkannten Berufsabschluss. Jugendliche und Erwachsene mit Migrationshintergrund tragen in Deutschland ein wesentlich höheres Arbeitsmarktrisiko als Menschen ohne Migrationshintergrund (dies gilt für Menschen ausländischer Staatsangehörigkeit, für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie Eingebürgerte gleichermaßen).²⁹

Für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge ist der Zugang in mehrfacher Hinsicht erschwert. Maßnahmen zur beruflichen Qualifizierung bzw. Arbeitsmarktintegration sind für sie von besonderer Bedeutung, da hier zum einen durch fehlende oder nicht anerkannte Bildungsabschlüsse der Zugang zu qualifizierten Tätigkeiten erschwert ist und zum anderen diskriminierende Vorbehalte die Aufnahme eines gesicherten Arbeitsverhältnisses erschweren.

Erfreulich ist, dass die Zahl der Arbeitslosen mit ausländischem Pass im Bezirk der Bundesagentur für Arbeit Kassel deutlich unter der in Hessen und auch unter dem Bundesdurchschnitt liegt. Die Arbeitslosenquote der Ausländerinnen und Ausländer lag im Jahr 2010 im Bezirk der Agentur für Arbeit Kassel bei 18,5 Prozent. Die Quote der deutschen Arbeitslosen betrug im gleichen Zeitraum 6,3 Prozent.³⁰ Damit ist festzustellen, dass Ausländerinnen und Ausländer überproportional von Arbeitslosigkeit betroffen sind.

Die folgenden Hauptziele sollen erreicht werden:

- Die Teilhabe von Migrantinnen und Migranten an der Erwerbsarbeit, der Selbständigkeit und an der Aus- und Weiterbildung ist quantitativ und qualitativ verbessert worden.
- Eine interdisziplinäre und entscheidungsbefähigte Arbeitsgruppe, die Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration auf operativer Ebene abstimmt, ist eingerichtet worden.

6.4.1 Junge Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger

Bildungsungleichheiten führen gerade für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund zu einem häufigeren Scheitern am Schul- und Ausbildungssystem. Anforderungen der Ausbildungsbetriebe und Arbeitgeber wie Arbeitsfähigkeit und Ausbildungsreife sind daher keine Ansprüche, die erst mit Erlangung des Schulabschlusses relevant werden können: Alle Maßnahmen des Kasseler Integrationskonzepts sind daher als Wegbereiter zur gleichberechtigten Teilhabe und der Herstellung von Chancengleichheit zu verstehen.

Die Chancen auf eine qualifizierende Berufsausbildung und spätere Integration in den Arbeitsmarkt steigen mit guten Sprachkenntnissen und einem guten Bildungsabschluss. Aufgrund des besonderen Förderbedarfs von Jugendlichen mit Migrationshintergrund werden durch das kommunale „Übergangsmangement Schule-Beruf“ spezielle Angebote für diese Zielgruppe geschaffen. Durch den Ansatz der möglichst individuellen Förderung werden kulturelle Hintergründe entsprechend beachtet (s. Kap. 6.1.4).

Viele Ausbildungsunternehmen berücksichtigen bereits die individuellen Ressourcen, über die Jugendliche mit Zuwanderungsgeschichte verfügen. Mit Blick auf die Veränderungen durch den demografischen Wandel gilt es, diese Sensibilität zu steigern, so dass interkulturelle Belegschaften den vielfältigen Anforderungen einer heterogenen Gesellschaft gerecht werden können.

²⁹ Vgl. Bundesagentur für Arbeit (Hrsg.) (2011a): Jahresbericht 2010

³⁰ Vgl. Bundesagentur für Arbeit (Hrsg.) (2011b): S. 79, 81f.

Wo spezielle Bedarfe von Menschen mit Migrationshintergrund festzustellen sind, kann die Kommune ausgleichend und ergänzend tätig werden, obwohl sie keine originäre Entscheidungsmöglichkeit auf der Ebene der schulischen Bildung hat. Hierzu ist die Stadt Kassel u. a. Partner des hessenweiten Projekts „OloV“, der landesweiten Strategie zur „Optimierung der lokalen Vermittlungsarbeit bei der Schaffung und Besetzung von Ausbildungsplätzen in Hessen“. Gemeinsames Ziel ist es, allen ausbildungswilligen und -fähigen Jugendlichen eine Chance auf eine berufliche Ausbildung anzubieten. Ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu diesem Ziel sind die "Qualitätsstandards zur Optimierung der lokalen Vermittlungsarbeit", welche seit März 2008 in den hessischen Regionen umgesetzt werden.³¹

Ergänzend hierzu wird das Projekt „Professionalisierung für die Gestaltung von Übergängen in Ausbildung und Beruf“ durch das Jugendamt der Stadt Kassel umgesetzt. Die am Übergang beteiligten Akteurinnen und Akteure ermittelten im ersten Schritt ihren Qualifizierungsbedarf, werden diesen anhand gemeinsamer Veranstaltungen umsetzen, um anschließend berufsgruppenübergreifend und zum Vorteil der Ausbildungsplatzsuchenden vernetzt und kohärent miteinander arbeiten zu können. Eines der zentralen Ergebnisse des Austausches der Kooperationspartner ist, dass bestehende Förder- und Unterstützungsangebote derzeit sowohl für die Zielgruppen der Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger als auch für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren unübersichtlich sind und aufeinander besser abgestimmt und kommuniziert werden müssen.

Neben solchen projektbezogenen Maßnahmen der Stadt Kassel ist diese selbst Ausbildungsbetrieb, Träger von Einrichtungen und Kooperationspartner in Projekten, die eine verbesserte Qualifizierung von Menschen mit Migrationshintergrund zum Ziel haben.

Ziele der nächsten fünf Jahre:

- Der Anteil von Auszubildenden mit Migrationshintergrund bei regional ansässigen Unternehmen und in der Stadtverwaltung Kassel ist erhöht worden.
- Die Anzahl der Unternehmen, die interkulturelle Kompetenz als Bestandteil des Anforderungsprofils vorweisen und Fortbildungen zu interkultureller Kompetenz anbieten bzw. daran teilnehmen, ist gestiegen.
- Öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen, die interkulturelle Potenziale von jungen Migrantinnen und Migranten verdeutlichen, sind umgesetzt worden.
- Fördermaßnahmen zur Ausbildungsaufnahme sind unter Berücksichtigung des demografischen Wandels und des zukünftigen Fachkräftebedarfs fortgesetzt und präzisiert worden.

6.4.2 Berufliche Qualifizierung von Erwerbstätigen und Arbeitssuchenden

Durch einen Strukturwandel auf dem Arbeitsmarkt haben sich in den vergangenen Jahren die Berufe vom produzierenden Bereich zum Dienstleistungssektor verlagert, so dass gerade Migrantinnen und Migranten, die überwiegend im produzierenden Gewerbe tätig waren, von Arbeitsplatzabbau betroffen sind. Wesentlicher Grund für die Beschäftigungsverluste im Strukturwandel ist die ungünstige Qualifikationsstruktur der betroffenen Arbeitskräfte. Der Anteil von Personen mit niedrigem Qualifikationsniveau liegt bei Migrantinnen und Migranten noch immer mehr als doppelt so hoch wie bei Menschen ohne Migrationshintergrund. Gründe hierfür liegen an der ursprünglichen Anwerbep Praxis der Bundesrepublik und deren Nachwirkungen. Niedrige Qualifikationen gehen einher mit zum einen mangelnden Sprachkenntnissen und zum anderen keiner oder nur geringer Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen, so dass ein Übergang in den Dienstleistungssektor oft schwierig wird.

³¹ Vgl. Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, Referat Berufliche Bildung (2010) (Hrsg.): Qualitätsstandards: Optimierung der lokalen Vermittlungsarbeit bei der Schaffung und Besetzung von Ausbildungsplätzen

Das Jobcenter Stadt Kassel, ehemals Arbeitsförderung Kassel-Stadt GmbH (AFK)³², mit seinem Auftrag, die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt und die soziale Integration für Langzeitarbeitslose zu organisieren und zu sichern, setzt im Kontext der Herausforderungen des demografischen Wandels zielgruppenbezogene Schwerpunkte. Für Jugendliche wird der Übergang von der Schule in den Beruf geebnet; Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung helfen, das Angebot von Fachkräften in der Region zu sichern; Existenzgründer erhalten ebenso gezielte Förderung wie Alleinerziehende und ältere Arbeitssuchende.

Förderangebote des Jobcenters Stadt Kassel richten sich insbesondere an Langzeitarbeitslose. Mit dem Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm organisiert das Jobcenter Stadt Kassel die Aktivierung und Integration von Langzeitarbeitslosen bzw. erwerbsfähigen Hilfebedürftigen. Das Arbeitsmarktprogramm sah in 2009 neben der Nutzung der Sprachförderangebote (Integrationskurse) des BAMF rund 130 Teilnehmerplätze zur sprachlichen Förderung von Migrantinnen und Migranten vor. Seit 2010 decken die verschiedenen EU-, Bundes- und Landesprogramme den Sprachförderbedarf des Jobcenters Stadt Kassel komplett ab. Ein vielseitiges Angebot diene der beruflichen Qualifizierung sowie der Verbesserung der beruflichen Integration.

Nicht immer ist der einzige Weg aus der Hilfebedürftigkeit die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit. Für eine Reihe von Arbeitssuchenden ist auch die Gründung eines eigenen Unternehmens eine realistische Perspektive. Daher ist die Beratung und Förderung bei der Existenzgründung sowie die Erhaltung und Sicherung von kleinen Unternehmen ein wichtiger Eckpunkt des Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramms. Im Jahr 2010 wurden durch das Jobcenter Stadt Kassel insgesamt 182 Geschäftsideen gefördert. Der Anteil der Ausländerinnen und Ausländer ist dabei mit 28 Prozent im Vergleich zu den beiden Vorjahren konstant geblieben. Beide Werte lagen im Bundestrend. Betrachtet man Menschen mit Migrationshintergrund, die sich durch eine Förderung des Jobcenters Stadt Kassel selbständig machen konnten, so liegt der Anteil bei 45 Prozent. Zum größten Teil sind es kleinere Betriebe oder Familienbetriebe, die gefördert wurden. Die Einsparungen für die öffentlichen Haushalte waren dadurch beachtlich.³³ Die Förderung der lokalen ethnischen Ökonomie wird in den nächsten Jahren kontinuierlich fortgesetzt.

Ziele der nächsten fünf Jahre:

- Für den Bereich der Weiterbildung ist eine systematische Übersicht erarbeitet worden.
- Weiterbildungsmaßnahmen sind aufeinander abgestimmt geplant worden.
- Fördermaßnahmen zur Arbeitsmarktintegration und Existenzgründung sind unter Berücksichtigung des demografischen Wandels und des zukünftigen Fachkräftebedarfs fortgesetzt und präzisiert worden.
- Fördermaßnahmen zur Arbeitsmarktintegration sind mit anderen bestehenden Förderprogrammen kompatibel gemacht worden.
- Unterstützungsmaßnahmen zur Existenzgründung sind fortgeführt bzw. Möglichkeiten der Mikrofinanzierung von Gründungen genutzt worden.
- Die Quote der Beschäftigten mit Migrationshintergrund im öffentlichen Dienst ist erhöht worden.

³² Seit 1. Januar 2011 „Jobcenter“

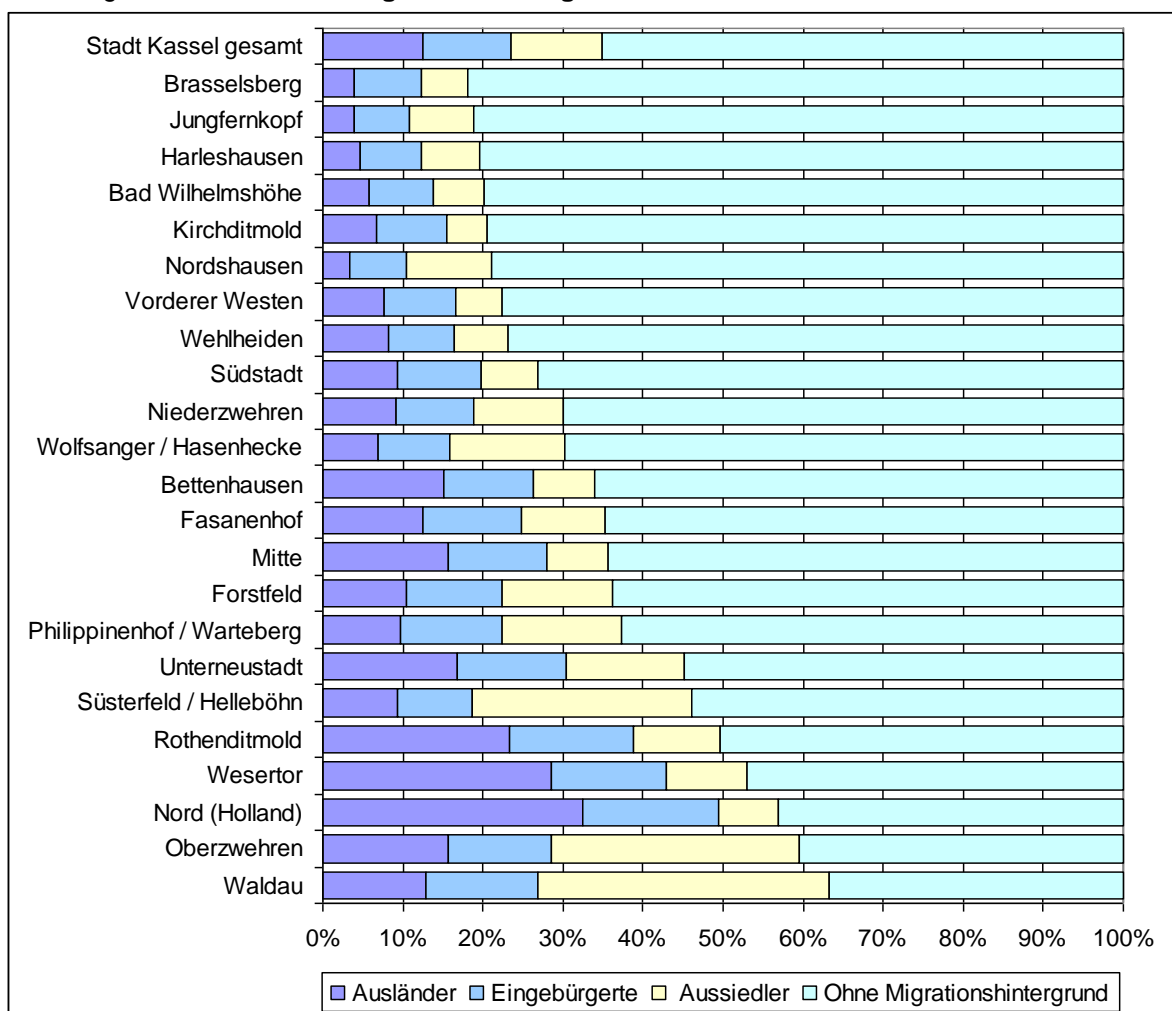
³³ Seit 2005, dem Gründungsjahr der AFK, belaufen sich die Einsparungen für den Bund auf jährlich rund 9,7 Millionen Euro, die Einsparungen durch anrechenbares Einkommen der Gründer auf rund 2 Millionen Euro und die Einsparungen für die Kommune (Kosten der Unterkunft) auf rund 5,2 Millionen Euro. Das ergibt eine Summe von fast 17 Millionen Euro pro Jahr.

6.5 Handlungsfeld Wohnen und Leben im Stadtteil

Strukturelle Benachteiligungen auf Arbeits- und Wohnungsmarkt führen dazu, dass Menschen aus den größten Zuwanderungsgruppen zu einem hohen Prozentsatz in Quartieren leben, die häufig durch Wohnungen mit geringerer Qualität und ein Wohnumfeld geprägt sind, das wenig attraktiv (häufig Sanierungsstau, geringe Grünflächen) und mehrfach belastet ist (z. B. durch Verkehr und Schadstoffe).³⁴ Daraus ergeben sich spezifische Anforderungen, besonders an die soziale Infrastruktur.

Für das Zusammenleben im Stadtteil sind Wohnort und Wohnverhältnisse bestimmende Faktoren. Gutes Zusammenleben beweist sich im Alltag – auf der Straße, im Park, beim Einkaufen, in der Nachbarschaft oder in Vereinen. „Die Gestaltung des Wohnumfeldes und des öffentlichen Raumes sowie die öffentlichen und privaten Infrastrukturangebote sind daher wichtige Rahmenbedingungen für das Zusammenleben und die Chancen der Integration vor Ort“.³⁵

Abbildung 3: **Stadtteile nach Migrationshintergrund**



Quelle: Stadt Kassel, Fachstelle Statistik. Stand: 31. Dezember 2010

Durch sozialräumliche, infrastrukturelle Verbesserungen ist die Lebensqualität in den Stadtteilen zu erhöhen, in denen ein Großteil der Menschen mit Migrationshintergrund wohnen. Gleichzeitig muss darauf geachtet werden, dass jene Maßnahmen aus den Stadtteilen heraus entwickelt und nicht von außen aufgesetzt werden. Dies kann nur durch die

³⁴ Vgl. u. a. Stadt Kassel, Stadtplanung und Bauaufsicht (2009): Integriertes Handlungskonzept Soziale Stadt Wesertor

³⁵ Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration (2007a): A. a. O., S. 112

Beteiligung und Aktivierung der Bewohnerinnen und Bewohner gewährleistet werden. Um Benachteiligungen entgegenzuwirken, wird derzeit in den Kasseler Stadtteilen Wesertor, Rothenditmolde und Nord-Holland das Bundesprogramm "Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – Die soziale Stadt" umgesetzt. Dabei werden Aspekte wie Infrastrukturplanung, Erwachsenenbildung, Wirtschaftsförderung, Wohnungspolitik und Freiflächenentwicklung mit einbezogen und durch die Stadtteilplaner vor Ort, aber auch durch die Gremien des Stadtteils, begleitet.

Durch weitere gezielte Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnsituation und der Wohnumfeldbedingungen müssen Stadtteile mit Defiziten im baulichen Bestand, der verkehrs- und infrastrukturellen Ausstattung auch deshalb attraktiver gemacht werden, um sozioökonomisch besser gestellte Bewohnerinnen und Bewohner im Quartier zu halten und Bürgerinnen und Bürger aus anderen Stadtteilen zum Umzug in das Quartier zu motivieren. Hierfür ist es von großer Bedeutung, stadtteilbezogene und sozialräumliche Handlungsansätze in gesamtstädtische Strategien einzubinden und Begegnungs- und Beteiligungsmöglichkeiten bereits ab Planungsbeginn zu berücksichtigen, damit Menschen aus den verschiedensten Stadtteilen direkter in Kontakt kommen können. Mit Blick auf ein städtisches Gesamtkonzept ist es ebenso wichtig, ressortübergreifend und synergetisch geltende Integrationsziele abgestimmt umzusetzen.

Die folgenden Hauptziele sollen erreicht werden:

- Eine integrierte, sozialraumorientierte und partizipative Stadtteil- und Quartiersentwicklung ist initiiert und in gesamtstädtische Strategien eingebunden worden.
- Nahmobilitätskonzepte zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und zur Nutzung des öffentlichen Raums als Platz der Begegnung und Kommunikation sind entwickelt worden.
- In allen Kasseler Stadtteilen sind sozialräumliche Bildungs- und Freizeitangebote aufeinander abgestimmt worden, die das Gemeinwesen aktiv gestalten.
- Das Zusammenleben von Bürgerinnen und Bürgern mit und ohne Migrationshintergrund ist in den Stadtteilen verbessert worden und der Zusammenhalt im Sozialraum ist gestärkt worden.

6.5.1 Förderung des Wohnungsbaus und Wohnumfelds

Für viele Zugewanderte stellen die Kasseler Stadtteile mit einem relativ hohen Migrantenanteil eine erste Brücke zum Ankommen in einer neuen Gesellschaft dar. Durch Nachbarn mit gleichen ethnischen und kulturellen Wurzeln und eine häufig auf sie zugeschnittene Infrastruktur erfahren sie Unterstützung und erleben Halt.

Viele Kasseler Stadtteile, vor allem jene, in denen Migrantinnen und Migranten in großer Anzahl leben, sind durch Bedingungen des sozialen Wohnungsbaus geprägt. Wenngleich es keine Stadtteile mit einer unzureichenden Infrastruktur gibt, ist dennoch festzustellen, dass einige durch leerstehende Geschäfte und von Sanierungsstau im privaten Wohnungsbau betroffene Quartiere ihre Attraktivität für viele Bürgerinnen und Bürger verloren haben. Hier gilt es insbesondere Unterstützungsmöglichkeiten für Mieterinnen und Mieter zu schaffen.

Integration im eigenen Wohnumfeld bezieht sich daher bewusst auf alle Bürgerinnen und Bürger eines Sozialraums und meint damit ein aus dem Stadtteil heraus angeregtes und umgesetztes nachbarschaftliches Zusammenleben. Der Eigentumserwerb ist in diesem Zusammenhang nicht nur ein wichtiger Schritt zur Integration, sondern innerhalb des jeweiligen Sozialraums ein wesentlicher Beitrag zur Identifikation mit dem Wohnumfeld. Zur Attraktivitätssteigerung ist es daher entscheidend, abgestimmte Bildungs- und attraktive Freizeitangebote sowie eine angemessene Infrastruktur zu entwickeln. Zur Quartiersgestaltung gilt es daher, neue Wohnformen wie Mehrgenerationenhäuser und sozialräumlich angesiedelte Beratungsangebote einzurichten, auszubauen und zu vernetzen.

Ziele der nächsten fünf Jahre:

- Mit Wohnungsbaugesellschaften und privaten Vermietern sind Möglichkeiten zur Verbesserung der Lebenssituation in Mietwohnungen erarbeitet und umgesetzt worden.
- Wohnungssuche und Bildung von Wohneigentum durch Haushalte mit Migrationshintergrund sind durch Beratung und Informationen gefördert worden.
- Generationenübergreifendes Wohnen ist gefördert und unter dem Aspekt der interkulturellen Vielfalt weiterentwickelt worden.
- Angebote an wohnortnahen Spiel- und Sportstätten sowie alters- und geschlechtsgerechte Freizeitanlagen für Kinder und Jugendliche, die auch Räume zur eigenen Gestaltung bieten, sind vorhanden.

6.5.2 Bewahrung und Förderung von Heterogenität in den Kasseler Stadtteilen und Sozialräumen

Das Leben in den Kasseler Stadtteilen wird durch Angebote von Vereinen, sozialen und öffentlichen Einrichtungen sowie unterschiedlichen Glaubensgemeinschaften geprägt. In Stadtteilen mit besonderem Förderbedarf stehen darüber hinaus vielfältige Institutionen mit unterstützenden Angeboten zur Verfügung, die zumeist interkulturell arbeiten und präventiv Hilfe und Unterstützung anbieten. Neben der Einbindung institutioneller Angebote ist es ebenso entscheidend, dass innerhalb der Stadtteile das aktive Zusammenleben der Bürgerinnen und Bürger gefördert wird. Hier gilt es durch die Einbeziehung lokaler Treffpunkte wie Bürgerhäuser, Stadtteiltreffs, Jugendzentren, aber auch Einrichtungen wie Stadtteilbibliotheken oder Museen, Orte der interkulturellen Begegnung zu schaffen, die durch niedrigschwellige Ansätze eine Vielzahl der Bürgerinnen und Bürger erreichen. Durch eine bewusste Begegnung im Alltag werden Kontakte geknüpft und Freundschaften gefördert, so dass das eigene Wohnumfeld positiv wahrgenommen wird und ethnisch-kulturellen Konfliktsituationen vorgebeugt werden kann.

Als besonders nachhaltig haben sich jene Projekte erwiesen, die mit langen Projektlaufzeiten in Sozialräumen implementiert wurden und in enger Abstimmung und in bewusster Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger innerhalb des Sozialraums ausgehandelt wurden. Hierfür sind zum einen die bereits erwähnten Beteiligungsmöglichkeiten weiter zu entwickeln, damit diese auch explizit Bürgerinnen und Bürger, die sich bisher nicht beteiligten, erreichen. Zum anderen gilt es, neue Optionen der Angebotsinitiierung zu entwickeln. Die häufigen Forderungen nach sozialräumlichen Bewohnerfonds, die für Angebote im Gemeinwesen genutzt werden können, wurden im Stadtteil Wesertor im November 2010 umgesetzt und scheinen eine denkbare Form der Aktivierung und Beteiligung zu sein.

Eine heterogene Ausgestaltung der Stadtteile erfolgt nicht nur in Form von durchlässigen Strukturen, sondern auch durch das interkulturelle Arbeiten der Einrichtungen über den eigenen Sozialraum hinaus. Hierdurch werden Begegnungen mit Bürgerinnen und Bürgern aus anderen Stadtteilen oder anderen kulturellen Hintergründen möglich und die Akzeptanz und Toleranz des Gegenübers gefördert.

Ziele der nächsten fünf Jahre:

- Stadtteilprojekte zur längerfristigen Verbesserung der Wohnsituation der zugewanderten Menschen sind durch neue Netzwerke wohnungsmarktrelevanter Akteurinnen und Akteure unter Beteiligung von Migrantinnen und Migranten weiterentwickelt worden.
- Sozialräumliche Angebote werden zielgerichtet für Menschen aus anderen Stadtteilen angeboten, so dass ein kultur- und generationenübergreifender Austausch entsteht und Vorurteile abgebaut werden.
- Einrichtungen wie Bürgerhäuser, Jugendzentren, Nachbarschaftstreffs, Stadtteilbibliotheken usw. werden im Sinne interkultureller Begegnungsstätten genutzt und richten ihre Angebote und Programme interkulturell aus.
- In Stadtteilen mit Unterstützungsbedarf finden regelmäßig imagefördernde Veranstaltungen in Kooperation mit den Bürgerinnen und Bürgern sowie den ansässigen sozialen und wirtschaftlichen Institutionen statt.

6.6 Handlungsfeld kommunale Verwaltung – Integration als Querschnittsaufgabe

Integration ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Um die damit verbundenen Herausforderungen zielgerichtet und an der Lebenswelt der Migrantinnen und Migranten orientiert weiter als Querschnittsaufgabe in der Stadtverwaltung zu professionalisieren, braucht es klare Zuständigkeitsstrukturen und eine dezernats- und ämterübergreifende Zusammenarbeit.

Daher ist eine Verzahnung und Vernetzung der bereits geleisteten Integrationsbemühungen unterschiedlichster Ämter unter Federführung einer verantwortlichen Querschnittsstelle wie die der/des Integrationsbeauftragten erforderlich. Da Integration eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist, muss es neben verwaltungsinternen Koordinationsrunden eine starke Vernetzung mit der Stadtgesellschaft geben. Geeignet dafür sind Netzwerke mit unterschiedlichen Organisationen wie Verbänden, Gewerkschaften, Arbeitgebern und der Arbeitsverwaltung, selbstverständlich auch mit Initiativgruppen und Migrantenorganisationen. Die Vernetzung dient dem Informationsaustausch, der Koordination, der Konzipierung und Weiterentwicklung von Maßnahmen. Sie erleichtert die Steuerungsverantwortung der Kommune, verstärkt die Wirkung durch Kooperation mit Multiplikatoren und sie verhindert den Verlust von Ressourcen, indem sie möglichen Doppelstrukturen vorbeugt.

Für die lokale Netzwerkarbeit in Kassel kommt dabei dem Ausländerbeirat eine besondere Rolle zu. Viele notwendige Impulse sind von Mitgliedern des Ausländerbeirates angestoßen worden. Er ist als politische Interessensvertretung ein akzeptiertes Bindeglied zur Stadtgesellschaft und unterstützt den Prozess der Verständigung von Zugewanderten und Mehrheitsgesellschaft. In Reaktion auf die verstärkte Zuwanderung der Gruppe von Vertriebenen, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern in das Stadtgebiet Kassel wurde 2004 die Stelle einer/eines Aussiedlerbeauftragten eingerichtet. Durch die 2008 eingeführte Stelle der/des Integrationsbeauftragten hat die Stadt Kassel ein weiteres Zeichen hinsichtlich der gesamtgesellschaftlichen Bedeutung des Themas Migration und Integration gesetzt. Mit den Ortsbeiräten, den Kultur- und Bildungseinrichtungen, den Sportvereinen, den Verbänden sowie einzelnen in der Integrationsarbeit engagierten Bürgerinnen und Bürgern erfolgt darüber hinaus eine enge Zusammenarbeit im Sinne einer kommunalen Querschnittsaufgabe.

Die folgenden Hauptziele sollen erreicht werden:

- Die klassischen Grenzen kommunaler Fachzuständigkeiten sind beim Thema Integration überschritten worden und eine dezernats- und ämterübergreifende Zusammenarbeit ist gewährleistet.
- Die Zusammenarbeit und der Austausch aller am Integrationsprozess beteiligten Ämter im Sinne einer Integration als Querschnittsaufgabe sind entwickelt worden.

6.6.1 Kooperation mit dem Ausländerbeirat der Stadt Kassel

1981 wurde mit dem Ausländerbeirat der Stadt Kassel das erste Gremium dieser Art in Hessen und eines der ersten bundesweit ins Leben gerufen. Alle fünf Jahre wählen die in Kassel lebenden Ausländerinnen und Ausländer den Ausländerbeirat. Der Beirat hat 37 Mitglieder und berät Magistrat, Stadtverordnetenversammlung, Ausschüsse und Kommissionen in allen Angelegenheiten, die Migrantinnen und Migranten betreffen, und kann selbst eigene Anträge in die Ausschüsse einbringen. Durch die regelmäßige Teilnahme an Ausschusssitzungen und verschiedenen Arbeitsgruppen der Arbeitsgemeinschaft Ausländerbeiräte Hessen vernetzt sich der Ausländerbeirat landesweit und tritt in einen Erfahrungs- und Informationsaustausch mit Ausländervertretungen anderer hessischer Kommunen. So ist eine weitere Steigerung der Wahlbeteiligung bei den Wahlen zum Ausländerbeirat eine Herausforderung, der sich nicht nur Kassel stellen muss. Am 7. November 2010

wurde zum achten Mal der Ausländerbeirat gewählt, und es wurde mit 10,3 Prozent eine weitere Steigerung der Beteiligung erreicht.³⁶

Der Ausländerbeirat beteiligt sich nicht nur durch seine Beratungsfunktion städtischer Gremien aktiv an der Gestaltung einer friedlichen Stadtgesellschaft, sondern fördert den Stadtfrieden mit Engagement. Indem er Möglichkeiten zum Austausch und der Begegnung der unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen schafft, gestaltet er aktiv das Zusammenleben in der Stadt Kassel. In diesem Zusammenhang ist auf das vom Ausländerbeirat organisierte „Fest der Kulturen“ unter der Schirmherrschaft des Oberbürgermeisters hinzuweisen, das seit 2005 jährlich ein fester Bestandteil im multikulturellen Kalender der Stadt ist. Darüber hinaus organisierte er mit Case International e. V. die Afrika-Woche oder ist seit 2007 neben ASG ITALIA e. V. Mitorganisator der Aktion „Weihnachten für Obdachlose“ und veranstaltet seit 2002 ein internationales Fußballturnier. Der Fachausschuss „Internationale Frauen“ bietet nicht nur Begegnungsmöglichkeiten an, sondern richtet verschiedene Fachveranstaltungen mit aus.

Ziel der nächsten fünf Jahre:

- Der Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen dem Ausländerbeirat und der/dem Integrationsbeauftragten sowie anderen Gremien der Stadt Kassel sind durch regelmäßigen Austausch und Entwicklung gemeinsamer Projektideen und Aktivitäten intensiviert worden.

6.6.2 Aufgabenbereiche der/des Integrationsbeauftragten

Die kommunalpolitische Bedeutung der Integrationsförderung in Kassel wird u. a. durch die im Jahr 2008 eingerichtete Stelle einer/eines Integrationsbeauftragten, deren/dessen Aufgaben 2009 in die Arbeitsbereiche des Zukunftsbüros eingegliedert wurden, deutlich. Kernpunkt der Arbeit ist der Austausch und die gewinnbringende Vernetzung aller am Integrationsprozess beteiligten Akteurinnen und Akteure. Auf dieser Grundlage werden bereits bestehende integrationspolitische Maßnahmen und Konzepte weitergeführt, vertieft und ggf. an veränderte Rahmenbedingungen angepasst. Mit der Entwicklung eines Integrationskonzepts der Stadt Kassel sollen einzelne Prozesse thematisch gebündelt und so besser sichtbar gemacht werden. Die Verzahnung mit einem Integrationsmonitoring ermöglicht, Erfolge sichtbar zu machen und Handlungsbedarfe aufzuzeigen, so dass eine gezielte Steuerung der Integrationsmaßnahmen realisiert werden kann.

Die vielfältigen Aufgaben der/des Integrationsbeauftragten sind exemplarisch folgende und entsprechen den Anforderungen einer kommunalen Querschnittsaufgabe:

- Erarbeitung und Umsetzung eines integrationspolitischen Gesamtkonzeptes mit konkreten Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Integrationsförderung in der Stadt Kassel
- Planung, Initiierung und Begleitung von Projekten und Maßnahmen zur Umsetzung des Integrationskonzeptes
- Fortschreiben des Integrationskonzeptes, inklusive Zielüberprüfung, Integrationsmonitoring und Controlling
- Koordination der Steuerung und Umsetzung des Integrationskonzeptes
- Aufbau und Pflege von Vernetzungsstrukturen, insbesondere mit den verschiedenen Migrant*innenorganisationen und -gruppen
- Unterstützung der Abstimmung und Vernetzung von Angeboten und Diensten freier Träger und Migrant*innenorganisationen
- Unterstützung externer Arbeitskreise zur Förderung von Integrationsbemühungen und regelmäßiger Kontakt zu Migrant*innenorganisationen

³⁶ Wahlbeteiligung bei der Ausländerbeiratswahl in den letzten drei Amtsperioden: 2001: 7,5 Prozent, 2005: 9,0 Prozent 2010: 10,3 Prozent. Vgl. Stadt Kassel, Haupt- und Bürgeramt, Wahlbüro (2010): Ergebnisse der Ausländerbeiratswahlen, o. S.

- Unterstützung der städtischen Ämter bei der Umsetzung und Weiterentwicklung integrationsrelevanter Aufgaben und Anforderungen
- Initiierung und Moderation eines internen Fachkreises aus ämterübergreifenden Ansprechpartnern
- Berichterstattung an die politischen Gremien
- Öffentlichkeitsarbeit

6.6.3 Bürgerschaftliches Engagement

Wie vielfältig und bereichernd das Zusammenleben in Kassel durch seine Bewohnerinnen und Bewohner ist, wird besonders deutlich, wenn man sich die große Vereinslandschaft anschaut. Rund 100 eingetragene Vereine von Migrantinnen und Migranten aus 16 unterschiedlichen Nationen sind bekannt.³⁷ Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Gesamtzahl an Migrantenorganisationen um ein Vielfaches höher liegt. Das Themenspektrum vereinseingebundener Aktivitäten reicht über Sport, Kultur, Kirche, Moschee, Frauen, Bildung, Integration bis hin zur Jugend- und Elternarbeit. Bürgerschaftliches Engagement findet allerdings nicht nur im Verein durch dessen Vorstand oder die Mitglieder statt, sondern entspringt gleichermaßen dem alltäglichen Lebensumfeld der Menschen wie beispielsweise in der Nachbarschaftshilfe. Wie groß hier die wechselseitigen Unterstützungsleistungen und -netzwerke sind, kann jedoch nur erahnt werden.

Viele Initiativen und Angebote in der Integrationsförderung zielen auf die Qualifizierung von Migrantinnen und Migranten im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements und deren Ausbildung zu interkulturellen Brückenbauern ab. Im Rahmen des Bundesprogramms "XENOS - Integration und Vielfalt", sind in der Kasseler Nordstadt Migrantinnen und Migranten zu Bildungsbegleiterinnen und Bildungsbegleitern ausgebildet worden. Innerhalb des Programms „STÄRKEN vor Ort“ des Europäischen Sozialfonds werden im Stadtteil Rothenditmold verschiedene Projekte unter Beteiligung von Migrantinnen und Migranten verwirklicht. Im Rahmen des Bund-Länder-Programms „Soziale Stadt“ wurden im Stadtteil Wesertor im Jahr 2010 mehrere Projekte realisiert.

Eine dezernatsübergreifende Projektgruppe unter Federführung des Zukunftsbüros der Stadt Kassel hat ein Diskussionspapier mit Handlungsempfehlungen zur zukünftigen Gestaltung und Weiterentwicklung von Bürgerengagement und Bürgerbeteiligung erarbeitet.³⁸ Ein Ergebnis der in diesem Rahmen durchgeführten Bestandserhebung ist u. a., dass mit der klassischen Angebotsstruktur im Ehrenamt Zugewanderte nicht im gewünschten Umfang angesprochen und erreicht werden. Zukünftig sollen daher verstärkt Migrantinnen und Migranten für die Freiwilligenarbeit gewonnen werden. Die bereits erwähnte Vielzahl ehrenamtlicher Aktivitäten der Zugewanderten muss darüber hinaus noch stärker in der Öffentlichkeit sichtbar gemacht werden.

Ziele der nächsten fünf Jahre:

- Vernetzung und Austausch zwischen Vereinen auf Stadtteilebene sind durch Stadtteilarbeitskreise gestärkt worden.
- Vereinsvorstände sind in interkultureller Kompetenz weitergebildet worden.
- Zur administrativen Unterstützung von Migrantenorganisationen sind entsprechende Angebote der Stadtverwaltung transparent dargestellt worden.
- Gemeinsame Projekte und Aktionen zwischen Migrantenvereinen und deutschen Vereinen sind gefördert worden.
- Das bürgerschaftliche Engagement von Migrantinnen und Migranten ist unterstützt und gefördert worden.

³⁷ Auskunft des Ordnungsamts der Stadt Kassel am 11.08.2010

³⁸ Vgl. Stadt Kassel, Zukunftsbüro (2010a): Bürgerengagement und Bürgerbeteiligung in Kassel

6.6.4 Interkulturelle Öffnung der Verwaltung

Die Empfehlungen des Nationalen Integrationsplanes für eine kommunale Integrationspolitik haben im Kern ein doppeltes Ziel: Die verbesserte Repräsentanz von Menschen mit Migrationshintergrund, ihrer Interessen und Sprachen in der Verwaltung und die verbesserte Kompetenz der Verwaltung im Umgang mit Menschen mit Migrationshintergrund.³⁹

In der Stadtverwaltung Kassel waren unter Berücksichtigung der Zahl der Auszubildenden im Jahr 2009 insgesamt 2.812 Personen beschäftigt. Davon besitzen 48 eine ausländische Staatsangehörigkeit. Der Anteil der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Migrationshintergrund, die innerhalb der Stadtverwaltung und der städtischen Eigenbetriebe beschäftigt sind, ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Eine genaue Zahl lässt sich jedoch nicht beziffern, da weder der Geburtsort noch der Migrationshintergrund von der Personalverwaltung statistisch erfasst werden darf. Lediglich für die Auszubildenden der Stadtverwaltung Kassel lässt sich festhalten, dass der Anteil der Auszubildenden mit Migrationshintergrund von 2008 bis 2010 bereits von 18,2 Prozent auf 25,9 Prozent gesteigert werden konnte. Die jährliche Stellenausschreibung für Auszubildende enthält inzwischen folgende Formulierung: „Die Stadt Kassel möchte für die Ausbildungen junge Menschen mit Migrationshintergrund motivieren und bittet um ihre Bewerbungen.“ Zur Verbesserung der interkulturellen Kompetenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung einschließlich der Eigenbetriebe bietet das Personalamt der Stadt Kassel seit 2008 – inzwischen in Kooperation mit der JAFKA gGmbH – regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen an.

Langfristig wird sich die Stadtverwaltung Kassel noch stärker einer interkulturellen Öffnung annehmen. Interkulturelle Kompetenz stellt in diesem Zusammenhang die Berücksichtigung unterschiedlicher kultureller Kompetenzen innerhalb der Belegschaft dar und bezieht Mitarbeitende, die aufgrund ihrer eigenen Migrationsbiografie über spezifische Kompetenzen verfügen, gezielt in die Entwicklung von Lösungen und Umsetzungsstrategien mit ein. Ziel muss es sein, dass die Vielfalt der Bevölkerungszusammensetzung sich auch innerhalb der Stadtverwaltung in gleicher Weise widerspiegelt.

Ziele der nächsten fünf Jahre:

- Die „Charta der Vielfalt“ wird umgesetzt.
- Bei allen Stellenausschreibungen ist der Zusatz aufgenommen worden, dass Menschen mit Migrationshintergrund besonders aufgefordert werden, sich zu bewerben.
- Der allgemeine Anforderungskatalog für Stellen oder Ausbildungsplätze ist durch den Punkt „interkulturelle Kompetenzen / Erfahrungen“ erweitert worden.
- Die Interkulturellen Kompetenzen aller Mitarbeitenden und insbesondere der Führungskräfte der Stadtverwaltung sind durch regelmäßige Fortbildungen gefördert worden.
- Die/der Integrationsbeauftragte hat gemeinsam mit allen Ämtern deren Dienstleistungsangebote hinsichtlich einer interkulturellen Serviceorientierung weiterentwickelt.
- Zur Unterstützung in kultursensiblen Arbeitszusammenhängen ist ein internes Netzwerk „Kultur Dolmetscher“ eingerichtet worden.
- Die Öffentlichkeitsarbeit ist intensiviert worden.

³⁹ Vgl. Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration (2007a), A. a. O., S. 77 - 81

7. Steuerung

Die Umsetzung des Integrationskonzepts muss strukturell und prozessual organisiert und gesteuert werden. Hierzu gehören auch der Aufbau eines Integrationsmonitorings und eines Berichtwesens.

7.1 Strukturelle und prozessuale Organisation

Die Arbeit der Projektgruppe, die die Entwicklung des Integrationskonzepts begleitet hat, endet mit der Beschlussfassung in der Stadtverordnetenversammlung. Im Zuge der Konzeptentwicklung hat sich gezeigt, dass eine dezernatsübergreifende Vorgehensweise und die Beteiligung des Ausländerbeirates sowie von Akteurinnen und Akteuren der Integrationsförderung in Kassel von entscheidender Bedeutung ist.

Die Steuerung der Umsetzung des Integrationskonzepts sollte wie folgt organisiert werden:

1. Um den internen Austausch mit den Fachämtern zu gewährleisten, ist gemäß der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung der Stadt Kassel (ADGA) eine dauerhafte, fachübergreifende Arbeitsgruppe „Integrationsförderung“ einzurichten. Die Geschäftsführung und Moderation liegt beim Zukunftsbüro. Auf Wunsch kann durch das Zukunftsbüro ein Vorschlag zur Besetzung der Gruppe erarbeitet werden. Die Arbeitsgruppe „Integrationsförderung“ trifft sich in der Regel einmal im Quartal, bei Bedarf auch häufiger.

Die Arbeitsgruppe „Integrationsförderung“ berät und unterstützt das Zukunftsbüro unter dem Aspekt der Qualitätssicherung bei folgenden Aufgaben:

- Entwicklung von Schritten und Methoden zur Umsetzung des Integrationskonzepts
 - Festlegung und Umsetzung eines geeigneten Controllingverfahrens zur Überprüfung der innerhalb der Stadtverwaltung verabredeten Ziele und Maßnahmen
 - Erstellung des Integrationsberichts im Turnus von zwei Jahren
 - Interpretation der Ergebnisse des Integrationsmonitorings
 - Fortschreibung des Integrationskonzepts
2. Um eine breite Beteiligung bei der Umsetzung und Fortschreibung des Integrationskonzepts zu gewährleisten, wird das Zukunftsbüro gemeinsam mit der Arbeitsgruppe „Integrationsförderung“ mindestens einmal jährlich zu einem „Runden Tisch Integrationsförderung“ einladen.
 - Der „Runde Tisch Integrationsförderung“ ist offen für Mitglieder des Magistrats, des Ausländerbeirats, der im Rathaus vertretenen Fraktionen, des Arbeitskreises Integration sowie Vertreterinnen und Vertreter der Stadtverwaltung.
 - Die/der Integrationsbeauftragte berichtet dem „Runden Tisch Integrationsförderung“ über die Fortschritte bei der Umsetzung des Integrationskonzepts und über die Ergebnisse des Integrationsmonitorings.
 - Der „Runde Tisch Integrationsförderung“ spricht Empfehlungen zur Fortschreibung des Integrationskonzepts und zur Schwerpunktsetzung von Maßnahmen aus und dient als Plattform zum Austausch von Informationen und Erfahrungen zum Thema „Integrationsförderung in Kassel“.

7.2 Integrationsmonitoring

Im Rahmen des Landesprogramms Modellregionen Integration vom Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa wird derzeit ein Integrationsmonitoring für die Stadt Kassel entwickelt. Das Kasseler Monitoring orientiert sich dabei an einem vom Land zur Verfügung gestellten Rahmenindikatorensatz. Zielsetzung des Integrationsmonitorings ist die Herstellung einer interkommunalen Vergleichbarkeit und das Sichtbarmachen der Kasseler Zuwanderungs- und Integrationsprozesse anhand von statistischen Daten. Die regelmäßige Beobachtung der Integrationsprozesse anhand von Indikatoren und Kennzahlen dient der Messung von Entwicklungen und Wirkungen. Mit dem Integrationsmonitoring als statistische Ergänzung des Integrationskonzepts kann abgebildet werden, ob und wie sich Lebenslagen oder Lebensverhältnisse zwischen Menschen mit und ohne Migrationshintergrund langfristig aneinander angleichen.

Inhaltlich gliedert sich das Integrationsmonitoring in vier Themenfelder, die sich an die Integrationsdimensionen⁴⁰ anlehnen. Die Indikatoren, die der strukturellen Dimension zugeordnet werden, bilden den Zugang zu den Kernstrukturen der Kasseler Gesellschaft in Schlüsselbereichen wie Bildung, Arbeit und Gesundheit ab. Der Aufbau interethnischer Netzwerke und Beziehungen wird innerhalb der sozialen Dimension abgebildet. Die kulturelle Dimension umfasst Daten zum Erwerb der deutschen Sprache und statistische Kenntnisse zu den sozialen und kommunikativen Gewohnheiten der Kasseler Bevölkerung. Den Abschluss des Integrationsmonitorings bildet die identifikatorische Dimension, die Indikatoren zur Entwicklung von Zugehörigkeitsgefühlen umfasst.

Die Dimensionen bauen stufenweise aufeinander auf und sind bestimmend für den Erfolg oder Misserfolg der Integration. Dabei gibt es jedoch zahlreiche Wechselwirkungen: Sprachkenntnisse sind beispielsweise grundlegend für eine erfolgreiche Integration in das Bildungssystem und bedingen einen erfolgreichen Einstieg in den Arbeitsmarkt. So ist ohne eine strukturelle Integration weder eine soziale noch eine emotionale Hinwendung zur Aufnahmegesellschaft möglich. Das Wort ‚Prozess‘ in Bezug auf Integration macht zudem deutlich, dass diese Entwicklungen über einen langen Zeitraum gedacht werden müssen: Dies bedeutet, sie sind generationsübergreifend und prägen den sozialen Habitus von Migrantinnen und Migranten hinsichtlich ihrer Gewohnheiten, ihres Fühlens und ihres Handelns. Die Dimensionen können durch die Umsetzung dieses Integrationskonzepts nicht in gleichem Maße beeinflusst werden. Die Stadt Kassel schafft Voraussetzungen, insbesondere im Bereich der strukturellen Integration. Auswirkungen sollten sich daraus nachhaltig ergeben.

Die für das Integrationsmonitoring relevanten Messgrößen und Indikatoren werden hierbei in enger Abstimmung mit der Fachstelle Statistik und unter Rückgriff auf weitere relevante Ämter und Einrichtungen der Stadt Kassel und Landes- bzw. Bundeseinrichtungen zusammengetragen. Die sich anschließende Interpretation, Kontextualisierung und Aufbereitung der Daten erfolgt durch die/den Integrationsbeauftragte/Integrationsbeauftragten im engen Austausch mit den jeweiligen Fachämtern.

Da das Integrationsmonitoring für die Stadt Kassel eine empirisch gestützte Planungs- und Entscheidungsgrundlage darstellen wird, sollen Ergebnisse in Ergänzung zu den im Integrationskonzept verabredeten Handlungsfeldern und Zielen interpretiert werden. Eine Ursachen-Wirkungs-Analyse wird nur dann möglich werden, wenn zusätzlich zur Datenerhebung eine systematische Berichterstattung erfolgt.

⁴⁰ Die Unterscheidung von vier Dimensionen der Integration geht auf Hartmund Esser zurück und erwies sich in der Integrationsforschung als sinnvoll. Sie wurde u.a. von Friedrich Heckmann modifiziert. Vgl. Heckmann, F. (2005): Bedingungen erfolgreicher Integration, o. S.

7.3 Berichtswesen

Integration ist ein fortlaufender Prozess, der immer wieder neu gestaltet und strukturiert werden muss. Das vorliegende Integrationskonzept der Stadt Kassel ist hierzu eine Arbeitsgrundlage. Es ist ein Gemeinschaftswerk, das ohne das Engagement vieler Bürgerinnen und Bürger und Einrichtungen nicht möglich gewesen wäre. Auch die Umsetzung des Konzeptes wird ohne dieses Engagement kaum möglich sein.

Das Zukunftsbüro legt den städtischen Gremien einen Integrationsbericht im Turnus von zwei Jahren vor. Dieser Bericht enthält Aussagen zu

- Tendenzen und Entwicklungen des Integrationsprozesses in Kassel,
- den in den zurück liegenden zwei Berichtsjahren im Rahmen des Integrationskonzepts durchgeführten Programmen und Maßnahmen,
- dem Sachstand in den einzelnen Handlungsfeldern,
- dem Sachstand der Integration in Kassel anhand der Daten des Monitorings,
- den besonders herausragenden Schlüsselprojekten.

Eine besondere Herausforderung wird hierbei der Beurteilung von Zielen zukommen, die erst nach einer entsprechenden Planungsphase umgesetzt werden können. Auch werden viele Wirkungen, wie zum Beispiel bei schulischer Förderung, erst nach mehreren Jahren messbar sein. Hinzu kommt die Herausforderung, unmittelbare kausale Zusammenhänge von Maßnahmen und Wirkungen nachzuweisen.

Das Integrationsmonitoring wird für das Berichtswesen gesamtstädtische Zuwanderungs- und Integrationsprozesse anhand statistischer Daten kompakt sichtbar machen.

Ausblick und Dank

Das Integrationskonzept der Stadt Kassel ist umfangreich geworden. Es stellt kurz den internationalen, nationalen und hessischen Bezug her. Zur Standortbestimmung werden die demografischen Daten benannt. Es beschreibt die vorausgegangenen Leistungen auf dem Weg zu diesem Konzept. Mit der Definition und den Leitlinien wird die Gesamtrichtung angegeben, die in den einzelnen Handlungsfeldern zielgruppenspezifisch beschritten werden soll. In jedem Handlungsfeld werden einige der bereits laufenden relevanten Maßnahmen dargestellt und weitere Bedarfe aufgezeigt. Für jedes Handlungsfeld sind konkrete Ziele für die nächsten Jahre formuliert. Die für die Umsetzung des Integrationskonzeptes erforderlichen Strukturen und Prozesse sind beschrieben, ebenso das Berichtswesen und das Monitoring.

Die Erarbeitung des Integrationskonzepts wäre ohne die engagierte Mitwirkung von vielen Beteiligten nicht möglich gewesen. Es ist im besten Sinne des Wortes ein Gemeinschaftswerk geworden. Ich möchte mich bei dem Ausländerbeirat, allen Mitgliedern der Projektgruppe, allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Workshops, den zahlreichen weiteren Mitwirkenden aus den Ämtern der Stadt und den zahlreichen freien Trägern und nicht zuletzt beim IEV – Institut für Einheit in Vielfalt, Hanau, unserem wissenschaftlichen Begleiter, für die engagierte Mitwirkung ganz herzlich bedanken.

Mein besonderer Dank gilt der Stadtverordnetenversammlung, die mit ihrem Beschluss nun „die Zeit nach dem Konzept“ ermöglichen wird. Das Empfinden aller Mitwirkenden ist, dass die „eigentliche Arbeit“ nun nach der Verabschiedung des Konzepts beginnt. Wenn unser Integrationskonzept dieses Gefühl auslöst, dann ist es uns gelungen! Denn in erster Linie war es unser Ziel, durch die Entwicklung des Integrationskonzepts möglichst viele Partner zu gewinnen, um die Zukunft der Integration in Kassel gemeinsam zu gestalten. Wir werden diese Zusammenarbeit fortsetzen, um die aufgestellten Ziele nachhaltig zu erreichen.

Ich will, dass die Integration in Kassel zu einer Erfolgsgeschichte wird.

Oberbürgermeister Bertram Hilgen

Quellen

Literatur

- Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration (2007a) (Hrsg.): Der Nationale Integrationsplan. Neue Wege - Neue Chancen, Berlin
- Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration (2007b) (Hrsg.): 7. Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration über die Lage der Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland, Berlin
- Bundesagentur für Arbeit (2011a) (Hrsg.): Jahresbericht 2010, Nürnberg
- Bundesagentur für Arbeit (2011b) (Hrsg.): Arbeitsmarkt in Zahlen – Arbeitsmarktstatistik 2010, Nürnberg
- Härter, Karl (2009): Migration. In: Kassel Lexikon, Bd. 2. Kassel, S. 73 - 76
- Hessisches Ministerium für Arbeit, Familie und Gesundheit, Hessisches Kultusministerium (2007) (Hrsg.): Bildung von Anfang an: Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Hessen, Wiesbaden, 2. Aufl.
- Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, Referat Berufliche Bildung (2010) (Hrsg.): Qualitätsstandards: Optimierung der lokalen Vermittlungsarbeit bei der Schaffung und Besetzung von Ausbildungsplätzen, Wiesbaden
- Hessische Landesregierung (2000) (Hrsg.): Leitlinien der Integrationspolitik der Hessischen Landesregierung, Wiesbaden
- Stadt Kassel, Kulturamt (2008): Interkultur – Vielfalt (Diversity) als Bereicherung, Kassel
- Stadt Kassel, Referat für Altenhilfe (2010): GRIPS – kompetent im Alter. Bericht 2009 – 2010, Kassel
- Stadt Kassel, Stadtplanung und Bauaufsicht (2009): Integriertes Handlungskonzept Soziale Stadt Wesertor, Kassel
- Stadt Kassel, Zukunftsbüro (2010a): Bürgerengagement und Bürgerbeteiligung in Kassel: Bestandsaufnahme und Handlungsempfehlungen, Kassel, unveröffentlichtes Diskussionspapier
- Stadt Kassel, Zukunftsbüro (2010b): Dokumentation Workshop „Modellregionen Integration“, Kassel
- Statistisches Bundesamt (2009) (Hrsg.): Bevölkerung mit Migrationshintergrund – Ergebnisse des Mikrozensus 2007, Bonn
- Wippermann, Carsten/Flaig, Bodo (2009): Lebenswelten von Migrantinnen und Migranten. In: Aus Politik und Zeitgeschichte, 5/2009, S. 3 - 11

Internetquellen

- Gesundheitsamt Region Kassel (2010): Kinder- und Jugendgesundheit: Allgemeine Prävention. Verfügbar unter <http://www.kassel.de/miniwebs/gesund/16409/index.html> (2. Mai 2011)
- Heckmann, Friedrich (2005): Bedingungen erfolgreicher Integration. Verfügbar unter <http://www.stmas.bayern.de/migration/integrationsforum/ofr0128h.pdf> (22. Dezember 2010)

- Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa (2011): Aufgaben des Integrationsbeirates. Verfügbar unter http://www.hessen.de/irj/HMdJ_Internet?cid=01d8083df203ad126f5aec25ad0671c9 (13. Juli 2011)
- Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen, Rheinland-Pfalz (2011) Ergebnisse der Integrationsministerkonferenzen. Verfügbar unter <http://masgff.rlp.de/integrationsministerkonferenz/bisherige-konferenzen/> (28. April 2011)
- Stadt Kassel, Fachstelle Statistik (2011): Statistische Daten zur Bevölkerung Kassels. Verfügbar unter <http://www.stadt-kassel.de/stadtinfo/zahlen>, (4. Juli 2011)
- Stadt Kassel, Haupt- und Bürgeramt, Wahlbüro (2011): Ergebnisse der Ausländerbeiratswahlen. Verfügbar unter <http://www.stadt-kassel.de/politik/wahlen/auslaenderbeirat/2010/>, (29. Dezember 2010)
- Stadt Kassel, Kulturamt (2011): Informationen zum Kulturprogramm für Kinder. Verfügbar unter <http://www.kinderkultur-kassel.de>, (1. Mai 2011)
- Statistisches Bundesamt (2010): Bevölkerung mit Migrationshintergrund. Verfügbar unter <http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Navigation/Statistiken/Bevoelkerung/MigrationIntegration/MigrationIntegration.psml> (27. Dezember 2010)
- Statistisches Bundesamt (2011): Räumliche Bevölkerungsbewegungen. Verfügbar unter <http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Statistiken/Bevoelkerung/Wanderungen/Tabellen/Content75/WanderungenInsgesamt,templateld=renderPrint.psml>, (4. Juli 2011)
- Vereinte Nationen (1948): Resolution 217 A (III) der Generalversammlung vom 10. Dezember 1948, Übersetzung: Deutscher Übersetzungsdienst, Vereinte Nationen, New York. Verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html> (20. Februar 2011)

Mitglieder der Projektgruppe

Der Projektgruppe, die unter der Leitung der Integrationsbeauftragten gearbeitet hat, gehörten an:

Ullrich BIEKER	Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters, Leiter des Zukunftsbüros
Cornelia ENGELHARDT-FRÖHLICH	Dezernat für Verkehr, Umwelt, Stadtentwicklung und Bauen
Britta FEDDERN	Jobcenter Stadt Kassel
Dr. Ute GIEBHARDT	Frauenbeauftragte
Gerhard HARBUSCH	Sozialamt, Hilfen zum Lebensunterhalt
Dr. Gabriele OEFNER	Gesundheitsamt Region Kassel
Daniela RITTER	Kinder- und Jugendbeauftragte
Graziella RODE	Volkshochschule Region Kassel
Katrin ROTTKAMP	Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters, Zukunftsbüro, Integrationsbeauftragte
Kamil SAYGIN	Vorsitzender des Ausländerbeirats
Katja SCHÖNE	Dezernat für Jugend, Schule, Frauen und Gesundheit
Wolfgang SCHWERDTFEGER	Dezernat für Sport, Ordnung und Sicherheit
Angelika TRILLING	Sozialamt, Referat für Altenhilfe
Ruth WAGNER	Kulturamt, Kulturförderung und -beratung
Reinhold WEIST	Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters, Referent für Grundsatzfragen
Hilla ZAVELBERG-SIMON	Caritasverband Nordhessen e. V., als Vertreterin des Arbeitskreises Integration

Zur wissenschaftlichen Begleitung des Konzeptentwicklungsprozesses waren darüber hinaus

Nezih AÇBA	Geschäftsführer des IEV - Instituts für Einheit in Vielfalt, Hanau
sowie	
Prof. Dr. Süleyman GÖGERCIN	Fachrat des IEV - Instituts für Einheit in Vielfalt, Hanau

als feste Mitglieder in die Projektgruppe eingebunden.

Anhang

- A Übersicht der Handlungsfelder und Ziele
(wird im Laufe des Jahres 2012 vorgelegt)

- B Integrationsmonitoring
(wird im Laufe des Jahres 2012 vorgelegt)

Vorlage Nr. 101.17.338

**Umsetzung des Integrationskonzeptes der Stadt Kassel
hier: Vorlage der Anhänge A und B**

Berichtersteller/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die als Anlagen zum Integrationskonzept der Stadt Kassel beigefügten Dokumente ' Anhang A - Übersicht der Handlungsfelder und Ziele' sowie ' Anhang B - Integrationsmonitoring' werden beschlossen.“

Begründung:

In seiner Sitzung vom 16. Januar 2012 hat der Magistrat die Umsetzung des Integrationskonzeptes beschlossen.

Hierzu wurde angekündigt, im Jahr 2012 eine Übersicht der Handlungsfelder und Ziele sowie ein Integrationsmonitoring ergänzend zum Integrationskonzept vorzulegen.

Zwischenzeitlich wurden diese Anhänge fertiggestellt. Insbesondere die Übersicht der Handlungsfelder und Ziele wurde mit allen zu beteiligenden Dezernaten und Ämtern abgestimmt, so dass eine gezielte und koordinierte Umsetzung von Maßnahmen erfolgen kann.

Das Integrationsmonitoring, welches im Rahmen des Hessischen Landesprogramms „Modellregionen Integration“ entwickelt wurde, orientiert sich an Rahmenindikatoren des Landes Hessen und ermöglicht einen Überblick zur Lebenssituation der Kasseler Einwohnerinnen und Einwohner. Durch seine geplante regelmäßige Fortschreibung werden einerseits Integrationsprozesse erfasst und dargestellt. Darüber hinaus wird es als strategisches Steuerungsinstrument zur Weiterentwicklung der Integrationsförderung dienen und die Fortschreibung des Integrationskonzeptes (geplant für 2016) unterstützen.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 26. März 2012 beschlossen mit dem Hinweis, dass die Umsetzung von Maßnahmen des Integrationskonzeptes, sofern sie mit Ausgaben verbunden sind, unter Haushaltsvorbehalt steht.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Anhang A

Integrationskonzept der Stadt Kassel

Übersicht der Handlungsfelder und Ziele

STAND: 26. MÄRZ 2012

Leitlinien der Integrationsförderung

Die Integrationsförderung in Kassel orientiert sich künftig an folgenden Leitlinien:

1. Integration bedeutet miteinander, nicht nebeneinander. Sie ist ein dauerhafter Prozess, der nicht nur von den Organisationen der Zugewanderten, sondern von allen gesellschaftlichen Gruppen mitzutragen ist.
2. Integrationsförderung richtet sich an Kinder und Jugendliche und deren Familien sowie an ältere Migrantinnen und Migranten. Sie liegt in der gemeinsamen Verantwortung von Zugewanderten und der Mehrheitsgesellschaft und setzt interkulturelle Kompetenz voraus.
3. Integration ist Querschnittsaufgabe in Politik und Verwaltung. Die konsequente interkulturelle Öffnung möglichst vieler Institutionen und Angebote fördert Integrationsprozesse.
4. Integration beinhaltet Teilhabe in allen Bereichen des kommunalen Lebens, auch in den Bereichen des bürgerschaftlichen Engagements. Das Erlernen der deutschen Sprache ist wesentliche Grundlage gleichberechtigter Teilhabe.
5. Integration und Entwicklung von kultureller Identität sind kein Widerspruch. Grundlage des Zusammenlebens ist die freiheitlich-demokratische Grundordnung.
6. Integrationsangebote sollen unter Beteiligung der Adressaten konzipiert werden.
7. Die Umsetzung des Integrationskonzepts ist auf eine planungssichere finanzielle Grundlage zu stellen.
8. Der Prozess der Umsetzung wird durch die/den Integrationsbeauftragte/Integrationsbeauftragten dokumentiert, ausgewertet und regelmäßig fortgeschrieben.

Zur Lesbarkeit der Übersicht der Handlungsfelder und Ziele:

Die nachfolgende Übersicht erlaubt einen kompakten Überblick über die sechs Handlungsfelder des Integrationskonzepts sowie die jeweils dazugehörigen Hauptziele. Innerhalb der einzelnen Handlungsfelder finden Sie tabellarisch untergliedert die für die nächsten fünf Jahre verabredeten Ziele mit Indikatoren zur Überprüfung der Zielerreichung sowie die für die Umsetzung verantwortlichen Organisationseinheiten.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Handlungsfeld Bildung und Sprachförderung	3
1.1 Besuch von Kindertagesstätten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendförderung	3
1.2 Sprachförderung in Kindertagesstätten	4
1.3 Sprachförderung in der Schule	4
1.4 Übergang von der Schule in die Ausbildung / Berufswelt	5
1.5 Kultursensible Elternarbeit	5
1.6 Sprachkurse für Erwachsene	6
2. Handlungsfeld Kultur / Interkultur und interreligiöser Dialog	7
2.1 Interkultureller Dialog der Kulturschaffenden	7
2.2 Kinderkultur, Jugendkultur und kulturelle Bildung	8
2.3 Interreligiöser Dialog	9
3. Handlungsfeld Sport und Gesundheit	9
3.1 Sport als Beitrag zur Integration	9
3.2 Sport und Bewegung als Weg der Gesunderhaltung	10
3.3 Kultursensible Gesundheitsversorgung	10
4. Handlungsfeld Teilhabe am Arbeitsmarkt	11
4.1 Junge Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger	11
4.2 Berufliche Qualifizierung von Erwerbstätigen und Arbeitssuchenden	12
5. Handlungsfeld Wohnen und Leben im Stadtteil	13
5.1 Förderung des Wohnungsbaus und Wohnumfelds	13
5.2 Bewahrung und Förderung von Heterogenität in den Kasseler Stadtteilen und Sozialräumen	13
6. Handlungsfeld kommunale Verwaltung – Integration als Querschnittsaufgabe	14
6.1 Aufgaben und Wirkungskreis des Ausländerbeirates der Stadt Kassel	14
6.2 Aufgabenbereiche der/des Integrationsbeauftragten	14
6.3 Bürgerschaftliches Engagement	15
6.4 Interkulturelle Öffnung der Verwaltung	15

Handlungsfelder und Ziele der Integrationsförderung im Umsetzungszeitraum 2012 bis 2016

1. Handlungsfeld Bildung und Sprachförderung

Hauptziele

- Die Sprachkompetenz der Menschen mit Migrationshintergrund hat sich verbessert. Sie verfügen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift.
- Die Bildungsbeteiligung und die Bildungschancen von Migrantinnen und Migranten sind nachhaltig verbessert und ihre Bildungsreserven sind erschlossen worden.
- Der verbesserte Bildungserfolg der Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund erleichtert deren Zugang zu Ausbildung und beruflicher Bildung.
- Interkulturelle Kompetenz bei Kindern und Jugendlichen ist gefördert worden.

1.1 Besuch von Kindertagesstätten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendförderung

Ziele der nächsten fünf Jahre		Indikatoren	Verantwortlich
1.1.1	Kinder aus allen Bevölkerungsgruppen und unabhängig ihres Aufenthaltsstatus besuchen früh und lange eine Kindertageseinrichtung.	Auswahlkriterien zur Platzvergabe in Kindertagesstätten und Vergleich der Besuchsdauer aller Kinder	Jugendamt
1.1.2	Kindern ab drei Jahren ist der kostenlose Besuch einer Kindertageseinrichtung ermöglicht worden, um die Versorgungsquote im letzten Kindergartenjahr von nahezu 100 Prozent zu erreichen.	Kindergartenbesuchsquote	Jugendamt
1.1.3	Plätze für Kinder unter drei Jahren sind ausgebaut worden, so dass deren Zahl bei der Betreuung auf mindestens 35 Prozent erhöht worden ist.	Vorhandene Plätze für Kinder unter drei Jahren und deren Betreuungsquote	Jugendamt
1.1.4	Elternarbeit, verstanden als Erziehungspartnerschaft, ist gefördert worden.	Anzahl durchgeführter Fortbildungen zur interkulturellen Elternarbeit	Jugendamt
1.1.5	Zielgerichtete und stadtteilbezogene außerschulische Sprachförder- und Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche sind entwickelt worden.	Anzahl entwickelter Sprachförder- und Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche und deren Umsetzung	Jugendamt
1.1.6	Bestehende Projekte der Sprachförderung sind erhoben, gesichert, aufeinander abgestimmt und gegebenenfalls bedarfsgerecht ausgebaut worden.	Erarbeitete Übersicht über bestehende Projekte der Sprachförderung	Jugendamt
1.1.7	Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendförderung sind innerhalb ihrer Sozialräume vernetzt worden.	Anzahl der Stadtteilarbeitskreise mit dem Themenschwerpunkt Kinder/Jugendliche	Jugendamt
1.1.8	Offene Kinder- und Jugendtreffs haben kultursensible Bildungsangebote für heterogene Gruppen angeboten.	Anzahl kultursensibler Bildungsangebote und deren Teilnehmende	Jugendamt

1.2 Sprachförderung in Kindertagesstätten

Ziele der nächsten fünf Jahre		Indikatoren	Verantwortlich
1.2.1	Das Leuchtturmprojekt Sprachförderung ist bedarfsgerecht als dauerhaftes Angebot in allen Kindertagesstätten installiert worden.	Umsetzung des Leuchtturmprojektes Sprachförderung	Jugendamt
1.2.2	Der Dialog zwischen Eltern und Fachkräften ist in den Kindertagesstätten intensiviert worden.	Anzahl der Eltern-Initiativen in den Kindertagesstätten	Jugendamt
1.2.3	Für jede Kindertagesstätte sind Lesepaten gewonnen worden.	Anzahl der Lesepaten	Jugendamt
1.2.4	Mittels der erworbenen Sprachkompetenz gestaltet sich der Übertritt in die Grundschule für die Kinder positiv.	Anzahl der Rückstellungen bei der Einschulung	Jugendamt

1.3 Sprachförderung in der Schule¹

Ziele der nächsten fünf Jahre		Indikatoren	Verantwortlich
1.3.1	Sprachförderung sowie Hausaufgabenbetreuung sind intensiviert und in den Schulen, die den Ganztagsbetrieb anstreben, besonders berücksichtigt worden.	Zahl der durchgeführten Sprachfördermaßnahmen sowie Hausaufgabenbetreuungen	Jugendamt
1.3.2	Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die eine individuelle und passgenaue Förderung erhalten und deren Übergang in die weiterführende Schule positiv verläuft, ist kontinuierlich gestiegen.	Steigerung der Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund in der Sekundarstufe 1 und Sekundarstufe 2 / Gymnasiale Oberstufe	Jugendamt
1.3.3	Mehrsprachigkeit ist als Kompetenz anerkannt, gepflegt und gefördert worden.	Anzahl der Sprachkurse in Minderheitensprachen	Jugendamt
1.3.4	Das Projekt „Deutschsommer“ ist eingeführt worden.	Anzahl der Kinder, die am Projekt „Deutschsommer“ teilnehmen	Jugendamt
1.3.5	Die Elternbeteiligung ist intensiviert worden.	Anzahl von Eltern mit Migrationshintergrund in Elternbeiräten und in Fördervereinen der Schulen	Jugendamt

¹ Anm.: Für die Umsetzung der Ziele sind zusätzliche politische Entscheidungen notwendig.

1.4 Übergang von der Schule in die Ausbildung / Berufswelt

Ziele der nächsten fünf Jahre		Indikatoren	Verantwortlich
1.4.1	Ein ganzheitliches und zielgruppenorientiertes Konzept „Bildung / Sprachförderung“ ist entwickelt und umgesetzt worden.	Entwicklung und Umsetzung von ganzheitlichem und zielgruppenorientiertem Konzept	Jugendamt
1.4.2	Innerhalb der Kasseler Stadtteile sind Bildungsträger, Organisationen und Kommune nach dem Vorbild der Bildungsregion Waldau bedarfsgerecht vernetzt worden.	Erfolgte Vernetzung	Jugendamt
1.4.3	Bei der Berufsorientierung des „Übergangsmagements Schule-Beruf“ sind interkulturelle Kompetenzen vermittelt worden.	<ul style="list-style-type: none"> • Verankerung der Vermittlung interkultureller Kompetenz im Curriculum • Anzahl durchgeführter Trainings 	Jugendamt
1.4.4	Bildungslotsen sind zur Förderung des „Übergangsmangement Schule-Beruf“ eingebunden worden.	Anzahl der Bildungslotsen	Jugendamt
1.4.5	Kontinuierlich mehr Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund sind in ein Ausbildungsverhältnis gekommen.	Zahl der Ausbildungsverhältnisse	Jugendamt
1.4.6	Für ausbildungsreife Jugendliche sind Möglichkeiten der außerbetrieblichen Ausbildung geschaffen worden, um Benachteiligungen abzubauen.	<ul style="list-style-type: none"> • Zahl der Berufsschülerinnen und Berufsschüler (im Bereich der Berufsorientierung) ohne Ausbildungsvertrag • Anzahl der Jugendlichen mit Ausbildungsvertrag in der regulären und außerbetrieblichen Ausbildung 	Jugendamt

1.5 Kultursensible Elternarbeit

Ziele der nächsten fünf Jahre		Indikatoren	Verantwortlich
1.5.1	Strukturen und Praxis der Elternarbeit sind in Kindertagesstätten und Schulen durch Organisations- und Personalentwicklungsmaßnahmen mit dem Ziel der interkulturellen Öffnung positiv verändert worden.	Anzahl durchgeführter Maßnahmen in Kindertagesstätten und Schulen	Jugendamt
1.5.2	Es ist ein Leitfaden zur interkulturellen Erziehungspartnerschaft zwischen Kindertagesstätte und Eltern entwickelt worden.	Entwickelter Leitfaden	Jugendamt
1.5.3	Ein Netzwerk „Kultursensible Elternarbeit und Familienbildung“ ist aufgebaut worden, das neue Zugänge für bisher nicht oder wenig erreichte Eltern eröffnet.	Einrichtung eines Netzwerks „Kultursensible Elternarbeit und Familienbildung“	Jugendamt

Ziele der nächsten fünf Jahre		Indikatoren	Verantwortlich
1.5.4	Es finden gemeinsame Fortbildungen für alle pädagogischen Mitarbeitenden der Kindertagesstätten und alle Lehrkräfte zum Thema „Kultursensible Arbeit“ statt.	Anzahl durchgeführter Fortbildungen zum Thema „Kultursensible Arbeit“	Jugendamt
1.5.5	Es sind offene Spieltreffs (unter 3 Jahre) und Elterntreffs (0 bis 10 Jahre) in Anbindung an Wohnquartiere und Institutionen eingerichtet worden.	Anzahl eingerichteter Spiel- und Elterntreffs	Jugendamt

1.6 Sprachkurse für Erwachsene

Ziele der nächsten fünf Jahre		Indikatoren	Verantwortlich
1.6.1	Ein transparenter und zielgruppenbezogener Zugang zu Sprachkursen und Weiterbildungsangeboten für Erwachsene und ältere Menschen ist u. a. durch die Verknüpfung von Integrations- und Sprachkursen ermöglicht.	Gestiegene Anzahl der Teilnehmenden an Angeboten und Kursen	Volkshochschule Region Kassel
1.6.2	Bestehende Sprachförder-Projekte sind vernetzt, gemeinsame Veranstaltungen und Angebote werden geplant und durchgeführt.	<ul style="list-style-type: none"> • Austausch zwischen den Projektträgern findet regelmäßig statt; • Initiierung bzw. Verknüpfung der Aktivitäten ist erfolgt. 	Volkshochschule Region Kassel
1.6.3	Sprachförderangebote sind auf institutioneller Ebene mit Angeboten der beruflichen Bildung stärker verknüpft worden, um den Betroffenen einen das Leben begleitenden und voranbringenden Lernprozess zu ermöglichen.	Abstimmung und Verknüpfung erfolgt	Volkshochschule Region Kassel
1.6.4	Bestehende niederschwellige Deutschkurse, insbesondere für Frauen bzw. Mütter sind ausgebaut und weiterentwickelt worden.	Anzahl der Kurse und deren Teilnehmerinnen	Volkshochschule Region Kassel

2. Handlungsfeld Kultur / Interkultur und interreligiöser Dialog

Hauptziele

- Ein Kasseler Modell interkultureller Stadtentwicklung, das zur dauerhaften Verankerung der Interkultur in die Kasseler Kulturlandschaft beiträgt, ist entworfen worden.
- Alle Kultureinrichtungen haben sich in ihrer Zugangs- und Angebotsstruktur interkulturell geöffnet.
- Eine Stelle für Koordination und Netzwerkarbeit ist eingerichtet worden, die u. a. die Aufgabe hat, Dialog, Entwicklung und Ziele für den Wirkungsbereich „Kultur und Interkultur“ langfristig mit allen Akteurinnen und Akteuren zu etablieren.
- Die Stadt unterstützt Aktivitäten, die ein friedliches Zusammenleben unterschiedlicher religiöser Bekenntnisse fördern.

2.1 Interkultureller Dialog der Kulturschaffenden

Ziele der nächsten fünf Jahre		Indikatoren	Verantwortlich
2.1.1	Kulturverantwortliche und Kulturbetrieb haben sich auf interkulturelle und heterogene Anforderungen eingestellt.	Berücksichtigung interkultureller Aspekte in der Weiterentwicklung der Angebote	Kulturamt
2.1.2	Die entwickelten Leitlinien zur Interkultur sind in ein Handlungskonzept zur dauerhaften Realisierung von Interkultur überführt worden, das regelmäßig fortgeschrieben wird.	Entwicklung und Fortschreibung eines an Interkultur orientierten Handlungskonzeptes	Kulturamt
2.1.3	Für eine erfolgreiche Zusammenarbeit ist ein interdisziplinär besetzter „Runder Tisch Interkultur“ eingerichtet worden, der die verschiedenen Interessen und den Austausch fördert.	Einrichtung des „Runden Tisches Interkultur“	Kulturamt
2.1.4	Interkulturelle Projekte von Kulturschaffenden mit Zuwanderungsgeschichte sowie Projekte, die Kulturschaffende mit und ohne Zuwanderungsgeschichte gemeinsam entwickeln, sind gefördert worden.	<ul style="list-style-type: none"> • Anzahl interkultureller Projekte von Kulturschaffenden mit Zuwanderungsgeschichte • Anzahl gemeinsamer Projekte von Kulturschaffenden mit und ohne Migrationshintergrund • Beteiligung der Menschen mit Zuwanderungsgeschichte in entsprechenden Gremien und Initiativen (Fördervereine der Kultureinrichtungen, Museumsvereine, Gremien u. a.) 	Kulturamt
2.1.5	Die Zuwanderungsgeschichte Kassels als gemeinsame Stadtgeschichte aller in Kassel lebenden Bevölkerungsgruppen ist aufgearbeitet worden und wird in geeigneter Form vermittelt.	Aufarbeitung und Veröffentlichung der Zuwanderungsgeschichte	Kulturamt
2.1.6	Interkulturelle Stadtgeschichte hat Eingang in die Ausstellungs- und Vermittlungspraxis der Museen und Ausstellungsorte in Kassel gefunden.	Präsenz interkultureller Inhalte und Kulturveranstaltungen in der Stadtöffentlichkeit	Kulturamt

Ziele der nächsten fünf Jahre		Indikatoren	Verantwortlich
2.1.7	Interkulturelle Kulturinhalte und Kulturveranstaltungen sind in der Kasseler Stadtöffentlichkeit sichtbar und anerkannt.	Anteile interkultureller Stadtgeschichte in den Ausstellungen	Kulturamt
2.1.8	Kulturelle Partnerschaften mit Regionen aus Herkunftsländern der Zugewanderten sind insbesondere für Kulturbegegnungen und künstlerischen Austausch intensiviert worden.	Anzahl der kulturellen Partnerschaften / Begegnungen (Städte und Regionen)	Kulturamt

2.2 Kinderkultur, Jugendkultur und kulturelle Bildung

Ziele der nächsten fünf Jahre		Indikatoren	Verantwortlich
2.2.1	Kasseler Kindertagesstätten, Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen, Kulturzentren, Initiativen, Vereine und Kulturproduktionen fördern Kinderkultur.	Anzahl der initiierten Projekte bzw. Angebote zur Förderung der Kinderkultur und deren Nachfrage	Kulturamt
2.2.2	Zwischen Schulen, Museen und Ausstellungsorten bestehen verbindliche Kooperationspartnerschaften.	Anzahl der Kooperationspartnerschaften	Kulturamt
2.2.3	Interkulturelle Projekte sind mit Schulen, Kultureinrichtungen und Initiativen initiiert und umgesetzt worden.	Anzahl der interkulturellen Projekte	Kulturamt
2.2.4	Ein interkulturelles Arbeitskonzept für Kindertagesstätten und Schulen ist entwickelt worden.	Entwicklung eines interkulturellen Arbeitskonzeptes	Kulturamt
2.2.5	Das städtische Kinderkulturprogramm ist fortgeführt worden.	Weiterführung erfolgt	Kulturamt
2.2.6	Das Modellprojekt „Abenteuer Museum“ hat dauerhafte Partnerschaften zwischen Museen und Kultureinrichtungen sowie Grundschulen und Jugendhilfeeinrichtungen aufgebaut.	Anzahl der Partnerschaften	Kulturamt
2.2.7	Zur kontinuierlichen Entwicklung und Koordination von Projekten zur kulturellen Bildung für Kinder und Jugendliche ist eine Stelle eingerichtet worden.	Eine Stelle ist eingerichtet.	Kulturamt
2.2.8	Jugendkulturelle Angebote knüpfen an die lokale Jugendkulturszene an und fördern die kulturell-ästhetische Bildung sowie den Austausch zwischen und innerhalb der jugendkulturellen Bereiche.	Anzahl interkultureller Jugendkulturangebote	Kulturamt Jugendamt

2.3 Interreligiöser Dialog

Ziele der nächsten fünf Jahre		Indikatoren	Verantwortlich
2.3.1	Zur Erhaltung und Weiterentwicklung des friedlichen Miteinanders der Religions- und Glaubensgemeinschaften und zur Erhaltung des Stadtfriedens ist der interreligiöse Dialog zwischen den Religions- und Glaubensgemeinschaften nachhaltig gefördert worden.	Regelmäßige Einberufung des „Runden Tisches der Religionen“ unter Vorsitz des Oberbürgermeisters	Geschäftsbereich d. Oberbürgermeisters Zukunftsbüro
2.3.2	Die Religionsgemeinschaften sind in Aktivitäten und Projekte der Stadt einbezogen worden.	Entwicklung von Formen des Einbezugs von Religionsgemeinschaften in Aktivitäten und Projekte der Stadt	Geschäftsbereich d. Oberbürgermeisters Zukunftsbüro
2.3.3	Der „Rat der Religionen“ hat seine Arbeit erfolgreich aufgenommen.	Regelmäßige Arbeitstreffen unter Vorsitz des Oberbürgermeisters	Geschäftsbereich d. Oberbürgermeisters Zukunftsbüro

3. Handlungsfeld Sport und Gesundheit

Hauptziele

- Der Zugang zu gesundheitlichen Vorsorgemaßnahmen, vor allem für Erwachsene, zu Pflege und diagnosegerechten Behandlungsformen ist u. a. durch Abbau von Verständigungshemmnissen verbessert worden.
- Strategien zur Senkung von finanziellen, kulturellen, sprachlichen und informationellen Zugangshindernissen zu Angeboten des Sports, der Bewegung und der Gesundheitsförderung sind entwickelt worden.
- Die Vernetzung zwischen den Akteurinnen und Akteuren im Gesundheitswesen zugunsten einer kultursensiblen Ansprache und Begleitung von Menschen mit Migrationshintergrund ist verbessert worden.
- Sport als Integrationsfaktor ist für ein aktives Miteinander besser genutzt worden.

3.1 Sport als Beitrag zur Integration

Ziele der nächsten fünf Jahre		Indikatoren	Verantwortlich
3.1.1	Akteursnetzwerke innerhalb des Freizeitsports, aber auch zwischen den Bereichen Sport und Gesundheit sind aufgebaut worden.	Initiierte Akteursnetzwerke	Geschäftsbereich d. Oberbürgermeisters Zukunftsbüro Sportamt
3.1.2	Sportvereine haben ihre Möglichkeiten des kulturübergreifenden Miteinanders ausgeschöpft und ihre Angebote bedarfsgerecht weiterentwickelt.	Anzahl interkultureller Sportangebote	Sportamt
3.1.3	Trainerinnen und Trainer sowie Vereinsverantwortliche haben ihre interkulturellen Kompetenzen weiterentwickelt.	Anzahl Fortbildungen zur interkulturellen Kompetenz und deren Inanspruchnahme	Sportamt
3.1.4	Migrantinnen sind für die Durchführung von Sportangeboten und für ehrenamtliche Aufgaben gewonnen worden.	Anzahl der Migrantinnen, die eine Sportgruppe leiten oder trainieren	Sportamt
3.1.5	Geschlechtersensible und altersgerechte Sportangebote sind auf- und ausgebaut worden.	Anzahl von Sportangeboten, die den Bedürfnissen von älteren Einwohnerinnen und Einwohnern und solchen mit Migrationshintergrund entsprechen	Sportamt Frauenbüro

3.2 Sport und Bewegung als Weg der Gesunderhaltung

Ziele der nächsten fünf Jahre		Indikatoren	Verantwortlich
3.2.1	Zielgruppenspezifische Kampagnen zur Förderung von Sport, Bewegung und Gesundheitsförderung sind entwickelt und durchgeführt worden.	Anzahl gezielter Kampagnen zur Bewegung sowie zur Sport- und Gesundheitsförderung	Sportamt Sozialamt
3.2.2	Migrantenorganisationen haben an der Weiterentwicklung von Angeboten des Sports, der Bewegung und der Gesundheitsförderung mitgewirkt.	Anzahl der beteiligten Migrantenorganisationen an der Weiterentwicklung von Angeboten	Sportamt
3.2.3	Ärzte weisen Patienten mit Migrationshintergrund gezielt auf die Chancen der sportlichen Betätigung hin.	Anzahl der Migrantinnen und Migranten, die am Programm „Bewegung auf Rezept“ teilnehmen	Gesundheitsamt Region Kassel
3.2.4	Kindertagesstätten, Schulen und Freizeiteinrichtungen für Kinder und Jugendliche haben sich mit Sportvereinen vernetzt und entwickeln freizeitorientierte Sportangebote.	Anzahl gemeinsam entwickelter Sportangebote	Jugendamt
3.2.5	Trainingsangebote wie „GRIPS – kompetent im Alter“ ² haben sich verstärkt an ältere Migrantinnen und Migranten gewandt und sich bezogen auf deren spezifische Bedarfslagen weiterentwickelt.	Zahl der GRIPS-Gruppen, die von Einwanderern durchgeführt und besucht werden	Sozialamt
3.2.6	Um den Zugang zum Gesundheitswesen zu erleichtern, sind geschulte Migrantinnen und Migranten als Multiplikatoren im Rahmen von Sprachkursen einbezogen worden, die dort Informationen zum deutschen Gesundheitssystem vermitteln.	Anzahl der erfolgten Beratungen im Rahmen von Sprachkursen	Gesundheitsamt Region Kassel, Volkshochschule Region Kassel

3.3 Kultursensible Gesundheitsversorgung

Ziele der nächsten fünf Jahre		Indikatoren	Verantwortlich
3.3.1	In stadtteilorientierten und sozialräumlichen Vorhaben hat der Bereich Gesundheit und Gesundheitsinformation regelhaft Eingang gefunden.	Anzahl der Stadtteilarbeitskreise, die sich den Gesundheitsthemen widmen	Sozialamt, Gesundheitsamt Region Kassel
3.3.2	Akteurinnen und Akteure im Gesundheitswesen haben sich zur Erkennung und Behandlung migrationsspezifischer gesundheitlicher Störungen durch Vermittlung von kulturellen Besonderheiten bzw. Bedürfnissen qualifiziert.	Anzahl kultursensibler Konzepte sowie Qualifizierungsangebote im Gesundheitswesen und deren Teilnehmerinnen und Teilnehmer	Gesundheitsamt Region Kassel

² „GRIPS – kompetent im Alter“ ist ein Projekt, bei dem speziell geschulte Freiwillige wohnortnahe Angebote zur Gesunderhaltung für ältere Menschen durchführen.

Ziele der nächsten fünf Jahre		Indikatoren	Verantwortlich
3.3.3	Bei der Gesundheitsversorgung sind die sprachlichen Voraussetzungen der Nutzerinnen und Nutzer berücksichtigt worden; ihre kulturellen und religiösen Prägungen haben im Interesse einer wirksamen Versorgung Eingang in die Konzepte der Behandlung und Pflege gefunden.	Konzepte und Praxis der Behandlung und Pflege	Sozialamt, Gesundheitsamt Region Kassel
3.3.4	Einrichtungen des Gesundheitswesens haben im institutionen- und sektorenübergreifenden Austausch Wege dafür erarbeitet, wie sprachliche und kulturelle Besonderheiten ihrer Nutzerinnen und Nutzer sowie Patientinnen und Patienten Berücksichtigung finden können.	Einrichtung eines „Runden Tisches Gesundheit / Pflege“	Gesundheitsamt Region Kassel
3.3.5	Der dreisprachige Gesundheits-, Pflege- und Beratungs-Wegweiser ist aktualisiert und allen Neuzugewanderten zur Verfügung gestellt worden.	Für Migrantinnen und Migranten sind mehrsprachige Gesundheits-, Pflege und Beratungs-Wegweiser erstellt.	Gesundheitsamt Region Kassel
3.3.6	Interkulturelles Älterwerden ist insbesondere im Hinblick auf Menschen muslimischen Glaubens in Kooperation mit Altenhilfeeinrichtungen und Migrantenorganisationen in Kassel intensiver thematisiert worden.	Anzahl der durchgeführten Informationsveranstaltungen und deren Teilnehmerinnen und Teilnehmer	Sozialamt

4. Handlungsfeld Teilhabe am Arbeitsmarkt

Hauptziele

- Die Teilhabe von Migrantinnen und Migranten an der Erwerbsarbeit, der Selbständigkeit und an der Aus- und Weiterbildung ist quantitativ und qualitativ verbessert worden.
- Eine interdisziplinäre und entscheidungsbefähigte Arbeitsgruppe, die Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration auf operativer Ebene abstimmt, ist eingerichtet worden.

4.1 Junge Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger

Ziele der nächsten fünf Jahre		Indikatoren	Verantwortlich
4.1.1	Der Anteil von Auszubildenden mit Migrationshintergrund bei regional ansässigen Unternehmen und in der Stadtverwaltung Kassel ist erhöht worden.	Anteil von Auszubildenden mit Migrationshintergrund in der Stadtverwaltung	Personal- und Organisationsamt
4.1.2	Die Anzahl der Unternehmen, die interkulturelle Kompetenz als Bestandteil des Anforderungsprofils vorweisen und Fortbildungen zu interkultureller Kompetenz anbieten bzw. daran teilnehmen, ist gestiegen.	Anzahl der Unternehmen	Jobcenter
4.1.3	Öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen, die interkulturelle Potenziale von jungen Migrantinnen und Migranten verdeutlichen, sind umgesetzt worden.	Anzahl der Veranstaltungen	Jugendamt, Jobcenter

Ziele der nächsten fünf Jahre		Indikatoren	Verantwortlich
4.1.4	Fördermaßnahmen zur Ausbildungsaufnahme sind unter Berücksichtigung des demografischen Wandels und des zukünftigen Fachkräftebedarfs fortgesetzt und präzisiert worden.	Anzahl durchgeführter Maßnahmen zur Ausbildungsaufnahme	Jugendamt Jobcenter

4.2 Berufliche Qualifizierung von Erwerbstätigen und Arbeitssuchenden

Ziele der nächsten fünf Jahre		Indikatoren	Verantwortlich
4.2.1	Für den Bereich der Weiterbildung ist eine systematische Übersicht erarbeitet worden.	Übersicht ist erstellt.	Jobcenter
4.2.2	Weiterbildungsmaßnahmen sind aufeinander abgestimmt geplant worden.	Erfolgte Planung	Jobcenter
4.2.3	Fördermaßnahmen zur Arbeitsmarktintegration und Existenzgründung sind unter Berücksichtigung des demografischen Wandels und des zukünftigen Fachkräftebedarfs fortgesetzt und präzisiert worden.	Anzahl der Fördermaßnahmen sowie deren Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie die Vermittlung ins Arbeitsleben	Jobcenter
4.2.4	Fördermaßnahmen zur Arbeitsmarktintegration sind mit anderen bestehenden Förderprogrammen kompatibel gemacht worden.	Anzahl der abgestimmten Maßnahmen	Jobcenter
4.2.5	Unterstützungsmaßnahmen zur Existenzgründung sind fortgeführt bzw. Möglichkeiten der Mikrofinanzierung von Gründungen genutzt worden.	Anzahl von Existenzgründungen, Selbständigenquote	Jobcenter
4.2.6	Die Quote der Beschäftigten mit Migrationshintergrund im öffentlichen Dienst ist erhöht worden.	Anzahl der Migrantinnen und Migranten im öffentlichen Dienst	Personal- und Organisationsamt, Jobcenter

5. Handlungsfeld Wohnen und Leben im Stadtteil

Hauptziele

- Eine integrierte, sozialraumorientierte und partizipative Stadtteil- und Quartiersentwicklung ist initiiert und in gesamtstädtische Strategien eingebunden worden.
- Nahmobilitätskonzepte zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und zur Nutzung des öffentlichen Raums als Plätze der Begegnung und Kommunikation sind entwickelt worden.
- In allen Kasseler Stadtteilen sind sozialräumliche Bildungs- und Freizeitangebote aufeinander abgestimmt worden, die das Gemeinwesen aktiv gestalten.
- Das Zusammenleben von Bürgerinnen und Bürgern mit und ohne Migrationshintergrund ist in den Stadtteilen verbessert worden und der Zusammenhalt im Sozialraum ist gestärkt worden.

5.1 Förderung des Wohnungsbaus und Wohnumfelds

Ziele der nächsten fünf Jahre		Indikatoren ³	Verantwortlich
5.1.1	Mit Wohnungsbaugesellschaften und privaten Vermietern sind Möglichkeiten zur Verbesserung der Lebenssituation in Mietwohnungen erarbeitet und umgesetzt worden.	Bedarfsorientierte Konzepte und Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnsituation	Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz
5.1.2	Wohnungssuche und Bildung von Wohneigentum durch Haushalte mit Migrationshintergrund sind durch Beratung und Informationen gefördert worden.	Anzahl durchgeführter Beratungen	Bauverwaltungsamt
5.1.3	Generationenübergreifendes Wohnen ist gefördert und unter dem Aspekt der interkulturellen Vielfalt weiterentwickelt worden.	Innovative Wohnprojekte werden verwirklicht	Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz
5.1.4	Angebote an wohnortnahen Spiel- und Sportstätten sowie alters- und geschlechtsgerechte Freizeitanlagen für Kinder und Jugendliche, die auch Räume zur eigenen Gestaltung bieten, sind vorhanden.	Anzahl vorhandener Spiel- und Sportstätten sowie wohnortnahe Freizeitanlagen für Kinder und Jugendliche	Umwelt- und Gartenamt

5.2 Bewahrung und Förderung von Heterogenität in den Kasseler Stadtteilen und Sozialräumen

Ziele der nächsten fünf Jahre		Indikatoren	Verantwortlich
5.2.1	Stadtteilprojekte zur längerfristigen Verbesserung der Wohnsituation der zugewanderten Menschen sind durch neue Netzwerke wohnungsmarktrelevanter Akteurinnen und Akteure unter Beteiligung von Migrantinnen und Migranten weiterentwickelt worden.	Netzwerke auf städtischer Ebene	Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz

³ Anm.: Indikatoren wie Größe der Wohnungen, durchschnittliche Mietpreise, Wohnraumangebote, erhöhte Zugangschancen und Belegungsrechte oder Belegung sozial gebundener Wohnungen können nicht nach der Herkunft der potentiellen Mieterinnen und Mieter differenziert erfasst werden. Auch ist die Erhebung statistischer Daten in weiten Teilen aus Datenschutzgründen nicht möglich.

Ziele der nächsten fünf Jahre		Indikatoren	Verantwortlich
5.2.2	Sozialräumliche Angebote werden zielgerichtet für Menschen aus anderen Stadtteilen angeboten, so dass ein kultur- und generationenübergreifender Austausch entsteht und Vorurteile abgebaut werden.	Anzahl der Angebote und deren Nutzer	Kulturamt, Sozialamt, Jugendamt
5.2.3	Einrichtungen wie Bürgerhäuser, Jugendzentren, Nachbarschaftstreffs, Stadtteilbibliotheken usw. werden im Sinne interkultureller Begegnungsstätten genutzt und richten ihre Angebote und Programme interkulturell aus.	<ul style="list-style-type: none"> • Anzahl interkultureller Begegnungsstätten • Anzahl der Vereine, die sich interkulturell geöffnet haben • Ein interkulturelles Nutzungskonzept der Bürgerhäuser ist erarbeitet. 	Kulturamt, Sozialamt, Jugendamt
5.2.4	In Stadtteilen mit Unterstützungsbedarf finden regelmäßig imagefördernde Veranstaltungen in Kooperation mit den Bürgerinnen und Bürgern sowie den ansässigen sozialen und wirtschaftlichen Institutionen statt.	Anzahl der Veranstaltungen	Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz

6. Handlungsfeld kommunale Verwaltung – Integration als Querschnittsaufgabe

Hauptziele

- Die klassischen Grenzen kommunaler Fachzuständigkeiten sind beim Thema Integration überschritten worden und eine dezernats- und ämterübergreifende Zusammenarbeit ist gewährleistet.
- Die Zusammenarbeit und der Austausch aller am Integrationsprozess beteiligten Ämter im Sinne einer Integration als Querschnittsaufgabe sind entwickelt worden.

6.1 Aufgaben und Wirkungskreis des Ausländerbeirates der Stadt Kassel

Ziele der nächsten fünf Jahre		Indikatoren	Verantwortlich
6.1.1	Der Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen dem Ausländerbeirat und dem Zukunftsbüro sowie anderen Gremien der Stadt Kassel sind durch regelmäßigen Austausch und Entwicklung gemeinsamer Projektideen und Aktivitäten intensiviert worden.	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Austauschtreffen erfolgen • Projekte und Aktivitäten werden umgesetzt. 	Geschäftsbereich d. Oberbürgermeisters Zukunftsbüro

6.2 Aufgabenbereiche der/des Integrationsbeauftragten

Die vielfältigen Aufgaben der/des Integrationsbeauftragten entsprechen den Anforderungen einer kommunalen Querschnittsaufgabe und werden im Integrationskonzept (vgl. S. 37 f.) dargestellt.

6.3 Bürgerschaftliches Engagement

Ziele der nächsten fünf Jahre		Indikatoren	Verantwortlich
6.3.1	Vernetzung und Austausch zwischen Vereinen auf Stadtteilebene durch Stadtteilarbeitskreise sind gestärkt worden.	Anzahl vertretener Vereine in Stadtteilarbeitskreisen	Geschäftsbereich d. Oberbürgermeisters Zukunftsbüro
6.3.2	Vereinsvorstände sind in interkultureller Kompetenz weitergebildet worden.	Anzahl der teilnehmenden Vereinsvorstände an Angeboten der Weiterbildung in interkultureller Kompetenz	Geschäftsbereich d. Oberbürgermeisters Zukunftsbüro
6.3.3	Zur administrativen Unterstützung von Migrantenorganisationen sind Angebote der Stadtverwaltung transparent dargestellt worden.	Darstellung der Ansprechpartner durch die Stadtverwaltung	Geschäftsbereich d. Oberbürgermeisters Zukunftsbüro
6.3.4	Gemeinsame Projekte und Aktionen zwischen Migrantenvereinen und deutschen Vereinen sind gefördert worden.	Anzahl verwirklichter gemeinsamer Projekte und Aktionen	Geschäftsbereich d. Oberbürgermeisters Zukunftsbüro
6.3.5	Das bürgerschaftliche Engagement von Migrantinnen und Migranten ist unterstützt und gefördert worden.	Anzahl ausgestellter Ehrenamtskarten	Geschäftsbereich d. Oberbürgermeisters Zukunftsbüro

6.4 Interkulturelle Öffnung der Verwaltung

Ziele der nächsten fünf Jahre		Indikatoren	Verantwortlich
6.4.1	Die „Charta der Vielfalt“ wird umgesetzt.	Umsetzung ist erfolgt.	Personal- und Organisationsamt
6.4.2	Bei allen Stellenausschreibungen ist der Zusatz aufgenommen worden, dass Menschen mit Migrationshintergrund besonders aufgefordert werden, sich zu bewerben.	Aufnahme des Zusatzes erfolgt bei Auszubildenden-Ausschreibungen	Personal- und Organisationsamt
6.4.3	Der allgemeine Anforderungskatalog für Stellen oder Ausbildungsplätze ist durch den Punkt „Interkulturelle Kompetenzen / Erfahrungen“ erweitert worden.	Anforderungskatalog ist ergänzt, soweit es die Stelle erfordert	Personal- und Organisationsamt
6.4.4	Die interkulturellen Kompetenzen aller Mitarbeitenden und Auszubildenden und insbesondere der Führungskräfte der Stadtverwaltung sind durch regelmäßige Fortbildungen gefördert worden.	Anzahl durchgeführter Fortbildungen	Personal- und Organisationsamt
6.4.5	Die/der Integrationsbeauftragte hat gemeinsam mit allen Ämtern deren Dienstleistungsangebote hinsichtlich einer interkulturellen Serviceorientierung weiterentwickelt.	Anzahl entwickelter Dienstleistungsangebote	Geschäftsbereich d. Oberbürgermeisters Zukunftsbüro

Ziele der nächsten fünf Jahre		Indikatoren	Verantwortlich
6.4.6	Zur Unterstützung in kultursensiblen Arbeitszusammenhängen ist ein internes Netzwerk „Kulturdolmetscher“ eingerichtet worden.	Anzahl der Unterstützungsanfragen	Geschäftsbereich d. Oberbürgermeisters Zukunftsbüro
6.4.7	Die Öffentlichkeitsarbeit ist intensiviert worden.	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Informationen über aktuelle Veranstaltungen und Entwicklungen in Kassel • Darstellung sämtlicher Angebote und Akteure sowohl auf der Homepage als auch in kultursensiblen Broschüren und Printmedien 	Geschäftsbereich d. Oberbürgermeisters Zukunftsbüro

Anhang B

Integrationskonzept der Stadt Kassel

Integrationsmonitoring

- Zusammenfassung -

STAND: 2. FEBRUAR 2012

Impressum

Integrationsmonitoring
- Zusammenfassung -

Herausgeber:

Stadt Kassel
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters
- Zukunftsbüro -
Obere Königsstraße 7
34117 Kassel

Redaktion:
Peggy Niering
Programmkoordinatorin „Modellregionen Integration“

Fachliche Begleitung:

Stadt Kassel
Personal- und Organisationsamt
- Fachstelle Statistik -
Obere Königstraße 8
34117 Kassel

Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa
Abteilung Integration
Luisenstraße 13
65185 Wiesbaden

Stand: 2. Februar 2012

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
1.1 Möglichkeiten und Grenzen statistischer Daten	4
2. Rahmendaten.....	5
3. Wichtige Daten für die Integrationsförderung für den Zeitraum 2008 bis 2010.....	6
3.1 Kernbereiche der Integration	6
3.2 Gesellschaftliche Teilhabe.....	7
3.3 Sprachförderung	7
3.4 Entwicklung der Zugehörigkeit	7
4. Fazit	8

1. Einleitung

Der Leitspruch des Kasseler Integrationskonzepts „Kassel ist bunt und lebt Vielfalt in allen Generationen“ gilt in gleichem Maße auch für die vorliegende Zusammenfassung des Integrationsmonitorings¹, das im Rahmen des hessischen Landesprogramms „Modellregionen Integration“ entwickelt wurde. Zielsetzung des Monitorings ist es, eine interkommunale Vergleichbarkeit herzustellen und die Kasseler Zuwanderungs- und Integrationsprozesse anhand von statistischen Daten sichtbar zu machen.

Mit dem Begriff Monitoring wird die systematische Erfassung und Beobachtung von Entwicklungen, hier bezogen auf die Einbindung und Teilhabe unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen am gesellschaftlichen Leben in Kassel, bezeichnet. Das Integrationsmonitoring orientiert sich in der Systematik an Dimensionen und Indikatoren, die von allen deutschen Großstädten in ähnlicher Weise eingesetzt werden.

1.1 Möglichkeiten und Grenzen statistischer Daten

Die im Einwohnermelderegister vorhandenen Daten sagen zunächst nur wenig über den Migrationshintergrund aus, lediglich anhand der Staatsangehörigkeit können unmittelbar Rückschlüsse gezogen werden. Die Fachstelle Statistik der Stadt Kassel arbeitet aus diesem Grund mit einem speziellen Datenaufbereitungsprogramm (MigraPro).

Entsprechend der Definition des Statistischen Bundesamtes besitzen folgende Personen einen Migrationshintergrund:

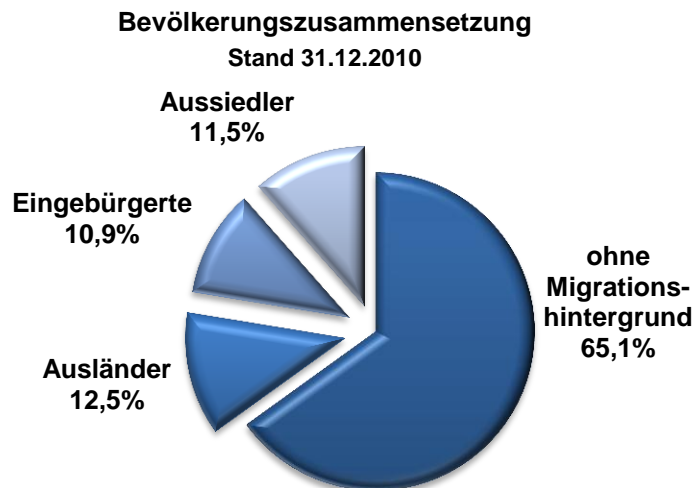
- alle nach 1949 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Zugewanderten
- sowie alle in Deutschland geborenen Ausländer
- und alle in Deutschland als Deutsche Geborenen mit zumindest einem nach 1949 zugewanderten oder als Ausländer in Deutschland geborenen Elternteil.

Eine Unterscheidung der Daten nach ‚Migrationshintergrund und ohne Migrationshintergrund‘ kann nur für einzelne Bereiche geleistet werden. Dies ist damit begründet, dass z. B. in den Schul- und Arbeitsmarktstatistiken nur eine Unterscheidung zwischen deutscher und nicht-deutscher Staatsbürgerschaft erfasst wird.

¹ Eine ausführliche Version des Integrationsmonitorings kann beim Zukunftsbüro der Stadt Kassel angefordert werden.

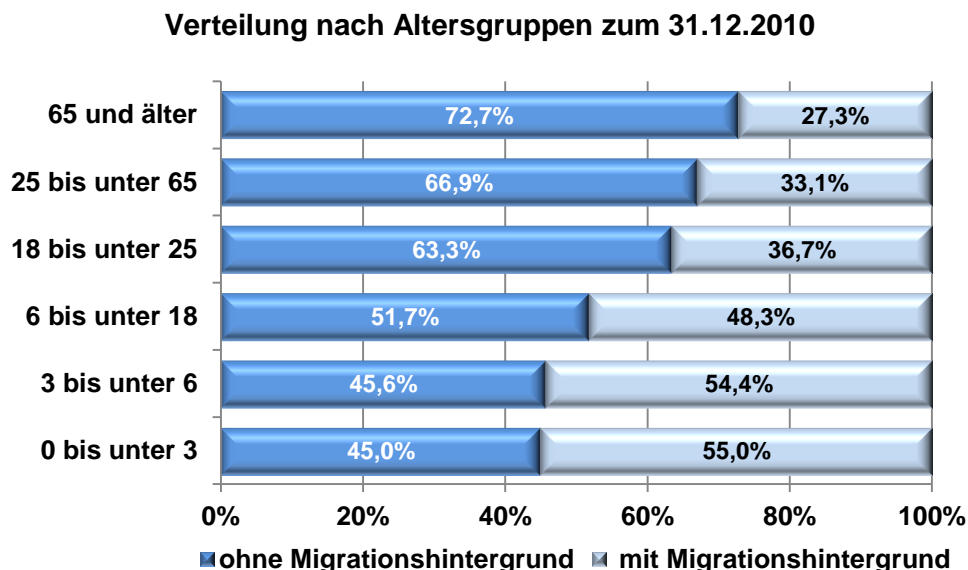
2. Rahmendaten

In Kassel leben laut Einwohnermelderegister 193.112 Menschen (Stand 31. Dezember 2010), die sich aus dem Blickwinkel Migration in vier unterschiedliche Bevölkerungsgruppen aufteilen lassen: Menschen ohne Migrationshintergrund, Ausländer, Eingebürgerte und Aussiedler.



Ausländer, Eingebürgerte und Aussiedler werden auch unter dem Begriff ‚Menschen mit Migrationshintergrund‘ zusammengefasst.

Die Bevölkerungszusammensetzung variiert deutlich nach Altersgruppen.



Die unterschiedliche Verteilung zwischen den Altersgruppen ist zum einen durch die Zuwanderungswellen im Zuge der Gastarbeiterabkommen, der Verabschiedung des Bundesvertriebenengesetzes und durch die Änderung des Grundgesetzes, Artikel 16a (Asylrecht) entstanden. Zum anderen zeigen die Prozentsätze in den Altersgruppen 0 bis unter 3 und 3 bis unter 6 an, dass die Bevölkerungsgruppe der Migrantinnen und Migranten ein höheres Wachstum im Vergleich zur Bevölkerung ohne Migrationshintergrund aufweist. Für die langfristige Entwicklung der Stadtgesellschaft bedeutet dies, dass sich beide Gruppen zahlenmäßig fortlaufend einander annähern.

3. Wichtige Daten für die Integrationsförderung für den Zeitraum 2008 bis 2010

3.1 Kernbereiche der Integration

Die rechtliche Integration, die Integration im Betreuungswesen, im Schul- und Ausbildungswesen, auf dem Arbeitsmarkt sowie im Gesundheitswesen sind zentrale Bereiche zur Beobachtung von Entwicklungen im Rahmen eines Integrationsmonitorings, die nachfolgend gezielt betrachtet werden.

- Beginnend mit einer Betrachtung zur rechtlichen Integration von den in Kassel lebenden Ausländerinnen und Ausländern hat sich gezeigt, dass auf der einen Seite rund ein Viertel von ihnen über keinen unbefristeten Aufenthaltstitel verfügt und damit bereits rein rechtlich erschwerte Bedingungen für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben hat. Auf der anderen Seite lebt über die Hälfte der Ausländerinnen und Ausländer bereits seit mindesten acht Jahren in Kassel.
- Für den Bereich der Integration im Betreuungswesen kann zusammenfassend eine positive Entwicklung aufgezeigt werden. Der Prozentsatz von betreuten Kindern unter drei Jahren konnte in diesem Zeitraum von 9,9 Prozent auf 14,2 Prozent gesteigert werden. Die Betreuungsquote für Kinder im Alter zwischen drei und fünf Jahren liegt mit 88,4 Prozent im Jahr 2010 auf einem hohen Niveau. Der Anteil an Kindern mit Migrationshintergrund, die einen Förderbedarf bei der deutschen Sprache aufweisen, konnte vom Schuljahr 2008/2009 bis zum Schuljahr 2010/2011 um rund drei Prozentpunkte auf 34,7 Prozent verringert werden. Dies darf allerdings nicht darüber hinweg täuschen, dass nach wie vor rund ein Drittel der Kinder mit Migrationshintergrund einen Unterstützungsbedarf bei der deutschen Sprache hat.
- Eine ähnliche Bilanz kann auch im Schul- und Ausbildungsbereich gezogen werden. Insgesamt hat sich der Unterschied zwischen beiden Bevölkerungsgruppen verringert. Eine statistische Unterscheidung ist hier nur zwischen Deutschen und Ausländern möglich, wodurch sich die Aussagekraft abschwächt. Die bestehende Notwendigkeit, mehr Chancengleichheit zu schaffen, wird anhand der Zahlen zu den Schulabschlüssen und der Ausbildungsbeteiligung dennoch deutlich.
- Für den Bereich der Öffnung der Stadtverwaltung für Menschen mit Migrationshintergrund kann sich der Blick nur auf die Auszubildenden richten, da aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Aussage über die Zusammensetzung der gesamten Belegschaft hinsichtlich eines Migrationshintergrund getroffen werden kann. Insgesamt konnte der Anteil an Auszubildenden mit Migrationshintergrund innerhalb der Stadtverwaltung um sieben Prozentpunkte auf 25,9 Prozent gesteigert werden, im Rahmen der Ausbildungsinitiative Stadtnetz sogar um rund 17 Prozentpunkte auf einen Anteil an Auszubildenden mit Migrationshintergrund von 64,3 Prozent.
- Die Situation von ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern hat sich auf dem Arbeitsmarkt in dem untersuchten Zeitraum etwas verbessert. Allerdings liegt der Anteil an Ausländerinnen und Ausländern bei den Erwerbstätigen fast durchgehend rund 20 Prozentpunkte unter jenem von deutschen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Dieser Unterschied verweist in der Konsequenz auch bereits auf die

Unterschiede zwischen beiden Gruppen im Leistungsbezug des Sozialgesetzbuches II (Hartz IV). Es zeigt sich, dass Ausländerinnen und Ausländer insgesamt, aber auch unterschieden nach Altersgruppen, doppelt so häufig auf staatliche Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes angewiesen sind wie Deutsche.

- Bei der Integration in das Gesundheitswesen kann zusammenfassend festgestellt werden, dass sowohl die Kinderschutzimpfungen gegen Mumps, Masern und Röteln als auch die Vorsorge- und Früherkennungsuntersuchung („U8“) für Kinder im Alter von rund 4 Jahren umfangreich angenommen werden.

3.2 Gesellschaftliche Teilhabe

Die Tatsache, dass über ein Viertel der Ausländerinnen und Ausländer bereits seit mindestens 20 Jahren in Kassel leben, zeigt, dass unsere Stadt auch zu ihrer Heimat wurde. Informationen über Beziehungen zwischen den Bevölkerungsgruppen mit und ohne Migrationshintergrund sind sehr schwierig zu erhalten, da sie sich fast ausschließlich im privaten Raum abspielen. Die Statistik des Standesamtes ist eine der wenigen Quellen, auf die man sich hier stützen kann. Daran, dass im Jahr 2010 fast jede sechste geschlossene Ehe einen binationalen Charakter hatte, wird deutlich, dass beide Bevölkerungsgruppen auch im Sinne der Partnerwahl aufeinander zugehen.

3.3 Sprachförderung

Der Bedarf an Sprachförderung ist gerade für Kinder mit Migrationshintergrund weiterhin hoch. Ein ausreichendes Sprachvermögen ist besonders wichtig für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, um auch die Chancen des deutschen Bildungssystems erfolgreich wahrnehmen zu können. Im Schuljahr 2008/2009 haben 11,8 Prozent der Kinder eines Jahrgangs an vorschulischen Sprachkursen teilgenommen. Bis zum Schuljahr 2010/2011 konnte die Beteiligung an dem freiwilligen Angebot von Staatlichem Schulamt für den Landkreis und die Stadt Kassel und den Kasseler Grundschulen auf 18,4 Prozent gesteigert werden. Mit den vorschulischen Sprachkursen sollen Kinder bereits frühzeitig im Bereich der deutschen Sprache gefördert werden, damit sich die reguläre Einschulung in die erste Klasse aus diesem Grund nicht verschiebt.

3.4 Entwicklung der Zugehörigkeit

Die Entwicklung eines Zugehörigkeitsgefühls von Migrantinnen und Migranten abzubilden, ist nur ansatzweise möglich, da es sich hier um persönliche Einstellungen und Empfindungen handelt. Die bewusste Entscheidung, die deutsche Staatsbürgerschaft anzunehmen, ist momentan die einzige sichere Datengrundlage, aus der man eine objektive Schlussfolgerung zur Entwicklung eines Zugehörigkeitsgefühls ziehen kann. Insgesamt leben in Kassel 21.127 Menschen, die sich im Laufe ihres Lebens für die deutsche Staatsbürgerschaft entschieden haben und repräsentieren damit rund 10 Prozent der Gesamtbevölkerung.

Ein sicherer Aufenthaltsstatus oder der Zugang zu Bildung und Arbeit sind wichtige Kriterien, damit sich ein Gefühl der Zugehörigkeit überhaupt entwickeln kann. Mit Blick auf die Aufenthaltsdauer von Ausländerinnen und Ausländern in Kassel zeigt sich allerdings auch, dass über ein Viertel ihren Lebensmittelpunkt seit mindestens 20 Jahren in Kassel hat und damit in ähnlicher Weise ihre Zugehörigkeit zum Ausdruck bringt.

4. Fazit

Auch wenn eine durchgehende Unterscheidung nach Menschen mit und ohne Migrationshintergrund innerhalb der einzelnen Bereiche das erklärte Ziel war, so konnte es aufgrund der unterschiedlichen Verfügbarkeit und Möglichkeit der Erhebung von Daten nur für bestimmte Bereiche realisiert werden.

Die beschriebenen Daten und Entwicklungen bilden in ihrer Gesamtheit klar ab, dass Migrantinnen und Migranten vor allem in einzelnen Bereichen des Bildungssektors und der Arbeitsmarktintegration unterrepräsentiert und benachteiligt sind. In diesem Zusammenhang müssen auch die Ergebnisse zum Spracherwerb mit betrachtet werden. Sprache als Schlüssel für einen erfolgreichen Schulbesuch sowie für den Zugang zum Arbeitsmarkt spielt hier eine zentrale Rolle und ist Grundvoraussetzung.

Die einzelnen Initiativen und Maßnahmen, die im Bereich der Integrationsförderung durch freie Träger, Organisationen und Institutionen sowie die Stadt Kassel seit mehreren Jahren geleistet werden, können nur bedingt durch das Monitoring abgebildet werden. Dies ist zum einen darin begründet, dass hier die Gesamtstadt und nicht einzelne Stadtteile untersucht werden. Darüber hinaus werden viele Neuerungen wie die Sprachförderung im Kindergarten erst über einen Zeitraum von mehreren Jahren in ihrer Wirksamkeit gesamtstädtisch sichtbar.

Als eigenständiger Teil des gesamtstädtischen Integrationskonzeptes wird das Monitoring parallel zur zweijährigen Überprüfung der im Konzept festgelegten Ziele fortgeschrieben und kontinuierlich weiter entwickelt. Das Integrationsmonitoring dient damit gleichermaßen als statistische Grundlage, um auf Entwicklungen und Tendenzen hinzuweisen und kann zudem als politisches Steuerungsinstrument genutzt werden.

Vorlage Nr. 101.17.483

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 "Langes Feld"
(Behandlung der Anregungen und Beschlussfassung als Satzung)**

Berichtersteller/-in: Stadtbaurat Christof Nolda

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Dem Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ und der Behandlung der Anregungen wird zugestimmt.

Folgenden Anregungen wird gefolgt:

- TÖBs: Ziffern 2.4; 2.5; 2.7; 7.3; 8.1; 9.18; 10.2; 11.1
- Bürger: Ziffern 89k, 90k, 125j, 131l, 132k, 135k, 136j, 167j, 168l, 169f, 242l, 244j, 245j, 285a

Folgenden Anregungen wird teilweise gefolgt:

- TÖBs: Ziffern 2.1; 2.2; 2.6; 7.5; 7.7; 11.2
- Bürger: Ziffern 52a, 57a, 60b, 61, 63f, 66, 85b, 93b, 226a, 266i, 285a

Folgenden Anregungen wird nicht gefolgt:

- TÖBs: Ziffern 2.3; 2.8-2.12; 10.4
- Bürger: Ziffern 2k1-6, 36b, 62b, 63g, 75c, 105i, 113, 126a, 134e, 135l, 143d, 148c, 165d, 196g, 202a+c, 247d, 252a, 284b, 285b

Folgende Hinweise werden zur Kenntnis genommen:

- TÖBs: Ziffern 1.1; 3.1; 4.1; 5.2; 6.1-6.7; 7.4; 7.6; 7.8; 10.5; 10.6; 10.8
- Bürger: Ziffern 1b, 2a, 2k7-9, 2k11, 3b, 5c, 6, 11e, 12b, 13d, 19c+d, 20b, 21c, 28b, 30b, 31a, 37f, 42a, 44d, 45b+c, 47b, 50d, 51d, 53b, 58e, 59c+e, 63d, 67a+b, 68f-h, 72c, 75a+b, 76g, 83b, 87f, 89a+b, 90a+b, 93a, 95e, 96e, 97e, 99d, 100d, 101d, 105h+k, 109g, 112c, 116d, 117d, 120b, 123a, 124e+j, 125a+b, 126, 127g, 129g, 130g, 131a+f, 132a+b, 135b+f, 136a+b, 137e+j, 142a, 144b, 146a+b, 148d, 149a+b, 158b+d, 160e, 161, 162e+j, 164g+i, 167a+e, 168a+c+d, 172g, 173h, 174a, 175h, 176h, 177h, 179c, 180h, 181h, 182h, 183h, 185a, 188f+g, 190h, 191c, 196a, 198c, 199c, 200c, 203e, 204, 207f, 208f, 213a+d, 215f, 216a+b+e, 218e, 221c, 223d, 228f, 229a, 232a, 233d, 234c, 235b, 236b, 237b, 242a+f, 243a+d, 244a+d, 245a+e, 246a, 251a+d, 256b, 257g, 258f, 260c, 261j, 265, 266g+h, 267d, 271e, 272, 277f, 278d+g, 279d+g, 281g, 282b+e, 286a+b, 287g, 288f, 289e

Folgende Einwände, Bedenken und Hinweise werden zurückgewiesen:

- TÖBs: Ziffern 1.2; 5.1; 7.1; 7.2; 9.1-9.17; 9.19- 9.37; 10.1; 10.3; 10.7
- Bürger: Ziffern 1a+c+d, 2b-j, 2k10, 3a+c, 4a+b, 5a+b, 7a+b, 8a-d, 9a-c, 10a-e, 11a-d+f, 12a+c+d, 13a-c, 13e-h, 14a-c, 15 a-d, 16, 17a+b, 18, 19a+b+e, 20a+c-e, 21a+b+d, 22a+b, 23a-c, 24a-c, 25a-c, 26, 27a-c, 28a+c, 29a-c, 30a+c, 31b, 32a+b, 33a+b, 34a+b, 35, 36a, 37a-e, 37g+h, 38a-c, 39a-c, 40a-d, 41a+b, 42b-d, 43, 44a-c+e, 45a, 46a-c, 47a+c-e, 48a-g, 49a-c, 50a-c+e-h, 51a-c+e-h, 52b, 53a+c+d, 54, 55a-c, 56a-b, 57b+c, 58a-d+f, 59a+b+d, 59f-j, 60a, 62a, 63a-c+e, 64a+b, 65a-g, 67c+d, 68a-e, 69, 70a-d, 71a-e, 72a+b+d+e, 73a-d, 74a+b, 76a-f+h, 77a-c, 78a+b, 79, 80a-c, 81a-f, 82a-d, 83a+c+d,

85a+c, 87a-e, 87g+h, 88a-g, 89c-j, 89l-q, 90c-j, 90l-q, 91a+b, 92, 94a+b, 95a-d, 95f-i, 96a-d, 96f-i, 97a-d, 97f-i, 98a-c, 99a-c, 99e+f, 100a-c, 100e-h, 101a-c, 102a-e, 103a+b, 104a+b, 105a-g, 105j+l, 106a-e, 107a-c, 108a-c, 109a-f, 109h+i, 110a+b, 111, 112a+b+d+e, 114a+b, 115, 116a-c+e, 117a-c, 117e-g, 118a-f, 119a+b, 120a+c+d, 121a-e, 122a-e, 123b-e, 124a-d, 124f-i, 124k-m, 125c-i, 125k-o, 127a-f+h, 128a-e, 129a-f+h, 130a-f+h, 131b-e, 131g-k, 131m-y, 132c-j, 132l-q, 134a-d, 135a+c-e, 135g-j, 136c-i, 136k-p, 137a-d, 137f-i, 137k-p, 138a-c, 139a-c, 140a-f, 141a-c, 142b+c, 143a-c, 144a+c+d, 145a+b, 147a-d, 148a+b, 149c, 150a+b, 151a-f, 152a+b, 153a+b, 154a-f, 155a-c, 156a-e, 157a-g, 158a+c+e-h, 159a-d, 160a-d, 162a-d, 162f-i, 162k-p, 163a-c, 164a-f+h, 165a-c+e, 166a-c, 167b-d, 167f-i, 167k-u, 168b+e-k, 168m-r, 169a-e, 169g-n, 170a-e, 171a+b, 172a-f, 172 h-l, 173a-g+i, 174b+c, 175a-g+i, 176a-g+i, 177a-g+i, 178a-e, 179a+b+d, 180a-g+i, 181a-g, 182a-g+i, 183a-g+i, 184, 185b-e, 186a-g, 187a-c, 188a-e, 189a-j, 190a-g, 191a+b, 191d-j, 192a+b, 193a+b, 194, 195a-g, 196b-f, 197a-e, 198a+b, 198d-j, 199a+b, 199d-j, 200a+b, 200d-j, 201a-e, 202b+d-t, 203a-d, 203f-i, 205a-c, 206a-f, 207a-e, 207g-i, 208a-e+g+h, 209a-f, 210a-d, 211a-f, 212a-e, 213b+c, 214a-g, 215a-e+g+h, 216c+d+f+g, 217a+b, 218a-d+f, 219a+b, 220, 221a+b, 221d-f, 222a-e, 223a-c+e, 224a+b, 225, 226b-d, 227a+b, 228a-e, 229b, 230a+b, 231a-c, 232b+c, 233a-c+e+f, 234a+b, 235a+c-f, 236a+c+d, 237a+c, 238a+b, 239a-c, 240a+b, 241a-c, 242b-e, 242g-k, 242m-x, 243b+c+e+f, 244b+c, 244e-i, 244k-w, 245b-d, 245f-i, 245k-v, 246b-e, 247a-c, 248a+b, 249a-d, 250a-d, 251b+c, 252b+c, 253, 254a-c, 255a-c, 256a+c-h, 257a-f, 257h-m, 258a-e, 259a-e, 260a+b+d-f, 261a-i, 261k-o, 262a-c, 263a-c, 264a-e, 266a-f, 267a-c, 267e-g, 268a-e, 269a-c, 270a-e, 271a-d, 273a-g, 274a+b, 275a-f, 276a-e, 277a-e, 278a-c+e+f, 279a-c+e+f, 280a-c, 281a-f, 281h-m, 282a+c+d, 283a-f, 284a, 286c+d, 287a-f, 287h-m, 288a-e, 288g-j, 289a-d, 290a+b, 291, 292a-c, 293a-e, 294a-e

Die Antworten auf die Fragen der Ortsbeiräte Oberzwehren und Niederzwehren werden zur Kenntnis genommen und gemäß Punkt 3 und 4 der Anlage 2 beschlossen.

Die Stadt Kassel verpflichtet sich dazu, die sich in ihrem Eigentum befindlichen Flächen außerhalb des Stadtgebietes, die für externe Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vorgesehen sind, entsprechend des laut Bebauungsplan vorgesehenen Zwecks (Maßnahmenbereiche 5-19) zu entwickeln.

Der Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ wird nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.“

Dem Ortsbeirat Oberzwehren wurde die Vorlage zu seiner Sitzung am 7. Februar 2012 zur Anhörung vorgelegt, dem Ortsbeirat Niederzwehren zu seinen Sitzungen am 9. Februar 2012 und 19. März 2012.

Die Bau- und Planungskommission und der Magistrat haben in ihren Sitzungen am 3. Mai 2012 und 21. Mai 2012 der Vorlage zugestimmt.

Die Erläuterung der Vorlage (Anlage 1), die Behandlung der Anregungen (Anlage 2), die Begründung inklusive Umweltbericht (Anlage 3), die Festsetzungen durch Text (Anlage 4) sowie eine unmaßstäbliche Verkleinerung des Bebauungsplanentwurfs (Anlage 5) sind beigelegt.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“ (Behandlung der Anregungen und Beschlussfassung als Satzung)

Erläuterung

Planungsanlass und Ziele

Mit der „Machbarkeitsstudie Langes Feld“ des Dortmunder Planungsbüros Planquadrat wurde der Bedarf für und die grundsätzliche Machbarkeit eines großen städtischen Industrie- und Gewerbestandortes nachgewiesen. Die Studie, die auch eine Alternativenprüfung beinhaltete, ergab, dass es keine vergleichbaren Alternativstandorte zum Langes Feld gab. Zurzeit (Stand: Ende September 2011) verfügt die Stadt Kassel noch über 8,21 ha vermarktbarer Gewerbeflächen im Stadtgebiet. Es handelt sich dabei um Flächen mit Größen zwischen 2.000 und 9.000 m². Davon liegen 6,65 ha in Gewerbegebieten – 2,15 ha im Industriepark Waldau, 4,50 ha im Baugebiet Thielenäcker. Hinzu kommen 1,56 ha an Einzelflächen, die sich über das ganze Stadtgebiet verteilen. Auch die im Kasseler Stadtgebiet vorhandenen Brachflächen haben nur ein begrenztes Flächenpotenzial und meist erhebliche Entwicklungs- bzw. Mobilisierungsrestriktionen. Sie stellen deshalb keine Alternative zum geplanten Gewerbegebiet „Langes Feld“ dar. Der künftige Gewerbeflächenbedarf der Stadt Kassel wird nach den Ergebnissen der Machbarkeitsstudie für den Zeitraum bis 2020 (bezogen auf das Basisjahr 2005) mit ca. 60 bis 70 ha ermittelt. Die Standortentwicklung des Langes Feldes entspricht damit den mittel- und langfristigen strukturpolitischen Anforderungen.

Entsprechend dieser stadtentwicklungspolitischen Zielsetzung der Entwicklung eines Gewerbestandortes zur Deckung des mittel- bis langfristigen Gewerbeflächenbedarfs in der Region Kassel, sollen hierfür mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. VIII/73 "Langes Feld" die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Planungsinhalte und Festsetzungen

Das städtebauliche Konzept basiert auf der in der Machbarkeitsstudie, Teil II (2005) vorgenommenen Restriktionsanalyse des Raumes. Als Ausschlussbereiche für eine gewerbliche Flächeninanspruchnahme wurden dabei die nach Westen, Norden und Nordosten abfallenden Hangflächen definiert, die eine hohe Wertigkeit für alle untersuchten Schutzgüter aufweisen.

Der Standort "Langes Feld" eröffnet die Möglichkeit, ein breit gefächertes gewerbliches Nutzungsspektrum anzusiedeln. Überwiegend erfolgt eine Festsetzung der Flächen als Gewerbegebiet (GE). Aufgrund der peripheren Lage mit ausreichenden Abständen zu Wohnsiedlungsbereichen, bietet der Standort auch die Möglichkeit, Gewerbebetriebe anzusiedeln, die entsprechend ihrem potenziellen Immissionsgrad industrielle Flächen benötigen. Unter Beachtung der Abstände zu Wohnsiedlungsbereichen wird der südwestliche Bereich des Gewerbestandortes als Industriegebiet (GI) festgesetzt. Da die Flächen vorrangig für Betriebe des produzierenden Gewerbes sowie für Dienstleistungsunternehmen und für Handwerksbetriebe vorgehalten werden sollen, wurde im Detail geregelt, welche Betriebe ausgeschlossen werden. Dazu gehören u.a. Einzelhandelsbetriebe sowie Transport- und Speditionsgewerbe.

Die getroffenen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sollen den Betrieben eine gute Grundstücksausnutzung sichern. Darüber hinaus wird das Maß der baulichen Nutzung durch die Höhe der baulichen Anlagen bestimmt. Es wurde eine Differenzierung der Höhenfestsetzungen an den Randbereichen und beiderseits der Haupteerschließungsachse vorgenommen.

Die Gewerbe- und Industrieflächen wurden nach Abstandsklassen gegliedert: Die Gliederung des Plangebietes erfolgt auf Grundlage des Abstandserlasses des Landes NRW und basiert auf der vorliegenden Immissionsbeurteilung, die durch das afi Ingenieurbüro für Akustik und Umwelttechnik, Haltern erarbeitet wurde. Durch die Zonierung des Gebietes

mit Hilfe des Abstandserlasses wird Vorsorge zum Schutz der Nachbarschaft des Plangebietes vor möglichen Immissionen (Luftschadstoffe, Lärm, Gerüche) getroffen.

Die städtebauliche Qualität des Gewerbestandortes Langes Feld wird maßgeblich durch das großzügige Grünflächenkonzept bestimmt. Es gibt zentrale Grünachsen als gebietsinterne Gliederungselemente. Sie werden entsprechend den Empfehlungen des Klimagutachtens als möglichst offene Grünflächen gestaltet mit Baumpflanzungen in den Randbereichen. Innerhalb dieser Flächen werden Rad-/ Fußwege angelegt bzw. die vorhandenen Wege ausgebaut. Ein "grüner Rahmen" umgibt das Gebiet. Er fungiert als Übergang zum Landschaftsraum und vermindert die Fernwirkung der Bebauung deutlich.

Zusätzlich zu diesen Grünfestsetzungen werden Ausgleichmaßnahmen festgesetzt. Einige dieser Maßnahmen dienen gleichzeitig dem artenschutzrechtlichen Ausgleich (CEF-Maßnahmen). Sie müssen vor Realisierung der Planung durchgeführt werden. Parallel zum Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan verpflichtet sich die Stadt Kassel per Beschluss dazu, die sich in ihrem Eigentum befindlichen Flächen außerhalb des Stadtgebietes, die für CEF-Maßnahmen (Maßnahmenbereiche 5-19) vorgesehen sind, entsprechend des laut Bebauungsplan vorgesehenen Zwecks zu entwickeln. Weitere Grünfestsetzungen, die auch dem Ausgleich dienen, sind eine zwingende Begrünung von mindestens 60 % der Dachflächen sowie eine Begrünung der Straßenräume, die gleichzeitig zu einer hochwertigen Gestaltung des Gewerbegebiets beitragen.

Erschließung

Aufgrund der Lage unmittelbar an den Autobahnen A 44 und A 49 und der damit gegebenen Option einer direkten Anbindung an das Fernstraßennetz verfügt das zukünftige Gewerbegebiet über eine Lage, die der in der Unternehmensbefragung geäußerten Präferenz entspricht. Das dem Bebauungsplan zugrunde liegende verkehrliche Erschließungskonzept sieht eine Anbindung der Gewerbefläche Langes Feld an das Autobahnnetz über die Anschlussstelle Niederzwehren der A 49 und an das städtische Verkehrsnetz über die Fortführung der Frankfurter Straße in das Gewerbegebiet vor. Diese Anbindung ist im Rahmen eines Verkehrsgutachtens auf Leistungsfähigkeit und Auswirkungen untersucht worden. Im Störfall sind ausreichend Möglichkeiten zur Verkehrsableitung über bestehende Wirtschaftswege vorhanden.

Das Gebiet wird eine Omnibusanbindung erhalten, welche die wirtschaftlichste Lösung für eine leistungsfähige ÖPNV-Erschließung des Gewerbegebietes darstellt.

Gebietsinterne Erschließung: Ausgehend von der Verlängerung der Frankfurter Straße mit dem umgebauten Anschlussknoten Niederzwehren der A 49 wird das Gewerbegebiet durch eine zentrale Verkehrsachse in Nord-Süd-Richtung erschlossen. Endpunkt dieser Verkehrsachse ist ein Kreisverkehrsplatz im Süden. An diese zentrale Verkehrsachse binden schleifenförmig Erschließungsstraßen an, die die jeweiligen Baufelder erschließen.

Aus den Ergebnissen der Leistungsfähigkeitsuntersuchungen wurde der im Bebauungsplan festgesetzte Entwurf der umgestalteten Anschlussstelle Niederzwehren entwickelt. Die im Plan dargestellte Detailplanung des Autobahnknotens ist Bestandteil der Bebauungsplanfestsetzungen, über die das Planungsrecht für den Umbau des Knotens realisiert wird. Diese Detailplanung ist mit dem zuständigen Amt für Straßen- und Verkehrswesen Kassel (ASV) abgestimmt.

Umweltbelange

Die Lage der Fläche im Landschaftsschutzgebiet gebot eine intensive Untersuchung der ökologischen Empfindlichkeit der Teilräume des gesamten Untersuchungsraumes. Für die jetzt im B-Planverfahren zu entwickelnde Fläche sind die Umwelteinwirkungen und -beeinträchtigungen begrenzt, da die aus Umweltsicht unempfindlicheren Bereiche für eine gewerbliche Nutzung in Anspruch genommen werden und die klimatisch hochwertigsten Flächen sowie die wertvollen Landschaftselemente erhalten bleiben.

Das Lange Feld hat Bedeutung hinsichtlich aller im Umweltbericht zu behandelnden Schutzgüter, insbesondere: Lebensraum für Tiere (insbesondere Vögel) des Offenlandes und als Rastplatz für Zugvögel, Naherholungsgebiet, hochwertige Böden, Trinkwassergewinnung, klimaökologische Funktionen. Eine zusammenfassende Gegenüberstellung der zu erwartenden Eingriffe / Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben und der vor-

gesehenen Vorkehrungen und Maßnahmen befindet sich im Umweltbericht. Die zu erwartenden Auswirkungen können durch die dargestellten Vorkehrungen und Maßnahmen innerhalb und außerhalb des Eingriffsbereichs soweit gemindert oder kompensiert werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben, abgesehen vom Schutzgut Boden. Die auf Flächen außerhalb des Stadtgebietes dargestellten CEF-Maßnahmen werden insofern ausreichend gesichert, als dass die dafür benötigten Flächen sich im Eigentum der Stadt Kassel befinden und die Stadt Kassel sich per Beschluss der Stadtverordnetenversammlung parallel zum Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan dazu verpflichtet, diese entsprechend des laut Bebauungsplan vorgesehenen Zwecks zu entwickeln.

Verfahren

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel hat am 3. September 2007 beschlossen, für die gewerbliche Standortentwicklung einen Bebauungsplan aufzustellen. Auf dieser Grundlage wurden mehrere Fachgutachten in Auftrag gegeben (zu den Aspekten Brutvögel, Rastvögel, Verkehr, Klima, Geologie, Archäologie, Natur und Landschaft), um dem weiteren Planungsprozess ein solides Fundament zu geben.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch wurde in der Zeit vom 18. März 2008 bis zum 16. April 2008 durchgeführt. Die vorgezogene Bürgerbeteiligung nach § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch erfolgte im Zeitraum vom 22. Juni 2009 bis zum 10. Juli 2009.

Die Beteiligung der Ämter und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch fand in der Zeit vom 9. Februar 2010 bis 12. März 2010 statt. Aufgrund von Fristverlängerungen für einzelne Behörden verlängerte sich der Beteiligungszeitraum bis Mitte April 2010.

Der Bebauungsplan-Entwurf hat in der Zeit vom 10.01. bis 11.02.2011 im Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz öffentlich ausgelegen. Insgesamt wurden während der Offenlage von ca. 290 Bürgern Anregungen und Bedenken zum Bebauungsplan vorgebracht. Die inhaltlichen Schwerpunkte der Anregungen und Bedenken der Bürger waren die gleichen wie bei der frühzeitigen Beteiligung, sie wurden vergleichbar abgewogen. Die Frage der Existenzgefährdung der Landwirte wurde individuell und umfassend geprüft. Alle Existenzen können gesichert werden.

Die zu beteiligenden Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden am 03.01.2011 über die Offenlage des Bebauungsplan-Entwurfs unterrichtet und Ihnen die Planungsunterlagen erneut zur Kenntnis gegeben. Sie hatten Gelegenheit bis zum 11.02.2011 erneut zum Bebauungsplan-Entwurf Stellung zu nehmen. Aufgrund der im Rahmen dieser erneuten Beteiligung der Behörden und Trägern öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen der Behörden wurden noch letzte folgende Änderungen / Ergänzungen redaktionellen Charakters im Bebauungsplan-Entwurf vorgenommen.

Das Planverfahren war durch eine breite Information und Beteiligung der Öffentlichkeit begleitet. Alle Fachgutachten wurden auf der Internetplattform der Stadt Kassel veröffentlicht. Durch drei Publikationen („Kassel im Dialog“) zur Standortentwicklung mit Hauswurfverteilung an alle Haushalte in den Stadtteilen Niederzwehren und Oberzwehren wurde zum Stand und Fortschritt der Planung berichtet. Durch die Präsentation der Gutachten (Klima, Verkehr, Lärm) in öffentlichen Veranstaltungen wurde der fachliche Hintergrund der Planung ausführlich zur kritischen Diskussion gestellt.

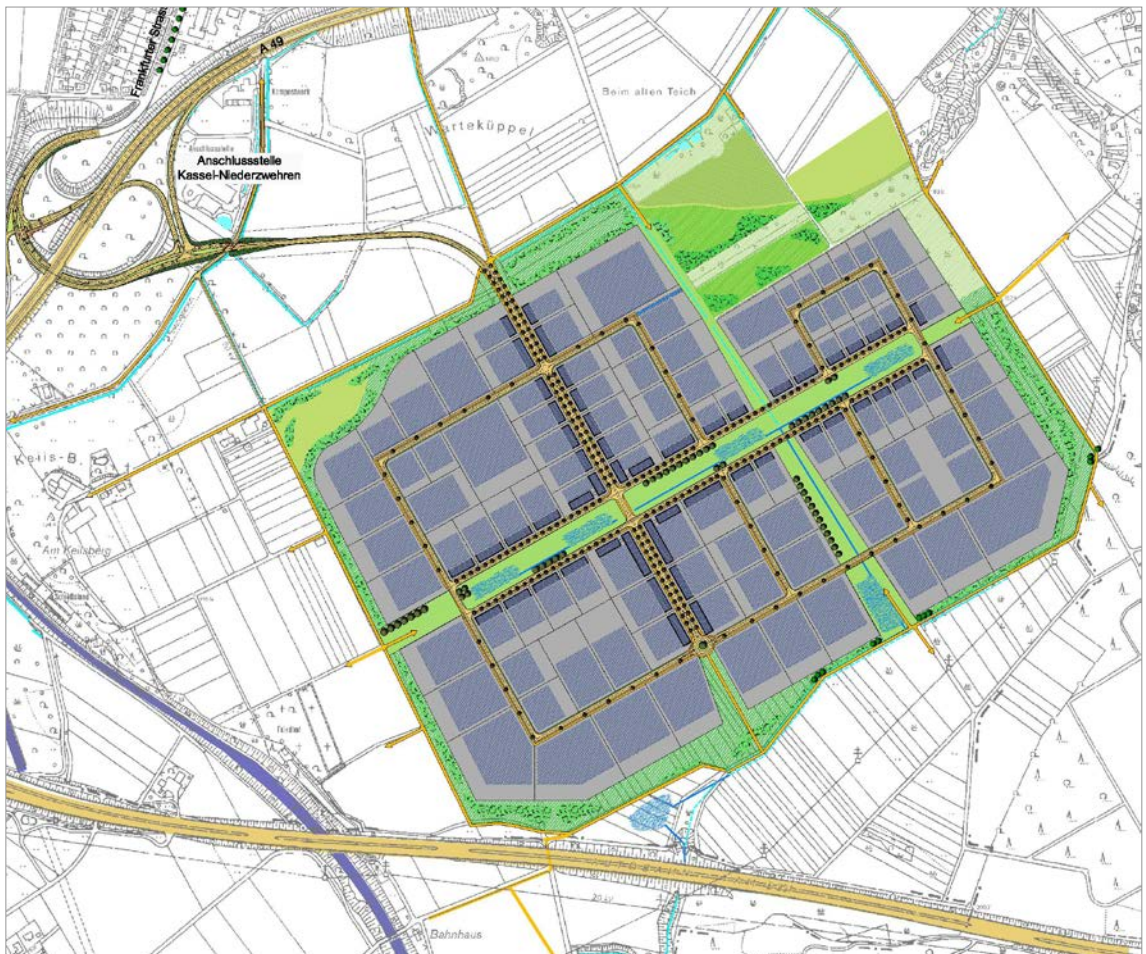
Die Eigentumsverhältnisse im Plangebiet machen zur Realisierung der Planung eine Umlegung gemäß §§ 45 ff. BauGB erforderlich. Die Stadtverordnetenversammlung hat mit Beschluss vom 8. Dezember 2008 die Durchführung der Umlegung angeordnet. Der Umlegungsbeschluss wurde am 28. Juni 2010 gefasst. Als Umlegungsstelle ist der Magistrat – Liegenschaftsamt – eingesetzt.

gez.
Flore

Kassel, 21. Dezember 2011

Bebauungsplan Nr. VIII/73 "Langes Feld"

Begründung zum Entwurf



Bearbeitung der Begründung



Planquadrat Dortmund

Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur
Gutenbergstraße 34 - 44139 Dortmund

E-Mail: m.bauer@planquadrat-dortmund.de
d.muecke@planquadrat-dortmund.de

☎ 0231 / 55 71 14 -0 - 📠 0231 / 55 71 14 -99

Bearbeiter: Dipl. Ing. Martin Bauer
Dipl.-Ing. Dietmar Mücke

Bearbeitung des Umweltberichtes

BÜRO SOLLMANN Landschafts- und Freiraumplanung



Achim Sollmann Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt
Breslauer Straße 12, 34270 Schauenburg

☎ -05601 / 92 07 08 - 📠 05601 / 92 07 09

E-Mail: info@landschaftsarchitekt-sollmann.de

Bearbeiter: Erwin Lamm



Inhalt

1.	Anlass zur Planung	1
2.	Lage und räumlicher Geltungsbereich	2
3.	Übergeordnete Planungen	3
3.1	Regionalplanung	3
3.2	Flächennutzungsplan (FNP)	4
3.3	Bebauungspläne	5
3.4	Landschaftsplan	5
4.	Heutige Situation	6
5.	Planungsziele und Plankonzept	7
5.1	Planungsziele	7
5.2	Städtebauliches Konzept	7
6.	Festsetzungen des Bebauungsplanes	9
6.1	Art der baulichen Nutzung	9
6.2	Maß der baulichen Nutzung /überbaubare Grundstücksflächen	9
6.3	Zulässige und unzulässige Vorhaben im Gewerbegebiet „Langes Feld“	10
6.3.1	Unzulässigkeit von Einzelhandelbetrieben	11
6.3.2	Unzulässigkeit von Transport- und Speditionsgewerbe	11
6.3.3	Gliederung der Gewerbe- und Industrieflächen nach Abstandsklassen	12
6.3.4	Weitere Regelungen zur Zulässigkeit von Nutzungen und Vorhaben	15
6.4	Festsetzungen von örtlichen Bauvorschriften - Werbeanlagen	17
6.5	Verkehrliche Erschließung	17
6.5.1	Anschluss an das Straßenverkehrsnetz	17
6.5.2	Anschluss an den ÖPNV	23
6.5.3	Gebietsinterne Erschließung	24
6.5.4	Radverkehr	25
6.5.5	Stellplätze	26
6.6	Ver- und Entsorgung	27
6.6.1	Leistungsgebundene Versorgung	27
6.6.2	Entwässerung	28
6.7	Grünordnung und Festsetzungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	29
6.7.1	Zentrale Grünachsen	29
6.7.2	„Grüner Rahmen“ – Begrünung der Ränder des Gewerbegebietes	30
6.7.3	Ergänzungen des Wegenetzes	30
6.7.4	Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplans	30

6.7.5	Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans	31
6.7.6	Zuordnung der Maßnahmen	31
6.7.7	Dachbegrünung	32
6.7.8	Sonstige Begrünungsmaßnahmen auf den Gewerbegrundstücken	33
6.7.9	Begrünung der Verkehrsflächen	33
7.	Flächenbilanz	33
8.	Bodenordnung	34
9.	Umweltbelange	35
9.1	Klima	35
9.2	Immissionsschutz	36
9.2.1	Luftschadstoffe	36
9.2.2	Lärmimmissionen	37
9.3	Grundwasserschutz	41
9.4	Altlasten	42
9.5	Archäologie / Denkmalschutz	43
10.	Planverfahren	43
10.1	Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB	43
10.2	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	44
10.3	Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB	47
10.4	Beteiligung der Bürger im Rahmen der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB	50
10.5	Erneute Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB	51
11.	Kosten und Finanzierung	53

Anlage

Umweltbericht



1. Anlass zur Planung

Im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit beabsichtigt die Stadt Kassel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung des Gewerbestandortes "Langes Feld" im südlichen Bereich des Stadtgebietes zu schaffen. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel hat daher am 03.09.2007 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. VIII/73 "Langes Feld" beschlossen. Die Entscheidung zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes erfolgte vor dem Hintergrund eines erkennbaren Engpasses geeigneter Gewerbeflächen in Kassel.

Der Magistrat der Stadt Kassel hat daher bereits in 2003 eine Machbarkeitsstudie "Langes Feld" beauftragt.¹ Die Machbarkeitsstudie beinhaltet in Teil I eine Erhebung der verfügbaren Gewerbeflächen in Kassel und dem Umland sowie die Ermittlung des künftigen Gewerbeflächenbedarfs der Stadt Kassel.

Die Analyse kam zu dem Ergebnis, dass der Bestand an potenziell nutzbaren Gewerbeflächen innerhalb der Stadt Kassel zum Erhebungszeitpunkt 2003/2004 insgesamt 66,1 ha umfasste.

In den letzten Jahren verlief die wirtschaftliche Entwicklung in der Stadt Kassel sehr dynamisch. Im Mittelwert der Jahre 1991 bis 2010 wurden von der Stadt jährlich ca. 7,6 ha gewerblich nutzbare Baugrundstücke veräußert, im jüngeren Zeitraum 2006 bis 2010 ca. 6,3 ha pro Jahr.

Zurzeit (Stand: Ende September 2011) verfügt die Stadt Kassel noch über 8,21 ha vermarktbarere Gewerbeflächen im Stadtgebiet. Es handelt sich dabei um Flächen mit Größen zwischen 2.000 und 9.000 m². Davon liegen 6,65 ha in Gewerbegebieten – 2,15 ha im Industriepark Waldau, 4,50 ha im Baugebiet Thielenäcker. Hinzu kommen 1,56 ha an Einzelflächen, die sich über das ganze Stadtgebiet verteilen. Auch die im Kasseler Stadtgebiet vorhandenen Brachflächen haben nur ein begrenztes Flächenpotenzial und meist erhebliche Entwicklungs- bzw. Mobilisierungsrestriktionen. Sie stellen deshalb keine Alternative zum geplanten Gewerbegebiet „Langes Feld“ dar.

Der künftige Gewerbeflächenbedarf der Stadt Kassel wird nach den Ergebnissen der Machbarkeitsstudie für den Zeitraum bis 2020 (bezogen auf das Basisjahr 2005) auf ca. 60 - 70 ha ermittelt. Auf der Grundlage verschiedener methodischer Bedarfsermittlungen und Prognoseverfahren wird diese Größenordnung für realistisch eingeschätzt. Dies entspricht einem durchschnittlichen jährlichen Gewerbeflächenbedarf der Stadt Kassel in der Größenordnung von ca. 4 - 5 ha.

Die Gegenüberstellung der Bestandssituation und der Bedarfsprognose verdeutlicht, dass das vorhandene Gewerbeflächenangebot der Stadt Kassel für eine mittel- bis langfristige Bedarfsdeckung nicht ausreicht. Neben dieser quantitativen Betrachtung ist auch die Standortqualität von Bedeutung.

Der Standort "Langes Feld" verfügt über ein Flächenpotenzial, das den Gewerbeflächenbedarf der Stadt Kassel für einen längerfristigen Planungshorizont decken kann. Aufgrund

¹ Planquadrat Dortmund, Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur: Gewerbestandort "Langes Feld", Machbarkeitsstudie, Dortmund, Januar 2005



seiner Lage unmittelbar an den Autobahnen A 44 und A 49 und der damit gegebenen Option einer direkten Anbindung an das Fernstraßennetz verfügt er auch über eine Lage, die der in der Unternehmensbefragung geäußerten Präferenz entspricht. Vor dem Hintergrund der aus der Unternehmensbefragung sich ergebenden weiteren Standortpräferenzen kann bei einem entsprechenden Nutzungskonzept, das eine Mischung von Produktionsunternehmen und (unternehmensbezogenen) Dienstleistungen vorsieht, und einer städtebaulichen Gestaltung, die über den gängigen Standard von Gewerbegebieten hinausgeht, im Langes Feld auch qualitativ ein Flächenangebot bereitgestellt werden, das für die Mehrzahl der Unternehmen im Kasseler Raum eine hohe Attraktivität besitzt.

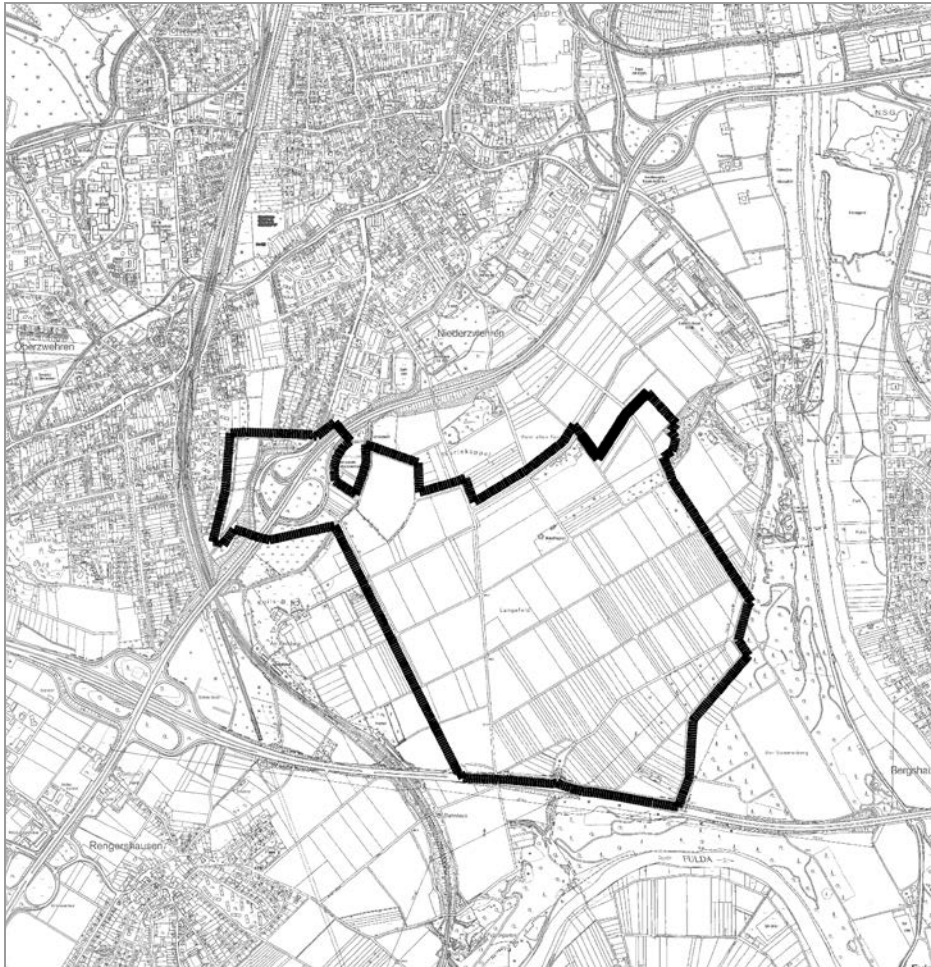
2. Lage und räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt im Dreieck zwischen der A 49 im Norden und der A 44 im Süden. Im Westen verläuft im Geländeschnitt die ICE-Trasse, im Osten bilden die bewaldeten Westhangflächen des Fuldatals eine deutliche landschaftsräumliche Zäsur.

Das geplante Gewerbegebiet liegt auf einer gering geneigten Plateaufläche im Südosten des Stadtgebietes. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes greift über die für eine gewerbliche Nutzung vorgesehenen Flächen hinaus. In den räumlichen Geltungsbereich einbezogen werden die für landschaftsökologische Ausgleichsmaßnahmen vorgesehenen Flächen sowie Flächen für die Niederschlagswasserbewirtschaftung. Im Nordwesten wird die Anschlussstelle Niederzwehren der A 49 in den Geltungsbereich einbezogen, um die verkehrliche Anbindung des geplanten Gewerbebestandes planungsrechtlich zu gewährleisten. Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. VIII/73 "Langes Feld" ist der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.



Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. VIII / 73 „Langes Feld“



3. Übergeordnete Planungen

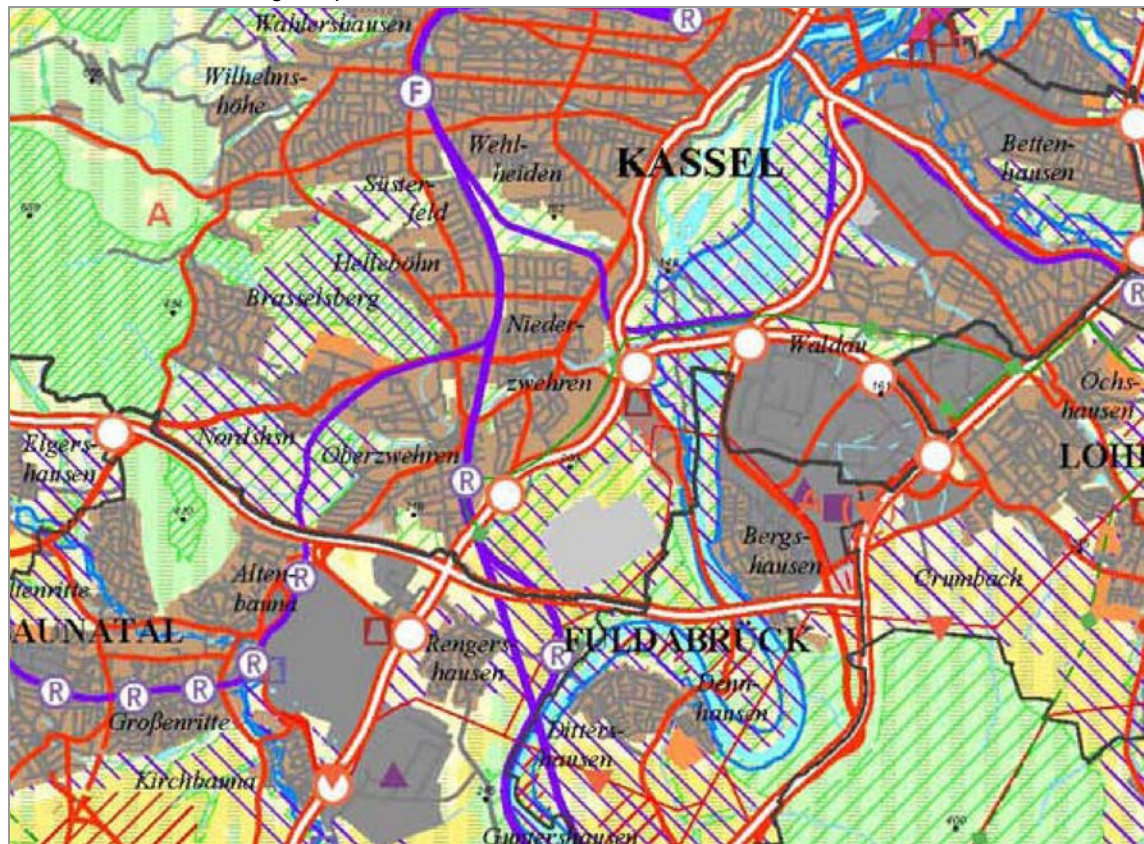
3.1 Regionalplanung

Der neue Regionalplan Nordhessen (RPN 2009) wurde am 02.07.2009 verabschiedet und am 11.01.2010 durch die hessische Landesregierung genehmigt. Er wurde mit seiner Veröffentlichung am 15.03.2010 rechtswirksam.

Der Regionalplan Nordhessen weist den geplanten Gewerbestandort "Langes Feld" als Vorranggebiet für Industrie und Gewerbe (Planung) aus. Nach Genehmigung und Bekanntmachung des Regionalplanes werden die als Ziele gekennzeichneten Aussagen der textlichen Fassung und die in der Karte als Vorranggebiete ausgewiesenen Bereiche für alle öffentlichen Stellen bei ihren Planungen und Maßnahmen gem. § 4 Abs. 1 HLPNG verbindlich. Gegenüber der kommunalen Bauleitplanung begründen sie gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) eine Anpassungspflicht. Die Vorranggebiete schließen entgegenstehende raumbedeutsame Nutzungen aus.



Abb. 2: Ausschnitt Regionalplan Nordhessen



In der Begründung zu den Zielen wird ausgeführt: Die "Vorranggebiete Industrie und Gewerbe, Planung" in Kassel (Langes Feld) und Niestetal (Sandershäuser Berg) sind aufgrund ihrer Standortqualitäten hervorragend geeignet, das Flächenangebot für das Oberzentrum und den Verdichtungsraum Kassel auch über den Planungshorizont dieses Regionalplanes zu sichern, sofern sie in das überregionale Verkehrsnetz eingebunden sind. Diese Einbindung ist vor dem Satzungsbeschluss über einen Bebauungsplan und einer Vermarktung sicherzustellen.

3.2 Flächennutzungsplan (FNP)

Der am 08.08.2009 in Kraft getretene FNP 2007 des Zweckverbandes Raum Kassel enthält für das Bebauungsplangebiet und den Umgebungsbereich folgende Darstellungen:

- gewerbliche Bauflächen für den Bereich Langes Feld entsprechend den Ausweisungen im Regionalplan Nordhessen,
- künftige Straßenverkehrsfläche als Trassensicherung zur Anbindung des Langen Feldes an die A 44 im Süden und die Anschlussstelle Niederzwehren der A 49 im Norden,
- das Plangebiet wird überlagert mit der nachrichtlichen Darstellung des Landschaftsschutzgebiets und im östlichen / südöstlichen Bereich als Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung,
- der Umgebungsbereich der gewerblichen Bauflächen wird als Flächen für die Landwirtschaft und als Grünflächen dargestellt,



- durch das Plangebiet verlaufen verschiedene Leitungstrassen (Gas, Wasser, Strom).

Abb. 3: FNP-Ausschnitt



3.3 Bebauungspläne

Vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. VIII/73 Langes Feld sind zwei rechtskräftige Bebauungspläne der Stadt Kassel berührt:

- Teilflächen des Bebauungsplans B VIII/49 für das Gebiet am Sandgraben in Kassel-Niederzwehren vom 12.04.1975; die Festsetzungen, die dort einen Abbau von Sand vorsehen, sind nicht mehr aktuell. Die betroffenen Teilflächen werden entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplans VIII/73 Langes Feld angepasst.
- Teilflächen des Bebauungsplans VIII/64 Keilsberg vom 25.03.1986, westlich des Autobahnknotens Niederzwehren; die betroffenen Teilflächen werden entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplans VIII/73 Langes Feld angepasst.

3.4 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan 2007 des Zweckverbandes Raum Kassel stellt im Maßnahmenkonzept den durch das geplante Gewerbegebiet verursachten Eingriffsbereich dar.

In der Bewertung des Eingriffes werden folgende Auswirkungen dargelegt:

- Mensch: Zunahme der Emissionen durch Gewerbebetriebe/Lieferverkehr,
- Pflanzen/Tiere: Verlust eines Brut- und Rastgebietes von regionaler Bedeutung,
- Boden: Verlust wertvoller Ackerböden durch Bodenversiegelung,



- Wasser: verminderte Grundwasserneubildung,
- Klima/Luft: Verlust eines Kaltluftentstehungsgebietes,
- Landschaft: Verlust eines Naherholungsgebietes, Veränderung des Landschaftsbildes,
- Kultur-/Sachgüter: keine negativen Auswirkungen.

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes und der parallelen Entlassung aus dem Landschaftsschutz gehen die Funktionen des Landschaftsschutzgebietes verloren.

4. Heutige Situation

Das Plangebiet liegt "inselhaft" zwischen den beiden Autobahnen A 49 im Norden und A 44 im Süden, die westlich des Plangebietes am Kreuz Kassel-Südwest dreiecksförmig aufeinander stoßen. Geprägt wird das Plangebiet durch eine großflächige ackerbauliche Nutzung. Die Ackerflächen werden von zwei im Westen des Langes Feldes liegenden Ausiedlerhöfen sowie von fünf weiteren auswärtigen Landwirtschaftsbetrieben bewirtschaftet. Grünlandflächen und Gehölzstrukturen sind in diese Ackernutzung eingestreut, bilden jedoch keine zusammenhängende Biotopstruktur.

Neben der landwirtschaftlichen Nutzung befinden sich im Langes Feld noch verschiedene sonstige Nutzungen: Modellflugplatz, Schießsportanlage und zwei Hundeübungsplätze. Mit Ausnahme des Modellflugplatzes liegen diese Nutzungen im Randbereich des Langes Feldes, außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes.

Planungsrelevant ist weiterhin der als Denkmal geschützte englische und russische Soldatenfriedhof des 1. Weltkrieges im Südwesten des Langes Feldes sowie die im Landschaftsraum liegende kleine Wohnsiedlung Am Sandgraben im Osten des Planungsraumes.

Das Geländere Relief wird bestimmt von einer Hochfläche auf ca. 200 m ü. NHN, die an der Nordost- und Westseite sowie im Osten zur Fulda bis auf ca. 150 m ü. NHN teilweise steil abfällt. Die Hangflächen zur Fulda hin sind bewaldet, die Hangflächen im Norden und Nordwesten werden ebenfalls überwiegend ackerbaulich genutzt.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich mehrere kleine Fließgewässer: der Eselsgraben mit seinem Zufluss, dem Erkebach im Westen, der Drecksbach sowie der Kraftwerksgraben in der Kachenhöhle im Norden des Langes Feldes. Neben diesen 4 Fließgewässern sind weitere zeitweilig wasserführende Gräben und Entwässerungsgräben entlang von Wegen vorhanden. Hier sind vor allem der Läusegraben im Südosten und der Sandgraben im Norden zu nennen.

Das Lange Feld wird von einem Wirtschaftswegenetz durchzogen, welches gleichzeitig als Rad- und Wanderwegeverbindung von Bedeutung ist. In der Nord-Südrichtung ist hier insbesondere der Dittershäuser Weg zu nennen, der im Norden die Verbindung zum Ortsteil Niederzwehren (Brücke über die A 49) herstellt. In südliche Richtung quert der Weg als Unterführung die A 44 und stellt die Verbindung nach Dittershausen und Rengershausen



her. Auf den Dittershäuser Weg stoßen mehrere Wirtschaftswege, die die Ost-West-Richtung aufnehmen.

5. Planungsziele und Plankonzept

5.1 Planungsziele

Entsprechend der eingangs dargelegten stadtentwicklungspolitischen Zielsetzung der Entwicklung eines Gewerbestandortes zur Deckung des mittel- bis langfristigen Gewerbeflächenbedarfs in der Region Kassel, sollen hierfür mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. VIII/73 "Langes Feld" die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen nachfolgende Planungsziele verfolgt und abwägend berücksichtigt werden:

- planungsrechtliche Sicherung eines quantitativ ausreichenden Gewerbeflächenangebotes für einen langfristigen Planungshorizont,
- hohe Standortqualität durch gute verkehrliche Anbindung und ein städtebaulich hochwertiges Gestaltprofil,
- Beachtung der Immissionsschutzbelange benachbarter Wohnquartiere im Hinblick auf gewerblich-industrielle Immissionen und verkehrsbedingte Immissionen,
- Beachtung der naturräumlichen Situation, insbesondere Beachtung der Reliefsituation und landschaftsökologisch wichtiger Biotopstrukturen,
- Beachtung der klimatischen Anforderungen durch Freihaltung klimatisch wichtiger Funktionsgebiete und Leitbahnen,
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines zusammenhängenden Wegenetzes für die Naherholung,
- Einbindung der gewerblichen Bauflächen in das Landschaftsbild unter Beachtung der Fernwirkung,
- Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft durch Ausgleichsmaßnahmen im Gebiet sowie auf externen Kompensationsflächen.

5.2 Städtebauliches Konzept

Das städtebauliche Konzept basiert auf der in der Machbarkeitsstudie, Teil II (2005) vorgenommenen Restriktionsanalyse des Raumes. Als Ausschlussbereiche für eine gewerbliche Flächeninanspruchnahme wurden dabei die nach Westen, Norden und Nordosten abfallenden Hangflächen definiert, die eine hohe Wertigkeit für alle untersuchten Schutzgüter aufweisen.

Die gewerbliche Flächennutzung beschränkt sich auf die Plateaufläche im südöstlichen Teilbereich des Langes Feldes, die im Hinblick auf die verschiedenen Schutzgüter eine relativ niedrige Konfliktdichte aufweist.



Die vorgenommene räumliche Begrenzung des Gewerbestandes orientiert sich an den vorgefundenen topografischen und naturräumlichen Elementen:

- im Westen wird ein angemessener Abstand zu dem unter Denkmalschutz stehenden Soldatenfriedhof eingehalten. Der von Nordwesten nach Südosten geradlinig verlaufende Wirtschaftsweg Am Keilsberg bildet hier die räumliche Begrenzung des Gewerbegebietes,
- im Norden und Nordosten orientiert sich die Abgrenzung an der Höhensituation, vorhandenen Wirtschaftswegen und vorhandenen Gehölz- und Heckenstrukturen. So bilden die dichten Gehölzflächen im nordöstlichen Bereich eine natürliche Barriere und ein wichtiges Element des Landschaftsbildes,
- im südöstlichen Bereich wird das Gewerbegebiet ebenfalls durch einen hier verlaufenden Wirtschaftsweg mit wegebegleitendem Gewässer (Läusegraben) begrenzt.

Mit der vorbeschriebenen Abgrenzung des Gewerbestandes wird der Eingriff in Natur und Landschaft minimiert:

- die klimatisch sensiblen Bereiche im Westen und Nordwesten des Plangebietes (vorhandene Kaltluftbahn) bleiben in ihrer Struktur und Funktion weitgehend erhalten,
- sämtliche wertvolle Landschaftselemente und schützenswerte Biotop im Plangebiet bleiben erhalten,
- es werden keine Waldflächen in Anspruch genommen,
- es kann ein Freiflächenkonzept entwickelt werden, das die vorhandenen wertvollen Biotop an den Rändern der Hochfläche verbindet ("Grünes Band") und durch entsprechende Anpflanzungen die Fernwirkung der entstehenden Bebauung minimiert,
- Teilbereiche des Trinkwasserschutzgebietes und die für das Grundwasservorkommen empfindlichen Bereiche im Südosten des Plangebietes werden nicht in Anspruch genommen,
- die Fließgewässer und Feuchtzonen im Plangebiet werden nicht weiter beeinträchtigt, sondern in das Freiflächenkonzept einbezogen.

Das städtebauliche Grundkonzept für den Gewerbestandort orientiert sich an der vorgefundenen orthogonalen Parzellen-, Wege- und Nutzungsstruktur des Langes Feldes, die mit den Anforderungen an das Erschließungs- und Grundstücksraster eines Gewerbegebietes in Übereinstimmung steht.

Die Größe des Plangebiets erfordert eine ablesbare Gliederung der Bauflächen, auch im Hinblick auf die Bildung sinnvoller Realisierungsabschnitte. Diese Gliederung erfolgt durch Grünflächen, die gleichzeitig die städtebauliche Qualität des Standortes maßgeblich beeinflussen. Zentral wird eine 50 m breite Grünachse in Ost-West-Richtung angeordnet, die den Gewerbestandort in einen nördlichen und südlichen Abschnitt gliedert. Diese zentrale Grünachse nimmt gleichzeitig die vorhandene Wegeverbindung (Hauptwanderweg) wieder auf und stellt eine offene Verbindung zu dem Soldatenfriedhof im Südwesten her. Die zentrale Grünachse wird durch eine Grünfuge in Nord-Süd-Ausrichtung gekreuzt, die ebenfalls die hier bereits vorhandene Wegeverbindung wieder aufnimmt. Im Ergebnis zeigen sich drei deutlich voneinander getrennte und unmittelbar ablesbare Realisierungsabschnitte.



Umschlossen wird das Gesamtgebiet durch einen "grünen Rahmen", der zu einer Minderung des Eingriffes in das Landschaftsbild beiträgt. Der "grüne Rahmen" wird begleitet durch die vorhandenen Wirtschaftswege, so dass das vorhandene Wegenetz im Langes Feld weitestgehend erhalten bleibt. An den "grünen Rahmen" schließen sich landwirtschaftliche Flächen und Kompensationsflächen an.

Für die im Plangebiet entstehenden Gebäude wird eine Dachbegrünung festgesetzt. Damit werden der Eingriff in Natur und Landschaft, die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie die klimaökologischen Auswirkungen der Planung deutlich gemindert (vgl. Pkt. 6.7.7).

Die innere Struktur des Gewerbegebietes folgt den Anforderungen an einen funktionalen und nachfragegerechten Gewerbebestandort. Das Erschließungsraster ist orthogonal aufgebaut und lässt eine in Länge und Breite flexible Flächenparzellierung zu.

Zentrales Element der Verkehrserschließung ist die mittig angeordnete Haupteerschließungsachse, die unmittelbar an die Anschlussstelle Niederzwehren der A 49 anbindet. An diese Haupteerschließungsachse binden schleifenförmig die Erschließungsstraßen an.

6. Festsetzungen des Bebauungsplanes

6.1 Art der baulichen Nutzung

Der Standort "Langes Feld" eröffnet die Möglichkeit, ein breit gefächertes gewerbliches Nutzungsspektrum anzusiedeln. Überwiegend erfolgt eine Festsetzung der Flächen als Gewerbegebiet (GE) gem. § 8 BauNVO.

Aufgrund der peripheren Lage mit ausreichenden Abständen zu Wohnsiedlungsbereichen, bietet der Standort auch die Möglichkeit, Gewerbebetriebe anzusiedeln, die entsprechend ihrem potenziellen Immissionsgrad industrielle Flächen im Sinne des § 9 BauNVO benötigen. Unter Beachtung der Abstände zu Wohnsiedlungsbereichen wird der südwestliche Bereich des Gewerbebestandes als Industriegebiet (GI) gem. § 9 BauNVO festgesetzt.

6.2 Maß der baulichen Nutzung / überbaubare Grundstücksflächen

Die getroffenen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sollen den Betrieben eine gute Grundstücksausnutzung sichern. Die Grundflächenzahl (GRZ) als wichtige Bestimmungsgröße der Grundstücksausnutzung wird daher nach dem gemäß § 17 BauNVO höchstzulässigen Maß mit 0,8 festgesetzt.

Darüber hinaus wird das Maß der baulichen Nutzung gemäß den Anforderungen des § 16 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO durch die Höhe der baulichen Anlagen bestimmt. Die Höhe der baulichen Anlagen bezieht sich auf die Oberkante eines Gebäudes (First bzw. Oberkante Attika bei Flachdach). Das Gelände liegt überwiegend auf einem Höhenniveau zwischen 197 bis 200 m über Normalhöhennull (m ü. NHN). Im südlichen und südöstlichen Bereich fällt das Gelände auf ca. 195 m ü. NHN ab.



Ziel der getroffenen Höhenfestsetzungen ist es, den Betrieben einerseits einen ausreichenden Spielraum bei der Ansiedlungsplanung entsprechend ihren funktionalen Anforderungen zu gewähren, andererseits aber die Veränderung des Landschaftsbildes, insbesondere die Fernwirkung der Bebauung, verträglich zu gestalten.

Die Oberkante der baulichen Anlagen wird in den zentralen und den südwestlichen Bereichen des Gewerbegebietes auf eine max. zulässige Höhe von 214 m ü. NHN festgesetzt. Dies entspricht bei einem Bezugsmaß des vorhandenen Geländeniveaus von 200 m ü. NHN einer zulässigen Gebäudehöhe von 14 m. Mit diesem Höhenmaß werden die Standardanforderungen an Gewerbe- und Fabrikbauten mit einer Produktionsebene abgedeckt. Nur im südlichen Randbereich der GI-Flächen, der von den umgebenden Siedlungs- und Freiraumbereichen nicht einsehbar ist, ergeben sich bei einem vorhandenen Geländeniveau zwischen 198 und 195 m ü. NHN zulässige Gebäudehöhen zwischen 16 und 19 m.

Für die an den „Hangkanten“ liegenden Teilflächen im Norden, Osten und Südosten des Gewerbegebietes wird die max. zulässige Höhe auf 210 m ü. NHN begrenzt. Damit werden die Fernwirkung der Bebauung sowie die damit verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes reduziert.

Entsprechend der Geländetopografie wird die max. zulässige Bauhöhe in den Bereichen zwischen dem am höchsten gelegenen zentralen Bereich und den am tiefsten liegenden Bereichen am östlichen Rand auf 212 m ü. NHN festgesetzt, so dass sich auch in diesen Bereichen eine zulässige Gebäudehöhe zwischen 12 und 14 m ergibt. Das gleiche gilt für den nordwestlichen Randbereich der Bauflächen.

Eine weitere Differenzierung der Höhenfestsetzungen erfolgt für die Baufelder beidseits der Haupteerschließungsachse. Zur Ausbildung einer signifikanten "Adresse" wird hier das Ziel einer stadträumlich wirksamen Raumkante verfolgt. Für eine bauliche Tiefe von 15 m entlang der jeweiligen Straßenfront wird daher ein Mindestmaß der Gebäudehöhe von 207,50 m ü. NHN festgelegt. Dies entspricht einer Gebäudehöhe von mindestens 7,50 m entsprechend einer zweigeschossigen Bebauung als Bürogebäude. Ausgehend von der Haupteerschließungsachse soll sich die stadträumlich wirksame Raumkante entlang der zentralen Grünachse fortsetzen. Die Festsetzung des Mindestmaßes der Gebäudehöhe wird dementsprechend beidseits der zentralen Grünachse weitergeführt – in östliche Richtung bis zu dem querenden Nord-Süd-Grünzug, in westliche Richtung bis zur nächsten querenden Erschließungsstraße (Planstraße C). In den Baufeldern, die an den äußeren Enden der zentralen Grünachse liegen, wird auf diese Festsetzung verzichtet. Diese Bereiche haben einen weniger repräsentativen Charakter. Sie sind durch Erschließungsraster und Grundstückszuschnitte zur Ansiedlung kleinerer Unternehmen vorgesehen, für die sich eine mehrgeschossige Bebauung häufig nicht mit ihren betrieblichen Anforderungen vereinbaren lässt.

6.3 Zulässige und unzulässige Vorhaben im Gewerbegebiet „Langes Feld“

Die wesentliche stadtentwicklungspolitische Zielsetzung der Entwicklung des Gewerbeortes Langes Feld besteht in der Bereitstellung eines ausreichenden Flächenangebotes zur Deckung des mittel- bis langfristigen Gewerbeflächenbedarfs in der Region Kassel. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. VIII/73 "Langes Feld" werden dafür die pla-



nungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass der Standort „Langes Feld“ die letzte größere, zusammenhängende Fläche zur Entwicklung eines Gewerbestandes im Stadtgebiet darstellt und im gesamten Raum Kassel das Flächenpotenzial zur Entwicklung neuer Gewerbe- und Industriegebiete sehr begrenzt ist².

Die mit dem Bebauungsplan Nr. VIII / 73 „Langes Feld“ zu entwickelnden und für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben zur Verfügung zu stellenden Flächen sollen deshalb vorrangig für Betriebe des produzierenden Gewerbes sowie für Dienstleistungsunternehmen und für Handwerksbetriebe vorgehalten und entsprechend planungsrechtlich gesichert werden. Damit sollen die Festsetzungen im Bebauungsplan auch gezielt zur Steuerung der Gewerbeansiedlungen im Kasseler Stadtgebiet beitragen. Aus diesen Gründen erfolgt mittels der Möglichkeiten der Baunutzungsverordnung zur horizontalen Gliederung der Baugebiete (§ 1 Abs. 4 bis 6 BauNVO sowie § 1 Abs. 9 BauNVO) eine dezidierte Regelung der zulässigen, ausnahmsweise zulässigen und nicht zulässigen Vorhaben innerhalb der festgesetzten GE- und GI Flächen.

6.3.1 Unzulässigkeit von Einzelhandelbetrieben

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist gem. § 1 Abs. 9 BauNVO Einzelhandel nicht zulässig. Ausnahmsweise dürfen die in dem Gebiet ansässigen Handwerks- und Gewerbebetriebe auf einem der bebauten Betriebsfläche untergeordneten Teil von max. 10 %, insgesamt aber nicht mehr als 200 m² pro Betrieb, Produkte verkaufen, die sie in dem Gebiet selbst hergestellt, weiterverarbeitet oder weiterbearbeitet haben oder die sie in ihrer handwerklichen oder gewerblichen Tätigkeit in branchenüblicher Weise installieren, einbauen oder warten.

Dies begründet sich zum Einen aus den oben dargelegten stadtentwicklungspolitischen Zielsetzungen für den Gewerbestandort „Langes Feld“. Zudem ergibt es sich aus dem Kommunalen Entwicklungsplan Zentren 2007 (KEP Zentren) des Zweckverbandes Raum Kassel, das die Ziele und Grundsätze der zukünftigen Einzelhandelsentwicklung im Zweckverbandsgebiet festlegt und Maßnahmeempfehlungen zur Umsetzung der Ziele formuliert. Demnach gibt es für die nächsten ca. 10 Jahre keine Entwicklungsspielräume, die eine Verkaufsflächenerweiterung außerhalb der Innenstadt und Stadtteilzentren sowie der Nahversorgung rechtfertigen könnten. Zusätzliche Flächen mit entsprechenden Umsatzerwartungen haben tendenziell negative Auswirkungen auf die Zentren und damit auf die Versorgungsstruktur.

6.3.2 Unzulässigkeit von Transport- und Speditionsgewerbe

Vor dem Hintergrund der Flächenknappheit und begrenzter Entwicklungspotenziale für Gewerbestandorte im Raum Kassel werden auch Betriebe des Transport- und Speditionsgewerbes im Gewerbegebiet Langes Feld gem. § 1 Abs. 9 BauNVO ausgeschlossen. Dies gilt nicht für innerbetriebliche Logistikfunktionen und -flächen von Gewerbebetrieben, so-

² Vgl. dazu auch: Planquadrat Dortmund, Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur: Gewerbestandort "Langes Feld", Machbarkeitsstudie, Dortmund, Januar 2005



fern sie in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Handwerks-, Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieb stehen und der Betriebsfläche des Handwerks-, Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieb untergeordnet sind.

Zur Ansiedlung von Betrieben und Unternehmen dieser Branchen steht der Standort „GVZ Kassel“ zur Verfügung, der in regionaler Kooperation und in Abstimmung mit den Zielen der Regionalplanung als Standort zur Ansiedlung von Betrieben und Unternehmen aus dem Logistikbereich entwickelt wurde. Der Ausschluss von Transport- und Speditionsgewerbe im Gewerbegebiet „Langes Feld“ dient damit ebenfalls der gezielten Entwicklung und Vorkhaltung der Flächen im Gewerbegebiet Langes Feld für Betriebe des produzierenden Gewerbes sowie für Dienstleistungsunternehmen und für Handwerksbetriebe. Diese Festsetzung dient so auch der gezielten Steuerung der künftigen Gewerbeansiedlungen in der Stadt sowie im Raum Kassel, entsprechend den in den übergeordneten, regionalen Konzepten zur Raumentwicklung genannten Zielsetzungen.

6.3.3 Gliederung der Gewerbe- und Industrieflächen nach Abstandsklassen

Die Gliederung des Plangebietes erfolgt auf Grundlage des Abstandserlasses des Landes NRW³ in Verbindung mit § 1 Abs. 4 BauNVO und basiert auf der vorliegenden Immissionsbeurteilung, die durch das afi Ingenieurbüro für Akustik und Umweltechnik, Haltern erarbeitet wurde⁴. Durch die Zonierung des Gebietes mit Hilfe des Abstandserlasses wird Vorsorge zum Schutz der Nachbarschaft des Plangebietes vor möglichen Immissionen (Luftschadstoffe, Lärm, Gerüche) getroffen. Der Abstandserlass wird über NRW hinaus in der ganzen Bundesrepublik angewendet und wird auch von Gerichten als antizipiertes Sachverständigengutachten gewertet. Wie in der Broschüre zum Abstandserlass aufgeführt, ist „Die Anwendung des Abstandserlasses in der Planungspraxis ... durch die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit mehrfach höchstrichterlich bestätigt worden (beispielhaft dazu OVG NRW Urteil vom 30.9.2005 – 7D142/04NE).“ In der aktuellen Auflage des Abstandserlasses ist der Stand der Technik des Immissionsschutzes berücksichtigt, und durch den Aufbau der Festsetzungen für den Bebauungsplan werden auch Entwicklungen des Standes der Technik berücksichtigt.

Die nächstgelegene Wohngebiete bzw. empfindlichen Nutzungen im Umfeld des geplanten Bebauungsplanes „Langes Feld“ sind:

- Wohngebiet Sandgraben (Immissionsort 1; Reines Wohngebiet)
- Ludwig-Noll-Krankenhaus Kassel (Immissionsort 2; Klinikgebiet)
- Kleingartenanlage südl. BAB 44 (Immissionsort 3; Außenbereich Beurteilung wie Allgemeines Wohngebiet)
- Wohngebiet Dittershausen (Immissionsort 4; Allgemeines Wohngebiet)

³ Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen – V-3 – 8804.25.1 vom 06.06.2007, Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass NRW)

⁴ Vgl.: afi Arno Flörke Ingenieurbüro für Akustik und Umweltechnik: Lärmgutachten Zum Bebauungsplan Nr. VIII/73 „Langes Feld“ der Stadt Kassel; Haltern, 14.05.2010



- Wohnhaus Am Keilsberg (Immissionsort 5; Außenbereich Beurteilung wie Mischgebiet)
- Wohngebiet Wintertalstraße (Immissionsort 6; Reines Wohngebiet)
- Wohngebiet Karlsbader Straße (Immissionsort 7; Reines Wohngebiet)

Vorbelastungen durch Gewerbelärm liegen an den Immissionsorten 1 und 2 (Wohngebiet Sandgraben und Krankenhaus) durch das Heizkraftwerk Kassel vor. An dem Immissionsort 7 liegen Vorbelastungen durch Gewerbelärm durch die benachbarten Gewerbebetriebe (Schreinerei, Bauunternehmung) vor. Für diese Immissionsorte wird pessimistisch angenommen, dass die benachbarten Gewerbebetriebe die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm schon heute ausschöpfen. Maßgeblich für die Gliederung des Plangebietes sind aufgrund der empfindlichen Nutzungen und der bestehenden Vorbelastungen die Immissionsorte 1, 2 (Reines Wohngebiet und Klinikgebiet) und 7 (Reines Wohngebiet). Aufgrund des geringen Abstandes zum Plangebiet ist außerdem der Immissionsort 5 (Am Keilsberg) für die Zonierung des westlichen Plangebietes ein maßgeblicher Immissionsort. Die Immissionsorte 4 und 6 (Wohngebiete Wintertalstraße und Dittershausen) liegen deutlich weiter von dem Plangebiet entfernt und sind deshalb für die Zonierung nach Abstandserlass nicht die maßgeblichen Immissionsorte.

Die Festlegungen für den Immissionsschutz erfolgen anhand der nächstgelegenen Wohngebäude/Klinikgebäude im Umfeld des Bebauungsplangebietes. Damit ist auch für die weiter entfernt liegenden Gebäude ein ausreichender Immissionsschutz gewährleistet.

Aufgrund der vorhandenen Vorbelastungen durch Gewerbelärm am Wohngebiet Sandgraben soll die Festsetzung der Abstandsklassen im B-Plan das Abstandserfordernis des Abstandserlasses um eine Stufe unterschreiten. Das Klinikgebäude stellt mit der sehr empfindlichen Nutzung und den vorhandenen Vorbelastungen durch Gewerbelärm die empfindlichste Nutzung im Umfeld des Plangebietes dar. Deshalb sollen die Festsetzungen der Abstandsklassen im B-Plan das Abstandserfordernis des Abstandserlasses um zwei Stufen unterschreiten.

Das Wohngebäude Am Keilsberg liegt im Außenbereich und kann damit bei der Beurteilung von Lärmimmissionen wie ein Mischgebiet beurteilt werden. Bei der zukünftigen Belastung durch mögliche Geruchsmissionen würde das Gebäude aber bei einer Beurteilung wie Mischgebiet die gleichen Schutzanforderungen haben wie ein Wohngebiet. Deshalb sollen die Festsetzungen im B-Plan die Abstandserfordernisse des Abstandserlasses NRW zu diesem Immissionsort erfüllen. Die mit (*) in der Abstandsliste des Abstandserlasses NRW gekennzeichneten Betriebe der nächst niedrigeren Abstandsklasse können mit Nachweis der immissionsschutzrechtlichen Verträglichkeit auch zugelassen werden. Für Teilflächen des Bebauungsplanes werden die unzulässigen Anlagen und ausnahmsweise zulässigen Anlagen entsprechend der oben aufgeführten Auswertung nach Abstandserlass NRW vorgeschlagen. Ausnahmsweise zugelassen werden können dabei Anlagen der nächsten niedrigeren Abstandsklasse, wenn diese in ihrem Emissionsverhalten denen der zulässigen Anlagen entsprechen. Für das gesamte Plangebiet wird aufgrund der Nähe zu dem Klinikgebiet zusätzlich in den Festsetzungen festgeschrieben, dass die Betriebe durch Gutachten nachweisen müssen, dass ein ausreichender Immissionsschutz gewährleistet ist. Dadurch wird sichergestellt, dass die Prüfung des Immissionsschutzes im Baugenehmigungsverfahren nicht vernachlässigt wird.



Der Immissionsort 3 (Kleingartenanlage südl. der BAB 44) wird bei der Beurteilung der Lärmimmissionen tagsüber mit den gleichen Immissionsrichtwerten beurteilt wie ein allg. Wohngebiet. Nachts besteht dort kein Schutzanspruch, da keine nächtliche Wohnnutzung stattfindet. Der Abstand zwischen der Kleingartenanlage und der Teilfläche GI 1 (nächstgelegene Teilfläche im Gewerbegebiet) beträgt ca. 300 m. Zum Schutz eines allgemeinen Wohngebietes kann die Abstandsklasse gemäß Abstandserlass um eine Abstandsklasse verringert werden – hier von „nicht zulässig sind Abstandsklassen I-IV“ auf „nicht zulässig sind Abstandsklassen I-III“, da die Zonierungen nach Abstandserlass auf den Schutz von reinen Wohngebieten abzielen. Damit berücksichtigt die unten aufgeführten Festsetzung auch einen ausreichenden Schutz der Kleingartenanlage bei einer Beurteilung vergleichbar einem allg. Wohngebiet nach DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“.

Die Einstufung des Schutzanspruches zum Schutz gegen Geruchsmissionen einer Kleingartenanlage wird entsprechend der „Begründung und Auslegungshinweise“ zur GIRL – Geruchsmissionsrichtlinie des LAI (Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft für Immissionschutz) zum Punkt 3.1 Immissionswerte vorgenommen. In der Begründung und den Auslegungshinweisen zur GIRL ist dazu ausgeführt: „Kleingartensiedlungen sind im Allgemeinen wie Gewerbegebiete zu beurteilen, wenn nicht die speziellen Randbedingungen des Einzelfalles entgegenstehen“. In der Begründung der Stadt Baunatal zum B-Plan 69 sind keine Gründe für die Schutzwürdigkeit des Kleingartengebietes vergleichbar dem eines allgemeinen Wohngebietes aufgeführt. Für eine Abweichung von den Empfehlungen der GIRL liegen keine neuen Erkenntnisse vor. Eine völlige Entwertung der Kleingartenanlage durch die Anwendung der GIRL ist nicht zu erwarten. Im Vergleich zu Wohngebieten (zul. Geruchshäufigkeit 10 %) ist durch die hier vorgenommene Einstufung der Kleingartenanlage wie Gewerbegebiete an 18 zusätzlichen Tagen im Jahr eine wahrnehmbare Geruchsmission möglich (zul. Geruchshäufigkeit 15 %). Es kann aber angenommen werden, dass es in der Kleingartenanlage nicht zu diesen Geruchshäufigkeiten kommt, da die Geruchshäufigkeit von 15 % im Industriegebiet selbst auch nicht überschritten werden darf. Da die benachbarten Betriebe im Industriegebiet aber viel näher an einer möglichen Geruchsquelle liegen, werden die Geruchsemissionen durch das Plangebiet selbst schon eingeschränkt werden. Entsprechend kann der Abstand zwischen Kleingartenanlagen und Gewerbe- und Industriegebieten die Abstandserfordernisse des Abstandserlasses unterschreiten.

Im Bereich der Stadt Baunatal liegen die Ortslagen Rengershausen und Felsengarten mit Abständen zwischen dem Plangebiet und der Ortslage Rengershausen mit ca. 850 m und der Ortslage Felsengarten mit ca. 750 m an. Bei diesen Abständen wären im Plangebiet noch Betriebe der Abstandsklasse III (700 m Abstand) zulässig. In den GI-Flächen sind aber nur Betriebe der Abstandsklassen IV bis VII zulässig. Selbst durch Betriebe der Abstandsklasse III (700 m) ist ein Einhalten der Immissionsrichtwerte für reine Wohngebiet (tags 50 dB(A), nachts 35 dB(A)) zu erwarten. Durch die Einschränkung der Ansiedlung auf Betriebe ab der Abstandsklasse IV (500 m) sind noch geringere Geräuschmissionen zu erwarten. Bei einer Vorbelastung der Ortslagen durch Verkehrslärm von ca. 60-65 dB(A) tags und 59-61 dB(A) nachts liegen die möglichen Gewerbelärmmissionen um mehr als 10-15 dB tags und 24-26 dB nachts unter den Verkehrslärmbelastungen und tragen damit nicht mehr zu der Gesamtlärmmission bei. An dem Wohngebiet Sandgraben wird das Abstandserfordernis des Abstandserlasses unterschritten, weil schon erhebliche Vorbelastungen durch Gewerbelärm bestehen. Solche Vorbelastungen durch Gewerbelärm liegen in den Ortslagen Rengershausen und Felsengarten nicht vor. Mit den vorgeschlagenen Festsetzungen unter-



schreiten mögliche Gewerbelärmimmissionen den Verkehrslärm erheblich um mehr als 10 dB tags und 20 dB nachts.

Zukünftige Schallschutzhindernisse an der A 44 sind auch Hindernisse für den Gewerbelärm aus dem Plangebiet, da die Hindernisse in jedem Fall zwischen dem Plangebiet und den Ortslagen Rengershausen bzw. Felsengarten errichtet würden. Eine Zunahme der Gewerbelärmimmissionen durch solche Hindernisse ist deshalb nicht möglich und wird deshalb nicht weiter betrachtet.

Ein Friedhof mit den russischen und englischen Kriegsgräbern liegt im Außenbereich westlich des Plangebietes. Dieser kann wie andere Nutzungen im Außenbereich wie ein Mischgebiet beurteilt werden. Der Abstandserlass des Landes NRW sieht vor, dass unempfindlichere Nutzungen als reine Wohngebiete wie z. B. Mischgebiete nicht dem Abstandserfordernis des Abstandserlasses genügen müssen, sondern diese Abstände auch unterschreiten können. Bei Mischgebieten kann üblicherweise der Abstand um zwei Abstandsklassen verringert werden. Bei dem hier vorliegenden Abstand von ca. 200 m zwischen dem Friedhof und dem Plangebiet und den unzulässigen Betrieben und Anlagen der Abstandsklassen I bis III (zulässig Betriebe ab Abstandsklasse 500 m) ist dieses Kriterium erfüllt. Es wird kein Konflikt zwischen dem Plangebiet und dem Friedhof gesehen.

In der Seveso-II Richtlinie (Richtlinie 96/82/EG geändert durch die Richtlinie 2003/105/EG der EU) ist in Artikel 12 zum Schutz von Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten, wichtigen Verkehrswegen und Freizeitgebieten und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen bzw. besonders empfindlichen Gebieten eine Regelung zur Überwachung von der Ansiedlung gefordert. In dem „Leitfaden – KAS 18 – Arbeitsgruppe „Fortschreibung des Leitfadens SFK/TAA-GS-1“ von November 2010 sind dazu Abstandsklassen aufgeführt, die den Schutz von Wohngebieten vor den Gefahren durch schwere Unfälle berücksichtigen.

Ca. 100 m südlich des geplanten Gewerbe- und Industriegebietes grenzt die BAB 44 an. Diese Straße kann als wichtiger Verkehrsweg mit hohem Verkehrsaufkommen eingestuft werden. Die Berücksichtigung von Störfallanlagen bei der Zonierung des Industriegebietes wird sich deshalb auf den Schutz der BAB 44 beziehen.

Auf diesen Grundlagen sind die Festsetzungen im Bebauungsplan zur Gliederung der Industrie- und Gewerbeflächen getroffen:

Die immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit ist von allen emittierenden Betrieben nachzuweisen.

6.3.4 Weitere Regelungen zur Zulässigkeit von Nutzungen und Vorhaben

Aus den dargelegten stadtentwicklungspolitischen Zielsetzungen, die Flächen im Gewerbegebiet Langes Feld vorrangig für Betriebe des produzierenden Gewerbes sowie für Dienstleistungsunternehmen und für Handwerksbetriebe zu entwickeln, werden die in den Gewerbegebietsflächen nach § 8 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Anlagen für sportliche Zwecke gem. § 1 Abs. 5 BauNVO als nicht zulässig festgesetzt. Aus den gleichen städte-



baulichen Gründen wird gem. § 1 Abs. 5 BauNVO festgesetzt, dass die nach § 8 Abs. 2 BauNVO in den GE-Gebieten und nach § 9 Abs. 2 BauNVO in den GI-Gebieten allgemein zulässigen Tankstellen nur ausnahmsweise zugelassen werden.

Die angeführten Entwicklungsziele für das Gewerbegebiet Langes Feld begründen auch, dass die gem. § 8 Abs. 3 BauNVO in den GE-Gebietsflächen ausnahmsweise zulässigen Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie die Vergnügungsstätten gem. § 1 Abs. 6 BauNVO als nicht zulässig festgesetzt werden. Ebenso werden die gem. § 9 Abs. 3 BauNVO in den GI-Gebietsflächen ausnahmsweise zulässigen Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke gem. § 1 Abs. 6 BauNVO als nicht zulässig festgesetzt.

Aus den gleichen Gründen wird auf der Grundlage von § 1 Abs. 6 BauNVO festgesetzt, dass die gem. § 8 Abs. 3 BauNVO in den GE-Gebieten und gem. § 9 Abs. 3 BauNVO in den GI-Gebieten ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal in den Teilflächen westlich des gliedernden Nord-Süd-Grünzuges (Teilflächen GE 1 bis GE 5 sowie GI 1 und GI 2) nicht zulässig sind. Dies begründet sich zusätzlich aus den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen, die solche Wohnnutzungen auch im Gewerbegebiet stellen. Insbesondere der für diese Nutzungen einzuhaltende Immissionsrichtwert von 50 dB(A) nachts ist bei einem Nachtbetrieb auf den umliegenden Gewerbeflächen i.d.R. nicht zu gewährleisten. Um die Option auf einen Nachtbetrieb für ansiedelnde Betriebe sicherzustellen, werden deshalb Betriebswohnungen in den zentralen und in den westlichen Teilflächen ausgeschlossen. Damit bleiben Betriebswohnungen nur in den östlichen Teilflächen (GE 6 und GE 7) ausnahmsweise zulässig. Dieser Teilbereich liegt im hinteren Bereich des inneren Erschließungsnetzes und eignet sich aufgrund des engmaschigeren Erschließungsrasters mit geringeren Grundstückstiefen und -größen am besten für die Ansiedlung kleinerer Unternehmen und Handwerksbetriebe, für die die Möglichkeit zur Errichtung einer Betriebsinhaberwohnung häufiger ein Ansiedlungskriterium darstellt.

Aus Gründen des Grund- und Trinkwasserschutzes wird durch bedingte und befristete Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB geregelt, dass in den GE- und GI-Flächen, die innerhalb des Bereiches der geplanten Wasserschutzzone III (zukünftige Abgrenzung) des Wasserschutzgebietes „Neue Mühle / Tränkeweg“ liegen, Gewerbebetriebe und Nutzungen, bei denen von einem hohen Gefährdungspotenzial für das Grundwasser auszugehen ist, nicht zulässig sind, solange die Wasserschutzonenverordnung für das Wasserschutzgebiet „Neue Mühle / Tränkeweg“ im Bereich der Schutzzone III in Kraft ist. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass nach den aktuellen Planungen der Städtischen Werke AG die Tiefenbrunnen am Tränkeweg, die Auslöser für die Festsetzung der Schutzgebietszone III sind, in den nächsten Jahren aufgegeben werden.

Der betroffene Bereich der geplanten Wasserschutzzone III befindet sich im dritten Bauabschnitt des Plangebiets Langes Feld, der voraussichtlich nicht vor 2018 realisiert werden wird. Bis zur Realisierung dieses Bauabschnitts ist möglicherweise gar keine Wasserschutzgebietszone III mehr vorhanden. Aus diesem Grund werden die relativ strengen Regelungen und Auflagen, die auf die derzeit noch geplante Änderung der Wasserschutzgebietsverordnung mit der geplanten Wasserschutzzone III zurückgehen, als bedingte und befristete Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen.



Der für diesen Bereich festgesetzte zeitlich befristete Ausschluss umfasst die nachfolgenden Gewerbebetriebe und Nutzungen mit einem hohen Grundwassergefährdungspotenzial:

- Gewerbebetriebe, in welchen mit Wasser gefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Wasserhaushaltsgesetz zum unmittelbaren Betriebszweck umgegangen wird.
- Betriebe zur Entsorgung (Verwertung und Beseitigung), Lagerung, Behandlung sowie zum Umschlagen von Abfällen, Erdaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch, soweit die Stoffe Wasser gefährdend sind.
- Betriebe zur Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrott, Autowracks und Altreifen.

6.4 Festsetzungen von örtlichen Bauvorschriften - Werbeanlagen

Um die Veränderungen des Landschaftsbildes durch das Gewerbegebiet zu begrenzen, ist eine übermäßige Fernwirkung durch überdimensionierte Werbeanlagen zu verhindern. Deshalb wird eine örtliche Bauvorschrift gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 87 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) im Geltungsbereich des Bebauungsplans zu Werbeanlagen erlassen, die die zulässige bauliche Höhe der Werbeanlagen auf die in den Gewerbe- und Industriegebietsflächen jeweils zulässigen Gebäudehöhen begrenzt.

Darüber hinaus dürfen Werbeanlagen innerhalb der 40 m-Bauverbotszone entlang der A 44 und A 49 nach den Anforderungen des Fernstraßengesetzes nicht errichtet werden. In einer Entfernung von mehr als 40 m bis 100 m bedürfen Werbeanlagen der Zustimmung der Straßenverwaltung, die an die entsprechenden Anforderungen des Fernstraßengesetzes geknüpft ist. Dazu ist ein entsprechender textlicher Hinweis in den Plan aufgenommen worden.

6.5 Verkehrliche Erschließung

6.5.1 Anschluss an das Straßenverkehrsnetz

Die Machbarkeitsstudie zeigte eine Anbindung des Gewerbebestandes Langes Feld sowohl an die A 44 über eine neue Anschlussstelle als auch an die A 49 über die vorhandene Anschlussstelle Niederzwehren auf. Allerdings legt das Bundesverkehrsministerium als Straßenbaulastträger der Bundesautobahnen sehr strenge Maßstäbe an die Genehmigungsfähigkeit neuer Anschlussstellen an. Grundsätzlich können danach neue Anschlussstellen nur eingerichtet werden, wenn sie zu einer großräumigen Verbesserung der Verkehrsverbindungen und Verkehrsverhältnisse im angrenzenden überörtlichen Verkehrsnetz beitragen. Ein weiteres Positivkriterium ist - möglicherweise auch bei fehlender großräumiger Wirkung - die Entlastung benachbarter und andernfalls überlasteter Autobahnknoten. Die Verkehrsuntersuchungen im vorliegenden Fall zeigten jedoch, dass eine zusätzliche Anschlussstelle an der BAB A 44 weder eine großräumige Wirkung entfaltet noch einen Beitrag zur Entlastung des benachbarten Autobahnkreuzes Kassel-West leistet. Das dem Bebauungsplan zugrunde liegende verkehrliche Erschließungskonzept sieht daher eine alleinige Anbindung der Ge-



werbefläche Langes Feld an das Autobahnnetz über die Anschlussstelle Niederzwehren der A 49 und an das städtische Verkehrsnetz über die Fortführung der Frankfurter Straße in das Gewerbegebiet vor. Diese Anbindung ist im Rahmen eines Verkehrsgutachtens auf Leistungsfähigkeit und Auswirkungen untersucht worden.⁵

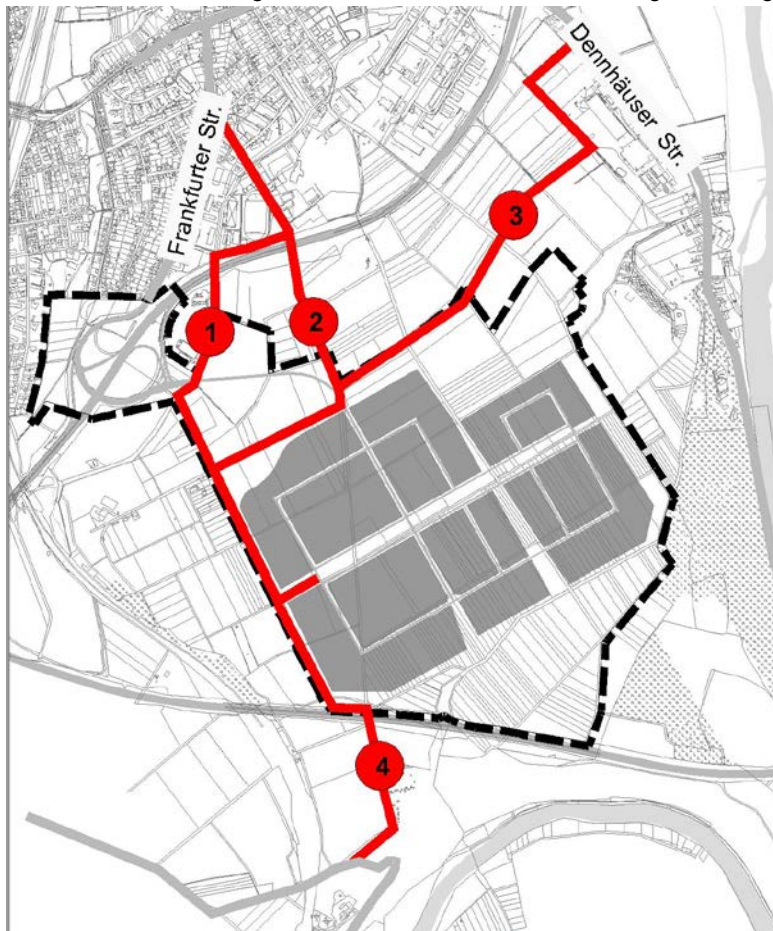
Im Falle einer Sperrung dieser Verkehrsanbindung (bspw. wegen eines Unfalls) kann der Verkehr, ggf. mit Hilfe von Ordnungskräften der Polizei bzw. Feuerwehr, aus dem Gewerbegebiet über bestehende Wirtschaftswege geführt werden, so dass es im „Störfall“ ausreichend Möglichkeiten zur Verkehrsableitung über vorhandene Wegeverbindungen gibt (vgl. Abb. 4):

1. über die Zufahrt zu den Aussiedlerhöfen am Keilsberg / Kompostwerk zur Dittershäuser Straße weiter zur Frankfurter Straße (Ausweichstellen an der Zufahrt zum Kompostwerk für Begegnungsverkehr vorhanden)
2. direkt über die Dittershäuser Straße / Brücke über die A 49 zur Frankfurter Straße (die Breite der Brücke beträgt zwischen den Geländern 6,0 m, ein Begegnungsfall Lkw/Lkw ist daher nicht möglich)
3. in nordöstliche Richtung über den Landwirtschaftsweg parallel zum Kraftwerksgraben zur Dennhäuser Straße (L 3124)
4. in südliche Richtung über die Dittershäuser Str. unterhalb der BAB 44 Richtung Baunatal-Rengershausen bzw. Fuldabrück Dittershausen

⁵ ambrosius · blanke - verkehr · infrastruktur: Gewerbegebiet "Langes Feld" in Kassel, Verkehrsuntersuchung, Bochum, Juni 2009



Abb. 4: Planskizze: mögliche „Notzufahrten“ in das Gewerbegebiet Langes Feld



Zur Erfassung der bestehenden Verkehrssituation im Planungsraum wurden im Dezember 2008 und im Januar 2009 Zählungen an der Anschlussstelle Niederzwehren an mehreren Knotenpunkten im Zuge der Frankfurter Straße und der Dittelhäuser Straße in Kassel sowie an mehreren Knotenpunkten in Baunatal durchgeführt.

Ausgehend von der erfassten Ist-Situation (Analysefall) wird zunächst der Prognose-0-Fall ermittelt. Der Prognose-0-Fall, bezogen auf das Jahr 2020, beschreibt die Verkehrsmengen, die bei den vorhersehbaren Strukturveränderungen im Untersuchungsraum - Veränderungen bei Einwohnern und Beschäftigten, Wirtschaftsentwicklung und Veränderungen im Verkehrsverhalten - sowie bereits festgelegten Netzveränderungen im Prognosezieljahr zu erwarten sind. Eine Gewerbeflächenentwicklung Langes Feld ist in diesem Prognosefall nicht enthalten. Ein wesentliches Element aber, das im Prognose-0-Fall eingerechnet wurde, ist die Weiterführung der BAB A 44 vom Dreieck Kassel-Ost bis zum Anschluss an die BAB A 4 bei Herleshausen. Die Berechnungen zum Prognose-0-Fall zeigen einen deutlichen Anstieg der Verkehrsbelastungen auf der Verbindung A 49 - A 44 - A 7 - A 44 (neu), die durch Verkehrsumlagerungen aus der gesamten Region südlich von Kassel resultieren. Der Streckenabschnitt der A 49 zwischen den Kreuzen Kassel-West und Kassel-Mitte wird demgegenüber in einer Größenordnung zwischen 3 und 6 % entlastet⁶.

⁶ In die Prognoseberechnungen ist auch der geplante Anschluss der A 49 an die A5 eingegangen. Die damit verbundenen prognostizierten Verkehrszunahmen auf der A 49 haben aber auf den Streckenabschnitt nörd-



Der Planfall beschreibt hingegen die zukünftige Verkehrssituation unter Einschluss des zu erwartenden Verkehrsaufkommens aus dem Gewerbegebiet Langes Feld. Wesentlicher Bestimmungsfaktor des Verkehrsaufkommens ist die in dem Gewerbegebiet zu erwartende Zahl der Beschäftigten bei vollständiger Ausnutzung. Auf der Grundlage verschiedener Erhebungsergebnisse ist für den Gewerbebestandort Langes Feld von einer Beschäftigtenzahl in der Größenordnung von ca. 3.800 - 4.000 Beschäftigten auszugehen. Dies entspricht einer durchschnittlichen Beschäftigtendichte von ca. 50 Beschäftigten je Hektar Nettobauland. Ausgehend von dieser Beschäftigtenzahl wird das Verkehrsaufkommen (Verkehrsaufkommen der Beschäftigten, Kunden- und Besucherverkehr und Wirtschaftsverkehr) für den Gewerbebestandort Langes Feld auf ein tägliches Verkehrsaufkommen von insgesamt 5.800 Kfz/Tag im Ziel- und Quellverkehr ermittelt.

Die durch das Gewerbegebiet Langes Feld induzierte Zusatzverkehrsbelastung wird sich wie folgt im Verkehrsnetz verteilen:

- Der Ziel- und Quellverkehr des Gewerbebestandes Langes Feld wird ganz überwiegend die Route über die A 49, Anschlussstelle Niederzwehren, wählen. Fast 90 % des auf das Gewerbegebiet bezogenen Verkehrs (ca. 10.400 Kfz/24h) wird die Anschlussstelle Niederzwehren nutzen.
- Circa 10 % des Gewerbegebietsverkehrs (ca. 1.200 Kfz/24h) werden über die Frankfurter Straße abgewickelt werden.

Die Verteilung des durch das Gewerbegebiet Langes Feld verursachten Zusatzverkehrs gegenüber dem Prognose-0-Fall 2020 im Verkehrsnetz zeigen Tab. 1 und Abb. 5.

Tab. 1: Variante 3 – Veränderungen gegenüber dem Prognose-0-Fall 2020

Nr.	Querschnittslage	DTVw P3 2020	Veränderung im Vergleich zu P0	
		Kfz/24h	[Kfz]	[%]
1	Frankfurter Straße südlich Korbacher Straße	16.200	200	1,3
2	Am Auestadion nördlich AS Auestadion	49.000	2.400	5,2
3	A 49 zwischen AS Auestadion und AS Waldau	74.700	2.800	3,9
4	Frankfurter Straße westlich Dennhäuser Straße	11.900	600	5,3
5	Dennhäuser Straße östlich Frankfurter Straße	3.900	400	11,4
6	Altenbaunaer Straße westlich Frankfurter Straße	14.800	800	5,7
7	Dennhäuser Straße südlich A 49	3.900	400	11,4
8	Frankfurter Straße nördlich AS Niederzwehren	8.300	1200	16,9
9	A 49 nördlich AS Niederzwehren	67.700	7.100	11,7
10	A 49 zwischen AS Niederzwehren und AK Kassel-West	58.100	500	0,9
11	A 44 östlich AK Kassel-West	59.100	600	1,0
12	A 44 westlich AD Kassel-Süd	59.100	600	1,0

lich des Autobahnkreuzes Kassel-West keine nennenswerten Auswirkungen, da die zusätzlichen Verkehrsmengen sich ab dem Kreuz Kassel-West zum überwiegenden Teil auf die A 44 und die A 7 verteilen.



Abb. 5: Lage der Vergleichsquerschnitte



Die Abwicklung des weit überwiegenden Verkehrsaufkommens über die Anschlussstelle Niederzwehren und die A 49 setzt entsprechend leistungsfähige Knotenpunkte voraus. Die durchgeführten Leistungsuntersuchungen erstrecken sich zum Einen auf die Ein- und Ausfahrten der Anschlussstellen Niederzwehren und Auestadion im Zuge der A 49 und zum Anderen auf den nördlichen und südlichen Anschlussknoten im Zuge der Frankfurter Straße an der AS Niederzwehren. Dabei ist zu beachten, dass für die Fahrtrichtung nach Südwesten die Morgenspitze (7:00 bis 8:00 Uhr) die maßgebliche Spitzenbelastung darstellt, während



für die Gegenrichtung nach Nordosten die Nachmittagsspitze (16:00 bis 17:00 Uhr) den maßgeblichen Belastungsfall bildet.

Die Leistungsfähigkeitsberechnungen wurden nach den Verfahren des Handbuchs für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS) jeweils für die Ein- und Ausfahrten und jeweils für die Belastungsfälle Prognose-0 und Planfall 3 durchgeführt. Für die Anschlussstelle Niederzwehren zeigt sich an den Anschlusspunkten der nördlichen Fahrbahn keine gravierende Veränderung des Gesamtbildes in der Verkehrsqualität. Zwar sinkt die Qualität des Verkehrsablaufes an der Ausfahrt von Stufe A auf Stufe D, andererseits steigt die Qualität im Einfahrtbereich von Stufe D auf Stufe C. Für die Gegenrichtung zeigt sich im relevanten Zeitraum der Nachmittagsspitze für die Einfahrt in die Autobahn ein Absinken der Verkehrsqualität von Stufe D auf Stufe E und damit in einen Bereich nahe der Vollausslastung. Bei der Bewertung dieses Ergebnisses ist allerdings zu berücksichtigen, dass eine nur während einer Spitzenstunde auftretende Verkehrsqualität der Stufe E nicht zwangsläufig zu einer massiven Qualitätseinbuße der Verkehrssituation führt.

An der Anschlussstelle Auestadion treten im Planfall 3 keine Veränderungen der Qualitätsstufen gegenüber dem Prognose-0-Fall auf. In beiden Fällen ist bei der Einfahrt in Fahrtrichtung Südwesten mit einer Qualitätsstufe E zu rechnen, wobei der Auslastungsgrad durch den gewerbegebietsbezogenen Verkehr nur geringfügig zunimmt. In Gegenrichtung ist bereits im Prognose-0-Fall mit einer Qualitätsstufe F zu rechnen. Die Verkehrsveränderungen im Zuge der Gewerbeentwicklung führen hier sogar zu einer leichten Reduzierung des Auslastungsgrades, ohne dass dadurch die Qualitätsstufe F verlassen wird.

Sofern der Baulastträger der Autobahn nicht aus eigener Veranlassung eine verkehrstechnische Ertüchtigung anstrebt, ist zu erwägen, wegen der vom Gewerbegebiet werktäglich nur kurzzeitig verursachten Verkehrszunahme zwischen den betrachteten Anschlussstellen Niederzwehren und Auestadion entweder eine temporäre Dreistufigkeit unter Einbeziehung des Standstreifens oder eine durchgezogene Verflechtungsstrecke einzurichten.

Die Leistungsfähigkeit der beiden Anschlussknoten an die Frankfurter Straße wurde nach der überschlägigen Methode AKF (Addition **K**ritischer **F**ahrzeugströme) ermittelt. Für beide Knotenpunkte zeigen sich in der konzipierten Form gut ausreichende bis sehr gute Qualitäten des Verkehrsablaufes. Für den nördlichen Anschlussknoten wurde dem bereits in frühen Überlegungen dargestellten Konzept eines zweistreifigen Linkseinbiegens auch eine reduzierte Form mit nur einer Linkseinbiegespur untersucht. Auch wenn diese reduzierte Form mit einer Qualitätsstufe C die Anforderungen immer noch deutlich erfüllt, wird die ursprünglich konzipierte Zweistreifigkeit beibehalten. Dadurch wird eine zusätzliche Leistungsreserve gewonnen, die auch bei unerwartet hohen Verkehrsspitzen oder bei - ereignisbedingt möglichen - starken Fahrzeugpulks einen Rückstau auf die Autobahn zuverlässig ausschließt.

Aus den Ergebnissen der Leistungsfähigkeitsuntersuchungen wurde der im Bebauungsplan festgesetzte Entwurf der umgestalteten Anschlussstelle Niederzwehren entwickelt. Die im Plan dargestellte Detailplanung des Autobahnknotens ist Bestandteil der Bebauungsplanfestsetzungen, über die das Planungsrecht für den Umbau des Knotens realisiert wird. Diese Detailplanung ist mit dem zuständigen Amt für Straßen- und Verkehrswesen Kassel (ASV) abgestimmt. Zur Realisierung des Umbaus wird eine Baudurchführungsvereinbarung zwischen der Stadt Kassel und dem ASV geschlossen. Die dargestellte Detailplanung enthält

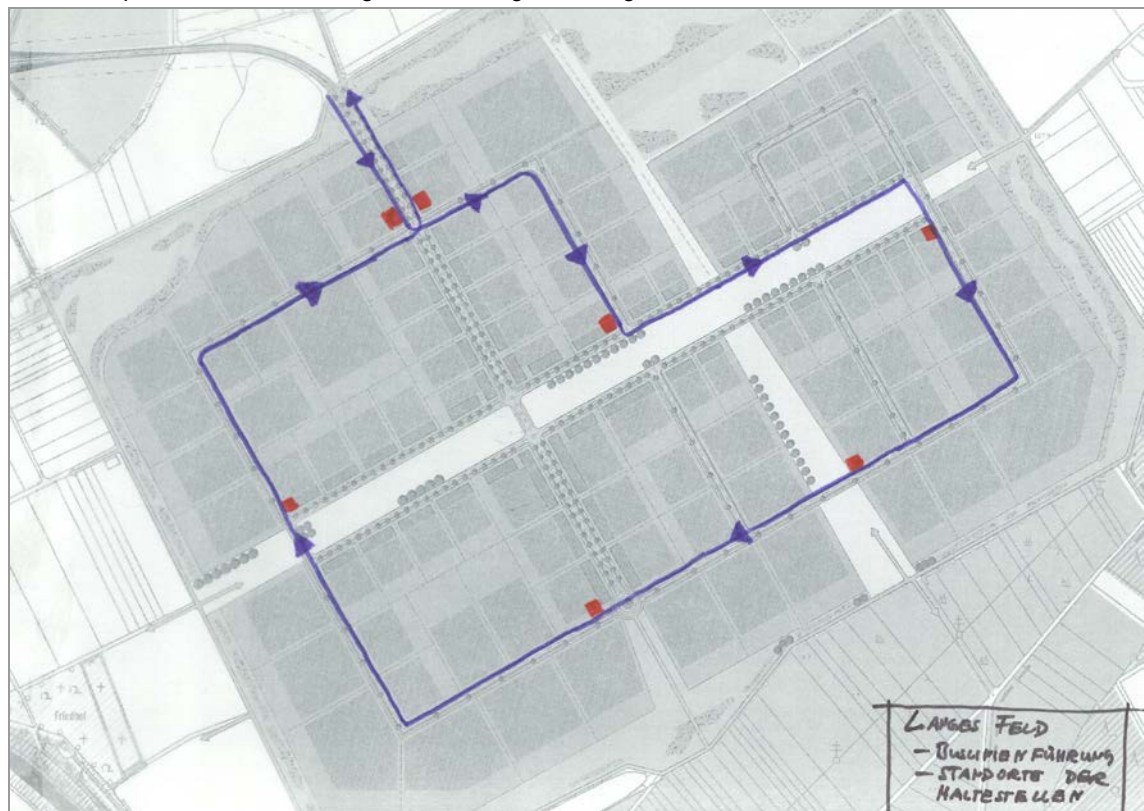


Erweiterungsmöglichkeiten für die Zukunft: Es gibt einen breiten Mittelstreifen auf der Verlängerung der Frankfurter Straße in Richtung Gewerbegebiet, so dass vom Platz her eine abschnittsweise Dreistreifigkeit zur Erleichterung des Einfädelns auf die A 49 nachträglich möglich ist, wenn der Verkehr in Zukunft zunehmen würde. Im Bebauungsplan selbst wurde der gesamte Zubringer als Verkehrsfläche – ohne Gliederung durch Verkehrsgrün wie im Detailplan – festgesetzt, so dass für einen solchen Ausbau keine Änderung des Bebauungsplans erforderlich wäre.

6.5.2 Anschluss an den ÖPNV

Ein Gewerbegebiet in der geplanten Größe mit ca. 4.000 Beschäftigten benötigt eine gute ÖPNV-Anbindung. Dabei wurden zwei Varianten betrachtet, eine Anbindung durch Bus und eine Erschließung durch die Straßenbahn. Die Prüfung der verkehrswirtschaftlichen und verkehrlichen Eckdaten beider Lösungen ergab den Ausschlag für eine Omnibusanbindung, welche die wirtschaftlichere Lösung für eine leistungsfähige ÖPNV-Erschließung des Gewerbegebietes darstellt.

Abb. 6: Geplante Buslinienführung im Gewerbegebiet Langes Feld



Die vorgesehene Busanbindung (vgl. Abb. 6) knüpft mit einer neuen Linie entweder an der Haltestelle Brüder-Grimm-Straße oder an der Dennhäuser Straße an das vorhandene Liniennetz an. Die geplante Buslinie wird in einer Schleife im Uhrzeigersinn durch das Gewerbegebiet geführt. Diese Linienführung erlaubt es, dass die erforderlichen Haltestellen im vorgesehenen Regelquerschnitt der Erschließungsstraßen untergebracht werden können – jeweils auf der Innenseite mit dem vorgesehenen Parkstreifen. Im Gewerbegebiet sind ins-



gesamt fünf einseitige und eine doppelseitige Haltestelle vorgesehen. Die geplante Buslinienführung mit den vorgesehenen Haltestellen ist in der folgenden Abbildung dargestellt.

6.5.3 Gebietsinterne Erschließung

Ausgehend von der Verlängerung der Frankfurter Straße mit dem umgebauten Anschlussknoten Niederzwehren der A 49 wird das Gewerbegebiet durch eine zentrale Verkehrsachse in Nord-Süd-Richtung erschlossen. Endpunkt dieser Verkehrsachse ist ein Kreisverkehrsplatz im Süden. An diese zentrale Verkehrsachse binden schleifenförmig Erschließungsstraßen an, die die jeweiligen Baufelder erschließen.

Die Dimension der im Bebauungsplan festgesetzten Straßenverkehrsflächen beruht dabei auf folgenden Querschnitten (vgl. Abb. 7u. Abb. 8):

Abb. 7: Querschnitt der 3-streifigen Haupterschließungsstraße

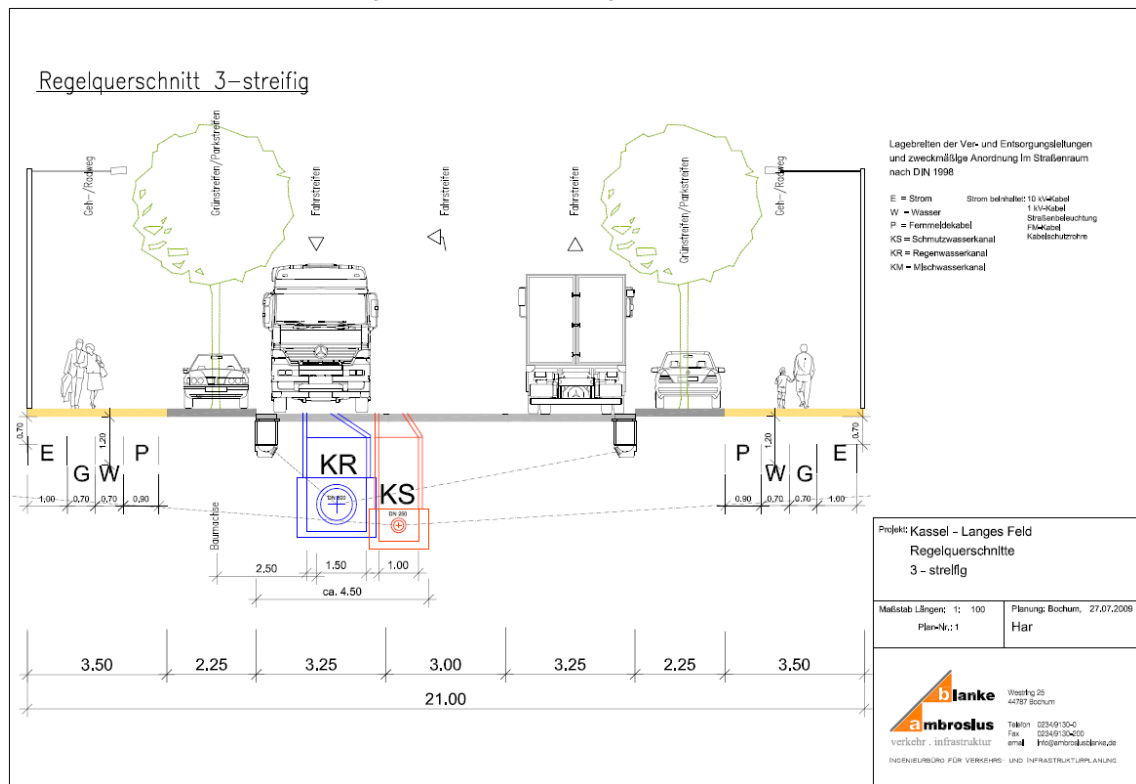
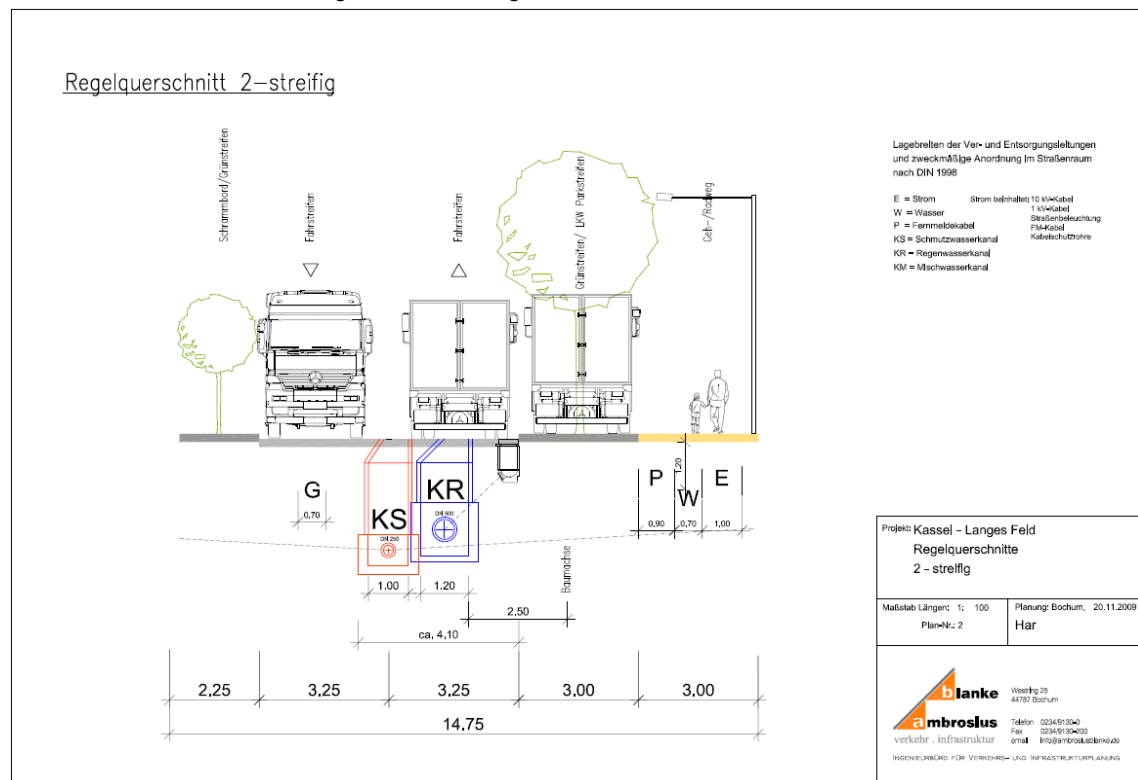




Abb. 8 Querschnitt der 2-streifigen Erschließungsstraßen



Die aufgezeigten Straßenquerschnitte werden allen verkehrsfunktionalen und städtebaulichen Anforderungen eines großen Gewerbegebietes gerecht:

- Fahrbahnquerschnitte für den Begegnungsfall Lkw/Lkw bzw. Lkw/Bus,
- 3-streifiger Querschnitt der Haupteerschließungsachse für Linksabbiegeverkehre,
- Längsparkstreifen in den Straßen für Pkw und Lkw,
- Kombiniertes Rad-/Gehweg beidseitig in der Haupteerschließungsachse,
- Baumpflanzungen im Straßenraum als wichtiges Element des städtebaulichen Erscheinungsbildes,
- Ausreichende Dimensionierung der Seitenbereiche/Gehwege für die Verlegung der Versorgungsleitungen.

6.5.4 Radverkehr

Aufgrund des zu erwartenden moderaten Radverkehrsaufkommens über den gesamten Tagesverlauf innerhalb des Gewerbegebietes wurde aus Gründen der Kostenminimierung auf die Planung separater Radwege verzichtet.

Durch die radverkehrliche Anbindung des Plangebietes an die Dittershäuser Str. im Norden sowie die Rad-/Gehweganbindung mittels Kreisverkehr im Süden ist eine gute Erreichbarkeit des Plangebiets in der Nord-Süd-Achse für den Radverkehr gegeben. Des Weiteren ist eine auch für Fahrräder nutzbare Wegeverbindung innerhalb der Grünstreifen als West-Ost-Achse mit Anbindung an das umgebende landwirtschaftliche Wegesystem vorgesehen.



6.5.5 Stellplätze

Der auf der Grundlage der Stellplatzsatzung der Stadt Kassel vom 01.03.2004 erforderliche Stellplatzbedarf ist in den GE- und GI-Gebieten auf den jeweiligen Grundstücksflächen unterzubringen. Stellplätze sind auf den Grundstücksflächen nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig.

Die Stellplätze sind wie folgt zu gestalten:

- Bei der Herstellung sind für die Aufstellflächen wasserdurchlässige, begrünte Befestigungsarten (Schotter- oder Pflasterrasen o. ä.) zu verwenden.

Für die im Bereich der in Aussicht genommenen Wasserschutzzone III (zukünftige Abgrenzung) gelegenen GE- und GI-Flächen wird durch eine bedingte, zeitlich befristete Festsetzung gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB geregelt, dass die Aufstellflächen der Stellplätze wasserdicht zu befestigen und an die städtische Kanalisation anzuschließen sind, solange die Wasserschutzonenverordnung für das Wasserschutzgebiet „Neue Mühle / Tränkeweg“ im Bereich der Schutzzone III in Kraft ist. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass nach den aktuellen Planungen der Städtischen Werke AG die Tiefenbrunnen am Tränkeweg, die Auslöser für die Festsetzung der Schutzgebietszone III sind, in den nächsten Jahren aufgegeben werden. Der betroffene Bereich der geplanten Wasserschutzzone III befindet sich im dritten Bauabschnitt des Plangebiets Langes Feld, der voraussichtlich nicht vor 2018 realisiert werden wird. Bis zur Realisierung dieses Bauabschnitts ist möglicherweise gar keine Wasserschutzgebietszone III mehr vorhanden. Aus diesem Grund werden die relativ strengen Regelungen und Auflagen, die auf die derzeit noch geplante Änderung der Wasserschutzgebietsverordnung mit der geplanten Wasserschutzzone III zurückgehen, als bedingte und befristete Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen.

- Ebenerdige, nichtunterkellerte Stellplatzanlagen mit mehr als 5 Stellplätzen sind seitlich mit einem mindestens 1,50 m breiten Pflanzstreifen intensiv und dauerhaft zu begrünen.

- Stellplatzanlagen mit mehr als 1.000 m² Fläche und mehreren parallelen Fahrbahnen sind zusätzlich durch Gehölzpflanzungen (Mindestbreite 1,5 m) zwischen den Stellplatzstreifen, die verschiedenen Fahrbahnen zugeordnet sind, zu unterteilen.

- Je angefangene 6 Stellplätze ist zwischen diesen ein stadtklimafester, orts- und landschaftstypischer Baum als Hochstamm zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen.

Darüber hinaus werden zusätzlich Stellplätze im öffentlichen Straßenraum, innerhalb der festgesetzten Verkehrsflächen bereit gestellt.



6.6 Ver- und Entsorgung

6.6.1 Leitungsgebundene Versorgung

Wasserversorgung

Das Gewerbegebiet „Langes Feld“ wird an das städtische Wasserversorgungsnetz angebunden. Dabei wird eine Versorgungsleistung von 400 m³ pro Tag für das Gewerbegebiet zugrunde gelegt.

Die derzeit durch das Plangebiet verlaufende Wasserleitung DN 300 wird verlegt. Damit entfällt die Notwendigkeit zur Festsetzung eines Leitungsrechts für diese Leitung.

Energieversorgung

Für die Energieversorgung des Gewerbegebietes wurden neben der Versorgung mit Strom die beiden Alternativen Gas und Fernwärme betrachtet. Für beide Energieträger verlaufen Transportleitungen in einer Trasse in unmittelbarer Nähe des neuen Gewerbegebietes, an die es angeschlossen werden kann. Die Trassierung beider Leitungen wurde im Plan festgesetzt. Leitungsrechte sind nicht erforderlich, da sie komplett in öffentlichen Flächen verlaufen.

Es wurde eine Entscheidung zugunsten einer Gasversorgung getroffen, da diese im Gegensatz zu einer Fernwärmeversorgung die Bereitstellung von Prozesswärme ermöglicht. Eine Ansiedlungsoption für Betriebe, die für ihre Produktion auf Prozesswärme angewiesen sind, setzt damit eine Gasversorgung im Langes Feld voraus. Dazu zählen eine Reihe von Betriebsarten der im Geltungsbereich des Bebauungsplans zulässigen Abstandsklassen IV bis VII der Abstandsliste des Abstandserlasses NRW. Die gewählten Regelquerschnitte der Erschließungsstraßen berücksichtigen eine Versorgung mit Gas.

Für die Stromversorgung erfolgt die Anbindung an das vorhandene Elektrizitätsnetz mittels einer 10 kV-Leitung. Zur Stromverteilung sind im Gebiet 15 Transformatorstationen vorgesehen.

Telekommunikation

Im sämtlichen Erschließungsstraßen sind geeignete Trassen in einer Breite von ca. 0,5 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Dies wurde bei der Bemessung der Regelquerschnitte entsprechend berücksichtigt. Es ist als kostengünstige Lösung zu empfehlen im Zuge der Erschließung des Plangebietes in den Straßentrassen zwei 100er Leerrohre zu verlegen, in die Fernmeldekabel eingezogen werden können.



6.6.2 Entwässerung

Die Entwässerung des Gewerbegebietes Langes Feld erfolgt im Trennsystem.

Regenwasser

Eine Versickerung von Niederschlagswasser ist aufgrund der vorhandenen Bodenverhältnisse nicht möglich. Zudem ist auf den Flächen, die innerhalb der im Plan vermerkten in Aussicht genommenen Wasserschutzzone III (zukünftige Abgrenzung) des Wasserschutzgebietes „Neue Mühle / Tränkeweg liegen, eine Versickerung von Niederschlagswasser nicht zulässig.

Die Oberflächenentwässerung erfolgt entsprechend dem natürlichen Geländeverlauf in drei Richtungen zu den Vorflutern „Eselsgraben“, „Sandgraben“ und „Läusegraben“. Die innerhalb der Bauflächen erforderlichen Leitungstrassen zur Ableitung der Niederschlagswässer werden durch entsprechende Leitungsrechte gesichert. Durch die Anordnung von naturnahen Regenrückhaltebecken in Erdbauweise wird sichergestellt, dass die natürlichen Abflüsse des unbefestigten Geländes auch nach Errichtung des Gewerbegebietes nicht überschritten werden. Nach dem derzeitigen Planungsstand ergeben sich für die Rückhaltebecken folgende Richtgrößen:

- RRB „West“ in Eselsgraben ca. 3.500 m³
- RRB „Süd“ in Läusegraben ca. 7.000 m³
- RRB „Ost“ in Sandgraben ca. 6.500 m³

Daraus ergibt sich ein Rückhaltevolumen von insgesamt ca. 17.000 m³. Die RRB West und Süd werden entsprechend dem erhöhten Schutzbedürfnis der Gewässer Eselsgraben und Läusegraben mit Sedimentationsanlagen zur Regenwasserbehandlung ausgestattet.

Die Regenrückhaltebecken übernehmen über die primäre Wasserrückhaltung hinaus ökologische Funktionen, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung von Feuchtstandorten und Kleingewässern. Sie dienen auch als Ausweichlebensraum für Amphibien und somit als Artenschutzmaßnahme (CEF-Maßnahme). Um dies sicherzustellen, erfolgen entsprechende allgemeine Festsetzungen im Bebauungsplan (vgl. Kap 5.3.2.3 im Umweltbericht):

- Gestaltung der Becken als begrünte Erdbecken,
- Anlage von mindestens 500 m² naturnahe Kleingewässer,
- Entwicklung von mindestens 3.000 m² Feuchtbrachflächen.

Die genaue Lokalisierung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der technischen Planung der Entwässerung des Gewerbegebietes.

Zum Ausschluss von Schadstoffbelastungen im Niederschlagswasser wird festgesetzt, dass Dacheindeckungen mit Zink, Kupfer und Blei unzulässig sind. Solche Dacheindeckungen würden ansonsten eine aufwändige Vorklärung des von den Dachflächen abfließenden Niederschlagswassers erfordern, bevor es in die Oberflächengewässer eingeleitet werden könnte.



Schmutzwasser

Die Schmutzwasserableitung ist in Richtung der ehemaligen Graf-Haeseler-Kaserne vorgesehen. Das Schmutzwasser wird dort an die vorhandene Schmutzwasserkanalisation angeschlossen. Um die maximal zulässige Entlastungsfracht am Regenüberlaufbecken Damaschkestraße auch nach Ansiedlung des neuen Gewerbegebietes einhalten zu können, wird es außerdem erforderlich, das dort vorhandene Becken um ca. 700 m³ zu vergrößern.

6.7 Grünordnung und Festsetzungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Die städtebauliche Qualität des Gewerbebestandes Langes Feld wird maßgeblich durch das großzügige Grünflächenkonzept bestimmt:

- zentrale Grünachsen als gebietsinterne Gliederungselemente und
- "grüner Rahmen" als Übergang zum Landschaftsraum.

Zur langfristigen Sicherung dieser Flächen als wichtige Grün- und Freiraumelemente mit ökologischer Bedeutung erfolgt die Festsetzung als öffentliche Grünfläche gem. § 9 (1), Nr. 15 BauGB. Die genaue Funktionsbestimmung und Festsetzung von Pflanzmaßnahmen gem. § 9 (1), Nr. 25 BauGB erfolgt auf der Grundlage des Umweltberichtes (vgl. Kap. 5.3 im Umweltbericht).

6.7.1 Zentrale Grünachsen

Im Bebauungsplan werden zwei zentral gelegene Grünachsen als öffentliche Grünflächen gem. § 9 (1), Nr. 15 BauGB festgesetzt. Diese Grünflächen umfassen zusammen ca. 10 ha Fläche. Sie erfüllen mehrere Funktionen:

- Gliederung und Gestaltung der Bauflächen;
- Förderung der Durchlüftung des Baugebietes in der Hauptwindrichtung entsprechend den Aussagen des Klimagutachtens;
- Öffentliche Grünflächen mit Fuß- und Radwegen als Teilausgleich für Überbauung vorhandener Wege sowie Sicherung der Durchlässigkeit des geplanten Baugebietes für den Fuß- und Radverkehr;
- Aufenthaltsbereich für die Kurzeiterholung der im Gebiet Beschäftigten.

Die Flächen werden entsprechend den Empfehlungen des Klimagutachtens als möglichst offene Grünflächen gestaltet (extensiv gepflegte Rasen- bzw. Wiesenflächen) mit Baumpflanzungen in den Randbereichen entlang der Bebauung bzw. der Erschließungsstraßen. Innerhalb dieser Flächen werden Rad-/ Fußwege angelegt bzw. die vorhandenen Wege ausgebaut.

Eine weitere öffentliche Grünfläche in südöstlicher Verlängerung der geplanten Haupterschließungsstraße wird in der gleichen Weise wie für die beiden Haupt-Grünachsen gestal-



tet. Sie stellt die Verbindung zwischen der Haupteerschließungsstraße und dem Weg südöstlich des Gewerbegebiets her (vgl. Kap. 5.3.1.3 im Umweltbericht).

6.7.2 „Grüner Rahmen“ – Begrünung der Ränder des Gewerbegebietes

Die vorhandenen Feldgehölzbestände in den Randbereichen der Hochfläche bleiben vollständig erhalten und werden durch weitere Pflanzungen zu einem geschlossenen Grüngürtel um die geplante Bebauung ergänzt. Dadurch erfolgt eine Einbindung in die umgebende Landschaft, und die Fernwirkung der Bebauung wird deutlich vermindert. Im Bebauungsplan werden diese Flächen als öffentliche Grünflächen gem. § 9 (1), Nr. 15 BauGB festgesetzt, überlagert mit Festsetzungen zur Erhaltung bzw. zur Anpflanzung von Gehölzen und sonstigen Begrünungsmaßnahmen gem. § 9 (1), Nr. 25 BauGB. Um eine möglichst rasche Eingrünung des Baugebiets zu erzielen, sollen die Flächen mindestens zu einem Drittel mit standorttypischen Laubgehölzen bepflanzt werden. Die übrigen Flächen können der natürlichen Sukzession überlassen werden (vgl. Kap. 5.3.2.1 im Umweltbericht).

6.7.3 Ergänzungen des Wegenetzes

Innerhalb der beiden geplanten Grünachsen, die das Gewerbegebiet von Nordosten nach Südwesten und von Nordwesten nach Südosten durchziehen, werden Wege für den Fuß- und Radverkehr ausgebaut und mit dem vorhandenen Wegenetz außerhalb des Gewerbegebiets verknüpft. Dadurch wird das geplante Gewerbegebiet für den nicht motorisierten Verkehr durchlässig gestaltet und die geplanten Grünachsen für die Nah- und Kurzzeiterholung erschlossen.

Darüber hinaus wird eine durchgehende Wegeverbindung um das Gewerbegebiet geschaffen, die alle vorhandenen auf das Gebiet zulaufenden Wegeverbindungen aufnimmt und entlang der Außenränder um die Bebauung herum führt. Damit bleiben die landschaftlich attraktiven Bereiche am Rand der Hochfläche mit reizvollen Fernblicken über das Kasseler Becken weiterhin für die Naherholung nutzbar (vgl. Kap. 5.3.2.2 im Umweltbericht).

6.7.4 Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplans

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans werden, zusätzlich zu den genannten Grünfestsetzungen, Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB auf der Grundlage des Fachbeitrages Grün und Umwelt als Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft festgesetzt. (vgl. auch Kap. 5.3.2.4 bis 5.3.2.7 im Umweltbericht). Einige dieser Maßnahmen dienen gleichzeitig dem artenschutzrechtlichen Ausgleich. Diese sogenannten CEF-Maßnahmen (Continuous ecological functionality-measures) dienen der Vermeidung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes gemäß § 44 Absatz 5 Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG). Sie müssen vor Realisierung der Planung durchgeführt werden.

- Maßnahmenbereich 1: Kachenhohle / Steinbreite



- Maßnahmenbereich 2: Waldrandbereich Sommerberg, Läusegraben (tlw. CEF-Maßnahme)
- Maßnahmenbereich 3: Westliche Hanglagen des Langen Feldes / Sensenberg / Eselsgraben (tlw. CEF-Maßnahme)
- Maßnahmenbereich 4: südliche Erweiterung Dorothea-Viehmann-Park

6.7.5 Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans

Zum Ausgleich aller durch den Bebauungsplan verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft sind darüber hinaus weitere Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, die außerhalb des Bebauungsplans, aber in räumlicher Nähe und im funktionalen Zusammenhang zu den Eingriffen erfolgen (vgl. auch Kap. 5.3.3 im Umweltbericht). Diese Maßnahmen sind im Plan (tlw. in Ausschnittsfenstern) festgesetzt. Einige der Maßnahmenbereich dienen in Teilen oder auch komplett dem artenschutzrechtlichen Ausgleich. Diese sogenannten CEF-Maßnahmen (Continuous ecological functionality-measures) dienen der Vermeidung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes gemäß § 44 Absatz 5 Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG). Sie müssen vor Realisierung der Planung durchgeführt werden.

- Maßnahmenbereich 5: Rückhaltebecken Keilsberg am Eselsgraben
- Maßnahmenbereich 6: Waldrandbereich Sommerberg (tlw. CEF-Maßnahme)
- Maßnahmenbereich 7: Nordteil des Langen Feldes (CEF-Maßnahme)
- Maßnahmenbereich 8: Westliche Hanglagen des Langen Feldes / Sensenberg / Eselsgraben
- Maßnahmenbereich 9: Kranichholz
- Maßnahmenbereich 10: Östlich des Soldatenfriedhofs
- Maßnahmenbereich 11: Nördliche Hasenhecke (CEF-Maßnahme)
- Maßnahmenbereich 12: Höhenweg Ihringshausen (CEF-Maßnahme)
- Maßnahmenbereich 13: Parkvorfeld Wilhelmshöhe (CEF-Maßnahme)
- Maßnahmenbereich 14: Fuldaschleife Hafen (CEF-Maßnahme)
- Maßnahmenbereich 15: Südrand Brasselsberg (CEF-Maßnahme)
- Maßnahmenbereich 16: Untere Morgenbreite, südlich Nordshausen (CEF-Maßnahme)
- Maßnahmenbereich 17: Erdwall III, südlich Nordshausen (CEF-Maßnahme)
- Maßnahmenbereich 18: Im Heckenlande, nordwestlich Guxhagen (CEF-Maßnahme)
- Maßnahmenbereich 19: Waldrandbereich an der A 44

6.7.6 Zuordnung der Maßnahmen

Funktional sind durch die geplante Verkehrserschließung vor allem die westlichen Hanglagen des Langen Feldes und die Eselsgrabenaue betroffen. Deshalb werden der öffentlichen



Erschließung die geplanten naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen in diesen Bereichen zugeordnet, nämlich die Maßnahmen der im Plan dargestellten Maßnahmenbereiche Nr. 3, 5, 6 und 8.

Die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen in allen anderen Maßnahmenbereichen einschließlich der öffentlichen Grünflächen innerhalb des Geltungsbereichs und die Maßnahmen in den Regenrückhaltebecken werden den Eingriffen im Bereich der Baugrundstücke zugeordnet. Entsprechend werden die Kosten der Maßnahmen aufgeteilt (vgl. auch Kap. 5.3.4.2 im Umweltbericht).

6.7.7 Dachbegrünung

Gemäß § 9 Abs. 1, Nr. 25a BauGB wird für Gebäude im Bereich der Gewerbegebietsflächen (GE 1 bis GE 7) sowie der Industriegebietsflächen (GI 1 und GI 2) festgesetzt, dass mindestens 60 % der Dachflächen flächenhaft zu begrünen sind. Die Dachbegrünungen sind als extensive Gründächer herzustellen. Dachflächen mehrerer Gebäude oder Gebäudeteile gelten als eine Dachfläche, wenn diese als ein Vorhaben genehmigt oder verwirklicht werden.

Die Dachbegrünung dient der Minderung des Eingriffes der Planung in Natur und Landschaft sowie der klimaökologischen Auswirkungen. Mit der Dachbegrünung sind die folgenden klimaökologischen Positiveffekte verbunden (vgl. auch Kap. 5.3.1.1 im Umweltbericht):

- Reduzierung der Luftschadstoffbelastung – insbesondere von Feinstaub – durch Erhöhung der schadstoffspezifischen Depositionsgeschwindigkeiten partikel- und gasförmiger Spurenstoffe. Durch die geringere Aufheizung der Luft über begrüntem Dächern ist die vertikale Auftriebsströmung und somit die Staubaufwirbelung geringer. Darüber hinaus bilden die Pflanzen einen Filter, in dem sich der in der Luft enthaltene Staub absetzt.
- Dämpfung von Extremwerten der Oberflächentemperaturen.
- Verbesserung der Wärmedämmung und Schutz der Dachhaut vor Witterungseinflüssen.
- Erhöhung der Wasserrückhaltefähigkeit nach Starkregen mit der dadurch bedingten Vermeidung von Abflussspitzen in der Kanalisation. Bei Extensivbegrünung beträgt der jährliche Wasserrückhalt im Mittel ca. 60 % vom Niederschlag.
- Verbesserung des Erscheinungsbildes der Bauflächen von höher gelegenen Standorten aus betrachtet.
- Wiederherstellung von Vegetationsstandorten, Teilausgleich für den Verlust von Bodenfunktionen.



6.7.8 Sonstige Begrünungsmaßnahmen auf den Gewerbegrundstücken

Zur weiteren Grüngestaltung des Gewerbegebietes wird festgesetzt, dass die Grundstücksfreiflächen zwischen der Baugrenze und der Straßenbegrenzungslinie gärtnerisch zu gestalten sind. Davon ausgenommen sind notwendige Grundstückszufahrten. Lagerflächen innerhalb der GE- und GI-Flächen sind außerhalb von Gebäuden, Stellplätzen und Zufahrten mit einem Baum pro 1.000 m² Fläche zu begrünen. Für die Baumpflanzungen sind Hochstämme standortgerechter Arten zu verwenden (vgl. Artenliste im Umweltbericht – Kap. 5.3.2.1).

Stellplatzanlagen auf privaten Grundstücken sind entsprechend der Stellplatzsatzung der Stadt Kassel vom 01.03.2004 zu begrünen (s. Kap. 6.5.5):

6.7.9 Begrünung der Verkehrsflächen

Das Gewerbegebiet Langes Feld soll ein gestalterisch hochwertiges Gewerbegebiet werden. Dabei nimmt die Gestaltung und Begrünung der Straßenräume, neben den bisher genannten Maßnahmen einen hohen Stellenwert ein. Die Baumpflanzungen im Nahbereich der Verkehrsflächen leisten neben ihrer gestalterischen Funktion einen wesentlichen Beitrag zur Verminderung der ungünstigen klimatischen Auswirkungen der Flächenversiegelung durch Beschattung dieser Flächen.

Entlang der Haupteerschließungsstraße (Planstraße A) sind – wie im Plan dargestellt – beidseitig Straßenbäume aus der im Plan und im Umweltbericht aufgeführten Artenliste oder anderer geeigneter Arten in einem Abstand von 15 m auf dem straßenbegleitenden Parkstreifen zu pflanzen.

Entlang der beiden den Grünzug begleitenden inneren Erschließungsstraßen (Planstraßen B) sind Straßenbäume aus der im Plan und im Umweltbericht aufgeführten Artenliste oder anderer geeigneter Arten in einem Abstand von 15 m auf der der Bebauung zugewandten Seite auf dem straßenbegleitenden Parkstreifen zu pflanzen.

Entlang der übrigen inneren Erschließungsstraßen (Planstraßen C) ist einseitig (auf der dem straßenbegleitenden Parkstreifen gegenüberliegenden Straßenseite) eine Baumreihe aus der im Plan und im Umweltbericht aufgeführten Artenliste oder anderer geeigneter Arten in einem Abstand von 10 m zu pflanzen. Auf dem straßenbegleitenden Parkstreifen sind Straßenbäume aus der im Plan aufgeführten Artenliste in einem Abstand von 45 m zu pflanzen.

7. Flächenbilanz

Aus den Festsetzungen des Bebauungsplans ergibt sich nachfolgende Flächenbilanz (vgl. Tab. 2). Sie zeigt, dass ca. ein Drittel der Gesamtfläche (ca. 178 ha) des Geltungsbereiches als Gewerbeflächen (57,4 ha) und ca. 10 Prozent als Industrieflächen (18,2 ha) bereit gestellt werden. Darüber hinaus nehmen gebietsinterne Ausgleichsflächen sowie öffentliche Grünflächen mit jeweils mehr als 30 ha große Flächenanteile ein.

Tab. 2: Flächenbilanz

Flächenbilanz Bebauungsplan VIII / 73 Kassel Langes Feld



Flächenangaben	in m²	in ha	Anteil in %
Gewerbeflächen (GE)	573.789	57,4	32,2%
Industrieflächen (GI)	182.390	18,2	10,2%
Straßenverkehrsflächen (int. Erschl.)	94.197	9,4	5,3%
Straßenverkehrsflächen (ext. Erschl.)	51.475	5,2	2,9%
Verkehrsflächen (Wege)	32.179	3,2	1,8%
Verkehrsr Grünflächen	58.092	5,8	3,3%
Flächen für Versorgungsanlagen	59.571	6,0	3,4%
Grünflächen (öffentlich)	314.464	31,4	17,6%
gebietsinterne Ausgleichsflächen	333.388	33,3	18,7%
<i>davon landwirtschaftl. Flächen</i>	<i>299.297</i>	<i>29,9</i>	<i>16,8%</i>
sonstige Flächen für die Landwirtschaft	80.843	8,1	4,6%
Plangebiet (gesamt)	1.780.388	178,0	100,0%

8. Bodenordnung

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans VIII / 73 werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Es befinden sich ca. 89,4 ha der Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans im Eigentum der Stadt Kassel. Dies entspricht einem Flächenanteil von ca. 51 Prozent. Eigentümer der übrigen Flächen sind überwiegend Landwirte. Die städtischen Eigentumsflächen und die der Nichtlandwirte sind weitestgehend an Landwirte verpachtet.

Für die Bodenordnung wird das Instrument der Umlegung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§§ 45 BauGB ff.) eingesetzt.

Die Stadtverordnetenversammlung hat mit Beschluss vom 8. Dezember 2008 die Durchführung der Umlegung angeordnet. Als Umlegungsstelle ist der Magistrat – Liegenschaftsamt – eingesetzt. Der Umlegungsbeschluss wurde am 28. Juni 2010 von der Stadtverordnetenversammlung gefasst.

In diesem Rahmen wurden die agrarstrukturellen Aspekte und die einzelbetriebliche Existenzsicherung der Landwirte des Langen Feldes in besonderer und spezifischer Weise berücksichtigt.

Die Frage der Existenzgefährdung wurde in einem 1. Schritt individuell und umfassend geprüft. Hierzu wurden durch öffentlich bestellte Sachverständige die erforderlichen Gutachten erstellt, um das Ausmaß der Existenzgefährdung durch Flächeninanspruchnahme durch die gewerbliche Standortentwicklung zu ermitteln. Auf diesen Ermittlungen baut das Flächenkonzept zur Abwendung der Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe auf, mit dem Ziel die agrarstrukturellen Belange und einzelbetrieblichen Existenzen zu sichern. Dieses Flächenkonzept wurde im Auftrag der Stadt Kassel von der Hessische Landgesellschaft mbH (HLG) erarbeitet.

Danach werden durch die Planung ca. 90 ha mit ca. 660.000 Ertragsmesszahl (EMZ)Punkten der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Als Ersatzflächen können ca.



165 ha mit ca. 997.000 EMZ-Punkten den Landwirten angeboten werden, so dass sich ein Überhang von ca. 75 ha. und ca. 337.000 EMZ-Punkten ergibt. Damit können negative Auswirkungen auf die agrarstrukturellen Belange und hinsichtlich der Existenz der einzelnen Betriebe abgewendet werden. Von den sieben im Langes Feld wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betrieben sind sechs als existenzgefährdet anzusehen. Im Rahmen des Gesamtkonzeptes wurde für jeden Landwirt ein individuelles, d.h. unter Berücksichtigung der jeweils spezifischen betrieblichen Belange, Konzept erarbeitet, in welchem alle bestehenden Existenzgefährdungen abgewendet werden können. Die einzelnen Tauschlandangebote wurden den betroffenen landwirtschaftlichen Betrieben vorgestellt und es erfolgt derzeit die Feinabstimmung.

Die landwirtschaftlichen Betriebe sind zur Abwendung ihrer Existenzgefährdungen grundsätzlich zum Abschluss entsprechender Flächentauschverträge bereit.

9. Umweltbelange

9.1 Klima

Basierend auf dem Planungskonzept der Machbarkeitsstudie für den Gewerbestandort „Langes Feld“ wurde aufgrund der besonderen Klimafunktion weitere Bereiche im „Langes Feld“ ein Klimagutachten erstellt. Es untersucht und bewertet die sich aus der geplanten Bebauung ergebenden Auswirkungen auf die lokalen klimaökologischen Verhältnisse und leitet daraus Planungsempfehlungen zur Minimierung klimatischer und lufthygienischer Negativeffekte ab.

Bezüglich der Belüftungssituation kommt es durch die vorgesehene Bebauung des Langes Feldes für die Siedlungsbereiche von Niederzwehren und Rengershausen zu keinen nennenswerten Veränderungen im Kaltluftgeschehen und damit zu keinen negativen Auswirkungen. Auch für die talnahe Bebauung von Kassel (Südstadt) sind keine nachhaltigen bioklimatischen Negativeffekte zu befürchten. Für den Siedlungsbereich Neue Mühle ist mit einer leicht reduzierten Kaltluftzufuhr über die südwestliche Hangzone zu rechnen. Das verbleibende Gunstpotenzial reicht jedoch aus, um nachhaltige bioklimatische Zusatzbelastungen zu vermeiden. Insgesamt bleiben die Auswirkungen des geplanten Gewerbegebietes auf die lokalen Kaltluftbewegungen im Fuldataal begrenzt. Die allgemein erforderlichen Mindestgrößen für Kaltluftströmungsleitbahnen werden mit dem Planungskonzept eingehalten.

Im Hinblick auf den „Wärmeinseleffekt“ kommt es im geplanten Gewerbegebiet zu einer flächenhaften Zunahme der Lufttemperatur um ca. 1,5 – 3,0°C. Diese bleibt auf das nähere Gebietsumfeld (bis in eine Entfernung von 150 – 300m) beschränkt. Damit ist in den umliegenden Wohnsiedlungsbereichen mit keinen thermischen Zusatzbelastungen zu rechnen. Das im Planungskonzept (Rahmenplan) vorgesehene Netz von Grün und Abstandsflächen wird positiv bewertet. Es ermöglicht eine allseitige Umströmung der Baukörper, so dass der Wärmeinseleffekt zusammen mit gezielten grünordnerischen Maßnahmen eng begrenzt werden kann. Der Empfehlung des Klimagutachtens den zentralen von SW nach NO verlaufenden Grünzug auf eine Breite von mindestens 60m aufzuweiten, um im zentralen Teilbereich des Gewerbegebietes eine Überlagerung der Wärmeauren der nördlich und südlich



angrenzender Bebauung zu verhindern, wurde im Rahmen des Bebauungsplan-Entwurfs weitgehend gefolgt.

9.2 Immissionsschutz

9.2.1 Luftschadstoffe

Zur Problematik des Stadtklimas und der Luftreinhalte wurde vom Büro ÖKOPLANA bereits das „Klima- und Luftschadstoffgutachten zum geplanten Gewerbestandort Langes Feld in Kassel-Niederzwehren“ vorgelegt (Büro ÖKOPLANA, Mannheim 2007). Es enthält modellhafte Abschätzungen bezüglich der PM10- und NO₂-Belastungen in der Frankfurter Straße. Zur näheren Analyse der Immissionswerte wurden vom 16. Januar 2009 bis zum 11.01.2010 kontinuierliche Luftschadstoffmessungen durchgeführt.

Die Ergebnisse des Verkehrsgutachtens des Ingenieurbüros abvi zeigen, dass die in der Machbarkeitsstudie zum Langes Feld von 2005 (Planquadrat Dortmund) prognostizierten Verkehrszahlen, aufgrund der darin noch sehr allgemein gehaltenen Nutzungsstruktur, zu hoch angesetzt sind. Auch die für das Klima- und Luftschadstoffgutachten (Büro ÖKOPLANA 2007) von der Stadt Kassel bereitgestellten Verkehrszahlen für die Frankfurter Straße nördlich der Anschlussstelle Niederzwehren sind demnach deutlich geringer.

Auf Grundlage der Ergebnisse der aktuellen Luftschadstoffmessungen entlang der Frankfurter Straße in Niederzwehren und der aktualisierten Straßennetzbelastungen wurden die Immissionsverhältnisse aktualisiert und bewertet. Die Ergebnisse sind in dem ergänzenden Gutachten „Aktualisierung der kleinklimatischen und lufthygienischen Modellrechnungen zum B-Plan-Verfahren Nr. VIII/73 Langes Feld“ (Büro ÖKOPLANA, Mannheim 2010) festgehalten. Entsprechend der Vorgaben der 22. BImSchV⁷ wurden die Luftschadstoffe Stickstoffdioxid (NO₂) und Feinstaub (PM 10) betrachtet. Zusätzlich wird auch der Feinstaubanteil PM 2.5 in die Beurteilung miteinbezogen.

Die Ergebnisse der Ausbreitungsrechnung dokumentieren, dass die Immissionsbelastung aufgrund des technischen Fortschritts bei der Vermeidung von Schadgasemissionen, trotz der prognostizierten Verkehrszunahmen auf der Frankfurter Straße, dennoch unter den Werten des Ist-Zustandes (2010) bleibt. Am westlichen Straßenrand der Frankfurter Straße werden im Planfall-Szenario (2020) – d.h. unter Berücksichtigung der durch das Gewerbegebiet zusätzlich zu erwartenden Verkehrsbelastung – NO₂-Werte bis ca. 29 µg/m³ berechnet. Östlich der Frankfurter Straße sind im Nahbereich der angrenzenden Bebauung – NO₂-Immissionen bis ca. 28 µg/m³ zu erwarten. Damit wird im Bereich der Wohnbebauung der NO₂-Grenzwert der 22. BImSchV von 40 µg/m³ sicher eingehalten.

⁷ Seit dem 06.08.2010 ist die Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) in Kraft getreten. Die neue Rechtsverordnung fasst zur Verwaltungsvereinfachung bestehende nationale Regelungen z. B. über Immissionswerte, Emissionshöchstmengen und zur Information der Öffentlichkeit, zusammen. Damit wurde die bis dahin geltende 22. BImSchV aufgehoben. Dabei bleiben die Luftqualitätswerte für Feinstaub (PM10) sowie für Stickoxide unverändert. Erstmals werden Luftqualitätswerte für Feinstaub (PM2.5) festgesetzt. Seit 2010 gilt ein Zielwert von 25 µg/m³, der ab 2015 zum einzuhaltenden Grenzwert wird. Aus diesem Grund wurde bereits der Feinstaubanteil PM 2.5 in die Beurteilung miteinbezogen.



Für den Luftschadstoff PM 10 ergibt sich, dass im Planfall-Szenario (2020) die Überschreitungshäufigkeit des PM 10-Kurzzeitgrenzwertes von $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ gegenüber dem heutigen Zustand um ca. 3 bis 4 Tage zurückgehen wird. Eine Grenzwertüberschreitung ist nicht zu erwarten, so dass eine gravierende PM 10-Immissionszusatzbelastung durch das Gewerbegebiet Langes Feld nicht zu erwarten ist.

Bezüglich der PM 2.5-Immissionen sind im Planfall-Szenario (2020) entlang der Frankfurter Straße an den Hausfassaden noch PM 2.5-Werte bis ca. $16.2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ zu erwarten, so dass der mögliche Grenzwert von $20 \mu\text{g}/\text{m}^3$ zu 81 % erreicht wird.

Der Planungsraum „Langes Feld“ fungiert im Ist-Zustand als Schladgassenke. Durch das planungsspezifische Verkehrsaufkommen und betriebliche Immissionen wird diese Funktion reduziert. Eine unzulässige lufthygienische Zusatzbelastung ist hieraus jedoch nicht abzuleiten.

9.2.2 Lärmimmissionen

Zur Untersuchung der mit dem Bebauungsplan verbundenen Lärmimmissionen und geeigneter Maßnahmen zum Immissionsschutz wurde ein Fachgutachten bei dem Büro afi, Arno Flörke, Ingenieurbüro für Akustik und Umwelttechnik, Haltern am See, in Auftrag gegeben.

Bei dem Gutachten⁸ handelt es sich um eine schalltechnische Untersuchung, die sich sowohl auf Verkehrs- als auch auf Gewerbelärm bezieht. Sie gliedert sich in die drei Teilbereiche

- Gewerbelärmauswirkungen auf das Umfeld
- Verkehrslärmauswirkungen auf das Umfeld
- Verkehrslärm im Plangebiet

Gewerbelärmauswirkungen auf das Umfeld

[s. Kap. 6.3.3 Gliederung der Gewerbe- und Industrieflächen nach Abstandsklassen]

Verkehrslärmauswirkungen auf das Umfeld

Durch den Bebauungsplan wird Baurecht für die Erschließungsstraßen zum und im Plangebiet geschaffen. Die neue Erschließungsstraße zum Plangebiet hin wird an die Autobahnanschlussstelle Niederzwehren angeschlossen. Dazu werden neue Erschließungsstraßen bis zur Anschlussstelle Niederzwehren gebaut und die Auffahrten und Abfahrten von der BAB 49 bis zur Frankfurter Straße teilweise in ihrer Linienführung geändert.

Bei dem Neubau der Erschließungsstraßen bis zur Anschlussstelle Niederzwehren handelt es sich um den Neubau einer Straße, während es sich bei der Änderung der Anschlussstelle um einen erheblichen baulichen Eingriff handelt. Für diesen erheblichen baulichen Eingriff

⁸ Vgl.: afi Arno Flörke Ingenieurbüro für Akustik und Umwelttechnik: Lärmgutachten Zum Bebauungsplan Nr. VIII/73 „Langes Feld“ der Stadt Kassel; Haltern, 14.05.2010



der Anschlussstelle ist zu prüfen, ob es sich auch um eine wesentliche Änderung im Sinne der 16. BImSchV – Verkehrslärmschutzverordnung handelt. Eine wesentliche Änderung liegt dann vor, wenn sich die Beurteilungspegel an einem Immissionsort durch die Baumaßnahme um 3 dB erhöhen. Dabei werden nur die Beurteilungspegel der umzubauenden Straße beurteilt. Ebenso liegt eine wesentliche Änderung vor, wenn die Beurteilungspegel erstmals tags auf ≥ 70 dB(A) oder nachts auf ≥ 60 dB(A) erhöht werden oder die Beurteilungspegel von 70 dB(A) tags oder 60 dB(A) nachts weiter erhöht werden. Im Fall einer wesentlichen Änderung ist zu prüfen, ob die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV überschritten werden und damit Anspruch auf Prüfung von Schallschutz besteht.

Über diese formelle Prüfung hinaus wird der Neubau der Erschließungsstraßen zusammen mit den geänderten Auf- und Abfahrten als Neubau einer Straße im Sinne der 16. BImSchV – Verkehrslärmschutzverordnung eingestuft, was einen erhöhten Immissionsschutzanspruch für die umgebenden Nutzungen bedeutet. Es wird deshalb auf Grundlage der 16. BImSchV geprüft, ob durch die neu gebauten Erschließungsstraßen zusammen mit den baulich geänderten Fahrspuren der Anschlussstelle Niederzwehren die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV überschritten werden. Die Geräuschimmissionen der BAB 49 und der Frankfurter Straße in dem nicht geänderten bestehenden Teil werden dabei entsprechend der 16. BImSchV nicht mit berücksichtigt.

Durch den alleinigen Neubau der Erschließungsstraßen werden die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV von 59 dB(A) am Tag und 49 dB(A) in der Nacht für Wohngebiete an den umliegenden Wohngebäuden nicht überschritten.

Der erhebliche bauliche Eingriff in die Anschlussstelle Niederzwehren ist keine wesentliche Änderung im Sinne der 16. BImSchV. Die Beurteilungspegel an den Gebäuden an der Westseite der Frankfurter Straße und nördlich der Wintertalstraße werden weder um 3 dB erhöht noch auf 70 dB(A) am Tag oder 60 dB(A) in der Nacht erhöht.

Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV durch den Neubau der Erschließungsstraßen zusammen mit den geänderten Auf- und Abfahrten sind ausschließlich nachts an 14 Gebäuden westlich der Frankfurter Straße zu erwarten.

Als aktive Schallschutzmaßnahmen könnten

- eine Verlängerung des Lärmschutzwalls nördlich der Frankfurter Straße um ca. 66 m von einer Höhe von 177 m ü. NN auf 178 m ü. NN am östlichen Ende des Walls an der Wintertalstraße und
- eine Erhöhung der Lärmschutzwand von 3 m auf 7 m über Grund nördlich der BAB 49 von der Anschlussstelle Niederzwehren auf einer Länge von 375 m

ergriffen werden. Mit diesen aktiven Schallschutzmaßnahmen wird auch nachts der Immissionsrichtwert der 16. BImSchV von 49 dB(A) für Wohngebiete eingehalten.

Allein die Verlängerung des Lärmschutzwalls an der Frankfurter Straße würde zu keiner erheblichen Verbesserung an den betroffenen Gebäuden an der Wintertalstraße führen, auch dann nicht, wenn der Lärmschutzwand von heute ca. 5 m über Grund auf ca. 8 m über Grund erhöht würde. Die Erhöhung der Lärmschutzwand nördlich der BAB 49 auf einer Länge



von 375 m ist mit einem erheblichen baulichen und einem dementsprechenden Kostenaufwand verbunden.

Vor dem Hintergrund, dass es ausschließlich nachts zu Grenzwertüberschreitungen an nur wenigen Gebäuden kommt, machen aktive Schallschutzmaßnahmen wenig Sinn, da sie vor allem die Erdgeschosszone schützen, die Schlafräume sich in der Regel aber in den Obergeschossen befinden. In der gegebenen Situation haben passive Schallschutzmaßnahmen gegenüber aktiven Schallschutzmaßnahmen (Erhöhung von Lärmschutzwand und -wand) zudem den Vorteil, dass sie die betroffenen Schlafräume zusätzlich vor dem Verkehrslärm der Frankfurter Straße schützen, was aufgrund der Lage von Lärmschutzwand und -wand beim aktiven Schallschutz nicht der Fall ist. Ferner sind keine der Naherholung dienenden Freiflächen von Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte betroffen, für deren Schutz sich ausschließlich aktive Schallschutzmaßnahmen eignen würden.

Angesichts dieser Situation sind aktive Schallschutzmaßnahmen in diesem Fall nicht die optimale Lösung zum Schutz der betroffenen Nutzungen und zudem unverhältnismäßig teuer. Deshalb werden zum Schutz der betroffenen 14 Gebäude passive Schallschutzmaßnahmen ergriffen. Dazu ist im Rahmen der Ausführungsplanung nachzuprüfen, ob an allen betroffenen Gebäuden (alle Gebäude innerhalb der im Lärmgutachten in Karte 23 dargestellten 49 dB(A)-Isophone) Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen besteht. Zusätzlich ist die 49 dB(A)-Isophone für die Nacht und die 59 dB(A)-Isophone für den Tag neu zu berechnen. Liegen auf Grundlage der Ausführungsplanung zusätzliche Gebäude innerhalb der 49 dB(A)- bzw. 59-dB(A)-Isophonen, ist auch für diese Gebäude zu prüfen, ob Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen besteht. Dazu ist auf Grundlage der Ausführungsplanung für jedes Fenster der betroffenen Gebäude der Beurteilungspegel nach RLS-90 (Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen 1990) zu berechnen und zu prüfen, ob sich hinter dem Fenster ein schutzwürdiger Raum (Tag: Raum zum dauernden Aufenthalt von Menschen; Nacht: Schlafräum) befindet und welche baulichen Schallschutzmaßnahmen zum Schutz des Raumes erforderlich sind. Die Durchführung der Anspruchsprüfung ist in der 24. BImSchV festgelegt. Die Abwicklung der Umsetzung der Schallschutzmaßnahmen ist während des B-Plan-Verfahrens verbindlich zu regeln. Eine entsprechende textliche Festsetzung wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.

Verkehrslärm im Plangebiet

Im Plangebiet sind durch die Straßen nur im Bereich der Haupterschließungsstraße in einem ca. 100 m breiten Korridor Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 tags von bis zu 3 dB zu erwarten. Im GI-Gebiet liegen tagsüber Beurteilungspegel < 70 dB(A) vor. In dem 100 m breiten Korridor entlang der Haupterschließung in Nord-Süd-Richtung werden in den Baufeldern der GE-Gebiete Fassadenschalldämm-Maße von 35 dB(A) für Büros und von 40 dB(A) für Wohnungen festgesetzt.

Bauliche und sonstige Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Zum Schutz vor Verkehrslärm sind passive Lärmschutzmaßnahmen an den Gebäudefassaden erforderlich, die in der Lärmschutzzone A liegen. Sofern nicht durch Grundrissanordnung und Fassadengestaltung sowie durch Baukörperstellung die erforderliche Pegelminde-



rung erreicht wird, muss die Luftschalldämmung von Außenbauteilen mindestens die in der Tabelle aufgeführten Bauschalldämm-Maße aufweisen.

Lärm- schutzzone	Bau-Schalldämm-Maße für	
	Aufenthaltsräume in Wohnungen u. ä.	Büroräume ¹ u. ä.
	Erf. $R'_{w, res}$ des Außenbauteiles in dB	
A	40	35

¹ An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.

Im gesamten Planungsgebiet sind für Schlafräume schalldämmte Lüftungssysteme festgesetzt, die die Gesamtschalldämmung der Außenfassade nicht verschlechtern.

Verkehrslärm im vorhandenen öffentlichen Straßennetz

Durch das Plangebiet entstehen neue Verkehre, die sich auf das öffentliche Straßennetz verteilen. Von der neuen Erschließungsstraße des Plangebietes können die Fahrzeuge auf die BAB 49 und die Frankfurter Straße fahren. Das Verkehrsgutachten des Büros ambrosius blanke gibt dazu an, dass ca. 10 % der Verkehre über die Frankfurter Straße und ca. 90 % der Verkehre über die BAB 49 fahren werden. Zur Beurteilung der daraus resultierenden Veränderungen der verkehrsbedingten Schallimmissionen im vorhandenen öffentlichen Straßennetz wird der Prognose-Null-Fall (Veränderungen ohne Gewerbegebiet Langes Feld) mit dem Planfall (Veränderungen mit Gewerbegebiet Langes Feld) im Jahr 2020 verglichen.

Das Verkehrsaufkommen auf der Frankfurter Straße (Abschnitt zwischen Anschlussstelle Niederzwehren und Altenbaunaer Straße) steigert sich von 7100 Kfz/Tag auf 8300 Kfz/Tag und auf der BAB 49 Richtung Auestadion von 60600 Kfz/Tag auf 67700 Kfz/Tag. Die Verkehrszunahme führt zu einer Steigerung der Geräuschimmissionen von 1,2 dB tags und 0,5-0,7 dB nachts an den straßenseitigen Fassaden in der Frankfurter Straße nördlich der Anschlussstelle Niederzwehren. Beurteilungspegel > 70 dB(A) am Tag sind auch mit den zusätzlichen Verkehren an den Gebäuden an der Frankfurter Straße nicht zu erwarten. Nachts sind Beurteilungspegel > 60 dB(A) nur an den beiden südlichsten Gebäuden an der Westseite der Frankfurter Straße (Frankfurter Straße Ecke Wintertalstraße) zu erwarten. Hier wird durch die Verkehrszunahme der Nachtwert von 60 dB(A), ab dem ungesunde Wohnverhältnisse zu erwarten sind, überschritten. An diesen Gebäuden liegen aber auch schon ohne die Verkehre aus dem Langes Feld Beurteilungspegel von 60,1 bis 60,4 dB(A) vor. Die Lärmzunahme beträgt hier nachts 0,6 dB. Diese Gebäude liegen in dem Bereich, in dem durch den Neubau der Erschließungsstraße zum Langes Feld auch die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV überschritten werden. Deshalb werden an diesen Gebäuden im Rahmen der Ausführungsplanung der neuen Straßen und des Umbaus der Anschlussstelle Niederzwehren passive Schallschutzmaßnahmen ergriffen.

Mögliche Reflexionen an Hallengebäuden im Plangebiet haben keine lärm erhöhende Wirkung im Umfeld. Selbst eine 15 m hohe durchgehende Halle am Rand des GI-Gebietes würde nur eine Lärmpegelerhöhung von < 0,05 dB verursachen. Diese rein rechnerische Erhöhung ist durch den Menschen nicht wahrnehmbar und damit akustisch nicht relevant.



Auf den Straßen mit einer Verkehrszunahme von ca. 10 % und weniger (BAB 49, Dennhäuser Straße, Altenbaunaer Straße, Frankfurter Straße nördlich der Altenbaunaer Straße) sind nur Verkehrslärmzunahmen von bis zu 1 dB tags und bis zu 0,6 dB nachts zu erwarten. Die Straßen liegen alle mindestens 2 Kreuzungen hinter der neuen Erschließungsstraße zum Plangebiet Langes Feld. Die prognostizierten Verkehrsänderungen auf diesen Straßen können dabei durch Änderungen der gewählten Fahrstrecken der heute schon dort fahrenden Verkehrsteilnehmer oder durch neue Kfz aus dem Gebiet Langes Feld verursacht werden. Eine eindeutige Differenzierung zwischen diesen beiden Effekten ist anhand der vorliegenden Verkehrsuntersuchung nicht möglich. Deshalb wird davon ausgegangen, dass die berechnete Zunahme der Verkehrslärmimmissionen in dem weiteren Straßennetz als akustisch nicht relevant eingestuft werden kann.

9.3 Grundwasserschutz

Ein Teil des zukünftigen Gewerbegebietes liegt in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes „Neue Mühle / Tränkeweg“. Diese Schutzbestimmung steht einer gewerblichen Nutzung nicht entgegen. Der Regierungspräsident Kassel hat ein Verfahren zur Neufestsetzung der Schutzzone eingeleitet.

In diesem Rahmen hat die Stadt ein geologisches Gutachten mit vorangehenden Tiefenbohrungen beim Baugrundinstitut Kassel in Auftrag gegeben, um zu erkunden, ob diese Erweiterung sachgerecht ist. Das Gutachten liegt vor und spricht sich aufgrund der festgestellten hydrogeologischen Verhältnisse sogar für eine Rücknahme der alten Grenze des Wasserschutzgebietes aus.

Im Entwurf des Bebauungsplans VIII/73 Langes Feld wird die derzeit rechtsgültige Abgrenzung der Wasserschutzzone III nachrichtlich übernommen.

Die voraussichtliche neue Abgrenzung der Wasserschutzzone III ist als Vermerk im Bebauungsplan-Entwurf eingetragen. Auslöser für die Festsetzung der Schutzgebietszone III sind die Tiefenbrunnen am Tränkeweg. Diese werden aber nach den aktuellen Planungen der Städtischen Werke AG in den nächsten Jahren aufgegeben, weil die Trinkwassergewinnung grundlegend neu geplant wird. Die entsprechende Planung liegt bereits vor. Genehmigung und Realisierung stehen aber noch aus. Bis zum endgültigen Abschalten aller Tiefenbrunnen (Übergangszeit mit gleichzeitigem Betrieb von neuen und alten Brunnen) können noch 5-10 Jahre vergehen.

Der betroffene Bereich der geplanten Wasserschutzzone III (zukünftige Abgrenzung) befindet sich im dritten Bauabschnitt des Plangebiets Langes Feld, der voraussichtlich nicht vor 2018 realisiert werden wird. Bis zur Realisierung dieses Bauabschnitts ist möglicherweise gar keine Wasserschutzgebietszone III mehr vorhanden. Aus diesem Grund werden die relativ strengen Regelungen und Auflagen, die auf die derzeit noch geplante Änderung der Wasserschutzgebietsverordnung mit der Wasserschutzzone III zurückgehen, als bedingte und befristete Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen.



Mit solchen Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB wird geregelt, dass in dem betroffenen Bereich der Wasserschutzzone III sowohl in den festgesetzten Gewerbegebieten als auch in den festgesetzten Industriegebieten folgende Gewerbebetriebe und Nutzungen, bei denen von einem hohen Gefährdungspotenzial für das Grundwasser auszugehen ist, nicht zulässig sind, solange die Wasserschutzzonverordnung für das Wasserschutzgebiet „Neue Mühle / Tränkeweg“ im Bereich der Schutzzone III in Kraft ist:

- Gewerbebetriebe, in welchen mit Wasser gefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Wasserhaushaltsgesetz zum unmittelbaren Betriebszweck umgegangen wird.
- Betriebe zur Entsorgung (Verwertung und Beseitigung), Lagerung, Behandlung sowie zum Umschlagen von Abfällen, Erdaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch, soweit die Stoffe Wasser gefährdend sind.
- Betriebe zur Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrott, Autowracks und Altreifen.

Durch eine weitere bedingte Festsetzung gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB wird für den betroffenen Bereich der Wasserschutzzone III geregelt, dass die Aufstellflächen der Stellplätze wasserdicht zu befestigen und an die städtische Kanalisation anzuschließen sind, solange die Wasserschutzzonverordnung für das Wasserschutzgebiet „Neue Mühle / Tränkeweg“ im Bereich der Schutzzone III in Kraft ist. Eine Befestigung der Aufstellflächen, wie außerhalb des Wasserschutzgebiets, ist alternativ dann möglich, wenn aufgrund der konkret vorgesehenen Nutzung der Stellplätze und der örtlichen Bodenverhältnisse vorab fachbehördlich festgestellt wurde, dass auch bei einer wasserdurchlässigen Befestigung keine Grundwasserverunreinigung zu besorgen ist. Für die fachbehördliche Feststellung sind der zuständigen Wasserbehörde vorab entsprechende Nachweise über die Nutzung und die örtlichen Bodenverhältnisse zur Entscheidung vorzulegen.

9.4 Altlasten

Innerhalb des Plangebietes selbst sind keine Altlasten(verdachts)flächen vorhanden.

Nördlich des Plangebietes befinden sich zwei weitgehend unverfüllte Abbaugruben, die als Altfläche im Altflächenkataster verzeichnet sind, am Sandgraben sowie im Bereich Warteküppel. Östlich des Plangebietes befindet sich ein als Altablagerung gekennzeichnete Bereich, der als alte Steinbrüche in der Nähe des Ludwig-Noll-Krankenhauses beschrieben ist. Südlich des Bebauungsplangebietes befinden sich zwei weitere Altablagerungen, ein ehemaliger Steinbruch nahe der A 44 sowie der ehemalige Müllplatz Rengershausen im Bereich Felsengarten, für den der Altlastenverdacht aufgehoben ist. Nach Aussage des Regierungspräsidiums geht von den genannten Altflächen kein Gefährdungspotenzial auf das Planungsvorhaben aus.



9.5 Archäologie / Denkmalschutz

Westlich des Plangebietes befinden sich ein russischer und ein britischer Soldatenfriedhof, die beide als Denkmale geschützt sind. Hier befand sich während des 1. Weltkrieges ein Lager für 20.000 Kriegsgefangene. Zum Gedenken an die durch eine Fleckfieberepidemie Umgekommenen wurde in den 20er Jahren der Lagerfriedhof zur Gedenkstätte ausgebaut.

Auf Anregung der Landesdenkmalpflege im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurden in der Flur „Langefeld“ archäologische Untersuchungen von der Stadt Kassel in Auftrag gegeben. Sie wurden in Form von systematischen Feldbegehungen im März und April 2009 durchgeführt und sind inzwischen abgeschlossen.

Die Auswertung hat ergeben, dass in diesem Gebiet seit dem Spätmittelalter eine landwirtschaftliche Nutzung stattgefunden hat, wie sie an vielen Orten vorzufinden ist. Die relativ geringe Menge an Fundstücken deutet darauf hin, dass hier keine Siedlungsaktivitäten oder Bestattungen stattgefunden haben. Da im Plangebiet mit keinen archäologischen Befunden zu rechnen ist, sind keine archäologischen Schutzmaßnahmen oder weiterführenden Erkundungen durchzuführen.

10. Planverfahren

10.1 Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung, die vom 18.03. bis zum 30.04.2008 durchgeführt wurde, wurden eine Reihe von Hinweisen gegeben sowie Anregungen und Bedenken geäußert.

Die inhaltlichen Schwerpunkte der Anregungen beziehen sich auf:

- die Belange der Landwirtschaft – mögliche Existenzgefährdung ansässiger landwirtschaftlicher Betriebe aufgrund der Inanspruchnahme hochwertiger landwirtschaftlichen Flächen durch die Planung;
- Hinweise von Leitungsträgern hinsichtlich im Gebiet vorhandener Leitungstrassen;
- Hinweise auf zu beachtende fachliche Richtlinien und Vorschriften (bspw. zu Brandschutz);
- Untersuchungen und Untersuchungsumfang der von der Planung ausgehenden bzw. zu erwartenden Auswirkungen (insbesondere Immissionen) auf die Umgebung bzw. umgebende Siedlungsbereiche bzw. empfindliche Nutzungen; Berücksichtigung und Beachtung der Untersuchungsergebnisse in der Planung;
- eine Anbindung des Recyclinghofes „Langes Feld“ an die neue Infrastruktur des Langen Feldes.



Die von den Behörden vorgebrachten Anregungen zu den Untersuchungen und dem Untersuchungsumfang zu den Auswirkungen der Planung sind weitgehend in die in der Zwischenzeit erarbeiteten Fachgutachten eingeflossen. Die Ergebnisse der vorliegenden Fachgutachten und Untersuchungen fanden Eingang in die Umweltprüfung und den Umweltbericht und werden im Bebauungsplanentwurf entsprechend berücksichtigt.

Die Hinweise werden – soweit sie sich auf den Bebauungsplan und das Bebauungsplanverfahren beziehen – beachtet.

Bezüglich der Belange der Landwirtschaft und dem Umgang mit den durch die Planung betroffenen Landwirten wird seitens der Stadt ein Konzept erarbeitet. Es ist vom Grundsatz vorgesehen, den durch die Flächeninanspruchnahme in ihrer Existenz gefährdeten landwirtschaftlichen Betrieben geeignete landwirtschaftliche Ersatzflächen bereit zu stellen. Dies erfolgt durch das Liegenschaftsamt der Stadt Kassel mit fachlicher und personeller Unterstützung der Hessischen Landgesellschaft (HLG), die in der Lage ist, landwirtschaftliche Ersatzflächen auch außerhalb des Kasseler Stadtgebietes zur Verfügung zu stellen.

Die gewünschte Anbindung des Recyclinghofes wurde geprüft. Eine unmittelbare direkte Anbindung des vorhandenen Weges an die neue Erschließungsstraße ist sowohl aufgrund der Höhenverhältnisse als auch bezüglich der verkehrstechnischen Einbindung unmittelbar nach der Zu-/Abfahrt des Autobahnknotens nicht möglich. Zusätzlich wurden vier technisch machbare alternative Anschlussvarianten untersucht. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass angesichts der derzeitigen verhältnismäßig geringen Auslastung des Recyclinghofes und der damit funktionierenden Anbindung über die Dennhäuser Straße die Investitionskosten für eine alternative Anbindung unverhältnismäßig hoch sind.

10.2 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die vorgezogene Bürgerbeteiligung hat in der Zeit vom 22.06. bis 10.07.2009 durch Aushang im Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht stattgefunden. Zusätzlich gab es am 24.06.2009 Gelegenheit zur Information im Rahmen einer Bürgerveranstaltung sowie über eine Informationsbroschüre, die an alle Haushalte in Ober- und Niederrzwehren verteilt wurde. Die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebrachten zahlreichen Anregungen und Bedenken zur Planung lassen sich in 8 inhaltliche Themenbereiche aufteilen. Dabei liegen die Schwerpunkte, auf die sich die meisten Anregungen und Bedenken der Bürger konzentrieren, auf den Themenbereichen:

- Verkehr / verkehrliche Auswirkungen
- Immissionsbelastungen (Lärm und Luftschadstoffe) durch Verkehr und Gewerbe
- Klima / (stadt)klimatische Auswirkungen
- Flächenverlust und Entwertung des Langen Feldes für Natur / Landschaft / Naherholung
- Alternativen zur Gewerbeflächenentwicklung im Langen Feld



Weitere Themenbereiche / Sachpunkte, zu denen Anregungen und Bedenken geäußert wurden, sind:

- Inanspruchnahme / Verlust von hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen sowie Existenzbedrohung von Landwirten
- Kosten der Planung / Verschwendung von Steuergeldern
- Sonstige Anregungen und Bedenken

Bezüglich des Themenbereiches Verkehr konzentrierten sich die geäußerten Bedenken auf erhöhte Verkehrsbelastungen und die dadurch befürchteten negativen Auswirkungen in der Umgebung, insbesondere im Straßennetz und den Siedlungsbereichen von Niederzwehren. Dazu weist das vorliegende Verkehrsgutachten nach, dass die Planung im Straßennetz von Niederzwehren zu einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens führt. Die Verkehrsbelastung erhöht sich auf der Frankfurter Straße im Abschnitt zwischen der Anschlussstelle Niederzwehren und der Altenbaunaer Straße um 16,9 %, im Abschnitt zwischen Altenbaunaer Straße und Dennhäuser Straße um 5,3 % und im Abschnitt nördlich der Korbacher Straße um 1,3 %. Die Leistungsfähigkeitsuntersuchungen zeigen, dass das vorhandene Straßennetz sowie der umzubauende Anschlussknoten (A49) Niederzwehren die zusätzlichen Verkehrsmengen aufnehmen können.

Das vorliegende Lärmgutachten weist nach, dass die damit verbundenen Erhöhungen der Lärmimmissionen ausschließlich nachts an 14 Wohngebäuden westlich der Frankfurter Straße und nördlich der Wintertalstraße zu Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV führen. Für diese Gebäude werden im Bebauungsplan passive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt.

Zur Gewährleistung des erforderlichen Immissionsschutzes für umgebende Nutzungen im Hinblick auf die sich im Gewerbegebiet ansiedelnden Gewerbebetriebe erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanes die Gliederung des geplanten Gewerbegebietes nach dem Abstandserlass NRW. Auf dieser Grundlage werden für Teilflächen im geplanten Gewerbegebiet bestimmte Anlagen als nicht zulässig festgesetzt. Es ist davon auszugehen, dass bei Einhaltung der im Abstandserlass vorgegebenen betriebsspezifischen Abstände Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Lärm oder Gerüche in den umliegenden Wohngebieten nicht entstehen.

Hinsichtlich der klimatischen Auswirkungen der Planung konzentrieren sich die geäußerten Bedenken auf mögliche Verschlechterungen der (stadt)klimatischen Verhältnisse in der Umgebung des geplanten Gewerbegebietes sowie im gesamten Kasseler Stadtgebiet (Kasseler Becken) aufgrund der klimatischen Funktion und Bedeutung des Langes Feldes als Frischluftschneise und Kaltluftentstehungsgebiet.

Die Planung berücksichtigt dies auf Basis der Ergebnisse und Empfehlungen des vorliegenden Klimagutachtens. Die Untersuchungsergebnisse des Klima- und Luftschadstoffgutachtens verdeutlichen, dass durch die geplante Bebauung des Langes Feldes die Kaltluftbildung im Gebiet selbst verringert wird. Es kommt zu einer flächenhaften Zunahme der Lufttemperatur um ca. 1,5° bis 3,0° C. Diese bleibt auf das nähere Planungsumfeld, bis in eine Entfernung von 150 – 300 m beschränkt, so dass in Niederzwehren mit keinen thermischen



Zusatzbelastungen zu rechnen ist. Das innerhalb des Gewerbegebietes geplante Netz von Frei- und Abstandsflächen ermöglicht eine allseitige Umströmung der Baukörper, so dass der Wärmeinseleffekt zusammen mit gezielten grünordnerischen Maßnahmen eng begrenzt werden kann. Die im Plangebiet vorgesehene Dachbegrünung der Gebäude reduziert zudem die Aufheizung der Luft und dämpft die Extremwerte der Oberflächentemperaturen. Damit enthält die Planung eine Reihe von Maßnahmen, die die klimatischen Negativeffekte einer Bebauung im Langen Feld mindern.

Die vorgebrachten Bedenken zum Freiflächenverlust im Langen Feld durch die Inanspruchnahme für das Gewerbegebiet führen zu keinen Veränderungen der Planung.

Die Planungskonzeption war von Anfang an so ausgerichtet, die mit dem Freiflächenverlust verbundenen Auswirkungen auf Natur, Landschaftsraum und Naherholung so gering wie möglich zu halten. Das geplante Gewerbegebiet beschränkt sich in seiner Ausdehnung auf die Plateaufläche im südöstlichen Teilbereich des Langen Feldes. Durch diese Konzeption bleiben die höherwertigen Lebensräume in den Randbereichen des Langen Feldes vollständig erhalten und werden durch verschiedene Biotopentwicklungsmaßnahmen aufgewertet (Waldrandbereich im Südosten, ergänzende Feldgehölzpflanzungen im Umfeld des geplanten Gewerbegebiets). Die besonders empfindlichen, weithin einsehbaren Hanglagen und Randbereiche der Hochfläche des Langen Feldes werden von Bebauung frei gehalten, so dass dort der weiträumige landwirtschaftlich geprägte Charakter der Landschaft erhalten wird. Durch Erhaltung der vorhandenen Feldgehölze im Randbereich der Hochfläche und durch Schließen der Lücken zwischen diesen Beständen zu einem durchgehenden Randgrünstreifen erhält das Gewerbegebiet einen „grünen Rahmen“. In Verbindung mit der vorgesehenen Beschränkung der Bauhöhen sowie der vorgesehenen Festsetzung von Dachbegrünung wird so eine wirksame Eingrünung des Gewerbegebietes erreicht und die hier zum Ausdruck gebrachte Befürchtung einer störenden Dominanz der Bebauung im Landschaftsbild vermieden. Aus allen tiefer bis gleich hoch gelegenen Bereichen betrachtet kann die Bebauung dadurch weitgehend verdeckt und in die den Horizont bildende Waldkuppenlandschaft (Söhre, Habichtswald) eingebunden werden. Der „grüne Rahmen“ wird begleitet durch die vorhandenen Wirtschaftswege, die tlw. ergänzt werden, so dass das vorhandene Wegenetz im Langen Feld weitestgehend erhalten wird. Damit bleiben die Naherholungsfunktionen des Langen Feldes in den westlichen, nördlichen und nordöstlichen Teilbereichen erhalten.

Mögliche Alternativen zur Gewerbeflächenentwicklung im Langen Feld wurden bereits im Rahmen der im Jahr 2005 vorgelegten Machbarkeitsstudie zur Entwicklung eines Gewerbegebietes im Langen Feld geprüft. Sie kam zu dem Ergebnis, dass mögliche Alternativen, wie die auch von den Bürgern vorgebrachten Vorschläge, wie Wiedernutzung von Gewerbebrachen bzw. Flächenreserven an anderen Standorten nicht geeignet sind bzw. nicht ausreichen, um den künftigen Gewerbeflächenbedarf in der Stadt Kassel decken zu können.

Im Hinblick auf die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen und eine damit zusammenhängende mögliche Existenzgefährdung von landwirtschaftlichen Betrieben wird auf die in den Kapiteln 8 und 10.1 gemachten Aussagen verwiesen (Erarbeitung eines Konzeptes zur Bereitstellung landwirtschaftlicher Ersatzflächen in Kooperation mit der HLG).



Die Bürgeranregungen und -bedenken zu den Kosten der Planung und der angeblichen Verschwendung von Steuergeldern sind nicht unmittelbar bebauungsplanrelevant und führten zu keinen Veränderungen der Planung.

Es wurde der Anregung gefolgt, die räumliche Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplans auf das notwendige Maß zu begrenzen. Dies führte dazu, dass Teilflächen am westlichen Rand des Plangebietes im Bereich des Friedhofs, Teilflächen am nordwestlichen Rand in der Nähe der Autobahnanschlussstelle sowie am nordöstlichen Rand des Plangebietes aus dem Geltungsbereich herausgenommen wurden.

10.3 Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Die Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs 2 BauGB fand im Zeitraum vom 09.02. bis zum 12.03.2010 statt. Aufgrund von Fristverlängerungen für einzelne Behörden verlängerte sich der Beteiligungszeitraum bis ca. Mitte April 2010.

Zahlreiche Anregungen und Stellungnahmen hatten den Charakter von Hinweisen und bezogen sich nicht unmittelbar auf die Inhalte des Bebauungsplans. Zudem gab es eine Reihe von Anregungen und Stellungnahmen, die für das Bebauungsplanverfahren nicht relevant sind. Im folgenden wird nur auf die Anregungen und Stellungnahmen von Behörden eingegangen, die sich mit wesentlichen Inhalten des Bebauungsplans auseinandersetzen und sich daraus ergebende Änderungen bzw. -ergänzungen aufgezeigt.

Unter Hinweis auf den Regionalplan Nordhessen und den Flächennutzungsplan des ZRK wurde mehrmals angeregt, das geplante Gewerbegebiet im Langes Feld interkommunal zu entwickeln bzw. seine Entwicklung mit der Entwicklung des Gewerbegebietes „Sandershäuser Berg“ in Niestetal abzustimmen. Die Gemeinde Niestetal hat aktuell in Absprache mit dem RP Kassel einen Bebauungsplan für eine ausschließlich kommunale Entwicklung in diesem Bereich beschlossen. Durch die Entscheidung der Gemeinde Niestetal, den Sandershäuser Berg für einen einzelnen großen Betrieb in einem Teilbereich von 47 ha ausschließlich kommunal zu entwickeln, ist das interkommunale Projekt in diesem Bereich in Frage gestellt und der Bebauungsplan Langes Feld erhält eine höhere Umsetzungspriorität. Eine interkommunale Entwicklung des Gewerbegebietes Langes Feld ist dennoch weiterhin grundsätzlich offen. Das Thema ist aber auf Ebene des Bebauungsplans nicht abschließend zu behandeln, sondern kann nur im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans im Rahmen einer kommunalpolitischen Gesamtentwicklung weiter verfolgt werden.

Darüber hinaus gehende Einwände, dass die Bereitstellung der geplanten Gewerbeflächen im Langes Feld weit über den Bedarf der Stadt Kassel hinaus ginge, werden mit Hinweis auf die äußerst begrenzten Gewerbeflächenreserven der Stadt Kassel zurückgewiesen.

Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen durch das geplante Gewerbegebiet war ein weiterer inhaltlicher Schwerpunkt im Rahmen der Behördenbeteiligung. Dabei wurden insbesondere wirtschaftliche Nachteile und mögliche Existenzgefährdungen für die von der Planung betroffenen Landwirte angeführt und eine entsprechende Berücksichtigung dieser Belange gefordert. In der Abwägung wurde dabei auf das derzeit vom Liegenschafts-



amt der Stadt Kassel in Kooperation mit der Hessischen Landgesellschaft (HLG) erarbeitete Managementkonzept verwiesen.

Von den sieben im Langes Feld wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betrieben sind sechs als existenzgefährdet anzusehen. Es wurde ein Gesamtkonzept erstellt, in welchem alle bestehenden Existenzgefährdungen abgewendet werden können. Die einzelnen Tauschlandangebote wurden den betroffenen landwirtschaftlichen Betrieben vorgestellt und es erfolgt derzeit die Feinabstimmung.

Die landwirtschaftlichen Betriebe sind zur Abwendung ihrer Existenzgefährdungen grundsätzlich zum Abschluss entsprechender Flächentauschverträge bereit.

Die Begründung wurde entsprechend aktualisiert und ergänzt.

Ein weiterer inhaltlicher Schwerpunkt der Behördenbeteiligung befasst sich mit Fragen zum Artenschutz, insbesondere möglichen Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG. Vor diesem Hintergrund wurde die inhaltliche Auseinandersetzung zu diesem Thema im Rahmen der Umweltprüfung weiter intensiviert und im Umweltbericht noch ausführlicher als bisher dokumentiert. Die intensive Auseinandersetzung sowohl mit den inhaltlichen wie mit den rechtlichen Voraussetzungen möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommt zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben bei Berücksichtigung der im Bebauungsplan festgesetzten internen und externen Ausgleichsmaßnahmen für die im Gebiet vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der EU-VRL keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten sind. Von daher ist eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erforderlich.

Eine ganze Reihe von Anregungen und Stellungnahmen der Behörden bezogen sich nicht unmittelbar auf den Bebauungsplan sondern auf Inhalte und angebliche Fehler bzw. Versäumnisse der im Rahmen des Verfahrens erstellten Fachgutachten. Ein großer Teil dieser Einwände ist nicht zutreffend und wurde zurückgewiesen. Einige Einwände führten aber zu Nacherhebungen bzw. vertiefenden Untersuchungen oder Ergänzungen in den Fachgutachten. So wurde bspw. im Frühjahr 2010 eine Rastvogelkartierung im Langes Feld durchgeführt. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass das Lange Feld nur eine lokale Bedeutung als Rastgebiet besitzt und im Naturraum ‚Kasseler Becken‘ in ausreichendem Umfang vergleichbare Ackerflächen und Offenlandbereiche vorhanden sind, die sich als Rastplatz für die betroffenen Vogelarten eignen, auf die sie ausweichen können.

Auch das Immissionsschutzgutachten, das Klimagutachten sowie das Verkehrsgutachten wurden aufgrund der eingegangenen Behördenstimmungen an einigen Punkten ergänzt bzw. in ihren Aussagen präzisiert. Nur in Einzelfällen kam es dadurch zu Veränderungen / Ergänzungen im Umweltbericht, in der Begründung oder in den textlichen Festsetzungen. Diese Ergänzungen führten aber zu keinen wesentlichen inhaltlichen Veränderungen des Bebauungsplans.

Aufgrund der Stellungnahmen und Anregungen der Behörden wurden gegenüber dem Vorentwurf folgenden Änderungen / Ergänzungen im Bebauungsplan-Entwurf vorgenommen, die aber keine wesentlichen inhaltlichen Veränderungen der Gesamtplanung darstellen:



- Hinsichtlich des Grundwasserschutzes wird zum Einen die Abgrenzung der derzeit noch rechtsgültigen Wasserschutzzone III des Wasserschutzgebietes „Neue Mühle / Tränkeweg“ nachrichtlich übernommen und zusätzlich die geplante neue Abgrenzung der Wasserschutzzone III im Plan vermerkt. Zusätzlich wird ein textlicher Hinweis auf die Wasserschutzonenverordnung „Neue Mühle / Tränkeweg“ und die Beachtung der darin aufgeführten wasserrechtlichen Auflagen aufgenommen. Die textliche Festsetzung zu den Stellplatzanlagen wird modifiziert, so dass die Anforderungen der künftigen Wasserschutzonenverordnung erfüllt werden.
- Vor dem Hintergrund der überarbeiteten Entwässerungsfachplanung (KEB) wurden die Rückhaltevolumina der Regenrückhaltebecken in der Begründung angepasst und ein zusätzliches Leitungsrecht zugunsten des KEB im nordwestlichen Teil des Gewerbegebietes zwischen den Teilflächen GE 1 und GE 2 festgesetzt.
- Beim Anschlussknoten Niederzwehren an die A 49 kam es zu geringfügigen, fachplanerisch begründeten Anpassungen bezüglich den einzurichtenden Abbiegespuren und Aufstelllängen.
- Im Rahmen der äußeren Verkehrserschließung wird in der Begründung auf die möglichen „Notzufahrten“ im Falle einer Sperrung der Haupteerschließung aufgrund einer möglichen Störung (Unfall o.ä.) hingewiesen.
- In der Begründung wird die radverkehrliche Anbindung des geplanten Gewerbegebietes ergänzt.
- Die Kurvenradien der inneren Erschließungsstraßen wurden auf Grundlage einer Schleppkurvenüberprüfung angepasst.
- Aufgrund der einzuhaltenden Anbauverbotszone von 40 m an Bundesautobahnen wurde das südliche Regenrückhaltebecken (nördlich der A 44) entsprechend von der Autobahn abgerückt.
- Es wurde ein textlicher Hinweis zu den nach Fernstraßengesetz zu beachtenden Auflagen bzgl. Werbeanlagen an Autobahnen ergänzt.
- Hinsichtlich des Immissionsschutzes wurde ein Verwendungsverbot für fossile Brennstoffe zur Vermeidung von Feinstaubemissionen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 23 festgesetzt. Zur Reduzierung von Lichtemissionen wurde eine textliche Festsetzung zum Ausschluss von Fassadenbeleuchtung an den Außenrändern des Gewerbegebietes ergänzt. Zudem wurden die textlichen Festsetzungen sowie der Begründungstext zur Gliederung des Gewerbegebietes nach Abstandserlass NRW an einigen Stellen geringfügig ergänzt / geändert, auf Grundlage der Überarbeitungen / Ergänzungen des Immissionsschutzgutachtens.
- Es wurden zwei zusätzliche externe Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt (Maßnahmen 10 und 11). Diese ergeben sich zum Einen aus den Anregungen der Behörden und zum Anderen aus der Fortentwicklung der Planung und der daraus resultierenden Überarbeitung der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung.



- Es wurde ein textlicher Hinweis zum Umgang mit möglichen Kampfmitteln, die sich auf dem Gelände befinden könnten, ergänzt.
- In der Begründung wurde ein Kapitel zu den Kosten und der Finanzierung der Planung ergänzt.

10.4 Beteiligung der Bürger im Rahmen der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bebauungsplan-Entwurf hat in der Zeit vom 10.01. bis 11.02.2011 im Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz öffentlich ausgelegen. Insgesamt wurden während der Offenlage von ca. 290 Bürgern Anregungen und Bedenken zum Bebauungsplan vorgebracht. Die inhaltlichen Schwerpunkte der Anregungen und Bedenken der Bürger waren die gleichen wie bei der frühzeitigen Beteiligung. Sie konzentrierten sich wiederum auf die Themenbereiche:

- Verkehr / verkehrliche Auswirkungen,
- Immissionsbelastungen (Lärm und Luftschadstoffe) durch Verkehr und Gewerbe,
- Klima / (stadt)klimatische Auswirkungen,
- Flächenverlust und Entwertung des Langen Feldes für Natur / Landschaft / Naherholung,
- Alternativen zur Gewerbeflächenentwicklung im Langen Feld,
- Inanspruchnahme / Verlust von hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen sowie Existenzbedrohung von Landwirten,
- Kosten der Planung / Verschwendung von Steuergeldern,
- Sonstige Anregungen und Bedenken.

Die Inhalte der meisten geäußerten Anregungen und Bedenken entsprachen im Wesentlichen denen aus der frühzeitigen Beteiligung der Bürger und wurden in ähnlicher Weise abgewogen (vgl. Kap. 10.2).

Die erneut geäußerten Bedenken zur Existenzbedrohung von betroffenen Landwirten wurden auf der Grundlage des vorliegenden Flächenkonzeptes abschließend abgewogen.

Die Frage der Existenzgefährdung wurde in einem ersten Schritt individuell und umfassend geprüft. Hierzu wurden durch öffentlich bestellte Sachverständige die erforderlichen Gutachten erstellt, um das Ausmaß der Existenzgefährdung durch Flächeninanspruchnahme der geplanten gewerblichen Standortentwicklung zu ermitteln. Auf diesen Ermittlungen baut das Flächenkonzept zur Abwendung der Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe auf, mit dem Ziel die agrarstrukturellen Belange und einzelbetrieblichen Existenzen zu sichern.



Danach werden durch die Planung ca. 90 ha mit ca. 660.000 Ertragsmesszahl (EMZ)Punkten der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Als Ersatzflächen können ca. 165 ha mit ca. 997.000 EMZ-Punkten den Landwirten angeboten werden, so dass sich ein Überhang von ca. 75 ha. und ca. 337.000 EMZ-Punkten ergibt.

Von den sieben im Langes Feld wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betrieben sind sechs als existenzgefährdet anzusehen. Im Rahmen des Gesamtkonzeptes wurde für jeden Landwirt ein individuelles, d.h. unter Berücksichtigung der jeweils spezifischen betrieblichen Belange, Konzept erarbeitet, in welchem alle bestehenden Existenzgefährdungen abgewendet werden können. Die einzelnen Tauschlandangebote wurden den betroffenen landwirtschaftlichen Betrieben vorgestellt und es erfolgt derzeit die Feinabstimmung.

Die landwirtschaftlichen Betriebe sind zur Abwendung ihrer Existenzgefährdungen grundsätzlich zum Abschluss entsprechender Flächentauschverträge bereit.

10.5 Erneute Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Die zu beteiligenden Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden am 03.01.2011 über die Offenlage des Bebauungsplan-Entwurfs unterrichtet und Ihnen die Planungsunterlagen erneut zur Kenntnis gegeben. Sie hatten Gelegenheit bis zum 11.02.2011 erneut zum Bebauungsplan-Entwurf Stellung zu nehmen.

Aufgrund der im Rahmen dieser erneuten Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen wurden folgende Änderungen / Ergänzungen im Bebauungsplan-Entwurf vorgenommen:

- Zusätzliche externe Kompensationsmaßnahmen aus Artenschutzgründen zur Verbesserung der Lebensraumverhältnisse für Bodenbrüter und andere Offenlandarten, indem durch sogenannte vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen – Continuous ecological functionality-measures) gemäß § 44 Absatz 5 Satz 3 BNatSchG artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen durch vermeidende Vorsorge entgegengetreten wird. Als Kompensation werden geeignete Aufwertungsmaßnahmen (Anlage von Blühstreifen) getroffen, um geeignete Lebensbedingungen für 29 zusätzliche Brutpaare zu schaffen.
- Korrektur der Abgrenzung der in Aussicht genommenen neuen Abgrenzung der Wasserschutzzone III aus dem Neufestsetzungsverfahren.
- Bedingte Festsetzungen gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 für die innerhalb der neuen, in Aussicht genommenen Wasserschutzzone III liegenden GE- und GI-Flächen hinsichtlich wasserundurchlässiger Befestigung von Stellplatzflächen innerhalb der GE- und GI-Flächen sowie Ausschluss weiterer Betriebs- und Nutzungsarten aus Gründen des Grund- und Trinkwasserschutzes

Voraussichtlich wird die Schutzzone III in naher Zukunft aufgegeben, da mit dem Bau eines neuen Wasserwerks der bisherige Grund für die Wasserschutzzone III, nämlich die Tiefbrunnen am Tränkeweg, entfallen würde. Der betroffene Bereich der Wasserschutz-



zone III befindet sich im dritten Bauabschnitt des Plangebiets Langes Feld, der nicht vor 2018 realisiert werden wird. Bis zur Realisierung dieses Bauabschnitts ist möglicherweise gar keine Wasserschutzgebietszone III mehr vorhanden. Der Bebauungsplan würde – wenn man dem Vorschlag des RP folgen würde - dann aber eine überholte Regelung enthalten, die auf die derzeit noch geplante Änderung der Wasserschutzgebietsverordnung mit der Wasserschutzzone III zurückgeht. Von daher wird eine bedingte Festsetzung nach § 9 (2) Nr. 2 BauGB vorgenommen. Sie gilt nur bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Wassergewinnung über die derzeitigen Tiefenbrunnen am Tränkeweg entfällt und das Wasserschutzgebiet Zone III aufgehoben werden kann.

- Änderung der Detailplanung zum Anschlussknoten Niederzwehren der A 49 aufgrund der Abstimmung der Verkehrsplanung mit dem zuständigen Amt für Straßen- und Verkehrswesen Kassel (ASV). In diesem Zusammenhang Ergänzung der textlichen Festsetzungen sowie der Begründung zur Neuberechnung der 49 dB(A)-Isophone für die Nacht und die 59 dB(A)-Isophone für den Tag im Rahmen der Ausführungsplanung der Anschlussstelle Niederzwehren.
- Herausnahme der textlichen Festsetzung zur Beschränkung der Zulässigkeit bestimmter Brennstoffe aufgrund der geänderten 1. BImSchV.

Mit den Anforderungen, die die neue seit März 2010 in Kraft getretene 1. BImSchV hinsichtlich des Emissionsverhaltens kleiner und mittlerer Feuerungsanlagen zur Erzeugung von Wärme in privaten Haushalten und kleingewerblichen Betrieben stellt, wird dem Ziel, die Emissionen aus solchen Anlagen gering zu halten, bereits ausreichend Rechnung getragen.

In der neuen 1. BImSchV werden die Emissionsgrenzwerte für Heizungsanlagen und Einzelraumfeuerungsanlagen stufenweise verschärft. In der 1. Stufe, die seit Inkrafttreten der Novelle einzuhalten ist, sind Grenzwerte festgeschrieben, die dem heutigen Stand der Technik entsprechen und bereits von vielen Anlagen eingehalten werden. Die geplanten Grenzwerte der 2. Stufe, die ab dem 01.01.2015 einzuhalten sind, setzen weitere Entwicklungen in der Anlagentechnik voraus, wobei modernste Anlagen bereits heute diese Anforderungen einhalten.

Ein darüber hinaus gehender Ausschluss von Brennstoffen oder bestimmten Feuerungsanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplans lässt sich städtebaulich nicht begründen.

- Ergänzung und Überarbeitung der Begründung im Kap. 8 Bodenordnung vor dem Hintergrund und auf der Grundlage des mittlerweile vorliegenden Flächenkonzeptes zum Ausgleich / Flächentausch für die von der Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen im Langes Feld betroffenen Landwirten.
- Korrektur der Situationsbeschreibung in der Begründung bezüglich der beiden Aussiedlerhöfe im Langes Feld, die bewirtschaftet werden.
- Weitere Redaktionelle Änderungen in den textlichen Festsetzungen sowie in der Begründung aufgrund von Hinweisen



11. Kosten und Finanzierung

Kosten im Haushalt der Stadt Kassel sind die Grunderwerbskosten, die Erschließungskosten im Sinne der §§ 127 ff. Baugesetzbuch einschließlich Umbau des Anschlussknotens an die A 49 im Anschluss Niederzwehren sowie die Kosten für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen und artenschutzrechtliche Ausgleichmaßnahmen (CEF-Maßnahmen). Diese aktualisierten Kosten belaufen sich auf ca. 31,30 Mio. Euro. Sie teilen sich in die Bereiche Grunderwerb mit ca. 10,34 Mio. Euro, Herstellung der Verkehrsanlagen mit ca. 17,85 Mio. Euro und Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen mit ca. 3,11 Mio. Euro auf.

Diese Kosten sind nachhaltig zu finanzieren durch die Erlöse aus Grundstücksverkäufen.

Die aktuelle Bodenrichtwertkarte der Stadt Kassel weist für vergleichbar erschlossene gewerbliche Bauflächen 60 Euro je qm aus. Bei einem zu erwartenden Verkaufserlös für eine vermarktbare, erschlossene Baufläche von ca. 75,6 ha ergeben sich Erlöse von ca. 45,37 Mio. Euro. Bei einem Verkaufspreis von 65 Euro je qm, der durchaus als markt- und standortgerecht erscheint, würden die Erlöse aus Grundstücksverkäufen auf ca. 49,15 Mio. Euro steigen.

Damit ergibt sich ein positives Ergebnis von ca. 14,08 Mio. Euro bei einem Verkaufspreis von 60 Euro je qm Bauland und von ca. 17,86 Mio. Euro bei einem Verkaufspreis von 65 Euro je qm Bauland. Die Maßnahme trägt sich damit selbst.

Beim Kasseler Entwässerungsbetrieb werden die Kosten für die Erstellung der Abwasseranlagen in Höhe von ca. 15,6 Mio. Euro sowie für den Betrieb dieser Anlagen über Kanalbaukostenbeiträge sowie über Benutzungsgebühren gemäß der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel gedeckt. Damit ist die Kostendeckung gegeben.

Auch der oder die Versorgungsträger decken die Kosten für die Erstellung und den Betrieb ihrer Anlagen über die entsprechenden Anschlussgebühren sowie die Lieferung von Leistungen an Kunden und erwirtschaften in der Regel einen Gewinn. Somit ist auch hier die Wirtschaftlichkeit gegeben. Die Kosten für die Errichtung der Versorgungsanlagen betragen ca. 10,7 Mio. Euro.

Es ist vorgesehen, den Standort nachfragegerecht in drei Bauabschnitten zu entwickeln: Der 1. Bauabschnitt umfasst ca. 26,7 ha, der 2. Bauabschnitt ca. 28,5 ha und der 3. Bauabschnitt ca. 20,4 ha.

Würde man die Kosten des Grunderwerbs und der Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen den Flächenverhältnissen der Bauabschnitte proportional zuordnen, ergäben sich für den 1. Bauabschnitt Kosten im Haushalt der Stadt in Höhe von ca. 15,4 Mio. Euro, denen Erlöse durch Flächenverkäufe in Höhe von ca. 16 Mio. Euro gegenüberstehen würden, so dass ein positives Ergebnis von ca. 0,6 Mio. Euro verbliebe. Im 1. Bauabschnitt fallen die Kosten für die Maßnahmen an, die übergreifend für die gesamte Gebietsentwicklung erforderlich sind (baulicher Anschluss an den Autobahnknoten Kassel-Niederzwehren und Bau der Hauptschließungsstraße). Die flächenproportionale Zuordnung der Grunderwerbskosten bildet möglicherweise den realen Kostenverlauf nicht ab; dieser ergibt sich aus den Verhandlungen mit den Landwirten im Rahmen des Flächenkonzeptes, zu deren Existenzsicherung und den diesbezüglichen vertraglichen Vereinbarungen.



Die Kosten des Entwässerungssystems betragen im 1. Bauabschnitt 6,2 Mio. Euro.

Eine Förderung im Rahmen des Ziel-2-Programms des Europäischen Strukturfonds EFRE kann nicht einkalkuliert werden, weil die laufende Strukturfondsperiode 2007 bis 2013 bald ausläuft und alle diesbezüglichen Mittel seitens des Landes Hessen bereits disponiert sind. Angesichts des positiven Ergebnisses der Standortentwicklung ist die Förderfähigkeit zudem angesichts der Vorschriften zu Einnahmen schaffenden Investitionen in der maßgeblichen Strukturfondsverordnung fraglich. Für die kommende Förderperiode können derzeit noch keine Aussagen gemacht werden, weil die Planungen der Europäischen Union noch nicht so weit fortgeschritten sind.

Anlage: Fachbeitrag Grün und Umwelt / Umweltbericht

Bearbeitung Begründung:

**Planquadrat Dort-
mund**

**Büro für Raumplanung,
Städtebau + Architektur**

Dortmund, den 21.12.2011

.....gez.....

(Dipl.-Ing. D. Mücke)

.....gez.....

(Dipl.-Ing. M. Bauer)

Bearbeitung Umweltbericht:

Büro Sollmann

**Landschafts- und Freiraum-
planung**

Kassel, den 21.12.2011

.....gez.....

(Dipl.-Ing. E. Lamm)

Aufstellung:

Stadt Kassel

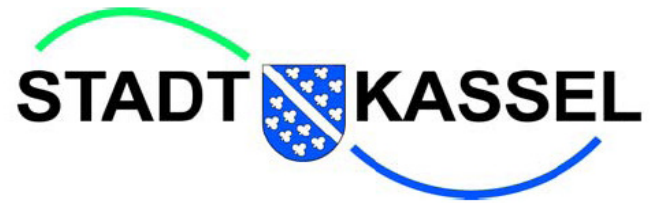
**Stadtplanung, Bauaufsicht
und Denkmalschutz**

Kassel, den

.....

.....

(Amtsleitung)



Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VIII/73 „Langes Feld“

Anlage zur Begründung

Fachbeitrag Grün + Umwelt / Umweltbericht

Stand: 21. Dezember 2011

im Auftrag und mit Beiträgen des

Magistrat der Stadt Kassel

UMWELT + GARTENAMT \cong grün

erstellt von

Büro Sollmann

Landschafts- und Freiraumplanung
Breslauer Straße 12, 34270 Schauenburg
Tel. 05601 - 920708, Fax 05601 - 920709
info@landschaftsarchitekt-sollmann.de

Bearbeiter:
Dipl. Ing. E. Lamm

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung	1
1.1 Anlass, Inhalte und Ziele der Planung	1
1.2 Lage und Größe des Plangebiets	1
1.3 Rechtliche und planerische Rahmenbedingungen	3
1.3.1 Rechtsgrundlagen	3
1.3.2 Fachplanerische Vorgaben	3
1.3.2.1 Umweltbericht zum Regionalplan.....	3
1.3.2.2 Landschaftsrahmenplan	4
1.3.2.3 Umweltbericht zum Flächennutzungsplan	5
1.3.2.4 Landschaftsplan	6
1.3.2.5 Luftreinhalteplan	7
1.3.3 Schutzgebiete.....	8
1.3.3.1 Schutzgebiete nach Naturschutzrecht	8
1.3.3.2 Schutzgebiete nach Wasserrecht.....	10
1.3.3.3 Denkmalschutz	10
2. Methodik der Umweltprüfung	11
3. Erfassung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes	12
3.1 Landschaftsgeschichte und derzeitige Flächennutzungen	12
3.2 Schutzgüter.....	14
3.2.1 Pflanzen und Tiere, Lebensräume	14
3.2.1.1 Naturraum, potenzielle natürliche Vegetation	14
3.2.1.2 Vorhandene Biotoptypen	14
3.2.1.3 Tiere	21
3.2.1.4 Zusammenfassende Bewertung	27
3.2.2 Boden	29
3.2.2.1 Gesteine	29
3.2.2.2 Relief	29
3.2.2.3 Bodenarten, Bodenfruchtbarkeit	30
3.2.2.4 Nitratrückhaltevermögen der Böden	31
3.2.2.5 Bodenbelastungen	31
3.2.2.6 Zusammenfassende Bewertung	32
3.2.3 Wasser.....	34
3.2.3.1 Fließgewässer	34
3.2.3.2 Stillgewässer	36
3.2.3.3 Grundwasser.....	36
3.2.3.4 Zusammenfassende Bewertung	38
3.2.4 Klima, Immissionen	40
3.2.4.1 Klimaökologische Situation	40
3.2.4.2 Immissionen.....	42
3.2.4.3 Zusammenfassende Bewertung	44
3.2.5 Landschaftsbild, Erholung	47
3.2.5.1 Landschaftsbild, landschaftliche Vielfalt	47
3.2.5.2 Landschaftsbezogene Erholung	47
3.2.5.3 Zusammenfassende Bewertung	48
3.2.6 Kulturgüter	50
3.3 Prognose des Umweltzustandes ohne Durchführung der Planung	51
4. Zielkonzept	51
4.1 Anzustrebender Zustand	51
4.2 Empfehlungen für die Bauleitplanung	52

5.	Erfassung und Bewertung der Auswirkungen der Planung	55
5.1	Beschreibung der Planung.....	55
5.2	Auswirkungen	56
5.2.1	Pflanzen und Tiere, Lebensräume	56
5.2.1.1	Veränderungen der Biotopsituation.....	56
5.2.1.2	Auswirkungen auf Pflanzen	57
5.2.1.3	Auswirkungen auf Tiere	57
5.2.2	Klima.....	69
5.2.3	Immissionen	71
5.2.3.1	Lärm	71
5.2.3.2	Luftverunreinigungen	72
5.2.4	Boden	72
5.2.5	Wasser.....	73
5.2.5.1	Oberflächenwasser.....	73
5.2.5.2	Grundwasser.....	74
5.2.6	Landschaftsbild, Erholung	76
5.2.6.1	Landschaftsbild	76
5.2.6.2	Erholung.....	82
5.2.7	Kulturgüter	83
5.3	Maßnahmen zur Vermeidung / Minderung und zum Ausgleich der Beeinträchtigungen, Entwicklungsmaßnahmen	83
5.3.1	Maßnahmen innerhalb des Baugebiets.....	84
5.3.1.1	Maßnahmen auf den Gewerbegrundstücken	84
5.3.1.2	Begrünung der Verkehrsflächen.....	86
5.3.1.3	Anlage von Grünzügen im Gewerbegebiet	87
5.3.2	Maßnahmen im Geltungsbereich außerhalb des Baugebiets.....	88
5.3.2.1	Begrünung der Ränder des Gewerbegebiets	88
5.3.2.2	Ergänzungen des Wegenetzes	89
5.3.2.3	Regenwasserrückhaltung	93
5.3.2.4	Maßnahmen im Bereich des Feuchtbiotops in der Kachenhohle	94
5.3.2.5	Aufwertung der Waldrandzone und des Läusegrabens	96
5.3.2.6	Aufwertung Eselsgrabenaue / Sensenberg (nördlicher Teil)	98
5.3.2.7	Südliche Erweiterung des Dorothea-Viehmann-Parks	99
5.3.3	Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs	100
5.3.3.1	Aufwertung der Eselsgrabenaue am Keilsberg	100
5.3.3.2	Aufwertung des Waldrandbereichs (Gemarkung Fuldabrück)	101
5.3.3.3	Entwicklung von Blühstreifen im Nordteil des Langen Feldes.....	102
5.3.3.4	Aufwertung Eselsgrabenaue / Sensenberg (südlicher Teil).....	103
5.3.3.5	Entwicklung öffentlicher Grünflächen im 'Kranichholz'.....	103
5.3.3.6	Anlage eines Feldraines mit Obstbäumen beim Soldatenfriedhof	105
5.3.3.7	Anlage von Blühstreifen/-flächen außerhalb des Langen Feldes	105
5.3.3.8	Entwicklung einer Sukzessionsfläche am Waldrand.....	109
5.3.4	Übersicht und Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen	110
5.3.4.1	Maßnahmenübersicht	110
5.3.4.2	Zuordnung der Maßnahmen.....	113
5.4	Verbleibende Beeinträchtigungen.....	114
5.4.1	Verbleibende Beeinträchtigungen der Schutzgüter.....	114
5.4.2	Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung.....	118
6.	Planungsalternativen	123
7.	Umsetzung der Maßnahmen, Kosten.....	124
8.	Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen	125
9.	Zusammenfassung.....	125
	Anhang	126
	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	126
	Quellenverzeichnis	131
	Bestandsplan	
	Landschaftspflegerische Festsetzungen und Maßnahmen	

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Übersichtsplan.....	2
Abbildung 2: Ausschnitte aus dem Landschaftsrahmenplan Nordhessen 2000.....	4
Abbildung 3: Avifaunistisch wertvolle Bereiche	5
Abbildung 4: Natura-2000-Gebiet Fuldaaue	9
Abbildung 5: historische Karten	13
Abbildung 6: Schutzgut Pflanzen, Tiere, Lebensräume	28
Abbildung 7: Geologische Karte	29
Abbildung 8: Hangneigung	30
Abbildung 9: Schutzgut Boden	33
Abbildung 10: Schutzgut Wasser.....	39
Abbildung 11: Klimafunktionskarte ZRK	40
Abbildung 12: Schutzgut Klima.....	46
Abbildung 13: Schutzgut Landschaft, landschaftsbezogene Erholung	49
Abbildung 14: Zielkonzept.....	54
Abbildung 15: Städtebauliches Konzept	55
Abbildung 16: Lebensräume der Feldlerche	65
Abbildung 17: Besiedlungsdichte der Feldlerche	65
Abbildung 18: Offenlandbereiche als potenzielle Räume für die Zugvogelrast.....	67
Abbildung 19: Quellbereich 'In der Kachenhohle'.....	75
Abbildung 20: Geländeschnitte, Sichtbeziehungen	76
Abbildung 21: Visuelle Einwirkungsbereiche	78
Abbildung 22: Wegenetz	91
Abbildung 23: Südliche Erweiterung des Dorothea-Viehmann-Parks	99
Abbildung 24: Hochwasserrückhaltebecken Keilsberg	101
Abbildung 25: Entwicklung öffentlicher Grünflächen im Kranichholz	104
Abbildung 26: Übersicht und Zuordnung der landschaftspflegerischen Maßnahmen... ..	110

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Flächennutzungen im Untersuchungsgebiet.....	14
Tabelle 2: Gewässerbewertung.....	35
Tabelle 3: Von der Planung betroffene europäische Vogelarten	60
Tabelle 4: Begrünungsmaßnahmen auf den Gewerbegrundstücken.....	84
Tabelle 5: Straßenbäume	86
Tabelle 6: Ermittlung der Anzahl der Straßenbäume.....	86
Tabelle 7: Gehölzarten für die Bepflanzung	89
Tabelle 8: Maßnahmen für die Feldlerche und andere Offenlandarten außerhalb des Langen Feldes	106
Tabelle 9: Maßnahmentypen.....	111
Tabelle 10: Eingriffsanteile öffentliche Erschließung / Baugrundstücke	113
Tabelle 11: Gegenüberstellung Eingriffe / Kompensation	114
Tabelle 12: Biotopwertbilanz innerhalb des Gewerbegebiets.....	119
Tabelle 13: Biotopwertbilanz der landschaftspflegerischen Maßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplans außerhalb des Gewerbegebiets.....	120
Tabelle 14: Biotopwertbilanz der landschaftspflegerischen Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans	121
Tabelle 15: Biotopwertbilanz der Artenschutzmaßnahmen außerhalb des Langen Feldes für Offenlandarten	122
Tabelle 16: Zuordnung der Kosten der landschaftspflegerischen Maßnahmen außer- halb der Gewerbegrundstücke und der Regenrückhaltebecken.....	124
Tabelle 17: Mögliche Betroffenheit von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	126

1. Einleitung

Der vorliegende Umweltbericht dokumentiert die Umweltprüfung gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bebauungsplan Nr. VIII/73 'Langes Feld'. Wegen der weitgehenden inhaltlichen Übereinstimmungen werden gleichzeitig die grünordnerischen Inhalte des Bebauungsplans dargestellt (daher auch die Bezeichnung 'Fachbeitrag Grün und Umwelt').

1.1 Anlass, Inhalte und Ziele der Planung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel hat am 3.9.2007 die Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 30 BauGB für das Gebiet des Langen Feldes beschlossen. Ziel und Zweck des Bebauungsplanverfahrens ist laut Aufstellungsbeschluss die planungsrechtliche Sicherung einer gewerblichen Standortentwicklung und der damit verbundenen Ausgleichs- und Erschließungsmaßnahmen.

Die planerische Entscheidung stützt sich auf die Empfehlungen der Machbarkeitsstudie¹ (2005) zur Entwicklung des Langen Feldes als Gewerbestandort.

1.2 Lage und Größe des Plangebiets

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes (ca. 179 ha) liegt im Süden der Stadt Kassel in der Gemarkung von Niederzwehren. Er umfasst die geplanten Bauflächen, die Erschließungsstraße und Anschlussstelle an die Autobahn (A 49), die erforderlichen Regenrückhaltebecken sowie die geplanten Flächen für landschaftspflegerische Maßnahmen im unmittelbaren Umfeld des geplanten Gewerbegebiets. Weitere Teilgebiete werden für Kompensationsmaßnahmen außerhalb dieser Fläche benötigt, die im Bereich Hasenhecke, Ihringshausen, Fuldaschleife beim Hafen, Parkvorfeld Wilhelmshöhe, Kranichholz, Brasselsberg, Nordshausen und in der Fuldaaue nordwestlich von Guxhagen liegen (s. Übersichtskarte folgende Seite).

Das Untersuchungsgebiet für die Umweltprüfung bezieht weitere an den Geltungsbereich angrenzende Flächen mit in die Betrachtung ein. Es wird begrenzt durch die Dennhäuser Straße im Norden und Osten, die A 49 im Westen, die Main-Weser-Bahn und die A 44 im Süden und umfasst ca. 400 ha.

¹ Stadt Kassel (2005): Machbarkeitsstudie Gewerbestandort 'Langes Feld', bearbeitet von Planquadrat, Dortmund, mit Fachbeitrag 'Natur und Landschaft', bearbeitet von Büro Sollmann, Schauenburg

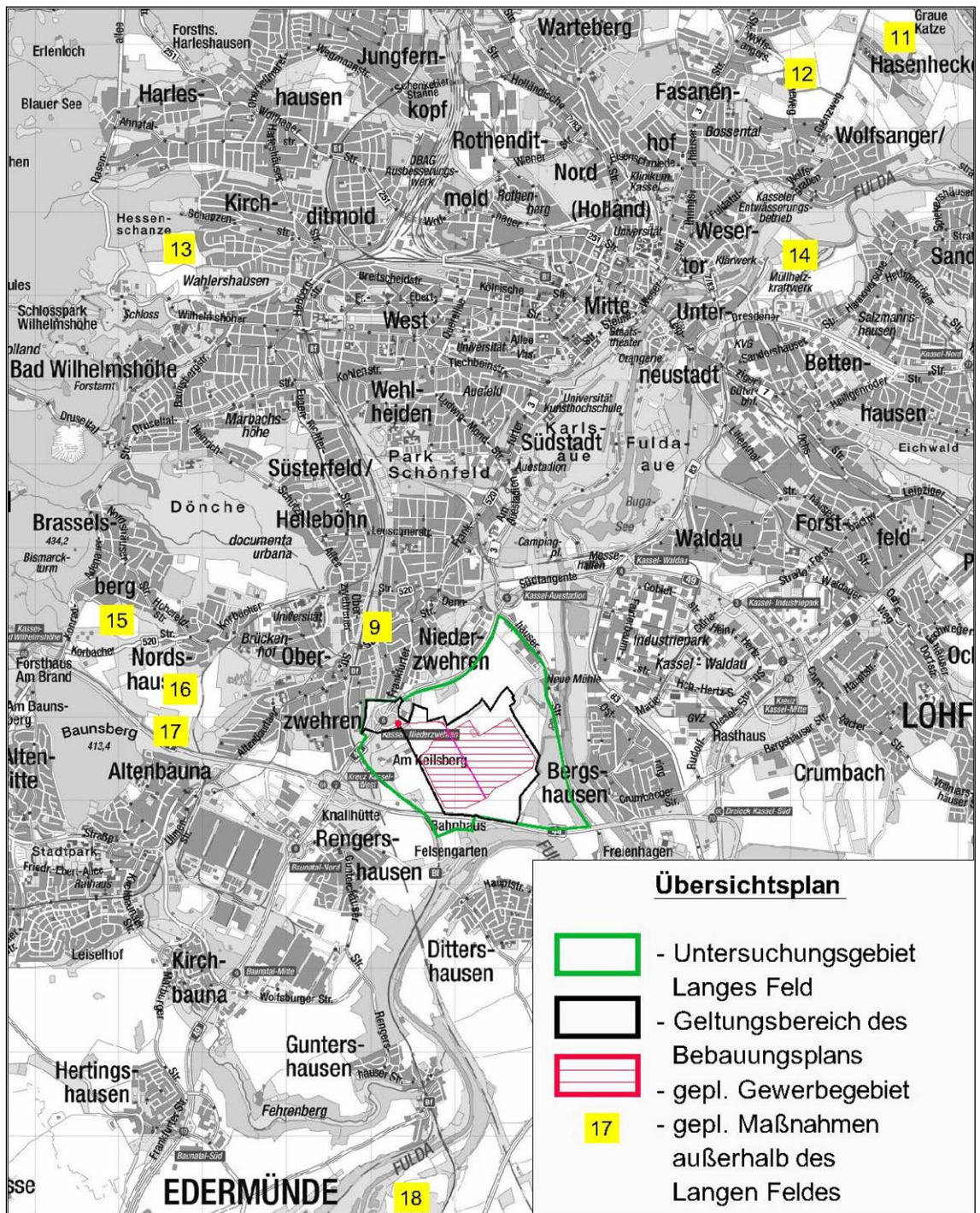


Abbildung 1: Übersichtsplan

1.3 Rechtliche und planerische Rahmenbedingungen

1.3.1 Rechtsgrundlagen

Das Baugesetzbuch enthält die Verpflichtung, bei der Aufstellung von Bauleitplänen u. a. die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege - insbesondere des Naturhaushaltes und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes - zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 5 Nr. 4 und 7 BauGB). Außerdem ist die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft in die Abwägung einzubeziehen (§ 1a Abs. 2 Nr. 2 BauGB).

Gemäß § 2 (4) des Baugesetzbuches (BauGB) ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht ist als gesonderter Teil der Begründung des Bebauungsplanes darzustellen (§ 2 a BauGB). Die zu behandelnden Inhalte des Umweltberichts sind in der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2 a Satz 2 Nr. 2 BauGB festgelegt.

1.3.2 Fachplanerische Vorgaben

1.3.2.1 Umweltbericht zum Regionalplan

Der Raum Kassel wird im Umweltbericht zum Regionalplan (2009) als 'Kumulationsraum' betrachtet. Für das geplante Gewerbegebiet im Langen Feld werden folgende Aussagen getroffen:

- Beeinträchtigungen der Funktionen des Regionalen Grünzugs (wird als erheblich bewertet)
- Inanspruchnahme von Teilen des Landschaftsschutzgebiets 'Stadt Kassel', zusammen mit weiteren Projekten im Stadtgebiet ca. 3,5% der Gesamtfläche des LSG (wird im Umweltbericht als nicht erheblich bewertet im Hinblick auf das wesentliche Ziel der Sicherung stadtnaher Freiräume)
- mögliche Konflikte mit Trinkwasserschutzgebiet (Bewertung als im weiteren Verfahren unter Vermeidung nachteiliger Auswirkungen lösbar)

In der Gesamtbetrachtung des Kumulationsraums Kassel kommt der Umweltbericht zu folgender Einschätzung:

"Zusammenfassend lässt sich aus der summarischen Betrachtung für den Raum Kassel feststellen, dass die mögliche Neuversiegelung von rund 1,5 % der Kumulationsraumfläche zu Verlusten von Boden und Bodenfunktionen führt. Im Einzelfall erfolgt eine beachtenswerte Überplanung von Trinkwasserschutzgebieten (15,5 %). Durch das geplante Gewerbegebiet 'Langes Feld' wird wichtiger Freiraum mit vielfältigen Funktionen beansprucht. Die Abwägung im Kumulationsraum Kassel geht daher zu Lasten der Klimafunktion und der Luftreinhaltung und der regionalen Freiraumfunktionen mit unterschiedlichen zu gewichtenden umweltfachlichen Gesichtspunkten."

1.3.2.2 Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan (LRP) Nordhessen (RP Kassel, 2000, s. folgende Kartenausschnitte) charakterisiert das Lange Feld als gering strukturierten, ackerbaulich geprägten Raum (hellgelbe Fläche im linken Kartenausschnitt, 'Aa'), die östlich angrenzenden bewaldeten Hänge entlang der Fulda als Raum hoher Vielfalt (ockerfarbene Flächen, 'FL') und die Fuldaaue als Raum mittlerer Vielfalt (dunkel-gelbe Flächen). Das Lange Feld ist mit Ausnahme des nördlichen Teils (damals geplante Gewerbebeerweiterungsflächen südwestlich des Kraftwerks) als vorhandenes Landschaftsschutzgebiet (grüne Linie in beiden Kartenausschnitten) und als Pflegefläche des Regionalen Landschaftspflegekonzeptes (blaue Fläche im rechten Kartenausschnitt) dargestellt. Die Waldhänge zur Fulda und die Bereiche innerhalb der Fuldaschleife um Freienhagen sind als Raum mit herausragender Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung ausgewiesen (violette Schraffur im rechten Kartenausschnitt). Die waldfreien Flächen in der Fuldaaue südlich und südöstlich des Langen Feldes sind als freizuhaltender Raum aus Gründen des Landschaftsbildes dargestellt (violett punktierte Flächen). Für den Bereich 'Kranichholz' (geplante Kompensationsfläche außerhalb des Langen Feldes) enthält der Landschaftsrahmenplan außer der Darstellung des vorhandenen Landschaftsschutzgebietes keine weiteren Aussagen.

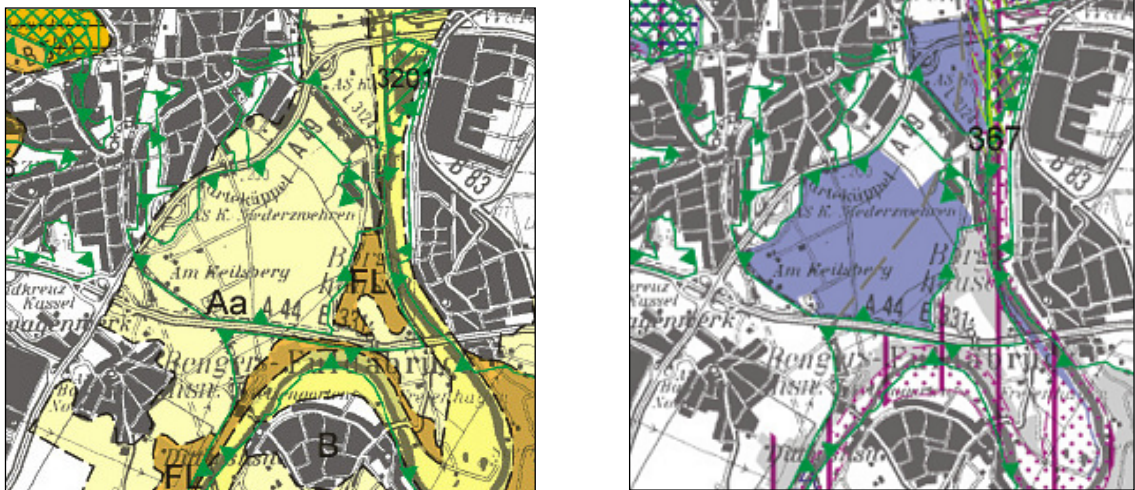


Abbildung 2: Ausschnitte aus dem Landschaftsrahmenplan Nordhessen 2000

links: Zustand und Bewertung, rechts: Entwicklungsplan

Für die weiteren Maßnahmenflächen außerhalb des Langen Feldes trifft der Landschaftsrahmenplan folgende Aussagen:

- Raum mit herausragender Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung: Maßnahmenflächen in der Fuldaschleife beim Hafen, im Bereich Nordshausen/Brasselsberg und im Parkvorfeld Wilhelmshöhe
- Hauptachse für Schutz und Entwicklung im Siedlungsbereich: Fuldaschleife beim Hafen
- Freizuhaltender Raum aus Gründen des Landschaftsbildes: Fuldaschleife beim Hafen, Parkvorfeld Wilhelmshöhe, Bereich Brasselsberg / Nordshausen, Fuldaniederung Guxhagen
- Pflegeraum Landschaftsbild (1. Priorität): Parkvorfeld Wilhelmshöhe

Die Hochfläche des Langen Feldes ist im LRP als avifaunistisch wertvoller Bereich erfasst (Brut- und Rastgebiet von regionaler Bedeutung), ebenso die gesamte Fuldaaue (Brut- und Rastgebiet von überregionaler Bedeutung). Die geplante Maßnahmenfläche in der Fuldaschleife beim Hafen liegt innerhalb dieses Gebiets. Die geplante Maßnahmenfläche nordwestlich von Guxhagen liegt in einem Brutgebiet lokaler Bedeutung und in einem Rastgebiet regionaler Bedeutung (Nr. 99 im Planausschnitt).

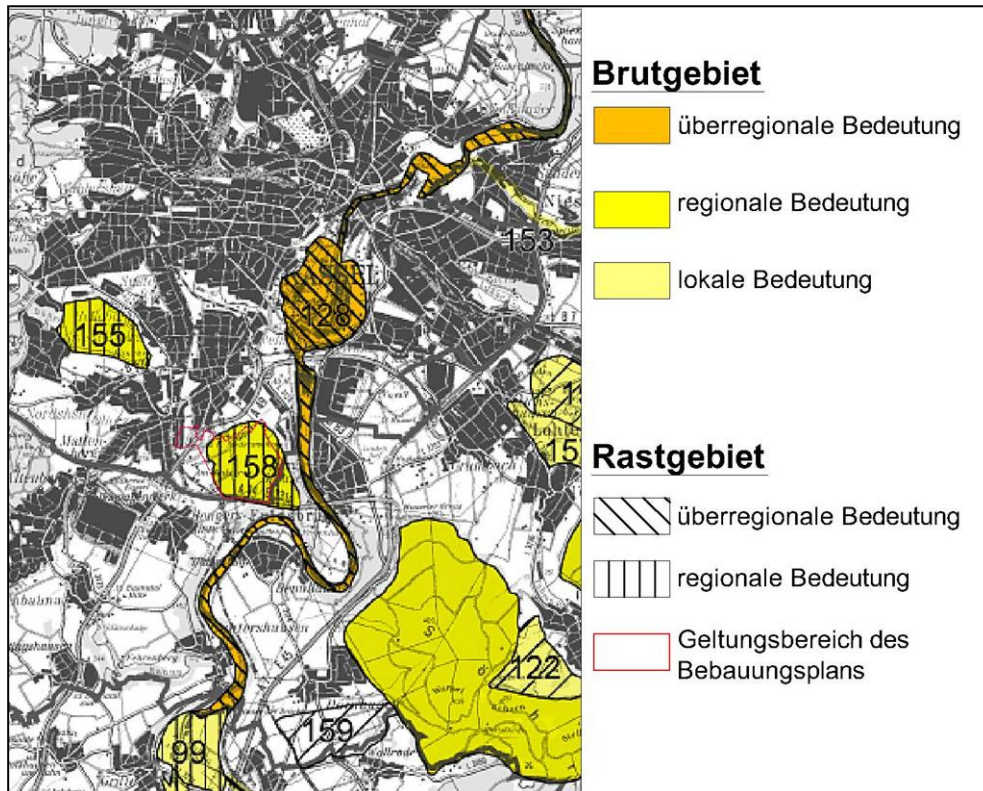


Abbildung 3: Avifaunistisch wertvolle Bereiche
(Ausschnitt aus der Themenkarte Nr. 11 zum LRP)

1.3.2.3 Umweltbericht zum Flächennutzungsplan

Der Umweltbericht zum Flächennutzungsplan² führt folgende Auswirkungen durch das geplante Gewerbegebiet auf:

- Verlust eines Brut- und Rastgebiets von regionaler Bedeutung (Bewertung als erheblich negativ); Funktionsverlust der außerhalb gelegenen Gebüschstrukturen als Trittsteinbiotope
- Verlust von ca. 92 ha wertvollster Böden (Bewertung als erheblich negativ)
- Flächenversiegelung mit der Folge verminderter Grundwasserneubildung
- Verlust eines großen Kaltluftentstehungsgebiets, der jedoch laut Klimagutachten für das Stadtgebiet Kassel als nicht erheblich eingestuft wird
- Verlust eines wichtigen Naherholungsgebiets mit Aussichtspunkten; völlige Veränderung des Landschaftsraumes und des Landschaftsbildes

² Zweckverband Raum Kassel (2008): Umweltbericht zum Flächennutzungsplan des ZRK 2007

- Zunahme der Emissionen durch Gewerbe und Verkehr
- Funktionsverlust des Landschaftsschutzgebiets
- mögliche Beeinträchtigung von Feuchtbrachflächen und Ufergehölzen (Schutz gemäß § 30 BNatSchG) durch geplante Erschließungsstraße

Zur Vermeidung und zum Ausgleich werden vor allem folgende Maßnahmen empfohlen:

- verbindliche Festsetzung der im Klimagutachten angenommenen Rahmenbedingungen zur Gestaltung des Baugebiets im Bebauungsplan
- Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche unter Berücksichtigung von Erkenntnissen aus vorliegenden Untersuchungen (z.B. Flughafen Frankfurt)
- Umsetzung geeigneter Maßnahmen aus dem Maßnahmenpool des Landschaftsplanes zur Kompensation der zu erwartenden Eingriffe

1.3.2.4 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan³ formuliert für das Lange Feld (Planungsraum Nr. 80) folgendes Leitbild:

- „Erhalt und Weiterentwicklung als weiträumige, in der Fläche durch standortangepasste, nachhaltige landwirtschaftliche Nutzungsformen geprägte Kulturlandschaft mit gleichzeitig hohen Naherholungsqualitäten und Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet
- Sicherung / Weiterentwicklung / Ergänzung von ehemaligen Obstwiesen, Gehölzbeständen, Brachflächen, feuchten Sonderstandorten sowie linearen Kleinstrukturen entlang von Wegen und Gewässern als Sonderlebensräume, Rückzugsgebiete und Verbindungselemente im Sinne des Biotop- und Artenschutzes
- Aufwertung der Biotopfunktion der Fließgewässer, Entwicklung von Uferschutzstreifen
- langfristige Freihaltung der als Kaltluftabflussbahn bedeutsamen Randbereiche
- gestalterische Hervorhebung / Betonung von Zugangsbereichen, Hauptwegen und besonderen topografischen Punkten durch geeignete Maßnahmen
- im Hangbereich zur Fulda Stabilisierung eines Laubwaldes mit Bodenschutzfunktion
- Schutz von Boden, Grundwasser
- Begrenzung der von Modellflugplatz und Vereinsflächen ausgehenden Beeinträchtigungen durch entsprechende Nutzungsregelungen.“

Laut Landschaftsplan sind durch die Entwicklung eines Gewerbegebiets im Langen Feld hinsichtlich aller Schutzgüter negative Auswirkungen zu erwarten, eine besondere Betroffenheit wird für die Schutzgüter 'Mensch' und 'Boden' genannt. Zur Kompensation werden Renaturierungsmaßnahmen im Bereich des Sandgrabens sowie die Zuordnung weiterer Maßnahmen aus den im Landschaftsplan zusammengestellten Entwicklungsmaßnahmen empfohlen.

³ Zweckverband Raum Kassel (2007): Landschaftsplan (Beschluss der Verbandsversammlung vom 04.07.2007)

Für die geplanten Maßnahmenflächen außerhalb des Langen Feldes enthält der Landschaftsplan folgende Darstellungen:

- Kranichholz: Funktionsfläche Landschaftsbild und Klima, Fläche für Regelungen und Maßnahmen (Umwandlung in Park), potenzielle Kompensationsfläche
- Dorothea-Viehmann-Park: Funktionsfläche Landschaftsbild und Klima, Fläche für Regelungen und Maßnahmen (Sicherung und Entwicklung der westlichen Siedlungsrandzone entlang der Bahn als siedlungsnaher Freiraum / Naherholungsbereich und Stadtteil übergreifende Grünverbindung), potenzielle Kompensationsfläche
- nördlich der Hasenhecke: Fläche für Landwirtschaft, Anlage von Feldgehölzen östlich der geplanten Maßnahmenfläche als Leitstruktur für Fledermäuse
- Ihringshausen / Höheweg: Fläche für Landwirtschaft, keine weiteren Maßnahmen
- Parkvorfeld Wilhelmshöhe / Prinzenquelle: Fläche für Landwirtschaft, Funktionsfläche Klima, Renaturierung des Riedwiesenbaches am Ostrand außerhalb der Fläche
- Fuldaschleife beim Hafen: Funktionsfläche Wasser, Boden und Klima; Umwandlung der Ackerflächen im Überschwemmungsgebiet in Grünland
- Südrand Brasselsberg: Fläche für Landwirtschaft; Westrand: Funktionsraum Klima
- Nordshausen / Untere Morgenbreite: Fläche für Landwirtschaft; Umwandlung der Ackerflächen in Grünland
- Erdwall III südwestlich Nordshausen: Eingriffsbereich durch Wallschüttung; keine negativen Auswirkungen auf Schutzgüter; positive Wirkungen für Schutzgüter Menschen (Immissionsminderung) und Landschaftsbild (Eingrünung Autobahn); Umwandlung der nördlich angrenzenden Ackerflächen in Grünland; Renaturierung der Quellbäche des Heisebachs

1.3.2.5 Luftreinhalteplan

Auf der Grundlage des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) ist Kassel mit den angrenzenden Städten und Gemeinden aufgrund seiner Einwohnerzahl, Einwohnerdichte und Fläche als 'Ballungsraum' definiert. Die Beckenlage in Verbindung mit einer hohen Emissionsdichte und häufig auftretenden Inversionswetterlagen erfordert eine besondere Vorsorge bei der Vermeidung von hohen Luftschadstoffemissionen. Im Juli 2006 ist der 'Luftreinhalte- und Aktionsplan für den Ballungsraum Kassel' ⁴ in Kraft getreten. Das Auslösekriterium für die Erstellung des Plans war die zu hohe Anzahl an Überschreitungen des zulässigen Tagesmittelwertes für PM₁₀ (Feinstaub mit einem Durchmesser von maximal 10 µm) an beiden Luftmessstationen des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie (HLUG) in Kassel im Jahr 2003. An der Verkehrsmessstation Fünffensterstraße wurde zusätzlich der ab 2010 geltende Jahresmittelwert für Stickstoffdioxid überschritten. Der 'Luftreinhalte- und Aktionsplan für den Ballungsraum Kassel' verpflichtet die Kommunen, die Emissionen von Feinstaub und Stickoxiden zu verringern durch geeignete Maßnahmen u. a. in folgenden Bereichen:

⁴ Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (2006): Luftreinhalte- und Aktionsplan für den Ballungsraum Kassel

- Verkehr: Umstellung auf schadstoffarme Fahrzeuge, Förderung der öffentlichen Verkehrsmittel und des Fahrradverkehrs, verkehrssteuernde Maßnahmen, Schutzpflanzungen an Autobahnen
- Bauleitplanung/Gebäudeheizung: z. B. Ausweisung der noch bebaubaren Gebiete im Flächennutzungsplan als 'Vorranggebiete für Luftreinhaltung' gemäß § 5 (2) Nr. 6 BauGB, Brennstoffsatzung, Sanierung von Gebäuden im Bestand

Im August 2011 wurde wegen der anhaltenden Überschreitungen des Grenzwertes für den Jahresmittelwert von Stickstoffdioxid (NO₂) die 1. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für den Ballungsraum Kassel vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in Kraft gesetzt. Mit den vorgesehenen Maßnahmen muss sichergestellt werden, dass der NO₂-Grenzwert spätestens 2015 eingehalten wird. Weiterhin muss darauf geachtet werden, dass es zu keiner Überschreitung der PM10-Grenzwerte kommt. Wie im Luftreinhalte- und Aktionsplan liegen die Schwerpunkte der Maßnahmen im Verkehrs- und Gebäudebereich.

1.3.3 Schutzgebiete

1.3.3.1 Schutzgebiete nach Naturschutzrecht

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes sind folgende Schutzgebiete nach Naturschutzrecht (§§ 23 bis 29 BNatSchG) ausgewiesen:

Landschaftsschutzgebiet

Fast das gesamte Lange Feld war Teil des Landschaftsschutzgebietes 'Stadt Kassel' (VO vom 16.08.1995) mit Ausnahme der Flächen südwestlich des Kraftwerks (die im alten Flächennutzungsplan für Bebauung vorgesehenen waren) und des Bereichs zwischen Eselsgraben und A 49 (Kompostwerk und Obstplantage der Lehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau). Mit der Änderung der Verordnung zum LSG vom 28.09.2010 wurden die für die Bebauung vorgesehenen Bereiche, die geplante Erschließungsstraße und ein Teil der unmittelbar an das Gewerbegebiet angrenzenden Randbegrünung aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen (s. Bestandsplan und Grünordnungsplan). Die verbleibenden landwirtschaftlichen Bereiche sowie die baugebietsexternen Ausgleichsflächen sind weiterhin Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Auch die für Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Langen Feldes vorgesehenen Flächen 'Kranichholz' und 'Dorothea-Viehmann-Park' sowie die als Artenschutzmaßnahme für Offenlandarten geplanten Blühstreifen im Stadtgebiet Kassel liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes 'Stadt Kassel'.

Gesetzlich geschützte Biotope

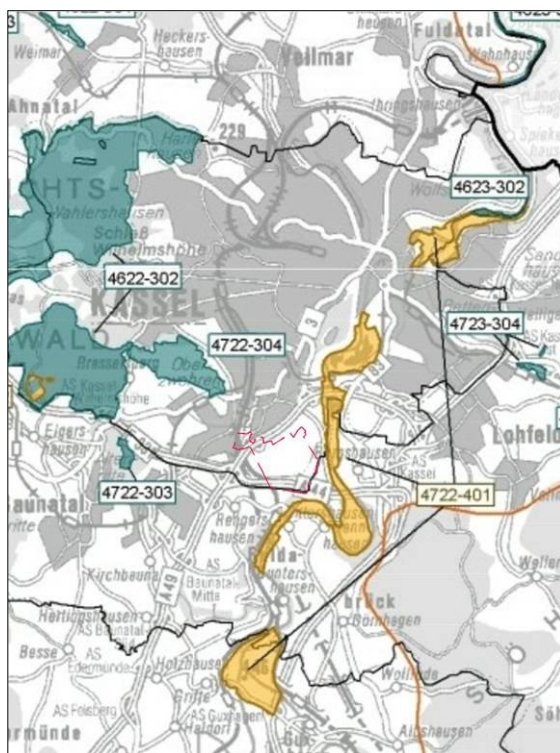
Folgende Bereiche bzw. Landschaftselemente unterliegen dem Schutz des § 30 BNatSchG⁵ bzw. des § 13 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum BNatSchG (HAG BNatSchG) (s. auch Bestandsplan und Kap. 3.2.1):

⁵ Über die in § 30 BNatSchG genannten Biotope hinaus zählen hierzu gem. § 13 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum BNatSchG (Entwurf 2010) auch Alleien und Streuobstbestände im Außenbereich.

- naturnahe Gewässer und deren Ufervegetation: Teiche in der Kachenhohle
- Röhrichte, Seggenrieder, Quellbereiche: Quellmulde in der Kachenhohle, am Erkebach, in der Rückhaltemulde (Goldbach) am Rand des Lärmschutzwalls an der A 49
- Trockenrasen, Wälder und Gebüsche trocken-warmer Standorte: Teilbereiche am Keilsberg und im Sandgraben
- Alleen: Beuysbaumreihen entlang der Dennhäuser Straße, Ebereschenallee am Zufahrtsweg vom Eselsgraben zu den Aussiedlerhöfen am Keilsberg
- Streuobstbestände im Außenbereich: am Warteküppel, am Keilsberg und auf mehreren Teilflächen beim Sandgraben im Nordosten des Gebiets

Natura 2000

Im Nahbereich östlich und südlich des Plangebiets liegt das Natura-2000-Gebiet (Vogelschutzgebiet) „Fuldaaue um Kassel“ (Nr. 4722-401). Dieses Schutzgebiet



besteht aus drei Teilflächen. Die hier zu betrachtende mittlere Teilfläche (s. folgende Abbildung) umfasst die gesamte Fuldaaue zwischen Dittershausen und Waldau. Die abwechslungsreich und teilweise naturnah strukturierte Fuldaaue im Kasseler Becken ist ein wichtiges Rast-, Überwinterungs- und Vermehrungsgebiet für Zugvogelarten nach Abs. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie und zählt wegen seiner wärmebegünstigten Lage in einer Hauptvogelzugschneise zu den fünf besten Gebieten in Nordhessen.⁶ Zwei der vorgesehenen externen Maßnahmenflächen (Fuldaschleife beim Hafen und in der Gemarkung Guxhagen) liegen innerhalb dieses Schutzgebiets.

Abbildung 4: Natura-2000-Gebiet Fuldaaue

Naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen

Entlang des Kraftwerksgrabens ('Kachenhohle') und des südlich anschließenden Wirtschaftswegs Richtung Keilsberg wurden zur naturschutzrechtlichen Kompensation von Eingriffen in Fließgewässer im Bereich des Industriegebietes Waldau-Ost neue Ackerrandstreifen mit einer Gesamtlänge von 945 m und einer Gesamtfläche von 3.990 m² zum Schutz des Gewässers und als vernetzendes Landschaftselement angelegt.

⁶ Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (2004): Standarddatenbogenauszug zum Natura-2000-Gebiet 4722-401

1.3.3.2 Schutzgebiete nach Wasserrecht

Wasserschutzgebiet

Der nordöstliche und östliche Teil des Langen Feldes liegt innerhalb des Wasserschutzgebiets 'Neue Mühle / Tränkeweg' (Zone III) (s. Abb. 10 in Kap. 3.2.3.4). Die Brunnen befinden sich in der Fuldaaue nördlich der Dennhäuser Straße. Neben der hydrogeologischen Neubewertung durch das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie (2003) wurden 2008 weitere Detailuntersuchungen⁷ innerhalb des geplanten Baugebiets zur Erkundung des Untergrundes und der neuen Schutzgebietsabgrenzung durchgeführt. Aufgrund dieser Untersuchungen könnte die geplante neue Schutzgebietsabgrenzung im Bereich des geplanten Gewerbegebiets geändert werden. Das Verfahren beim Regierungspräsidium Kassel zur Neufestsetzung des Wasserschutzgebiets ruht derzeit. Hintergrund sind Überlegungen des Wasserversorgers zur Neuordnung der Wassergewinnung in diesem Bereich. Die noch nicht rechtsgültige mögliche Neuabgrenzung ist in Abbildung 10 (Kap. 3.2.3.4) und im Bebauungsplan nachrichtlich dargestellt.

Überschwemmungsgebiet

Im Untersuchungsgebiet sind keine Überschwemmungsgebiete ausgewiesen.

Fließgewässer und Uferzonen

Die Uferbereiche von Gewässern im Außenbereich⁸ unterliegen dem Schutz des § 23 des Hessischen Wassergesetzes (HWG). Sie sind von Bebauung frei zu halten und entsprechend den Zielen des § 6 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) naturnah zu erhalten bzw. zu entwickeln.

Heilquellenschutzgebiet

Das gesamte Untersuchungsgebiet liegt in der Zone B 2 gemäß der Verordnung zum "Heilquellenschutzgebiet für die staatlich anerkannte Heilquelle 'TB Wilhelmshöhe 3' in der Gemarkung Wahlershausen der Stadt Kassel zugunsten der Thermosolebad Kassel GmbH, Kassel". In der Zone B 2 sind Bohrungen, die tiefer als 50 m unter NN. in den Untergrund eindringen, genehmigungspflichtig. Die geplanten Bauflächen im Langen Feld liegen auf ca. 200 m ü. NN, so dass die zu schützenden Schichten nicht berührt werden.

1.3.3.3 Denkmalschutz

Am Keilsberg am Südwestrand des Plangebiets befinden sich ein russischer und ein britischer Soldatenfriedhof, die beide als Denkmale geschützt sind. Hier befand sich während des 1. Weltkrieges ein Lager für 20.000 Kriegsgefangene. Zum Gedenken an die durch eine Fleckfieberepidemie Umgekommenen wurde in den 20er Jahren der Lagerfriedhof zur Gedenkstätte ausgebaut.

Die Alleebaumreihe entlang der Dennhäuser Straße (Beuys-Eichen) als Teil des Kunstprojektes '7.000 Eichen' unterliegt ebenfalls dem Schutz gemäß § 2 Abs. 2 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes.

⁷ Baugrundinstitut Dipl. Ing. Knierim GmbH (2008): Gutachten zur Geologie und Hydrogeologie des Plangebietes 'Langes Feld'; im Auftrag des Magistrats der Stadt Kassel

⁸ 10 m beiderseits gemessen von der Oberkante der Uferböschungen gemäß § 23 HWG

Die Ergebnisse der archäologischen Erkundung des Gebiets sind im Kapitel 3.2.6 dargestellt.

2. Methodik der Umweltprüfung

Die Umweltprüfung betrachtet auf der Grundlage vorhandener Umweltinformationen, einer Biotop- und Nutzungskartierung sowie weiterer Gutachten die Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Schutzgüter

- Pflanzen und Tiere, Lebensräume
- Boden
- Wasser
- Klima, Immissionen (Luftverunreinigungen, Lärm)
- Landschaftsbild, landschaftsbezogene Erholung
- Kulturgüter

Für die Beurteilung der Auswirkungen der Planung und der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird der derzeitige Landschaftszustand mit der Planung verglichen. Neben der argumentativen Gegenüberstellung werden quantifizierende Bewertungen in Anlehnung an die Kompensationsverordnung⁹ vorgenommen.

Für die Umweltprüfung wurden folgende Fachgutachten erstellt, deren Ergebnisse im vorliegenden Fachbeitrag 'Grün und Umwelt' zusammenfassend wiedergegeben werden:

- Machbarkeitsstudie Gewerbestandort 'Langes Feld' (Planquadrat und Büro Sollmann, 2005)
- Klima- und Luftschadstoffgutachten zum geplanten Gewerbestandort 'Langes Feld' in Kassel-Niederzwehren (Ökoplana, 2007)
- Brutvogelkartierung des geplanten Gewerbegebietes 'Langes Feld' (H. Haag, 2005)
- Rastvogelkartierung auf dem Gelände des geplanten Gewerbegebietes Langes Feld (Haag, 2010)
- Stadt Kassel (1997): Entwicklungsplanung 'Langes Feld' in Kassel; bearbeitet von Büro Sollmann, Schauenburg, (mit Erfassung verschiedener Tierartengruppen durch Dipl. Biol. Inthof)
- Gutachten zur Geologie und Hydrogeologie des Langen Feldes (Baugrundinstitut Knierim, 2008)
- Lärmgutachten (A. Flörke, 2010)
- Erfassung der Feldlerche (*Alauda arvensis*) auf Teilflächen im Bereich der Stadt Kassel (BÖF, 2010)
- Faunistische Bestandserfassung Vögel (Aves) in Kassel-Nordshausen (Klapp, 2011)

⁹ Kompensationsverordnung (Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ausgleichsabgaben) vom 1. September 2005 (GVBl. 2005 S. 624)

3. Erfassung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes

3.1 Landschaftsgeschichte und derzeitige Flächennutzungen

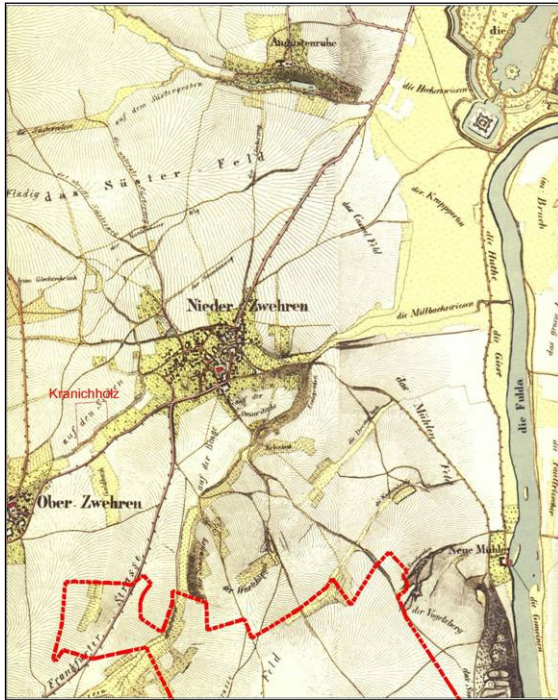
Aufgrund seiner Lage in der Nähe alter Siedlungen und seiner fruchtbaren Lössböden wurde das Lange Feld schon früh überwiegend ackerbaulich genutzt. Wie die folgenden Kartenausschnitte aus dem 19. Jahrhundert zeigen, entsprach die Nutzungsverteilung im Langen Feld damals bereits weitgehend der heutigen. Die Wald-Feld-Grenze hatte schon ungefähr den heutigen Verlauf. Die Landwirtschaftsflächen waren weitgehend gehölzfrei abgesehen von einzelnen Streuobstwiesen südlich der Neuen Mühle, im Sandgraben, am Warteküppel und am Keilsberg. Grünlandnutzung beschränkte sich - wie heute - auf die Hanglagen am Keilsberg, die bachnahen Flächen am Eselsgraben und den Waldrandbereich im Südosten (Sommerberg). Darüber hinaus sind im Bereich der Kachenhohle Grünlandflächen erkennbar, die heute weitgehend ackerbaulich genutzt werden.

In den folgenden Jahrzehnten wurden das Wegenetz sowie die Gewässer ausgebaut und abschnittsweise begradigt. Die Sandsteinbrüche südlich der Neuen Mühle wurden teilweise verfüllt und aufgeforstet. An der Dennhäuser Straße entstand das Kraftwerk.

In den letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts sind folgende wesentlichen Veränderungen der Landschaft zu verzeichnen:

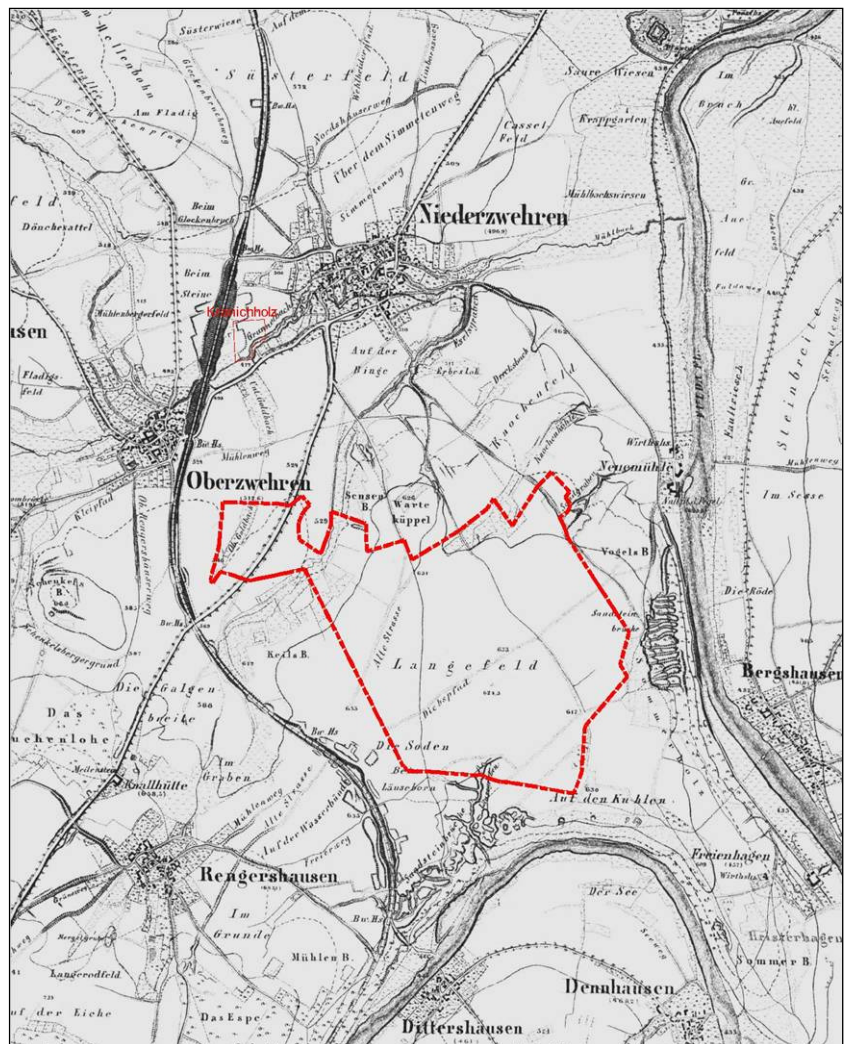
- Veränderungen der Fluraufteilung, Zusammenlegung von Parzellen, Erhöhung der Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung, Bau der Aussiedlerhöfe am Keilsberg
- 'Verinselung' des Langen Feldes durch Bau der Autobahnen A 44¹⁰ (60er Jahre) und der A 49 (Inbetriebnahme 1981) sowie Ausdehnung der Siedlungsflächen im Umfeld
- Zunahme der Freizeitnutzungen (Entwicklung von Reitanlagen, Modellflugplatz, Vereinsgrünflächen, Rad- und Wanderwege)
- Durchführung einzelner landschaftspflegerischer Maßnahmen zur Erhöhung des Biotopwertes (Anlage der Teiche in der Kachenhohle, Anpflanzung von Feldgehölzen südlich des Sandgrabens und im Südostteil des Gebiets)

¹⁰ Im Zusammenhang mit dem Bau der A 44 kam der Südteil des Langen Feldes bis an die Autobahn zur Stadt Kassel durch Gebietstausch mit der Stadt Baunatal.



Ausschnitte aus dem
'Plan der Gegend von Cassel'
aufgenommen 1835 – 1840
(Dieses Planwerk endet im Süden mit dem hier
dargestellten Kartenausschnitt)

Abbildung 5: historische Karten



Ausschnitt aus der
'Niveau Karte des Kurfürstenthums Hessen'
Blatt Besse, 1861

Gegenwärtig verteilen sich die Nutzungen im Untersuchungsgebiet wie folgt:
(ohne die vorgesehenen externen Maßnahmenflächen)

Tabelle 1: Flächennutzungen im Untersuchungsgebiet

Flächennutzungen im Untersuchungsgebiet	%
Acker	63
Wald	9
Grünland	6
Feldgehölze und Streuobstbrachen	7
Siedlungsflächen	6
Straßen, befestigte Wege	3
Wegraine und bewachsene Wege	3
Grünflächen	1
Sonstige	2
Summe	100

Der Anteil überbauter bzw. versiegelter Flächen beträgt somit im Untersuchungsgebiet bisher weniger als 10%.

Die für Kompensationsmaßnahmen vorgesehene Fläche 'Kranichholz' außerhalb des Untersuchungsgebiets wird derzeit ackerbaulich genutzt.

3.2 Schutzgüter

3.2.1 Pflanzen und Tiere, Lebensräume

3.2.1.1 Naturraum, potenzielle natürliche Vegetation

Das Plangebiet liegt im Südteil der naturräumlichen Haupteinheit 'Kasseler Becken' (s. auch Abbildung 19 im Kap. 5.2.1.3) im Bereich eines Plateaus des mittleren Buntsandsteins auf ca. 200 m ü.NN, das an den Rändern (außer auf der Südseite) ca. 30-60 m abfällt. Die Hochfläche ist - abgesehen von den Randbereichen - mit Lösslehm überdeckt (s. auch Kap. 3.2.2). Bei Ausbleiben der Nutzung würde sich auf den Lössstandorten als potenzielle natürliche Vegetation Flattergras-Hainsimsen-Buchenwald entwickeln mit Übergängen zu typischem Hainsimsen-Buchenwald im Bereich der Steilhänge zur Fulda (mittlerer Buntsandstein).

3.2.1.2 Vorhandene Biotoptypen

(s. Bestandsplan im Anhang)

Die folgende Bestandsbeschreibung basiert auf den früheren Kartierungen des Gebiets (s. u.), die durch erneute Geländebegehungen und Auswertung der Luftbildaufnahme von 2007 aktualisiert wurden.

Äcker und Raine

Die fruchtbaren Böden auf der Hochfläche des Langen Feldes werden seit Jahrhunderten intensiv ackerbaulich genutzt (etwa 2/3 des Plangebiets). Bei der heute üblichen Bewirtschaftung bieten Ackerflächen neben den Nutzpflanzen wenig Lebensraum für Arten der naturraumtypischen Flora und Fauna. Insbesondere die überwiegend einjährigen Ackerwildkräuter sind kaum mehr anzutreffen. Durch Zu-

sammenlegen von Parzellen wurden die einzelnen Anbauflächen immer größer, so dass entsprechend weniger Ackerränder und Raine als Rückzugs- und Ausbreitungsraum von Ackerbegleitarten zur Verfügung stehen.

Die wenigen verbliebenen Raine sind z. T. sehr schmal und so stark durch die Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen beeinträchtigt, dass sich nur wenige Arten dort halten können (vor allem Queckenfluren). Ab einer Breite von 3 - 5 m wird jedoch das Artenspektrum auf den Wegrainen deutlich größer. Die am besten entwickelten Wegraine sind an solchen Wegen zu finden, an denen parallele Entwässerungsgräben geführt werden. Dadurch ist neben der größeren Breite eine höhere Standort- und Artenvielfalt von trockenen bis feuchten Verhältnissen gegeben mit Übergängen von Mädesüß-Hochstaudenfluren in den Gräben zu Beifuß-Gesellschaften und nitrophilen Staudenfluren außerhalb der Gräben.



linkes Bild: verbreiteter Rain entlang des Kraftwerksgrabens in der Kachenhohle
rechtes Bild: breiter Wegrain mit Wegeseitengraben südwestlich des Sandgrabens

Auch der größte Teil der für Kompensationsmaßnahmen vorgesehenen Flächen außerhalb des Langen Feldes werden derzeit ackerbaulich genutzt mit Ausnahme der geplanten Blühstreifen / Blühflächen im Nordteil des Langen Feldes (bewachsene Wege), im Bereich des Lärmschutzwall südlich Nordshausen (Brachevegetation) und der Fläche in der Fuldaschleife südöstlich von Gunterhausen (Grünland).

Grünland

Der Grünlandanteil ist im Langen Feld sehr gering (ca. 6% der Fläche). Die Grünlandnutzung konzentriert sich auf die Hanglagen des Keilsberges, die großenteils als Pferdeweiden genutzt werden, sowie kleinere Teilflächen am Sommerberg im Südostteil des Gebiets. Wegen der guten Ertragsfähigkeit der Böden sowie der geringen Hangneigung war der Grünlandanteil im Langen Feld auch schon im 19. Jahrhundert gering. Im Waldrandbereich am Sommerberg, entlang des Kraftwerksgrabens und des Drecksbaches sowie kleinflächig eingestreut zwischen den Äckern waren jedoch noch Grünlandflächen vorhanden, die heute ackerbaulich genutzt werden oder brach liegen, bzw. am Sommerberg z. T. auch aufgeforstet wurden.



linkes Bild: Grünlandflächen am Sommerberg im Südostteil des Langen Feldes
rechtes Bild: Pferdeweiden am Keilsberg am Westrand des Langen Feldes

Die Grünlandflächen am Keilsberg sind überwiegend als intensiv genutzte Frischwiesen bzw. -weiden einzustufen. Lediglich an einzelnen trockenen Stellen in den Hanglagen sind kleinflächig Übergänge zu Magerrasenfragmenten und Ansätze der Verbuschung mit Schlehen, Weißdorn und Wildrosen erkennbar.

Bewachsene Wege

Etwa die Hälfte des Wegenetzes im Langen Feld ist unbefestigt und relativ wenig befahren, so dass dort eine mehr oder weniger geschlossene Pflanzendecke von Trittpflanzengesellschaften anzutreffen ist. Solche bewachsenen Wege haben im Gegensatz zu den vegetationslosen bzw. versiegelten Wegen keine bzw. nur sehr geringe Trennwirkung für auf Staudensäume und Raine angewiesene Lebewesen wie z. B. Laufkäfer. Zusammen mit den angrenzenden Wegerainen können bewachsene Wege als Verbindungs- und Rückzugsraum für diese Arten dienen.



Graswege im Waldrandbereich am Südostrand des Langen Feldes

Feldgehölze

Die vorhandenen Gehölzbestände beschränken sich auf die Randbereiche der Hochfläche. Ältere waldartige Gehölzbestände befinden sich im Bereich der Einschnittböschungen der Main-Weser-Bahn am Südwestrand des Plangebiets, die zusammen mit den angrenzenden Gärten, Obstbaumbrachen und Feuchtbrachflächen entlang des Eselsgrabens sowie dem parkartigen alten Laubbaumbe-

stand des russischen Friedhofs einen sehr vielfältigen Lebensraum bilden. Auch auf den Böschungen der A 44 und A 49 im Süden und Westen des Hochplateaus wurden flächenhafte Gehölzpflanzungen mit einem hohen Anteil von Laubbäumen (Hainbuche, Ahorn, Wildkirschen, Eichen, Rotbuchen, Pappeln) angelegt, die inzwischen ebenfalls einen fast waldartigen Charakter erreichen.

Der zentrale Bereich der Hochfläche ist gehölzfrei. In den 80er Jahren wurden am Nordrand der Hochfläche drei größere zusammenhängende Feldholzinseln aus heimischen Gehölzarten angelegt, die inzwischen eine Wuchshöhe von 10-15 m erreicht haben. Zwischen den teilweise weitständigen Gehölzpflanzungen wurden Teilflächen der natürlichen Sukzession überlassen.

Vereinzelt haben sich innerhalb der Landwirtschaftsflächen im Südostteil des Langen Feldes Gebüschgruppen - vor allem Schlehen - entlang von Wegen und Gräben entwickelt.



linkes Bild: Feldgehölze am Nordrand der Hochfläche des Langen Feldes (Blick nach Südosten)
rechtes Bild: Feldgehölz nördlich des Warteküppels (Blick nach Westen)

Streuobstbestände und Brachen

Auf dem Warteküppel und im Sandgraben sowie in brachliegenden Gärten am Keilsberg sind alte Streuobstbestände (zusammen ca. 6,0 ha) vorhanden, die seit einigen Jahren nicht mehr genutzt bzw. gepflegt werden. Der Obstbaumbestand ist inzwischen stark vergreist. Die früher als Wiesen genutzten Flächen unter den Bäumen liegen ebenfalls brach. Dort haben sich Hochstaudenfluren und trockene, teilweise magere Grasfluren entwickelt, die zunehmend verbuschen (Rosen, Schlehen, Holunder).

Einzelne ältere Obstbäume stehen auf Ackerrainen am Sensenberg und nördlich des Warteküppels. Weitere Obstbäume zusammen mit anderen Laubbäumen befinden sich am Südrand der Häuserzeile 'Am Sandgraben'. Am Südostrand des Langen Feldes wurden auf einer Brachfläche in Waldrandnähe einzelne Obstbäume und andere Laubgehölze angepflanzt. Jüngere regelmäßig gepflegte Obstbaumpflanzungen befinden sich auf dem Gelände der Lehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau südlich der Kompostierungsanlage.



linkes Bild: Obstbäume, Feldgehölze und Sukzessionsflächen im Sandgraben

rechtes Bild: Siedlung am Sandgraben mit umgebenden Obstbäumen und Feldgehölzen

Wald

Im Osten reicht der Waldbestand auf den Fuldatahängen in das Plangebiet herein. Die Waldfläche im Nordostteil angrenzend an das Ludwig-Noll-Krankenhaus ist überwiegend mit standortgerechten Laubbaumarten bestockt (Rotbuchen, Hainbuchen, Eichen) mit einzelnen großkronigen Altbäumen. Südlich daran anschließend sind Pappel-, Fichten- und Lärchenforsten mit kleinflächig eingestreuten Laubbäumen vorhanden. In den Nadelholzbeständen fehlt die Kraut- und Strauchschicht fast vollständig.

Entlang der Waldränder im Osten des Untersuchungsgebiets sind kaum Gebüsch und Staudensäume vorhanden. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen grenzen meist übergangslos an den Hochwald. Im nördlichen Teil des Gebiets verlaufen ein Wirtschafts- bzw. Wanderweg und eine 110 kV-Hochspannungsleitung direkt am Waldrand. Lediglich im nordöstlichen Randbereich des Langen Feldes ist ansatzweise ein stufiger Waldsaum mit Übergängen in benachbarte Wiesenbrachen und Feldgehölze vorhanden.

Weitere kleine Waldflächen befinden sich am Südwestrand des Gebiets entlang der Bahnanlagen (überwiegend Laubmischbestand, beim Soldatenfriedhof auch Fichten und Lärchen).



linkes Bild: waldartige Bestände entlang der Bahnlinie am Südwestrand des Langen Feldes

rechtes Bild: Waldhänge des Fuldatahs am Ostrand des Langen Feldes



linkes Bild: Nadelwald ohne Waldsaum und ohne Krautschicht am Südostrand des Langen Feldes
 rechtes Bild: Waldrand auf der Ostseite des Langen Feldes ohne Saumzone

Gewässer und Ufervegetation

Im Plangebiet sind 4 kleine Fließgewässer vorhanden (Eselsgraben, Erkebach, Drecksbach und Kraftwerksgraben, s. auch Kap. 3.2.3.1).

Der Eselsgraben - das größte dieser 4 Fließgewässer - wird im Nordteil nahe der Kompostierungsanlage von einem Ufergehölzsaum aus Erlen und einzelnen Weiden sowie einem Streifen mit feuchten Hochstaudenfluren (hoher Anteil von Brennnessel und indischem Springkraut) und Feuchtbrachflächen begleitet. Im südlichen Teil sind nur einzelne Weiden und mehrere junge Ebereschen vorhanden. Das Bachbett ist begradigt und mit Basaltbrocken befestigt. Nördlich der A 49 ist der Eselsgraben in mehreren Abschnitten verrohrt. Die Offenlegung und Renaturierung im Abschnitt zwischen Dittershäuser Straße und Dennhäuser Straße ist geplant und z.T. bereits im Bau.

Der Erkebach - ein Zufluss des Eselsgrabens beim Sensenberg - beginnt in einer kleinen Senke südwestlich des Warteküppels und wurde in ein geradliniges Bett verlegt, das von Feldgehölzen gesäumt ist (Schlehen, Weißdorn, Wildrosen, Holunder, Weiden).

Der Kraftwerksgraben beginnt im Bereich einer Quellmulde südöstlich des Warteküppels. Dort wurden 3 kleine Teiche angelegt (s. unten) und randlich (vor allem auf der Westseite entlang des Weges) mit Gehölzen bepflanzt. In diesem Abschnitt des Grabens ist die Sohle etwas breiter und teilweise mit Brunnenkresse bewachsen. Nördlich der Teiche verläuft der Graben parallel zu einem asphaltierten Wirtschaftsweg begleitet von einem Saum aus nitrophilen Hochstauden (vor allem Brennnesseln, indisches Springkraut) und einzelnen Schlehengebüschchen. Innerhalb des Kraftwerksgeländes ist der Graben verrohrt.

Der Drecksbach beginnt in der Ackerfläche zwischen Kraftwerk und A 49 und führt als schnurgerader Graben nach Norden Richtung Fulda. Die Ackerflächen reichen bis an den Graben heran, so dass sich keine Ufervegetation entwickeln kann.

Der Läusegraben - ein nur zeitweilig Wasser führender Graben am Sommerberg - ist als Wegeseitengraben ausgebaut. Er wird von einem breiten Saum aus Binsen begleitet, der in die angrenzenden Grünlandflächen hineinreicht und zusammen

mit diesen regelmäßig gemäht wird. Er durchfließt nördlich der Böschungen der A 44 eine feuchte Senke mit Brachflächen (Brennnessel- und Mädesüß-Fluren), die teilweise mit Fichten bepflanzt wurde. Im Bereich der Unterführung unter der A 44 ist der Läusegraben verrohrt.



links: Läusegrabenmulde mit Binsen; rechts: Einmündung des Erkebachs in den Eselsgraben

Alle übrigen zeitweilig Wasser führenden Gräben im Gebiet sind Wegeseitengräben, die - wie oben beschrieben - in Verbindung mit den angrenzenden Wegrainen wichtige belebende Elemente innerhalb der Ackerfläche darstellen.

Am Kraftwerksgraben wurden 3 kleine Teiche angelegt, die aus Grund-/ Sickerwasser gespeist werden. Zu der unmittelbar südlich davon gelegenen Quelle des Kraftwerksgrabens besteht keine direkte Verbindung. In den Teichen wurden Krebschere (*Stratiotes aloides*) und Wasserschlauch (*Utricularia vulgaris*) gefunden - beides gefährdete Arten (Stufe 3 der Roten Liste Deutschlands; Krebschere: besonders geschützte Art gemäß § 7 BNatSchG¹¹). Der mittlere Teich war im Spätsommer 2008 von einer fast geschlossenen Decke aus Wasserlinsen überzogen, was einen hohen Nährstoffgehalt indiziert. Um die Teiche hat sich eine Röhrichtzone entwickelt, die von breitblättrigem Rohrkolben dominiert wird. Auf den angrenzenden, teilweise sickernassen Standorten haben sich großflächige Sumpfschilfbestände (vor allem *Carex acutiformis*) mit einzelnen Vorkommen der in Hessen gefährdeten Rispensegge (*Carex paniculata*) angesiedelt. Die Randbereiche dieser Feuchtbrachflächen werden von Hochstaudenfluren bestimmt. Insbesondere der Südteil dieser Staudenfluren hat sich inzwischen zu einem fast geschlossenen Bestand aus kanadischer Goldrute (*Solidago canadensis*) entwickelt. Die Ufer der Teiche (insbesondere des untersten Teiches) sind teilweise relativ steil, so dass sie für Amphibien schwer zugänglich sind. Durch zunehmende Verbuschung der angrenzenden Flächen werden die Uferzonen beschattet, so dass die Röhricht- bzw. Flachwasservegetation zurückgedrängt wird.

Im Bereich westlich des Lärmschutzwalles an der A 49 wurden Rückhaltemulden angelegt, in deren Sohlen sich Feuchtbrachen und Röhrichtfragmente entwickelt haben. Eine weitere Feuchtbrachfläche mit Hochstaudenfluren befindet sich südöstlich des Erkebachs am Westhang des Langen Feldes.

¹¹ Die hier aufgeführten §§ des BNatSchG beziehen sich auf die Fassung bis März 2010 gültige Fassung. In der ab März 2010 gültigen Neufassung ist die Nummerierung teilweise geändert.



oben: mittlerer Teich in der Kachenhöhle mit Vorkommen der Krebssschere
 unten links: Weidengebüsch und Ackerfläche östlich der Teiche; unten rechts: stark verschatteter unterer Teich



3.2.1.3 Tiere

Abgeleitet aus den vorhandenen Biotoptypen, den Lebensraumsprüchen der für das Gebiet relevanten Artengruppen und vorliegenden Daten und Kartierungen zur Fauna des Gebiets (s. Kap. 2) soll im Folgenden die Bedeutung des Langen Feldes als Lebensraum für Tiere umrissen werden. Eine Auflistung der streng geschützten Arten und die Ermittlung, in wie weit das Lange Feld für diese als Lebensraum relevant ist, befindet sich im Anhang.

Die Darstellung bezieht sich auf den gesamten Untersuchungsraum, der mehr als doppelt so groß ist als der Geltungsbereich des Bebauungsplans. Inwieweit die im Folgenden aufgeführten Arten von der Planung betroffen sind, wird im Kapitel 5.2.1 behandelt.

Säugetiere

Wegen der isolierten Lage des Plangebiets und der oben beschriebenen Biotopsituation wurden im Langen Feld im Wesentlichen nur verbreitete und wenig spezialisierte Säugetierarten vorgefunden wie Reh, Wildschwein, Fuchs, Kaninchen, Feldmaus, Feldhase, Eichhörnchen, Igel, Maulwurf. Die drei letztgenannten Arten sind nach Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt und somit zu den besonders geschützten Arten gemäß § 7 BNatSchG zuzurechnen.

Das Lange Feld wird von Fledermäusen¹² (z. B. Großer Abendsegler) als Jagdhabitat und Überfluggebiet genutzt. Dabei werden vor allem die Waldrandbereiche, die größeren Feldgehölzbestände und die Gewässer mit Ufergehölzsäumen als Leitlinien bevorzugt. Die landwirtschaftlich geprägte strukturarme Hochfläche ist dagegen für Fledermäuse nur von geringer Bedeutung. Überwinterungsplätze sind im Nahbereich des Plangebiets nicht bekannt und auch nicht zu erwarten. Wochenstuben wären allenfalls in Altbaumbeständen in den nahe gelegenen Wäldern auf den Fuldatahängen und ggf. auch im Bereich der Main-Weser-Bahn denkbar, wurden aber im Rahmen des Fledermausgutachtens der Stadt Kassel¹³ nicht erfasst. Für das Plangebiet und die angrenzenden Bereiche werden in diesem Gutachten keine Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen vorgeschlagen.

Wegen der vorhandenen mächtigen Lösslehmschicht und der verbreiteten Acker- nutzung wäre das Lange Feld wie auch weitere angrenzende ackerbaulich geprägte Gebiete in der westhessischen Senke und im Randbereich der Söhre potenziell als Lebensraum für den Feldhamster (streng geschützte Art gem. § 7 BNatSchG) geeignet. In den letztgenannten Bereichen wurden bis nach 1995 Vorkommen des Feldhamsters nachgewiesen, die bei neuerlichen Untersuchungen nicht mehr bestätigt werden konnten¹⁴. Innerhalb des Langen Feldes liegen auch für die Zeit vorher keine Nachweise vor.

Das Lange Feld liegt unweit von Gebieten, die von der Wildkatze besiedelt sind. Hier ist vor allem der Bereich Söhre/Kaufunger Wald als größter zusammenhängender Lebensraum der Wildkatze in Hessen sowie der Habichtswald¹⁵ zu nennen. Wildkatzenwanderwege als Korridore zwischen diesen beiden Lebensräumen sind nicht bekannt¹⁶ und wegen der vorhandenen Raumstruktur (überwiegend bebaute Bereiche mit schwer überwindbaren Zäsuren wie Autobahnen und anderen Hindernissen) auch nicht zu erwarten.

Vögel

Neben den für die Machbarkeitsstudie ausgewerteten Daten liegt inzwischen eine Kartierung der Brutvögel im Langen Feld¹⁷ vor, die zu folgendem Ergebnis kommt:

"Es konnten 57 verschiedene Arten mit 764 Revierpaaren festgestellt werden. Damit war das Lange Feld im Vergleich mit anderen Untersuchungen sehr arten- und individuenreich. Die häufigsten Arten waren Amsel, Feldlerche, Mönchsgrasmücke, Goldammer, Haussperling und Kohlmeise. Mit Rebhuhn und Kiebitz brüteten auch zwei hessen- und deutschlandweit stark gefährdete Arten im Gebiet.

¹² Alle Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt (streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse). Sie zählen somit zu den streng geschützten Arten im Sinne des § 7 BNatSchG

¹³ Barz, J. und Heck, K. (1996): Fledermausgutachten für das Stadtgebiet Kassel

¹⁴ Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (2004): Natura 2000 - Verbreitung des Feldhamsters in Hessen

¹⁵ Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (2004): Natura 2000 - Verbreitung der Wildkatze in Hessen

¹⁶ BUND Hessen (2007): Biotopverbundkonzept für die Wildkatze (*Felis sylvestris sylvestris*) in Hessen im Rahmen des BUND-Projektes 'Ein Rettungsnetz für die Wildkatze'

¹⁷ Haag, H. (2005): Brutvogelkartierung des geplanten Gewerbegebiets 'Langes Feld' 2005

Weiterhin nutzen mindestens 18 verschiedene Vogelarten der näheren Umgebung das Gebiet als Nahrungsraum, darunter acht verschiedene Greifvögel. Allein zehn dieser Arten stehen in Hessen oder Deutschland auf der Roten Liste.

Rastend oder als Durchzügler konnten 21 verschiedene Arten festgestellt werden, von denen 19 auf der Roten Liste stehen, darunter mit Wachtelkönig, Schilfrohrsänger, Ringdrossel, Schwarzkehlchen und Brachpieper fünf Arten die jedes Jahr nur mit wenigen Nachweisen im Kreis Kassel erscheinen."

Als charakteristische und häufig auftretende Brutvogelart ist im Plangebiet vor allem die Feldlerche zu nennen. Sie ist an offene Landschaften gebunden und meidet vertikale Hindernisse wie Gebäude, Wald- und Gehölzbestände oder Freileitungen in einem Abstand von ca. 60 - 100 m (s. auch Abb. 16 im Kap. 5.2.1.3). Die Vorkommen der Feldlerche sind landesweit rückläufig (unzureichender bis ungünstiger Erhaltungszustand), so dass die Art in die Vorwarnstufe zur Roten Liste Hessens aufgenommen wurde. Die negative Entwicklung der Feldlerche ist vor allem auf die intensive Landbewirtschaftung in Verbindung mit dichteren Fruchtfolgen, schnellerem und dichtem Wachstum der Einsaaten und Einsatz von Pestiziden zurückzuführen¹⁸. Deshalb ist ein Rückgang der Populationen landesweit auch in solchen Gebieten festzustellen, wo keine sonstigen Beeinträchtigungen durch Flächenentzug erfolgten. Es ist anzunehmen, dass die Population der Feldlerche im Langen Feld längerfristig auch ohne das geplante Gewerbegebiet zurückgehen wird, wenn keine Gegensteuerung erfolgt.

Bei der Kartierung 2005 lag die Besiedlungsdichte der Feldlerche auf der Hochfläche des Langen Feldes mit vier Brutpaaren im (s. auch Abb. 17 im Kap. 5.2.1.3). Dies lag vermutlich daran, dass in den davor liegenden Jahren die Lebensraumverhältnisse durch temporäre Flächenstilllegungen im Langen Feld damals sehr günstig waren. In den Folgejahren bis heute wurden die damals stillgelegten Flächen fast vollständig wieder bewirtschaftet. Von daher muss heute mit einer deutlich geringeren Siedlungsdichte gerechnet werden.

Das Untersuchungsgebiet liegt im Bereich zweier lokaler Populationen¹⁹ der Feldlerche, so dass erforderlichen Kompensationsmaßnahmen in den Bereichen beider Populationen möglich sind.

Kiebitz, Rebhuhn und Fasan als weitere Brutvogelarten des freien Feldes sind nur mit einzelnen Brutpaaren oder nur unregelmäßig im Gebiet vertreten. Der Kiebitz wurde auf einer Brachfläche im Südosten des Langen Feldes an einem eher untypischen Platz unweit der Hochspannungsleitung erfasst. Laut Aussage des Kartierers besteht ein Zusammenhang der Population mit weiteren Brutrevieren im Naturschutzgebiet Fuldaaue (Buga-See).

¹⁸ Bundesamt für Naturschutz : Vögel in Deutschland 2009, http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/monitoring/statusreport2009_ebook.pdf

¹⁹ Staatliche Vogelschutzwarte Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland (2010): Ermittlung und Abgrenzung der lokalen Populationen der Feldlerche in Hessen

Auch die Wachtel wurde früher im zentralen Bereich der Hochfläche als unregelmäßiger Brutvogel beobachtet, konnte aber bei der Kartierung 2005 nur als Rastvogel nachgewiesen werden.

Als typische am Boden im Grünland brütende Vogelarten waren bis 1985/86 Wiesenpieper und Schafstelze im Langen Feld anzutreffen. Beide Vogelarten sind in Hessen gefährdet bzw. stark gefährdet (Schafstelze). Die Schafstelze (zwei Paare) brütete laut Brutvogelkartierung 2005 auch auf Ackerflächen im zentralen Bereich der Hochfläche. Der Wiesenpieper wurde nicht mehr nachgewiesen. Das Verschwinden dieser Art hängt vermutlich mit Störungen im potenziellen Brutgebiet und mit der Änderung bzw. Aufgabe der Grünlandnutzung zusammen.

In den Rand- bzw. Hanglagen des Langen Feldes sind geeignete Lebensräume für Hecken, Brachflächen und Waldränder bewohnende Vogelarten vorhanden, die von der Planung nicht oder nur in sehr geringem Umfang berührt werden. Hier sind vor allem die Gehölzbestände sowie die Streuobstbrachen am Warteküppel und im Sandgraben zu nennen, die als Brut- und Nahrungsbiotop sowie als Singwarte genutzt werden. Als typische Arten sind hier z. B. Neuntöter, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Nachtigall, Gelbspötter, Girlitz, Gartenrotschwanz und Goldammer zu nennen (Neuntöter, Nachtigall, Gartenrotschwanz und Gelbspötter zählen zu den gefährdeten Arten der Roten Liste Hessen). In den Alt- und Totholzbeständen wurde der Grünspecht (ebenfalls eine gefährdete Vogelart) angetroffen.

Das Lange Feld wird von Zugvögeln als Rastplatz genutzt. Hier wurden u. a. Kiebitz, Regen-Brachvogel, Wachtel, Wachtelkönig, Wasserläufer, Neuntöter, Feldschwirl, Schilfrohrsänger, Klappergrasmücke, Teichrohrsänger, Braunkehlchen, Schwarzkehlchen, Steinschmätzer, Brachpieper, Baumpieper und Wiesenpieper beobachtet. Deshalb wurde die Hochfläche im Landschaftsrahmenplan Nordhessen (2000)²⁰ als Rastgebiet von regionaler Bedeutung dargestellt, (s. Abb. 3 in Kap. 1.3.2). Im Frühjahr 2010 erfolgte eine Erfassung der im Langen Feld rastenden Vögel (H. Haag). Es wurden 31 Vogelarten erfasst, die im Langen Feld rasteten. Der Gutachter kommt zu folgender Einschätzung der Bedeutung des Plangebiets für die Vogelrast:

"Aus den oben genannten Ergebnissen lässt sich ablesen, dass das Lange Feld kein traditionelles Rastgebiet ist, das von bestimmten Arten und vor allem Individuen regelmäßig und gezielt angeflogen wird. Beispiele hierfür wären die Großen Rastplätze für Gänse, Enten oder Kraniche an den Küsten, aber auch Rieselfelder oder Größere Seen für Limikolen.

Es wird aber von vielen Offenlandarten sozusagen beim Vorbeiziehen als Rastgebiet angesteuert, wenn die Rastbedingungen auf den Feldern günstig sind, oder die Vögel durch schlechte Witterungsverhältnisse zum Rasten gezwungen werden. Hierbei spielt sicher auch die Lage des Langen Feldes nahe des Fuldatals in einer

²⁰ Die Bewertung als regional bedeutsames Brut- und Rastgebiet erfolgte u. a. wegen der Vorkommen von Wachtel, Schafstelze, Kiebitz und anderen Offenlandarten.

größeren Fuldaschleife eine Rolle, da Flüsse als Leitlinien für den Vogelzug dienen. Es besitzt daher nur eine lokale Bedeutung als Rastgebiet."

Die freie Hochfläche ist darüber hinaus als Jagdgebiet verschiedener Vogelarten (z. B. Graureiher, Habicht, Sperber, Schwarz- und Rotmilan, Turm-, Baum- und Wanderfalke, Schwalben) von Bedeutung, die ihre Nistplätze außerhalb des Gebiets haben (also kein Fortpflanzungs- und Überwinterungsbiotop dieser Arten).

Alle erfassten Vogelarten zählen als 'europäische Vogelarten'²¹ zu den besonders geschützten Arten entsprechend § 7 (2) Nr. 10 BNatSchG. Folgende dieser Arten werden darüber hinaus den streng geschützten Arten gemäß § 7 (2) Nr. 11 zugeordnet²²:

- Brutvögel innerhalb des Plangebiets: Kiebitz, Mäusebussard, Turmfalke
- Randbrüter und Nahrungsgäste: Habicht, Sperber, Schwarzmilan, Rotmilan, Baumfalke, Wanderfalke, Turmfalke, Waldohreule, Schwarzspecht
- Rastvögel: Wachtelkönig, Waldwasserläufer, Schilfrohrsänger, Brachpieper
- ziehende Vögel über dem Langen Feld: Wespenbussard, Graumammer

Amphibien und Reptilien

Amphibien sind auf erreichbare und geeignete Laichgewässer innerhalb ihres artspezifischen Aktionsradius angewiesen. Als einzige Stillgewässer sind im Untersuchungsgebiet drei kleine Teiche in der Kachenhohle vorhanden, die von Teichmolch und Erdkröte - beide zählen zu den besonders geschützten Arten - als Laichgewässer genutzt werden²³. Die Biotopqualität der Teiche und deren Umfeld haben sich in den letzten Jahren nicht wesentlich verändert, so dass davon ausgegangen werden kann, dass diese Arten die Teiche weiterhin als Laichgewässer aufsuchen.

Erdkröten legen auf ihren Wanderungen zwischen Laichbiotop und terrestrischen Lebensräumen teilweise mehr als 2 km zurück, so dass sie theoretisch von den Teichen in der Kachenhohle aus das gesamte Plangebiet als terrestrischen Lebensraum nutzen könnten. Teichmolche wandern dagegen i. d. R. nur im Umkreis von wenigen 100 Metern um das Laichgewässer²⁴; d.h. sie nutzen das direkte Umfeld der Teiche auch als Sommer- und Überwinterungslebensraum.

Über das Vorkommen weiterer Amphibienarten liegen keine Daten vor. Die Eignung der Teiche als Laichgewässer für Amphibien ist jedoch eingeschränkt, da die Ufer z. T. sehr steil sind und den Amphibien den Ein- und Ausstieg erschweren. Der Nährstoffgehalt des Wassers ist relativ hoch, so dass der Amphibienlaich leicht verpilzt. Zeitweilig waren im mittleren Teich Goldfische eingesetzt, die die Amphibienlarven fressen. Unmittelbar westlich der Teiche verläuft ein asphaltierter Wirtschaftsweg, der u. a. auch als Zufahrt zum Modellflugplatz auf der Hochfläche

²¹ Als 'europäische Vogelarten' sind gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409 EWG) alle in Europa heimischen Vogelarten zu verstehen.

²² artenschutzrechtliche Bestimmungen zu diesen Arten s. Kap. 5.2.1

²³ Diese beiden Arten wurden bei der Bestandsaufnahme für die 'Entwicklungsplanung Langes Feld' (1995) nachgewiesen.

²⁴ Blab, J. (1993): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere

des Langen Feldes genutzt wird, so dass die Amphibien auf ihren Wanderungen von und zu den terrestrischen Lebensräumen gefährdet sind.

Da die Teiche - insbesondere die beiden oberen Wasserflächen - stark durch umgebende Gehölzbestände beschattet werden, sind sie für Arten wie z. B. Laubfrosch²⁵, Gelbbauchunke, Geburtshelferkröte oder Kreuzkröte, die sonnenexponierte Gewässer bevorzugen, wenig geeignet. Außerdem finden diese Arten im Langen Feld nicht die artspezifisch bevorzugten Sommerlebensräume und Überwinterungsquartiere. Alle 3 Teiche weisen nur eine geringe Wassertiefe auf, so dass sie für den Kammmolch, der größere und tiefere Stillgewässer bevorzugt, weniger geeignet erscheinen. Somit kann davon ausgegangen werden, dass im Plangebiet keine Vorkommen der in Anhang II und IV der FFH-Richtlinie (besonders geschützte und streng geschützte Arten gemäß § 7 BNatSchG) aufgeführten Amphibienarten zu erwarten sind, in deren geografischen Verbreitungsgebiet das Lange Feld liegt.

Als einzige Reptilienart wurde die Blindschleiche im Gebiet beobachtet. Sie bevorzugt Feldgehölze, Waldränder, Brachflächen und feuchte Staudenfluren in Gewässernähe als Lebensraum. Die Blindschleiche ist eine besonders geschützte Art gemäß Bundesartenschutzverordnung und zählt somit zu den besonders geschützten Arten gemäß § 7 BNatSchG.

Libellen

Die Teiche in der Kachenhohle sind innerhalb des Plangebiets die einzigen für Libellen geeigneten Gewässer. Es wurden jedoch nur häufige, anspruchslose und anpassungsfähige Arten festgestellt²⁶, die kleine Weiher (sogar Gartenteiche) genauso besiedeln wie Gräben oder vegetationsarme Seen (Hufeisen-Azurjungfer, Große Pechlibelle, Blaugrüne Mosaikjungfer, Herbst-Mosaikjungfer, Vierfleck, Blutrote Heidelibelle, Gemeine Heidelibelle).

Sonstige Tierarten

Die Lebensraumverhältnisse im Langen Feld werden überwiegend durch Ackernutzung bestimmt. Ackerflächen können wegen der periodischen Beseitigung der Vegetationsdecke durch Bodenbearbeitung und anderer nutzungsbedingter Veränderungen für den überwiegenden Teil der in Ackerlandschaften lebenden Tierarten nur als Teillebensraum dienen, wenn ausreichend Rückzugsmöglichkeiten und Ausbreitungsräume zur Verfügung stehen, die nicht ackerbaulich genutzt werden. Daraus folgt, dass die Lebensraumqualität von Ackerlandschaften durch die Art und Verteilung der nicht ackerbaulich genutzten Flächen bestimmt wird. Dies sind insbesondere die Acker- und Wegraine, bewachsene Wege sowie Hecken und Feldgehölze. Bei den im Ackerland lebenden Bodentieren überwiegen Arten mit hoher Vermehrungsrate und der Fähigkeit, durch aktiven Ortswechsel den Bewirtschaftungseingriffen zu entgehen. Ein typisches Beispiel dafür sind die im Ackerland häufigen Laufkäferarten, deren Überlebensstrategie in Rückzug auf

²⁵ Ein bemerkenswertes Einzelvorkommen des Laubfrosches befindet sich im NSG Dönche (HMULV - Natura 2000 - Die Situation der Amphibien der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie in Hessen)

²⁶ Kartierung 1995 im Rahmen der 'Entwicklungsplanung Langes Feld'

Ackerrandstreifen und Raine besteht, wobei Entfernungen von max. 75-100 m zurückgelegt werden.

Die Staudensäume um die Gehölzbestände sind die insektenreichsten Bereiche im Langen Feld. Hier wurden u. a. auch der in Hessen gefährdete Schwalbenschwanz und der silbrige Perlmutterfalter angetroffen (nur einzelne Funde). Beide Arten sind gemäß Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt und somit zu den besonders geschützten Arten gemäß § 7 BNatSchG zuzurechnen.

Im Bereich der Staudensäume um die Gehölzbestände wurden auch die meisten Heuschreckenarten nachgewiesen, wobei allerdings nur häufige Arten mit wenig differenzierten Standortansprüchen vertreten waren. An Gewässern lebende Heuschreckenarten wurden nicht gefunden. Ähnlich wie bei den Libellen konnten im Plangebiet nur häufige Tagfalter- und Heuschreckenarten mit wenig spezialisierten Lebensraumsansprüchen festgestellt werden.

3.2.1.4 Zusammenfassende Bewertung

Das Plangebiet ist eine überwiegend von Ackerbau geprägte stadtnahe Kulturlandschaft mit insbesondere in den Randbereichen eingestreuten kleinflächigen höherwertigen Landschaftselementen. Die vorhandenen Biotoptypen werden in Anlehnung an den Bewertungsrahmen der Kompensationsverordnung von Hessen folgendermaßen eingestuft:

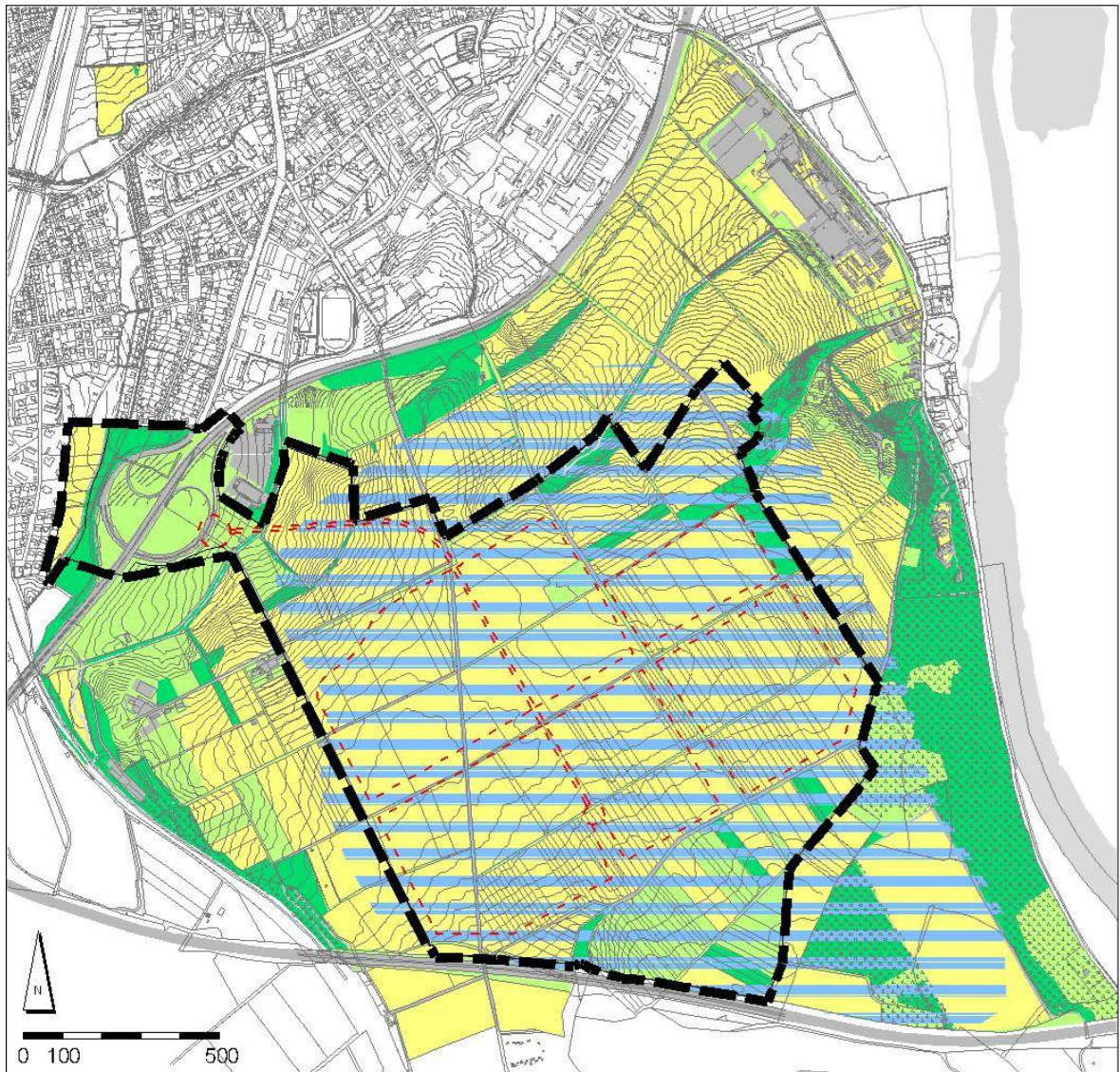
- Als bezogen auf das Plangebiet wertvollste Lebensräume werden die Laubwaldbestände und größeren Flurgehölze mit Arten der potenziellen natürlichen Vegetation, die Ufergehölzbestände am Eselsgraben, die Teiche in der Kachenhöhle mit umgebenden Röhricht- und Nassstaudenbeständen (gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG), die Streuobstbestände und Streuobstbrachen²⁷ sowie größere zusammenhängende mehrjährige Brachflächen (natürliche Sukzession) und breitere Raine (mehr als 3 m) eingestuft²⁸.
- Der mittleren Wertstufe werden die überwiegend intensiv genutzten Grünlandflächen, die schmalen Raine (weniger als 3 m) und bewachsenen Feldwege, die Gärten und Grünflächen mit standortgerechten Laubgehölzen und Obstbäumen sowie die Nadelwaldbestände zugeordnet.²⁹
- Der unteren Wertstufe werden Ackerflächen, artenarme Gärten und Grünflächen sowie alle vegetationsfreien bzw. versiegelten Flächen zugeordnet.

Diese Bewertung der Biotop- und Nutzungstypen schließt auch deren Bedeutung als Tierlebensraum ein. Abweichend davon ist jedoch die offene Hochfläche des Langen Feldes von Bedeutung als Brut-, Nahrungs- und Rastbiotop verschiedener gemäß § 44 (1) BNatSchG geschützter Vogelarten.

²⁷ Schutz gem. § 13 HAG BNatSchG

²⁸ Biotoptypen mit >30 Wertpunkten / m² gemäß Kompensationsverordnung

²⁹ Biotoptypen mit 20 -30 Wertpunkten / m² gemäß Kompensationsverordnung



Schutzgut Pflanzen, Tiere, Lebensräume

Bewertung der Natürlichkeit der Biotoptypen und deren Bedeutung als Lebensraum

- | | |
|---|--|
| <div style="background-color: #008000; width: 20px; height: 10px; margin-bottom: 5px;"></div> <p>hoch</p> | <p>Laubwälder überwiegend aus Arten der potenziellen natürlichen Vegetation, Feldgehölze aus standorttypischen Laubholzarten, Ufergehölzsäume, mehrjährige Brachflächen / natürliche Sukzession, Röhricht, Nassstaudenfluren, Streuobstwiesen / Streuobstbrachen</p> |
| <div style="background-color: #add8e6; width: 20px; height: 10px; margin-bottom: 5px;"></div> | <p>regional bedeutsames Brut- und Rastgebiet für Vögel</p> |
| <div style="background-color: #90ee90; width: 20px; height: 10px; margin-bottom: 5px;"></div> <p>mittel</p> | <p>Grünland, Wegraine und bewachsene Feldwege mit mehr als 3 m Breite, Gärten und Grünanlagen mit Obst- und standortgerechten Laubbäumen</p> |
| <div style="background-color: #ffff00; width: 20px; height: 10px; margin-bottom: 5px;"></div> <p>gering</p> | <p>Ackerflächen, artenarme Gärten und Grünanlagen, Wegraine mit weniger als 3 m Breite</p> |
| <div style="background-color: #808080; width: 20px; height: 10px; margin-bottom: 5px;"></div> | <p>versiegelte / überbaute und sonstige vegetationsfreie Flächen</p> |
| <div style="border: 1px dashed red; width: 20px; height: 10px; margin-bottom: 5px;"></div> | <p>geplantes Gewerbegebiet und geplante Haupteerschließung</p> |
| <div style="border-top: 2px dashed black; width: 20px; height: 10px; margin-bottom: 5px;"></div> | <p>Geltungsbereich des Bebauungsplans</p> |

Abbildung 6: Schutzgut Pflanzen, Tiere, Lebensräume

3.2.2 Boden

3.2.2.1 Gesteine

Wie bereits erwähnt, liegt das Plangebiet im Bereich eines Plateaus des mittleren Buntsandsteins, dessen Oberfläche nach Nordwesten abfällt. Die Hochfläche ist von einer mächtigen Lössschicht bedeckt, die lediglich in den Hanglagen geringer ausgeprägt ist oder fehlt. Im Südosten ist der Buntsandstein durch eiszeitliche Kies-, Sand- und Schluffablagerungen (Flussterrassen) überdeckt. Der Bereich des Warteküppels ist durch alltertiäre Ablagerungen bestimmt.

Im Rahmen eines Gutachtens zur Geologie und Hydrologie³⁰ wurden 7 Bohrungen (8 bis 21 m tief) durchgeführt, die zeigen, dass im größten Teil des Gebiets über dem mittleren Buntsandstein eine mehrere Meter mächtige Schicht aus tertiären Sanden und Tonen liegt, die nur im Südosten östlich einer Verwerfungslinie (etwa zwischen Läusegraben und Neue Mühle) fehlt.

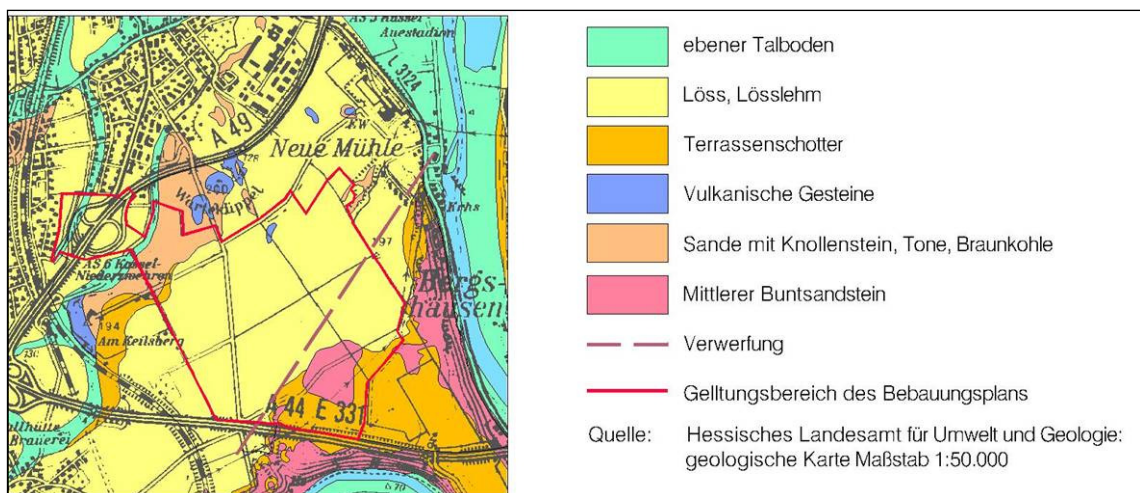


Abbildung 7: Geologische Karte

Der Bereich südlich des Dorothea-Viehmann-Parks ist - wie der größte Teil des Langen Feldes - von Löss bedeckt, ebenso die Flächen westlich und nördlich der Hasenhecke. Die geplanten Kompensationsflächen am Grunnelbach (Kranichholz) und in der Fuldaaue sind von jungen Auensedimenten bestimmt. Alttertiäre Ablagerungen bestimmen die Böden im Bereich südlich von Brasselsberg, westlich von Nordshausen und im Parkvorfeld Wilhelmshöhe.

3.2.2.2 Relief

Der zentrale Teil des Untersuchungsgebiets wird von einer fast ebenen Hochfläche (ca. 200 m ü. NN, Geländeneigung <4 %) geprägt, die an der West-, Nordost- und Ostseite steil abfällt. Die Hangneigung in den letztgenannten Bereichen beträgt teilweise über 10 %. Als markante Geländeformen sind die beiden Kuppen am westlichen Rand des Gebiets - der Warteküppel und der Keilsberg - zu nennen sowie der tief eingeschnittene Sandgraben im Norden des Gebiets.

³⁰ Baugrundinstitut Knierim (2008): Gutachten zur Geologie und Hydrogeologie des Plangebietes Langes Feld; im Auftrag des Magistrats der Stadt Kassel

Im Bereich der Bahnstrecken, der A 49, der Bebauung am Kraftwerk und um das Ludwig-Noll-Krankenhaus wurde das natürliche Relief durch tiefe Einschnitte, Dammschüttungen und Terrassierung stark verändert.

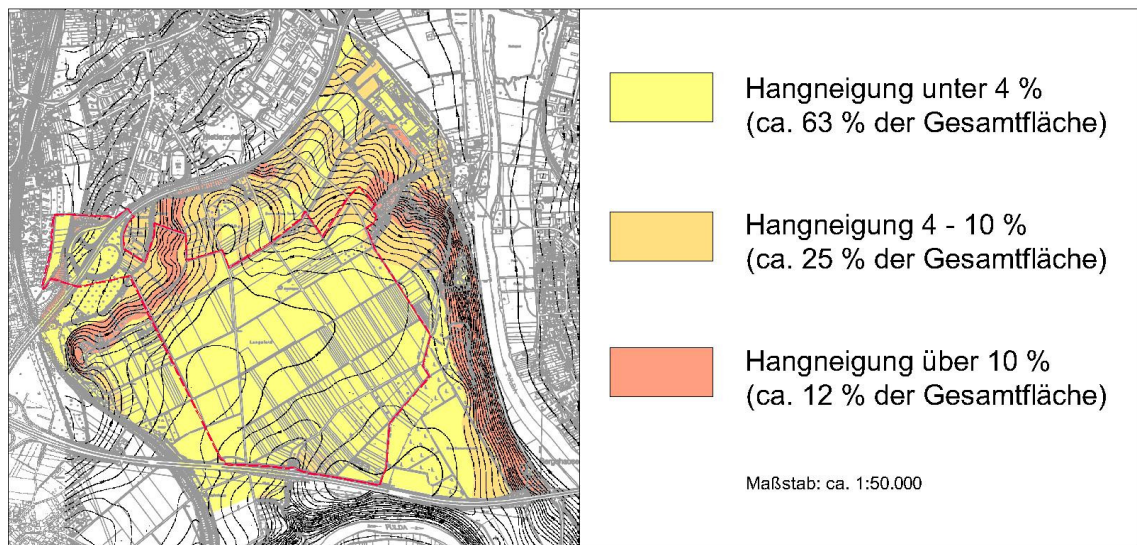


Abbildung 8: Hangneigung

3.2.2.3 Bodenarten, Bodenfruchtbarkeit

Der größte Teil des Plangebietes ist mit Löss bedeckt, auf dem sich Parabraunerden mit hoher Ertragsfähigkeit entwickelt haben (A1-Standorte³¹). Dasselbe gilt für die für Kompensationsmaßnahmen vorgesehenen Flächen außerhalb des Langen Feldes (Kranichholz: G1-Standort, Bereich südlich des Dorothea-Viehmann-Parks: A1 -Standort).

Lediglich im südöstlichen und westlichen Randbereich des Langen Feldes mit geringerer bzw. fehlender Lössüberdeckung sind andere Bodentypen vertreten:

Auf den sandig-lehmigen Verwitterungsschichten (Flussterrassenablagerungen) im südöstlichen Randbereich sind tiefgründige Braunerden mit geringer Nährstoff- und Basensättigung entstanden, die stellenweise zu Staunässe neigen. Auf den alltertiären Schluff- und Tonschichten im Bereich des Warteküppels haben sich tiefgründige und schwere Böden mit mittlerem bis geringem Nährstoffgehalt entwickelt, die ebenfalls zur Staunässe neigen. Als Sonderstandorte sind die Sickerwasser- und Quellmulden in der Kachenhohle, im Läusegraben und am Erkebach zu nennen sowie einzelne relativ magere, trockene Standorte am Westhang des Keilsberges und am Sandgraben.

³¹ Hessisches Ministerium für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten, Abt. Landentwicklung (1979): Standortkarte von Hessen - natürliche Standorteignung für die landbauliche Nutzung, Blatt 4722 Kassel



stauwasser Bereiche südöstlich des Läusegrabens im Südostteil des Langen Feldes

Im Untersuchungsgebiet ist bisher nur ein kleiner Teil der Flächen (weniger als 10%) bebaut oder versiegelt (s. Kap. 3.1). Auf allen anderen Flächen sind die natürlichen Bodenfunktionen und das gewachsene Bodenprofil weitgehend erhalten. Allerdings werden die Flächen durch die Bodenbearbeitung, Bodenerosion, Düngemittel- und Pestizideintrag mechanisch und chemisch verändert. Relativ ungestört sind alte Brach- und Gehölzflächen.

3.2.2.4 Nitratrückhaltevermögen der Böden

Im größten Teil des Untersuchungsgebiets ist das Nitratrückhaltevermögen entsprechend der Feldkapazität im durchwurzelbaren Bodenraum sehr hoch bis hoch, lediglich im Südosten (südöstlich des Läusegrabens und kleinflächig in den westlichen Hanglagen am Warteküppel und am Keilsberg mittel. Die Bereiche um den Läusegraben im Südosten und am Westhang des Langen Feldes um den Erkebach sind mittel bis stark von Stauwasser beeinflusst.³²

3.2.2.5 Bodenbelastungen

Im geplanten Eingriffsbereich und dessen unmittelbarer Nachbarschaft sind keine Altlasten bzw. Altablagerungen bekannt. Im weiteren Umfeld außerhalb der geplanten Gewerbeflächen befinden sich im Norden (Warteküppel) zwei weitgehend unverfüllte Abbaugruben, im Osten ein ehemaliger Steinbruch (Steilhang zur Fulda) und im Süden (südlich der A 44) ein ehemaliger Steinbruch sowie ein ehemaliger Müllplatz. Ein Gefährdungspotenzial geht von diesen Altablagerungen für das geplante Gewerbegebiet nicht aus.³³

Das Untersuchungsgebiet liegt in einem Bombenabwurfgebiet des 2. Weltkrieges. Auf der Hochfläche im Bereich des heutigen Modellflugplatzes war eine Flak-Stellung vorhanden. Es ist damit zu rechnen, dass im Boden Kampfmittelreste vorhanden sind.³⁴ Vor baulichen Eingriffen muss eine systematische Untersuchung durchgeführt werden.

³² Hessisches Landesamt für Geologie und Umwelt (2002): Nitratrückhaltevermögen der Böden, Blatt 4722 Kassel, Maßstab 1:50.000

³³ Schreiben des RP Kassel / Dez. 31.5 vom 20.09.2007

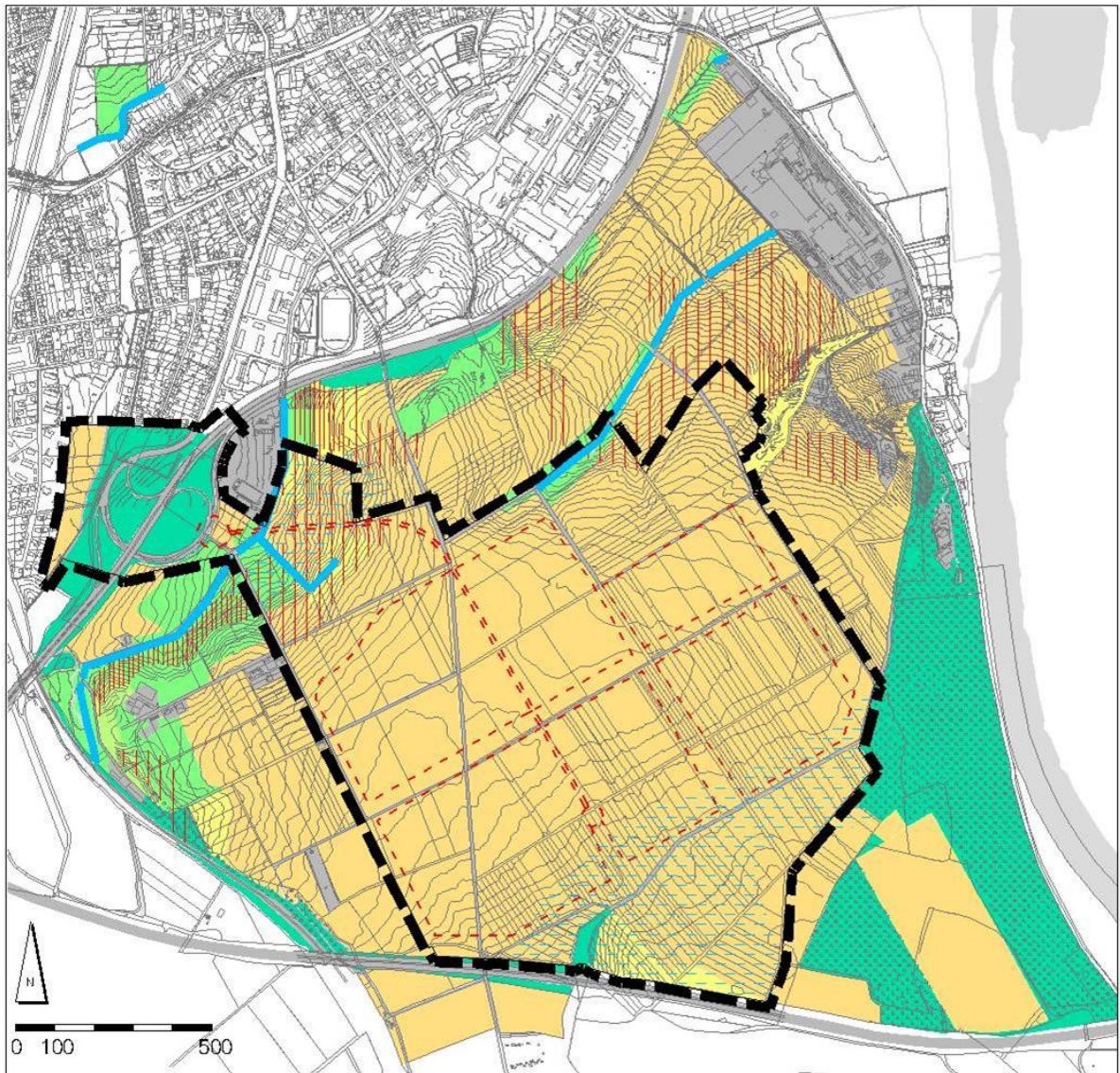
³⁴ Regierungspräsidium Darmstadt / Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen (2006): Kassel, Bebauungsplan Nr. VIII/73 "Langes Feld", Kampfmittelbelastung

3.2.2.6 Zusammenfassende Bewertung

Eine besondere Qualität des Untersuchungsgebiets sind die Böden hoher Ertragsfähigkeit (A1-Standorte), die etwa 80% der Gesamtfläche einnehmen. Auch in den für Kompensationsmaßnahmen vorgesehenen Bereichen außerhalb des Langen Feldes sind Böden hoher Ertragsfähigkeit vorhanden.

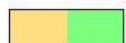



Als kleinflächige Sonderstandorte sind staunasse Bereiche und Feuchtzonen / Quellbereiche an den Fließgewässern zu nennen.

Die Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen durch Versiegelung / Bebauung sind bisher insgesamt sehr gering.





Schutzgut Boden

Natürliche Standorteignung für landbauliche Nutzung:

-  - hohe Eignung für Acker- bzw. Grünlandnutzung (A1 bzw. G1)
-  - mittlere Eignung für Acker- bzw. Grünlandnutzung (A2 bzw. G2)
-  - durch Reliefveränderungen, Bebauung, Oberflächenversiegelung oder sonstige Eingriffe stark veränderte Böden, natürliche Bodenfunktionen eingeschränkt
-  - Waldflächen und sonstige nicht bewertete Böden

Erosionsgefährdung der Böden durch Wasser:

-  - erhöhte Erosionsgefährdung (E4)
-  - mäßige bis mittlere Erosionsgefährdung (E3)

Sonderstandorte





-  - Quell- und Uferbereiche der Fließgewässer
-  - mittel bis stark stauwasserbeeinflusste Böden
-  geplantes Gewerbegebiet und geplante Haupterschließungsstraße
-  Geltungsbereich des Bebauungsplans

Abbildung 9: Schutzgut Boden

3.2.3 Wasser

3.2.3.1 Fließgewässer

Im Planungsgebiet sind 4 Fließgewässer vorhanden: der Eselsgraben mit seinem Zufluss, dem Erkebach, im Westen des Untersuchungsgebiets, der Drecksbach sowie der Kraftwerksgraben am Nordhang des Langen Feldes.

Der Eselsgraben kommt aus der Feldflur 'Wiesengrund' nördlich von Rengershausen, nimmt dort den Überlauf aus der Mischwasserkanalisation von Rengershausen und die Oberflächenentwässerung der Autobahn A 44 auf, unterquert die A 44 und die Main-Weser-Bahn und fließt danach in einem begradigten, mit Basaltsteinbrocken befestigten Bett, das größtenteils von einem Ufergehölzsaum aus Weiden und einzelnen Erlen begleitet wird, Richtung Norden bis zur A 49. Nach Durchfließen mehrerer verrohrter Abschnitte in Niederzwehren mündet er beim Tränkeweg in den Grunnelbach, der nördlich der A 49 in die Fulda einleitet.



links: Eselsgraben mit einzelnen Ufergehölzen und Brennnesselsaum nordwestlich des Keilsbergs
rechts: Erkebach mit begleitenden Gehölzen südwestlich des Warteküppels

Der Erkebach beginnt in der Feldflur am Südwesthang des Warteküppels (östlich der Kompostierungsanlage). Er verläuft in einem geradlinigen von Gehölzen gesäumten Bett, das nach ca. 250 m nach in den Eselsgraben mündet.

In der Senke südlich der Teiche in der Kachenhohle beginnt der Kraftwerksgraben, der unterhalb der Teiche in einem schnurgeraden, als Wegeseitengraben ausgebauten Bett ohne Ufergehölzsaum nach Norden fließt und das Kraftwerksgelände in einer ca. 280 m langen Verrohrungsstrecke unterquert. Nordöstlich der Dennhäuser Straße verläuft das Gewässer in einem mit Betonhalbschalen befestigten schnurgeraden Bett nach Nordosten zum Zulaufgraben der Karlsau. Dieser zuletzt genannte Abschnitt führt nur zeitweilig Wasser.



rechts: Kraftwerksgraben bei der Teichanlage (hinter den Feldgehölzen rechts im Bild)
links: Beginn der Verrohrung unter dem Kraftwerksgelände

Der Drecksbach beginnt in einer kleinen Senke zwischen der A 49 und dem Kraftwerksgelände am Nordrand des Langen Feldes und verläuft als schnurgerader kleiner Graben durch die Ackerfläche bis zur Denhäuser Straße. Nach einer Verrohrungsstrecke unter der Straße und der angrenzenden Bebauung wird er nach ca. 100 m wieder als offener Wasserlauf in Betonhalbschalen nach Nordosten in den Zulaufgraben zur Karlsaue geleitet.

Entsprechend der Bewertung des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie³⁵ wird die biologische Gewässergüte der Gewässer im Langen Feld mit Ausnahme des Oberlaufs des Eselsgrabens der Stufe 3 'mäßig belastet' zugeordnet. Die Strukturgüte der Gewässer erreicht jedoch nur die Stufen 5 und 6 'stark bzw. sehr stark verändert'. In der folgenden Tabelle sind die Bewertungen für die einzelnen Abschnitte der Fließgewässer zusammengestellt:

Tabelle 2: Gewässerbewertung

Gewässer	Biologischer Gewässerzustand	Gewässerstrukturgüte
Kraftwerksgraben	<i>Stufe 3 (mäßig belastet):</i> gesamte Fließstrecke	<i>Stufe 5 (stark verändert):</i> Südteil der Fließstrecke bis zu den Teichen
		<i>Stufe 6 (sehr stark verändert):</i> mittlerer Abschnitt von den Teichen bis ca. 200 m südlich des Kraftwerks
		<i>Stufe 5 (stark verändert):</i> ca. 200 m südlich des Kraftwerks bis zum Beginn der Verrohrung
		<i>Stufe 7 (vollständig verändert):</i> vom Kraftwerksgelände bis zur Mündung
Drecksbach	<i>Stufe 3 (mäßig belastet):</i> gesamte Fließstrecke	<i>Stufe 7 (vollständig verändert):</i> gesamte Fließstrecke

³⁵ Hessische Landesanstalt für Umwelt und Geologie: Biologische Gewässer- und Strukturgüte in Hessen 2000

Gewässer	Biologischer Gewässerzustand	Gewässerstrukturgüte
Eselsgraben	<i>Stufe 4 (kritisch belastet):</i> im Südteil bis etwa zur A 49	<i>Stufe 5 (stark verändert):</i> südwestlich des Keilsberges
		<i>Stufe 6 (sehr stark verändert):</i> zwischen Keilsberg und Kompostwerk
	<i>Stufe 3 (mäßig belastet):</i> bis zur Mündung in den Grunnelbach	<i>Stufe 5 (stark verändert):</i> zwischen Kompostwerk und Beginn der Verrohrung
Erkebach	nicht erfasst	nicht erfasst

Neben diesen vier Fließgewässern sind weitere zeitweilig Wasser führende Gräben und Entwässerungsgräben entlang von Wegen vorhanden. Hier sind vor allem der Läusegraben im Südosten und der Sandgraben im Norden zu nennen.

Die Gewässer im Langen Feld sind infolge der oben beschriebenen Verrohrungsstrecken vom Fließgewässersystem der Umgebung getrennt. Alle Fließgewässer innerhalb des Langen Feldes sind ausgebaut und begradigt, allerdings mit bewachsenen Uferböschungen. Die intensive Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen hat einen erhöhten Nährstoffeintrag in die Gewässer zur Folge, der an begleitenden Säumen aus nitrophilen Stauden (insbesondere Brennesseln, indisches Springkraut) deutlich erkennbar ist.

Der für Kompensationsmaßnahmen vorgesehene bisher ackerbaulich genutzte Fläche 'Kranichholz' grenzt unmittelbar an den Grunnelbach an, der in diesem Abschnitt in einem leicht mäandrierenden teilweise von Weiden begleiteten Bett verläuft ('sehr stark verändert' gemäß Gewässerstrukturgütekarte).

3.2.3.2 Stillgewässer

In der Kachenhohle wurden 3 kleine Teiche angelegt, die von Grund-/ Sickerwasser der Quellmulde gespeist werden. Die Ufer der Teiche sind teilweise relativ steil und von Gehölzen beschattet. Das Vorkommen von Rohrkolbenröhricht und Brennesselbeständen sowie flächenhafter Ausbreitung von Wasserlinsen im mittleren Teich lässt auf einen hohen Nährstoffgehalt des Wassers und der angrenzenden Böden schließen, der vermutlich durch Düngemittelauswaschung und Bodenerosion aus den angrenzenden Ackerflächen verursacht wird.

3.2.3.3 Grundwasser

Der im Untersuchungsgebiet vorhandene mittlere Buntsandstein ist ein Kluft-Grundwasserleiter, wobei das Grundwasser vorwiegend auf Trennfugen fließt. Darüber hinaus enthält der mittlere Buntsandstein lagenweise bindemittelarme mittel- bis grobkörnige Sandsteine, die neben der oben genannten Wasserwegsamkeit auf Trennfugen auch eine nennenswerte Gesteinsdurchlässigkeit besitzen³⁶. Der mittlere Buntsandstein (Grundwasserleiter) ist im Langen Feld von einer meist über 25 m mächtigen Schicht aus tertiären und quartären Ablagerungen überdeckt. Die im Plangebiet durchgeführten Bodenuntersuchungen³⁷ zeigen,

³⁶ Rambow, D. (1981): Erläuterungen zur geologischen Karte von Hessen, 1:25.000, Blatt 4723

³⁷ Baugrundinstitut Knierim (2008): Gutachten zur Geologie und Hydrogeologie des Plangebietes Langes Feld; im Auftrag des Magistrats der Stadt Kassel

dass das Hauptgrundwasserstockwerk im mittleren Buntsandstein durch die mehrere Meter mächtige Überdeckung mit tertiären Tonen abgeschirmt ist. Über dieser Tonschicht bilden sich lokale Grundwasservorkommen, die die Quellen am nördlichen Rand der Hochfläche speisen (Erkebach, Kraftwerksgraben). Im Südostteil (östlich der im Kapitel 3.2.2.1 erwähnten Verwerfungslinie) fehlt die tertiäre Tonschicht, so dass das Hauptgrundwasserstockwerk dort direkt infiltriert wird.

Die Hydrogeologische Karte von Hessen³⁸ stellt den größten Teil des Langen Feldes als Bereich mittlerer bis mäßiger -, im Südostteil (südöstlich des Läusegrabens) hoher Grundwasserergiebigkeit dar. Die Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers ist im größten Teil des Langen Feldes entsprechend den oben beschriebenen geologischen Verhältnissen gering, lediglich im Südostteil (südöstlich der Läusegrabensenke) mittel. Die letztgenannten Bereiche mit höherer Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers weisen dagegen, abweichend vom übrigen Untersuchungsgebiet, gute Eignung für die Versickerung von Niederschlagswasser³⁹ auf.

Die beiden für Kompensationsmaßnahmen vorgesehenen Flächen in Niederzwehren außerhalb des Langen Feldes (Dorothea-Viehmann-Park und Kranichholz) werden - wie der größte Teil des Langen Feldes - als Bereiche mittlerer Grundwasserergiebigkeit und geringer Verschmutzungsempfindlichkeit dargestellt.

Der östliche Teil des Langen Feldes ist als Wasserschutzgebiet ausgewiesen (s. auch Kap. 1.3.3.2). Die Grundwasserneubildung und der unterirdische Grundwassereinzugsbereich der von den Brunnen genutzten Grundwasservorkommen des mittleren Buntsandsteins reichen nach Süden und Westen weit über das vorhandene Wasserschutzgebiet hinaus⁴⁰. Eine Neuabgrenzung, die den gesamten unter- und oberirdischen Einzugsbereich der Brunnen erfasst, wird im oben zitierten Gutachten für nicht praktikabel und wegen vorhandener wenig durchlässiger Deckschichten auch nicht für erforderlich gehalten.

Die 2008 im Rahmen des Hydrogeologischen Gutachtens⁴¹ durchgeführten Bodenuntersuchungen zeigen, dass der südöstliche Bereich des Langen Feldes (östlich der oben erwähnten Verwerfung) in jedem Fall im Wasserschutzgebiet verbleiben muss, da hier die das Hauptgrundwasserstockwerk schützende tertiäre Tonschicht fehlt, so dass diese Flächen dem direkten Einzugsgebiet der Trinkwasserbrunnen 'Neue Mühle' zuzurechnen sind. Für die nordwestlich angrenzenden Bereiche gilt dies nicht. Hier wäre nach Einschätzung des hydrogeologischen Gutachtens eine Entlassung von Teilbereichen aus dem Wasserschutzgebiet möglich:

³⁸ Hessisches Ministerium des Inneren und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz - Abt. ländlicher Raum (1995): Standortkarte von Hessen - hydrogeologische Karte, Bl. 4722 Kassel

³⁹ Stadt Kassel / Tiefbauamt (1993): Hydraulische und hydrogeologische Untersuchung zu dezentralem Rückhalt und Versickerung von Niederschlagswasser in Kassel

⁴⁰ Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie (2003): Gutachten zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Brunnen Tränkeweg und Brunnengalerie Neue Mühle der Städtischen Werke Kassel; bearbeitet von Dr. M. Hemfler

⁴¹ Baugrundinstitut Knierim (2008): Gutachten zur Geologie und Hydrogeologie des Plangebietes Langes Feld; im Auftrag des Magistrats der Stadt Kassel

"Da im Untersuchungsgebiet, nordwestlich der kartierten Verwerfung die durchhaltende hydraulische Trennschicht der tertiären Tone die Infiltration von Sickerwasser in das Grundwasserstockwerk des Mittleren Buntsandsteins unterbindet und das auf der Trennschicht nach Norden abströmende Grundwasser über den o. g. Bereich der Schichtquellen und über die Wegegräben in die Fulda abgeleitet wird, trägt der untersuchte Bereich des Plangebietes nicht mehr unmittelbar zur Grundwasserregeneration der nordöstlich gelegenen Wassergewinnungsanlagen bei. Folglich liegt dieser Bereich nicht mehr im Wassereinzugsgebiet und kann daher aus dem Wasserschutzgebiet entlassen werden."

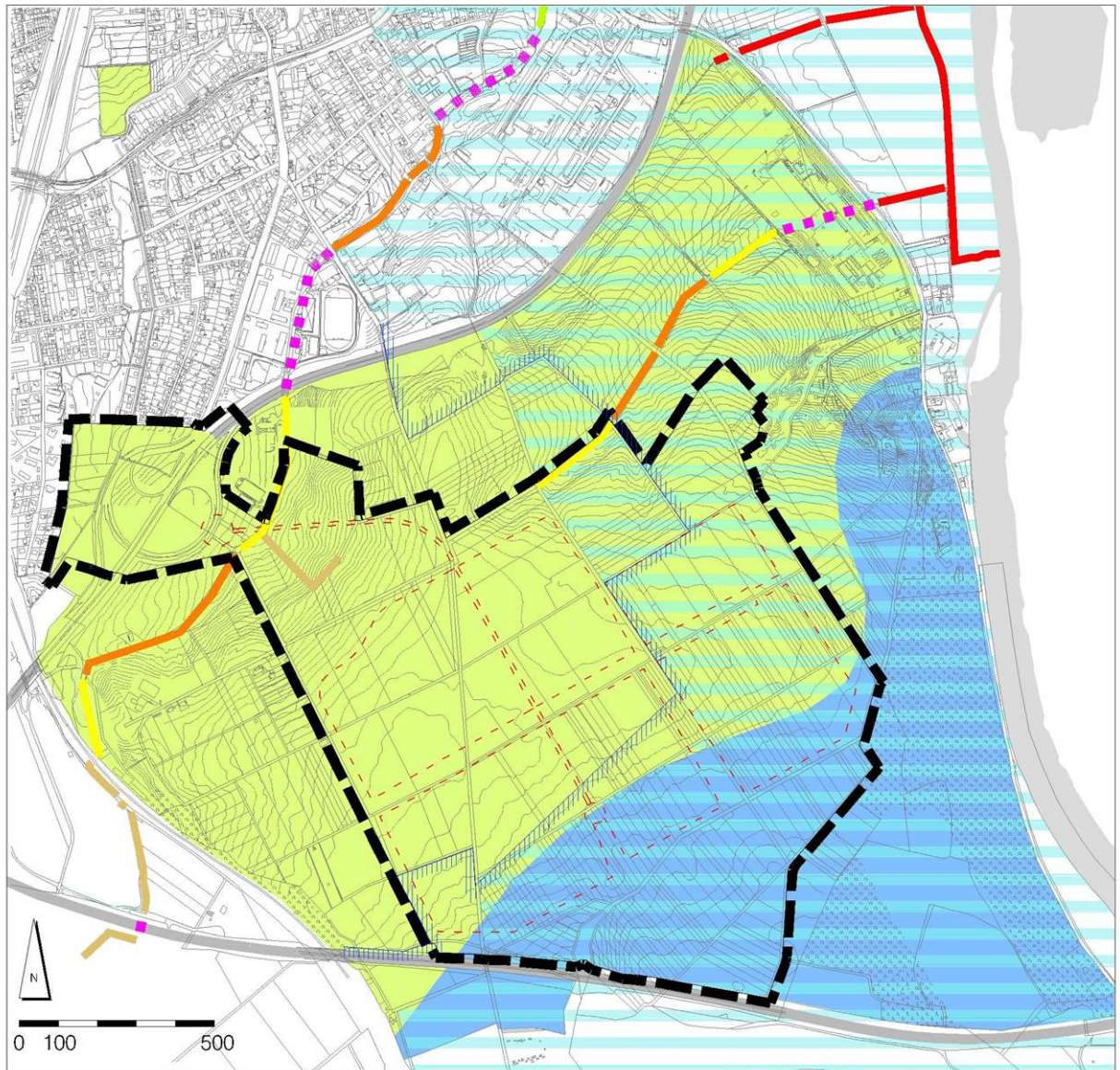
Die entsprechend den o. g. Untersuchungen geplante Neuabgrenzung des Wasserschutzgebiets ist in Abbildung 10 (folgende Seite) nachrichtlich dargestellt.

3.2.3.4 Zusammenfassende Bewertung

Von besonderer Bedeutung sind im Untersuchungsgebiet die für die Trinkwassergewinnung genutzten Grundwasservorkommen (ergiebige und teilweise verschmutzungsempfindliche Grundwasservorkommen im Südostteil, mäßig ergiebige und weniger verschmutzungsempfindliche Grundwasservorkommen im mittleren und westlichen Teil). Über dem Hauptgrundwasserstockwerk im mittleren Buntsandstein sind lokale kleinere Grundwasservorkommen vorhanden, die die Quellbereiche des Erkebachs und des Kraftwerksgrabens speisen.

Die Fließgewässer des Gebiets sind nur mäßig belastet, jedoch naturfern ausgebaut und durch Verrohrungsabschnitte als Lebensraum unterbrochen.

Der Anteil überbauter bzw. versiegelter Flächen ist im Untersuchungsgebiet bisher sehr gering, so dass das Niederschlagswasser weitgehend im Gebiet verbleibt (gute Aufnahme- und Speicherfähigkeit der bewachsenen Böden, insbesondere solcher Bereiche mit dauerhafter Vegetationsdecke wie Wald, Gehölz- und Sukzessionsflächen, Grünland).



Schutzgut Wasser

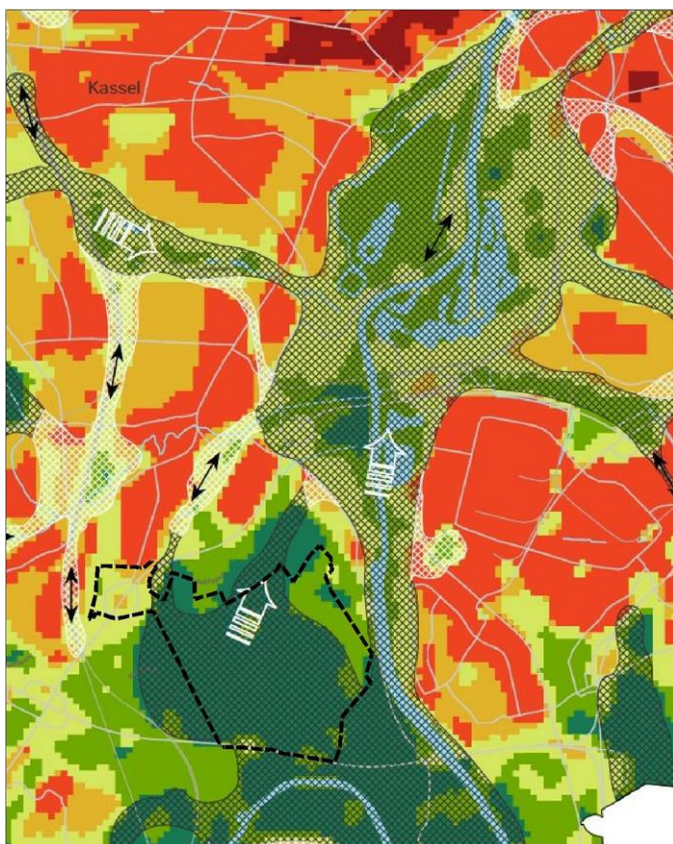
- Struktur Güte der Fließgewässer** (entspr. Gewässerstrukturgütekarte von Hessen)
- naturnah/unverändert bis mäßig verändert (im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden)
 - deutlich verändert (nur außerhalb des Untersuchungsgebietes)
 - stark verändert
 - sehr stark verändert
 - vollständig verändert
 - verrohrte Gewässerabschnitte
 - nicht bewertete Gewässerabschnitte
- Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers** (entspr. Standortkarte von Hessen)
- empfindliche Bereiche:
ergiebige Grundwasservorkommen unter gut bis mäßig durchlässigen Deckschichten
 - weniger empfindliche Bereiche:
Grundwasservorkommen mittlerer bis mäßiger Ergiebigkeit unter wenig durchl. Deckschichten
 - Grundwasservorkommen sehr geringer Ergiebigkeit und wechselnd großer bis mittlerer Verschmutzungsempfindlichkeit
- Wasserschutzgebiet**
- bisherige Abgrenzung / geplante Neuabgrenzung
- Geltungsbereich des Bebauungsplans**
- gepl. Gewerbegebiet**

Abbildung 10: Schutzgut Wasser

3.2.4 Klima, Immissionen

3.2.4.1 Klimaökologische Situation

Die klimatischen Verhältnisse in und um Kassel wurden in einem Klimagutachten⁴² des Zweckverbandes Raum Kassel untersucht und bewertet. Die Ergebnisse sind in der Klimafunktionskarte dargestellt (s. Planausschnitt). Dort wird die Hochfläche des Langen Feldes als 'hoch aktive, vor allem Kaltluft produzierende Fläche im Außenbereich, größtenteils mit geringer Rauigkeit und entsprechender Hangneigung' charakterisiert, die über Kaltluftabfluss- und Ventilationsflächen entlang des Kraftwerksgrabens und des Eselsgrabens mit der Fuldaaue in räumlichem Zusammenhang stehen. Entsprechend wird die klimaökologische Wertigkeit fast des gesamten Planungsgebietes hoch eingestuft.



1	Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiet	Hoch aktive, vor allem kaltluftproduzierende Flächen im Außenbereich; Größtenteils mit geringer Rauigkeit und entsprechender Hangneigung. Entwicklungen erhöhen die Bodenrauigkeit und führen zu einer Beeinträchtigung; Verbindungen Losse-, Nieste- und Wahlebachtal/Söhre in Richtung Innenstadt erhalten, schützen und im Rahmen einer klimaökologischen Sanierung erweitern.
2	Frischlufentstehungsgebiet	Flächen ohne Emissionsquellen; Hauptsächlich mit dichten Baumbestand und hoher Filterwirkung. Entwicklungen reduzieren das Abflussvolumen, je höher die Hangneigung desto wirksamer sind diese Flächen; Ausgleichspotential auf benachbarte Defizitbereiche beachten.
3	Misch- und Übergangsklimate	Flächen mit sehr hohem Vegetationsanteil, geringe und diskontinuierliche Emissionen; Pufferbereiche zwischen unterschiedlichen Klimatopen. Flächennutzungsänderungen möglich, dabei sollte der Anteil der Vegetationsflächen nicht eingeschränkt werden; Belüftungsflächen und Abflussrichtungen beachten; Vernetzungen des lokalen Belüftungssystem fördern.
4	Überwärmungspotential	Baulich geprägte Bereiche mit viel Vegetation in den Freiräumen. Auf benachbarte, unbebaute Flächen achten (offene Verbindungen erhalten/Strömungsrichtungen beachten), unter dieser Berücksichtigung sind Flächennutzungsänderungen und bauliche Entwicklungen möglich.
5	Überwärmungsgebiet 1	Dichte Bebauung mit wenig Vegetation in den Freiräumen. Schaffung von Vegetationsflächen und Grünfassaden; im Freiraum Schatten fördern; Strömungsrichtungen in unmittelbarer Nachbarschaft beachten; bauliche Verdichtung bei Berücksichtigung dieser Vorgaben möglich.
6	Überwärmungsgebiet 2	Stark verdichtete Innenstadtbereiche/City Abbau des Wärmeeintrags durch Beschattung und Herstellung von Vegetationsräumen im Freiraum (inkl. Straßen), Verdichtungen unter der Prämisse mit hoch reflektierenden Fassaden möglich.
	Kaltluftabfluss und Ventilationsfläche	Nächtliche Hangwinde, Flächen mit geringer Rauigkeit als Luftleitbahnen; Belüftungs- und Zirkulationssystem. Topografisch bedingte Abflussbereiche von Kalt- und Frischluft; Zirkulation erhalten, Barrieren auf diesen Flächen sollten vermieden werden; Bebauung vermeiden.
	Überströmungsbereiche	Reduzierte Wirkung im bodennahen Bereich; Überströmung partieller Siedlungsbereiche in Luftleitbahnen. Bauliche Verdichtungen vermeiden bzw. Orientierung in Richtung der Überströmungs-/Durchlüftungswirkung; Funktionsfähigkeit aufrechterhalten und Restpotential ausbauen.
	Luftleitbahnen	Topografisch bedingte Abflussrichtung von Kalt- und Frischluft.
	Durchlüftungsbahnen	Strömungsrichtung innerstädtische Luftbahnen.

Abbildung 11: Klimafunktionskarte ZRK

Im Kasseler Becken überwiegen südliche bis südwestliche und nördliche Windrichtungen, so dass das Untersuchungsgebiet in der Hauptwindrichtung bezogen auf die Kasseler Innenstadt liegt. Über ‚Ventilationsflächen‘ in der Fuldaaue besteht eine weitgehend siedlungsfreie Frischluftleitbahn vom Langen Feld bis ins Stadtzentrum.

⁴² Zweckverband Raum Kassel (2009): Klimafunktionskarte Zweckverband Raum Kassel 2009 mit Zukunftsprognosen; Bearbeitung: Universität Kassel

Zur genaueren Beurteilung der klimatischen Funktionen des Langen Feldes wurde ein Klimagutachten⁴³ erstellt, in dem die o. g. Funktionen näher untersucht und durch Messungen überprüft wurden. Das Gutachten kommt zu folgender Einschätzung:

"Funktion des Langen Feldes für das lokale Klima

- Das Lange Feld fungiert als klimaökologischer Ausgleichsraum (Kalt- und Frischluftproduktion) mit positiver Auswirkung auf die Fuldaaue östlich der Dennhäuser Straße und Kassel-Niederzwehren.
- Die Freiflächen bilden zum einen selbst ein Kaltluftentstehungsgebiet, zum anderen hat das Lange Feld eine Funktion als Ventilationsbahn, über welche die regional angelegten Ausgleichsströmungen zwischen südlichem bis südwestlichem Freiraumgefüge und der städtischen Bebauung im Fuldataal bodennah durchgreifen können. Dies führt im direkten Planungsumfeld zu einer Intensivierung der Belüftung bzw. Durchlüftung.

Kaltluftbewegungen im Planungsraum 'Langes Feld' und in dessen Umfeld (Messungen)

- Im Planungsumfeld herrschen im Allgemeinen südliche bis südwestliche Windrichtungen vor. Das deutet auf ein stadteinwärts gerichtetes Regional-/ Lokalwindsystem bei austauscharmen Wetterlagen hin. Die Analysen haben gezeigt, dass sich v.a. bei austauscharmen Strahlungswetterlagen über den Freiräumen 'Langes Feld' und Fuldaaue ein lokales kaltluftinduziertes Strömungssystem ausbildet.
- Die vom Langen Feld nach Norden bis Nordosten ins Fuldataal abfließende Kaltluft wird in das Kaltluftgeschehen entlang der Fuldaaue mit einbezogen. Entlang der Fulda bildet sich eine auf die Bebauung von Kassel zugerichtete Kaltluftströmung. Aufgrund des geringen Gefälles neigt die Kaltluft im Bereich dicht gehölzüberstelter Flächen und am Autobahndamm der A 49 bzw. an der Eisenbahntrasse südlich der Giesewiesen vermehrt zu Stagnation. Im bodennächsten Luftraum (10 m ü. G.) bildet sich daher im Laufe der Nacht zwischen Neue Mühle und A 49 ein 'Kaltluftsee' aus.
- Nur bei gleichzeitig bodennah durchgreifenden regional bzw. überregional angelegten Höhenwinden, die zusätzlich Bewegungsimpulse auf die lokale bodennahe Kaltluft ausüben, kann die Kaltluft der Fuldaaue wirklich in die Bebauung verfrachtet werden. Die Bewegungsimpulse über den Kaltluftabfluss aus dem Langen Feld sind zu schwach. Die von der Talkaltluft ausgehenden Ventilationseffekte für die angrenzende Bebauung (z.B. Südstadt) sind daher recht gering.
- Für die Versorgung der Kasseler Innenstadt sind die lokalen bodennahen Kaltluftbewegungen über das Lange Feld hinweg von eher geringer Bedeutung. Hier spielt das Fahrenbachtal südlich von Lohfelden eine sehr große Rolle, aber auch Habichtswald und Söhrewald tragen wesentlich zur Kaltluftversorgung der Innenstadt bei. Das Lange Feld unterstützt im Wesentlichen die kli-

⁴³ Stadt Kassel (2007): Klima- und Luftschadstoffgutachten zum geplanten Gewerbestandort 'Langes Feld' in Kassel - Niederzwehren (Zitat aus Kap. 1 'Zusammenfassung'); bearbeitet durch Ökoplane, Mannheim

maökologischen Ausgleichsleistungen der Fuldaaue für das südliche Stadtgebiet von Kassel.

- Die Bebauung von Niederzwehren profitiert nur in begrenztem Umfang vom Kaltluftpotenzial des Langen Feldes. In Niederzwehren bestimmen im Wesentlichen Kaltluftbewegungen aus der Hangzone zwischen Baunsberg und Braselsberg die örtliche Situation.
- Die Trasse der A 49 wirkt nicht nur als Hindernis für den Luftaustausch, sondern ist auch für den Eintrag von Kfz-bedingten Luftschadstoffen in die bodennahen Kaltluftschichten verantwortlich, so dass nur bedingt von Frischluftzufuhr gesprochen werden kann. In Richtung Rengershausen wird das Lange Feld durch die Trasse der A 44 vom südlichen Freiraum getrennt.
- Die Messungen zeigen, dass sich bei gegenläufigem Höhenwind aus nördlichen Richtungen im Bereich der nordöstlichen Hangzone des Langen Feldes keine kräftigen Hangabwinde in Richtung Fuldaaue entwickeln können. Der Höhenwind greift immer wieder bodennah durch und durchsetzt die örtlich gebildete Kaltluft mit wärmerer Luft aus höheren Luftschichten. Die Bildung laminarer Kaltluftbewegungen wird so unterbunden. Nur entlang des tiefer eingeschnittenen Eselsgrabens kann sich bei derartigen Wetterlagen ein wirksamer gerichteter Kaltluftstrom entwickeln. Die hieraus resultierenden klimaökologischen Positiveffekte für die Bebauung von Niederzwehren sind aber auch hier durch die querende Autobahntrasse der A 49 gering."

3.2.4.2 Immissionen

Luftreinhaltung

Wegen Überschreitung der Grenzwerte für Feinstaub (PM 10) im Jahr 2003 bestand für den Raum Kassel die Verpflichtung zur Erstellung eines Luftreinhalteplans. Auch der ab 2010 geltende Grenzwert für Stickstoffdioxid wird an der Messstation Fünffensterstraße deutlich überschritten.

Die Quellen der Feinstaubbelastung im Ballungsraum waren im Jahr 2000 zu mehr als der Hälfte dem Kfz-Verkehr zuzuordnen (56 %), die übrige Menge zu gleichen Anteilen Gebäudeheizung und Industrie (je 22 %). Im Stadtgebiet waren der Kfz-Verkehr mit 45 %, die Gebäudeheizung mit 42% und die Industrie mit 14 % beteiligt. Neuere Zahlen lassen vermuten, dass die Gebäudeheizungen wegen des in der Vergangenheit unterschätzten Anteils der Holzverbrennung deutlich höhere Emissionen verursachen.

Nach den Ausbreitungsberechnungen des Luftreinhalteplans wurde bezogen auf das Jahr 2003 in der Frankfurter Straße wie auf den meisten Kasseler Hauptverkehrsstraßen der Kurzzeit-Immissionsgrenzwert für Feinstaubbelastung überschritten. Das Gleiche gilt für den ab 2010 geltenden Grenzwert für das Jahresmittel von Stickstoffdioxid.

Zur näheren Analyse der Immissionswerte wurden vom 16.1.2009 bis 9.2.2010 für PM10 und 26.1.2010 für NO₂ von der Eurofins GfA GmbH Luftschadstoffmessungen in der Frankfurter Straße durchgeführt. Auf dem Gelände der Bereitschaftspolizei wurde auf einer kleinen Grünfläche PM10 sowie NO₂ und auf Höhe der Frank-

furter Straße 353 und 364 NO₂ gemessen. Die Messungen wurden wegen Messgeräteaussfällen verlängert, so dass ein Datenkollektiv für jeweils 365 Tage vorliegt.

Die gemessenen Werte sind niedriger als die in dem Klima- und Luftschadstoffgutachten als Basis zugrunde gelegten Schadstoffwerte aus dem lufthygienisch ungünstigen Jahr 2003. Sowohl bei PM₁₀ als auch bei NO₂ sind sie etwas höher als an der Luftmessstation Mitte des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie (HLUG). Die Station Mitte und die Frankfurter Straße entsprechen einer innerstädtischen Lage abseits viel befahrener Hauptverkehrsachsen. Im Messzeitraum sind am Messort Bereitschaftspolizei und in Mitte jeweils 12 Überschreitungen des zulässigen Tagesmittelwertes von PM₁₀ aufgetreten. Die Mittelwerte betragen für den gleichen Zeitraum an der Bereitschaftspolizei 24,2 µg/m³ und in Mitte 21,7 µg/m³. Die Ergebnisse der NO₂-Messungen zeigen, dass die Mittelwerte entlang der Frankfurter Straße zwischen 27,0 µg/m³ (Station Bereitschaftspolizei) und 29,8 µg/m³ (Station Frankfurter Straße 364) liegen. An der HLUG-Station Mitte waren es 25,7 µg/m³.

Lärm

Das Untersuchungsgebiet ist neben der erhöhten Grundbelastung im Kasseler Becken den Verkehrsimmissionen der beiden im Randbereich verlaufenden Autobahnen mit folgender Kfz-Belastung ⁴⁴ ausgesetzt:

- A 44: 38.200 Kfz/24 Stunden
- A 49 nördlich AS Niederzwehren: 61.600 Kfz/24 Stunden
- A 49 südlich AS Niederzwehren: 59.200 Kfz/24 Stunden
- Südteil Frankfurter Str.: 7.800 Kfz/24 Stunden (zw. A 49 u. Altenbaunaer Str.)

Die A 49 verläuft südöstlich von Niederzwehren teilweise in einem Einschnitt, so dass dort zumindest die Lärmausbreitung eingeschränkt ist. Alle anderen Autobahnabschnitte im Randbereich des Langen Feldes verlaufen in Dammlage oder annähernd auf der Höhe der angrenzenden Flächen, so dass sich die Emissionen ungehindert in die Flächen ausbreiten können. Der von den angrenzenden Autobahnen verursachte Straßenlärm beträgt im Plangebiet nach der Lärmkartierung Hessen 2007 des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie als Ganztageswert L_{DEN} zwischen 50 und 65 dB(A) und als Nachtwert L_{NIGHT} zwischen 45 und 60 dB(A).

Die Umgebung des Plangebiets wird geprägt durch die Verkehrslärmimmissionen der sich hier kreuzenden Bundesautobahnen A 44 und A 49. Im nordwestlichen Bereich kommen noch die Immissionen des Kfz-Verkehrs der Frankfurter Straße (Autobahnzubringer) hinzu. In den zu Fulda hin abfallenden östlichen Nachbarflächen sind außer den Verkehrslärmimmissionen die Gewerbelärmimmissionen des Kraftwerkes Dennhäuser Straße, vor allem für die Nachtzeit, zu nennen.

Nordwestlich des Plangebietes befindet sich in einer Entfernung von ca. 300 m eine Wohnsiedlung an der Straße am Sandgraben. Ein rechtskräftiger Bebauungsplan ist hier nicht vorhanden. Der gültige Flächennutzungsplan sieht hier

⁴⁴ abvi (2009): Gewerbegebiet 'Langes Feld' – Verkehrsuntersuchung, erstellt im Auftrag der Stadt Kassel

„Wohnbaufläche“ vor. Als Gebietseinstufung kommt hier allgemeines oder reines Wohngebiet in Frage. Die Belastung durch Verkehrslärm ist hier von untergeordneter Bedeutung. Durch das nahe gelegene Kraftwerk Dennhäuser Straße ist jedoch von einer wesentlichen Vorbelastung durch Gewerbelärm bis hin zur Ausschöpfung von Immissionswerten auszugehen. Das gleiche gilt auch für das etwas südlicher gelegene Ludwig-Noll-Krankenhaus.

Südlich des Plangebietes und südlich der Bundesautobahn A 44 liegt in der Gemarkung von Baunatal-Rengershausen eine Kleingartenanlage sowie weiter südlich der Fulda der Ortsrand von Fuldaabrück-Dittershausen. Hier ist von einer erheblichen Belastung durch den Autobahnlärm auszugehen, ebenso in Baunatal-Rengershausen südwestlich des Plangebietes jenseits der Bundesautobahn.

Unmittelbar westlich des Plangebietes befinden sich 2 Aussiedlerhöfe, die bisher hauptsächlich von den Geräuschimmissionen der Bundesautobahnen A 44 und A 49 betroffen sind.

Nordwestlich des Plangebietes unmittelbar nördlich der Autobahnzufahrt Kassel-Niederzwehren westlich der Frankfurter Straße befindet sich Wohnbebauung. Diese ist wesentlich durch den Straßenverkehrslärm (A 49, Anschluss Niederzwehren, Frankfurter Straße) belastet (L_{DEN} bis 65 dB(A), L_{Night} bis 60 dB(A), nur Autobahnlärm). Gewerbelärm ist hier nicht vorhanden. Ein rechtskräftiger Bebauungsplan existiert hier nicht, nach Flächennutzungsplan ist dieses Gebiet als Wohnbaufläche ausgewiesen.

Nördlich des Plangebietes, nordwestlich der A 49 befinden sich Gebäude der Bereitschaftspolizei Kassel sowie kleinere gewerblich genutzte Flächen, nördlich anschließend Wohnbebauung (kein rechtskräftiger Bebauungsplan vorhanden, nach Flächennutzungsplan Wohnbaufläche).

3.2.4.3 Zusammenfassende Bewertung

Das Lange Feld liegt als unbebaute Fläche ohne Emittenten in Hauptwindrichtung bezogen auf die Kasseler Süd- und Innenstadt und fungiert bisher als 'Schadgasenke' im Vergleich zur Schadstoffbelastung im Kasseler Becken. Es hat darüber hinaus die klimatische Funktion eines Kaltluftentstehungsgebiets. Die Kaltluftströmung ist in den nördlichen Hangbereichen und entlang des Eselsgrabens besonders ausgeprägt. Wegen vorhandener Strömungshindernisse - insbesondere der Dämme und Gehölzriegel an der A 49 - kann die Kaltluft aus dem Langen Feld die benachbarten Siedlungsflächen jedoch nur erreichen, wenn zugleich lokale oder regionale Höhenwinde die Strömung verstärken. Das Lange Feld unterstützt die klimaökologischen Ausgleichsleistungen der Fuldaaue für das südliche Kasseler Stadtgebiet.

Für die Kaltluftbildung sind innerhalb des Untersuchungsgebiets vor allem die freie Hochfläche und die nördlichen und westlichen Hanglagen von Bedeutung.

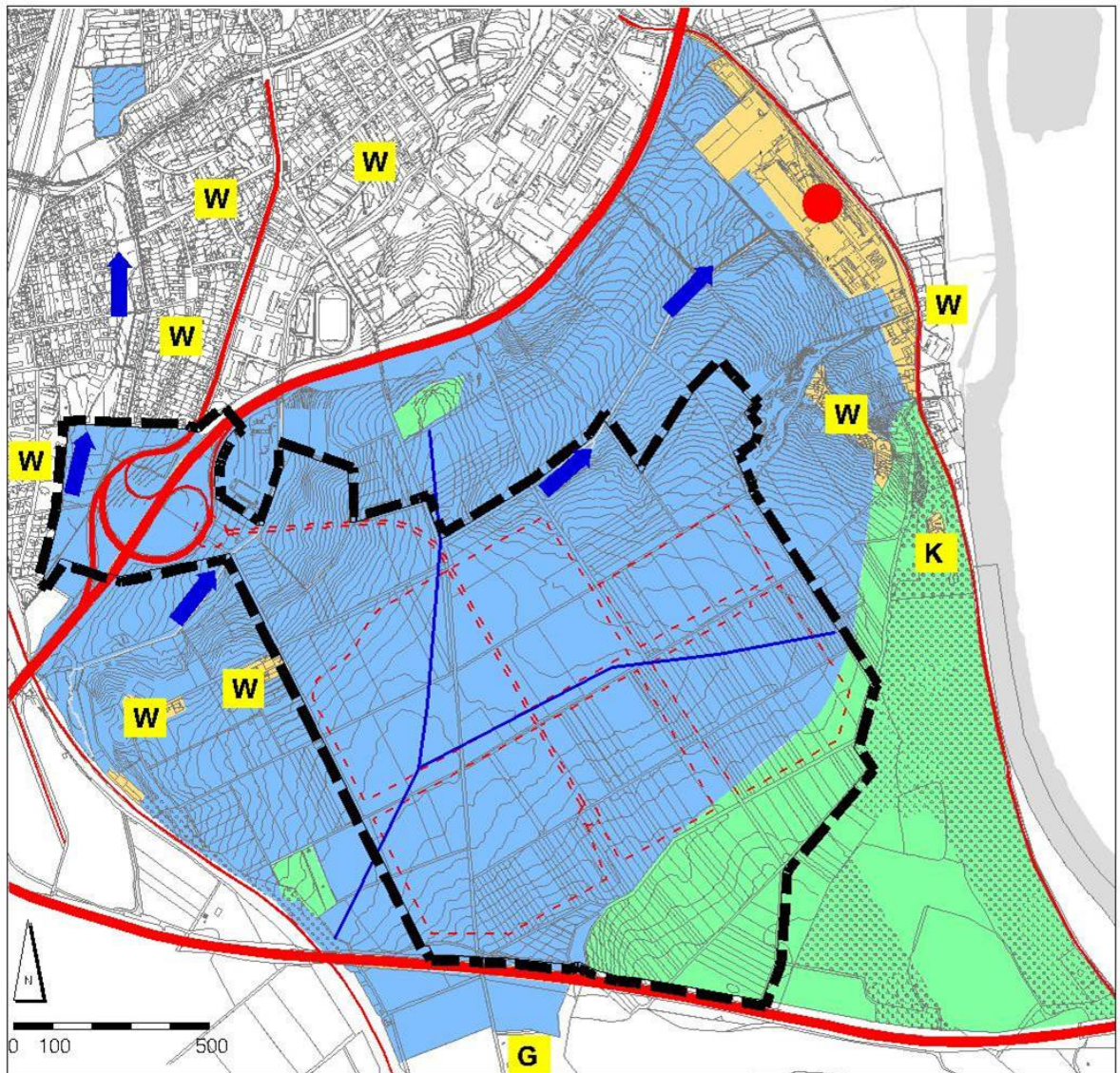
Die bewaldeten Hänge im Ostteil des Gebiets erfüllen ebenfalls - wenn auch in geringerem Umfang - klimaökologische Ausgleichsfunktionen als Frischluftentstehungsgebiete.

Versiegelte bzw. überbaute Flächen sind bisher im Untersuchungsgebiet nur mit einem sehr geringen für das lokale Klima nicht relevanten Flächenanteil vorhanden.

Die beiden geplanten Kompensationsflächen außerhalb des Langen Feldes (Dorothea-Viehmann-Park, Kranichholz) liegen gemäß Klimagutachten des ZRK alle in Bereichen mit sehr hohen bis hohen klimaökologischen Ausgleichsfunktionen (Kaltluft- und Frischluftsystem im Goldbachgrünzug, entlang der Bahntrasse und der Grunnelbachniederung).

Teile des Plangebiets und der benachbarten Flächen sind erhöhten Immissionen durch stark frequentierte Verkehrsachsen (insbesondere durch die A 44, A 49 und die Frankfurter Straße) ausgesetzt.


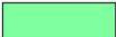


Als immissionsempfindliche Bereiche sind die Wohngebiete im Umfeld des geplanten Gewerbegebiets, die beiden Aussiedlerhöfe am Keilsberg, das Ludwig-Noll-Krankenhaus und die Kleingartenanlage südlich der A 44 in Baunatal-Rengershausen zu betrachten.



Schutzgut Klima

Klimaökologische Ausgleichsfunktionen

hier: Kaltluftbildung mit geringer Wirkung auf die benachbarten Siedlungsflächen (Niederzwehren, Südstadt, Innenstadt) laut Gutachten von Ökoplana

-  - Kaltluftproduktion hoch
-  - mittel
-  - gering, Überwärmungsgebiete
-  Kaltluftabfluss / Kaltluftabflussscheide

Emissionen (Lärm, Luftschadstoffe)






-  - bandförmige Emittenten (Straßen, Bahnlinien)
-  - flächenhafte bzw. punktförmige Emittenten (Kraftwerk)
-  empfindliche Nutzungen: Wohnen (W), Krankenhaus (K), Gärten (G)
-  geplantes Gewerbegebiet und geplante Haupteerschließung
-  Geltungsbereich des Bebauungsplans

Abbildung 12: Schutzgut Klima

3.2.5 Landschaftsbild, Erholung

3.2.5.1 Landschaftsbild, landschaftliche Vielfalt

Das Landschaftsbild des Langen Feldes ist geprägt durch die fast ebene, gehölzfreie, weite Hochfläche, die interessante Fernblicke über das gesamte Kasseler Becken und die umliegenden Mittelgebirgskuppen ermöglicht. Umgekehrt ist das Gebiet weithin sichtbar, besonders aus dem Bereich etwa vom Weinberg, Vorderer Westen / Tannenkuppe, Wilhelmshöhe, Brasselsberg bis Altenbauna / Baunsberg. Dabei sind besonders die Ränder der Hochfläche bzw. die oberen Hanglagen wahrnehmbar.



Blick vom Langen Feld (beim Modellflugplatz) Richtung Innenstadt

Die Waldränder im Bereich der Steilhänge zur Fulda, die Gehölzpflanzungen entlang der Autobahnen (A 44 und A 49), entlang der Main-Weser-Bahn und die Gehölzgruppen und Streuobstbestände im Randbereich der Hochfläche (vor allem am Warteküppel, am Sandgraben und am Keilsberg) bilden einen grünen Rahmen um die freie Hochfläche. Von außerhalb betrachtet bestimmen diese Gehölzbestände das Erscheinungsbild des Gebietes. Die Hochfläche selbst ist nur von hochgelegenen Punkten aus gut wahrnehmbar.

3.2.5.2 Landschaftsbezogene Erholung

Obwohl das Lange Feld eine wesentlich geringere Landschaftsvielfalt im Vergleich zu anderen stadtnahen Freiräumen wie z.B. die Dönche oder die Fuldaaue aufweist und in weiten Teilen von den Immissionen der umliegenden Verkehrsachsen belastet ist, wird es dennoch für die Nah- und Kurzeiterholung zum Spaziergehen, Radfahren, Laufen und Reiten intensiv genutzt. Grund dafür dürften außer der Nähe zum Stadtgebiet vor allem die landschaftliche Weite mit den oben beschriebenen Panoramablicken über das Kasseler Becken sein, die die Monotonie und mangelnden visuellen Reize im Nahbereich der Wege z. T. aufwiegen und einen angenehmen Kontrast zur 'städtischen Enge' bilden.

Die wichtigsten Zugänge zum Langen Feld sind die Dittershäuser Straße von Niederzwehren Richtung Dittershausen bzw. Rengershausen, die Keilsbergstraße und die Verlängerung der Oberzwehrener Straße aus Oberzwehren, die Straße 'Wartekuppe' aus Niederzwehren sowie die Straße 'Am Sandgraben' und der Hohlweg am Waldrand westlich des Ludwig-Noll-Krankenhauses aus dem Bereich Fuldaaue / Neue Mühle / Denhäuser Straße.

Das Lange Feld bildet die landschaftliche Fortführung zweier wichtiger innerstädtischer Grünzüge:

- Grünzug von der Innenstadt entlang der Fulda über die Karlsau bzw. Fuldaue zum Langen Feld
- Grünzug vom Park Schönfeld über die Freiflächen entlang der Bahn / Goldbachgrünzug zum Langen Feld

Die beiden geplanten Kompensationsflächen außerhalb des Langen Feldes in Niederzwehren (Dorothea-Viehmänn-Park und Kranichholz) sind Bestandteil dieses Grünzugs.)

Innerhalb des Langen Feldes sind mehrere Wander- und Radwege beschildert (s. folgende Karte). Das Gebiet wird zunehmend auch zum Reiten genutzt. Im Nahbereich befinden sich mehrere Reithöfe (Aussiedlerhof auf dem Keilsberg und Hof westlich Freienhagen / Denhäuser Straße).



links: Sitzplatz auf dem Warteküppel

rechts: Wanderwegekreuzung nordwestlich des Soldatenfriedhofs

Im Langen Feld liegen mehrere Vereinsgrünflächen:

- Hunde-Übungsplätze am Eselsgraben und nördlich des Warteküppels
- Modellflugplatz im Zentrum der Hochfläche
- Gemeinschaftsgrünanlagen und Kinderspielplatz am Südrand der Siedlung im Sandgraben
- Schießanlage an der Main - Weser - Bahn / Keilsberg

3.2.5.3 Zusammenfassende Bewertung

Das Lange Feld ist eine weiträumige von Ackerbau geprägte Kulturlandschaft, die Fernblicke über das gesamte Kasseler Becken bietet. Entsprechend empfindlich ist das Landschaftsbild - insbesondere in den Randlagen der Hochfläche.

In den Hanglagen im Osten und Westen sowie in der südöstlichen Waldrandzone sind auch Bereiche höherer Landschaftsvielfalt vorhanden.

Wegen seiner siedlungsnahen Lage und der vorhandenen landschaftlichen Qualitäten wird das Gebiet intensiv für die Naherholung genutzt, insbesondere zum Spazierengehen, Radfahren. Dasselbe gilt für die für Kompensationsmaßnahmen vorgesehenen Flächen außerhalb des Langen Feldes.

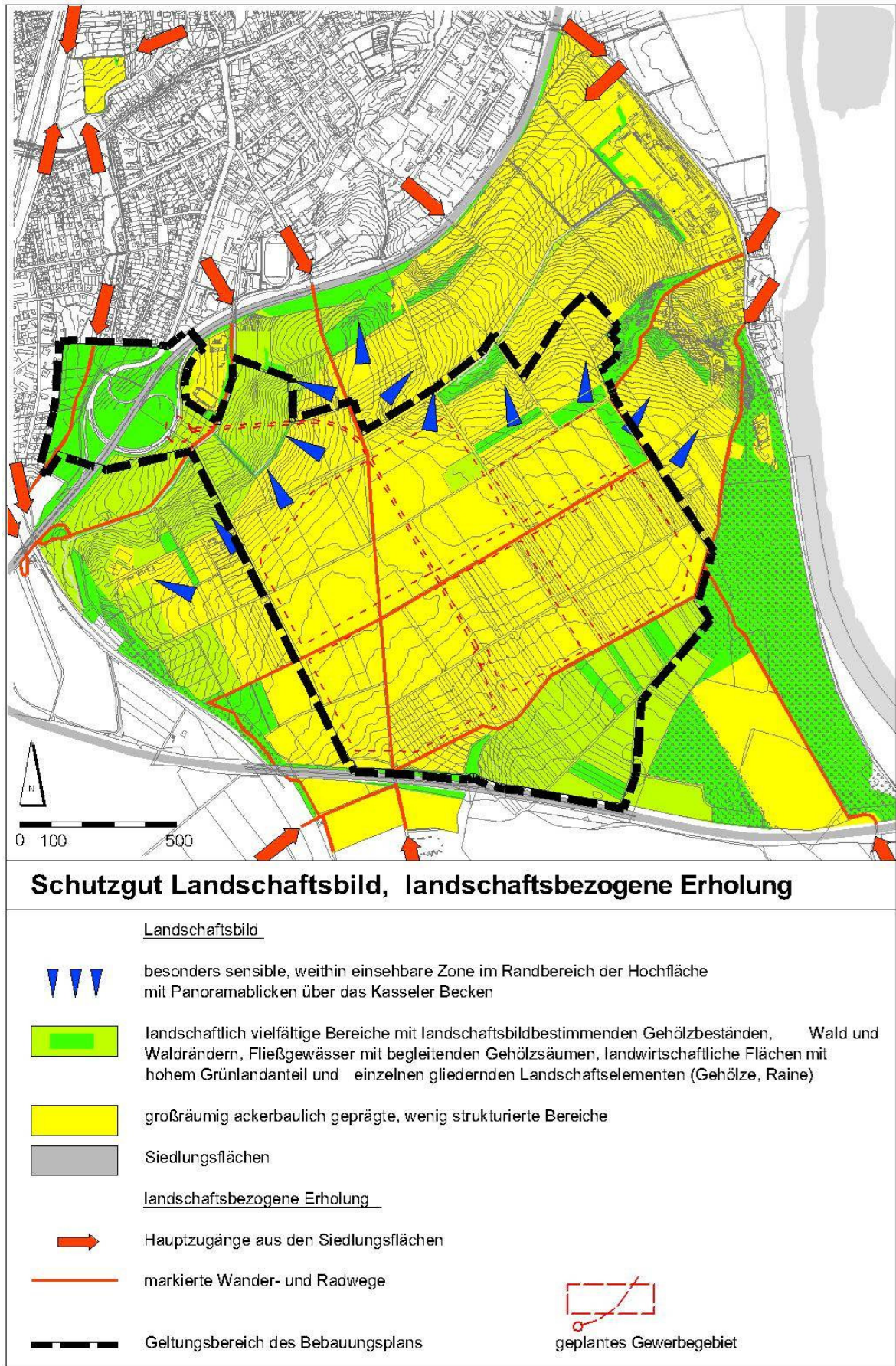


Abbildung 13: Schutzgut Landschaft, landschaftsbezogene Erholung

3.2.6 Kulturgüter

Wie bereits im Kapitel 1.3.3 erwähnt, sind im Untersuchungsgebiet der Soldatenfriedhof am Keilsberg sowie die Beuys-Bäume entlang der Dennhäuser Straße als Denkmale geschützt.



links: britischer Friedhof



rechts: russischer Friedhof



Beuys-Eichen entlang der Dennhäuser Straße

Im Plangebiet wurden zwischen dem 23.02. und 18.04.2009 archäologische Prospektionen vorgenommen mit dem Ziel, eventuell vorhandene Reste anthropogener Aktivitäten aufzufinden⁴⁵. Die Untersuchung lieferte folgende Ergebnisse:

"Es wurde Fundmaterial des Mesolithikums und des Hoch- bzw. Spätmittelalters sowie vorgeschichtliche Keramik geborgen. Die für ein 1,1 km² großes Gebiet relativ kleine Fundmenge deutet darauf hin, dass hier keine Siedlungsaktivitäten oder Bestattungen stattgefunden haben. Das Gebiet wurde seit dem Mittelalter als landwirtschaftliche Fläche genutzt."

⁴⁵ Warnecke, Dr. Th. (2009): Bericht über archäologische Prospektionen (Feldbegehungen) in Kassel-Niederzwehren, Flur „Langefeld“: im Auftrag der Stadt Kassel

3.3 Prognose des Umweltzustandes ohne Durchführung der Planung

Ohne die hier zu behandelnde Planung des Gewerbegebiets würde sich die Situation im Langen Feld voraussichtlich in absehbarer Zeit nicht grundsätzlich verändern. Wegen der hohen landwirtschaftlichen Eignung der Flächen kann davon ausgegangen werden, dass das Gebiet weiterhin intensiv landwirtschaftlich genutzt würde. Somit kann davon ausgegangen werden, dass sich die Biotopsituation nicht wesentlich verändern bzw. eher verschlechtern würde. Auch hinsichtlich der Erholungsnutzung sind keine grundsätzlichen Veränderungen zu erwarten. Mit jeder weiteren Siedlungsentwicklung im Nahbereich steigt der Wert der weiträumigen Flächen des Langen Feldes für die landschaftsbezogene Erholung.

Allerdings gab es in den 90er Jahren auch Überlegungen⁴⁶, das Lange Feld ökologisch aufzuwerten und dort naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in anderen Bereichen durchzuführen. Die damals entwickelten Konzepte sind bei Realisierung des geplanten Gewerbegebiets z. T. nicht mehr umsetzbar bzw. nicht mehr sinnvoll. Ein Teil der damals geplanten Maßnahmen kann in die Ausgleichskonzeption für das Gewerbegebiet übernommen werden.

4. Zielkonzept

4.1 Anzustrebender Zustand

Aus Umweltsicht würde der anzustrebende Zustand der in der 'Entwicklungsplanung Langes Feld'⁴⁷ dargestellten Konzeption entsprechen. Dort ist vorgesehen, das Lange Feld als landwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaft zu erhalten und insbesondere von den Rändern her ökologisch sowie hinsichtlich des Landschaftsbildes und der Erholungsnutzung aufzuwerten:

- Erhaltung der offenen Landwirtschaftsflächen auf der Hochfläche und in den nördlichen Hanglagen, Aufwertung durch Entwicklung von Kleinstrukturen - insbesondere von Ackerrainen
- Entwicklung von extensiv genutzten Grünlandflächen mit Feldholzinseln in den Hanglagen am Westrand des Gebiets
- Entwicklung von extensiv genutzten Grünlandflächen im Südosten des Gebiets in Verbindung mit der Wiederherstellung von Feuchtstandorten entlang des Läusegrabens
- Aufwertung der Waldsaumzone durch Entwicklung eines stufig aufgebauten Waldmantels (Strauch- und Krautsaum) am Ostrand des Gebiets
- Offenlegung und Renaturierung der Fließgewässer
- Herausnahme störender Nutzungen wie z. B. des Modellflugplatzes

⁴⁶ Stadt Kassel - Umwelt- und Gartenamt (1995): Entwicklungsplanung Langes Feld; bearbeitet von Büro Sollmann, Schauenburg

⁴⁷ Stadt Kassel / Umwelt- und Gartenamt (1997): Entwicklungsplanung 'Langes Feld'; bearbeitet von Büro Sollmann, Schauenburg

Ein großer Teil dieser Entwicklungsziele und Maßnahmen betrifft Flächen außerhalb des Eingriffsbereichs für das geplante Gewerbegebiet und kann im Rahmen des Kompensationskonzepts der Eingriffe für das Gewerbegebiet umgesetzt werden.

4.2 Empfehlungen für die Bauleitplanung

Hinsichtlich der Vermeidung / Minderung und zum Ausgleich von Eingriffen werden für das Bebauungsplanverfahren folgende Empfehlungen gegeben:

Pflanzen, Tiere, Lebensräume

- Erhaltung der kleinflächig vorhandenen wertvollen Landschaftselemente im Umfeld des geplanten Gewerbegebiets (vor allem Feldgehölze, Obstbaumbestände, Sukzessions-/Brachflächen, Gewässer)
- Ergänzung / Vernetzung der Feldgehölze an den Rändern der Hochfläche miteinander und mit dem Waldrandbereich ('grünes Band' um die Hochfläche, s. auch Landschaftsbild / landschaftsbezogene Erholung)
- Entwicklung von Feuchtbiotopen im Bereich möglicher Flächen für Regenwasserrückhaltung
- Aufwertung der Waldrandbereiche im Südosten des Gebiets
- Aufwertung / Renaturierung der Fließgewässer im Umfeld des geplanten Gewerbegebiets
- Aufwertung der Eselsgrabenaue und der Hanglagen im Westen des Langen Feldes
- Aufwertung von geeigneten Offenlandlebensräumen außerhalb des Langen Feldes

Boden

- Minimierung der Eingriffe in das natürliche Relief durch angepasste Konzeption der Erschließung, Parzellierung und Bebauung
- Erhaltung der Sonderstandorte im Nahbereich der Fließgewässer
- Schonung hochwertiger Ackerböden bei der Planung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen
- Minimierung der Flächenversiegelung
- ungestörte Bodenentwicklung im Bereich der zu erhaltenden und zu entwickelnden Grün- und Ausgleichsflächen

Wasser

- Berücksichtigung der Erfordernisse des Trinkwasserschutzes bei der weiteren Planung
- Minimierung und Verlangsamung des Oberflächenwasserabflusses aus den potenziellen Bauflächen durch Dachbegrünung, Rückhaltung, Verwendung und Versickerung von Regenwasser in Verbindung mit Renaturierungsmaßnahmen an Fließgewässern, insbesondere am Kraftwerksgraben
- Minimierung der Flächenversiegelung, Verwendung durchlässiger Materialien zur Oberflächenbefestigung, soweit mit dem Ziel des Grundwasserschutzes vereinbar

- Vermeiden von Eingriffe in Wasser führende Schichten insbesondere im Einzugsbereich der Quellen des Kraftwerksgrabens und des Erkebaches
- naturnahe Umgestaltung der Fließgewässer

Klima, Luft

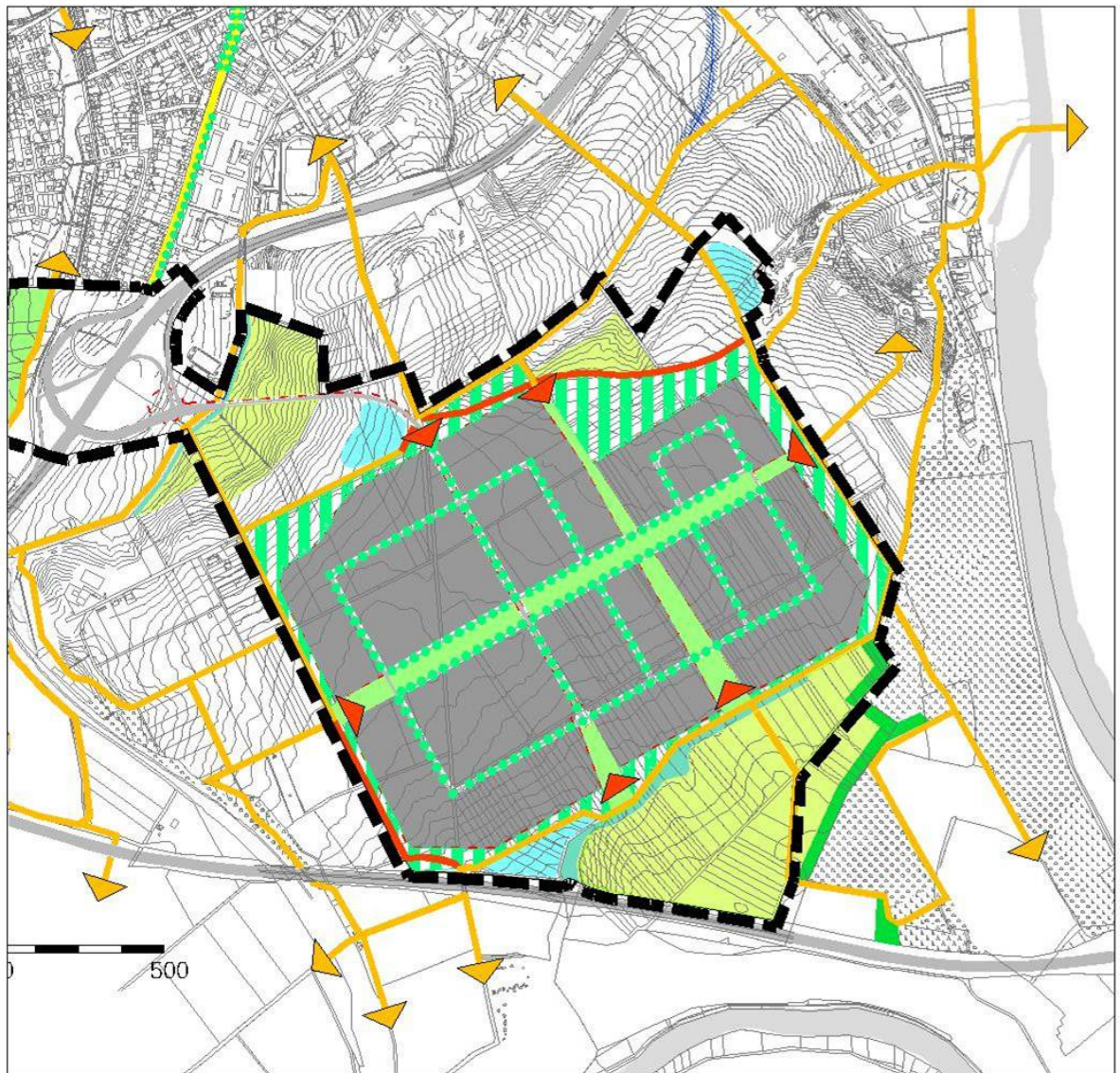
- Berücksichtigung der klimatisch bedeutsamen Luftströmungen bei der Ausrichtung der Gebäude sowie der zulässigen Bauhöhe und Ausdehnung entsprechend dem Klima- und Luftschadstoffgutachten von Ökoplana
- Vermeidung zusätzlicher Strömungshindernisse bei der Erschließung
- Minimierung der Oberflächentemperaturerhöhung durch geeignete Begrünungsmaßnahmen (insbesondere durch Dachbegrünung und Überschirmung versiegelter Flächen mit Bäumen)
- Ansiedlung von emissionsarmen Betrieben
- Festsetzung emissionsarmer Gebäudeheizungen
- gute Erschließung für nicht motorisierten Verkehr und öffentliche Verkehrsmittel

Landschaftsbild, landschaftsbezogene Erholung

- Minimierung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Anpassung der Erschließung, Parzellierung und Bebauung an das natürliche Relief
- Erhaltung der das Landschaftsbild bestimmenden Gehölzbestände in den Hanglagen und im Randbereich des Gebiets, Ergänzung zu einem 'grünen Band' in den besonders sensiblen weithin sichtbaren Bereichen am Nordwest-, Nord- und Nordostrand der Hochfläche zur Vermeidung störender Fernwirkung und Dominanz der Bebauung im Stadtbild
- Minimierung der Fernwirkung der Bebauung durch entsprechende Vorgaben zur Höhe und Gestaltung der Baukörper
- Erhaltung, Wiederherstellung und Ergänzung der für die Naherholung wichtigen Wegeverbindungen aus den Siedlungsgebieten und Grünzügen in das Lange Feld, Verlegung der Wege in die zu erhaltenden bzw. zu entwickelnden Grünbereiche (insbesondere 'grünes Band' mit Aussichtspunkten entlang der Ränder der Hochfläche)

Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Untersuchungsgebiets

Bei Integration der o. g. landschaftsplanerischen Ziele in die Planung des Gewerbegebietes können einige der zu erwartenden Eingriffe gemindert bzw. kompensiert werden. Soweit ein vollständiger Ausgleich innerhalb des Eingriffsbereichs nicht möglich ist, werden vorzugsweise Ausgleichsmaßnahmen im funktionalen bzw. räumlichen Zusammenhang angestrebt.



Zielkonzept

- Anlage von Grünzügen mit Baumreihen und Fuß-/ Radwegen
- Begrünung der geplanten Erschließungsstraßen mit Alleebäumen
- Rückhaltung des gesamten Regenwassers im Gebiet, naturnahe Gestaltung der Rückhaltebecken
- Entwicklung eines grünen Bandes entlang der Außenränder des Gewerbegebiets, Erhaltung und Einbeziehen der vorhandenen Feldgehölzbestände im Randbereich
- Entwicklung von Feuchtbrachen, Röhricht, Hochstaudenfluren im Uferbereich
- Entwicklung einer stufig aufgebauten Waldsaumzone
- Erhaltung bzw. Entwicklung von Frischwiesen in den erosionsgefährdeten Hanglagen am Westhang des Langen Feldes und in den zu Staunässe neigenden Bereichen im Südostteil
- Verlegung und offene Führung des Kraftwerksgrabens, naturnahe Gestaltung der Uferbereiche
- Erhaltung / Wiederherstellung und Ergänzung des für die Naherholung nutzbaren Wegenetzes
- Teilentsiegelung, Baumpflanzungen und Anlage von Radverkehrsflächen in der Frankfurter Straße

Abbildung 14: Zielkonzept

5. Erfassung und Bewertung der Auswirkungen der Planung

5.1 Beschreibung der Planung

Der Bebauungsplanentwurf (Planquadrat, Stand: Mai 2010) weist im zentralen Teil der Hochfläche des Langen Feldes entsprechend den Voruntersuchungen der Machbarkeitsstudie eine Fläche von insgesamt ca. 76 ha als Gewerbe- (Nordteil) bzw. Industriegebiet (Südteil) aus, das entsprechend der Ausdehnung der Hochfläche des Langen Feldes und der vorhandenen Parzellenstruktur in Südwest-Nordostrichtung orientiert ist. Die geplanten Bauflächen werden durch zwei Grünachsen von Südwest nach Nordost und von Nordwest nach Südost in 4 Segmente gegliedert und orthogonal aufgeteilt.

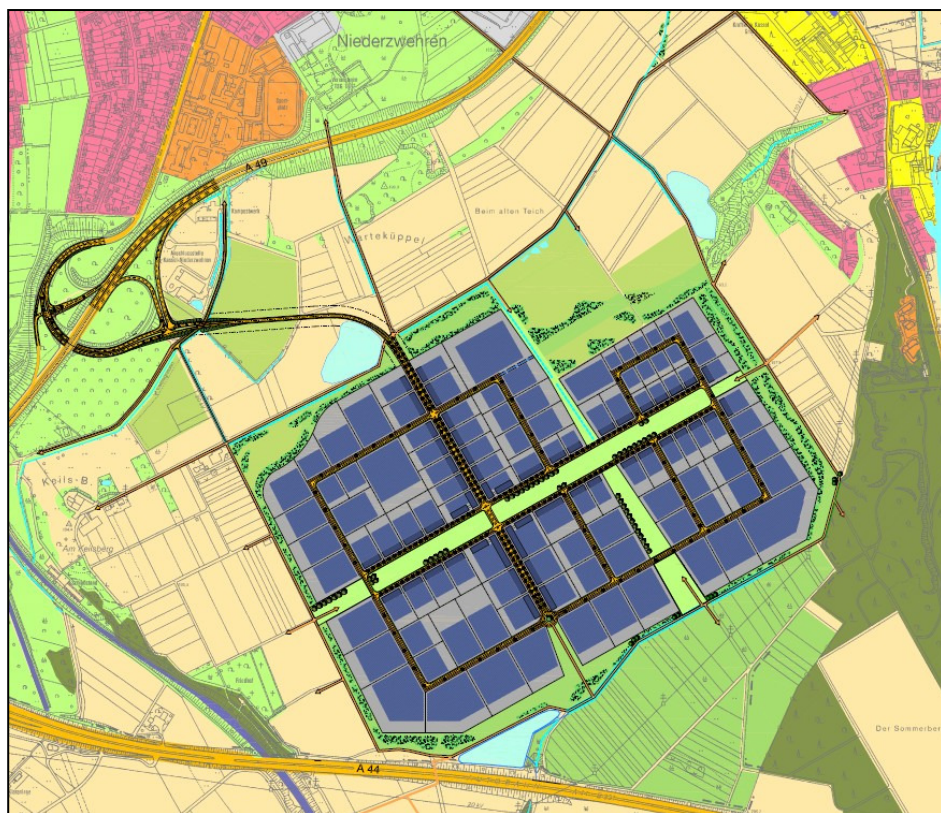


Abbildung 15: Städtebauliches Konzept

(Planquadrat, 2009)

Die Erschließung erfolgt über eine neu zu bauende Straße, die im Bereich der Autobahnanschlussstelle Kassel-Niederzwehren an das vorhandene Straßennetz (A 49 und Frankfurter Straße) angebunden wird.

Die Grundflächenzahl (Verhältnis zwischen überbaubarer Fläche und Grundstücksfläche) wird in allen Baufeldern mit 0,8 festgesetzt, so dass 80% der Grundstücksflächen überbaut bzw. versiegelt werden können. Die maximalen Bauhöhen werden gestaffelt von 210 m ü. NN im Norden und Nordosten bis 214 m ü. NN im zentralen Bereich und am Südrand begrenzt. Damit wird gewährleistet, dass die

Gebäudehöhen i. d. R. unter 15 m bleiben und an den Rändern außer im Süden bei maximal ca. 12 m liegen.

Um die geplanten Gewerbeflächen wird ein Grüngürtel aus Gehölz- und Sukzessionsflächen entwickelt, in den die vorhandenen Feldgehölze am Rand der Hochfläche einbezogen werden. Im Bereich dieses Grüngürtels ist der Ausbau eines durchgehenden Fuß- und Radweges vorgesehen, der die vorhandenen Wegeverbindungen im Langen Feld aufnimmt und die durch das Gewerbegebiet unterbrochenen Verbindungen um das Gebiet herum führt bzw. neu verknüpft. Im Randbereich des geplanten Baugebiets werden drei Regenrückhaltebecken angelegt, die das Niederschlagswasser aus dem Gewerbegebiet aufnehmen und gedrosselt in den Eselsgraben (Nordwesten), Läusegraben (Süden) und Sandgraben (Nordosten) einleiten. Darüber hinaus sind folgende landschaftspflegerischen Maßnahmen außerhalb des Baugebiets geplant:

- Aufwertung der Waldrandbereiche und des Läusegrabens im Südosten des Langen Feldes
- Anlage eines Uferstreifens am Eselsgraben (Feuchtbrache) und Entwicklung von Grünland am Westhang des Langen Feldes südwestlich anschließend an die geplanten Entwicklungsmaßnahmen im Bereich des Sensenbergs
- Entwicklung von Kleingewässern / Feuchtbrachen / Feuchtvegetation im geplanten Regenrückhaltebecken 'Keilsberg' am Eselsgraben
- Anlage von Blühstreifen innerhalb der Ackerflächen in den nördlichen Hanglagen des Langen Feldes
- südliche Erweiterung des Dorothea-Viehmann-Parks (2. Bauabschnitt)
- Entwicklung von Grünflächen im Bereich 'Kranichholz' (Grunnelbach westlich von Niederzwehren)
- Maßnahmen zur Verbesserung der Biotopsituation für Offenlandarten (insbesondere für die Feldlerche) in verschiedenen Bereichen im Stadtgebiet von Kassel sowie in Fuldata - Ihringshausen und Guxhagen

5.2 Auswirkungen

5.2.1 Pflanzen und Tiere, Lebensräume

5.2.1.1 Veränderungen der Biotopsituation

Für das geplante Gewerbegebiet werden ausschließlich bisherige Ackerflächen und Wirtschaftswege in Anspruch genommen. Dort werden außer den geplanten Bauflächen (ca. 76 ha) öffentliche Grünflächen (zentrale Grünachsen und Privatgrünflächen auf den Grundstücken) sowie Alleebaumreihen entlang der Erschließungsstraßen angelegt.

Alle im Kapitel 3.2.1 beschriebenen Kleinstrukturen, die hinsichtlich ihrer Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere höher bewertet wurden, bleiben in ihrer Flächenausdehnung unverändert. Allerdings wird deren Funktion als Tierlebensraum teilweise durch die Nähe der geplanten Bebauung und Erschließung eingeschränkt. Dies betrifft insbesondere die Feldgehölze am Rand der Hochfläche nördlich des Gewerbegebiets, da die geplante Bebauung bis unmittelbar an deren südliche Saumzone heranreicht. Ähnliches gilt für den Waldrandbereich am

östlichen Rand des geplanten Gewerbegebiets. Diesen Eingriffen soll durch Neuanlage von Gehölzflächen und durch Aufwertung des Waldrandbereichs östlich des Baugebiets entgegengewirkt werden (s. Kap. 5.3.2 und 5.3.3).

Durch den Bau des Gewerbegebiets und die dadurch zu erwartende Flächenversiegelung im Einzugsbereich der Quelle 'In der Kachenhohle' (Kraftwerksgraben) sind Verminderungen der Quellschüttung und der Sickerwasserzuführung in die benachbarten Teiche zu erwarten (s. Kap. 5.2.5), so dass eine Schädigung der Feuchtbiotope nicht auszuschließen ist, und entsprechende Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind (s. Kap. 5.3.2.4 und 5.3.2.3).

Weitere Eingriffe sind durch die geplante Haupterschließungsstraße und deren Anschluss an die A 49 zu erwarten:

- Eingriffe in die vorhandenen Gehölzbestände entlang der A 49 für den geplanten Umbau der Anschlussstelle
- Durchschneidung / Überquerung der Eselsgrabenaue und des Ufergehölzstreifens östlich der geplanten Anschlussstelle an die A 49
- Beeinträchtigung / Zerschneidung von Offenland und Brachflächen in den westlichen Hanglagen des Langen Feldes zwischen dem Eselsgraben und dem geplanten Gewerbegebiet
- Verminderung der Wasserführung des Erkebaches durch Eingriffe in den Boden-Wasser-Haushalt (Flächenversiegelung im Einzugsbereich) sowie durch Eingriffe in das Relief im Zusammenhang mit dem Bau der geplanten Hauptzufahrtsstraße (s. auch Kap. 5.2.5)

Diese Eingriffe werden vorrangig durch ökologische Aufwertungen der westlichen Hanglagen des Langen Feldes kompensiert (s. Kap. 5.3.2.6 und 5.3.3.1).

5.2.1.2 Auswirkungen auf Pflanzen

Durch die oben erwähnten möglichen Veränderungen Standortverhältnisse und der Biotopsituation Quellereich in der Kachenhohle ist die Krebschere als einzige im Plangebiet nachgewiesene besonders geschützte Pflanzenart (§ 7 BNatSchG) betroffen. Eine Schädigung derer Lebensräume ist gem. § 44 (4) nicht zulässig.

Zur Vermeidung und zum Ausgleich der Beeinträchtigungen werden Maßnahmen zur Stabilisierung der Wasserführung der Teiche vorgesehen (s. Kap. 5.3.2.4) und zusätzliche naturnah gestaltete Kleingewässer geschaffen (s. Kap. 5.3.2.3).

5.2.1.3 Auswirkungen auf Tiere

Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens

Hinsichtlich der Auswirkungen auf die hier zu betrachtenden Tierarten sind folgende Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens von Bedeutung:

- Flächenverlust / Verlust von Offenlandbiotopen im Bereich der Hochfläche
- Veränderungen der Biotopstruktur im Randbereich der Hochfläche durch geplante Ausgleichsmaßnahmen (Entwicklung von Feldgehölzen, Waldsäumen, Frischwiesen und Feuchtbrachen)
- mögliche zeitweilige Austrocknung im Bereich des Feuchtgebiets in der Kachenhohle

- Zerschneidung der Eselsgrabenaue (Bachlauf mit Ufergehölzsaum, Leitstruktur für Fledermäuse) und der westlichen Hangbereiche (Sensenberg) durch die geplante Erschließungsstraße
- verkehrsbedingte Beeinträchtigung des Umfeldes der geplanten Straße durch Lärm, Abgase und mögliche Kollision mit Tieren
- betriebsbedingte Beeinträchtigung des Nahbereichs um das Gewerbegebiet (Lärm, Bewegungsunruhe, Lichtemissionen)

Hinsichtlich des Artenschutzes und der Verbote des § 44 BNatSchG sind die besonders geschützten und streng geschützten Arten zu betrachten (s. Tab. 3 und Anhang).

Geplante Maßnahmen zur Eingriffsminderung und zum Ausgleich

Im Kapitel 5.3 werden die geplanten Maßnahmen zur Eingriffsminderung und zum Ausgleich näher beschrieben. Den Verboten des § 44 (1) Nr. 1 (Zugriffsverbot auf besonders geschützte Arten) wird dadurch entsprochen, dass die Baufeldräumung nur außerhalb der Brutzeiten⁴⁸ (1. März - 30. Sept.) erfolgen darf. Im Hinblick auf die Beeinträchtigung der hier zu betrachtenden Tierarten sind vor allem folgende weiteren Maßnahmen von Bedeutung, deren Umsetzung bei der artenschutzrechtlichen Prüfung vorausgesetzt wird:

- Entwicklung eines Randgrünstreifens um das geplante Gewerbegebiet mit landschaftstypischen Gehölzen und Saumvegetation
- Entwicklung eines stufigen Waldsaums im Südosten des Langen Feldes
- Einleiten von Quellwasser in die Teiche in der Kachenhohle
- Neuanlage von Kleingewässern und Feuchtvegetation im Bereich der Rückhaltebecken
- Entwicklung von Feuchtbrachen und Frischwiesen im Südosten des Langen Feldes und im Bereich Eselsgraben / Sensenberg
- Anlage von Blühstreifen und Blühflächen in geeigneten Offenlandbereichen
- Bau eines großzügigen Durchlasses für den Eselsgraben und den parallel dazu verlaufenden Weg unter der geplanten Erschließungsstraße

Auswirkungen auf Vögel

Nach den Aussagen des Gutachtens zu den Vögeln des Langen Feldes⁴⁹ sind durch das geplante Vorhaben folgende Auswirkungen zu erwarten:

"Es können 4 verschiedene Gruppen von Vögeln unterschieden werden:

1. Arten die in ihrem Bestand etwa gleich häufig bleiben werden,
 2. Arten die im Bestand zunehmen werden,
 3. Arten die im Bestand abnehmen werden,
 4. Arten die vermutlich ganz aus dem Langen Feld verschwinden werden.
1. Zur ersten Gruppe gehören die weitaus meisten der Gehölze bewohnenden Kleinvögel wie Drosseln, Meisen, Grasmücken, Laubsänger und Finken. Bei ihnen ist zu vermuten, dass sie durch das Bauvorhaben in ihrem Bestand nicht oder nur wenig beeinflusst werden. Dies liegt zum einen daran, dass nur weni-

⁴⁸ § 39 (5) BNatSchG

⁴⁹ Haag, H. (2005): Brutvogelkartierung des geplanten Gewerbegebiets "Langes Feld" 2005

ge Gehölze überbaut werden, und dass die meisten der in den Hecken und Feldgehölzen brütenden Arten die am Rand des Langen Feldes wachsen, nur eine geringe Fluchtdistanz aufweisen. Möglicherweise gehören einige der wenig spezialisierten Arten wie z.B. die Amsel sogar zu den Arten die langfristig gesehen zunehmen werden, da mit der Eingrünung des Gewerbegebietes zusätzliche Gehölze gepflanzt werden.

2. Sicher zunehmen werden solche Vögel die ohnehin eine Bindung an Siedlungen haben und bevorzugt in Nischen oder Höhlen von Gebäuden brüten. Hierzu zählen vor allem Haussperling, Bachstelze, Hausrotschwanz und Turmfalke. Wie oben erwähnt werden auch einige der in Gehölzen brütenden Vögel zunehmen, darunter z.B. Kohlmeise, Wachholderdrossel und Grünling. Diese Arten finden derzeit im zentralen Bereich des Langen Feldes keine Brutmöglichkeiten, da ihnen Gehölze fehlen. Sie sind jedoch nicht störungsanfällig und werden auch im Gewerbegebiet brüten, wenn dieses mit Gehölzen durchgrünt ist.
3. Abnehmen werden dagegen Arten der offenen Feldflur. Diese reagieren oft sehr empfindlich auf senkrechte Strukturen wie sie Lagerhallen und andere große Gebäude darstellen. Von der Feldlerche ist z.B. bekannt, dass sie bereits einen Abstand von ca. 50-60 m zu Stromleitungen und bis zu 120 m zu Waldrändern und hohen Gebäuden hält (v. Blotzheim & Bauer, 1985), was auch im Untersuchungsgebiet festzustellen war. Da die Feldlerche gerade auf der gehölzfreien Hochfläche einen hohen Brutbestand aufweist, wird sie in ihrem Bestand vermutlich mehr als halbiert, da ihre Brutplätze einerseits direkt überbaut werden und sie andererseits die Kulisse des Gewerbegebietes meiden wird⁵⁰. Ebenfalls zurückgehen, wenn auch manchmal nur um einige wenige Paare, werden vermutlich Feldschwirl, Dorngrasmücke und Goldammer. Diesen Arten ist gemeinsam, dass sie als Lebensraum eine Kombination aus einzelnen, lichten Gebüschern, Hochstauden und freier Feldflur benötigen. Ihr Lebensraum wird in der Flächenausdehnung eingeschränkt.
4. Ganz verschwinden werden Schafstelze, Kiebitz und vermutlich auch Rebhuhn und Fasan⁵¹. Alle Arten benötigen eine großflächig offene, abwechslungsreiche aber nicht zu stark strukturierte Feldflur, um eine tragfähige Population zu erhalten. Mit der Anlage des Gewerbegebietes, wird die Fläche des Langen Feldes aber soweit eingeschränkt, dass die genannten Arten keine ausreichende Brutmöglichkeit mehr finden werden.
5. Eingeschränkt wird auch der Nahrungsraum für die in den umliegenden Wäldern brütenden Greifvögel wie Mäusebussard, Roter und Schwarzer Milan, die bevorzugt auf den freien Ackerflächen jagen."

Im Hinblick auf die oben beschriebenen Artengruppen 1 und 2 entstehen durch das geplante Vorhaben keine Probleme hinsichtlich der Verbote des § 44 BNatSchG.

Schwieriger stellt sich die Situation für die Artengruppen 3 und 4 dar. In der folgenden Tabelle werden die zu erwartenden Auswirkungen und die vorgesehenen

⁵⁰ vgl. Abbildung 17





⁵¹ Der Autor merkt an, dass der Fasan in Nordhessen witterungsbedingt vermutlich keine tragfähigen Populationen aufbauen und erhalten kann und nur durch Aussetzung von gezüchteten Tieren seitens der Jägerschaft überlebt.

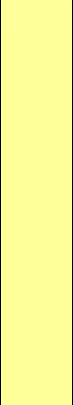


Maßnahmen für die betroffenen Brutvogelarten der Gruppen 3 (s.o.) und die als Nahrungsgäste im Langen Feld festgestellten Greifvögel dargestellt. Bei der Beurteilung wird vorausgesetzt, dass Beeinträchtigungen nach § 44 (1) Nr. 1 durch Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit ausgeschlossen werden.

Tabelle 3: Von der Planung betroffene europäische Vogelarten

(Brutvögel und Nahrungsgäste während der Brutzeit)

Erläuterung der in der Tabelle verwendeten Abkürzungen:

<p>Schutzstatus</p> <p>s streng geschützte Art</p> <p>b besonders geschützte Art</p> <p>Gefährdung gemäß Roter Liste Hessen (2006)</p> <p>RL 1 vom Erlöschen bedrohte Art</p> <p>RL 2 stark gefährdete Art</p> <p>RL 3 gefährdete Art</p> <p>RL V Art der Vorwarnliste</p> <p>RL - nicht in der Roten Liste aufgeführt</p>	<p>Erhaltungszustand</p> <p> günstiger Erhaltungszustand</p> <p> unzureichend-ungünstiger Erhaltungszustand</p> <p> ungünstig-schlechter Erhaltungszustand</p> <p> keine Angabe</p>
--	---

Artengruppe / Art	Schutzstatus, Gefährdung	Erhaltungszustand	Lebensrauman-sprüche	Beeinträchtigungen Verbotstatbestände gem. § 44 (1) ohne Maßnahmen	geplante Maßnahmen	Bewertung
Vogelarten des Offenlandes						
Feldlerche (<i>Alda arvensis</i>)	b RL V		Offenlandvogelart; brüdet in niedrigen nicht zu dichten Vegetationsbeständen auf Äckern, Grünland, Brachen zweithäufigste Vogelart im Langen Feld (49 Brutpaare)	Verlust von mehr als der Hälfte der Brutreviere durch Überbauung, mögliche Beeinträchtigung weiterer durch Gehölzpflanzungen und Anlage von Rückhaltebecken § 44 (1) Nr. 3	Anlage von Blühstreifen und Blühflächen zur Verbesserung der Lebensraumverhältnisse in den verbleibenden landwirtschaftlich genutzten Flächen im Nordteil des Langen Feldes und anderen geeigneten Offenlandschaften im betroffenen Naturraum	Erhaltungszustand der lokalen Population wird durch geplante Biotopverbesserungsmaßnahmen außerhalb des Eingriffsbereichs gesichert (s. auch Erläuterungen im Anschluss an die Tabelle)
Vogelarten des Offenlandes mit Gehölzen und Säumen						
Mönchsgrasmücke (<i>sylvia atricapilla</i>)	b RL -		dichte Hecken und Gehölzbestände, Laubwäldern, Parks und Gärten in Verbindung mit offenen Flächen dritthäufigste Brutvogelart im Langen Feld (47 Brutpaare)	Verlust eines Brutplatzes durch Bebauung § 44 (1) Nr. 3	Gehölzpflanzungen und Entwicklung von Saumvegetation in Umfeld außerhalb des Eingriffsbereichs, insbesondere im Südosten des Langen Feldes	keine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population; günstiger Erhaltungszustand wird gesichert
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	b RL -		lichte Gebüsch- und Hochstaudenfluren in Verbindung mit freier Feldflur vierthäufigste Brutvogelart im Langen Feld (46 Brutpaare)	Verlust von 2 Brutplätzen durch Bebauung § 44 (1) Nr. 3	Gehölzpflanzungen und Entwicklung von Saumvegetation in Umfeld außerhalb des Eingriffsbereichs, insbesondere im Südosten des Langen Feldes	keine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population; günstiger Erhaltungszustand wird gesichert

Artengruppe / Art	Schutzstatus, Gefährdung	Erhaltungszustand	Lebensraumsprüche	Beeinträchtigungen Verbotstatbestände gem. § 44 (1) ohne Maßnahmen	geplante Maßnahmen	Bewertung
Sumpfrohrsänger (<i>Acrocephalus palustris</i>)	b RL -		offene bis halboffene strukturreiche Landschaft, insbesondere Staudensäume und Hochstaudenfluren; häufige Brutvogelart im Langen Feld (34 Brutpaare);	Verlust eines Brutplatzes durch Bebauung § 44 (1) Nr. 3	Gehölzpflanzungen und Entwicklung von Saumvegetation in Umfeld außerhalb des Eingriffsbereichs, insbesondere im Südosten des Langen Feldes	keine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population; günstiger Erhaltungszustand wird gesichert
Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)	b RL -		lichte Gebüsche und Hochstaudenfluren in Verbindung mit freier Feldflur häufige Brutvogelart im Langen Feld (24 Brutpaare)	Verlust von 1 – 3 Brutplätzen durch Bebauung bzw. Nähe zur Bebauung § 44 (1) Nr. 3	Gehölzpflanzungen und Entwicklung von Saumvegetation in Umfeld außerhalb des Eingriffsbereichs, insbesondere im Südosten des Langen Feldes	keine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population; günstiger Erhaltungszustand wird gesichert
Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)	b RL -		lichte Gebüsche und Hochstaudenfluren in Verbindung mit freier Feldflur, auch Feuchtwiesen relativ seltene Brutvogelart im Langen Feld (6 Brutpaare)	Einschränkung der Nahrungshabitate; keine Brutplätze betroffen § 44 (1) Nr. 3	Gehölzpflanzungen und Entwicklung von Saumvegetation in Umfeld außerhalb des Eingriffsbereichs, insbesondere im Südosten des Langen Feldes	keine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population; günstiger Erhaltungszustand wird gesichert
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	b RL V		offene bis halboffene Landschaften mit Gebüsch und Bäumen; auch Brachen; Brut- und Nahrungsbiotope oft weit auseinander liegend relativ seltene Brutvogelart im Langen Feld (6 Brutpaare)	Verlust eines Brutplatzes durch Bebauung § 44 (1) Nr. 3	Gehölzpflanzungen und Entwicklung von Saumvegetation in Umfeld außerhalb des Eingriffsbereichs, insbesondere im Südosten des Langen Feldes	keine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population; günstiger Erhaltungszustand wird gesichert
Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>)	b RL V		offene gehölzarme Landschaften; Weiden, Äcker seltene Brutvogelart im Langen Feld (3 Brutplätze)	Verlust von 2 Brutplätzen durch Bebauung § 44 (1) Nr. 3	Aufwertung des Lebensraums durch Entwicklung von zusammenhängenden Bereichen mit Grünland und Brachen im Südosten des Langen Feldes und am Sensenberg	Erhaltungszustand der lokalen Population wird gesichert

Artengruppe / Art	Schutzstatus, Gefährdung	Erhaltungszustand	Lebensraumanforderungen	Beeinträchtigungen Verbotstatbestände gem. § 44 (1) ohne Maßnahmen	geplante Maßnahmen	Bewertung
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	s RL 1		großflächige offene abwechslungsreiche aber nicht zu stark strukturierte Landschaften seltener unregelmäßiger Brut- und Rastvogel im Langen Feld (2 Brutpaare)	Beeinträchtigung des Lebensraumes durch Nähe der geplanten Bebauung § 44 (1) Nr. 2 und 3	Aufwertung des Lebensraumes durch Entwicklung von zusammenhängenden Bereichen mit Feucht- und Frischwiesen im Südostteil des Langen Feldes, Entwicklung von Blühstreifen in geeigneten Offenlandbereichen, insbesondere in der Fuldaaue beim Hafen und bei Guxhagen	Erhaltungszustand der lokalen Population wird durch geplante Biotopverbesserungsmaßnahmen außerhalb des Eingriffsbereichs gesichert (s. auch Erläuterungen im Anschluss an die Tabelle)
Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)	b RL 2		überwiegend offene Landschaften gegliedert durch einzelne Hecken, Raine und Säume seltener Brutvogel im Langen Feld (2 Brutpaare)	Beeinträchtigung beider vorhandenen Brutplätze durch Nähe zur geplanten Bebauung § 44 (1) Nr. 2 und 3	Aufwertung des Lebensraumes durch Entwicklung von Hecken und Saumvegetation im Umfeld außerhalb des Eingriffsbereichs, insbesondere im Südosten des Langen Feldes	Erhaltungszustand der lokalen Population wird gesichert
Fasan (<i>Phasianus colchicus</i>)	b RL -		überwiegend offene Landschaften gegliedert einzelne Hecken, Raine und Säume seltener Brutvogel im Langen Feld (2 Brutpaare)	Beeinträchtigung beider vorhandenen Brutplätze durch Nähe zur geplanten Bebauung § 44 (1) Nr. 2 und 3	Aufwertung des Lebensraumes durch Entwicklung von Hecken und Saumvegetation im Umfeld außerhalb des Eingriffsbereichs, insbesondere im Südosten des Langen Feldes	Erhaltungszustand der lokalen Population wird gesichert
Greifvogelarten						
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	s RL -		Wälder und größere Gehölzbestände als Bruthabitat in Verbindung mit offener Feldflur als Jagdhabitat Brut im Nahbereich des Langen Feldes, Langes Feld ist wichtiges Nahrungshabitat	Einschränkung des Jagdhabitats durch Bebauung § 44 (1) Nr. 2	Aufwertung von Jagdhabitaten außerhalb des Eingriffsbereichs durch Entwicklung von Blühstreifen	günstiger Erhaltungszustand der Art wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, Jagdhabitats bleiben im räumlichen Zusammenhang ausreichend erhalten und werden teilweise aufgewertet

Artengruppe / Art	Schutzstatus, Gefährdung	Erhaltungszustand	Lebensraumsprüche	Beeinträchtigungen Verbotstatbestände gem. § 44 (1) ohne Maßnahmen	geplante Maßnahmen	Bewertung
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	s RL -		Wälder und größere Gehölzbestände als Bruthabitat in Verbindung mit offener Feldflur als Jagdhabitat vermutlich Brutvogel in östlich angrenzenden Waldflächen	Einschränkung des Jagdhabitats durch Bebauung § 44 (1) Nr. 2	Aufwertung von Jagdhabitaten außerhalb des Eingriffsbereichs durch Entwicklung von Blühstreifen	Erhaltungszustand der Art wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, Jagdhabitats bleiben im räumlichen Zusammenhang ausreichend erhalten und werden teilweise aufgewertet
Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	s RL V		Wälder und größere Gehölzbestände als Bruthabitat in Verbindung mit offener Feldflur als Jagdhabitat, oft in der Nähe von Flüssen vermutlich Brutvogel in östlich angrenzenden Waldflächen	Einschränkung des Jagdhabitats durch Bebauung § 44 (1) Nr. 2	Aufwertung von Jagdhabitaten außerhalb des Eingriffsbereichs durch Entwicklung von Blühstreifen	Erhaltungszustand der Art wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, Jagdhabitats bleiben im räumlichen Zusammenhang ausreichend erhalten und werden teilweise aufgewertet
Baumfalke (<i>Falco sub-buteo</i>)	s RL 3		Wälder, Gehölzbestände als Bruthabitat in Verbindung mit offener Feldflur und Gewässern als Jagdhabitat; Jagdhabitats oft in sehr großen Entfernungen zum Brutplatz vermutlich Brut in Waldflächen östlich des Gebiets	Einschränkung des Jagdhabitats durch Bebauung § 44 (1) Nr. 2	Aufwertung von Jagdhabitaten außerhalb des Eingriffsbereichs durch Entwicklung von Gehölzen und Saumvegetation sowie von Blühstreifen	Erhaltungszustand der Art wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, Jagdhabitats bleiben im räumlichen Zusammenhang ausreichend erhalten und werden teilweise aufgewertet
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	s RL -		halboffene bis offene Landschaften mit Feldgehölzen und Baumgruppen, Waldrändern; Brut auch auf hohen Gebäuden mehrere Brutpaare in der Nachbarschaft des Gebiets	Einschränkung des Jagdhabitats durch Bebauung § 44 (1) Nr. 2	Aufwertung von Jagdhabitaten außerhalb des Eingriffsbereichs durch Entwicklung von Gehölzen und Saumvegetation sowie von Blühstreifen	Erhaltungszustand der Art wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, Jagdhabitats bleiben im räumlichen Zusammenhang ausreichend erhalten und werden teilweise aufgewertet
Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)	s RL 3		Brutplätze in Felsen, Steinbrüchen, an Gebäuden; Jagd im freien Flug Langes Feld ist Jagdhabitat	Einschränkung des Jagdhabitats durch Bebauung § 44 (1) Nr. 2	Aufwertung von Jagdhabitaten außerhalb des Eingriffsbereichs durch Entwicklung von Gehölzen und Saumvegetation sowie von Blühstreifen	Erhaltungszustand der Art wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, Jagdhabitats bleiben im räumlichen Zusammenhang ausreichend erhalten und werden teilweise aufgewertet

Artengruppe / Art	Schutzstatus, Gefährdung	Erhaltungszustand	Lebensrauman-sprüche	Beeinträchtigungen Verbotstatbestände gem. § 44 (1) ohne Maßnahmen	geplante Maßnahmen	Bewertung
Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	s RL -		Brutplätze meist in (Nadel-) Wäldern; Jagd in gehölzreichen Landschaften Langes Feld ist Jagdhabitat	Einschränkung des Jagdhabitats durch Bebauung § 44 (1) Nr. 2	Aufwertung von Jagdhabitaten außerhalb des Eingriffsbereichs durch Entwicklung von Gehölzen und Saumvegetation sowie von Blühstreifen	Erhaltungszustand der Art wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, Jagdhabitats bleiben im räumlichen Zusammenhang ausreichend erhalten und werden teilweise aufgewertet
Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)	s RL V		Brutplätze in Wäldern, vor allem alte Laubholzbestände, auch Parkanlagen Langes Feld ist Jagdhabitat	Einschränkung des Jagdhabitats durch Bebauung § 44 (1) Nr. 2	Aufwertung von Jagdhabitaten außerhalb des Eingriffsbereichs durch Entwicklung von Blühstreifen	Erhaltungszustand der Art wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, Jagdhabitats bleiben im räumlichen Zusammenhang ausreichend erhalten und werden teilweise aufgewertet
Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)	b RL 3		Brutplätze in älteren Waldbeständen, Jagd an Gewässern und Gräben, oft sehr weit entfernt vom Brutplatz, Langes Feld hat nur geringe Bedeutung als Jagdhabitat	keine Beeinträchtigung	keine Maßnahmen erforderlich	Erhaltungszustand der Art wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, Jagdhabitats bleiben im räumlichen Zusammenhang ausreichend erhalten

Die Übersicht zeigt, dass durch die Planung für einige Vogelarten Beeinträchtigungen während der Brutzeit nicht ausgeschlossen sind. Durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen werden für die betroffenen Arten gleichwertige Lebensräume im Nahbereich geschaffen bzw. vorhandene Lebensräume verbessert, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und somit die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG nicht erfüllt sind.

Von der Planung besonders betroffen ist die Feldlerche. Legt man die hohen Bestandszahlen der Kartierung von 2005 zu Grunde, so werden durch das geplante Gewerbegebiet 29 Brutplätze überbaut und weitere drei Brutplätze wegen der Nähe zur geplanten Bebauung und Randbegrünung ggf. nicht mehr genutzt. Angesichts der im Kapitel 3.2.1.3 genannten mittlerweile eingetretenen Verschlechterungen der Lebensbedingungen für die Feldlerche wird der durch die Planung verursachte Verlust auf 29 Brutreviere eingeschätzt.

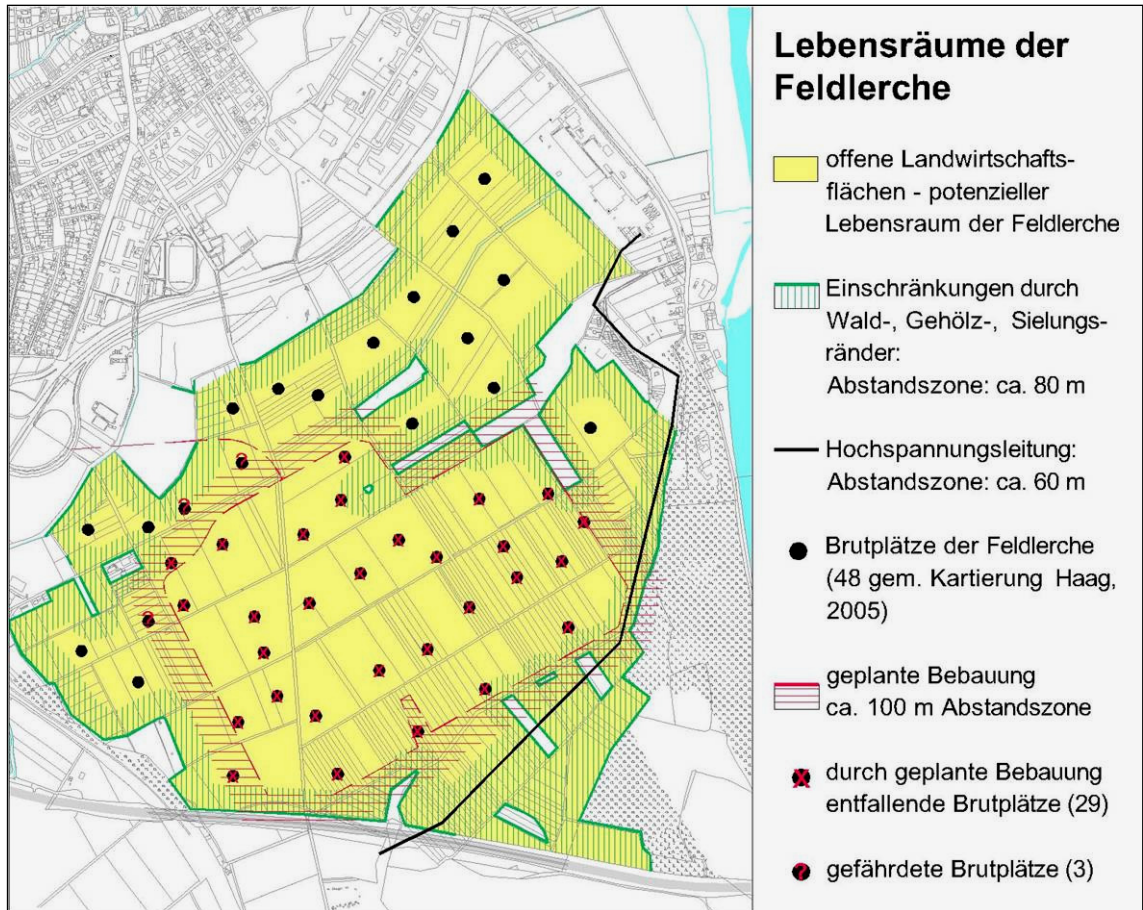


Abbildung 16: Lebensräume der Feldlerche

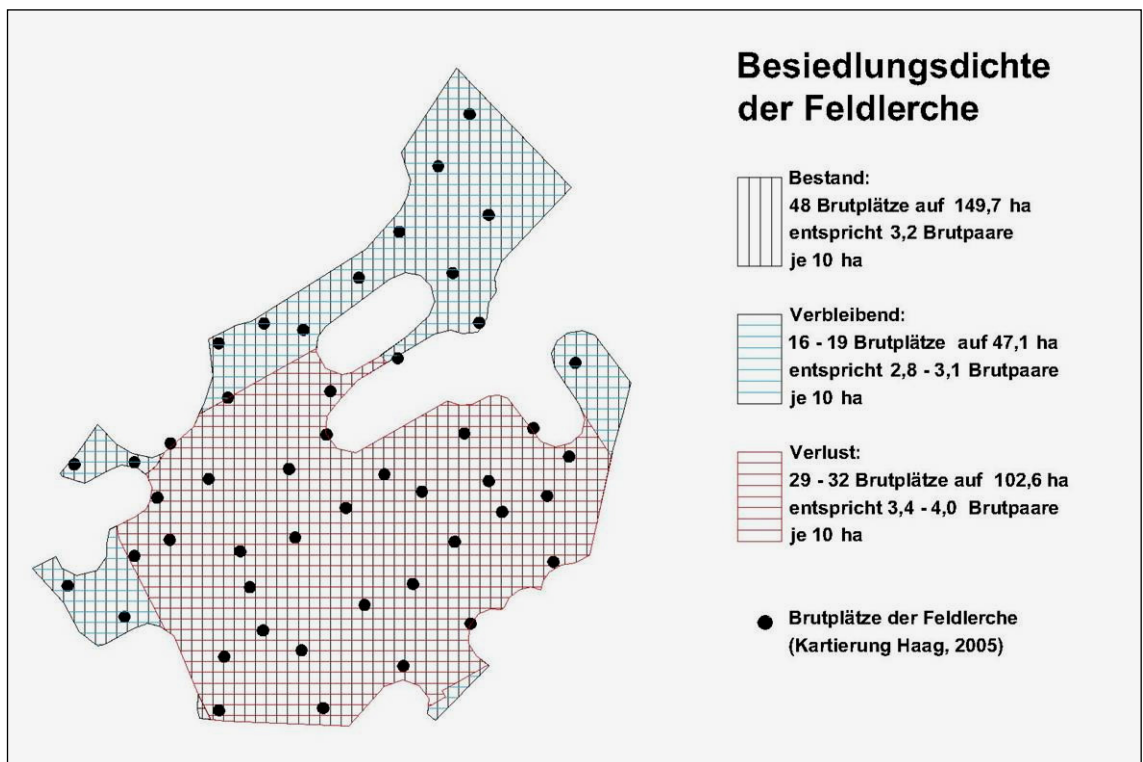


Abbildung 17: Besiedlungsdichte der Feldlerche

Zur Sicherung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Feldlerche werden Maßnahmen auch außerhalb des Langen Feldes geplant, die zum Ziel haben, geeignete Offenlandbereiche innerhalb der betroffenen Lebensräume der lokalen Populationen durch Anlage von Blühstreifen oder Blühflächen für die Feldlerche aufzuwerten, so dass dort eine höhere Besiedlungsdichte möglich wird (s. Kap. 5.3.3.7).

Nach einer Untersuchung der Staatlichen Vogelschutzwarte⁵² ist die Anlage von sog. Blühstreifen ein sehr geeignetes Mittel zur Förderung der Besiedlungsdichte der Feldlerche. In diesem Gutachten wird empfohlen, 5-10 m breite Streifen für die Entwicklung kurzlebiger Brachevegetation zu entwickeln. Das Steigerungspotenzial durch solche Maßnahmen beträgt etwa 5 Reviere je 10 ha. Für jedes zu kompensierende Revier ist ein ca. 10 m breiter Blühstreifen mit einer Länge von etwa 100 m anzulegen (also ca. 0,1 ha Blühstreifen pro neu anzusiedelndes Brutpaar). Durch die Anlage der Blühstreifen im Nordteil des Langen Feldes (Maßnahme Nr. 7, s. Kap. 5.3.3.3) und in anderen Bereichen außerhalb des Eingriffsbereichs (Maßnahmen Nr. 11-18, s. Kap. 5.3.3.7) wird der Verlust an Brutplätzen ausgeglichen.

Für den Kiebitz, der wie die zuvor beschriebenen Arten durch den Verlust von Offenlandbiotopen betroffen ist, sind in der Nähe seines festgestellten Brutplatzes zur Biotopverbesserung die Maßnahmenbereiche 2 und 6 vorgesehen. Er ist empfindlich gegenüber vertikalen Strukturen wie die geplante Bebauung und Randbe-grünung, so dass nicht sicher ist, ob er diese Biotopverbesserungen annimmt. Durch die Anlage von Blühstreifen /-flächen insbesondere in den feuchteren Be-reichen wie die Fuldaaue beim Hafen und nordwestlich von Guxhagen (s. Kap. 5.3.3.7) - werden die Lebensraumverhältnisse dort für den Kiebitz verbessert. Die Maßnahme in der Fuldaaue beim Hafen liegt in räumlicher Nähe zu weiteren biotopverbessernden Maßnahmen in der Gemarkung Sandershausen im Bereich der Niestemündung, so dass dort ggf. Synergieeffekte eintreten werden.

Ebenfalls betroffen sind Schafstelze, Rebhuhn und Fasan, die wie die Feldlerche an Offenlandbiotope gebunden sind. Durch die vorgesehenen Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang wie die Entwicklung von Frischwiesen und Feucht-grünland im Südosten des Langen Feldes und am Sensenberg werden sich die Lebensraumbedingungen für Schafstelze, Rebhuhn und Fasan jedenfalls nicht verschlechtern.

Für die in der Tabelle nicht aufgeführten Zugvogelarten (s. Kap. 3.2.1.3), die das Lange Feld als Rastplatz nutzen, verliert das Gebiet durch die geplante Bebauung seine Anziehungskraft als Rastplatz. Wie im Rastvogelgutachten⁵³ nachgewiesen, ist das Lange Feld jedoch kein traditionelles Rastgebiet, das von bestimmten Ar-ten gezielt angefliegen wird. Es kann also angenommen werden, dass die betref-

⁵² Staatliche Vogelschutzwarte Hessen, Rheinlandpfalz, Saarland (VSW) in Zusammenarbeit mit der Planungsgruppe für Natur und Landschaft (2010): Grundlagen zur Umsetzung des Kompensationsbedarfs für die Feldlerche (*Alauda arvensis*) in Hessen; im Auftrag des Hessischen Landesamtes für Straßen- und Verkehrswesen

⁵³ Haag, H. (2010): Rastvogelkartierung auf dem Gelände des geplanten Gewerbegebiets 'Langes Feld' im Jahr 2010; im Auftrag der Stadt Kassel

fenen Arten andere geeignete Flächen (s. folgende Abbildung) anfliegen werden, die im räumlichen Zusammenhang zur Verfügung stehen (z. B. Ackerlandschaften südlich von Baunatal, in den Gemarkungen Fuldaabrück und Lohfelden sowie nördlich von Kassel), so dass durch das Vorhaben keine erhebliche Störung dieser Arten während der Wanderungszeit (Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2) erfolgt.



Abbildung 18: Offenlandbereiche (Schraffur) als potenzielle Räume für die Zugvogelrast

Auswirkungen auf Säugetiere

Wie im Kapitel 3.2.1.3 beschrieben, wurden im Langen Feld nur weit verbreitete Säugetierarten mit wenig spezialisierten Lebensraumsansprüchen vorgefunden. Der Verlust von Offenlandflächen als Lebensraum dieser Arten wird durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen im Umfeld des Plangebiets (Heckenpflanzungen, Gehölzsäume, Grünlandentwicklung) und durch die Anlage von Blühstreifen in entfernter gelegenen Bereichen kompensiert.

Beeinträchtigungen von Fledermäusen sind durch den Bau der Erschließungsstraße im Bereich der Eselsgrabenaue möglich, da lineare Landschaftselemente wie der dort vorhandene Ufergehölzstreifen häufig als Leitstruktur und Jagdhabitat von Fledermäusen genutzt werden.

Die Planung sieht eine an der schmalsten Stelle über 20 m breite Öffnung unter dem Straßendamm vor, in dem der Eselsgraben und der parallele Wirtschaftsweg geführt werden. Durchlässe dieser Größe werden von Fledermäusen problemlos durchflogen, so dass der Lebensraumzusammenhang entlang des Eselsgrabens erhalten bleibt.

Auswirkungen auf Amphibien und Reptilien

Die möglichen Veränderungen im Bereich der Kachenhohle haben im ungünstigsten Fall den Verlust der Laichbiotope für die dort lebenden Amphibien (Teichmolch, Erdkröte) und des Lebensraumes der dort festgestellten Libellenarten (s. Kap. 3.2.1.3) zur Folge. Deshalb werden Maßnahmen zur Stabilisierung der Wasserführung der Teiche vorgesehen (s. Kap. 5.3.2.4) und im Bereich der Regenrückhaltebecken zusätzliche naturnah gestaltete Kleingewässer als für diese Arten geschaffen (s. Kap. 5.3.2.3).

Lebensräume der einzigen im Plangebiet vorkommenden Reptilienart – der Blindschleiche – werden durch die Planung nur in sehr geringem Umfang im Bereich vorhandener Hecken und Säume am Nordrand des geplanten Gewerbegebiets berührt, die nach Umsetzung der Planung unmittelbar an die gewerbliche Bebauung angrenzen und entsprechend abgewertet werden. Durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen im Nahbereich (Randgrünstreifen, Entwicklungsmaßnahmen im Waldrandbereich (Maßnahmenbereiche 2 und 6) werden umfangreiche neue für diese Art geeignete Lebensräume geschaffen.

Libellen

Ungünstige Auswirkungen auf die wenigen im Gebiet festgestellten Libellen durch die mögliche Verminderung der Wasserversorgung der Quellmulde in der Kachenhohle werden durch die Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserführung der Teiche (s. Kap. 5.3.2.4) vermieden. Weitere Verbesserungen werden durch die Entwicklung neuer Feuchtbiotope im Bereich der geplanten Rückhaltebecken (s. Kap. 5.3.2.3) und durch die Entwicklung von Feuchtzonen entlang des Läusegrabens (s. Kap. 5.3.2.5) erzielt.

Sonstige Tierarten

Durch das geplante Gewerbegebiet werden in sehr geringem Umfang vorhandene Acker- und Wegraine beansprucht, die Lebens- und Ausbreitungsraum für Kleintiere – insbesondere Käfer, Heuschrecken, Schmetterlinge und andere Insektenarten sind. Durch die Anlage von Blühstreifen in geeigneten Offenlandbereichen im Naturraum werden umfangreiche neue Biotope geschaffen, die über die Maßnahmenfläche hinaus eine Aufwertung der angrenzenden Ackerflächen als Lebensraum für diese Arten bewirken.

Zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen auf streng geschützte Arten und europäische Vogelarten

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch das Vorhaben bei Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen (nähere Beschreibung im Kap. 5.3) für die im Gebiet vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der EU-VRL entweder keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten sind oder zumindest keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population dieser Arten durch die Planung eintreten werden.

5.2.2 Klima

Die klimatischen Auswirkungen der geplanten Bebauung im Langen Feld wurden in einem Gutachten⁵⁴ untersucht und bewertet. Die wesentlichen Aussagen werden im Folgenden zusammenfassend dargestellt und die Folgerungen des Gutachters als Zitat aufgeführt:

Auswirkungen auf siedlungsnahes Kaltluftentstehungsgebiet

- keine nennenswerten kaltluftabflussbedingten kleinklimatischen Veränderungen in Niederzwehren und Rengershausen
- leicht reduzierte Kaltluftzufuhr im Siedlungsbereich 'Neue Mühle', jedoch ohne nachhaltige bioklimatische Zusatzbelastungen (z.B. durch verzögerte nächtliche Abkühlung)
- Verminderung des Kaltluftvolumenstroms im Bereich des Kraftwerksgrabens um 30-65%, infolge dessen Verminderung der Kaltluftstromdichte in der Fuldaue südlich der A 49 um 6,5-10%, keine Auswirkungen über den Bereich 'Am Sportzentrum' hinaus Richtung Südstadt und Innenstadt

"Insgesamt kann demnach noch von keiner erheblichen Schwächung des siedlungsnahen Kaltluftströmungsgeschehens gesprochen werden. Die allgemein erforderlichen Mindestgrößen für Kaltluftströmungsleitbahnen werden in Richtung Niederzwehren und Rengershausen eingehalten. Der Abstand zur Bebauung 'Am Sandgraben' erreicht nicht ganz den empfohlenen Mindestwert von 400 m. Dies kann in diesem Teilbereich aber aufgrund der geringen Bebauungsdichte (im Wohngebiet) aus klimaökologischer Sicht akzeptiert werden.

⁵⁴ Ökoplana (2007): Klima- und Luftschadstoffgutachten zum geplanten Gewerbegebiet 'Langes Feld' in Kassel - Niederzwehren (S. 63 ff); im Auftrag der Stadt Kassel, eine Aktualisierung des Gutachtens im Hinblick auf die aktuelle bauliche Planung und die Luftschadstoffmessungen ist vorgesehen, liegt aber noch nicht vor.

Die im Rahmenkonzept vorgeschlagenen grünordnerischen Ausgleichsmaßnahmen sind aus Sicht der Klimaökologie zu begrüßen. Durch die Umwandlung von Ackerflächen in Extensivgrünland wird eine intensive Kaltluftbildung auch über den Zeitpunkt der Ernte (meist August/September) hinaus erreicht. Auch die Pflanzung von Gehölzen/Hecken unmittelbar entlang des Gewerbegebietes ist positiv zu bewerten. Da sich die Flächen in unmittelbarer Lee-Lage zur Bebauung befinden, ergeben sich hieraus keine weiteren gravierenden Strömungshindernisse.

Wie die Berechnungen zu den thermischen Aspekten der Planung dokumentieren, reicht bei südlicher Anströmung die Warmluftfahne des Gewerbegebietes bis in den Bereich Warteküppel. Zur Minimierung dieses Effektes sind möglichst umfangreiche bebauungsinterne Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen."

Auswirkungen auf Ventilationsbedingungen im Planungsumfeld:

- Einschränkung der ortsspezifischen Belüftungssituation infolge der Erhöhung der Oberflächenrauigkeit durch die geplante Bebauung; Vermeidung durch geeignete räumliche Anordnung der Bebauung möglich

"Wie die Ergebnisse der numerischen Modellrechnungen zu strömungsdynamischen Aspekten belegen, ist im Lee der potenziellen Bebauung bei Gebäudehöhen von 10 m bis in eine Entfernung von ca. 200 – 240 m mit einer Beeinträchtigung der bodennahen Ventilation zu rechnen. D.h. die strömungsdynamischen Verhältnisse werden in der bestehenden Bebauung nicht nachhaltig modifiziert. Auch entlang der Autobahn A 49 sind keine wesentlich veränderten Ausbreitungsbedingungen zu erwarten."

Auswirkungen auf das Kleinklima innerhalb des Plangebiets:

- 'Wärmeinseleffekt' durch Bebauung und Flächenversiegelung; Zunahme der durchschnittlichen Lufttemperaturen innerhalb des Gebiets und im näheren Umfeld (bis in eine Entfernung 150 - 300 m) um ca. 1,5 – 3,0°C; Minimierung durch Ausgleichswirkung der geplanten Grünachsen, Begrünungsmaßnahmen auf den Grundstücken und im Bereich der Verkehrsflächen

"Wie die mikroskaligen Modellrechnungen dokumentieren sind die bebauungsinternen Ventilationsbahnen insgesamt derart dimensioniert, dass sich im weiteren Umfeld der Bebauung keine gravierenden klimaökologischen Negativeffekte (Windfeld, thermische Umgebungsbedingungen) einstellen werden.

Zur klimaökologischen Optimierung der Planung wäre jedoch eine Aufweitung der zentralen Grünachse von 50 auf 60 m zu empfehlen, um die klimaökologische Aktivwirkung der Grünflächen zu erhöhen.

Aus klimaökologischer Sicht wäre zudem nicht nur eine zur HAUPTSCHLIEßUNGACHSE und zur Grünachse hin abgestaffelte Gebäudehöhe vorteilhaft, sondern auch in Richtung des nördlichen Freiraumgefüges."

Zielvorstellungen zur Sicherung eines günstigen Eigenklimas innerhalb der geplanten Bebauung zur Reduzierung des „Wärmeinseleffektes“

„Neben großzügigen Grünachsen sind zur Sicherung eines möglichst günstigen Eigenklimas auch auf den einzelnen Grundstücken sowie entlang der Erschließungsachsen thermisch wirksame Ausgleichsmaßnahmen zu realisieren. ...

Die vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Planungsgebietes sind aus klimaökologischer Sicht zu begrüßen. So bewirken Dach- und/oder Fassadenbegrünungen folgende klimaökologischen Positiveffekte:

- Reduzierung der Luftschadstoffbelastung – insbesondere von Feinstaub – durch Erhöhung der schadstoffspezifischen Depositionsgeschwindigkeiten partikel- und gasförmiger Spurenstoffe. Durch die geringere Aufheizung der Luft über begrünten Dächern ist die vertikale Auftriebsströmung und somit die Staubaufwirbelung geringer. Darüber hinaus bilden die Pflanzen einen Filter, in dem sich der in der Luft enthaltene Staub absetzt. Letzteres gilt vor allem für intensiv begrünte Dächer
- Dämpfung von Extremwerten der Oberflächentemperaturen
- Erhöhung der Wasserrückhaltefähigkeit nach Starkregen mit der dadurch bedingten Vermeidung von Abflussspitzen in der Kanalisation. Bei Extensivbegrünung beträgt der jährliche Wasserrückhalt im Mittel ca. 60% vom Niederschlag, bei Intensivbegrünung sogar bis 85%.

5.2.3 Immissionen

5.2.3.1 Lärm

Die durch das geplante Gewerbegebiet verursachten Lärmimmissionen - verursacht durch die Gewerbenutzung und zusätzlichen Verkehr - wurden in einem Gutachten ermittelt (Büro afi, Arno Flörke, Ingenieurbüro für Akustik und Umwelttechnik, Haltern am See). Entsprechend der Ergebnisse des Gutachtens soll im Bebauungsplan eine Gliederung von zulässigen Betrieben mittels Abstandserlass NRW erfolgen. Hierbei wird die gesamte gewerbliche Planfläche in Einzelflächen gegliedert. Aufgrund der Abstände dieser einzelnen Flächen zu der umliegenden Wohnbebauung werden Betriebe ab einer bestimmten Abstandsklasse von der Ansiedlung ausgeschlossen. Die vorhandene gewerbliche Vorbelastung wird derart berücksichtigt, dass bei bereits bestehender Ausschöpfung des Richtwertes nochmals eine Abstandsstufe reduziert wird (so bei der Wohnbebauung 'Am Sandgraben', Ludwig-Noll-Krankenhaus, Wohnbaufläche Karlsbader Straße). Bei diesem Verfahren werden bereits im Bauleitverfahren Anforderungen an das Emissionsverhalten von ansiedlungswilligen Betrieben ersichtlich mit dem Ziel, an der vorhandenen schützenswerten Wohnbebauung unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Vorbelastung die Immissionswerte einzuhalten. Die Festlegungen ersetzen nicht den immissionsschutzrechtlichen Nachweis im Bauantragsverfahren, wohl aber wird hier den Betrieben und den Behörden die Möglichkeit der immissionsschutzrechtlichen Einordnung eines gewerblichen Vorhabens gegeben.

Die Beurteilung der Auswirkung der äußeren Erschließungsstraße mit Anschluss an die Autobahn erfolgt anhand der Verkehrslärmschutzverordnung, 16. BImSchV, in der Immissionsgrenzwerte genannt sind. Bei Grenzwertüberschreitungen wer-

den im Gutachten geeignete aktive Maßnahmen zur Pegelreduzierung vorgeschlagen. Verbleiben Überschreitungen, wird im Bauleitverfahren verbindlich die Abwicklung und Umsetzung von passiven Schallschutzmaßnahmen an Wohngebäuden geregelt. Die Anspruchsprüfung erfolgt nach der Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung, 24. BImSchV.

Im Plangebiet selbst kann es durch Verkehrsimmissionen nur an der Haupterschließungsstraße zu Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005-1, Beiblatt 1, Schallschutz im Städtebau, kommen. Im Bebauungsplan werden für die betroffenen Fassaden resultierende Bauschalldämm-Maße nach DIN 4109, Schallschutz im Hochbau, für Büro- und Wohnnutzung verbindlich festgelegt.

5.2.3.2 Luftverunreinigungen

Die Ergebnisse der Aktualisierung der kleinklimatischen und lufthygienischen Modellrechnungen des Büros ÖKOPLANA für das Nullfall-Szenario zeigen, dass durch den technischen Fortschritt und die prognostizierte Verkehrsabnahme (-5%) die PM10-Belastung bis zum Jahr 2020 abnimmt. Im Planfall-Szenario steigt die Verkehrsbelastung auf der Frankfurter Straße durch den Gewerbestandort 'Langes Feld' von 7.100 Kfz/24 Std. wieder auf 8.600 Kfz/Std. an. Auch nach Realisierung des Gewerbestandortes 'Langes Feld' ist deshalb gegenüber dem Ist-Zustand unter alleiniger Berücksichtigung des Verkehrs mit einem Rückgang der Feinstaubbelastung zu rechnen.

Die Ergebnisse der Ausbreitungsrechnung für NO₂ dokumentieren, dass die Immissionsbelastung gegenüber dem Nullfall-Szenario im Straßenraum zwar leicht ansteigt, jedoch unter den Werten des Ist-Zustandes (2010) bleibt. Am westlichen Straßenrand der Frankfurter Straße werden im Planfall-Szenario NO₂-Werte bis ca. 29 µg/m³ berechnet. Östlich der Frankfurter Straße sind im Nahbereich der angrenzenden Bebauung NO₂-Immissionen bis ca. 28 µg/m³ zu erwarten. Die Zunahme der Immissionswerte gegenüber dem Nullfall-Szenario beträgt weniger als 1 µg/m³. Gegenüber dem Ist-Zustand ist im Planfall-Szenario wie bei PM10 eine leichte Immissionsabnahme zu verzeichnen.

Aussagen zu Effekten anlagenbedingter Immissionsbelastungen sind erst bei genauer Kenntnis der einzelnen Emissionsquellen und Emissionsorte möglich. Durch die Auswahl der zulässigen Betriebsarten und emissionsmindernde Festsetzungen werden die Auswirkungen als gering eingeschätzt.

5.2.4 Boden

Im Bebauungsplan werden ca. 76 ha als Gewerbe- bzw. Industriegebiet ausgewiesen. Bei einer für Gewerbegebiete üblichen Ausnutzung der Grundstücke bis zur Grundflächenzahl 0,8, die im Bebauungsplan festgesetzt wird, ist mit einer Flächenversiegelung von insgesamt rund 61 ha zu rechnen. Hinzu kommen die geplante Zufahrtsstraße von der A 49, die internen Erschließungsstraßen und die Ergänzungen des Wegenetzes im Randbereich des geplanten Gewerbegebiets (zusammen ca. 19 ha), so dass insgesamt rund 80 ha bisher landwirtschaftlich

genutzte Böden hoher Ertragsfähigkeit überbaut bzw. versiegelt werden. Auf diesen Flächen werden die natürlichen Bodenfunktionen fast vollständig aufgehoben.

Im Bereich der im Bebauungsplan ausgewiesenen internen Grünzüge (zusammen ca. 10 ha) bleiben die natürlichen Bodenfunktionen uneingeschränkt erhalten. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen (20% der Grundstücke bei GRZ 0,8) werden als Grünflächen gestaltet, so dass auch dort die natürlichen Bodenfunktionen weitgehend erhalten bzw. wieder hergestellt werden, auch wenn z. T. umfangreiche Veränderungen der Bodenstruktur zu erwarten sind.

Weitere Eingriffe in den Boden sind für den Bau der drei geplanten Regenrückhaltebecken im Nahbereich des Gewerbegebiets erforderlich. Hierfür muss das natürliche Relief verändert und ggf. Fremdmaterial zur Abdichtung eingebaut werden. Die Becken werden jedoch naturnah gestaltet und begrünt, so dass die natürlichen Bodenfunktionen weitgehend wieder hergestellt werden können.

5.2.5 Wasser

5.2.5.1 Oberflächenwasser

Von dem geplanten Gewerbegebiet werden keine Fließgewässer direkt berührt. Die Oberflächenentwässerung der zu erwartenden versiegelten bzw. überbauten Flächen von rund 80 ha (s. Kap. 5.2.4) bewirkt jedoch eine wesentliche Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses aus dem Gebiet. Eine Versickerung von Niederschlagswasser ist aufgrund der vorhandenen Bodenverhältnisse und der Einschränkungen durch die Lage innerhalb bzw. im Nahbereich des Wasserschutzgebiets nicht möglich.

Deshalb sind in den Randbereichen des geplanten Gewerbegebiets drei Rückhaltebecken in Form von naturnah zu gestaltenden Erdbecken vorgesehen, so dass das anfallende Oberflächenwasser gedrosselt und verzögert an das Fließgewässersystem abgegeben wird. Die Oberflächenentwässerung erfolgt entsprechend dem natürlichen Geländeverlauf Richtung Eselsgraben, Läusegraben und Sandgraben.

- RRB West: Einleitung in den Eselsgraben: ca. 3.500 m³
- RRB Süd: Einleitung in den Läusegraben: ca. 6.500 m³
- RRB Ost: Einleitung in Verrohrung des Sandgrabens: ca. 7.000 m³

Insgesamt ergibt sich ein Rückhaltevolumen von ca. 17.000 m³. Im Bebauungsplan werden dafür ca. 5,5 ha Flächen für Versorgungsanlagen ausgewiesen, die in die Randbegrünung des Gewerbegebiets eingebunden werden.

Durch die Regenrückhaltebecken wird sichergestellt, dass die Abflüsse auch nach Errichtung des Gewerbegebietes die Mengen des unbefestigten Geländes nicht überschreiten werden. Inwieweit eine Niederschlagswasserbehandlung vor der Einleitung in die o. g. Gewässer erforderlich wird, ist unter Beachtung des DWA Regelwerkes M 153 noch zu prüfen. Die relativ große Flächenausweisung für die Rückhaltebecken ist aufgrund der Topografie (Hanglagen) und des Erfordernisses vorgeschalteter Absetzbecken notwendig.

Zum Ausschluss von Schadstoffbelastungen im Niederschlagswasser wird festgesetzt, dass Dacheindeckungen mit Zink, Kupfer und Blei unzulässig sind. Solche Dacheindeckungen würden ansonsten eine aufwändige Vorklärung des von den Dachflächen abfließenden Niederschlagswassers erfordern, bevor es in die Oberflächengewässer eingeleitet werden könnte.

Da das Regenwasser in den Rückhaltebecken wegen des Trinkwasserschutzgebiets nicht versickern darf, muss in einer Baugrunduntersuchung geprüft werden, ob und wie die Becken durch Fremdmaterial (z.B. durch Einbau einer Tonschicht) abzudichten sind.

5.2.5.2 Grundwasser

Entsprechend den Ergebnissen der Hydrogeologischen Untersuchung⁵⁵ ist der Hauptgrundwasserkörper, der für die Trinkwassergewinnung genutzt wird, im größten Teil des geplanten Gewerbegebiets durch mächtige undurchlässige Deckschichten gegen Infiltration geschützt, so dass durch das geplante Gewerbegebiet keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Lediglich am Südostrand des Gebiets im Bereich des Läusegrabens reicht die geplante Bebauung in Zonen höherer Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers (s. Kap. 3.2.3.3), so dass Schutzvorkehrungen erforderlich sind.

Der nördliche Teil des geplanten Gewerbegebiets liegt im vermuteten Einzugsbereich der Quelle 'In der Kachenhohle' (Kraftwerksgraben), der laut geologischem Gutachten⁵⁶ insgesamt ca. 47,4 ha umfasst (s. folgende Abb. 20). Innerhalb dieses Bereichs sind entsprechend dem Bebauungsplanentwurf 18,8 ha als gewerbliche Bauflächen vorgesehen, die bis zu 80%, also ca. 15 ha überbaut bzw. versiegelt werden können (GRZ 0,8), was rund 32% des Quelleinzugsbereichs entspricht. Es muss also angenommen werden, dass dadurch die Quellschüttung entsprechend um ein Drittel vermindert wird.

Die drei Teiche in der Kachenhohle werden zwar nicht aus dem Quellablauf gespeist (das Wasser aus der Quelle fließt direkt in den Kraftwerksgraben), sondern ausschließlich durch Sicker- bzw. Grundwasser aus der Quellmulde. Durch die Verminderung der Wasserzufuhr infolge der Versiegelung im Einzugsbereich kann eine entsprechende Verminderung der Wasserzufuhr nicht ausgeschlossen werden, so dass die Gefahr besteht, dass die Teiche im ungünstigsten Fall während längerer Trockenperioden trocken fallen könnten. Um dies zu vermeiden, wird die Versorgung der Teiche durch Einleitung von Wasser aus der Quelle verbessert (s. Kap. 5.3.2.4).

⁵⁵ Baugrundinstitut Knierim (2008): Gutachten zur Geologie und Hydrogeologie des Plangebietes Langes Feld; im Auftrag des Magistrats der Stadt Kassel

⁵⁶ Baugrundinstitut Knierim (2009): Untersuchungskonzept im Rahmen eines Angebots zur Erkundung des Quelleinzugsbereichs; Schreiben vom 22.06.2009

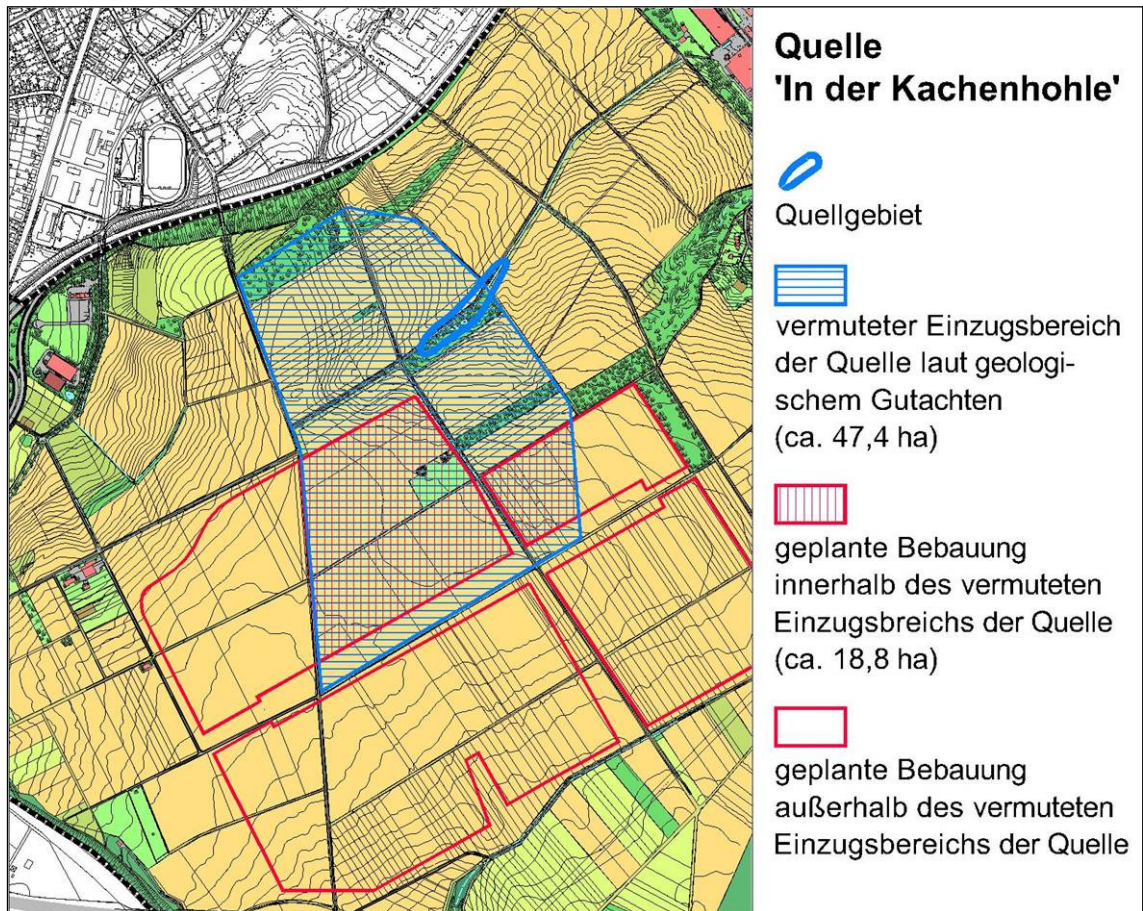


Abbildung 19: Quellbereich 'In der Kachenhohle'

Ähnlich wie für den Quellbereich in der Kachenhohle beschrieben, wird sich die Flächenversiegelung im Einzugsbereich des Erkebaches auf dessen Wasserführung auswirken. Die Erkebachquelle befindet sich nordwestlich des geplanten Gewerbegebiets südöstlich des Kompostwerks. Sie führt aber im Gegensatz zur Quelle in der Kachenhohle nur temporär Wasser. Der Erkebach hat keine ausgeprägte vom Wasser bestimmte Vegetation und ist naturfern ausgebaut. Ob das geplante Regenrückhaltebecken im Nahbereich oberhalb des Erkebaches zur Stabilisierung der Wasserführung im Erkebach beitragen kann, sollte im Rahmen der Planung des Beckens geprüft werden.

Verbesserungen für das Schutzgut Wasser sind durch die im Rahmen des Vorhabens vorgesehenen Flächen für landschaftspflegerische Maßnahmen und Grünzüge zu erwarten, auf denen der Wasserhaushalt gegenüber der bisherigen intensiven Flächennutzung durch Verminderung des Eintrages von Nähr- und Schadstoffen entlastet und der Oberflächenwasserabfluss durch eine dauerhafte Vegetationsdecke vermindert wird.

5.2.6 Landschaftsbild, Erholung

5.2.6.1 Landschaftsbild

Der geplante Gewerbestandort im Langen Feld liegt auf einem Plateau auf ca. 200 m ü. NN. Aus der Ferne betrachtet bestimmen vor allem die Hanglagen um die Hochfläche das Landschaftsbild. Beispielhaft soll dies im folgenden Geländeschnitt für die Blickbeziehung von der Weinbergterrasse am Südrand der Kasseler Innenstadt verdeutlicht werden, die etwa auf gleicher Höhe wie das Plangebiet liegt. Von dort aus sind die nördlichen Hanglagen des Langen Feldes gut erkennbar. Die Hochfläche selbst ist durch die vorhandenen Gehölzbestände in den Randlagen weitgehend verdeckt. Durch weitere Entwicklung von Gehölzen im Randbereich des geplanten Gewerbegebiets ist eine gute landschaftliche Einbindung möglich, so dass die Gewerbebauten das Erscheinungsbild dieses Bereichs nicht störend dominieren werden, vorausgesetzt dass die Höhe der Gebäude die Wuchshöhen dieser Gehölzbestände (ca. 10 m) nicht wesentlich übersteigt.

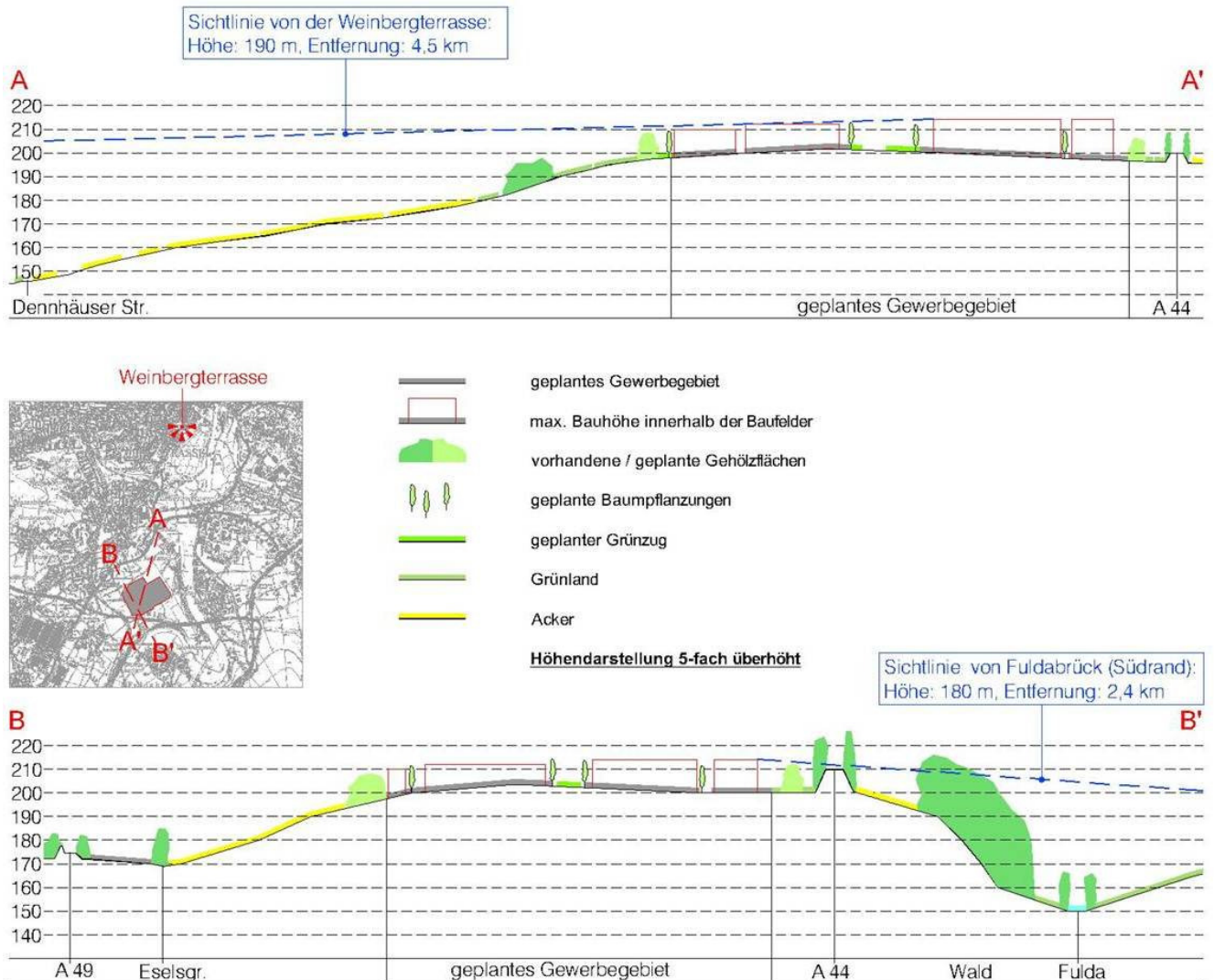


Abbildung 20: Geländeschnitte, Sichtbeziehungen

Blick von der Weinbergterrasse nach Süden über die Karlsaue auf das Lange Feld (Teleaufnahme): Das Landschaftsbild wird von den Hangflächen um das Hochplateau bestimmt. Die geplante Bebauung wird durch vorhandene und geplante Gehölzpflanzungen größtenteils verdeckt.



Blick aus der Fuldaaue südlich des Langen Feldes (Ditterhäuser Brücke) nach Nordosten: Die geplante Bebauung wird von den Hangwäldern verdeckt



Anders stellen sich die Verhältnisse in den über 200 m ü. NN gelegenen Bereichen dar, aus denen die Hochfläche des Langen Feldes teilweise gut zu sehen ist, und wo die abschirmende Wirkung der Gehölzbestände am Rand der Hochfläche weniger wirksam ist.

Die folgende Karte (Abb. 22) zeigt, aus welchen Bereichen im Umkreis von 5 km um das geplante Gewerbegebiet aufgrund der Höhenlage eine Sichtbeziehung dorthin möglich ist. Teilweise vorhandene dazwischen liegende Sichthindernisse werden dabei nicht berücksichtigt.

Auch außerhalb dieser 5-km-Zone ist teilweise eine gute Sicht auf das Plangebiet möglich, jedoch können Veränderungen der Landschaft durch die geplante Bebauung aus diesen Entfernungen betrachtet kaum noch eine störende Dominanz im Gesamterscheinungsbild bewirken.

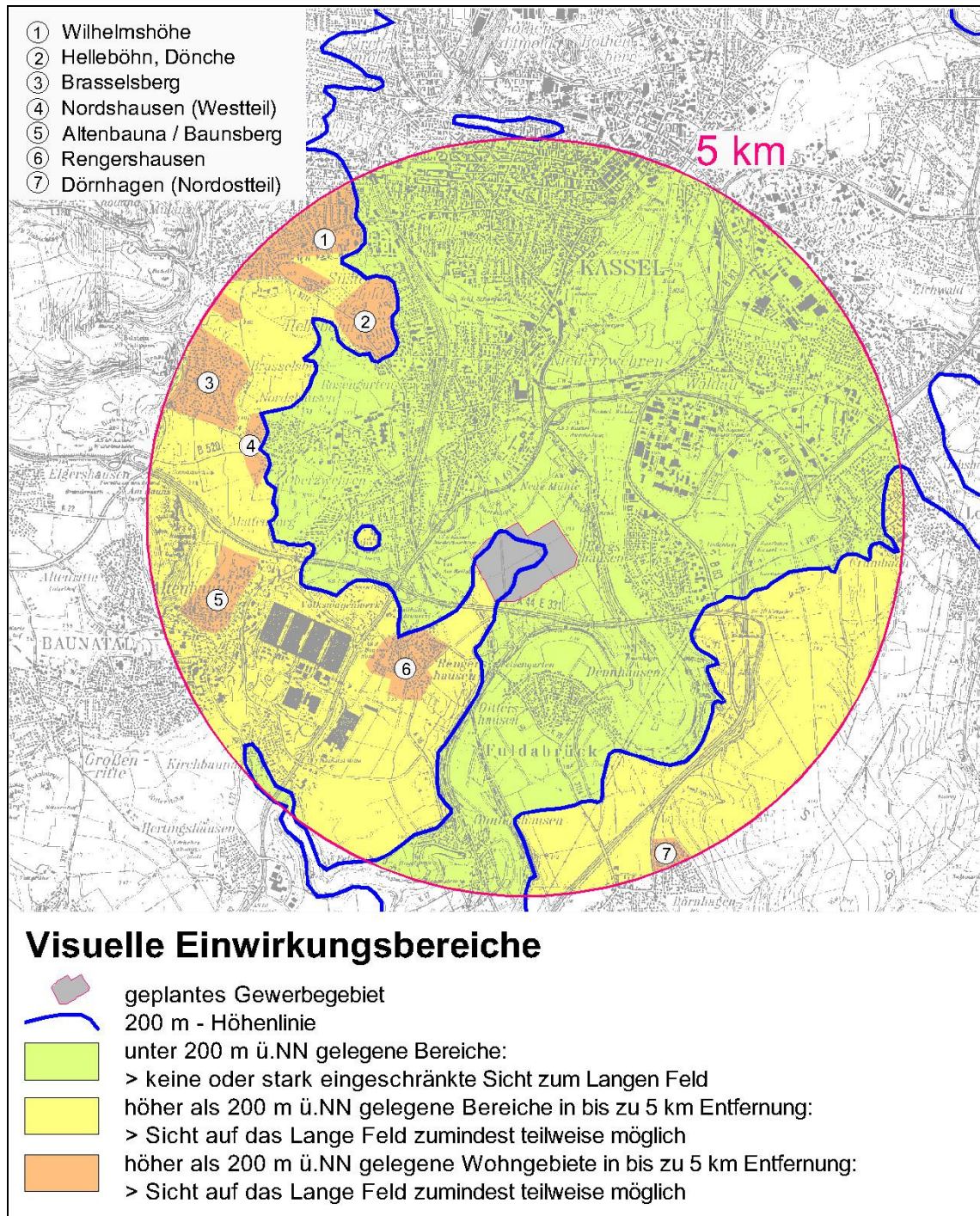


Abbildung 21: Visuelle Einwirkungsbereiche

Die in der Karte dargestellten Gebiete, aus denen zumindest teilweise eine Sichtbeziehung zum Langen Feld möglich ist, werden im Folgenden näher betrachtet:

Wilhelmshöhe, Herkules

Von den Aussichtsterrassen am Herkules ist die Hochfläche des Langen Feldes gut sichtbar. Sie liegt allerdings weit außerhalb der Sichtachse (Wilhelmshöher Allee) am Rand des Sichtfeldes und in mehr als 5 km Entfernung, so dass eine Bebauung keine störende Fernwirkung und Dominanz im Landschaftsbild bewirken wird.



Helleböhn, Dönche

Von den höheren Gebäuden in Helleböhn und der Randbebauung an der Dönche (documenta urbana), die etwa auf gleicher Höhe oder etwas höher als die Hochfläche des Langen Feldes liegen, ist die Fläche sehr gut zu sehen. Die geplante Bebauung wird kaum durch davor liegende Sichthindernisse verdeckt. Sie wird sich als helles Band vor die dunkle Kulisse des Söhrewaldes (links im Bild) schieben, jedoch nicht die Horizontlinie überschneiden (hier: Blick von der Hermann-Mattern-Straße nach Südosten).



Brasselsberg, Westrand Nordshausen

Ähnlich ist die Situation in Brasselsberg, wobei die Wirkung der geplanten Bebauung infolge der größeren Entfernung geringer sein wird (hier: Blick vom Ostrand von Brasselsberg über die Dönche nach Südosten).



Altenbauna / Baunsberg

Von den am Waldrand des Baunsbergs gelegenen Wohnhäusern in Altenbauna ist das Lange Feld als schmales Band vor dem Hintergrund der bewaldeten Berge der Söhre sichtbar. Die geplante Bebauung wird somit nicht die Horizontlinie überschneiden und wegen der relativ großen Entfernung keine störende Dominanz im Landschaftsbild bewirken. Der im unten stehenden Foto vom Lärmschutzwall nördlich dieser Wohnsiedlung dargestellte Blick stellt dabei den maximal sichtbaren Bereich dar, da sämtliche Wohngebäude mit Ausnahme des Hochhauses in der Baunsbergstraße tiefer stehen als der Lärmschutzwall.



Die übrigen Wohngebiete von Altenbauna und Kirchbauna liegen tiefer als das Lange Feld oder so, dass die dazwischen liegende Bebauung - insbesondere das VW-Werk - die Sicht auf das Plangebiet verstellen.

Rengershausen

Aus den nördlichen Bereichen in Rengershausen ist die Sicht auf das Lange Feld durch den dicht mit Gehölzen bewachsenen Damm der Autobahn (A 44) verdeckt. Jedoch wird die geplante Bebauung von den höher gelegenen Häusern am südöstlichen Rand des Ortes aus betrachtet diese Gehölzbestände überragen und die bisher mögliche Sicht auf das Stadtgebiet von Kassel teilweise verstellen, ohne dabei die Horizontlinie nördlich des Kasseler Beckens zu überschneiden (hier: Blick vom Sportplatz Rengershausen nach Norden).



Dörnhagen

Die Wohngebiete am Waldrand nördlich des Ortskerns von Dörnhagen liegen teilweise über 200 m ü. NN, so dass von dort theoretisch die Sicht auf das Lange Feld möglich ist. Der Sichtwinkel ist jedoch so flach, dass die dazwischen liegenden Waldbestände östlich und südöstlich des Langen Feldes die geplante Bebauung weitgehend verdecken werden (hier: Blick vom Parkplatz an der B 83 nordöstlich von Dörnhagen nach Nordwesten).



Alle anderen Wohngebiete der Gemeinde Fuldabrück (Bergshausen, Dennhausen, Dittershausen, Ortskern Dörnhagen) liegen tiefer als das Lange Feld. Unter der Voraussetzung, dass die Bauhöhen innerhalb des geplanten Gewerbegebiets die Wuchshöhe der östlich und südlich angrenzenden Waldbestände im Bereich der Fuldatahänge nicht überschreiten, ist keine visuelle Beeinträchtigung dieser Siedlungsgebiete möglich.

Die im Kapitel 3.2.5.1 beschriebenen besonders empfindlichen, weithin einsehba- ren Hanglagen und Randbereiche der Hochfläche des Langen Feldes werden von Bebauung frei gehalten. Durch Erhaltung der vorhandenen Feldgehölze im Rand- bereich der Hochfläche und durch Schließen der Lücken zwischen diesen Be- ständen zu einem durchgehenden Randgrünstreifen um das geplante Gewerbe- gebiet in Verbindung mit Beschränkung der Bauhöhen (niedriger als Wuchshöhe der Gehölze, also ca. 10 m) und gestalterischen Festsetzungen (Beleuchtung, Außenwerbung) kann eine wirksame Eingrünung des Baugebiets und die Vermeidung störender Dominanz der Bebauung im Landschaftsbild gewährleistet werden. Die ergänzenden Gehölzpflanzungen sollten möglichst frühzeitig - am besten vor Beginn der baulichen Entwicklung - angelegt werden. Aus allen tiefer bis gleich hoch gelegenen Bereichen betrachtet kann die Bebauung dadurch weitge- hend verdeckt und in die den Horizont bildende Waldkuppenlandschaft (Söhre, Habichtswald) eingebunden werden. Der weiträumige landwirtschaftlich geprägte Charakter der Landschaft wird zumindest in den Hanglagen um das geplante Gewerbegebiet erhalten.

Die darüber hinaus vorgesehenen Maßnahmen im Waldrandbereich südöstlich des geplanten Gewerbegebiets sowie außerhalb des Langen Feldes (Dorothea- Viehmann-Park, Kranichholz, s. Kap. 5.3) bewirken dort eine Bereicherung und visuelle Aufwertung des Landschaftsbildes. Dasselbe gilt auch für die vorgesehe- ne Anlage von Blühstreifen in Offenlandbereichen (als artenschutzrechtliche Maß- nahme für die Feldlerche), die durch ihre Blütenaspekte zu einer Bereicherung der betroffenen Räume beitragen werden.

5.2.6.2 Erholung

Durch das geplante Gewerbegebiet wird die Erholungsfunktion des Langen Fel- des eingeschränkt, das vor allem durch seine Weiträumigkeit in Verbindung mit Fernblicken über das Kasseler Becken attraktiv ist. Die Bereiche mit den beson- ders weiten Panoramablickten am Rand der Hochfläche werden jedoch erhalten. Sie sollen zur Kompensation des Verlustes von Erholungsgebieten (Hochfläche) aufgewertet und durch ergänzende Wegeverbindungen erschlossen werden. Ziel dabei ist es, einen durchgehenden landschaftlich attraktiven 'Panoramaweg' zu schaffen, der alle vorhandenen Wegeverbindungen aus den angrenzenden Wohngebieten aufnimmt und entlang des Randgrünstreifens um das geplante Gewerbegebiet herum führt. Dazu sind zwei Ergänzungen des vorhandenen We- genetzes am Nord- und am Südostrand des geplanten Gewerbegebiets von zu- sammen ca. 1.100 m Länge vorgesehen.

Durch die im Kapitel 5.3.2 und 5.3.3 beschriebenen Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung der verbleibenden Offenlandflächen (naturnahe Gestaltung der Ge- wässer, Entwicklungsmaßnahmen im Waldrandbereich) wird zugleich der Erho- lungswert dieser Räume erhöht.

Der Dittershäuser Weg als bisheriger Hauptweg im Bereich der Hochfläche des Langen Feldes wird durch das geplante Gewerbegebiet unterbrochen. Er wird in- nerhalb der Bebauung in Form separater Rad-/ Fußwege parallel zur Haupter- schließungsstraße geführt. Alternativ dazu kann die beschriebene neu zu schaf-

fende Wegeverbindung entlang der Ränder außerhalb des Gewerbegebiets genutzt werden. Der nördliche Teil des Dittershäuser Weges wird künftig die Funktion des Hauptzugangs für den Fuß- und Radverkehr aus Niederzwehren in das geplante Gewerbegebiet übernehmen.

Das geplante Gewerbegebiet wird durch zwei zentrale Grünachsen (bisherige Wirtschaftswege) untergliedert, in das vorhandene Wegenetz integriert und insgesamt durchlässig gestaltet.

Die im Kapitel 5.3.3 beschriebenen Maßnahmen außerhalb des Langen Feldes (Dorothea-Viehmann-Park, Kranichholz, Anlage von Blühstreifen und Blühflächen) bewirken dort eine Bereicherung des Landschaftsbildes und Aufwertung für die landschaftsbezogene Erholung.

5.2.7 Kulturgüter

Der Abstand zwischen dem geplanten Gewerbegebiet und dem südwestlich davon gelegenen als Kulturdenkmal geschützten Soldatenfriedhof Niederzwehren beträgt ca. 170 m. In diesem Abstandsstreifen bleibt die landwirtschaftliche Nutzung bestehen. Entlang der Ränder des Gewerbegebiets ist die Entwicklung eines Gehölzstreifens zur landschaftlichen Einbindung der Bebauung vorgesehen. Somit kann gewährleistet werden, dass die Gedenkstätte durch das Gewerbegebiet nicht beeinträchtigt wird.

Das ebenfalls als Kulturdenkmal geschützte Gesamtkunstwerk '7000-Eichen' von J. Beuys wird durch die Planung nicht tangiert. Die geschützten Bäume säumen als Alleebaumreihen die Dennhäuser Straße ca. 800 m nördlich der geplanten Bebauung.

5.3 Maßnahmen zur Vermeidung / Minderung und zum Ausgleich der Beeinträchtigungen, Entwicklungsmaßnahmen

Das Kompensationskonzept ist so aufgebaut, dass – entsprechend den Vorgaben des Naturschutzgesetzes (§§ 14/15 BNatSchG) – angestrebt wird, die zu erwartenden Eingriffe soweit wie möglich zu mindern bzw. zu vermeiden (s. Kap. 5.3.1.1). Für die nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen werden Maßnahmen in funktionalem Zusammenhang im Nahbereich gesucht. Um den Flächenbedarf so gering wie möglich zu halten, werden vorrangig Flächen mit hohem Aufwertungspotenzial (Verbesserungen für mehrere Schutzgüter) gewählt. Hier sind vor allem die landwirtschaftlich weniger interessanten teilweise staunassen Flächen mit relativ hoher Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers im Südosten des Langen Feldes zu nennen oder die Uferbereiche des Eselsgrabens und die angrenzenden Hanglagen. Ein großer Teil der vorgesehenen Maßnahmenflächen ist auch im Kompensationsplan zum Landschaftsplan Kassel enthalten (Waldrandbereich im Südosten des Langen Feldes, Hangbereiche am Sensenberg, Eselsgrabenaue am Keilsberg, Flächen südöstlich der Teiche in der Kachenhohle).

5.3.1 Maßnahmen innerhalb des Baugebiets

5.3.1.1 Maßnahmen auf den Gewerbegrundstücken

Innerhalb der gewerblich nutzbaren Grundstücksflächen sind hinsichtlich der Eingriffsermittlung und der Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung von Beeinträchtigungen folgende Teilbereiche zu unterscheiden, für die unterschiedliche Festsetzungen getroffen werden:

Tabelle 4: Begrünungsmaßnahmen auf den Gewerbegrundstücken

Teilflächen der Gewerbegrundstücke	Abschätzung der Flächengröße	Festsetzungsempfehlungen und Umfang der Begrünungsmaßnahmen
1.) Gebäude	ca. 35% der Grundstücksflächen ⁵⁷ : 75,6 ha x 35 % = 26,46 ha davon 60% zu begrünen	extensive Dachbegrünung auf mindestens 60 % der Dachflächen (60 % von 26,46 ha = 15,88 ha) <i>insgesamt ca. 15,88 ha Gründächer</i>
2.) Stellplätze	zu erwartende Stellplatzzahl gemäß Verkehrsprognose, aufgerundet: 3.000 Stellplätze, ca. 30 m ² je Stellplatz einschließlich Zufahrten und Begrünung (entspricht ca. 12 % der Grundstücksflächen)	Begrünung entsprechend der Stellplatzsatzung der Stadt Kassel (Anpflanzung von mindestens einem Laubbaum je angefangene 6 Stellplätze, Randbegrünung und Untergliederung bei größeren Anlagen, möglichst durchlässige Befestigung in den Flächen außerhalb des Wasserschutzgebiets ⁵⁸) <i>insgesamt ca. 9 ha begrünzte Stellplätze; Anpflanzung von mindestens 500 Bäumen</i>
3.) Hof- und Lagerflächen	ca. 25,02 ha ⁵⁹ (entspricht ca. 33% der Grundstücksflächen)	Festsetzung der Anpflanzung eines Laubbaumes je 1.000 m ² Grundstücksfläche außerhalb der bebauten Flächen sowie der Stellplätze und Zufahrten <i>insgesamt ca. 250 Bäume</i>
4.) zu begrünende Freiflächen	20 % der Grundstücksflächen bei GRZ 0,8: 75,6 ha x 20 % = 15,12 ha	- Festsetzung der gärtnerischen Gestaltung der Freiflächen (20 % der Grundstücke); - Festsetzung der gärtnerischen Gestaltung der Vorflächen der Gebäude zwischen Baugrenze und Straßenbegrenzungslinie mit Ausnahme von Zufahrten <i>insgesamt ca. 15,12 ha Grünflächen</i>

Dachbegrünung

Im Bebauungsplan wird extensive Dachbegrünung (Substratstärke mindestens 5 cm) im auf mindestens 60 % aller Dachflächen festgesetzt⁶⁰. Bei dieser pauschalen Festsetzung ist keine Ausnahmeregelung für spezielle Dachformen und Dachaufbauten erforderlich.

Gründächer haben in vielerlei Hinsicht positive Wirkungen:

⁵⁷ Von Planquadrat (2009) ermittelte Erfahrungswerte aus vergleichbaren Gewerbegebieten

⁵⁸ Etwa 59 % der GE/GI-Flächen liegen außerhalb des WSG, 41 % innerhalb; dementsprechend werden die ermittelten Stellplatzflächen in der Bilanz (Kap. 5.4.2) unterschiedlich bewertet

⁵⁹ Grundstücksflächen abzüglich Gebäude (1), Stellplätze (2) und begrünzte Freiflächen (4):
75,60 ha – 26,46 – 9,00 ha – 15,12 ha = 25,02 ha

⁶⁰ s. auch Klimagutachten Ökoplana, 2007

- Verbesserung des Kleinklimas (Verminderung der Oberflächenaufheizung bei starker Sonneneinstrahlung, Verdunstung, Staubsedimentation)
- Rückhaltung und Verdunstung bzw. verzögerter Abfluss von Regenwasser
- Verbesserung des Erscheinungsbildes der Bauflächen von höher gelegenen Standorten aus betrachtet
- Wiederherstellung von Vegetationsstandorten, Teilausgleich für den Verlust von Bodenfunktionen
- Verbesserung der Wärmedämmung und Schutz der Dachhaut vor Witterungseinflüssen

Stellplatzbegrünung

Für die Stellplätze werden die Regelungen der derzeit gültigen Stellplatzsatzung im Bebauungsplan festgesetzt (Anpflanzung von mindestens einem Laubbaum je angefangene 6 Stellplätze, Randbegrünung und Untergliederung bei größeren Anlagen, möglichst durchlässige Befestigung aller Stellplätze außerhalb des Wasserschutzgebiets).

Die Kronen der im Bereich der Stellplätze anzupflanzenden Bäume werden einen Teil der versiegelten Flächen innerhalb der Grundstücke überschirmen und dadurch das Kleinklima wesentlich verbessern (Verminderung der Aufwärmung der Oberflächen, Luftbefeuchtung, Staubsedimentation).

Baumpflanzungen im Bereich der Hof- und Lagerflächen

Mit Festsetzung der Anpflanzung eines Baumes je 1.000 m² Grundstücksfläche außerhalb der mit Gebäuden überstellten Grundstücksflächen sowie der Stellplätze und Zufahrten wird eine Mindestbegrünung der Hof- und Lagerflächen festgelegt, die für das Kleinklima und für das Erscheinungsbild dieser Bereiche von hoher Bedeutung ist (insgesamt Anpflanzung von ca. 250 Bäumen).

Grünflächen auf den Gewerbegrundstücken

Entsprechend der im Bebauungsplan festgesetzten Grundflächenzahl von 0,8 sind 20 % der Grundstücksflächen dauerhaft zu begrünen.

Im Hinblick auf das Gesamterscheinungsbild des geplanten Gewerbegebiets und die Gestaltung des Straßenraumes wird festgesetzt, dass die Vorflächen der Gebäude zwischen der Baugrenze und der Straßenbegrenzungslinie als Grünflächen mit Ausnahme notwendiger Zufahrten gärtnerisch zu gestalten sind. Für die Gestaltung der zu begrünenden Flächen werden keine weiteren Vorgaben gemacht.

Gestalterische Festsetzungen zu den Gebäuden

Im Bebauungsplan wird zur Vermeidung störender Fernwirkung und negativer Auswirkungen auf nachtaktive Insekten für die Gebäude an den Außenrändern des Gewerbegebiets Fassadenbeleuchtung durch textliche Festsetzungen ausgeschlossen.

Im Hinblick auf die Gestaltung des Straßenraumes sind im Bebauungsplan Festsetzungen enthalten, die die straßenseitige Mindestbauhöhe in der Haupteerschließungsstraße und in den Straßen parallel zum zentralen Grünzug festlegen.

5.3.1.2 Begrünung der Verkehrsflächen

Straßenbaumpflanzungen

Für die Erschließung des geplanten Gewerbegebiets sind 3 verschiedene Straßentypen vorgesehen:

- Haupterschließungsstraße: 3-streifig (Nutzung der mittleren Spur für Linksabbieger und als Querungshilfe für Fuß-/Radverkehr), beidseitiger Pkw-Parkstreifen mit Baumstandorten zwischen den Stellplätzen, beidseitige Fuß-/Radwege
- interne Erschließungsstraßen: 2-streifig, einseitiger Lkw-Parkstreifen mit Baumstandorten zwischen den Stellplätzen, einseitiger Gehweg hinter den Stellplätzen, einseitiger unbefestigter Streifen auf der den Parkplätzen gegenüber liegenden Seite (Außenkurvenseite) mit Baumreihe (Pflanzenabstand 10 m, Verschieben der Baumstandorte für Einfahrten um bis zu 1 m in der Reihe zulässig)
- Straßen parallel zum Hauptgrünzug: Profil wie interne Erschließungsstraßen, jedoch auf der bebauten Seite nur Pkw-Stellplätze mit Baumstandorten dazwischen, einseitiger Gehweg hinter den Pkw-Stellplätzen; Straßenseite zum Grünzug: keine Stellplätze, kein Gehweg

Für die Straßenbaumpflanzungen werden folgende Arten empfohlen:

Tabelle 5: Straßenbäume

Straßenbäume
Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)
Spitzahorn (<i>Acer platanoides</i>)
Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)
Linde (<i>Tilia cordata</i>)

Bei Realisierung der oben dargestellten Regelprofile werden insgesamt voraussichtlich 576 Straßenbäume angepflanzt:

Tabelle 6: Ermittlung der Anzahl der Straßenbäume

Straßentyp	Baumstandorte	Anzahl
Haupterschließungsstraße (ca. 700 m)	beidseitig im Abstand von ca. 15 m	80
Straßen beiderseits des Grünzugs (zusammen ca. 1.900 m)	- bebauter Seite: alle 15 m	116
sonstige Erschließungsstraßen (zusammen ca. 3.100 m)	- Straßenseite mit Lkw-Stellplätzen - Straßenseite ohne Stellplätze	70 310
Summe		576

Die Baumpflanzungen im Nahbereich der Verkehrsflächen leisten neben ihrer gestalterischen Funktion einen wesentlichen Beitrag zur Verminderung der ungünstigen klimatischen Auswirkungen der Flächenversiegelung durch Beschattung dieser Flächen.

Begrünungsmaßnahmen im Bereich der Anschlussstelle an die A 49

Die durch den Umbau des Knotenpunktes entfallenden Fahrbahnflächen werden entsiegelt und in die angrenzenden Verkehrsgrünflächen einbezogen. Die Flächengröße entspricht in etwa den neu zu bauenden Fahrbahnteilstücken innerhalb des Knotenpunktes.

Die neu entstehenden Böschungsflächen im Bereich der Brückenrampen am Eselsgraben und zwei Restflächen (zwischen Kompostwerk und dem geplanten Straßendamm sowie zwischen dem Weg parallel zum Eselsgraben und der geplanten Straße) werden mit standorttypischen Gehölzen (Artenliste s. Kap. 5.3.2.1) bepflanzt.

5.3.1.3 Anlage von Grünzügen im Gewerbegebiet

Im Bebauungsplan werden zwei zentral gelegene Grünachsen als öffentliche Grünflächen festgesetzt mit zusammen ca. 10 ha. Diese Flächen erfüllen mehrere Funktionen:

- Gliederung und Gestaltung der Bauflächen
- Förderung der Durchlüftung / Durchblasbarkeit des Baugebiets in der Hauptwindrichtung entsprechend den Aussagen des Klimagutachtens
- öffentliche Grünflächen mit Fuß- und Radwegen als Teilausgleich für Überbauung vorhandener Wege sowie Sicherung der Durchlässigkeit des geplanten Baugebiets für den Fuß- und Radverkehr
- Aufenthaltsbereich für die Kurzzeiterholung der im Gebiet Beschäftigten

Die Flächen werden entsprechend den Empfehlungen des Klimagutachtens als möglichst offene Grünflächen gestaltet (extensiv gepflegte Rasen- bzw. Wiesenflächen) mit Baumpflanzungen in den Randbereichen entlang der Bebauung bzw. der Erschließungsstraßen. Innerhalb dieser Flächen werden Rad-/ Fußwege angelegt bzw. die vorhandenen Wege ausgebaut.



linkes Bild: Blick von der Zufahrt zum Soldatenfriedhof nach Nordosten: geplante Hauptgrünachse durch das Gewerbegebiet

rechtes Bild: Zufahrt zum Soldatenfriedhof / Blick nach Südwesten - südwestliche Fortsetzung der Hauptgrünachse; geplante Anpflanzung einer Obstbaumreihe links parallel zum Weg



geplanter Grünzug von Südosten nach Nordwesten durch das Gewerbegebiet (Blick vom Modellflugplatz nach Nordwesten)

Eine weitere öffentliche Grünfläche in südöstlicher Verlängerung der geplanten Haupterschließungsstraße wird in der gleichen Weise wie für die beiden Haupt-Grünachsen gestaltet. Sie stellt die Verbindung zwischen der Haupterschließungsstraße und dem Weg südöstlich des Gewerbegebiets her.

5.3.2 Maßnahmen im Geltungsbereich außerhalb des Baugebiets

5.3.2.1 Begrünung der Ränder des Gewerbegebiets

Die vorhandenen Feldgehölzbestände in den Randbereichen der Hochfläche bleiben vollständig erhalten und werden durch weitere Pflanzungen zu einem geschlossenen Grüngürtel um die geplante Bebauung ergänzt. Dadurch erfolgt eine Einbindung in die umgebende Landschaft, und die Fernwirkung der Bebauung wird deutlich vermindert (s. auch Kap. 5.2.6). Im Bebauungsplan werden diese Flächen als öffentliche Grünflächen überlagert mit Festsetzungen zur Erhaltung bzw. zur Anpflanzung von Gehölzen und sonstigen Begrünungsmaßnahmen (insgesamt 18,27 ha, davon 3,18 ha vorhandene Feldgehölze) zusätzlich zu den oben beschriebenen internen Grünzügen).

Um eine möglichst rasche Eingrünung des Baugebiets zu erzielen, sollen die Flächen mindestens zu einem Drittel mit standorttypischen Laubgehölzen bepflanzt werden. Die übrigen Flächen können der natürlichen Sukzession überlassen werden (ähnlich der vorhandenen Feldgehölzfläche innerhalb dieses Randgrünstreifens südöstlich des Sandgrabens). Anstatt der Anpflanzung von Gehölzen können Teilbereiche auch durch Ablagerung von Gehölzschnitt standorttypischer Arten der Selbstbegrünung überlassen werden (sog. Benjes-Hecken). Zum Schutz vor Wildverbiss ist in der Anfangszeit eine Einzäunung bzw. Verbissschutz erforderlich. Entlang der Außenränder zu den verbleibenden Landwirtschaftsflächen wird ein Streifen in unterschiedlicher Breite (mindestens 5 m) als Saumzone (Gras- und Staudenflur) entwickelt und von Gehölzaufwuchs frei gehalten. Der im Zuge einer früheren Kompensationsmaßnahme verbreiterte Rain parallel zum Weg in der Kachenhohle wird in die Grünflächen einbezogen und erhalten.

Tabelle 7: Gehölzarten für die Bepflanzung

Bäume
Ahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i> , <i>A. platanoides</i>)
Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)
Eiche (<i>Quercus robur</i>)
Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>)
Vogelkirsche (<i>Prunus avium</i>)
Bäume 2. Ordnung, Großsträucher
Hasel (<i>Corylus avellana</i>)
Holunder (<i>Sambucus nigra</i>)
Salweide (<i>Salix caprea</i>)
Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>)
Feldahorn (<i>Acer campestre</i>)
Sträucher
Hundsrose (<i>Rosa canina</i>)
Weißdorn (<i>Crataegus mongyna</i>)
Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>)
Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>)



Linkes Bild: Weg entlang des nordöstlichen Randes des geplanten Gewerbegebiets, Blick vom Waldrand nach Nordwesten – das Feldgehölz links des Weges wird bis zum Waldrand verlängert

rechtes Bild: Blick vom Weg in der Kachenhohle nach Osten auf die Nordwestecke des geplanten Gewerbegebiets (Ackerfläche mit Strohballen); die vorhandenen Feldgehölze am rechten Bildrand bilden den Randgrünstreifen um die geplante Bebauung und werden um weitere Pflanzungen in der Bildmitte ergänzt

5.3.2.2 Ergänzungen des Wegenetzes

Innerhalb der beiden geplanten Grünachsen, die das Gewerbegebiet von Nordosten nach Südwesten und von Nordwesten nach Südosten durchziehen, werden Wege für den Fuß- und Radverkehr ausgebaut und mit dem vorhandenen Wegenetz außerhalb des Gewerbegebiets verknüpft. Dadurch wird das geplante Gewerbegebiet für den nicht motorisierten Verkehr durchlässig gestaltet und die geplanten Grünachsen für die Nah- und Kurzzeiterholung erschlossen.

Darüber hinaus wird eine durchgehende Wegeverbindung um das Gewerbegebiet geschaffen, die alle vorhandenen auf das Gebiet zulaufenden Wegeverbindungen aufnimmt und entlang der Außenränder um die Bebauung herum führt. Folgende

Ergänzungen / Neubauten von Wegeverbindungen sind erforderlich (s. auch folgende Karte):

- Südwestrand des Gewerbegebiets von der Unterführung des Dittershäuser Weges unter der A 44 bis zum südwestlichen Rand des zentralen Grünzugs durch das Gewerbegebiet als Ersatz für das entfallende Teilstück des Dittershäuser Weges innerhalb der geplanten Bebauung (ca. 500 m)
- Nordrand des geplanten Gewerbegebiets zwischen Sandgraben und der HAUPTerschließungsstraße als höhenparallele Ergänzung des 'Panoramaweges' und Ersatz für die entfallenden Wege im nördlichen Teil der geplanten Bebauung (ca. 650 m)

Damit bleiben die landschaftlich attraktiven Bereiche am Rand der Hochfläche mit reizvollen Fernblicken über das Kasseler Becken weiterhin für die Naherholung nutzbar. Durch die vorhandenen und geplanten Gehölzflächen entlang der Ränder wird dieser 'Panoramaweg' von Beeinträchtigungen durch die Bebauung soweit wie möglich abgeschirmt. Die vorgeschlagene Wegenetzergänzung am Nordrand des geplanten Gewerbegebiets wird annähernd höhenparallel auf der von der geplanten Bebauung abgewandten Seite der vorhandenen Feldgehölze trassiert, um den Weg möglichst attraktiv zu gestalten. An geeigneten Aussichtspunkten werden Sitzplätze eingerichtet und mit Baumgruppen begrünt.

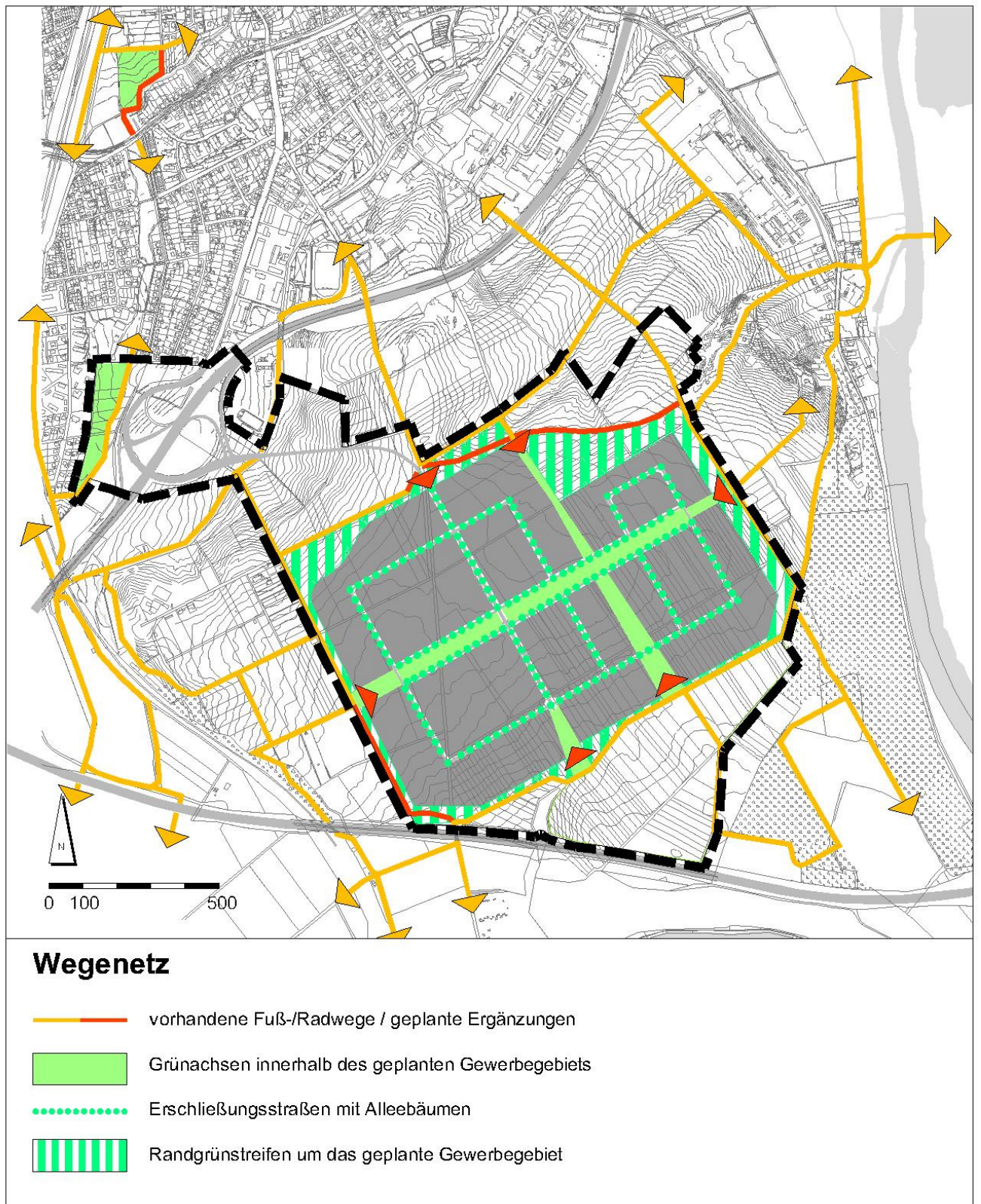
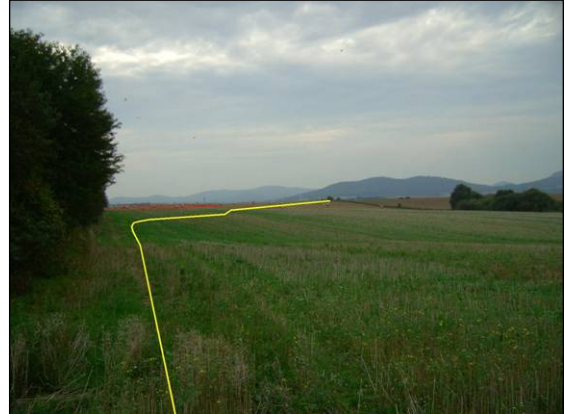


Abbildung 22: Wegenetz



Ergänzung des Wegenetzes am Nordwestrand des Gewerbegebiets ('Panoramaweg')
gelbe Linie: geplanter Weg,
rote Linie: Rand des Gewerbegebiets

oben links: Beginn des Weges am Aussichtspunkt 'Wartekuppe' (Wegkreuzung Dittershäuser Weg / Weg am Kraftwerksgaben, Blick nach Norden)

oben rechts: mittlerer Teil des Wegs westlich der vorhandenen Feldgehölze

südlich des Sandgrabens (Blick nach Nordost)

unten links: Nordteil des Wegs (südlich des Sandgrabens, Blick nach Südwest)

Der geplante Weg am Südwestrand des Gewerbegebiets in südlicher Verlängerung der Zufahrt zu den Aussiedlerhöfen und dem Soldatenfriedhof muss die bisherigen Funktionen des Dittershäuser Weges, der überbaut wird, übernehmen (Erschließung der verbleibenden Landwirtschaftsflächen, Fuß- und Radwegverbindung nach Rengershausen und Dittershausen, Naherholungsfunktion). Deshalb sollte dieser Weg durchgehend asphaltiert werden.



linkes Bild: Weg am Südwestrand des geplanten Gewerbegebiets, Blick nach Süden; geplante Verlängerung des Weges bis zur Unterführung unter der A 44 (Bildhintergrund)

rechtes Bild: Grasweg nördlich parallel zur A 44 zwischen der Unterführung des Dittershäuser Weges und der geplanten Verlängerung des Weges am Südwestrand des Gewerbegebiets; Ausbau als Ersatz für den entfallenden Dittershäuser Weg

5.3.2.3 Regenwasserrückhaltung

Die Entwässerung des geplanten Gewerbegebiets erfolgt im Trennsystem, wobei das Regenwasser in 3 Rückhaltebecken eingeleitet wird (s Kap. 5.2.5), die so ausgelegt werden, dass der Abfluss aus den Becken den natürlichen Abfluss aus dem Gebiet bei Starkregenereignissen nicht übersteigt. Dadurch wird vermieden, dass die betroffenen Fließgewässer (Eselsgraben, Sandgraben und Läusegraben) stoßweise mit großen Wassermengen belastet werden, die Schädigungen des Gewässerbettes durch Erosion und insgesamt Erhöhungen der Hochwasserpegel zur Folge hätten.



links oben: Standort des Regenrückhaltebeckens West (hinter der Wegeinmündung von den Aussiedlerhöfen), Blick nach Nordwesten

rechts oben: Standort des RRB Ost, Blick nach Nordwesten; rechts im Bild: Gehölzbestände im Sandgraben

links unten: Standort des RRB Süd (Blick nach Osten); rechts im Bild: Gehölzbestand auf dem Damm der A 44, links und in der Bildmitte: Gehölze in der Läusegrabenmulde

Die Rückhaltebecken werden als Erdbecken angelegt, mit möglichst flachen Böschungen in das vorhandene Relief eingefügt und durch Einsaat begrünt. In den Stauräumen wird sich dem Standort angepasste Feuchtvegetation entsprechend der Überflutungshäufigkeit und –dauer von selbst entwickeln. In den Randbereichen außerhalb der Stauräume werden Teilbereiche mit standorttypischen Laubgehölzgruppen (Artenliste s. Kap. 5.3.2.1) locker überstellt.

Die Regenrückhaltebecken sollen über die primäre Aufgabe der Wasserrückhaltung hinaus weitere ökologische Funktionen erfüllen, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung von Feuchtstandorten und Kleingewässern als Ersatz für mögliche Beeinträchtigungen der vorhandenen Teiche in der Kachenhohle. Sie dienen somit auch als Ausweichlebensraum für Amphibien und somit als Artenschutzmaßnahme (CEF).

Da die technische Planung der Regenrückhaltebecken erst im Rahmen der weiteren Planung der Erschließung des Gewerbegebiets erfolgt, werden im Bebauungsplanverfahren nur allgemeine Festsetzungen ohne genaue Lokalisierung der Maßnahmen getroffen und entsprechend in der Bilanzierung berücksichtigt:

- Gestaltung der Becken als begrünte Erdbecken
- Anlage von mindestens 500 m² naturnahe Kleingewässer
- Entwicklung von mindestens 3.000 m² Feuchtbrachflächen

Die Festlegung der Flächengrößen für die Neuanlage von naturnahen Kleingewässern und Feuchtbrachflächen orientiert sich an der Größe der vorhandenen Teiche und Feuchtzonen in der Kachenhohle, die möglicherweise durch die Verminderung der Wasserversorgung beeinträchtigt werden (s. Kap. 5.2.1.1 und 5.2.5.2), wofür durch Neuanlage eine entsprechende Kompensation sichergestellt werden soll. In diesen neu zu entwickelnden Feuchtbereichen können sich ähnlichen Pflanzengesellschaften wie im Umfeld der Teiche in der Kachenhohle entwickeln (insbesondere Rohrkolbenröhricht, Mädesüß-Hochstaudenfluren, Seggenriede).

Die günstigsten Voraussetzungen für die Anlage von kleinen Wasserflächen und Feuchtvegetation sind im Bereich des geplanten Rückhaltebeckens am Läusegraben südöstlich des geplanten Gewerbegebiets gegeben, da hier die Hangneigung am geringsten ist. Außerdem besteht ein räumlicher Zusammenhang mit den geplanten Feuchtzonen am Läusegraben. Hier kann voraussichtlich der überwiegende Anteil der erforderlichen Kleingewässerflächen im nordöstlichen Teil der im Bebauungsplan für die Rückhaltung ausgewiesenen Fläche untergebracht werden. Allerdings ist wegen der Nähe zur Autobahn beidseitig am Fuß des Straßendamms ein Amphibienschutzzaun erforderlich, der die Tiere in den vorhandenen großzügigen Durchlass des Läusegrabens leitet, so dass der Lebensraumzusammenhang zu den Waldflächen auf den Fuldatahängen gesichert werden kann. Die erforderlichen Feuchtbrachflächen sind gegebenenfalls auf alle drei geplanten Regenrückhaltebecken zu verteilen.

5.3.2.4 Maßnahmen im Bereich des Feuchtbiotops in der Kachenhohle

(Maßnahmenbereich Nr. 1 im Plan)

Wie im Kapitel 5.2.5.2 beschrieben, muss davon ausgegangen werden, dass die Quellschüttung und der Sickerwasseraustritt in der Kachenhohle infolge der Flächenversiegelung im Einzugsbereich vermindert wird, so dass die Wasserversorgung der Teiche zumindest in längeren Trockenperioden nicht gesichert wäre. Um ein Trockenfallen der Teiche zu vermeiden, soll das aus der Quelle ablaufende Wasser durch geringfügige Modellierung teilweise in die Teiche eingeleitet werden anstelle der bisherigen direkten Ableitung über den Wegeseitengraben Richtung Kraftwerk. Damit kann die Wasserversorgung der Teiche und deren Wasserqualität verbessert und die Gefahr des Austrocknens vermindert werden. Um die Wasserzufuhr für alle drei Teiche zu verbessern, ist es erforderlich, Verbindungsmulden zwischen den Teichen zu modellieren, so dass das überlaufende Wasser dem nächsten Teich zugeführt wird. Die Funktionsfähigkeit der Verbindungen muss ca. alle 5 Jahre überprüft werden (Veränderungen durch Erosion oder durch Verlandung).



linkes Bild: Quellaustritt in der Kachenhohle

rechtes Bild: Wegeseitengraben mit Brunnenkresseröhricht westlich der Teiche, in den bisher das Quellwasser eingeleitet wird

Die Sohle des Kraftwerksgrabens (Wegeseitengraben westlich der Teichanlage), in den derzeit das gesamte Quellwasser eingeleitet wird, wird durch kleine Abflusshindernisse angehoben, so dass der Wasserentzug aus den angrenzenden Flächen verringert wird, und das dort vorhandene Brunnenkresseröhricht erhalten werden kann. Dazu ist eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich.

Zur Minderung des Nährstoffeintrags in die bereits stark eutrophierten Teiche in der Kachenhohle wird die südöstlich angrenzende bisher als Acker genutzte Fläche in Dauergrünland umgewandelt.



linkes Bild: Teichanlage in der Kachenhohle mit umgebendem Weidengebüsch und südöstlich angrenzender Ackerfläche

rechtes Bild: starker Algenwuchs in den Teichen in der Kachenhohle durch hohen Nährstoffgehalt des Wassers

Die Fläche befindet sich im Eigentum der Stadt Kassel. Der nördliche Teil (angrenzend an die Teiche in der Kachenhohle) ist im Landschaftsplan als potenzieller Kompensationsbereich dargestellt. Im Flächennutzungsplan ist sie bis auf den Bereich um die Teiche als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

5.3.2.5 Aufwertung der Waldrandzone und des Läusegrabens

(Maßnahmenbereich Nr. 2 im Plan)

Die Waldränder im Südosten des Langen Feldes sind durch schroffe Grenzlinien zwischen Hochwald und Landwirtschaftsflächen gekennzeichnet. Waldmantelgebüsch und Krautsäume sind bisher nicht vorhanden.



Waldrand am Ostrand des Langen Feldes ohne Waldsaumzone

Zur ökologischen Aufwertung dieser Bereiche wird parallel zum Waldrand ein 20 - 30 m breiter Streifen mit standortgerechten Laubgehölzen (Bäume 2. Ordnung und Sträucher) und dazwischen bzw. davor liegenden Gras- und Staudenfluren entwickelt. Dadurch werden in Verbindung mit den vorhandenen Feldgehölzen und den unten beschriebenen angrenzenden Biotopentwicklungsmaßnahmen (Anlage von Feuchtbiotopen am Läusegraben und von Extensivgrünland) zusammenhängende, vielfältige, mit der offenen Landwirtschaftsfläche verzahnte Bereiche geschaffen, die als Lebensräume für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten (insbesondere Vögel, Insekten, Kleinsäuger) von Bedeutung sind. In gleicher Weise wird die östlich angrenzende Fläche im Waldrandbereich in der Gemarkung Fuldabrück-Dennhausen (s. Kap. 5.3.3.2) umgestaltet.

Die dem Waldrand vorgelagerten zu Staunässe neigenden Flächen bis zum Läusegraben werden bereits teilweise als Grünland genutzt. Die dazwischen liegenden bisher noch ackerbaulich genutzten Bereiche werden als extensive Frischwiesen entwickelt (kein Düngemittel- und Pestizideinsatz). Dadurch können die Lebensraumbedingungen für am Boden brütende Vogelarten deutlich verbessert werden. Diese Maßnahme ist aufgrund des Artenschutzes erforderlich (CEF-Maßnahme zur Lebensraumverbesserung vor allem für den Kiebitz, der in diesem Bereich als Brutvogel festgestellt wurde sowie für Vogelarten der Hecken- und Waldränder) und daher dem Eingriff vorlaufend auszuführen.

Besonders (stau-)nasse Standorte finden sich im Nahbereich des Läusegrabens. Diese Flächen sollen aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen und für die Entwicklung von Feuchtvegetation genutzt werden. Durch Aufweitung des Grabenbettes in Verbindung mit dem Rückbau vorhandener Entwässerungsgräben und der Anhebung der Sohle des Läusegrabens werden neue Feuchtzonen geschaffen, die einer naturnahen Entwicklung überlassen werden, so dass sich Röhricht und Hochstauden entwickeln können. Dafür ist ggf. eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich.



oben links: Feuchtgrünland südöstlich des Läusegrabens

unten links: als Entwässerungsgraben ausgebauter Läusegraben (Blick nach Nordwesten)

unten rechts: staunasse Ackerflächen im Südostteil des Langen Feldes beim Läusegraben (Blick nach Südwesten)



Am Läusegraben nördlich der Unterquerung der A 44 wird eine ca. 30-40-jährige Fichtenanpflanzung durch Herausnahme von Einzelbäumen schrittweise in ein naturnahes Feldgehölz aus standorttypischen Laubholzarten umgewandelt und in die umgebenden Gehölzbestände und Sukzessionsflächen integriert.



linkes Bild: Fichtenbestand am Läusegraben nördlich der A 44, Blick von Westen

rechtes Bild: Blick von Nordosten, im Vordergrund der Läusegraben

Im Landschaftsplan ist das gesamte Gebiet als potenzieller Kompensationsbereich dargestellt. Die Entwicklung von Grünland und die Aufwertung der Waldsaumzone entsprechen der Darstellung des Flächennutzungsplans (Grünfläche).

Die Stadt Kassel konnte innerhalb dieses Maßnahmenbereichs drei Grundstücke (zusammen ca. 1,4 ha, davon ca. 0,55 ha Acker) bisher nicht erwerben, so dass die Umsetzung der im Plan dargestellten Maßnahmen dort nicht gesichert ist. Deshalb werden diese nicht städtischen Grundstücke bei der Bilanzierung nicht berücksichtigt. Um auszuschließen, dass auf den Privatgrundstücken durch Brachfallen und Verbuschen die Lebensraumfunktionen für Offenlandarten beeinträchtigt werden, werden Gehölze auf die im Plan dargestellten Bereiche (Waldrandzone und vorhandene Feldholzinseln) beschränkt und für die übrigen Flächen mit Ausnahme der Feuchtzonen entlang des Läusegrabens eine landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt.

5.3.2.6 Aufwertung Eselsgrabenaue / Sensenberg (nördlicher Teil)

(Maßnahmenbereich Nr. 3 im Plan)

Die Flächen am Westhang des Sensenbergs werden bisher als Acker genutzt. Die Ackernutzung reicht bis dicht an die Uferböschung des Eselsgrabens heran. Ufersäume sind kaum vorhanden.

Durch Umwandlung der Hangflächen in Dauergrünland und Entwicklung eines mindestens 10 m breiten Ufersaumes am Eselsgraben als Feuchtbrache / Hochstaudenflur wird der gesamte Bereich ökologisch aufgewertet, der Eselsgraben und der Erkebach von Nährstoffeinträgen aus der Landwirtschaftsfläche entlastet und der Boden vor Erosion geschützt. Diese Maßnahme dient zugleich dem Artenschutz (CEF-Maßnahme), insbesondere der Lebensraumverbesserung für die Schafstelze, die im nordwestlichen Randbereich des geplanten Gewerbegebiets mit zwei Brutpaaren erfasst wurde. Daher ist die Umsetzung dem Eingriff vorlaufend durchzuführen.

Die innerhalb der Maßnahmenfläche vorhandenen Feldgehölze, Frischwiesen und Feuchtbrachen werden erhalten und in die Gesamtmaßnahme einbezogen. Die vorhandene Ebereschenreihe am Südwestrand der Fläche wird ebenfalls erhalten und durch Nachpflanzungen von Obstbäumen oder Ebereschenarten ergänzt.

Die Fläche befindet sich im Eigentum der Stadt Kassel. Sie ist im Landschaftsplan als potenzieller Kompensationsbereich dargestellt. Die Umgestaltung als Grünfläche entspricht der Darstellung des Flächennutzungsplans.



links oben: Eselsgraben mit südöstlich angrenzenden Ackerflächen bis dicht an die Uferzone
rechts oben: Grünlandbrache und Hochstaudenfluren am Sensenberg südlich des Erkebachs



links: Ebereschentallee an der Zufahrt zu den Aussiedlerhöfen
rechts: Lücke in der Ebereschentallee im nordwestlichen Abschnitt

5.3.2.7 Südliche Erweiterung des Dorothea-Viehmänn-Parks

(Maßnahmenbereich Nr. 4 im Plan)

Der im Zusammenhang mit dem Bau des Wohngebiets am Goldbach entwickelte Dorothea-Viehmänn-Park wird derzeit nach Süden auf bisher als Acker genutzten Flächen am Westrand des Geltungsbereichs des Bebauungsplans 'Langes Feld' erweitert. Die Fläche ist Teil eines Grünzugs, der von der Stadtgrenze im Süden zwischen den Siedlungsflächen von Ober- und Niederzwehren bis an die Altenbaunaer Straße reicht und dort an den Grünzug parallel zur Bahntrasse anschließt. Die Erweiterungsfläche befindet sich im Eigentum der Stadt Kassel. Sie ist im Landschaftsplan als potenzieller Kompensationsbereich ausgewiesen. Die Umgestaltung als Grünfläche entspricht der Darstellung des Flächennutzungsplans. Die Fläche wird als großzügiges Wiesengelände mit mehreren Baum- und Gehölzgruppen gestaltet und durch neue Wege in südlicher Verlängerung der vorhandenen Hauptwege für die Naherholung erschlossen.

Für die inzwischen bereits umgesetzte Planung ergibt sich laut Schreiben der Unteren Naturschutzbehörde vom 21.04.2010 entsprechend der Kompensationsverordnung ein Netto-Biotopwertgewinn von insgesamt 152.439 Wertpunkten, die als Ausgleich für die Eingriffe im Langen Feld angerechnet werden. Voraussetzung für diese Bewertung ist, dass die als Frischwiese zu entwickelnde Teilfläche zweimal jährlich gemäht und das Schnittgut abtransportiert wird.

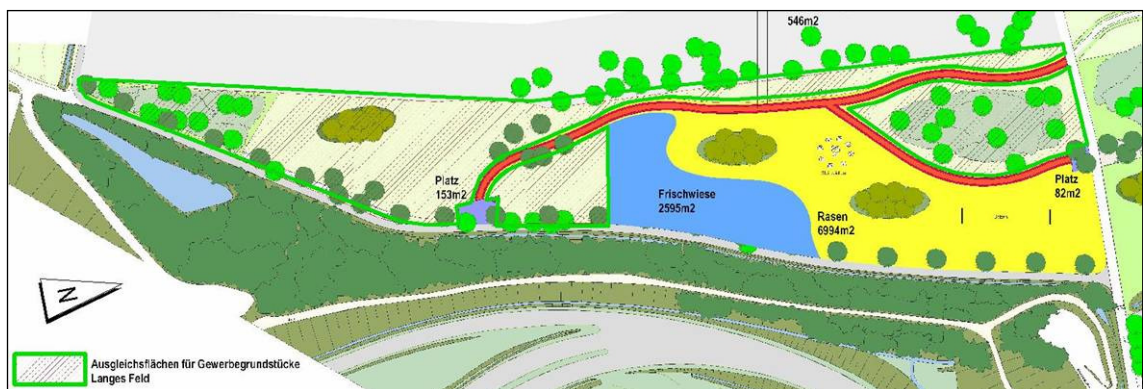


Abbildung 23: Südliche Erweiterung des Dorothea-Viehmänn-Parks

Stadt Kassel, Umwelt- und Gartenamt (2010): Ausschnitt aus dem Planentwurf für den 2. Bauabschnitt des Dorothea-Viehmänn-Parks



linkes Bild: Blick vom 1. BA des Dorothea-Viehmänn-Parks nach Süden auf die bis Winter 2009 noch als Acker genutzte Erweiterungsfläche
 rechtes Bild: südliche Erweiterungsfläche des Dorothea-Viehmänn-Parks (inzwischen realisiert)

5.3.3 Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs

5.3.3.1 Aufwertung der Eselsgrabenaue am Keilsberg

(Maßnahmenbereich Nr. 5 im Plan)

Auf der im Plan dargestellten bisher als Acker genutzten Fläche in der Eselsgrabenaue westlich des Keilsbergs ist die Anlage eines Hochwasserrückhaltebeckens geplant⁶¹. Im Zusammenhang mit dem Bau dieser Anlage soll die Fläche über das für die Funktion eines Rückhaltebeckens erforderliche Maß hinaus aufgewertet werden durch Entwicklung von Feuchtvegetation / Feuchtbrachen und Kleingewässern im Sohlenbereich des geplanten Beckens. Die Fläche befindet sich im Eigentum der Stadt Kassel. Sie ist im Landschaftsplan als potenzieller Kompensationsbereich und im Flächennutzungsplan als Grünfläche dargestellt.



links: Standort des Rückhaltebeckens am Eselsgraben westlich des Keilsbergs (Blick nach Südosten) vor Baubeginn
 rechts: fertig gestelltes Rückhaltebecken (August 2011)

⁶¹ Das Hochwasserrückhaltebecken wurde inzwischen fertig gestellt (Sommer 2011)

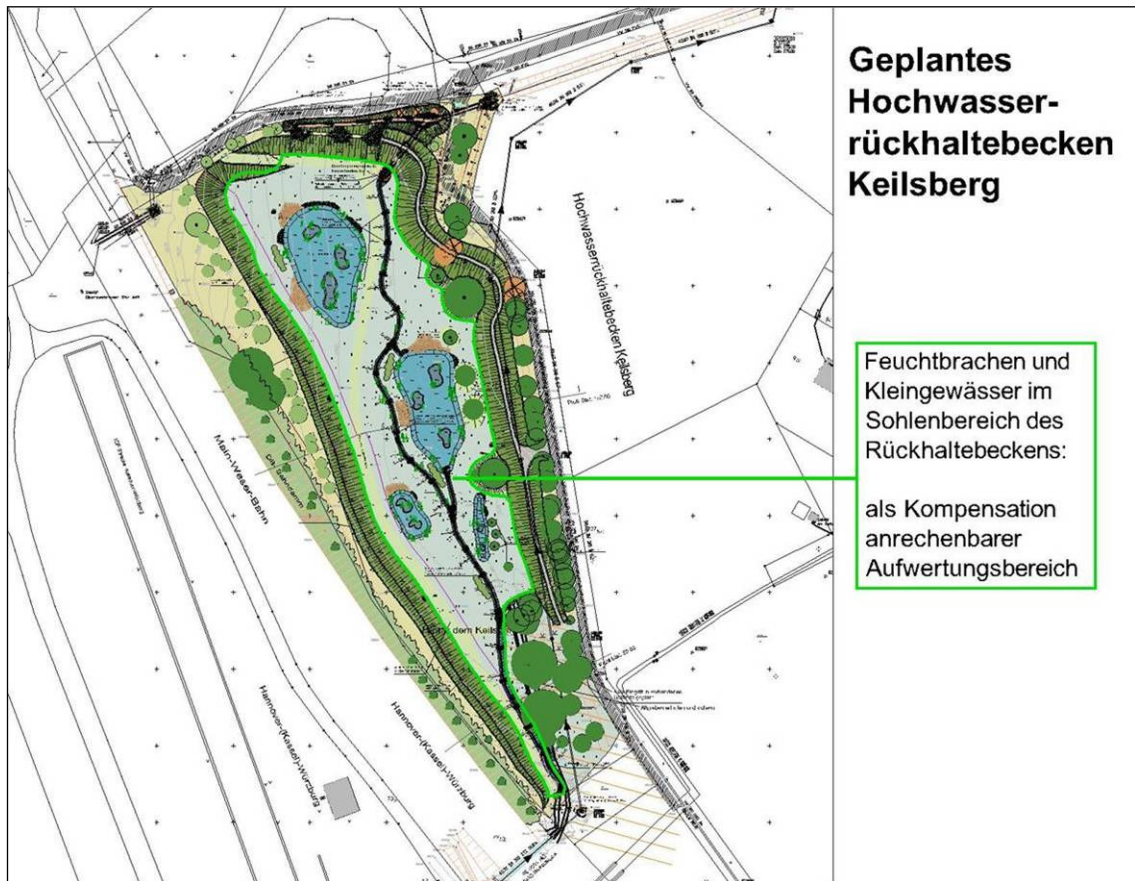


Abbildung 24: Hochwasserrückhaltebecken Keilsberg

Kasseler Entwässerungsbetrieb (2009):

Antrag auf wasserrechtliche Plangenehmigung gem. § 31 (3) WHG; Bearbeitung: PLF, Kassel

5.3.3.2 Aufwertung des Waldrandbereichs (Gemarkung Fuldabrück)

(Maßnahmenbereich Nr. 6 im Plan)

In gleicher Weise wie für den Maßnahmenbereich Nr. 2 (s. Kap. 5.3.2.5) beschrieben und begründet wird die unmittelbar östlich anschließende Fläche im Waldrandbereich in der Gemarkung von Fuldabrück-Dennhausen umgestaltet. Da diese Maßnahme aus Artenschutzgründen erforderlich ist, ist sie dem Eingriff vorlaufend auszuführen (CEF-Maßnahme).



linkes Bild: Blick von Südwesten auf den nördlichen Teil der Fläche (Gemarkung Dennhausen)

rechtes Bild: Blick von Norden auf den Südteil der Fläche (Gemarkung Dennhausen)

Die Stadt Kassel erwirbt die Grundstücke mit Ausnahme von zwei Flurstücken (zusammen ca. 0,66 ha) im Nordteil des Maßnahmenbereichs. Wie beim Maßnahmenbereich 2 beschrieben, werden auch diese Flächen bei der Bilanzierung nicht berücksichtigt.

5.3.3.3 Entwicklung von Blühstreifen im Nordteil des Langen Feldes

(Maßnahmenbereich Nr. 7 im Plan)

Im Nordteil des Langen Feldes werden die verbleibenden Landwirtschaftsflächen als Lebensraum für die Feldlerche und andere Offenlandarten aufgewertet. Die Maßnahmen haben zum Ziel, die Besiedlungsdichte für am Boden brütende Arten zu erhöhen, die Bruterfolge zu verbessern und damit den Erhaltungszustand der lokalen Populationen dieser Arten im Langen Feld zu stabilisieren.



Dazu werden Blühstreifen auf Wegeparzellen angelegt. Diese Wege haben infolge des Zusammenlegens von Flurstücken keine Erschließungsfunktion mehr und sind somit entbehrlich.

Feldrain bzw. Grasweg im Nordteil des Langen Feldes, der als Blühstreifen entwickelt wird

Durch jährliches Umbrechen und Eggen der Flächen außerhalb der Brutzeiten sollen ungestörte Bereiche mit lückenhafter Vegetationsdecke geschaffen werden, die sich als Brutplätze für Bodenbrüter eignen. Da diese Maßnahme aus Artenschutzgründen erforderlich ist, ist sie dem Eingriff vorlaufend auszuführen (CEF-Maßnahme).

Wie in den Abbildungen 16 und 17 (Kap. 5.2.1.3) dargestellt, ist die Besiedlung in diesen Bereichen unter Berücksichtigung der Einschränkungen durch vertikale Elemente (Bebauung, Gehölze, Hochspannungsleitung) mit 2,8 - 3,1 Brutpaaren je 10 ha derzeit deutlich niedriger als auf der offenen Hochfläche (3,4 – 4,0 Brutpaare / 10 ha) und somit steigerungsfähig⁶² (auf 6-10 Brutreviere/10 ha gemäß Gutachten der Staatlichen Vogelschutzwarte). Die vorgesehenen Blühstreifen (insgesamt ca. 0,67 ha) bieten Lebensraum für ca. sieben Brutpaare. Die Flächen befinden sich im Eigentum der Stadt Kassel.

⁶² VSW (2010): Grundlagen zur Umsetzung des Kompensationsbedarfs für die Feldlerche in Hessen: je neu zu schaffendes Brutrevier sind ca. 0,1 ha Blühstreifen erforderlich

5.3.3.4 Aufwertung Eselsgrabenaue / Sensenberg (südlicher Teil)

(Maßnahmenbereich Nr. 8 im Plan)

Die bisher als Acker genutzte Fläche reicht bis an die Uferböschungen des Eselsgrabens. Wie für den nördlich angrenzenden Maßnahmenbereich Nr. 3 beschrieben



und begründet, wird auch auf dieser Fläche der Uferbereich entlang des Eselsgrabens in einer Breite von mindestens 10 m als Feuchtbrache entwickelt und die östlich anschließenden Hanglagen in Dauergrünland umgewandelt. Die Stadt Kassel erwirbt die Fläche.

Eselsgraben am Sensenberg, Blick nach Norden: Ackerflächen reichen bisher bis an die Uferböschungen

5.3.3.5 Entwicklung öffentlicher Grünflächen im 'Kranichholz'

(Maßnahmenbereich Nr. 9 im Plan)

Das Kranichholz ist eine isoliert gelegene landwirtschaftlich genutzte Fläche am westlichen Ortsrand von Niederzwehren, die im Westen von der Bahntrasse, im Süden vom Grunnelbach und im Osten von der Bebauung umschlossen wird. Im Norden und Westen grenzen Gartengrundstücke und kleine Pferdeweiden an. Die Fläche ist derzeit nur über einen schmalen Weg am Nordrand erreichbar, der von der Straße 'Am Kranichholz' zum Weg parallel zur Bahn führt. Am Ostrand der Fläche wurde 2010 ein Wanderweg angelegt, der später über den Grunnelbach hinweg eine Verbindung zum Dorothea-Viehmänn-Park herstellen soll. Diese Verbindung ist derzeit nur als Provisorium in Form von Trittsteinen im Bachbett vorhanden. Das Kranichholz soll ein wichtiges Bindeglied zwischen den vorhandenen Grünzügen entlang der Bahnlinie, dem Grunnelbach und dem Dorothea-Viehmänn-Park werden. Diese Wegeverbindung ist nicht Bestandteil der Kompensationsmaßnahme für das Lange Feld.

Das Grundstück befindet sich im Eigentum der Stadt Kassel. Es ist im Landschaftsplan als potenzieller Kompensationsbereich dargestellt. Die Umgestaltung als Grünfläche entspricht der Darstellung des Flächennutzungsplans. Am Süd- und Ostrand der Fläche verläuft eine 60-KV-Stromleitung und ein Steuerkabel (s. Bestandsplan), die von der Maßnahmenplanung nicht berührt werden.

Ähnlich wie für den Dorothea-Viehmänn-Park beschrieben (s. Kap. 5.3.2.7), soll der Bereich 'Kranichholz' als öffentliche Grünfläche für die Naherholung entwickelt werden. Dazu wird die bisherige Ackerfläche in eine Wiese umgewandelt und mit Baumgruppen begrünt.

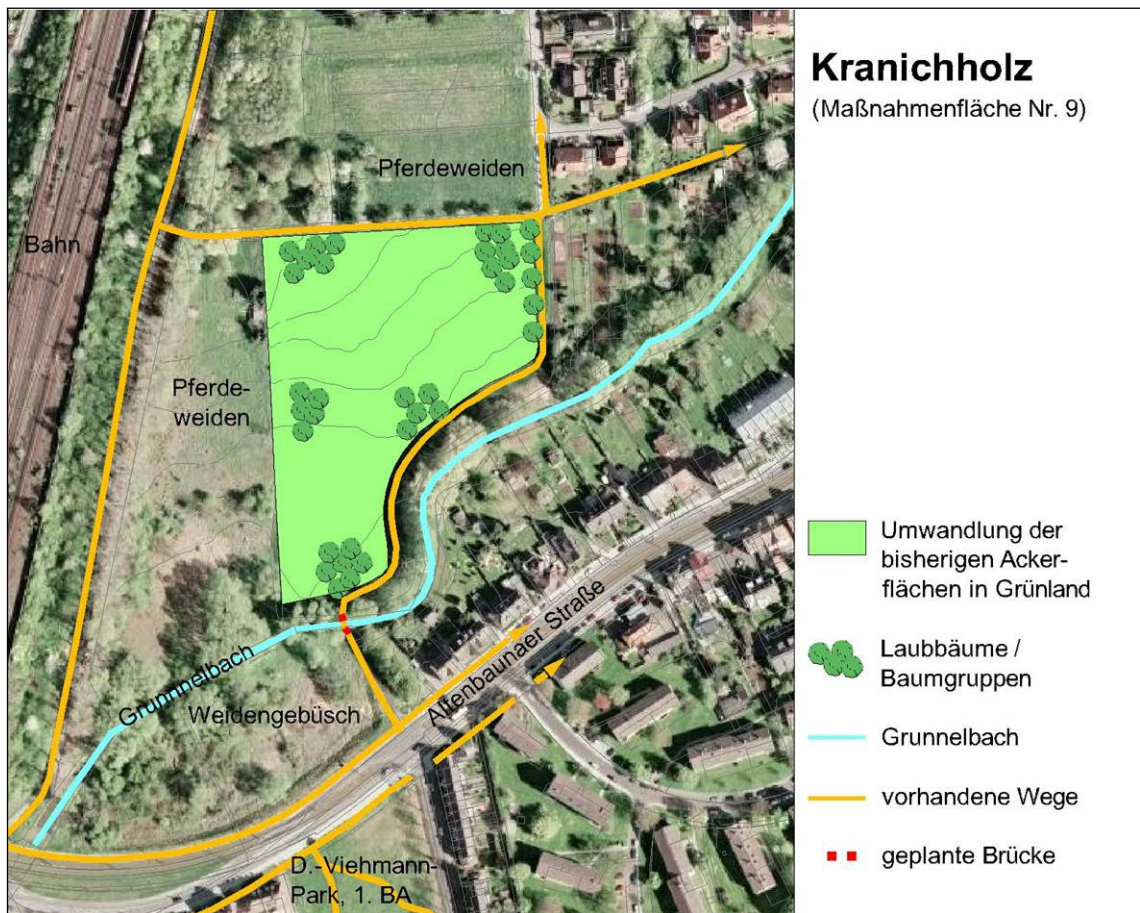


Abbildung 25: Entwicklung öffentlicher Grünflächen im Kranichholz

rechtes Bild: Blick über die Fläche nach Südosten; rechts im Bild: Ufergehölze am Grunnelbach

unten links: Blick von Süden über den Grunnelbach (Einmündung Goldbach) auf die Fläche

unten rechts: neu angelegter Weg am Ostrand der Fläche



5.3.3.6 Anlage eines Feldraines mit Obstbäumen beim Soldatenfriedhof

(Maßnahmenbereich Nr. 10 im Plan)

In südwestlicher Verlängerung der geplanten Hauptgrünachse durch das Gewerbegebiet wird der Zugangsweg zur Gedenkstätte am Keilsberg durch die Anpflanzung einer Obstbaumreihe in Verbindung mit der Verbreiterung des südwestlichen Wegraines auf 6 m für die Naherholung und als vernetzendes Landschaftselement aufgewertet (Anpflanzung von 14 Obstbäumen, Pflanzabstand zwischen den Bäumen ca. 10 m, Abstand zur Landwirtschaftsfläche: ca. 4 m).



Zufahrtsweg zum Soldatenfriedhof, Blick nach Südwesten: auf der linken Seite des Wegs soll ein ca. 6 m breiter Rain angelegt und eine Obstbaumreihe angepflanzt werden.

5.3.3.7 Anlage von Blühstreifen/-flächen außerhalb des Langen Feldes

(Maßnahmenbereiche Nr. 11 – 18 im Plan)

Die durch das geplante Gewerbegebiet zu erwartenden Lebensraumverluste der Feldlerche und anderer Offenlandarten werden durch Anlage von Blühstreifen bzw. -flächen auch außerhalb des Langen Feldes im räumlichen Zusammenhang der lokalen Populationen (s. Kap. 3.2.1.3) verbessert. Aufgrund der Landschaftsstruktur im Bereich dieser geplanten Blühstreifen ist eine deutliche Steigerung der Besiedlungsdichte möglich.⁶³

Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 BNatSchG müssen diese Maßnahmen vor Realisierung des Vorhabens durchgeführt werden (CEF-Maßnahmen).

Durch die in der folgenden Tabelle aufgelisteten Maßnahmen werden 22-25 neue Brutreviere geschaffen.

⁶³ Büro für angewandte Ökologie und Forstplanung (BÖF) (2010): Erfassung der Feldlerche (*Alauda arvensis*) auf Teilflächen im Bereich der Stadt Kassel; im Auftrag der Stadt Kassel Klapp – Büro für Umweltplanung (2011): Faunistische Bestandserfassung Vögel (Aves), Kassel-Nordshausen; im Auftrag der Stadt Kassel Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (VSW) in Zusammenarbeit mit der Planungsgruppe für Natur und Landschaft (2010): Grundlagen zur Umsetzung des Kompensationsbedarfs für die Feldlerche (*Alauda arvensis*) in Hessen; im Auftrag des Hessischen Landesamtes für Straßen- und Verkehrswesen

Tabelle 8: Maßnahmen für die Feldlerche und andere Offenlandarten außerhalb des Langen Feldes

Nr.	Bezeichnung	Flurstück	Größe [m ²]	Maßnahme	Aufwertungspotenzial für die Feldlerche (Brutreviere)
11	nördlich Hasenhecke	Gemarkung Wolfsanger, Flur 005, Flurst. 78/28, 79/28	5.795	Anlage einer Blühfläche	3
		Blick von Nordwesten			
12	Höheweg Ihringshausen	Gemarkung Ihringshausen, Flur 017, Flurst. 79/21	1.279	Anlage eines Blühstreifens	1 - 2
		Blick von Südosten			
13	Parkvorfeld Wilhelmshöhe	Gemarkung Wahlershausen, Flur 001, Flurst. 1/2 tlw.	4.009	Anlage eines Blühstreifens	3 - 4
		Blick von Osten			

Nr.	Bezeichnung	Flurstück	Größe [m ²]	Maßnahme	Aufwertungspotenzial für die Feldlerche (Brutreviere)
14	Fuldaschleife Hafen	Gemarkung Kasseö, Flur 032, Flurst. 20/1 tlw., 33/17 tlw.	3.114	Anlage eines Blühstreifens	3
					Blick von Süden
15	Südrand Brasselsberg	Gemarkung Nordshausen, Flur 010, Flurst. 118/5 tlw.	1.834	Anlage eines Blühstreifens	2
					Blick von Norden
16	Untere Mor- genbreite südlich Nordshausen	Gemarkung Nordshausen, Flur 007, Flurst. 151/34 tlw.	1.107	Anlage eines Blühstreifens	1
					Blick von Osten

Nr.	Bezeichnung	Flurstück	Größe [m ²]	Maßnahme	Aufwertungspotenzial für die Feldlerche (Brutreviere)
17	Erdwall III südlich Nordshausen	Gemarkung Nordshausen, Flur 12, Flurst. 4/2 tlw., 99 tlw., 75 tlw., 78 tlw., 6, 76/3 tlw., 77, 58/1 tlw., 58/2 tlw., 57/1 tlw., 7, 56/1 tlw., 8, 9, 95/22 tlw., 55 tlw., 54/2 tlw., 212/14 tlw.	73.715	Entwicklung als Blühfläche	> 5
		Blick von Nordwesten			
18	Im Heckenlande nordwestlich Guxhagen	Gemarkung Guxhagen, Flur 1, Flurst. 69/1 tlw.	4.394	Anlage von 2 Blühstreifen (Abstand: ca. 100 m)	4
		Blick von Süden			

Die Blühstreifen werden jährlich außerhalb der Brutzeiten möglichst im Herbst gepflügt und geeeggt, so dass ungestörte Bereiche mit lückenhafter Vegetationsdecke geschaffen werden, die sich als Brutplätze für Bodenbrüter eignen. Düngemittel- und Herbizideinsatz sind nicht zulässig.

Im Bereich des Erdwalles III hat sich vorübergehend eine hohe Siedlungsdichte der Feldlerche entwickelt (sieben Brutpaare⁶⁴). Es ist allerdings künftig durch die Vegetationsentwicklung ein deutlicher Rückgang der Besiedlungsdichte auf die im Umfeld vorhandenen Werte zu erwarten. Durch die vorgesehenen Maßnahmen wird das vorhandene Potenzial nachhaltig gesichert. Die Anzahl der durch die Maßnahme nachhaltig gesicherten Brutreviere wird auf mindestens fünf geschätzt.

⁶⁴ Büro Klapp (2010): Kassel-Nordshausen – Bestandserfassung Vögel; im Auftrag der Stadt Kassel / Umwelt- und Gartenamt

Dazu wird jährlich etwa die Hälfte der Gesamtfläche (also ca. 3,8 ha) umgebrochen, wobei die zu bearbeitenden zusammenhängenden Teilflächen ca. 1 ha umfassen sollen. Die übrigen dazwischen liegenden Flächen werden nur gemäht. Somit würden jährlich mindestens drei Blühflächen mit ca. 1 ha geschaffen.

Alle aufgelisteten Flächen befinden sich im Eigentum der Stadt Kassel. Sie werden im Rahmen der Maßnahme eingemessen und markiert.

5.3.3.8 Entwicklung einer Sukzessionsfläche am Waldrand

(Maßnahmenbereich Nr. 19 im Plan)

Wie im Kapitel 3.2.1.2 beschrieben, sind im Südosten des Langen Feldes Nadelholzbestände ohne Waldmantel vorhanden, die z. T. durch Windwurf geschädigt sind. Zur Sicherung der Waldränder und ökologischen Bereicherung wird vor den Nadelwaldbeständen eine bisher als Acker genutzte Fläche der natürlichen Sukzession überlassen, so dass sich dort längerfristig ein Waldmantel entwickeln wird. Der Randbereich zur verbleibenden Landwirtschaftsfläche wird als Krautsaum entwickelt und von Gehölzen frei gehalten. Das Grundsück ist im Eigentum der Stadt Kassel.



Blick von Westen auf den Waldrand des Nadelholzbestands

5.3.4 Übersicht und Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen

5.3.4.1 Maßnahmenübersicht

In der folgenden Abbildung sind die im Kapitel 5.3. beschriebenen Maßnahmenflächen im Umfeld des Plangebiets außer den geplanten Blühstreifen und –flächen dargestellt und unterschieden hinsichtlich der Anrechenbarkeit als naturschutzrechtlicher Ausgleich.

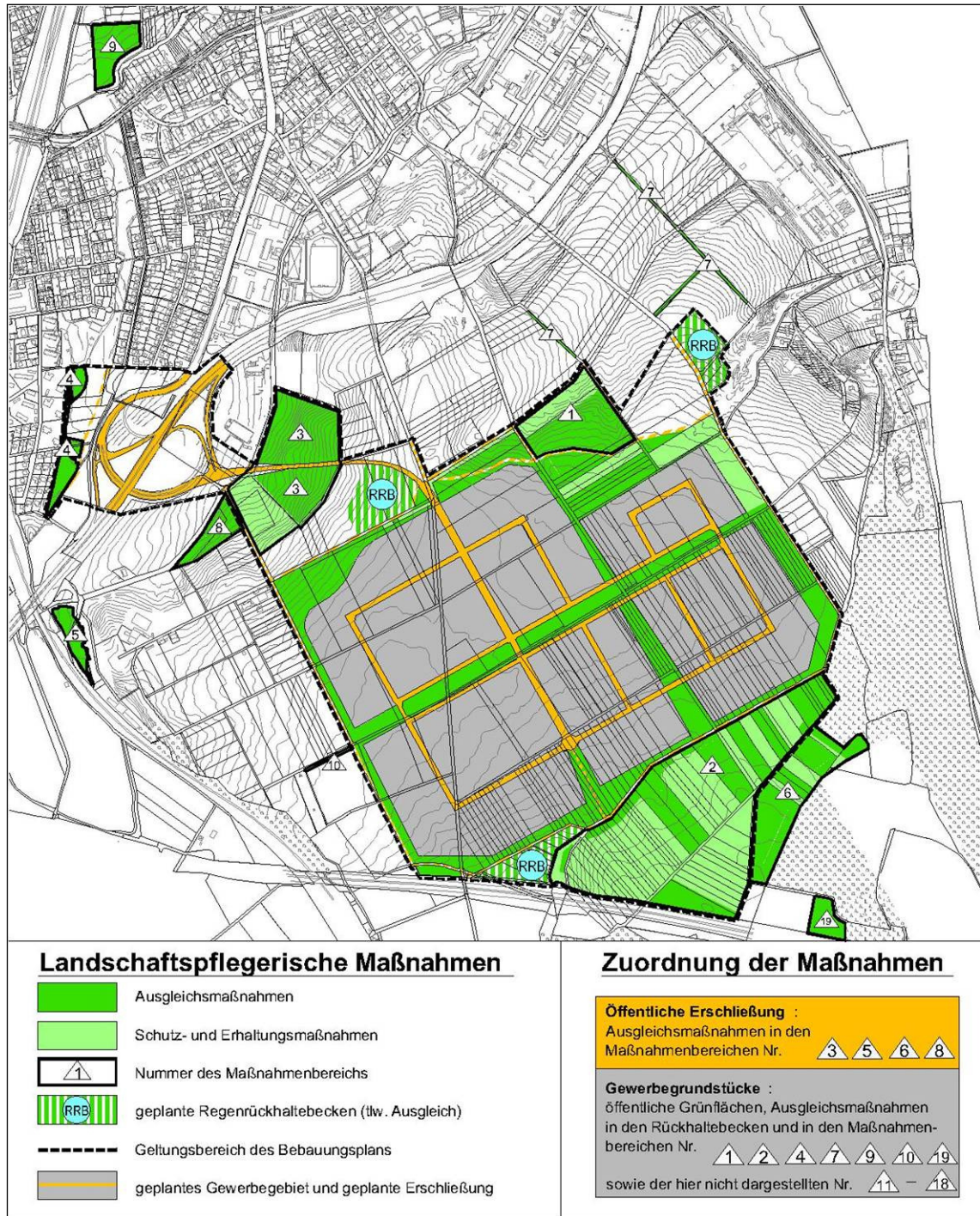


Abbildung 26: Übersicht und Zuordnung der landschaftspflegerischen Maßnahmen

Innerhalb der in der Abbildung dargestellten Flächen sind folgende Maßnahmentypen vorgesehen (s. auch Plan 'Landschaftspflegerische Maßnahmen und Festsetzungen im Anhang):

Tabelle 9: Maßnahmentypen

Nr.	Maßnahmenbeschreibung, Ziele	erforderliche Pflege	Beobachtung, Erfolgskontrolle	Funktion
S1	Erhaltung vorhandener Gehölzbestände und Säume	Rückschnitt der Gehölze bei Bedarf, jährliches Schlegeln der Säume	---	Schutz-/ Erhaltungsmaßnahme, kein Ausgleich
S2	Erhaltung von Feuchtvegetation und Kleingewässern / Stabilisierung des Wasserhaushaltes durch Einleitung von Quellwasser in die Teiche und Verlangsamung des Abflusses im Kraftwerksgraben	Freihaltung der Uferbereiche und Röhrichtbestände von Gehölzaufwuchs; Rückschnitt der Gehölzbestände bei Bedarf	Überprüfung Funktionsfähigkeit der Wassereinleitung von der Quelle in die Teiche bzw. zwischen den Teichen	Verminderung der Eingriffswirkung, Schutz-/ Erhaltungsmaßnahme, kein Ausgleich
S3	Erhaltung von Frischwiesen	Mahd 2 x jährlich, Abtransport des Mähguts	---	Schutz-/ Erhaltungsmaßnahme, kein Ausgleich
S4	Erhaltung von Rainen und Krautfluren	1x jährlich Schlegeln zum Verhindern von Gehölzaufwuchs	---	Schutz-/ Erhaltungsmaßnahme, kein Ausgleich
A1	Anlage von Feldgehölzen bzw. Waldmantelgebüsch einschließlich Saumzone (Gras- und Staudenfluren) auf bisherigen Ackerflächen; Bepflanzung von mindestens 1/3 der Fläche mit standortgerechten Laubgehölzen	Rückschnitt der Gehölze bei Bedarf; 1x jährlich Schlegeln der Säume	---	naturschutzrechtlicher Ausgleich; im Waldrandbereiche auch Artenschutzmaßnahme (CEF)
A2	wie A1, jedoch auf bisher als Grünland genutzten Flächen	wie A1	---	wie A1
A3	Entwicklung von Feuchtvegetation (Röhricht, Hochstauden, Feuchtbrachen) auf bisherigen Ackerflächen	abschnittsweise Beseitigung von Gehölzaufwuchs in mehrjährigem Abstand	---	naturschutzrechtlicher Ausgleich und Artenschutzmaßnahme (CEF)
A4	wie A3, jedoch auf bisher als Grünland genutzten Flächen	wie A3	---	wie A3
A5	Umwandlung von Nadelgehölzbeständen in naturnahe Laubgehölzbestände mit Saumzone	wie A1	---	naturschutzrechtlicher Ausgleich
A6	Umwandlung von Ackerflächen in Frischwiesen	Mahd 2 x jährlich, Abtransport des Mähguts	---	naturschutzrechtlicher Ausgleich; im Waldrandbereich und am Westhang des Langen Feldes auch Artenschutzmaßnahme (CEF)

Nr.	Maßnahmenbeschreibung, Ziele	erforderliche Pflege	Beobachtung, Erfolgskontrolle	Funktion
A7	Anlage von öffentlichen Grünflächen mit Rasen / Wiesen und Gehölzpflanzungen	regelmäßige Grünflächenpflege (Mahd) je nach Nutzungsintensität; Baum- und Gehölzpflege; Mahd 2.x jährlich und Abtransport des Schnittguts der als Frischwiesen festgesetzten Flächen im Bereich des Dorothea-Viehmann-Parks und des Kranichholzes	---	naturschutzrechtlicher Ausgleich
A8	Umwandlung von ehemaligen Wegeparzellen in Blühstreifen	1x jährlich Pflügen und Eggen	Zählung der Brutreviere der Feldlerche alle 5 Jahre	naturschutzrechtlicher Ausgleich und Artenschutzmaßnahme (CEF)
A9	naturnahe Gestaltung der Regenrückhaltebecken, Anlage von mindestens 500 m ² naturnahe Kleingewässer und mindestens 3.000 m ² Feuchtbrachen	Mahd der Frischwiesen 2x jährlich, Abtransport des Mähguts; Schlegeln der Feuchtbrachen 1x jährlich	Erfassung des Zustandes der Kleingewässer und Röhrichtflächen sowie der Amphibienvorkommen in den Kleingewässern alle 5 Jahre	naturschutzrechtlicher Ausgleich und Artenschutzmaßnahme (CEF)
A10	Anpflanzung von Bäumen / Baumgruppen	Überprüfung der Bäume im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht; Pflegeschnitt jährlich in den ersten 5 Jahren	---	naturschutzrechtlicher Ausgleich
A11	Anlage von Blühstreifen und Blühflächen auf Landwirtschaftsflächen im Naturraum außerhalb des Langen Feldes (in Abbildung 25 nicht dargestellt)	1x jährlich Pflügen und Eggen	Zählung der Brutreviere der Feldlerche alle 5 Jahre	naturschutzrechtlicher Ausgleich und Artenschutzmaßnahme (CEF)
G1	Entsiegelung und Begrünung entfallender Fahrbahnabschnitte im Bereich der Anschlussstelle Niederzwehren (Gehölzpflanzung, Landschaftsrasen)	Mahd der Rasenflächen 2 x jährlich; Rückschnitt der Gehölze bei Bedarf	---	Eingriffsminderung, Berücksichtigung bei der Eingriffsermittlung für die Verkehrsflächen
G2	Böschungsbegrünung an der geplanten Erschließungsstraße (Gehölzpflanzung, Landschaftsrasen)	Mahd der Rasenflächen 2 x jährlich; Rückschnitt der Gehölze bei Bedarf	---	wie G1

5.3.4.2 Zuordnung der Maßnahmen

Entsprechend den Ergebnissen der Biotopwertbilanz (s. Kap. 5.4.2) werden die Ausgleichsmaßnahmen folgendermaßen den Eingriffen zugeordnet:

Tabelle 10: Eingriffsanteile öffentliche Erschließung / Baugrundstücke

Eingriffsbewertung	öffentliche Erschließung	Baugrundstücke
Defizit (Biotopwertpunkte, gerundet)	1,4 Mio.	4,7 Mio.
Anteil am Gesamtdefizit	23 %	77 %

Funktional sind durch die geplante Verkehrserschließung vor allem die westlichen Hanglagen des Langen Feldes und die Eselsgrabenaue betroffen. Deshalb werden der öffentlichen Erschließung die geplanten Ausgleichsmaßnahmen in den Maßnahmenbereichen Nr. 3, 5 und 8 sowie außerdem im Maßnahmenbereich 6 (Waldrandbereich in der Gemarkung Fuldabrück) zugeordnet, deren Aufwertungspotenzial ungefähr dem ermittelten Defizit von 1,4 Mio. Biotopwertpunkten entspricht.

Alle anderen Ausgleichsmaßnahmen (in den Maßnahmenbereichen 1, 2, 4, 7, 9-19) sowie die öffentlichen Grünflächen innerhalb des Geltungsbereichs und die Maßnahmen in den Regenrückhaltebecken werden den Eingriffen im Bereich der Baugrundstücke zugeordnet. Entsprechend werden die Kosten der Maßnahmen aufgeteilt (s. Tabelle 17 am Ende von Kapitel 7).

5.4 Verbleibende Beeinträchtigungen

5.4.1 Verbleibende Beeinträchtigungen der Schutzgüter

In der folgenden Tabelle werden zusammenfassend die durch das Vorhaben zu erwartenden Eingriffe und Beeinträchtigungen den vorgesehenen Vorkehrungen und Maßnahmen gegenübergestellt:

Tabelle 11: Gegenüberstellung Eingriffe / Kompensation

Eingriffe, Beeinträchtigungen	Kompensation
Pflanzen, Tiere, Lebensräume	
Verlust von ca. 95 ha strukturarmen Ackerflächen durch Bebauung und Erschließung des geplanten Gewerbegebiets, Verlust von Lebensraum für Offenland bewohnende Arten (insbesondere der Feldlerche), voraussichtlicher Verlust eines Kiebitz-Brutplatz (mögliche Beeinträchtigung durch Nähe des Gewerbegebiets), Verlust eines regional bedeutsamen Zugvogelrastplatzes	<ul style="list-style-type: none"> - Aufwertung verbleibender Landwirtschaftsflächen im Umfeld des Plangebiets durch Entwicklung von Grünland - Verbesserung der Lebensraumverhältnisse für Offenlandarten (insbesondere der Feldlerche) durch Entwicklung von Blühstreifen im Nordteil des Langen Feldes und in weiteren Offenlandbereichen im betroffenen Naturraum
Verminderung des Biotopwerts vorhandener Feldgehölze durch Bebauung angrenzender Offenlandflächen	<ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung neuer Feldgehölze mit umgebender Saumvegetation und Sukzessionsflächen, Vernetzung der Flurgehölze - Aufwertung des Waldrandbereichs im Ostteil des Planungsraumes
mögliche Beeinträchtigung des Feuchtbiotops in der Kachenhohle durch Minderung der Wasserversorgung infolge der Flächenversiegelung im Einzugsbereich	<ul style="list-style-type: none"> - Stabilisierung der Wasserführung der Teiche durch Einleiten von Quellwasser, das bisher direkt über den Kraftwerksgraben abfließt - Verlangsamung des Abflusses und Vergrößerung der Feuchtzonen im Kraftwerksgraben durch Einbau von kleinen Abflusshindernissen - Entwicklung von Feuchtzonen entlang des Läusegrabens - Entwicklung von Feuchtbiotopen in den geplanten Rückhaltebecken
Beeinträchtigung / Zerschneidung der Eselsgrabenaue und der Hanglagen des Sensenbergs durch die geplante Erschließungsstraße	<ul style="list-style-type: none"> - Offene Führung des Eselsgrabens unter geplantem Brückenbauwerk zusammen mit Wirtschaftsweg parallel zum Eselsgraben - Aufwertung der Eselsgrabenaue durch Entwicklung von Feuchtbrachen / Hochstaudenfluren im Uferbereich auf bisherigen Ackerflächen - Umwandlung der Ackerflächen in den Hanglagen des Sensenbergs in Dauergrünland (Vermeiden der Erosion und des Nährstoffeintrags in das Gewässer) - naturnahe Gestaltung des geplanten Rückhaltebeckens in der Eselsgrabenaue westlich des Keilsbergs (Anlage von Kleingewässern und Feuchtbrachen im Sohlenbereich)
<p><i>Kompensation der Eingriffe im Hinblick auf die Lebensräume und Arten der Gehölze, Säume, Feuchtbiotope und Grünland durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb und im Nahbereich des Plangebiets möglich; Kompensation der Beeinträchtigung von Offenlandarten durch Anlage von Blühstreifen und Blühflächen in anderen Bereichen des betroffenen Naturraums</i></p>	

Eingriffe, Beeinträchtigungen	Kompensation
Landschaftsbild, landschaftsbezogene Erholung	
<p>Bebauung in weithin einsehbarer Plateaulage, Sichtbarkeit insbesondere von den südwestlichen Stadtteilen von Kassel (Helleböhn, Brasselsberg, Nordshausen) und teilweise von Rengershausen, stark eingeschränkt auch von Dörnhagen und Altenbauna (Baunsberg)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Freihalten der besonders empfindlichen Randlagen der Hochfläche von Bebauung - Entwicklung eines zusammenhängenden Grüngürtels um die geplante Bebauung durch Erhaltung und Ergänzung von Feldgehölzen - Begrenzung der Bauhöhen entsprechend den topografischen Verhältnissen und der möglichen Abschirmung durch Gehölze / Wald - gestalterische Festsetzungen für die geplante Bebauung (Ausschluss von Fassadenbeleuchtung an den Außenrändern des Gewerbegebiets)
<p>Verlust des weiträumigen, durch Landwirtschaft geprägten Charakters der Landschaft im Bereich der Hochfläche</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Freihaltung der Aussichtslagen im Randbereich der Hochfläche - Neugestaltung / Bereicherung des Landschaftsbildes durch Entwicklungsmaßnahmen im Randbereich des Gewerbegebiets, am Läusegraben, im Waldrandbereich und in den westlichen Hanglagen
<p>Verlust von siedlungsnahen Erholungsflächen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung / Wiederherstellung bzw. Ergänzung des für die Naherholung nutzbaren Wegenetzes, insbesondere Ausbau eines durchgehenden 'Panoramaweges' entlang der Ränder der Hochfläche - durchlässige Gestaltung des geplanten Gewerbegebiets, Verknüpfung mit dem vorhandenen Wegenetz - Entwicklung von 2 zentralen für die Erholung nutzbaren Grünachsen mit Fuß-/ Radwegeverbindungen innerhalb des Gewerbegebiets - Anpflanzung von Obst- bzw. Alleebäumen entlang von Wegen (Sensenberg, Soldatenfriedhof) - Anlage neuer siedlungsnaher Grün- und Erholungsflächen in Niederzwehren (südliche Erweiterung des Dorothea-Viehmann-Parks, Kranichholz)
<p><i>Kompensation der zu erwartenden Eingriffe möglich, keine verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen</i></p>	

Eingriffe, Beeinträchtigungen	Kompensation
Klima	
<p>Verminderung der Kaltluftbildung und Erhöhung der durchschnittlichen Oberflächentemperaturen durch Überbauung / Flächenversiegelung (ca. 80 ha)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung von Eingriffen in Kaltluftentstehungs- und Abflussgebiete in der klimaökologisch wirksamen Frischluftleitbahn in den westlichen Hanglagen des Langen Feldes - Verminderung der Oberflächenaufheizung durch Dachbegrünung (60% der Dachflächen, ca. 26 ha) - Beschattung von versiegelten Flächen durch Anpflanzung von Bäumen in den Erschließungsstraßen (576 Bäume), im Umfeld der Stellplätze und Hofflächen auf den Grundstücken (ca. 750 Bäume)
<p>Erhöhung der Oberflächenrauigkeit, Verminderung der Ventilation durch die geplante Bebauung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Minderung der Beeinträchtigung durch Entwicklung eines Grünzuges in Hauptwindrichtung im zentralen Teil des Baugebiets
<p><i>Vermeidung bzw. Minderung der Beeinträchtigungen durch geplante Maßnahmen möglich, Veränderungen des Kleinklimas durch die geplante Bebauung beschränken sich auf das direkte Umfeld des Vorhabens und haben auf umliegende Siedlungsflächen keine oder nur unerhebliche Auswirkungen</i></p>	

Immissionen	
<p>Staub- und gasförmige Immissionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zunahme der staub- und gasförmigen Immissionen an der Frankfurter Straße durch zusätzlichen Verkehr - zusätzliche Belastungen durch Gewerbeemissionen (Luftverunreinigungen, Geruchsbelästigungen) 	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung der Einhaltung der Grenzwerte durch Gliederung des Gewerbegebiets gemäß Abstandserlass NRW (s. auch Lärmimmission)
<p>Lärmimmissionen</p> <ul style="list-style-type: none"> - mögliche Beeinträchtigungen nahe gelegener empfindlicher Bereiche (insbesondere Wohngebiete, Klinik) durch Gewerbelärm - mögliche Grenzwertüberschreitungen an wenigen Wohnhäusern im Bereich der Hauptzufahrtstraße - mögliche Überschreitung der Orientierungswerte an Einzelgebäuden mit Wohn- und Büronutzung an der Haupterschließungsstraße innerhalb des geplanten Gewerbegebiets 	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung der Einhaltung der Richtwerte für vorhandene empfindliche Nutzungsbereiche durch Gliederung des Gewerbegebiets gemäß Abstandserlass NRW, Nachweispflicht der immissionsschutzrechtlichen Verträglichkeit durch die ansiedelnden Betriebe - Passive Schallschutzmaßnahmen für betroffene Wohngebäude gemäß Schallschutzmaßnahmenverordnung, 24. BImSchV auf Kosten der Stadt Kassel - Festsetzung von Bauschalldämmmaßnahmen nach DIN 4109 Schallschutz im Hochbau für Büro- und Wohnnutzung in den betroffenen Bereichen
<p><i>Sicherung der Einhaltung der Grenzwerte für staub- und gasförmige Immissionen, Sicherung der Einhaltung der Richtwerte für Lärmimmissionen</i></p>	

Eingriffe, Beeinträchtigungen	Kompensation
Wasser	
<p>Erhöhung und Beschleunigung des Oberflächenwasserabflusses, durch Neuversiegelung von ca. 80 ha; entsprechende Verminderung der Grundwasserneubildung und stoßweise Belastung des Fließgewässernetzes</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Verminderung und Verzögerung des Oberflächenwasserabflusses durch Dachbegrünung (60% der Dachflächen, ca. 26 ha) und durchlässige Befestigung der Stellplätze - getrennte Sammlung und Rückhaltung des Regenwassers in drei naturnah zu gestaltenden Erdbecken - Entlastung des Wasserhaushaltes von nutzungsbedingten Stoffeinträgen und Verminderung des Oberflächenwasserabflusses im Bereich sämtlicher für landschaftspflegerische Maßnahmen vorgesehenen Flächen - Verlangsamung des Abflusses im Läusegraben und Kraftwerksgraben durch abschnittsweise Aufweitung des Bettes und Anheben der Gewässersohle
<p>Überbauung von Teilbereichen des Trinkwasserschutzgebiets 'Neue Mühle / Tränkeweg'</p>	<ul style="list-style-type: none"> - weitgehende Freihaltung der verschmutzungsempfindlicheren Bereiche im Südosten des Langen Feldes (durchlässigere Deckschichten) - Beachtung der Einschränkungen entsprechend der Verordnung zum Wasserschutzgebiet und der Regelungen im Wasserrecht (Hessisches Wassergesetz, Wasserhaushaltsgesetz, Anlagenverordnung VAwS)
<p>Verringerung der Quellschüttung in der Kachenhohle durch Überbauung/Versiegelung im Einzugsbereich der Quelle, Verminderung der Wasserversorgung der Teiche in der Kachenhohle</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Einleiten eines Teils des Quellabflusses in die Teiche - Verlangsamung des Abflusses im Kraftwerksgraben durch abschnittsweise Aufweitung des Bettes und Anheben der Gewässersohle
Kompensation der Eingriffe möglich; keine verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen	

Boden	
<p>Verlust von ca. 80 ha hochwertigen Ackerböden durch Überbauung / Versiegelung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Teilweise Wiederherstellung der Bodenfunktionen durch Dachbegrünung (ca. 26 ha) - Aufwertung / Entlastung der Böden von nutzungsbedingten Belastungen im Bereich der geplanten Grünzüge innerhalb und der Kompensationsflächen außerhalb des Baugebiets (zusammen ca. 69 ha einschließlich der Anlage Blühstreifen und -flächen) - Verminderung der Erosionsgefährdung durch Umwandlung von Ackerflächen in den westlichen Hanglagen des Langen Feldes und am Grunnelbach (Kranichholz) in Dauergrünland
<p>Inanspruchnahme und Veränderung (Modellierung) hochwertiger Ackerböden für die Anlage von Regenrückhaltebecken (ca. 5,6 ha),</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung bzw. Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen nach Durchführung der Bauarbeiten
Zu erwartende Eingriffe werden durch geplante Vorkehrungen und Maßnahmen gemindert; Kompensation des Bodenverlustes infolge Versiegelung/Überbauung nur indirekt durch Entlastung der Böden von nutzungsbedingten Belastungen im Bereich der landschaftspflegerischen Maßnahmen	

Eingriffe, Beeinträchtigungen	Kompensation
Kultur- und Sachgüter	
Bebauung im näheren Umfeld der als Denkmal geschützten Gedenkstätte (Soldatenfriedhof)	<ul style="list-style-type: none"> - Freihaltung einer Abstandszone zwischen Bebauung und Gedenkstätte (ca. 170 m) - Anpflanzung eines zusammenhängenden Gehölzstreifens entlang dem Rand des Gewerbegebiets - Freihaltung der Sicht auf die Gedenkstätte durch Anlage der von Nordost nach Südwest (auf die Gedenkstätte zulaufenden) Grünachse innerhalb des Gewerbegebiets
<i>Eingriffe / Beeinträchtigungen des Kulturdenkmals werden vermieden</i>	

Die Gegenüberstellung der Eingriffe / Beeinträchtigungen und der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen zeigt, dass unter Berücksichtigung aller dargestellten Vorkehrungen und Maßnahmen lediglich hinsichtlich der Schutzgüter Boden (Bodenverlust durch Überbauung / Flächenversiegelung) kein vollständiger Ausgleich möglich ist.

5.4.2 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

In den folgenden Tabellen wird das geplante Vorhaben entsprechend der Kompensationsverordnung bilanziert.

Tabelle 12: Biotopwertbilanz innerhalb des Gewerbegebiets

	Bestand				Planung			Ausgleichsbedarf
	Fläche in m ²	Biototyp Bestand	Wert- punkte/m ²	Wertpunkte Bestand	Biototyp Planung	Wert- punkte/m ²	Wertpunkte Planung	Defizit in Wertpunkten
Nettobauland	756.159							
	264.656	Acker	16	4.234.490	Gebäude, 60% Begrünung	13	3.440.523	-793.967
	250.272	Acker	16	4.004.352	Befestigte Flächen	3	750.816	-3.253.536
	36.100	Acker	16	577.600	versiegelte Stellplätze	11	397.100	-180.500
	53.900	Acker	16	862.400	begrünte Stellplätze	13	700.700	-161.700
	151.232	Acker	16	2.419.709	Sonstige Freiflächen	14	2.117.245	-302.464
					Baumpflanzungen (250 St.)	31	23.250	23.250
Summe	756.159			12.098.551			7.429.635	-4.668.917
Grünflächen	99.871							
interne Grünzüge	70.897	Acker	16	1.134.349	Rasenflächen	14	992.555	-141.794
	19.974	Acker	16	319.587	Gehölzpflanzung	27	539.303	219.716
	9.000	Feldwege, z.T. bewachsen	10	90.000	Wegebau	6	54.000	-36.000
Summe	99.871			1.543.936			1.585.859	41.923
Erschließung								
äußere	6.775	Acker	16	108.400	befestigte Flächen	3	20.325	-88.075
	7.303	Verkehrsgrün	14	102.242	befestigte Flächen	3	21.909	-80.333
	2.351	befestigte Flächen	3	7.053	Verkehrsgrün	14	32.914	25.861
	2.595	Acker	16	41.520	Verkehrsgrün	14	36.330	-5.190
innere	94.197	Acker	16	1.507.152	befestigte Flächen	3	282.591	-1.224.561
					Baumpflanzungen (576 St.)	31	53.568	53.568
Neubau Randweg	30.419	Acker	16	486.704	befestigte Wege, Wegraine	13	395.447	-91.257
Summe	143.640			2.253.071			843.084	-1.409.987
Randgrünstreifen	182.712							
	55.794	Acker	16	892.710	Gehölzpflanzung	27	1.506.449	613.738
	83.692	Acker	16	1.339.066	natürliche Sukzession	39	3.263.972	1.924.907
	8.503	Acker	16	136.048	Wiese	21	178.563	42.515
	2.956	Raine	45	133.020	Raine	45	133.020	0
	31.767	Gehölze und Sukzession	56	1.778.952	Gehölze und Sukzession	56	1.778.952	0
Summe	182.712			4.279.796			6.860.956	2.581.160
Summe Gewerbegebiet	1.182.382			20.175.354			16.719.533	-3.455.821

Tabelle 13: Biotopwertbilanz der landschaftspflegerischen Maßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplans außerhalb des Gewerbegebiets

Nr. im Plan	Maßnahme	Fläche in m ²	Bestand			Planung				Aufwertung in Wertpunkten
			Biototyp Bestand	Wert- punkte/m ²	Wertpunkte Bestand	Fläche in m ²	Biototyp Planung	Wert- punkt/m ²	Wertpunkte Planung	
1	Kachenhohle, Steinbreite	28.432	Acker	16	454.912	28.432	Frischwiese	27	767.664	312.752
		12.734	Feuchtgebüsch, Röhrichte, Teich	50	636.700	12.734	degradiertes Feuchtgebiet	30	382.020	-254.680
	Summe	41.166			1.091.612				1.149.684	58.072
2	Waldrandbereich, Läusegraben (ohne Flächen in Privateigentum)	52.475	Acker	16	839.600	52.475	Frischwiese	27	1.416.825	577.225
		5.117	Acker	16	81.872	5.117	Feuchtbrache	39	199.563	117.691
		4.222	Acker	16	67.552	4.222	Waldrand	39	164.658	97.106
		5.530	Frischwiese	27	149.310	5.530	Feuchtbrache	39	215.670	66.360
		91.709	Frischwiese	27	2.476.143	91.709	Frischwiese	27	2.476.143	0
		27.200	Feldgehölze,	36	979.200	27.200	Feldgehölze, Säume	36	979.200	0
		903	Frischwiese	27	24.381	903	Waldrand	39	35.217	10.836
		8.123	bewachsene Wege	21	170.583	8.123	bewachsene Wege	21	170.583	0
1.133	Gehölze, naturfern	23	26.059	1.133	Gehölze	27	30.591	4.532		
Summe	196.412			4.814.700				5.688.450	873.750	
3	Eselsgraben / Sensenberg (Nordteil)	47.169	Acker	16	754.704	47.169	Frischwiese	27	1.273.563	518.859
		3.438	Acker	16	55.008	3.438	Feuchtbrache	39	134.082	79.074
		1.739	Feldgehölz	36	62.604	1.739	Feldgehölz	36	62.604	0
		2.442	Ufergehölz	39	95.238	2.442	Ufergehölz	39	95.238	0
		14.131	Frischwiese, ext.	44	621.764	14.131	Frischwiese, ext.	44	621.764	0
		3.703	Brachfläche	39	144.417	3.703	Brachfläche	39	144.417	0
							Baumpflanzungen (11 Stück)	31	1.023	1.023
Summe	72.622			1.733.735				2.332.691	598.956	
4	Dorothea Viehmannpark	7.518	Acker	16	120.288	7.518	Frischwiese	27	202.986	82.698
			Einzelbäume (12)	31	1.116		Einzelbäume vorh. (12, 3 m ²)	31	1.116	0
							Einzelbäume neu (41 St. 3 m ²)	31	3.813	3.813
							Baumgruppen (24 St., 3 m ²)	33	2.376	2.376
		3.972	Acker	16	63.552	3.972	Sukzession	32	127.104	63.552
Summe	11.490			184.956		(Angabe Umwelt- u. Gartenamt)		337.395	152.439	
ohne Nr.	Regenrückhaltebecken	52.585	Acker	16	841.360	52.585	Rückhaltebecken, naturnah	21	1.104.285	262.925
		3.000	Acker	16	48.000	3.000	Feuchtbrache	39	117.000	69.000
		500	Acker	16	8.000	500	Kleingewässer, naturnah	29	14.500	6.500
Summe	56.085			897.360				1.235.785	338.425	
Summe Aufwertungspotenzial durch Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs										2.021.642

Tabelle 14: Biotopwertbilanz der landschaftspflegerischen Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Nr. im Plan	Maßnahme	Fläche in m ²	Bestand			Planung				Aufwertung in Wertpunkten
			Biotoptyp Bestand	Wert- punkte/m ²	Wertpunkte Bestand	Fläche in m ²	Biotoptyp Planung	Wert- punkt/m ²	Wertpunkte Planung	
5	Eselgraben / Keilsberg	7.591	Acker	16	121.456	7.591	Feuchtbrache, Kleingewässer		96.815	96.815
Summe							(Bewertung durch Entwurfsbüro)			96.815
6	Waldrandbereich Gemarkung Fuldabrück (ohne Flächen in Privateigentum)	24.432	Acker	16	390.912	24.432	Frischwiese	27	659.664	268.752
		10.011	Acker	16	160.176	10.011	Waldrand	39	390.429	230.253
		5.605	Frischwiese	27	151.335	5.605	Waldrand	39	218.595	67.260
		655	Feldgehölz	36	23.580	655	Feldgehölz	36	23.580	0
		300	bewachsener Weg	21	6.300	300	bewachsener Weg	21	6.300	0
Summe		41.003			732.303	41.003			1.298.568	566.265
7	Blühstreifen im Nordteil des Langen Feldes	6.713	bewachsene Wege	21	140.973	6.713	Feldraine, junge Brachflächen	28	187.964	46.991
Summe									187.964	46.991
8	Eselgraben / Sensenberg (Südteil)	9.049	Acker	16	144.784	9.049	Frischwiese	27	244.323	99.539
		2.372	Acker	16	37.952	2.372	Feuchtbrache	39	92.508	90.136
Summe		11.421			182.736	11.421			336.831	189.675
9	Kranichholz- Umwandlung von Acker in Grünanlage	11.688	Acker	16	187.008	11.688	Frischwiese	27	315.576	128.568
		2.622	Acker	16	41.952	2.622	Gehölze	26	68.172	26.220
		300	Gehölze	26	7.800	300	Gehölze	26	7.800	0
							Baumpflanzungen (25 St.)	31	2.325	2.325
Summe		14.610			236.760	14.610			393.873	157.113
10	Obstbaumpflanzung / Feldrain am Zugang zum Soldatenfriedhof	950	Acker	16	15.200	950	Feldraine	32	30.400	15.200
		30	Feldraine	32	960	30	Feldraine	32	960	0
							Obstbaumpflanzung (14 St.)	31	1.302	1.302
Summe		980			16.160	980			32.662	16.502
19	Waldrand / Sukzession Gemarkung Fuldabrück	7.750	Acker	16	124.000	7.750	Sukzession im/am Wald	32	248.000	124.000
		7.750			124.000	7.750			248.000	124.000
Summe Aufwertungspotenzial durch Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs										1.197.361
Gesamtbilanz ohne Blühstreifen außerhalb										-236.818

Tabelle 15: Biotopwertbilanz der Artenschutzmaßnahmen außerhalb des Langen Feldes für Offenlandarten

Nr. im Plan	Maßnahme	Fläche in m ²	Bestand			Planung				Aufwertung in Wertpunkten
			Biototyp Bestand	Wert- punkte/m ²	Wertpunkte Bestand	Fläche in m ²	Biototyp Planung	Wert- punkt/m ²	Wertpunkte Planung	
11	Hasenhecke	5.839	Acker	16	93.424	5.839	Blühstreifen / Blühfläche	28	163.492	70.068
Summe									163.492	70.068
12	Höheweg Gemarkung Fuldata-Ihringshausen	1.278	Acker	16	20.448	1.278	Blühstreifen	28	35.784	15.336
Summe									35.784	15.336
13	Parkvorfeld Wilhelmsh.	4.009	Acker	16	64.144	4.009	Blühstreifen	28	112.252	48.108
Summe		4.009			64.144	4.009			112.252	48.108
14	Fuldaschleife	3.114	Acker	16	49.824	3.114	Blühstreifen	28	87.192	37.368
Summe										37.368
15	Südrand Brasselsberg	1.834	Acker	16	29.344	1.834	Blühstreifen	28	51.352	22.008
Summe		1.834			29.344	1.834			51.352	22.008
16	Untere Morgenbreite (Nordshausen)	1.107	Acker	16	17.712	1.107	Blühstreifen	28	30.996	13.284
Summe		1.107			17.712	1.107			30.996	13.284
17	Erdwall III (Nordshausen)	73.183	junge Brache	28	2.049.124	73.183	Brache	28	2.049.124	0
Summe		14.610			2.049.124	73.183			2.049.124	0
18	Im Heckenlande Gemarkung Guxhagen	4.394	Intensivgrünland	21	92.274	4.394	Blühstreifen	28	123.032	30.758
Summe		4.394			92.274	4.394			123.032	30.758
Summe Aufwertungspotenzial durch Artenschutzmaßnahmen außerhalb des Langen Feldes										236.930
Gesamtbilanz										112

6. Planungsalternativen

Dem Bebauungsplan liegen die Voruntersuchungen im Rahmen der 'Machbarkeitsstudie Gewerbestandort Langes Feld'⁶⁵ zu Grunde. (vgl. Kap. 1 der Begründung des Bebauungsplans). Der Standort 'Langes Feld' verfügt über ein Flächenpotenzial, das den Gewerbeflächenbedarf der Stadt Kassel für einen längerfristigen Planungshorizont decken kann. Vergleichbar geeignete Standorte einer gewerblichen Entwicklung sind im Stadtgebiet nicht vorhanden.

Die Flächenauswahl und der städtebauliche Entwurf für das geplante Gewerbegebiet im Langen Feld erfolgten insbesondere unter folgenden Aspekten:

- Auswahl möglichst ebener Flächen
- Berücksichtigung der vorhandenen Parzellenstruktur und des Wegenetzes
- Beachtung der Immissionsschutzbelange benachbarter empfindlicher Nutzungen (insbesondere Wohngebiete, Krankenhaus)
- Erhaltung der höherwertigen Biotopstrukturen (insbesondere Feldgehölze, Brachflächen, Feuchtzonen, Waldränder in den Rand- und Hanglagen um das Lange Feld)
- Einbindung des Gewerbegebiets in das Landschaftsbild unter Beachtung der Fernwirkung und der Nutzbarkeit der verbleibenden unbebauten Flächen für die Erholungsnutzung
- Freihaltung bzw. möglichst geringe Einschränkung klimatisch besonders wichtiger Funktionsbereiche (Luftleitbahnen)
- Berücksichtigung der hinsichtlich des Wasserhaushalts und des Trinkwasserschutzes besonders empfindlichen Zonen (Bereiche mit höherer Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers im Südosten des Langen Feldes und ufernahe Bereiche der Fließgewässer werden nicht in Anspruch genommen)
- Einhaltung eines angemessenen Abstandes zur Gedenkstätte (Soldatenfriedhof) am Keilsberg

Hinsichtlich der Anbindung des geplanten Gewerbestandortes wurden drei Varianten untersucht, die zunächst alle eine Anbindung an die A 44 (neue Anschlussstelle im Bereich des Dittershäuser Weges) und unterschiedliche Anbindungen an die A 49 bzw. das vorhandene städtische Straßennetz vorsahen:

- Variante 1: Anbindung an die Mendelsohn-Bartholdy-Straße mit Anschluss an die A 49 im Bereich der vorhandenen Wirtschaftswegunterführung in Verlängerung der Straße 'Wartekuppe'
- Variante 2: Verlängerung der Mendelsohn-Bartholdy-Straße nordwestlich parallel zur A 49 bis zur Überführung des Dittershäuser Weges über die A 49, Führung auf dem Dittershäuser Weg ohne Anbindung an die A 49 in das geplante Gewerbegebiet
- Variante 3: Anbindung an die Frankfurter Straße, Umbau der Anschlussstelle Niederkwehren

Variante 3 wurde als günstigste ausgewählt, da sie die geringsten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verursacht und am kostengünstigsten ist.

⁶⁵ Stadt Kassel (2005): Machbarkeitsstudie Gewerbestandort 'Langes Feld', bearbeitet von Planquadrat, Dortmund, mit Fachbeitrag ‚Natur und Landschaft‘, bearbeitet von Büro Sollmann

7. Umsetzung der Maßnahmen, Kosten

Alle im Kapitel 5.3 dargestellten Maßnahmen außerhalb der künftigen Gewerbegrundstücke werden durch die Stadt Kassel bzw. durch den Kasseler Entwässerungsbetrieb (KEB) im Zuge des Baus der Regenrückhaltebecken realisiert. Die Finanzierung erfolgt über Kostenerstattungsbeiträge bzw. Erschließungsbeiträge. Insgesamt sind für die grünordnerischen Maßnahmen Kosten von ca. 3,12 Millionen Euro zu erwarten.

Tabelle 16: Zuordnung der Kosten der landschaftspflegerischen Maßnahmen außerhalb der Gewerbegrundstücke und der Regenrückhaltebecken⁶⁶

	Herstellungskosten
öffentliche Erschließung	
Straßenbäume	506.880 €
Maßnahmenbereich 3	49.348 €
Maßnahmenbereich 5	28.000 €
Maßnahmenbereich 6	185.004 €
Maßnahmenbereich 8	9.833 €
Anschlussstelle A 49	51.933 €
Summe	830.998 €
Gewerbegrundstücke	
Grünachsen	1.259.183 €
Randgrünstreifen	613.762 €
Maßnahmenbereich 1	25.215 €
Maßnahmenbereich 2	193.759 €
Maßnahmenbereich 4	53.305 €
Maßnahmenbereich 7	1.423 €
Maßnahmenbereich 9	54.250 €
Maßnahmenbereich 10	8.168 €
Maßnahmenbereiche 11-18	13.583 €
Maßnahmenbereich 19	28.000 €
Summe	2.250.646 €
Summe	3.081.645 €

Die für die Maßnahmen erforderlichen Grundstücke werden durch die Stadt Kassel erworben, soweit sie nicht bereits in deren Eigentum sind.

Die dauerhafte Pflege der Maßnahmenflächen obliegt der Stadt Kassel. Maßnahmenflächen, für die extensive landwirtschaftliche Nutzungsformen vorgesehen sind, können auch verpachtet werden. In diesem Fall ist die festgesetzte Nutzungsart bzw. -einschränkung in den Pachtvertrag zu übernehmen und die Einhaltung der Vorgaben durch die Stadt Kassel zu überwachen.

Für die erforderliche Erfolgskontrolle (s. Kap. 8) ist mit jährlichen Kosten von ca. 1.000 € zu rechnen.

Im ungünstigsten Fall ist mit jährlichen Unterhaltungskosten von ca. 206.000 € zu rechnen. Bei einer weitgehenden Pflege durch Landwirte ist von jährlichen Kosten von ca. 180.000 € auszugehen.

⁶⁶ Kosten für die Regenrückhaltebecken sind nicht berücksichtigt.

8. Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen

In der Brutzeit vor Beginn der Bauarbeiten muss eine Kartierung der Brutreviere von Feldlerche, Kiebitz und Schafstelze erfolgen der Planung im Langen Feld erfolgen. Um die angestrebte Erhöhung der Brutrevierdichte im Bereich der geplanten Blühstreifen überprüfen zu können, muss auch dort vor Durchführung der Maßnahmen eine Bestandserfassung der Brutreviere erfolgen. Nach Durchführung der Maßnahmen muss die Brutrevierdichte mindestens alle 5 Jahre kontrolliert werden.

Folgende weitere Bereiche sollten nach Fertigstellung längerfristig beobachtet werden, um zu überprüfen, ob die im Kapitel 5 beschriebenen angestrebten Ziele der Maßnahmen erreicht werden und um ggf. möglichen Fehlentwicklungen entgegenwirken zu können:

- Feuchtbiotop in der Kachenhöhle: Überprüfung Funktionsfähigkeit der Wassereinleitung aus der Quelle in die Teiche und zwischen den Teichen alle 5 Jahre
- Regenrückhaltebecken: Überprüfung der Kleingewässer im Sohlenbereich auf Amphibienvorkommen; Überprüfung des Entwicklungszustands und der Ausdehnung der Röhrichtflächen im Hinblick auf die im Bebauungsplan festgelegten Flächengrößen; Erfassung der Amphibienvorkommen alle 5 Jahre

9. Zusammenfassung

Das Lange Feld hat hervorragende Bedeutung hinsichtlich aller hier zu behandelnden Schutzgüter, insbesondere

- Lebensraum für Tiere (insbesondere Vögel) des Offenlandes und als Rastplatz für Zugvögel
- Naherholungsgebiet
- hochwertige Böden
- Trinkwassergewinnung
- klimaökologischer Funktionen

Eine zusammenfassende Gegenüberstellung der zu erwartenden Eingriffe / Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben und der vorgesehenen Vorkehrungen und Maßnahmen befindet sich im Kapitel 5.4.1. Die zu erwartenden Auswirkungen können durch die dargestellten Vorkehrungen und Maßnahmen innerhalb und außerhalb des Eingriffsbereichs soweit gemindert oder kompensiert werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben, abgesehen vom Schutzgut Boden.

Anhang

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

(zu Kap. 5.2.1.3)

Der folgenden Liste liegen die Daten aus den Veröffentlichungen des Hessischen Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz zugrunde:

- Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie in Hessen (Stand 08/2004)
- Natura 2000 in Hessen – Artenschutz in Feld und Flur
- Natura 2000 – Die Situation der Amphibien der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie in Hessen

Tabelle 17: Mögliche Betroffenheit von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Vorkommen im Gebiet	Mögliche Beeinträchtigung
Pflanzen			
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	keine geeignete Biotopstrukturen vorhanden (Kalkmagerstandorte)	-
Sand-Silberschärpe	<i>Jurinea cyanooides</i>	keine geeigneten Biotopstrukturen vorhanden (Sandmagerstandorte)	-
Säugetiere (ohne Fledermäuse)			
Biber	<i>Castor fiber</i>	keine geeigneten Biotopstrukturen vorhanden (naturnahe Flüsse)	-
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	Standorteignung gegeben; keine Nachweise bei landweiter Erfassung (s. Kap. 3.2.1.3)	-
Luchs	<i>Felis lynx</i>	keine geeignete Biotopstrukturen vorhanden (unzerschnittene naturnahe Wälder)	-
Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	keine Nachweise im Gebiet, Vorkommen unwahrscheinlich (s. Kap. 3.2.1.3)	-
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	keine geeigneten Biotopstrukturen vorhanden (naturnahe Flüsse)	-
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	keine Nachweise im Gebiet; Vorkommen im Gebiet (Feldgehölze und Waldrandbereich) nicht auszuschließen	Feldgehölze und Waldrandbereiche vom Vorhaben nicht berührt; Aufwertung des Waldrandbereichs und zusätzliche Gehölzpflanzungen vorgesehen
Fledermäuse			
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteini</i>	Diese Fledermausarten wurden im Stadtgebiet von Kassel nachgewiesen (S. Schürmann et al., 1996, Fledermausgutachten für das Stadtgebiet Kassel). Für das Lange Feld liegen keine Untersuchungen vor. Das Gebiet weist nur wenige für Fledermäuse geeignete Strukturelemente auf. Dennoch ist nicht auszuschließen, dass Teile des Gebiets von den genannten Arten als Jagdhabitat genutzt werden.	Sommer- und Winterquartiere von Fledermäusen sind im Eingriffsbereich nicht vorhanden. Potenzielle Jagdhabitats und Leitstrukturen wie Waldränder, Feldgehölze, Ufergehölzstreifen werden erhalten und weitere zusammenhängende Gehölzstrukturen neu entwickelt. Beeinträchtigungen von Leitelementen für Fledermäuse im Bereich des Eselsgrabens / (Querung der Erschließungsstraße) nicht auszuschließen.
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandti</i>		
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>		
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>		
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>		
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>		
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>		
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>		
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>		
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>		
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>		
Zweifelfarbfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>		

Deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Vorkommen im Gebiet	Mögliche Beeinträchtigung
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	Vorkommen dieser Fledermausarten wurden im Stadtgebiet Kassels nicht nachgewiesen (Fledermausgutachten, s.o.). Es ist daher äußerst unwahrscheinlich, dass sie im Langen Feld vorkommen.	Selbst wenn sie vorkämen, würden sie – wie für die oben beschriebenen Fledermausarten dargestellt – durch die Planung nicht oder nur unerheblich berührt.
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssoni</i>		
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>		
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>		
Mückenfledermaus	<i>Pipsistrellus mediterraneus/pygmaeus</i>		
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>		
Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>		
Amphibien			
Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	keine Vorkommen im Bereich des TK-Blattes erfasst	-
Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	keine Vorkommen im Bereich des TK-Blattes erfasst	-
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	keine geeigneten Biotopstrukturen im Gebiet vorhanden (sonnige temporäre Kleingewässer, vegetationsarme offene Flächen mit Versteckmöglichkeiten)	-
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	Plangebiet liegt nicht im Verbreitungsgebiet der Wechselkröte	-
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	keine geeigneten Biotopstrukturen im Gebiet vorhanden (gut besonnte Kleingewässer, grundwassernahe, feuchte Hecken, Waldränder, Schilfgebiete)	-
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	Planungsraum liegt nicht im Verbreitungsgebiet der Knoblauchskröte	-
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	Plangebiet liegt nicht im Verbreitungsgebiet des Moorfrosches	-
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	Plangebiet liegt nicht im Verbreitungsgebiet des Springfrosches	-
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	keine geeigneten Biotopstrukturen im Gebiet vorhanden (pflanzenreiche Moorgewässer, Flachwasserbereiche)	-
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	keine geeigneten Biotopstrukturen im Gebiet vorhanden (mittlere bis größere und tiefere Gewässer, kleinstruktureiche Laubgehölzbestände)	-
Reptilien			
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	keine Nachweise im Gebiet; kaum geeignete Biotopstrukturen vorhanden (sonnige, strukturreiche Hanglagen)	potenzielle Lebensräume in den Hanglagen und Waldrandbereichen werden durch die Planung nicht berührt; keine Beeinträchtigung zu erwarten
Äskulappnatter	<i>Elaphe longissima</i>	Planungsraum liegt nicht im Verbreitungsgebiet der Äskulappnatter	-
Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	keine geeigneten Biotopstrukturen vorhanden (warme Trockenstandorte in Verbindung mit stehenden oder langsam fließenden Gewässern)	-
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	keine Vorkommen im Gebiet nachgewiesen; potenzielle Lebensräume im Bereich des Waldrandes und der Feldgehölze, ggf. auch im Sandgraben	Potenzielle Lebensräume der Zauneidechse werden durch die Planung nicht berührt; Entwicklung von neuen Gehölzsäumen und Aufwertung des Waldrandbereichs geplant
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	Planungsraum liegt nicht im Verbreitungsgebiet der Mauereidechse	-

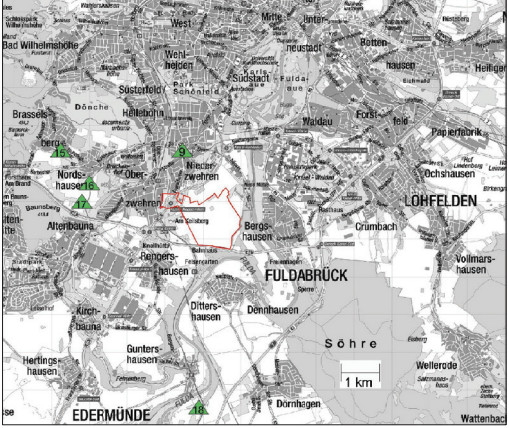
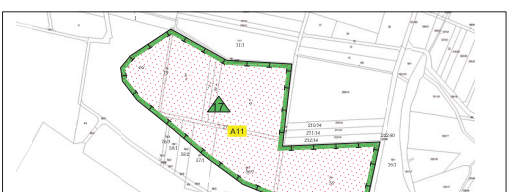
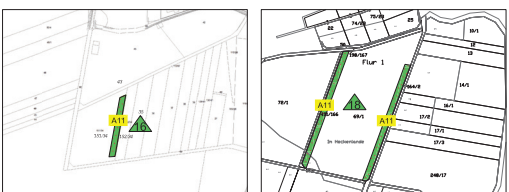
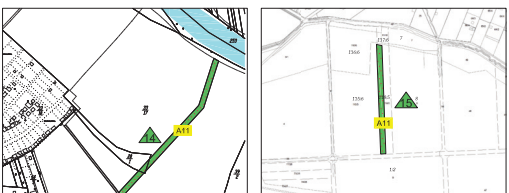
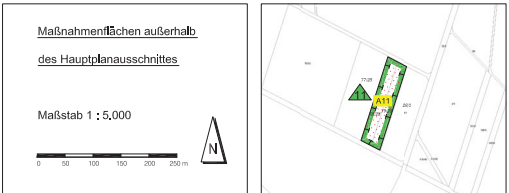
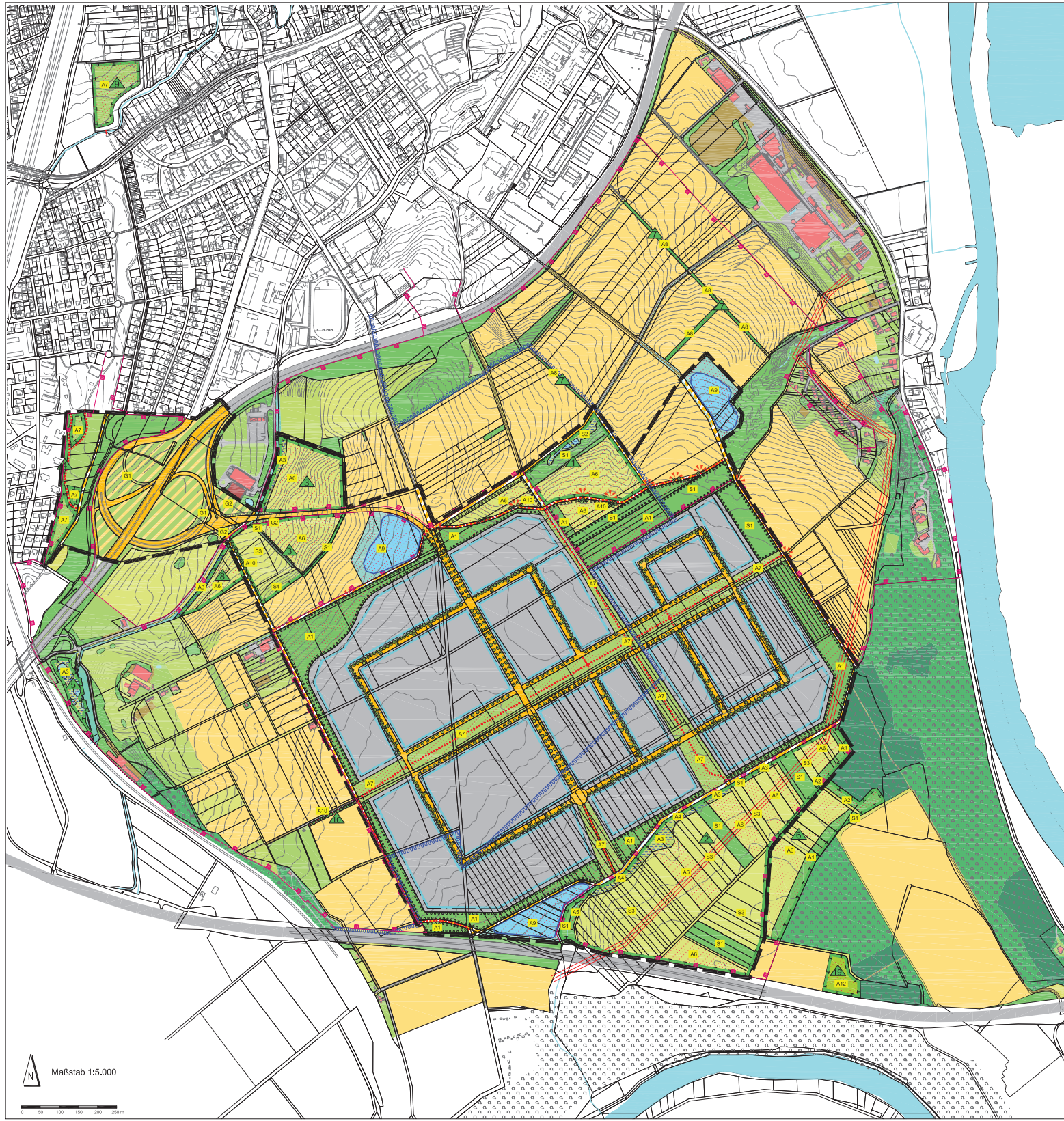
Deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Vorkommen im Gebiet	Mögliche Beeinträchtigung
Fische			
im Planungsraum nicht relevant, da keine geeigneten Gewässerbiotope vorhanden sind			
Käfer			
Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	bevorzugt absterbende Eichenstämme in besonnener Lage; Vorkommen im Untersuchungsraum unwahrscheinlich	Waldrand und alte Baumbestände werden von der Planung nicht berührt; keine Beeinträchtigung zu erwarten
Breitrand	<i>Dysticus latissimus</i>	keine geeigneten Biotopstrukturen vorhanden (größere nährstoffarme Gewässer mit Flachwasserzonen)	-
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	keine geeigneten Biotopstrukturen vorhanden (größere nährstoffarme Gewässer mit Flachwasserzonen)	-
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	lebt in Baumhöhlen in Laubbäumen; kein Nachweis im Plangebiet; Vorkommen in älteren Gehölzbeständen nicht ausgeschlossen	Die Planung berührt keine älteren Baumbestände; keine Beeinträchtigung zu erwarten
Libellen			
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	keine geeigneten Biotopstrukturen vorhanden (besonnte mesotrophe Stillgewässer mit Verlandungsvegetation)	-
Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	keine geeigneten Biotopstrukturen vorhanden (Fließgewässer, Waldbäche, feinsandige Sedimente)	-
Schmetterlinge			
Wald-Wiesenvogelchen	<i>Coenonympha hero</i>	keine geeigneten Biotopstrukturen vorhanden (Auwaldlichtungen, Säume und Lichtungen in feuchten Wäldern und Niederwäldern sowie Moorzweiden)	-
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	kein Nachweis im Plangebiet, kaum geeignete Biotopstrukturen vorhanden (artenreiche und extensive Feuchtwiesen, Uferzonen und Grabenränder)	Feuchtwiesen und Gräben werden von der Planung nicht berührt; keine Beeinträchtigung zu erwarten
Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	<i>Maculinea arion</i>	keine geeigneten Biotopstrukturen vorhanden (Kalkmager- bzw. Sandtrockenrasen, Heiden)	-
Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	kaum geeignete Biotopstrukturen vorhanden (mesophile bis feuchte Wiesen, Moorrandsweiden, junge Brachen); kein Nachweis im Plangebiet	Feuchtwiesen werden von der Planung nicht berührt bzw. im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen neu geschaffen; keine Beeinträchtigung zu erwarten
Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	<i>Maculinea teleius</i>	keine geeigneten Biotopstrukturen vorhanden (Moorrandsweiden, Pfeifengrasweiden)	-
Schwarzer Apollofalter	<i>Parnassius mnemosyne</i>	keine geeigneten Biotopstrukturen vorhanden (Waldweiden, feuchte Waldränder, braucht Lerchenspornbestände)	-
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	bewohnt besonnte Feuchtgebiete, Kiesgruben, Wiesengräben, Bachufer und Kahlschläge; kein Nachweis im Plangebiet	Feuchtwiesen und Gräben werden von der Planung nicht berührt bzw. im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen neu geschaffen; keine Beeinträchtigung zu erwarten

Deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Vorkommen im Gebiet	Mögliche Beeinträchtigung
Haarstrangwurzeleule	<i>Gortyna borelii lunata</i>	keine geeigneten Biotopstrukturen vorhanden (Halbtrockenrasen und Blutstorchschnabelsäume mit Vorkommen des Arzei-Haarstrangs)	-
Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	keine geeigneten Biotopstrukturen vorhanden (Quellmoore, Flachmoore, Zwischenmoore mit Vorkommen des Schlangenknighterichs)	-
Weichtiere			
Bachmuschel	<i>Unio crassus</i>	keine geeigneten Biotopstrukturen vorhanden (oligotrophe Bäche und Flüsse mit schnell fließendem Wasser) über sandigem und kiesigem Substrat	-
Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	keine geeigneten Biotopstrukturen vorhanden (klare stehende Gewässer)	-

Quellenverzeichnis

- Barz, J. und Heck, K. (1996): Fledermausgutachten für das Stadtgebiet Kassel
- Blab, J. (1993): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere
- Baugrundinstitut Knierim (2008): Gutachten zur Geologie und Hydrogeologie des Plangebietes Langes Feld; im Auftrag des Magistrats der Stadt Kassel
- Büro für angewandte Ökologie und Forstplanung (BÖF) (2010): Erfassung der Feldlerche (*Alauda arvensis*) auf Teilflächen im Bereich der Stadt Kassel; im Auftrag der Stadt Kassel
- Bohn, U. (1981): Vegetationskarte der Bundesrepublik Deutschland, Maßstab 1:200.000 - Blatt CC 5518 Fulda
- Bundesamt für Naturschutz (2009): Liste der in Deutschland vorkommenden Arten der Anhänge II, IV, V der FFH-Richtlinie (92/43 EWG)
- Bundesamt für Naturschutz (2009): Wisia online - Wissenschaftliches Informationssystem für den internationalen Artenschutz
- Bundesanstalt für Landeskunde und Raumordnung (1969): Naturräumliche Gliederung Deutschlands - Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 112 Kassel
- BUND Hessen (2007): Biotopverbundkonzept für die Wildkatze (*Felis sylvestris sylvestris*) in Hessen im Rahmen des BUND-Projektes „Ein Rettungsnetz für die Wildkatze“
- Haag, H. (2005): Brutvogelkartierung des geplanten Gewerbegebiets 'Langes Feld' 2005
- Haag, H. (2010): Rastvogelkartierung auf dem Gelände des geplanten Gewerbegebiets 'Langes Feld' im Jahr 2010; im Auftrag der Stadt Kassel
- HDLGN FG 34 (2004): Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie in Hessen
- Heinzel, H., Fitter, R., Parslow, J. (1980): Pareys Vogelbuch
- Henning, F. W., Petri, B., Wolters, V. (2003): Zur Feldlerchendichte auf dem Flughafen Frankfurt am Main; in: Vogel und Luftverkehr Nr. 23, S. 53 - 61
- Hessische Landesanstalt für Umwelt und Geologie: Biologische Gewässer- und Strukturgüte in Hessen 2000
- Hessisches Landesamt für Bodenforschung (1981): Geologische Karte von Hessen, Maßstab 1:25.000, Blatt 4722 Niederzwehren
- Hessisches Landesamt für Geologie und Umwelt (2002): Nitratrückhaltevermögen der Böden, Blatt 4722 Kassel, Maßstab 1:50.000
- Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie (2003): Gutachten zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Brunnen Tränkeweg und Brunnengalerie Neue Mühle der Städtischen Werke Kassel
- Hessisches Ministerium des Inneren und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz - Abt. ländlicher Raum (1995): Standortkarte von Hessen - hydrogeologische Karte, Bl. 4722 Kassel
- Hessisches Ministerium für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten, Abt. Landentwicklung (1979): Standortkarte von Hessen - natürliche Standorteignung für die landbauliche Nutzung, Blatt 4722 Kassel
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2009): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen - Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren
- Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (2004): Natura 2000 - die Situation der Wildkatze in Hessen
- Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (2004): Natura 2000 - die Situation des Feldhamsters in Hessen
- Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (2004): Standarddatenbogensauszug zum Natura 2000-Gebiet 4722-401
- Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (2006): Natura 2000 - die Situation der Amphibien der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie in Hessen

- Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (2007): Natura 2000 praktisch in Hessen - Artenschutz in Feld und Flur
- Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (1999): Luftreinhalteplan Kassel - 2. Fortschreibung 1999 (Abb. 4/54, S. 248)
- Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (2005): Luftreinhalte- und Aktionsplan für den Ballungsraum Kassel
- Klapp – Büro für Umweltplanung (2011): Faunistische Bestandserfassung Vögel (Aves), Kassel-Nordshausen; im Auftrag der Stadt Kassel
- Landau, G. (1999): Die Vogelwelt von Kassel-Oberzwehren
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (2008): Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz - Artensteckbriefe
- Planungsgruppe für Natur und Landschaft (2005): Ökologische Untersuchungen zum geplanten Ausbau des Verkehrsflughafens Kassel-Calden; im Auftrag der Flughafen Kassel-Calden GmbH
- Rambow, D. (1981): Erläuterungen zur geologischen Karte von Hessen, 1:25.000, Blatt 4723
- Regierungspräsidium Kassel (2000): Landschaftsrahmenplan Nordhessen 2000
- Regierungspräsidium Kassel (2000): Regionalplan Nordhessen 2000
- Regierungspräsidium Kassel (2009): Regionalplan Nordhessen 2009
- Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (VSW) in Zusammenarbeit mit der Planungsgruppe für Natur und Landschaft (2010): Ermittlung und Abgrenzung der lokalen Populationen der Feldlerche (*Alauda arvensis*) in Hessen; im Auftrag des Hessischen Landesamtes für Straßen- und Verkehrswesen
- Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (VSW) in Zusammenarbeit mit der Planungsgruppe für Natur und Landschaft (2010): Grundlagen zur Umsetzung des Kompensationsbedarfs für die Feldlerche (*Alauda arvensis*) in Hessen; im Auftrag des Hessischen Landesamtes für Straßen- und Verkehrswesen
- Stadt Kassel (1997): Entwicklungsplanung 'Langes Feld' in Kassel; bearbeitet von Büro Sollmann, Schauenburg
- Stadt Kassel (2005): Machbarkeitsstudie Gewerbestandort 'Langes Feld', bearbeitet von Planquadrat, Dortmund, mit Fachbeitrag 'Natur und Landschaft', bearbeitet von Büro Sollmann, Schauenburg
- Stadt Kassel (2007): Klima- und Luftschadstoffgutachten zum geplanten Gewerbestandort 'Langes Feld' in Kassel - Niederzwehren; bearbeitet von Ökoplana, Mannheim
- Stadt Kassel / Tiefbauamt (1993): Hydraulische und hydrologische Untersuchung zu dezentralem Rückhalt und Versickerung von Niederschlagswasser in Kassel; bearbeitet von Ingenieurbüro für Wasserwirtschaft und Umwelttechnik Brandt / Gerdes / Sitzmann GmbH, Darmstadt
- Wagner, W. (2009): Schmetterlinge und ihre Ökologie; www.pyrgus.de
- Westermann, G. (1981): Atlas Kassel und Region Nordhessen; Gesamtkonzeption und Didaktik: Dr. Walter Schrade, Kassel
- Wulfert, K., Müller-Pfannenstiel, K., Lüttmann, J. (2008): Ebenen der artenschutzrechtliche Prüfung in der Bauleitplanung; in: Naturschutz und Landschaftsplanung 40 (6), 2008
- Zweckverband Raum Kassel (2007): Landschaftsplan (Beschluss der Verbandsversammlung vom 04.07.2007)
- Zweckverband Raum Kassel: rechtswirksamer Flächennutzungsplan (Stand: März 2008)
- Zweckverband Raum Kassel (2002): Gesamtverkehrsplan (Kurzfassung)
- Zweckverband Raum Kassel (2009): Klimafunktionskarte; bearb.: Universität Kassel
- Regierungspräsidium Darmstadt / Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen (2006): Kassel, Bebauungsplan Nr. VIII/73 "Langes Feld", Kampfmittelbelastung
- Warnecke, Dr. Th. (2009): Bericht über archäologische Prospektionen (Feldbegehungen) in Kassel-Niederzwehren, Flur "Langefeld"; im Auftrag der Stadt Kassel



- ### Landschaftspflegerische Festsetzungen und Maßnahmen
- Gewerbe- bzw. Industriegebiet**
- Baugrenze / Überbaubare Flächen**
- Mindestens 60% der Dachflächen sind als extensive Gründächer herzustellen (Substratschicht der durchwurzelbaren Schicht mindestens 5 cm).
 - Fassadenbeleuchtung der Gebäude an Außenwänden des Baugebiets ist nicht zulässig.
 - Die Flächen zwischen der Baugrenze und der Straßbegrenzungslinie sind gärtnerisch zu gestalten. Davon ausgenommen sind Grundstückszufahrten.
 - Bebaute Flächen sind außerhalb von Gebäuden, Stellplätzen und Zufahrten mit einem Baum pro 1.000 m² Fläche zu begrünen. Für die Baumpflanzungen sind Hochstämme standortgerechter Arten zu verwenden (s. Artenliste).
- Stellplätze**
- Stellplätze sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.
 - Die Stellplätze sind wie folgt zu gestalten:
 - Für die Aufstellflächen sind weitestgehend ökologisch verträgliche wasserundurchlässige, begrünte Befestigungsarten (Schotter- oder Pflasterarten o.ä.) zu verwenden, soweit dies wasserrechtlich zulässig ist.
 - Ebenenlage, nichtunterkletterte Stellplatzanlagen mit mehr als 5 Stellplätzen sind seitlich mit einem mindestens 1,50 m breiten Pflanzstreifen intensiv und dauerhaft zu begrünen.
 - Stellplatzanlagen mit mehr als 1.000 m² Fläche und mehreren parallelen Fahrbahnen sind zusätzlich durch Gehölzpflanzungen (Mindestbreite 1,5 m) zwischen den Stellplatzstreifen, die verschiedenen Fahrbahnen zugeordnet sind, zu unterteilen.
 - Je angefangene 6 Stellplätze ist zwischen diesen ein stadtklimafester, orts- und landschaftstypischer Baum als Hochstamm zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen.
- Verkehrsflächen**
- Möbilitäts Verkehrsflächen
 - Verkehrsgrünflächen (Gehölzflächen und Landschaftsrasen)
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Wirtschaftswege bzw. Rad- und Fußwege
 - Neuanlage von Fuß- und Radwegen
 - Gestaltung von Aussichtspunkten mit Sitzplätzen
 - Anpflanzung von Bäumen
- Öffentliche Grünflächen**
- Grünzüge innerhalb des Baugebiets: Rasenflächen, ca. 20% Gehölze, Anlage von Fuß- und Radwegen
 - Randgrünstreifen: Festsetzung als öffentliche Grünflächen mit Pflanzbindungen, Art der Pflanzbindung, s. Maßnahmenverzeichnis oben rechts
 - Erhaltung / Anpflanzung
- Regenrückhaltebecken (Flächen für Versorgungsanlagen)**
- Die Regenrückhaltebecken sind als naturnah gestaltete Erdbecken mit flachen Uferböschungen anzulegen und zu begrünen. Innerhalb der im Plan dargestellten Flächen sind mindestens 500 m² naturnahe Kleingewässer und mindestens 3.000 m² Feuchtwiesen (Röhricht, Hochstauden) anzulegen.
- Sonstige Flächen und Nutzungen**
- Acker
 - Grünland
 - Gehölze und Saumvegetation
 - natürliche Sukzession zu Wald bzw. Waldsaumgebüsch
 - Raine, mehrjährige Brachen, Krautfluren
 - Feuchtwiesen, Hochstaudenfluren, Röhricht
 - Gewässer
 - Hochspannungslleitung
 - Landschaftsschutzgebiet
 - geplante Neuaufgrenzung des Wasserschutzgebiets
 - Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans
 - Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Art der Maßnahmen s. Liste oben rechts)
- Kachenholde / Steinbreite: Sicherung und Entwicklung der Feuchtbiootope
 - Sommerberg/Lüsegraben: ökologische Aufwertung des Waldrandbereichs, naturnahe Gestaltung des Lüsegrabens, Sicherung und Aufwertung der Grünlandbiotope, keine Gehölzentwicklung außerhalb der dargestellten Flächen
 - Westliche Hanglagen des Langen Feldes / Sensenberg / Eßelsgraben: Entwicklung eines zusammenhängenden Grünlandkomplexes, Aufwertung der Eßelsgrabens
 - Erweiterung des Dorothea-Viehmänn-Parks: Anlage öffentlicher Grünflächen
 - Rückhaltebecken Kellsberg am Eßelsgraben: Entwicklung von Feuchtbiopten im Sohlenbereich des Hochwasser-Rückhaltebeckens
 - wie Maßnahmenfläche 2, jedoch außerhalb des Geltungsbereichs
 - Falkenrinne im Nordteil des Langen Feldes: Entwicklung ehemaliger Vegetations als Feldraine bzw. junge Brachflächen zur Verbesserung der Lebensraumverhältnisse für Bodenbrüter und andere Offenlandarten
 - wie Maßnahmenfläche 3, jedoch außerhalb des Geltungsbereichs
 - Kranichholz: Anlage öffentlicher Grünflächen
 - Weg zum Sokatentriedhof: Anlage eines Wegraines mit Obstbäumen
 - Hasenhecke: Anlage einer Blühfläche
 - Hirtingshausen: Anlage eines Blühstreifens
 - Parkvorfeld Wilhelmshöhe: Anlage eines Blühstreifens
 - Fukdaschelle beim Hafen: Anlage eines Blühstreifens
 - Südrand Brasselesberg: Anlage eines Blühstreifens
 - Nordhäusern 'Untere Morgenbreite': Anlage eines Blühstreifens
 - Erndw III südwestlich von Nordhäusern: Anlage von Blühflächen
 - Guchagen 'Im Heckenlande': Anlage von 2 Blühstreifen
 - Waldrand Südostl. des Langen Feldes: Sukzession zu Wald / Waldsaumgebüsch

Zuordnung der Maßnahmen

Den Eingriffen für die öffentlichen Erschließungsstraßen und Wege werden die Maßnahmenbereiche Nr. 3, 5, 6 und 8 zugeordnet, alle anderen Ausgleichsmaßnahmen den Eingriffen auf den Baugrundstücken.

Maßnahmenkategorien (Erfüllungen und Begründung s. Kapitel 5.3)

Schutz und Erhaltung vorhandener Lebensräume:

- S1 - Erhaltung von Gehölzbeständen und Säumen
- S2 - Erhaltung von Feuchtwiesen und Kleingewässern durch Einleitung von Quellwasser in die Telche und Verlangsamung des Abflusses im Kraftwerksgraben
- S3 - Erhaltung von Frischwiesen
- S4 - Erhaltung von Raine und Krautfluren

Anlage / Entwicklung von Lebensräumen (Ausgleichsmaßnahmen):

CEF-Maßnahme; dem Eingriff vorlaufende Artenschutzmaßnahme

A1 - Anlage von Feldgehölzen bzw. Waldsaumgebüsch einschl. Saumvegetation auf bisherigen Ackerflächen

A2 - Anlage von öffentlichen Grünflächen

Die Flächen sind mindestens zu 1/3 mit landschaftstypischen Laubgehölzen zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die übrigen Flächen können der natürlichen Sukzession überlassen werden. Entlang der Außenränder sind mindestens 2 m breite Saumzonen als Gras- und Staudenfluren zu entwickeln.

A3 - Entwicklung von Feuchtwiesen (Röhricht, Hochstauden, Feuchtwiesen) auf bisherigen Ackerflächen

A4 - Umwandlung von Nadelholzbeständen in naturraumtypische Laubgehölze mit Saumvegetation

A5 - Umwandlung von Acker in Grünland

A6 - Anlage von öffentlichen Grünflächen mit Wiesen und Baum-Gehölzgruppen

A7 - Entwicklung von ehemaligen Wegetrasse als Blühstreifen zur Verbesserung der Lebensraumverhältnisse für Bodenbrüter und andere Offenlandarten

A8 - naturnahe Gestaltung der Regenrückhaltebecken (s. Textfestsetzung)

A9 - Anpflanzung von Bäumen / Baumgruppen

A10 - Anlage von Blühstreifen bzw. Blühflächen für Bodenbrüter und andere Offenlandarten

A11 - natürliche Sukzession zu Wald bzw. Waldsaumgebüsch

A12 - Entsiegelung und Begrünung (Gehölzpflanzung, Landschaftsrasen) entlang der Fahrbahnabschnitte (Anschlussstelle A49)

A13 - B5sicherungsbegrünung (Gehölzpflanzung, Landschaftsrasen) an der geplanten Erschließungsstraße (Anschlussstelle A49)

Rahmen-Artenlisten für die Begründungsmaßnahmen

Stellenräume:	Arten für lichte/helle Gehölzflächen:
Birge (Betula pendula)	Bäume 2. Ordnung, Gehölzarten:
Splatzer (Acer platanoides)	Hainbuche (Cornus avellana)
Eiche (Quercus robur)	Hahnenklee (Centaurea jacea)
Linde (Tilia cordata)	Salweide (Salix caprea)
	Eberesche (Sorbus aucuparia)
Bäume für Begrünung der Grundstücke:	Falchholz (Acer campestre)
Ahorn (Acer pseudoplatanus, A. platanoides)	Stilch (Cornus rosae)
Eiche (Quercus robur)	Kornelrose (Rosa canina)
Hainbuche (Cornus avellana)	Waldzitrone (Crataegus monogyna)
Eiche (Quercus robur)	Sorbus (Sorbus spp.)
Vogelbeere (Prunus avium)	Hortensie (Cornus sanguinea)

Erfüllung der Bestandsdarstellung außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans, s. Bestandsplan

STADT KASSEL
documenta-Stadt
UMWELT + GARTENAMT grün

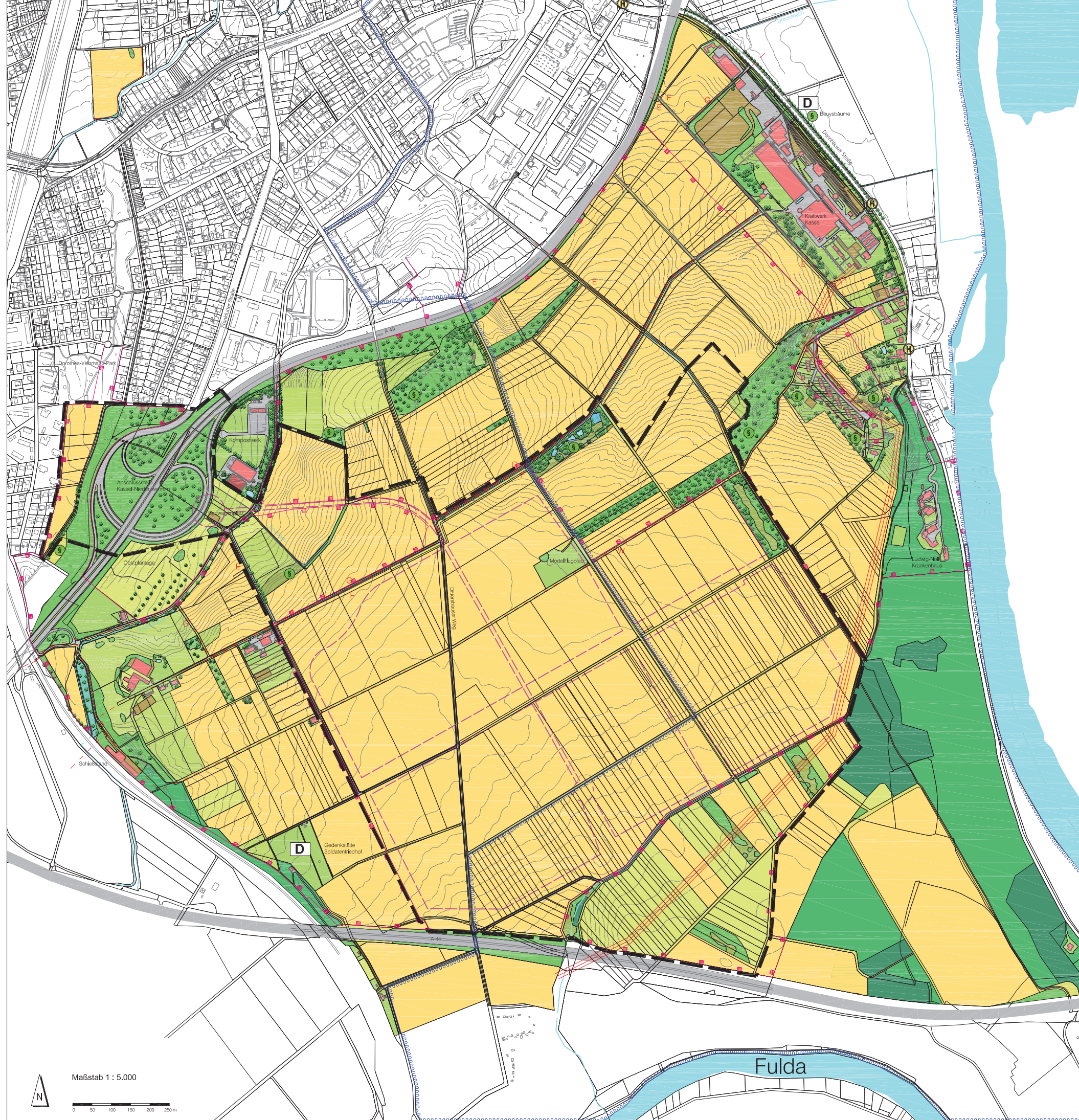
Fachbeitrag Grün + Umwelt / Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. VIII/73 'Langes Feld'

Landschaftspflegerische Festsetzungen und Maßnahmen

Auftraggeber: Magistrat der Stadt Kassel / Umwelt- und Gartenamt
Boosestraße 15, 34121 Kassel

Bearbeitung: Bodo Sellmann, Landschafts- und Freizeitsplanung
Brölauer Str. 12, 34270 Schauenburg
Tel. 05601 920708, Fax 05601 920709
info@landschaftsarchitektur-sellmann.de

Datum: Dezember 2011



Bestand

- Laubwald, Laubmischwald
- Nadelwald
- Bäume / Obstbäume
- Feldgehölze und Saumvegetation
- Ufergehölze
- Röhricht, Seggenried
- Acker
- Wiese
- Grünlandbrache
- Hochstauden
- Rasen, Grünflächen, Gärten
- Wegraine, Graswege
- Schotterwege und sonstige vegetationsfreie nicht versiegelte Flächen
- Asphalt- oder sonstige versiegelte Flächen
- Gebäude ohne Dachbegrünung
- Gebäude mit Dachbegrünung
- Bach / zeitweilig wasserführender Graben
- Bahnanlagen
- H Haltestelle (Buslinie 31)
- Hochspannungsleitung
- unterirdische Leitungstrassen
- G = Gas, F = Fernwärme, E = Elektrizität, W = Wasser
- Landschaftsschutzgebiet
- S gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG und § 13 Entwurf des HAGBNatSchG)
- Wasserschutzgebiet (bisherige Abgrenzung)
- D Denkmalschutz
- geplantes Gewerbegebiet und geplante Erschließungsstraßen
- Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans



documenta-Stadt

UMWELT + GARTENAMT *grün*

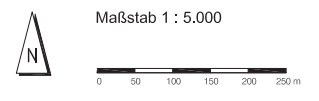
Fachbeitrag Grün + Umwelt / Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. VIII/73 'Langes Feld'

- Bestand -

Auftraggeber: Magistrat der Stadt Kassel / Umwelt- und Gartenamt
Bossestraße 15, 34121 Kassel

Bearbeitung: Büro Sollmann, Landschafts- und Freiraumplanung
Breslauer Str. 12, 34270 Schauenburg
Tel: 05601 920708, Fax 05601 920709
info@landschaftsarchitekt-sollmann.de

Datum: Dezember 2011



II. Textliche Festsetzungen

Allgemeines

Der Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. VIII/64 „Keilsberg“ vom 25.03.1986 wird in dem von diesem Bebauungsplan überlagerten Teilbereich entsprechend geändert.

Der von diesem Bebauungsplan überlagerte Teilbereich des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. VIII/49 vom 12.04.1975 „Am Sandgraben“ wird entsprechend der Festsetzungen geändert.

Festsetzungen (§ 9 BauGB i. V. mit der BauNVO)

1. Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. der BauNVO

1.1. Gewerbegebiete gem. § 8 BauNVO (GE)

1.1.1 In den Gewerbegebieten – Teilflächen GE 1 bis GE 7 - sind folgende Nutzungen nach § 8 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässig:

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude.

1.1.2 In den Gewerbegebieten – Teilflächen GE 1 bis GE 7 - sind gem. § 1 Abs. 6 BauNVO folgende nach § 8 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes:

- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
- Vergnügungsstätten.

In den Teilflächen GE 1 bis GE 5 sind zudem die nach § 8 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, gem. § 1 Abs. 6 BauNVO nicht zulässig.

1.1.3 Ausschluss von Nutzungsarten gem. § 1 Abs. 5 u. 9 BauNVO

In den Gewerbegebieten – Teilflächen GE 1 bis GE 7 – sind gem. § 1 Abs. 5 BauNVO die gem. § 8 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Anlagen für sportliche Zwecke nicht zulässig und die gem. § 8 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Tankstellen nur ausnahmsweise zulässig.

Einzelhandel ist gem. § 1 Abs. 9 BauNVO in den Gewerbegebieten – Teilflächen GE 1 bis GE 7 – nicht zulässig. Ausnahmsweise dürfen die in dem Gebiet ansässigen Handwerks- und Gewerbebetriebe auf einem der bebauten Betriebsfläche untergeordneten Teil von max. 10 %, insgesamt aber nicht mehr als 200 m² pro Betrieb, Produkte verkaufen, die sie in dem Gebiet selbst hergestellt, weiterverarbeitet oder weiterbearbeitet haben oder die sie in ihrer handwerklichen oder gewerblichen Tätigkeit in branchenüblicher Weise installieren, einbauen oder warten.

Betriebe des Transport- und Speditionsgewerbes sind gem. § 1 Abs. 9 BauNVO in den Gewerbegebieten – Teilflächen GE 1 bis GE 7 - allgemein nicht zulässig. Dies gilt nicht für innerbetriebliche Logistikkfunktionen und -flächen von Gewerbebetrieben, sofern sie in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Handwerks-, Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieb stehen und der Betriebsfläche des Handwerks-, Gewerbe- oder Dienstleistungsbetriebes untergeordnet sind.

1.1.4 Bedingte und befristete Festsetzungen gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB

Im Bereich der im Plan vermerkten in Aussicht genommenen Wasserschutzzone III (zukünftige Abgrenzung) sind in den Gewerbegebieten folgende Gewerbebetriebe und Nutzungen nicht zulässig,

solange die Wasserschutzonenverordnung für das Wasserschutzgebiet „Neue Mühle / Tränke-
weg“ im Bereich der Schutzzone III in Kraft ist

- Gewerbebetriebe, in welchen mit Wasser gefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Wasserhaushaltsgesetz zum unmittelbaren Betriebszweck umgegangen wird.
- Betriebe zur Entsorgung (Verwertung und Beseitigung), Lagerung, Behandlung sowie zum Umschlagen von Abfällen, Erdaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch, soweit die Stoffe Wasser gefährdend sind.
- Betriebe zur Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrott, Autowracks und Altreifen.

1.2. Industriegebiete gem. § 9 BauNVO (GI)

1.2.1 In den Industriegebieten – Teilflächen GI 1 und GI 2 - sind folgende Nutzungen nach § 9 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässig:

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe.

1.2.2 In den Industriegebieten – Teilflächen GI 1 und GI 2 - sind gem. § 1 Abs. 6 BauNVO die nach § 9 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes:

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

1.2.3 Ausschluss von Nutzungsarten gem. § 1 Abs. 5 u. 9 BauNVO

In den Industriegebieten – Teilflächen GI 1 und GI 2 – sind gem. § 1 Abs. 5 BauNVO die gem. § 9 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Tankstellen nur ausnahmsweise zulässig.

Einzelhandel ist gem. § 1 Abs. 9 BauNVO in den Industriegebieten – Teilflächen GI 1 und GI 2 – nicht zulässig. Ausnahmsweise dürfen die in dem Gebiet ansässigen Handwerks- und Gewerbebetriebe auf einem der bebauten Betriebsfläche untergeordneten Teil von max. 10 %, insgesamt aber nicht mehr als 200 m² pro Betrieb, Produkte verkaufen, die sie in dem Gebiet selbst hergestellt, weiterverarbeitet oder weiterbearbeitet haben oder die sie in ihrer handwerklichen oder gewerblichen Tätigkeit in branchenüblicher Weise installieren, einbauen oder warten.

Betriebe des Transport- und Speditionsgewerbes sind gem. § 1 Abs. 9 BauNVO in den Industriegebieten allgemein nicht zulässig. Dies gilt nicht für innerbetriebliche Logistikfunktionen und -flächen von Gewerbebetrieben, sofern sie in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Handwerks-, Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieb stehen und der Betriebsfläche des Handwerks-, Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieb untergeordnet sind.

1.2.4 Bedingte und befristete Festsetzungen gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB

Im Bereich der im Plan vermerkten in Aussicht genommenen Wasserschutzzone III (zukünftige Abgrenzung) sind in den Industriegebieten folgende Gewerbebetriebe und Nutzungen nicht zulässig, solange die Wasserschutzonenverordnung für das Wasserschutzgebiet „Neue Mühle / Tränke-
weg“ im Bereich der Schutzzone III in Kraft ist:

- Gewerbebetriebe, in welchen mit Wasser gefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Wasserhaushaltsgesetz zum unmittelbaren Betriebszweck umgegangen wird.
- Betriebe zur Entsorgung (Verwertung und Beseitigung), Lagerung, Behandlung sowie zum Umschlagen von Abfällen, Erdaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch, soweit die Stoffe Wasser gefährdend sind.
- Betriebe zur Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrott, Autowracks und Altreifen.

1.3. Gliederung der Gewerbe- und Industrieflächen nach Abstandsklassen gem. § 1 Abs. 4 BauNVO

Die immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit ist von allen emittierenden Betrieben nachzuweisen.

Die Gliederung des Gebietes erfolgt auf Grundlage der Abstandsliste zum Runderlass d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz –V-3-8804.25.1 v. 06.06.2007 des Landes NRW.

1.3.1 Teilfläche GI 1:

Unzulässig sind die Betriebe und Anlagen der Abstandsliste zum Runderlass d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW v. 06.06.2007 der Abstandsklassen I bis III (Ifd. Nr. 1 bis 36) sowie Betriebe und Anlagen mit vergleichbarem Emissionsverhalten.

Entsprechend dem Leitfaden der KAS 18 – Arbeitsgruppe „Fortschreibung des Leitfadens SFK/TAA-GS-1“ von November 2010 sind Anlagen oder Tätigkeiten in Betriebsbereichen mit Störfallpotential, bei denen die Stoffe

- der Klasse IV (Abstandsempfehlung 1500m)
Phosgen, Acrolein, Chlorwasserstoff und Chlor und
- der Klasse III (Abstandsempfehlung 900m)
Schwefeldioxid, Schwefelwasserstoff, Formaldehyd(>90%), Blausäure, HCN
- der Klasse II (Abstandsempfehlung 500m)
Oleum 65% (Schwefeltrioxid), Brom, Ammoniak, Fluorwasserstoff, Fluor
- der Klasse I (Abstandsklasse 200m)
Ethylenoxid, Acrylnitril, Methanol, Propan, Benzol

der Stoffliste des Anhangs I der Störfall-Verordnung zum Einsatz kommen und die dort genannte Mengenschwelle überschreiten, unzulässig. Das gilt auch für weitere Stoffe des Anhangs I der Störfallverordnung, die entsprechend ihren physikalischen und toxischen Eigenschaften mit einem der oben genannten Leitstoffe vergleichbar sind.

Gem. § 31 Abs. 1 BauGB können Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse III der Abstandsliste zum Abstandserlass NRW ausnahmsweise zugelassen werden, wenn diese in ihrem Emissionsverhalten – z. B. durch besondere technische Maßnahmen oder Betriebsbeschränkungen – den zulässigen Betrieben und Anlagen entsprechen.

Entsprechend können Anlagen oder Tätigkeiten in Betriebsbereichen mit Störfallpotential entsprechend dem Leitfaden der KAS 18 – Arbeitsgruppe „Fortschreibung des Leitfadens SFK/TAA-GS-1“ von November 2010, bei denen die Stoffe

- der Klasse I (Abstandsklasse 200m)
Ethylenoxid, Acrylnitril, Methanol, Propan, Benzol

der Stoffliste des Anhangs I der Störfall-Verordnung zum Einsatz kommen und die dort genannte Mengenschwelle der Spalte IV überschreiten, ausnahmsweise zugelassen werden, wenn in einer Einzelfallprüfung die ausreichende Sicherheit in der Wohnnachbarschaft nachgewiesen ist. Das gilt auch für weitere Stoffe des Anhangs I der Störfallverordnung, die entsprechend ihren physikalischen und toxischen Eigenschaften mit einem der oben genannten Leitstoffe vergleichbar sind.

1.3.2 Teilflächen GI 2:

Unzulässig sind die Betriebe und Anlagen der Abstandsliste zum Runderlass d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW v. 06.06.2007 der Abstandsklassen I bis III (Ifd. Nr. 1 bis 36) sowie Betriebe und Anlagen mit vergleichbarem Emissionsverhalten.

Entsprechend dem Leitfaden KAS 18 – Arbeitsgruppe „Fortschreibung des Leitfadens SFK/TAA-GS-1“ von November 2010 sind Anlagen oder Tätigkeiten in Betriebsbereichen mit Störfallpotential, bei denen die Stoffe

- der Klasse IV (Abstandsempfehlung 1500m)
Phosgen, Acrolein, Chlorwasserstoff und Chlor und

- der Klasse III (Abstandsempfehlung 900m)
Schwefeldioxid, Schwefelwasserstoff, Formaldehyd(>90%), Blausäure, HCN

- der Klasse II (Abstandsempfehlung 500m)
Oleum 65% (Schwefeltrioxid), Brom, Ammoniak, Fluorwasserstoff, Fluor

der Stoffliste des Anhangs I der Störfall-Verordnung zum Einsatz kommen und die dort genannte Mengenschwelle überschreiten, unzulässig. Das gilt auch für weitere Stoffe des Anhangs I der Störfallverordnung, die entsprechend ihren physikalischen und toxischen Eigenschaften mit einem der oben genannten Leitstoffe vergleichbar sind.

Gem. § 3 Abs. 1 BauGB können Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse III der Abstandsliste zum Abstandserlass NRW ausnahmsweise zugelassen werden, wenn diese in ihrem Emissionsverhalten – z. B. durch besondere technische Maßnahmen oder Betriebsbeschränkungen – den zulässigen Betrieben und Anlagen entsprechen.

Entsprechend können Anlagen oder Tätigkeiten in Betriebsbereichen mit Störfallpotential entsprechend dem Leitfaden der KAS 18 – Arbeitsgruppe „Fortschreibung des Leitfadens SFK/TAA-GS-1“ von November 2010, bei denen die Stoffe

- der Klasse II (Abstandsempfehlung 500m)
Oleum 65% (Schwefeltrioxid), Brom, Ammoniak, Fluorwasserstoff, Fluor

der Stoffliste des Anhangs I der Störfall-Verordnung zum Einsatz kommen und die dort genannte Mengenschwelle der Spalte IV überschreiten, ausnahmsweise zugelassen werden, wenn in einer Einzelfallprüfung die ausreichende Sicherheit in der Wohnnachbarschaft nachgewiesen ist. Das gilt auch für weitere Stoffe des Anhangs I der Störfallverordnung, die entsprechend ihren physikalischen und toxischen Eigenschaften mit einem der oben genannten Leitstoffe vergleichbar sind.

1.3.3 Teilfläche GE 1:

Unzulässig sind die Betriebe und Anlagen der Abstandsliste zum Runderlass d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW v. 06.06.2007 der Abstandsklassen I bis VI (Ifd. Nr. 1 bis 199) sowie Betriebe und Anlagen mit vergleichbarem Emissionsverhalten.

Dies gilt nicht für Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse VI, soweit diese mit (*) gekennzeichnet sind und die immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit gutachterlich nachgewiesen wird.

Gem. § 31 Abs. 1 BauGB können Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse VI der Abstandsliste zum Abstandserlass NRW ausnahmsweise zugelassen werden, wenn diese in ihrem Emissionsverhalten – z. B. durch besondere technische Maßnahmen oder Betriebsbeschränkungen – den zulässigen Betrieben und Anlagen entsprechen.

1.3.4 Teilfläche GE 2:

Unzulässig sind die Betriebe und Anlagen der Abstandsliste zum Runderlass d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW v. 06.06.2007 der Abstandsklassen I bis V (Ifd. Nr. 1 bis 160) sowie Betriebe und Anlagen mit vergleichbarem Emissionsverhalten.

Dies gilt nicht für Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse V, soweit diese mit (*) gekennzeichnet sind und die immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit gutachterlich nachgewiesen wird.

Gem. § 31 Abs. 1 BauGB können Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse V der Abstandsliste zum Abstandserlass NRW ausnahmsweise zugelassen werden, wenn diese in ihrem Emissionsverhalten – z. B. durch besondere technische Maßnahmen oder Betriebsbeschränkungen – den zulässigen Betrieben und Anlagen entsprechen.

1.3.5 Teilflächen GE 3:

Unzulässig sind die Betriebe und Anlagen der Abstandsliste zum Runderlass d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW v. 06.06.2007 der Abstandsklassen I bis IV (Ifd. Nr. 1 bis 80) sowie Betriebe und Anlagen mit vergleichbarem Emissionsverhalten.

Dies gilt nicht für Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse V, soweit diese mit (*) gekennzeichnet sind und die immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit gutachterlich nachgewiesen wird.

Gem. § 31 Abs.1 BauGB können Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse IV der Abstandsliste zum Abstandserlass NRW ausnahmsweise zugelassen werden, wenn diese in ihrem Emissions-

verhalten – z. B. durch besondere technische Maßnahmen oder Betriebsbeschränkungen – den zulässigen Betrieben und Anlagen entsprechen.

1.3.6 Teilflächen GE 4:

Unzulässig sind die Betriebe und Anlagen der Abstandsliste zum Runderlass d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW v. 06.06.2007 der Abstandsklassen I bis III (Ifd. Nr. 1 bis 36) sowie Betriebe und Anlagen mit vergleichbarem Emissionsverhalten.

Gem. § 31 Abs. 1 BauGB können Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse III der Abstandsliste zum Abstandserlass NRW ausnahmsweise zugelassen werden, wenn diese in ihrem Emissionsverhalten – z. B. durch besondere technische Maßnahmen oder Betriebsbeschränkungen – den zulässigen Betrieben und Anlagen entsprechen.

1.3.7 Teilflächen GE 5:

Unzulässig sind die Betriebe und Anlagen der Abstandsliste zum Runderlass d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW v. 06.06.2007 der Abstandsklassen I bis IV (Ifd. Nr. 1 bis 80) sowie Betriebe und Anlagen mit vergleichbarem Emissionsverhalten.

Gem. § 31 Abs. 1 BauGB können Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse IV der Abstandsliste zum Abstandserlass NRW ausnahmsweise zugelassen werden, wenn diese in ihrem Emissionsverhalten – z. B. durch besondere technische Maßnahmen oder Betriebsbeschränkungen – den zulässigen Betrieben und Anlagen entsprechen.

1.3.8 Teilflächen GE 6:

Unzulässig sind die Betriebe und Anlagen der Abstandsliste zum Runderlass d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW v. 06.06.2007 der Abstandsklassen I bis V (Ifd. Nr. 1 bis 160) sowie Betriebe und Anlagen mit vergleichbarem Emissionsverhalten.

Gem. § 31 Abs. 1 BauGB können Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse V der Abstandsliste zum Abstandserlass NRW ausnahmsweise zugelassen werden, wenn diese in ihrem Emissionsverhalten – z. B. durch besondere technische Maßnahmen oder Betriebsbeschränkungen – den zulässigen Betrieben und Anlagen entsprechen.

1.3.9 Teilflächen GE 7:

Unzulässig sind die Betriebe und Anlagen der Abstandsliste zum Runderlass d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW v. 06.06.2007 der Abstandsklassen I bis VI (Ifd. Nr. 1 bis 199) sowie Betriebe und Anlagen mit vergleichbarem Emissionsverhalten.

Gem. § 31 Abs. 1 BauGB können Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse VI der Abstandsliste zum Abstandserlass NRW ausnahmsweise zugelassen werden, wenn diese in ihrem Emissionsverhalten – z. B. durch besondere technische Maßnahmen oder Betriebsbeschränkungen – den zulässigen Betrieben und Anlagen entsprechen.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. der BauNVO)

2.1. Zulässige Höhe baulicher Anlagen (Ausnahmen gem. § 16 Abs. 6 BauNVO)

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. mit § 16 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass innerhalb der mit GE 1 bis GE 7 gekennzeichneten Gewerbegebiete sowie innerhalb der mit GI 1 und GI 2 gekennzeichneten Industriegebiete die zulässige Gebäudehöhe durch untergeordnete Gebäudeteile und Nebenanlagen zur Aufrechterhaltung der zulässigen Nutzung wie Schornsteine, Aufzugschächte und Technikzentralen etc. um maximal 5 m überschritten werden darf. Dies gilt nicht für Werbeanlagen (vgl. Nr. 15.).

3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. der BauNVO)

3.1. Überschreitung von Baugrenzen gem. § 23 Abs. 3 BauNVO

Gem. § 23 Abs. 3 BauNVO wird festgesetzt, dass untergeordnete Gebäudeteile (z.B. Vordächer, Windfang o.ä.) die Baugrenzen um maximal 3 m überschreiten dürfen.

4. Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Der erforderliche Stellplatzbedarf ist in den GE- und GI-Gebieten auf den jeweiligen Grundstücksflächen unterzubringen. Stellplätze sind auf den Grundstücksflächen nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig.

Die Stellplätze sind wie folgt zu gestalten:

- Bei der Herstellung sind für die Aufstellflächen wasserdurchlässige, begrünte Befestigungsarten (Schotter- oder Pflasterrasen o. ä.) zu verwenden.
- Ebenerdige, nichtunterkellerte Stellplatzanlagen mit mehr als 5 Stellplätzen sind seitlich mit einem mindestens 1,50 m breiten Pflanzstreifen intensiv und dauerhaft zu begrünen.
- Stellplatzanlagen mit mehr als 1.000 m² Fläche und mehreren parallelen Fahrbahnen sind zusätzlich durch Gehölzpflanzungen (Mindestbreite 1,5 m) zwischen den Stellplatzstreifen, die verschiedenen Fahrbahnen zugeordnet sind, zu unterteilen.
- Je angefangene 6 Stellplätze ist zwischen diesen ein stadtklimafester, orts- und landschaftstypischer Baum als Hochstamm zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen.

4.1 Bedingte und befristete Festsetzungen gem. § 9 Abs. 2, Satz 1, Nr. 2 BauGB

Die unter 4. getroffenen Festsetzungen zur Herstellung der Aufstellflächen der Stellplätze mit wasserdurchlässigen, begrünten Befestigungsarten (Schotter- oder Pflasterrasen) sind im Bereich der im Plan vermerkten in Aussicht genommenen Wasserschutzzone III (zukünftigen Abgrenzung) solange unzulässig, bis die Wasserschutzonenverordnung für das Wasserschutzgebiet „Neue Mühle / Tränkeweg“ im Bereich der Schutzzone III außer Kraft ist.

Solange die Wasserschutzonenverordnung für das Wasserschutzgebiet „Neue Mühle / Tränkeweg“ im Bereich der Schutzzone III in Kraft ist, sind in dem o. g. Bereich die Aufstellflächen der Stellplätze wasserdicht zu befestigen und an die städtische Kanalisation anzuschließen. Eine Befestigung der Aufstellflächen wie außerhalb der Wasserschutzzone III ist alternativ möglich, wenn aufgrund der konkret vorgesehenen Nutzung der Stellplätze und der örtlichen Bodenverhältnisse vorab fachbehördlich festgestellt wurde, dass auch bei einer wasserdurchlässigen Befestigung keine Grundwasserverunreinigung zu erwarten ist. Für die fachbehördliche Feststellung sind der zuständigen Wasserbehörde vorab entsprechende Nachweise über die Nutzung und die örtlichen Bodenverhältnisse zur Entscheidung vorzulegen.

5. Anschlussstelle Niederzwehren (A 49)

Die dargestellte Detailplanung des Autobahnanschlussknotens Niederzwehren ist Bestandteil der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes. (S. auch II. Hinweise: Pkt. 4. Anschlussstelle Niederzwehren (A 49))

6. Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

6.1. Erhaltung vorhandener Feldgehölze und Raine

In den mit 1 gekennzeichneten Bereichen sind die vorhandenen Feldgehölze und Saumvegetation dauerhaft zu erhalten.

7. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Die Grundstücksfreiflächen zwischen der Baugrenze und der Straßenbegrenzungslinie sind gärtnerisch zu gestalten. Davon ausgenommen sind notwendige Grundstückszufahrten. Lagerflächen innerhalb der GE- und GI-Flächen sind mit einem Baum pro 1.000 m² Fläche zu begrünen. Für die Baumpflanzungen sind Hochstämme standortgerechter Arten zu verwenden (s. unten aufgeführte Artenliste).

7.1 Anpflanzen von Straßenbäumen

Entlang der Haupteerschließungsstraße (Planstraße A) sind – wie im Plan dargestellt – beidseitig Straßenbäume aus der unten aufgeführten Artenliste in einem Abstand von 15 m auf dem straßenbegleitenden Parkstreifen zu pflanzen.

Entlang der beiden den Grünzug begleitenden inneren Erschließungsstraßen (Planstraßen B) sind Straßenbäume aus der unten aufgeführten Artenliste oder andere standortgerechte Großbäume in einem Abstand von 15 m auf der der Bebauung zugewandten Seite auf dem straßenbegleitenden Parkstreifen zu pflanzen.

Entlang der übrigen inneren Erschließungsstraßen (Planstraßen C) ist einseitig (auf der dem straßenbegleitenden Parkstreifen gegenüberliegenden Straßenseite) eine Baumreihe aus der unten aufgeführten Artenliste oder andere standortgerechte Großbäume in einem Abstand von 10 m zu pflanzen. Auf dem straßenbegleitenden Parkstreifen sind Straßenbäume aus der unten aufgeführten Artenliste oder andere standortgerechte Großbäume in einem Abstand von 45 m zu pflanzen.

7.2. Anpflanzen von Feldgehölzen

Die mit 2 gekennzeichneten Flächen sind mindestens zu einem Drittel mit landschaftstypischen Laubgehölzen zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die übrigen Flächen können der natürlichen Sukzession überlassen werden. Entlang der Außenränder sind Saumzonen von mindestens 2 m Breite als Gras- und Staudenfluren zu entwickeln.

7.3. Anlage von Wiesen

Die mit 3 gekennzeichneten Flächen sind als Wiesen zu entwickeln und für die Erholungsnutzung zu sichern.

7.4. Dachbegrünung

Gem. § 9 Abs. 1, Nr. 25a BauGB wird für Gebäude im Bereich der Gewerbegebietsflächen (GE 1 bis GE 7) sowie der Industriegebietsflächen (GI 1 und GI 2) festgesetzt, dass mindestens 60 % der Dachflächen flächenhaft zu begrünen sind. Dachflächen mehrerer Gebäude oder Gebäudeteile gelten als eine Dachfläche, wenn diese als ein Vorhaben genehmigt oder verwirklicht werden. Die Dachbegrünungen sind als extensive Gründächer herzustellen (Substratstärke der durchwurzelbaren Schicht: mindestens 5 cm).

8. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Maßnahmenbereich 1: Kachenhohle / Steinbreite

Sicherung und Entwicklung der Feuchtbiotope und Kleingewässer durch Einleitung von Quellwasser in die Teiche und Verlangsamung des Abflusses im Kraftwerksgraben (Anheben der Grabensohle durch Einbau von Abflusshindernissen);
Umwandlung angrenzender Ackerflächen in Grünland zur Verminderung des Nährstoffeintrags

Maßnahmenbereich 2: Waldrandbereich Sommerberg, Läusegraben (tlw. CEF-Maßnahme)

Ökologische Aufwertung des Waldrandbereiches durch Anlage von Feldgehölzen bzw. Waldmantelgebüsch einschließlich Saumvegetation vor dem Hochwald, Umwandlung der Ackerflächen in Frischwiesen.

Naturnahe Gestaltung des Läusegrabens (Anheben der Grabensohle durch kleine Abflusshindernisse und abschnittsweise Aufweitung des Grabenbettes; Entwicklung von Feuchtvegetation auf bisherigen Acker- und Grünlandflächen);

Sicherung der Grünlandbiotope

Maßnahmenbereich 3: Westliche Hanglagen des Langen Feldes / Sensenberg / Eselsgraben (tlw. CEF-Maßnahme)

Entwicklung eines zusammenhängenden Grünlandkomplexes durch Umwandlung der Ackerflächen in Hanglagen zu Grünland sowie Erhaltung der vorhandenen Wiesen, Hochstaudenfluren und Feldgehölze.

Aufwertung der Eselsgrabenaue durch Entwicklung eines ca. 20 m breiten Streifens entlang des Eselsgrabens zu Hochstaudenfluren.

Erhaltung und Ergänzung der Alleebaumreihe nordöstlich der Zufahrtsstraße zu den Aussiedlerhöfen am Keilsberg.

Maßnahmenbereich 4: südliche Erweiterung Dorothea-Viehmann-Park

Südliche Erweiterung der vorhandenen öffentlichen Grünfläche. Anlage von Wiesen, Baum- und Gehölzpflanzungen, Aufwertung der Flächen für Erholungsnutzung.

Die Differenzierung und Verortung der Einzelmaßnahmen innerhalb der Maßnahmenbereiche einschließlich der Grundstücksverhältnisse (Sicherung durch Eigentum) sind dem Umweltbe-

richt sowie dem Fachplan „Fachbeitrag Grün und Umwelt zum Bebauungsplan Nr. VIII/73 ‚Langes Feld‘ – Landschaftspflegerische Festsetzungen und Maßnahmen“ zu entnehmen.

Rahmen-Artenlisten für Begrünungsmaßnahmen im geplanten Gewerbegebiet 'Langes Feld'

Baumarten für die Begrünung von Straßen und Stellplätzen

(Stammumfang mindestens 16-18 cm)

- Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)
- Spitzahorn (*Acer platanoides*)
- Esche (*Fraxinus excelsior*)
- Linde (*Tilia cordata*)

Weitere Baumarten für die Begrünung der Grundstücksfreiflächen

- Ahorn (*Acer pseudoplatanus*, *A. platanoides*)
- Esche (*Fraxinus excelsior*)
- Eiche (*Quercus robur*)
- Hainbuche (*Carpinus betulus*)
- Vogelkirsche (*Prunus avium*)

Arten für flächenhafte Gehölzpflanzungen:

Bäume 2. Ordnung, Großsträucher

- Hasel (*Corylus avellana*)
- Holunder (*Sambucus nigra*)
- Salweide (*Salix caprea*)
- Eberesche (*Sorbus aucuparia*)
- Feldahorn (*Acer campestre*)

Sträucher:

- Hundsrose (*Rosa canina*)
- Weißdorn (*Crataegus mongyna*)
- Schlehe (*Prunus spinosa*)
- Hartriegel (*Cornus sanguinea*)

9. Externe Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, der Erholungsfunktion sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes

(§ 9 Abs. 1a BauGB i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB)

Maßnahmenbereich 5: Rückhaltebecken Keilsberg am Eselsgraben

Gemarkung Kassel-Niederzwehren, Flur 15, Teile der Flurstücke 121/20 und 21/4;
Gesamtgröße: 7.592 m²

Entwicklung von Feuchtbiotopen im Sohlenbereich des geplanten Hochwasserrückhaltebeckens durch Aufgabe der Ackernutzung, landschaftsgerechte Modellierung des Rückhaltebeckens und Entwicklung von Röhricht/Hochstauden in den Feuchtzonen

Maßnahmenbereich 6: Waldrandbereich Sommerberg (tlw. CEF-Maßnahme)

Gemarkung Fuldabrück-Dennhausen, Flur 6, Flurstücke: 12/1, 25/13, 26/14, 27/15, 16, 17, 18; 19 tlw.

Gesamtgröße: 47.130 m²

wie Maßnahmenbereich 2, jedoch außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans

Maßnahmenbereich 7: Nordteil des Langen Feldes (CEF-Maßnahme)

Gemarkung Kassel-Niederzwehren, Flur 9, Flurstücke 74/2 und 80, Flur 10, Flurstücke 75 und 92/74

Gesamtgröße: 4.989 m²

Entwicklung ehemaliger Wegetrassen zu Blühstreifen zur Verbesserung der Lebensraumverhältnisse für Bodenbrüter und andere Offenlandarten

Maßnahmenbereich 8: Westliche Hanglagen des Langen Feldes / Sensenberg / Eselsgraben

Gemarkung Kassel-Niederzwehren, Flur 15, Flurstücke 93/4, 243/5, 181/5, 97/6 und 99/7

Gesamtgröße: 11.421 m²

wie Maßnahmenbereich 3, jedoch außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans

Maßnahmenbereich 9: Kranichholz

Gemarkung Kassel-Niederzwehren, Flur 23, Teile des Flurstücks 40;

Gesamtgröße: 14.613 m²

Aufwertung für Erholungsnutzung, Umwandlung der Ackerfläche in Frischwiesen; Anpflanzen von Baum- und Gehölzgruppen

Maßnahmenbereich 10: Östlich des Soldatenfriedhofs

Gemarkung Kassel-Niederzwehren, Flur 25, Teile der Flurstücke 177/12 und 111/71

Gesamtgröße: 980 m²

Anlage eines Wegraines mit Obstbaumpflanzungen

Maßnahmenbereich 11: Nördliche Hasenhecke (CEF-Maßnahme)

Gemarkung Wolfsanger, Flur 005., Flurstücke 78/28, 79/28

Gesamtgröße: 5.795 m²

Anlage einer Blühfläche zur Verbesserung der Lebensraumverhältnisse für Bodenbrüter und andere Offenlandarten

Maßnahmenbereich 12: Höhenweg Ihringshausen (CEF-Maßnahme)

Gemarkung Ihringshausen, Flur 017, Flurstück 79/21

Gesamtgröße: 1.279 m²

Anlage eines Blühstreifens zur Verbesserung der Lebensraumverhältnisse für Bodenbrüter und andere Offenlandarten

Maßnahmenbereich 13: Parkvorfeld Wilhelmshöhe (CEF-Maßnahme)

Gemarkung Wahlershausen, Flur 001, Teile des Flurstücks 1/2

Gesamtgröße: 4.009 m²

Anlage eines Blühstreifens zur Verbesserung der Lebensraumverhältnisse für Bodenbrüter und andere Offenlandarten

Maßnahmenbereich 14: Fuldaschleife Hafen (CEF-Maßnahme)

Gemarkung Kassel, Flur 032, Teile der Flurstücke 20/1 und 33/17

Gesamtgröße: 3.114 m²

Anlage eines Blühstreifens zur Verbesserung der Lebensraumverhältnisse für Bodenbrüter und andere Offenlandarten

Maßnahmenbereich 15: Südrand Brasselsberg (CEF-Maßnahme)

Gemarkung Nordshausen, Flur 010, Teile des Flurstücks 118/5

Gesamtgröße: 1.834 m²

Anlage eines Blühstreifens zur Verbesserung der Lebensraumverhältnisse für Bodenbrüter und andere Offenlandarten

Maßnahmenbereich 16: Untere Morgenbreite, südlich Nordshausen (CEF-Maßnahme)

Gemarkung Nordshausen, Flur 007, Teile des Flurstücks 151/34

Gesamtgröße: 1.107 m²

Anlage eines Blühstreifens zur Verbesserung der Lebensraumverhältnisse für Bodenbrüter und andere Offenlandarten

Maßnahmenbereich 17: Erdwall III, südlich Nordshausen (CEF-Maßnahme)

Gemarkung Nordshausen, Flur 12, Flurstücke 6, 7, 8, 9, 77 sowie Teile der Flurstücke 4/2, 99, 75, 78, 76/3, 58/1, 58/2, 57/1, 56/1, 95/22, 54/2, 212/14

Gesamtgröße: 73.715 m²

Entwicklung als Blühfläche zur Verbesserung der Lebensraumverhältnisse für Bodenbrüter und andere Offenlandarten

Maßnahmenbereich 18: Im Heckenlande, nordwestlich Guxhagen (CEF-Maßnahme)

Gemarkung Guxhagen, Flur 1, Teile des Flurstücks 69/1

Gesamtgröße: 4.394 m²

Anlage von 2 Blühstreifen (Abstand ca. 100 m) zur Verbesserung der Lebensraumverhältnisse für Bodenbrüter und andere Offenlandarten

Maßnahmenbereich 19: Waldrandbereich an der A 44

Gemarkung Fuldaabrück-Dennhausen, Flur 1, Teile des Flurstücks 1/20

Gesamtgröße: 7.753 m²

Entwicklung eines Waldrandes durch natürliche Sukzession, Sicherung eines Krautsaums an der Grenze zur angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung.

Die Differenzierung und Verortung der Einzelmaßnahmen innerhalb der Maßnahmenbereiche einschließlich der Grundstücksverhältnisse (Sicherung durch Eigentum) sind dem Umweltbericht sowie dem Fachplan „Fachbeitrag Grün und Umwelt zum Bebauungsplan Nr. VIII/73 ‚Langes Feld‘ – Landschaftspflegerische Festsetzungen und Maßnahmen“ zu entnehmen.

10. Zuordnung der Maßnahmen (§ 9 Abs. 1a BauGB)

Den Eingriffen für die öffentlichen Erschließungsstraßen und Wege werden die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen in den Maßnahmenbereichen Nr. 3, 5, 6 und 8 zugeordnet; die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen in allen anderen Maßnahmebereichen (Nr. 1,2,4,7,9,10, 11-18, 19) sowie die öffentlichen Grünflächen innerhalb des Geltungsbereichs und die Ausgleichsmaßnahmen in den Regenrückhaltebecken dienen dem Ausgleich der Eingriffe auf den Baugrundstücken.

11. Festsetzungen zu den Regenrückhaltebecken (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB) (tlw. CEF-Maßnahme)

Die Regenrückhaltebecken sind als naturnah gestaltete Erdbecken mit möglichst flachen Uferböschungen anzulegen und zu begrünen. Innerhalb der im Plan dargestellten Flächen sind mindestens 500 m² naturnahe Kleingewässer und mindestens 3.000 m² Feuchtbrachlandflächen (Röhricht, Hochstauden) anzulegen.

12. Umgang mit Regenwasser in Wasserschutzzone III

Auf den Flächen, die innerhalb der im Plan vermerkten in Aussicht genommenen Wasserschutzzone III (zukünftige Abgrenzung) des Wasserschutzgebietes Neue Mühle / Tränkeweg liegen, ist eine Versickerung von Regenwasser nicht zulässig.

Zum Ausschluss von Schadstoffbelastungen im Niederschlagswasser wird unter Bezugnahme auf § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB festgesetzt, dass Dacheindeckungen mit Zink, Kupfer und Blei in den Gewerbe- und Industriegebieten unzulässig sind.

13. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die in der Planzeichnung entsprechend gekennzeichneten Flächen sind für die Ableitung der Niederschlagswässer mit einem Leistungsrecht zugunsten des Kasseler Entwässerungsbetriebes zu belasten.

14. Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Zum Schutz vor Verkehrslärm sind passive Lärmschutzmaßnahmen an den Gebäudefassaden erforderlich, die in der Lärmschutzzone A liegen. Sofern nicht durch Grundrissanordnung und Fassadengestaltung sowie durch Baukörperstellung die erforderliche Pegelminderung erreicht wird, muss die Luftschalldämmung von Außenbauteilen mindestens die in der Tabelle aufgeführten Bau-Schalldämm-Maße aufweisen.

Lärm- schutzzone	Bau-Schalldämm-Maße für	
	Aufenthaltsräume in Wohnungen u. ä.	Büroräume ¹ u. ä.
	Erf. $R'_{w, res}$ des Außenbauteiles in dB	
A	40	35

¹ An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.

Im gesamten Planungsgebiet sind für Schlafräume schallgedämmte Lüftungssysteme festgesetzt, die die Gesamtschalldämmung der Außenfassade nicht verschlechtern.

Im Rahmen der Ausführungsplanung der Anschlussstelle Niederzwehren ist die Prüfung bezüglich einer Anspruchsberechtigung auf passiven Schallschutz für die Gebäude im Bereich Wintertalstraße / Frankfurter Straße durchzuführen. Zusätzlich ist die 49 dB(A)-Isophone für die Nacht und die 59 dB(A)-Isophone für den Tag zu berechnen. Liegen auf Grundlage der Ausführungsplanung zusätzliche Gebäude innerhalb der 49 dB(A)- bzw. 59-dB(A)-Isophonen, ist auch für diese Gebäude zu prüfen, ob Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen besteht. Sich ggf. ergebende Schallschutzmaßnahmen sind auf Kosten der Stadt Kassel umzusetzen.

15. Festsetzungen von örtlichen Bauvorschriften – Werbeanlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 87 Hessische Bauordnung (HBO))

Als Werbeanlagen gelten die in § 13 Abs. 1 HBO aufgeführten Werbeanlagen.

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

Werbeanlagen im Bereich der Gewerbegebietsflächen (GE 1 bis GE 7) sowie der Industriegebietsflächen (GI 1 und GI 2) dürfen die jeweils zulässige Gebäudehöhe nicht überschreiten. Die unter Pkt. 2.1 festgesetzte zulässige Überschreitung der Gebäudehöhe für untergeordnete Gebäudeteile und Nebenanlage gilt nicht für Werbeanlagen.

16. Lichtimmissionen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Zur Vermeidung der Beeinträchtigung nachtaktiver Tierarten und störender optischer Fernwirkung sind Fassadenbeleuchtungen an den Außenrändern des Baugebiets nicht zulässig.

III. Hinweise

1. Anschlussstelle Niederzwehren (A 49)

Die dargestellte Detailplanung des Autobahnanschlussknotens Niederzwehren enthält Erweiterungsmöglichkeiten für die Zukunft: Es gibt einen breiten Mittelstreifen auf der Verlängerung der Frankfurter Straße in Richtung Gewerbegebiet, so dass vom Platz her eine abschnittsweise Dreistreifigkeit zur Erleichterung des Einfädels auf die A 49 nachträglich möglich ist, wenn der Verkehr in Zukunft zunehmen würde. Im Plan selbst wurde daher der gesamte Zubringer als Verkehrsfläche – ohne Gliederung durch Verkehrsgrün wie im Detailplan – festgesetzt, so dass für einen solchen Ausbau keine Änderung des Bebauungsplans erforderlich wäre.

2. Baumschutzsatzung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel in der jeweils gültigen Fassung.

3. Bodendenkmalschutz

Hinweis auf § 20 Hessisches Denkmalschutzgesetz: Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abt. Archäologische und Paläontologische Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen.

4. Brandschutz

Anforderungen bezüglich des Brandschutzes aus den einschlägigen Bauvorschriften (wie Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz in Industriebauten) und der Feuerwehr sind im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

5. Kampfmittel

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich in einem Bombenabwurfgebiet. Vor Beginn geplanter Bauarbeiten mit bodeneingreifenden Maßnahmen wird daher eine Sondierung auf Kampfmittel empfohlen.

6. Stellplatzsatzung

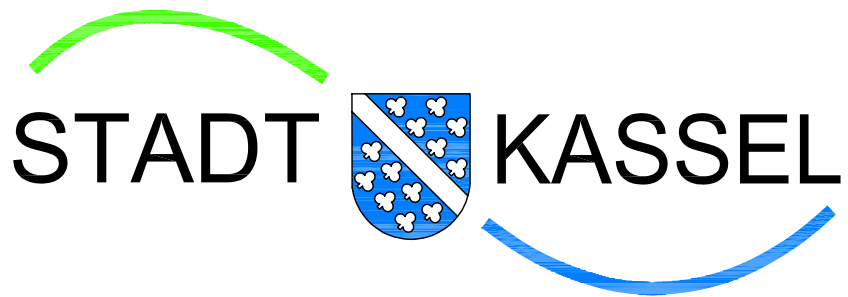
Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder vom für das Gebiet der Stadt Kassel in der jeweils gültigen Fassung.

7. Wasserschutzgebiet

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich teilweise innerhalb der Schutzzone III des amtlich festgesetzten Wasserschutzgebietes „Neue Mühle / Tränkeweg“.

8. Werbeanlagen in Autobahnnähe

Werbeanlagen sind gem. § 9 (6) FStrG Hochbauten gleichgestellt und dürfen innerhalb der 40 m-Bauverbotszone entlang der A 44 und A 49 nicht errichtet werden. Zudem bedürfen gem. § 9 (2) FStrG Werbeanlagen in einer Entfernung von mehr als 40 m bis 100 m der Zustimmung der Straßenverwaltung. Werbung ist in diesem Abstandsbereich ausschließlich auf das jeweilige Betriebsgrundstück zu beschränken. Die Höhe von Werbetürmen und Pylonen ist dort auf max. 20 m zu beschränken. Blendungen und Irritationen der Verkehrsteilnehmer dürfen nicht eintreten. Prismenwerbeanlagen, Rollbänder, Filmwände, Licht- und Laserkanonen sind dort nicht zulässig. Bei Anlagen in Abständen von mehr als 100 m zur A 44 und A 49 sind die Anforderungen des § 33 StVO zu beachten und ggf. ist die zuständige Straßenverkehrsbehörde zu hören. .

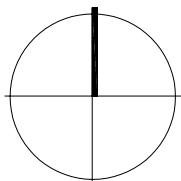
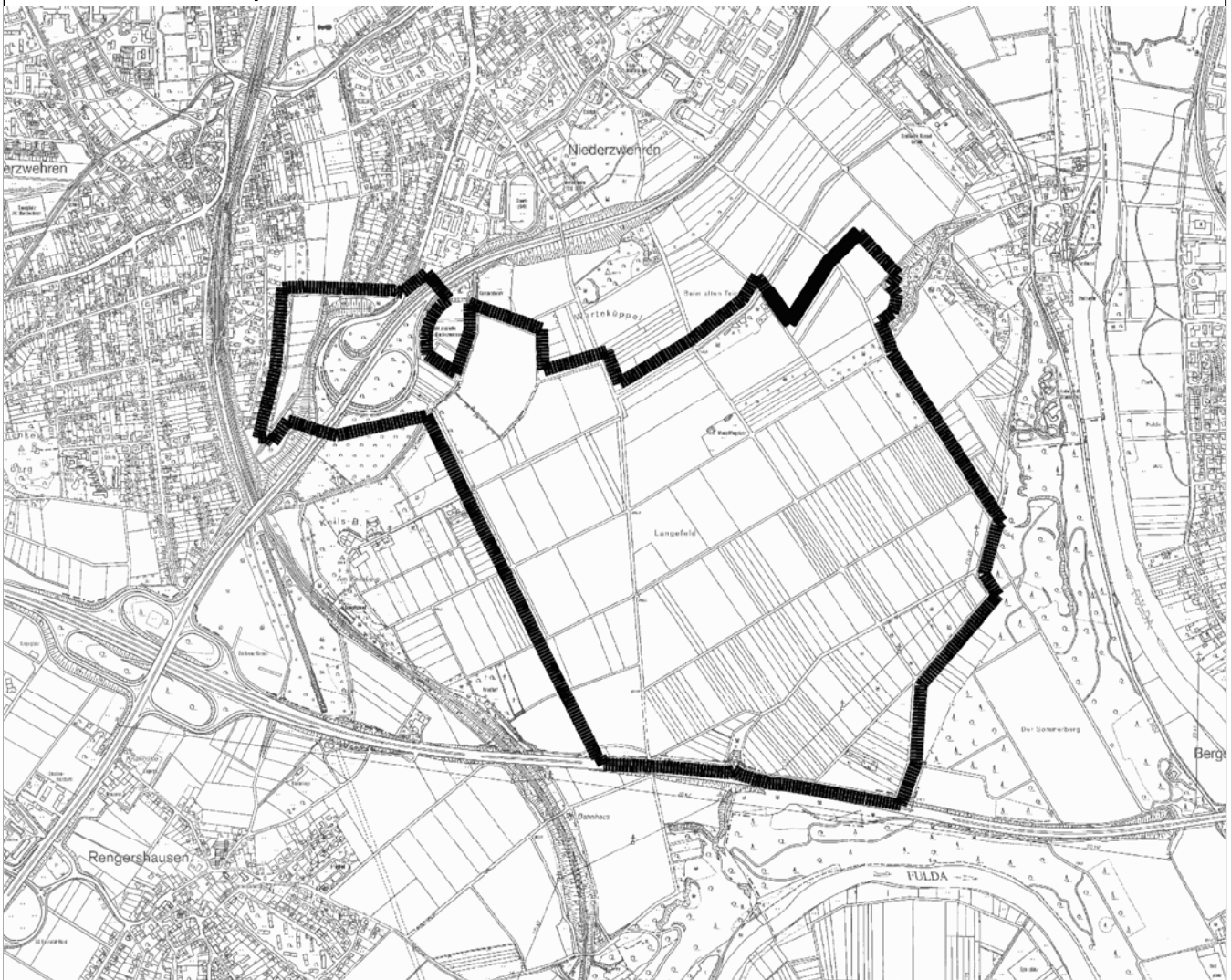


documenta - Stadt

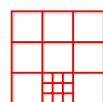
Bebauungsplan **Nr. VIII / 73**

"Langes Feld"

Übersichtsplan M. 1 : 20.000



M. 1 : 2.000
Dezember 2011



Planquadrat Dortmund

Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur

e-Mail: info@planquadrat-dortmund.de

Tel. 0231/55 71 14-0 • Fax 0231/55 71 14-99

Gutenbergstraße 34 • 44139 Dortmund

Rechtsgrundlagen Stand: August 2011

Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

Baunutzungsverordnung (**BauNVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).

Planzeichenverordnung 1990 (**PlanzV 90**) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690).

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (**WHG**) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690).

Bundes-Immissionsschutzgesetz (**BImSchG**) vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475).

Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (**HAGBNatSchG**) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I 2010 S. 629), in Kraft getreten am 29. Dezember 2010.

Hessische Bauordnung (**HBO**) in der Fassung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I 2011 S. 46), zuletzt geändert am 26. April 2011 (GVBl. I S. 180).

Hessische Gemeindeordnung (**HGO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119).

Hessisches Wassergesetz (**HWG**) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), in Kraft getreten am 24. Dezember 2010.

Hessisches Gesetz über das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen (**HVGG**) vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 2010 (GVBl. I S. 313, 319).

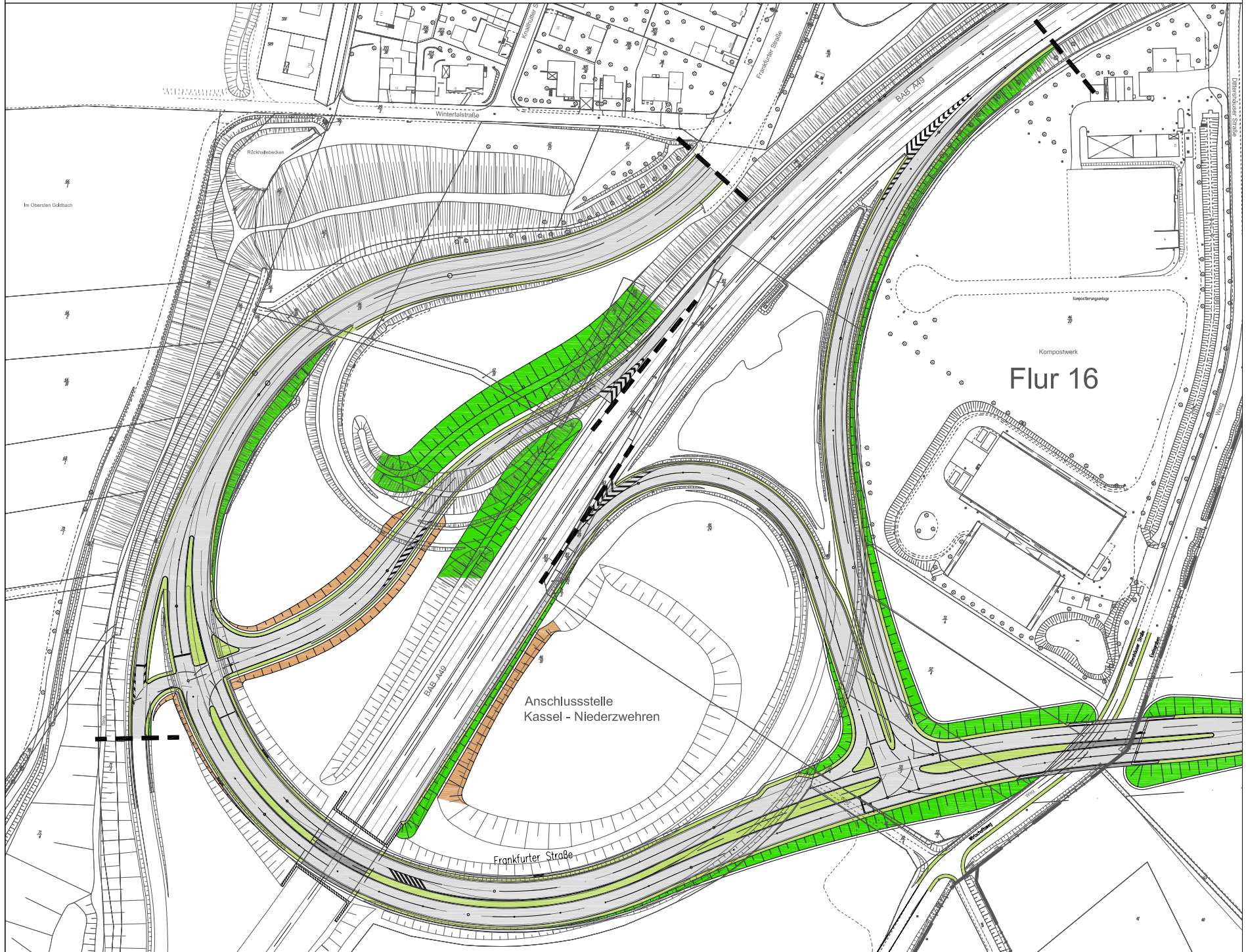
Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmäler (**Denkmalschutzgesetz**) in der Fassung vom 05. September 1986 (GVBl. I S. 262), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2011 (GVBl. I S. 291).

Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel (**Baumschutzsatzung**) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder (**Stellplatzsatzung**) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

A 49 Anschlussstelle Kassel-Niederzwehren

— — — — — Abgrenzung des baulichen Eingriffs



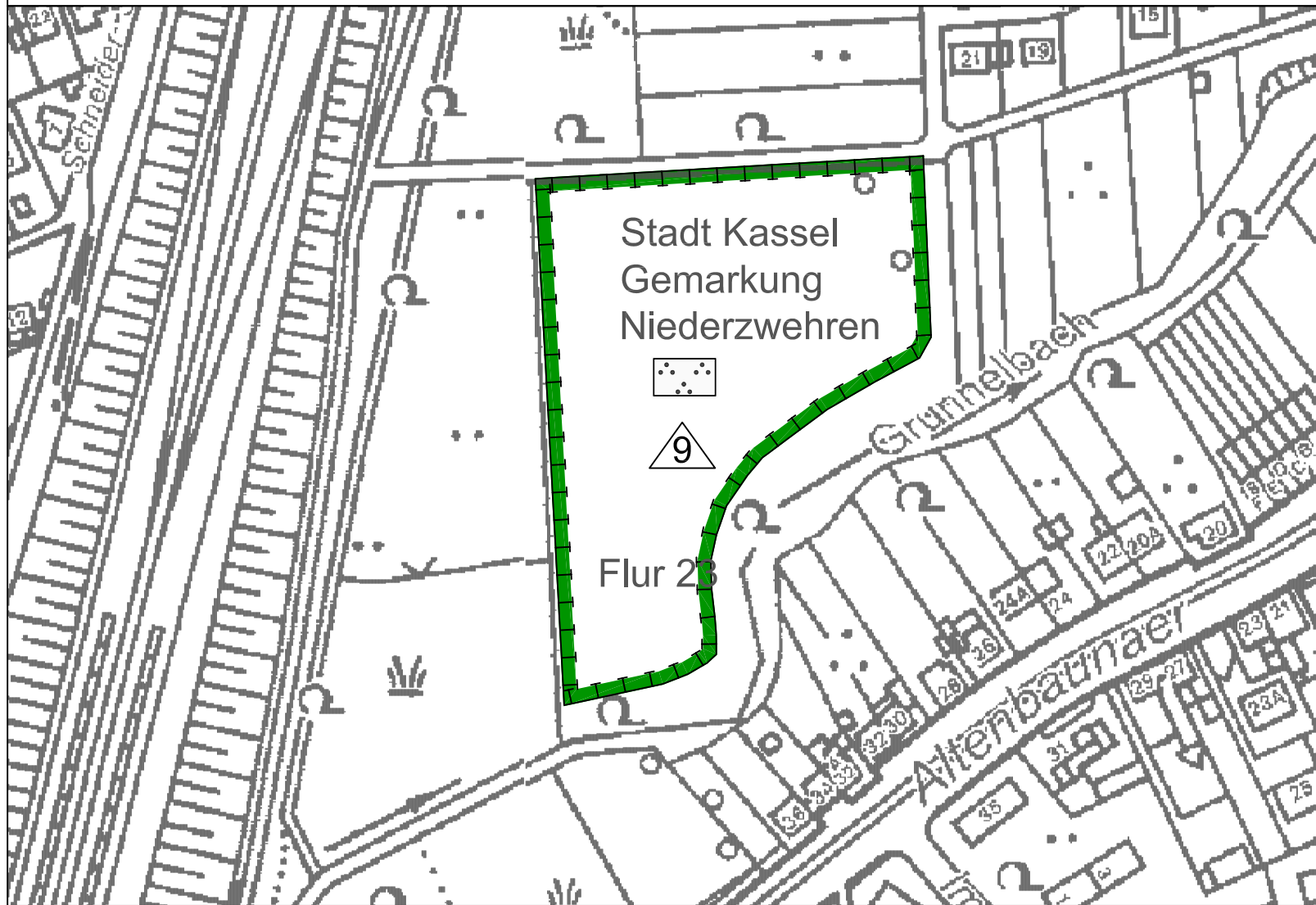
Übersicht externe Ausgleichsflächen

o. Maßstab



Externe Ausgleichsfläche Nr. 9

M. 1 : 2.000



Externe Ausgleichsfläche Nr. 11

M. 1 : 2.000



Externe Ausgleichsfläche Nr. 12

M. 1 : 2.000

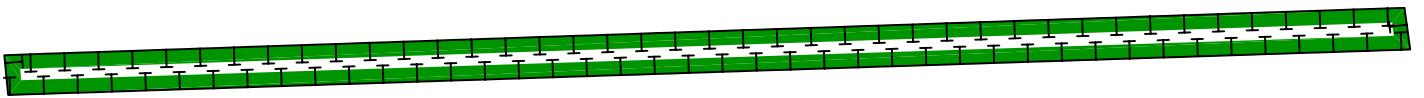


Externe Ausgleichsfläche Nr. 13

M. 1 : 2.000

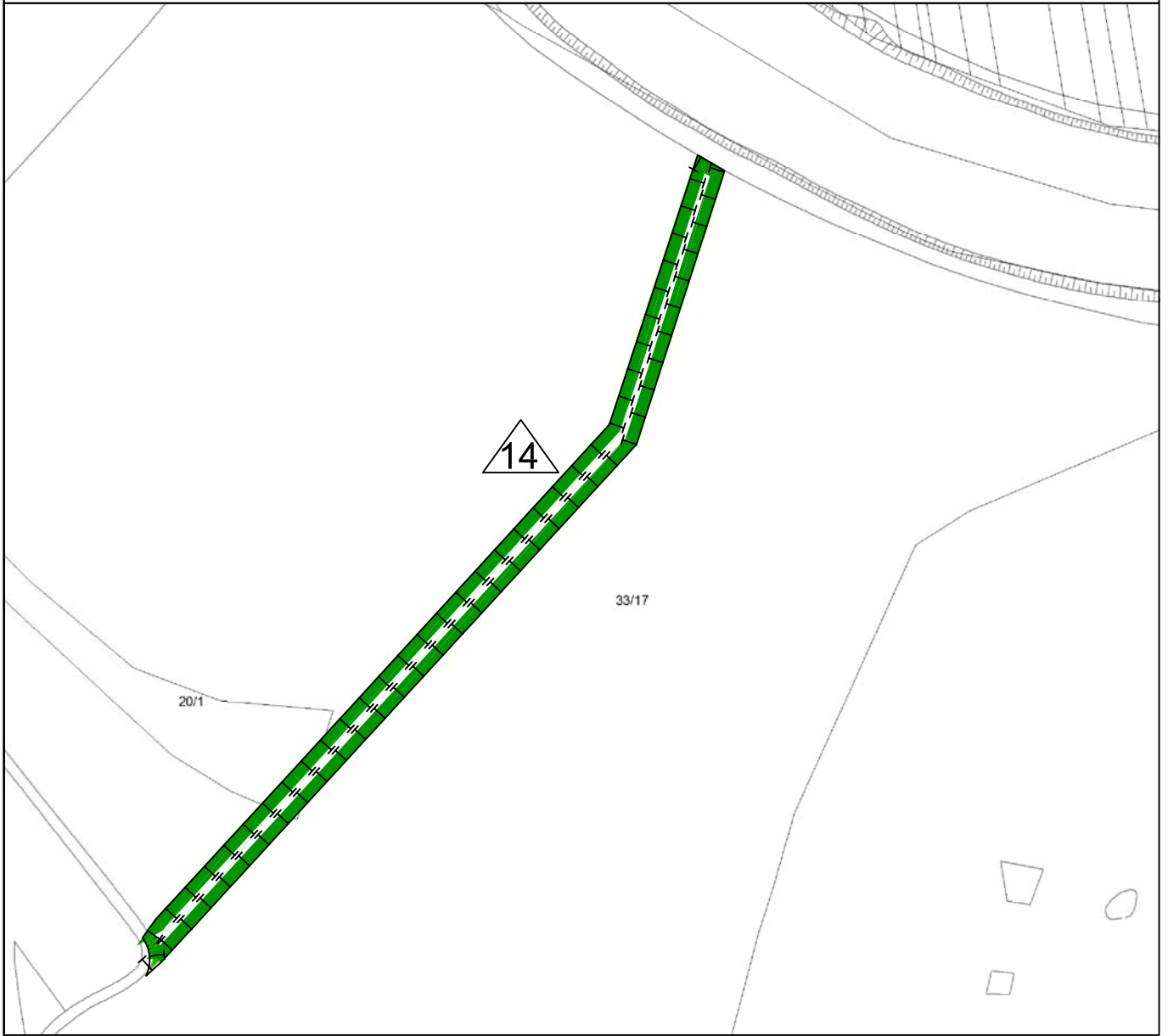
1/2
1/2

13



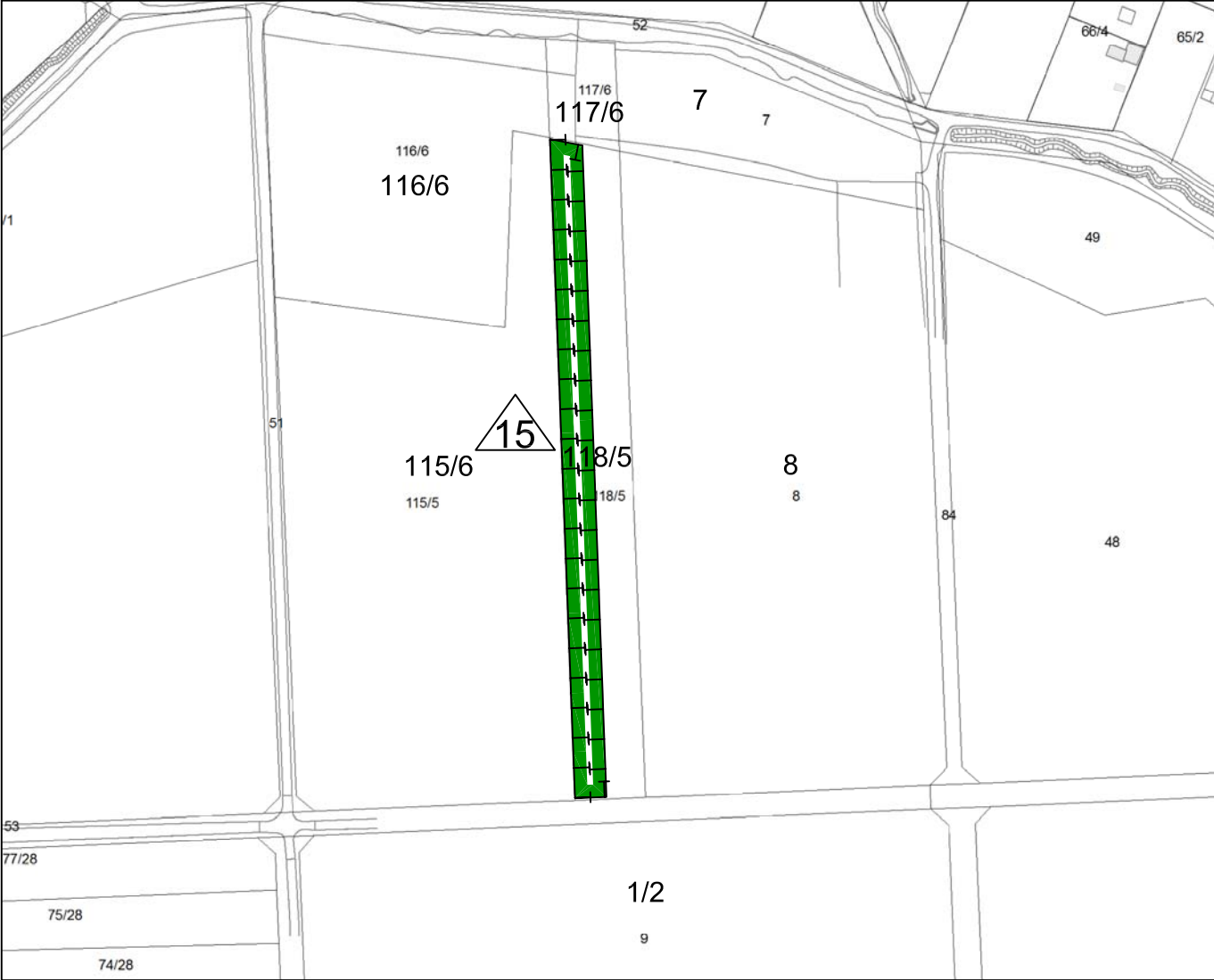
Externe Ausgleichsfläche Nr. 14

M. 1 : 2.000



Externe Ausgleichsfläche Nr. 15

M. 1 : 2.000



Externe Ausgleichsfläche Nr. 16

M. 1 : 2.000



Externe Ausgleichsfläche Nr. 17

M. 1 : 2.000



Externe Ausgleichsfläche Nr. 18

M. 1 : 2.000



I. Zeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB sowie §8 und 9 BauNVO)

 Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)

 Industriegebiete (§ 9 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB sowie §§16-21a BauNVO)

0,8 Grundflächenzahl (GRZ) § 19 BauNVO

OK 210 m ü. NHN Höhe baulicher Anlagen (Oberkante) in Metern über Normalhöhennull (NHN) als Höchstmaß

OK 207,5m-214m ü. NHN Höhe baulicher Anlagen (Oberkante) in Metern über Normalhöhennull (NHN) als Mindest- und Höchstmaß


Bauweise, Baulinie, Baugrenze (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB sowie §§22,23 BauNVO)

 Baugrenze

Verkehrsflächen (§9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

 Straßenverkehrsfläche


 Straßenbegrenzungslinie

 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung –Wirtschaftsweg/Wanderweg–

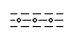
 Grünfläche als Bestandteil der Straßenverkehrsfläche (Verkehrsgrün)

Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen (§9 Abs.1 Nr.12 und 14 BauGB)

 Flächen für die Abwasserbeseitigung, einschl. der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser

 Flächen für die Sammlung und Rückhaltung von Niederschlagswasser (Regenrückhaltebecken)

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§9 Abs.1 Nr.13 BauGB)

 unterirdische Leitung mit Schutzstreifen (Art der Leitung siehe Einschrieb)

 oberirdische Leitung mit Schutzstreifen (Art der Leitung siehe Einschrieb)

Grünflächen (§9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)

 öffentliche Grünfläche

 Parkanlage


 Vorschlag für Wegeführung in öffentlichen Grünflächen

Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§9 Abs.1 Nr.18 und Abs.6 BauGB)

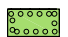
 Fläche für die Landwirtschaft

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

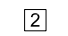
(§9 Abs.1 Nr.20,25 und Abs.6 BauGB)


 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

 Bezeichnung der Maßnahmenbereiche (siehe Textl. Festsetzungen Nr. 8 und 9)


 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen


 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

 Bezeichnung von Anpflanz- oder Erhaltungsmaßnahmen (siehe Textl. Festsetzungen Nr. 6 und 7)

 zu pflanzender Baum (Standort nur hinweislich)

Nachrichtliche Übernahmen (§9 Abs.6 BauGB)

 Umgrenzung von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechts

 Landschaftsschutzgebiet


 Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen


 Wasserschutzzone III

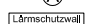
Sonstige Planzeichen

 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§9 Abs.1 Nr.21 BauGB)

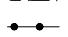
 Leitungsrecht

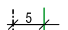
 Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§9 Abs.1 Nr.24 BauGB)

 Lärmschutzzone A (siehe Textl. Festsetzung Nr. 13)


 Lärmschutzwall

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§9 Abs.7 BauGB)

 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

 Bemaßung von Abständen in Metern

 Flurstücksgrenzen und -nummern

 bestehende Wege

 vorh. Böschungen

 Höhenlinien

Kennzeichnungen / Vermerke

 in Aussicht genommene zukünftige Abgrenzung der Wasserschutzzone III



**Anschlussstelle
Kassel-Niederwehren**

A 44



Landkreis Kassel
Gemeinde Baunatal
Gemarkung Rengershausen

externe Ausgleichsfläche
Nr. 13

Vorlage Nr. 101.17.486

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. V/12 C "Sondergebiet-Läden
Wolfhager Straße / Angersbachstraße"
(Beschluss über die Durchführungsverträge, Behandlung der Anregungen aus der Offenlage
und Beschlussfassung als Satzung)**

Berichtersteller/-in: Stadtbaurat Christof Nolda

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Dem Abschluss des Durchführungsvertrages nach § 12 Baugesetzbuch (BauGB) zur Vorhaben- und Erschließungsplanung auf dem Grundstück Wolfhager Straße 19 zwischen dem Vorhabenträger Fa. Edeka und der Stadt Kassel sowie dem Abschluss des Durchführungsvertrages nach § 12 BauGB zur Vorhaben- und Erschließungsplanung auf dem Grundstück Wolfhager Straße 201 zwischen dem Vorhabenträger Fa. Lidl und der Stadt Kassel wird zugestimmt.
2. Dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 13 a BauGB der Stadt Kassel Nr. V/12 C ‚Sondergebiet-Läden Wolfhager Straße / Angersbachstraße‘ wird zugestimmt.

Der Behandlung der Anregungen gemäß Anlage 4 wird zugestimmt.

Der Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. V/12 C ‚Sondergebiet-Läden Wolfhager Straße / Angersbachstraße‘ wird nach § 10 BauGB als Satzung beschlossen.“

Dem Ortsbeirat Rothenditmold wurde die Vorlage zu seiner Sitzung am 22. März 2012 zur Anhörung vorgelegt.

Die Bau- und Planungskommission und der Magistrat haben in ihren Sitzungen am 3. Mai 2012 und 21. Mai 2012 der Vorlage zugestimmt.

Die Erläuterung der Vorlage (Anlage 1), die Durchführungsverträge Edeka und Lidl (Anlagen 2 und 3), die Behandlung der Anregungen (Anlage 4), die Begründung (Anlage 5), die Festsetzungen durch Text und die Planlegende (Anlage 6) sowie eine Verkleinerung der Planzeichnung (Anlage 7) sind beigefügt.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. V/12 C „Sondergebiet-Läden Wolfhager Straße / Angersbachstraße“
(Beschluss über die Durchführungsverträge, Behandlung der Anregungen aus der Offenlage und Beschlussfassung als Satzung)**

Erläuterung

Auf dem Grundstück Wolfhager Straße 199 befindet sich ein Lebensmittel Vollversorgungsmarkt von Edeka mit einer Verkaufsfläche von 1.500 qm. Um den steigenden Flächenbedarf breiterer Warensortimente und geändertem Einkaufsverhalten Rechnung zu tragen, beabsichtigt Edeka den bisher integrierten Getränkemarkt auf das östlich angrenzende rückwärtige Grundstück in ein neu zu errichtendes Gebäude mit einer Verkaufsfläche von 700 qm zu verlagern. Die Verkaufsfläche des vorhandenen Marktes bleibt bei 1.500 qm. Die Gesamtverkaufsfläche Edeka soll dadurch auf ca. 2.200 qm steigen.

Der westlich benachbarte Lidl Discountmarkt Wolfhager Straße 201 beabsichtigt ebenfalls, die Waren- und Betriebsabläufe zu optimieren und damit die Verkaufsfläche von 800 qm auf 1000 qm zu erweitern.

Südlich des Lidl Marktes befindet sich an der Angersbachstraße ein ca. 3.500 qm großes freies Grundstück. Zu Beginn des Aufstellungsverfahrens war dort ein Drogeriemarkt mit ca. 800 qm Verkaufsfläche geplant. Im Rahmen der Beteiligung der Ämter und Träger öffentlicher Belange wurden Bedenken hinsichtlich der Verkaufsflächengröße und negativer Auswirkungen auf andere Stadtteile vorgebracht. Diese Bedenken und die Ergebnisse eines Einzelhandelsgutachtens haben zu der Erkenntnis geführt, dass nur ein deutlich kleinerer Drogeriemarkt verträglich realisiert werden kann. Nach Abwägung des Vorhabenträgers hat dieser nun gänzlich auf den Drogeriemarkt verzichtet. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes und die Größe des Geltungsbereiches sind entsprechend geändert worden.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. V/ 12 A setzt für das Grundstück des beabsichtigten Edeka-Getränkemarktes und des bestehenden Lidl-Marktes Mischgebiet fest. Für den bestehenden Edeka Markt wurde wegen seiner Großflächigkeit Anfang 2004 der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. V/12 B „Sondergebiet Läden, Wolfhager Straße 197-199“ aufgestellt.

Um die beschriebenen Vorhaben in ein gemeinsames planungsrechtliches Verfahren einzubinden, ist anfangs in Abstimmung mit dem Zweckverband Raum Kassel (ZRK) der Weg eines alle genannten Grundstücke umfassenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für ein Sondergebiet-Läden vorgeschlagen worden.

Dieser Vorschlag wurde mit dem Vorhaben und Erschließungsplan aufgegriffen. Durch Edeka wurde der Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) auf Grundlage des Vorhaben und Erschließungsplanes gestellt und der Aufstellungsbeschluss von der Stadtverordnetenversammlung am 07.02.2011 gefasst.

Da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt und die Kriterien des §13a BauGB erfüllt sind, wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Die Planungskosten tragen die Vorhabenträger.

Im Aufstellungsverfahren wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit, der städtischen Ämter sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4(2) BauGB durchgeführt. Die eingegangenen Anregungen und Hinweise wurden bereits im Rahmen des Offenlegungsbeschlusses behandelt und abgewogen.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes hat gemäß § 3 (2) BauGB im Zeitraum 27.12.2011 bis einschließlich 31.01.2012 öffentlich ausgelegen.

Es sind Anregungen und Hinweise der Ämter und Träger öffentlicher Belange eingegangen, die in der Anlage 4 behandelt sind.

Die gemäß § 12 Abs. 1 BauGB abzuschließenden Durchführungsverträge sind mit den Vorhabenträgern Edeka und Lidl abgestimmt, vom Rechtsamt geprüft und von den Vorhabenträgern unterzeichnet.

Nunmehr sollen beschlossen werden:

1. die zwischen Stadt und Vorhabenträgern abgestimmten Durchführungsverträge sowie
2. der vorhabenbezogene Bebauungsplan als Satzung.

gez.
Spangenberg

Kassel, 11. April 2012

**Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan
der Stadt Kassel Nr. V/12 C „Sondergebiet-Läden Wolfhager
Straße / Angersbachstraße“ gemäß § 12 Baugesetzbuch**



Zwischen

Stadt Kassel

vertreten durch den Magistrat
Obere Königsstraße 8

34112 Kassel

- nachfolgend „Stadt“ genannt -

und

Edeka Handelsgesellschaft Hessenring mbH

Industriegebiet Pfieffenwiesen

34212 Melsungen

vertreten durch

den Geschäftsführer Hans-Richard Schneeweiß
sowie den Prokuristen Gebhard Rode

- nachfolgend „Vorhabenträger“ genannt -

Präambel

Der Vorhabenträger beabsichtigt auf seinen Grundstücken Wolfhager Straße 199 und Naumburger Str. 53, Gemarkung Rothenditmold, Flur 4, Flurstücke 217/7, 217/15, 217/21, 217/24, 217/25 und 217/26 die Voraussetzungen zur Bestandssicherung eines Lebensmittel-Vollversorgungsmarktes und die Errichtung eines Getränkemarktes zu schaffen. Zu diesem Zweck hat der Vorhabenträger der Stadt einen Vorhaben- und Erschließungsplan vorgelegt und verpflichtet sich zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließungsmaßnahme sowie zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten. Von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel ist am 07.02.2011 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 in Verbindung mit § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen worden.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Kassel wird für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach seiner Rechtskraft im Wege der Berichtigung angepasst.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Planung und Durchführung des Vorhabens EDEKA-Markt und die Erschließung der Grundstücke, soweit nicht bereits vorhanden, im Vertragsgebiet. Die Grundlage für die Umsetzung des Vorhabens ist der Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der vorhabenbezogene Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. V/12 C „Sondergebiet-Läden Wolfhager Straße / Angersbachstraße“.
2. Das Vertragsgebiet umfasst die in der Präambel dieses Vertrags genannten Flurstücke, die im Vorhaben- und Erschließungsplan (Anlage 1) sowie im vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Anlage 2) enthalten sind.

§ 2 Bestandteile des Vertrages sind

- a) der Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 25.08.2011 (Anlage 1) und
- b) der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in der Fassung vom 27.02.2012 (Anlage 2).

§ 3 Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben beinhaltet die Bestandssicherung eines EDEKA-Vollsortiment-Marktes durch Auslagerung des Getränkeverkaufs mit einer unveränderten Verkaufsflächengröße von 1.500 m² und die Errichtung eines Getränkemarktes mit einer Verkaufsflächengröße von 700 m² zuzüglich Nebenräume und Außenanlagen. Es werden gemäß dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. V/12 C für die Märkte insgesamt 115 Stellplätze errichtet und nach den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes hergestellt. Für die baulichen Maßnahmen wird der Abriss des im nördlichen Teil des Flurstücks 217/25 bestehenden Garagegebäudes und der Abbruch des Anbaus des bestehenden Bürogebäudes auf dem Flurstück 217/7 erfolgen. Eventuell zu errichtende Kühlaggregate werden in ihren emittierenden Geräuschemissionen so begrenzt, dass in Höhe der benachbarten Wohnbebauung der Immissionsrichtwert der Nachtzeit von 45 dB(A) um mindestens 6 dB(A) unterschritten wird. In der Nachtzeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr wird keine Anlieferung stattfinden.

§ 4 Durchführungsverpflichtung

1. Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur Durchführung des Vorhabens nach den Regelungen dieses Vertrags und dem genehmigten Vorhaben- und Erschließungsplan sowie den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und zur Tragung aller Kosten aus diesem Vertrag und seiner Durchführung. Eine Kostenbeteiligung der Stadt Kassel erfolgt nicht. Das gilt sowohl für die Planungs- als auch die Baukosten.
2. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, spätestens drei Monate nach Inkrafttreten der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan einen vollständigen und genehmigungsfähigen Bauantrag für das Vorhaben einzureichen. Er wird spätestens sechs Monate nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Vorhaben beginnen und es innerhalb von vierundzwanzig Monaten fertig stellen. Die Fertigstellung des Vorhabens ist durch Vorlage einer Bauabnahmebescheinigung nachzuweisen.

§ 5

Unabhängigkeit der Entscheidungsfreiheit der Stadt

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Unabhängigkeit und Entscheidungsfreiheit der Stadt insbesondere im Hinblick auf die planerische Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gewahrt ist. Die städtischen Gremien sind in ihrer Entscheidung zum Satzungsbeschluss ungebunden.

§ 6

Veräußerung der Grundstücke, Rechtsnachfolge

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten und Bindungen Rechtsnachfolgern gemäß § 12 Abs. 5 BauGB mit Weitergabeverpflichtung zu übertragen. Der heutige Vorhabenträger haftet der Stadt als Gesamtschuldner für die Erfüllung des Vertrages neben etwaigen Rechtsnachfolgern, soweit die Stadt sie nicht ausdrücklich aus dieser Haftung entlässt. Ein Wechsel des Vorhabenträgers bedarf der Zustimmung der Stadt.

§ 7

Begrünungs- und Lärmschutzmaßnahmen

1. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die in dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. V/12 C festgesetzten Begrünungsmaßnahmen auf seine Kosten durchzuführen.
2. Die Begrünungsmaßnahmen sind spätestens in der nach Fertigstellung des Vorhabens folgenden Pflanzperiode auszuführen (spätestens ein Jahr nach Fertigstellung des Bauvorhabens).
3. Die in § 3 dieses Vertrages genannten Lärmschutzmaßnahmen sind zeitlich unmittelbar im Zusammenhang mit den baulichen Maßnahmen durchzuführen.

§ 8

Haftungsausschluss

1. Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB entsteht aus diesem Vertrag der Stadt keine Verpflichtung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Eine Haftung der Stadt für etwaige Aufwendungen des Vorhabenträgers, die dieser im Hinblick auf die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes tätigt, ist ausgeschlossen.
2. Für den Fall der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes laut § 12 Abs. 6 BauGB oder dessen Änderung können Ansprüche gegen die Stadt nicht geltend gemacht werden. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Nichtigkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Verlauf eines gerichtlichen Streitverfahrens herausstellen sollte.

§ 9
Schlussbestimmungen

Vertragsänderungen oder Vertragsergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Stadt und der Vorhabenträger erhalten je eine Ausfertigung.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

§ 10
Inkrafttreten des Vertrages

Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft.

Melsungen, den


.....
Hans-Richard Schneeweiß

Geschäftsführer (Sprecher)

Melsungen, den


.....
Gebhard Rode

Prokurist

Kassel, den

.....
Bertram Hilgen
Oberbürgermeister
Stadt Kassel - Magistrat

Kassel, den

.....
Christof Nolda
Stadtbaurat
Stadt Kassel - Magistrat

Spangenberg
(-63 AL-)

Flore
(-631-)

Kresse
(SB -6312-)

Anlagen:

Nr. 1 Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 25.08.2011

Nr. 2 Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in der Fassung vom 27.02.2012

**Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan
der Stadt Kassel Nr. V/12 C „Sondergebiet-Läden Wolfhager
Straße / Angersbachstraße“ gemäß § 12 Baugesetzbuch**



Zwischen

Stadt Kassel

vertreten durch den Magistrat
Obere Königsstraße 8

34112 Kassel

- nachfolgend „Stadt“ genannt -

und

Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG

Rötzelstraße 30

74166 Neckarsulm

vertreten durch

Lidl Vertriebs-GmbH & Co. KG

Lange Heideteile 1

34295 Edermünde

- nachfolgend „Vorhabenträger“ genannt -

Präambel

Der Vorhabenträger beabsichtigt auf seinem Grundstück Wolfhager Straße 201, Gemarkung Rothenditmold, Flur 4, Flurstücke 213/5, 216/8, 216/9 und 216/10 die Voraussetzungen zur Bestandssicherung und Erweiterung eines Lebensmittel-Discountmarktes zu schaffen. Zu diesem Zweck hat der Vorhabenträger der Stadt einen Vorhaben- und Erschließungsplan vorgelegt und verpflichtet sich zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließungsmaßnahme sowie zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten. Von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel ist am 07.02.2011 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 in Verbindung mit § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen worden.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Kassel wird für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach seiner Rechtskraft im Wege der Berichtigung angepasst.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Planung und Durchführung des Vorhabens LIDL-Markt sowie die Erschließung des Grundstücks, soweit nicht bereits vorhanden, im Vertragsgebiet. Die Grundlage für die Umsetzung des Vorhabens ist der Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der vorhabenbezogene Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. V/12 C „Sondergebiet-Läden Wolfhager Straße / Angersbachstraße“.
2. Das Vertragsgebiet umfasst die in der Präambel dieses Vertrags genannten Flurstücke, die im Vorhaben- und Erschließungsplan (Anlage 1) sowie im vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Anlage 2) enthalten sind.

§ 2 Bestandteile des Vertrages sind

- a) der Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 25.08.2011 (Anlage 1) und
- b) der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in der Fassung vom 27.02.2012 (Anlage 2).

§ 3 Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben beinhaltet die Bestandssicherung sowie die Erweiterung eines LIDL-Discountmarktes auf max. 1.000 m² Verkaufsfläche zuzüglich Nebenräume und Außenanlagen. Es werden gemäß dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. V/12 C für die oben genannten Flurstücke max. 78 Stellplätze errichtet und nach den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes hergestellt.

§ 4 Durchführungsverpflichtung

1. Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur Durchführung des Vorhabens nach den Regelungen dieses Vertrags und dem genehmigten Vorhaben- und Erschließungsplan sowie den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und zur Tragung aller Kosten aus diesem Vertrag und seiner Durchführung. Eine Kostenbeteiligung der Stadt Kassel erfolgt nicht. Das gilt sowohl für die Planungs- als auch die Baukosten.
2. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, spätestens drei Monate nach Inkrafttreten der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan einen vollständigen und genehmigungsfähigen Bauantrag für das Vorhaben einzureichen. Er wird spätestens sechs Monate nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Vorhaben beginnen und es innerhalb von vierundzwanzig Monaten fertig stellen. Die Fertigstellung des Vorhabens ist durch Vorlage einer Bauabnahmebescheinigung nachzuweisen.

§ 5 Unabhängigkeit der Entscheidungsfreiheit der Stadt

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Unabhängigkeit und Entscheidungsfreiheit der Stadt insbesondere im Hinblick auf die planerische Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gewahrt ist. Die städtischen Gremien sind in ihrer Entscheidung zum Satzungsbeschluss ungebunden.

§ 6 Veräußerung der Grundstücke, Rechtsnachfolge

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten und Bindungen Rechtsnachfolgern gemäß § 12 Abs. 5 BauGB mit Weitergabeverpflichtung zu übertragen. Der heutige Vorhabenträger haftet der Stadt als Gesamtschuldner für die Erfüllung des Vertrages neben etwaigen Rechtsnachfolgern, soweit die Stadt sie nicht ausdrücklich aus dieser Haftung entlässt. Ein Wechsel des Vorhabenträgers bedarf der Zustimmung der Stadt.

§ 7 Begrünungs- und Lärmschutzmaßnahmen

1. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die in dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. V/12 C festgesetzten Begrünungsmaßnahmen auf seine Kosten durchzuführen.
2. Die Begrünungsmaßnahmen sind spätestens in der nach Fertigstellung des Vorhabens folgenden Pflanzperiode auszuführen (spätestens ein Jahr nach Fertigstellung des Bauvorhabens).

§ 8 Haftungsausschluss

1. Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB entsteht aus diesem Vertrag der Stadt keine Verpflichtung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Eine Haftung der Stadt für etwaige Aufwendungen der Vorhabenträger, die diese im Hinblick auf die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes tätigen, ist ausgeschlossen.
2. Für den Fall der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes laut § 12 Abs. 6 BauGB oder dessen Änderung können Ansprüche gegen die Stadt nicht geltend gemacht werden. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Nichtigkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Verlauf eines gerichtlichen Streitverfahrens herausstellen sollte.

§ 9
Schlussbestimmungen

Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist dreifach ausgefertigt. Die Stadt erhält eine Ausfertigung und der Vorhabenträger erhält zwei Ausfertigungen.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

§ 10
Inkrafttreten des Vertrages

Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft.

Edermünde, den 28.03.12
Lidl Vertriebs GmbH & Co. KG
Lange Heideteile 1
34295 Edermünde

.....
Tilo Scharf
Geschäftsführer

Edermünde, den 28.3.2012
Lidl Vertriebs GmbH & Co. KG
Lange Heideteile 1
34295 Edermünde

.....
Tobias Mense
Immobilienleiter

Kassel, den

.....
Bertram Hilgen
Oberbürgermeister
Stadt Kassel - Magistrat

Kassel, den

.....
Christof Nolda
Stadtbaurat
Stadt Kassel - Magistrat

Spangenberg
(-63 AL-)

Flore
(-631-)

Kresse
(SB -6312-)

Anlagen:

Nr. 1 Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 28.08.2011

Nr. 2 Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in der Fassung vom 27.02.2012

VERFAHRENSVERMERKE (durchschlagiges Verfahren gem. § 13a BauGB) Anmerkungen: Der Antragsteller hat die notwendigen Unterlagen für die Bearbeitung des Antrags im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingereicht. Die Bearbeitung des Antrags ist durch die Öffentlichkeitsbeteiligung sichergestellt. Der Antragsteller hat die notwendigen Unterlagen für die Bearbeitung des Antrags im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingereicht. Die Bearbeitung des Antrags ist durch die Öffentlichkeitsbeteiligung sichergestellt.	ANTRAG Antragsteller: [Name] Antragsnummer: [Nummer] Antragsdatum: [Datum]
BEWERTUNG Die Planung ist im Einklang mit den geltenden Vorschriften. Die Umsetzung der Planung ist durch die Öffentlichkeitsbeteiligung sichergestellt.	BEWERTUNG Bewertung: [Text] Datum: [Datum]

4.1 HINWEISE
4.1.1 Die Planung ist im Einklang mit den geltenden Vorschriften. Die Umsetzung der Planung ist durch die Öffentlichkeitsbeteiligung sichergestellt.
4.1.2 Die Planung ist im Einklang mit den geltenden Vorschriften. Die Umsetzung der Planung ist durch die Öffentlichkeitsbeteiligung sichergestellt.

1.6 Sonstige Festsetzungen und Festlegungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 7 BauGB)
Gründe des städtebaulichen Charakters des städtebaulichen Planungsgebietes
Umsetzung der städtebaulichen Ziele des städtebaulichen Planungsgebietes
Anpassung der städtebaulichen Ziele des städtebaulichen Planungsgebietes
1.6.1 Sonstige Festsetzungen und Festlegungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 7 BauGB)
1.6.2 Sonstige Festsetzungen und Festlegungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 7 BauGB)

1.2 Bewertung, Begründung (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)
1.2.1 Bewertung, Begründung (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)
1.2.2 Bewertung, Begründung (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)
1.2.3 Bewertung, Begründung (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

1.4 Bewertung, Begründung (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)
1.4.1 Bewertung, Begründung (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)
1.4.2 Bewertung, Begründung (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)
1.4.3 Bewertung, Begründung (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

1.5 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
1.5.1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
1.5.2 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

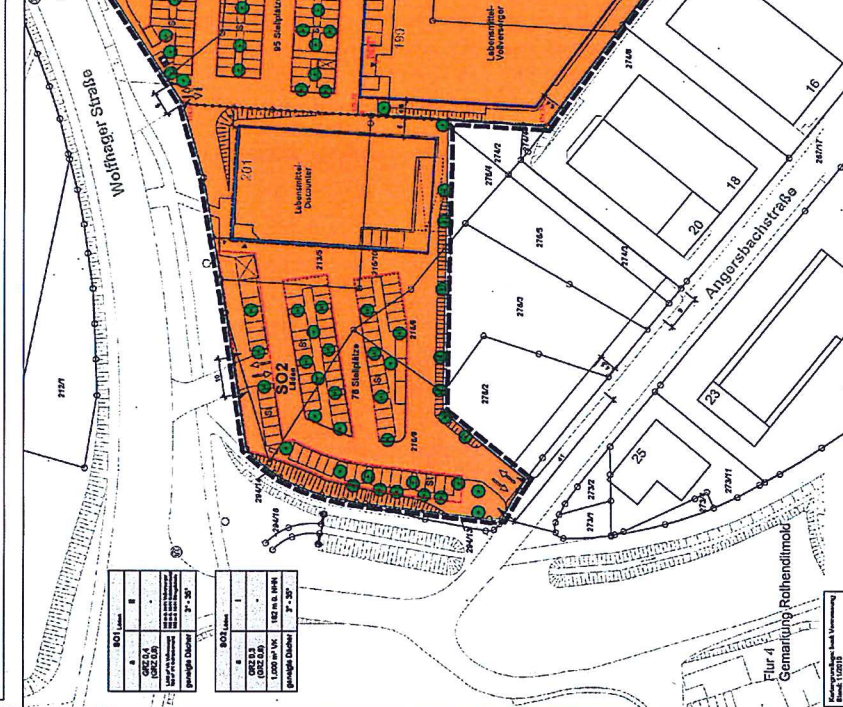
Vorhabenbezogener Bebauungsplan
Nr. V/12 C
"Sondergebiet-Läden Wolfhager Straße / Angersbachstraße"

MÄRKISCHE LÄNDEN
Dokument-Nr. 11/000
Datum: 27.03.2012

RECHTSGRUNDLAGEN
BauGB, BauNVO, Lpland, etc.
1.1.1 Rechtsgrundlagen (§ 1 Abs. 1 BauGB)
1.1.2 Rechtsgrundlagen (§ 1 Abs. 1 BauGB)

2. PLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN OHNE PLÄNZERZEICHEN (§ 9 Abs. 1 BauGB)
2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
2.2 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
2.3 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

3. BAUUNGENRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 10 BauGB)
3.1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
3.2 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)



**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. V/12 C
" Sondergebiet-Läden Wolfhager Straße / Angersbachstraße"
Stadt Kassel, ST Rothenditmold**

Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen der Ämter der Stadt Kassel sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB

Inhaltsübersicht

Anregungen und Hinweise der Ämter der Stadt Kassel _____ Seite 2

Anregungen und Hinweise der Behörden und
Träger öffentlicher Belange _____ Seite 3 bis 7

Anregungen und Hinweise der Öffentlichkeit _____ Seite 8

Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen der Ämter der Stadt Kassel gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m.**§ 2 Abs. 2 BauGB.****(Beteiligung mit Schreiben vom 16.12.2011 bis einschließlich 31.01.2012)**

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
1.	VF - Frauenbüro Frauenbeauftragte der Stadt Kassel	Keine Stellungnahme eingegangen	-
2.	371 Feuerwehr, Vorbeugender Brand- und Umweltschutz	Keine Stellungnahme eingegangen	-
3.	101 - Haupt- und Bürgeramt	Keine Stellungnahme eingegangen	-
4.	632 - Bauaufsicht	Keine Stellungnahme eingegangen	-
5.	6621 Straßenverkehrs- und Tief- bauamt	Keine Stellungnahme eingegangen	-
6.	71 - KEB Kasseler Entwässerungsbetrieb	Keine Stellungnahme eingegangen	-
7.	51 - Jugendamt	Keine Stellungnahme eingegangen	-
8.	5002 - Seniorenbeirat	Keine Stellungnahme eingegangen	-
9.	70 - Stadtreiniger	Keine Stellungnahme eingegangen	-
10.	Wirtschaftsförderung Region Kas- sel GmbH	Keine Stellungnahme eingegangen	-

**Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB.
(Beteiligung mit Schreiben vom 16.12.2011 bis einschließlich 31.01.2012)**

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussesempfehlung zu den Stellungnahmen
1.	Amt für Straßen- und Verkehrswe- sen Kassel Postfach 101780, 34017 Kassel	Keine Stellungnahme eingegangen	-
2.	BUND Kreisdienststelle Kassel Wilhelmsstraße 2, 34117 Kassel	Keine Stellungnahme eingegangen	-
3.	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Am Fieseler Werk 19-21, 34253 Loh- felden	Keine Stellungnahme eingegangen	-
4.	Kasseler Verkehrs-Gesellschaft AG Postfach 10 20 47, 34020 Kassel	Keine Stellungnahme eingegangen	-
5.	30.01.2012 Koordinationbüro für Raumord- nung und Stadtentwicklung Postfach 10 19 49, 34111 Kassel	Sehr geehrte Damen und Herren 5.1: wir haben uns in der Behördenbeteiligung kritisch zu dem ursprünglichen Bebauungsplan geäußert. Durch die Änderungen im Bebauungsplan ergibt sich nun folgende Situation: Die geplanten Erweiterungen der Verkaufsflächen des Vollsortimenters wurden reduziert. Die Erweiterung beschränkt sich damit auf zusätzlich 900 m ² Verkaufsfläche. Laut Gutachten durch die GMA sind keine Auswirkungen auf die Lebensmittelstandorte in Harleshausen und Rothenditmold zu erwarten. Der geplante Drogeriemarkt wurde glücklicherweise aufgegeben. Unsere Bedenken dazu sind folglich nicht mehr relevant. Insgesamt können wir dem veränderten Bebauungsplan so zustimmen.	Beschlussesempfehlung: Zu 5.1: Wird zur Kenntnis genommen.
6.	Naturschutzbund Deutschland Landesverband Hessen e.V. Friedenstraße 26, 35578 Wetzlar	Keine Stellungnahme eingegangen	-
7.	10.01.2012 Regierungspräsidium Kassel Dez. 21/2L Regionalplanung, Sied- lungswesen	7.1: Nachdem die geplanten Verkaufsflächen gegenüber dem ersten Entwurf um über 1.000m ² reduziert wurden und die Ansiedlung eines Drogeriefachmarkts nicht	Beschlussesempfehlung: Zu 7.1: Wird zur Kenntnis genommen.

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
	Steinweg 6, 34117 Kassel	<p>mehr vorgesehen ist, bestehen gegen Ihre Bauleitplanung aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken mehr. Die jetzt noch vorgesehenen Verkaufsflächenenerweiterungen der beiden bestehenden Betriebe werden als heute marktübliche Größenordnungen bewertet, die auch aus regionalplanerischer Sicht akzeptiert werden können.</p> <p>7.2: Ich rege nur an, auf Seite 10 der Planbegründung den Hinweisfeil in dem Kartenausschnitt aus dem Regionalplan Nordhessen 2009 wieder so zu setzen, dass er auch auf den Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans zeigt.</p> <p>7.3: Außerdem bitte ich auf Seite 13 die vom Gutachter mit nur 1.800m² angegebene Lebensmittelverkaufsfläche im Stadtteilzentrum Holländisches Tor (Rewe, Aldi, Mix-Markt) zu überprüfen; diese beträgt nach meinen Unterlagen mindestens 4.000m². Diese Stellungnahme berührt keine Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften.</p>	<p>Zu 7.2: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, und die Lage des Hinweisfeiles in der Begründung entsprechend korrigiert.</p> <p>Zu 7.3: Der Bitte wurde gefolgt. Lt. Gutachter wurde keine komplette Erhebung des Stadtteilzentrums Holländisches Tor vorgenommen, sondern es wurden nur die Betreiber (hier Aldi und der Mix-Markt) erhoben, die im und nahe des Einzugsgebietes vorhanden sind.</p>
8.	<p>23.12.2011 Regierungspräsidium Kassel Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz Dez. 31.1 bis 31.4 Steinweg 6, 34117 Kassel</p>	<p>8.1: Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen zu dem o. g. Vorhaben unter Bezug auf die von mir zu vertretenden Belange keine grundsätzlichen Bedenken. Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 04.04.2011, Az.: w. v.. Diese behält weiterhin ihre Gültigkeit.</p>	<p>Beschlussempfehlung: Zu 8.1: Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>(Inhalt der Stellungnahmen vom 04.04.2011: <u>Dez. 31.1:</u> "Der Geltungsbereich des o. a. Planungsvorhabens befindet sich außerhalb eines amtlich festgesetzten Trinkwasser- bzw. Heilquellenschutzgebietes. Bei den Abbrucharbeiten anfallende Bauschuttmaterialien sowie sonstige Abfälle sind aufzunehmen und entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. einer Wiederverwertung zuzuführen." (-> Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und werden im Zuge der Bauausführung berücksichtigt.) "Gleiches gilt auch für den Fall, dass bei der Realisierung des Planungsvorhabens belastetes Bodenmaterial angetroffen wird. Ich verweise hierzu</p>

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
			<p>auf die Hinweisziffer 4.1 des <i>Bebauungsplanes</i>." (->Auf Anregung des Umwelt- und Gartenamtes der Stadt Kassel "Altlasten und Schadensfälle" wurde die Hinweisziffer 4.1 im Planteil gestrichen, da die ehemaligen Tankstellenstandorte im Jahr 2003 gutachterlich untersucht und hierbei keine Schadstoffgehalte in relevanter Größenordnung festgestellt wurden.)</p> <p><u>Dez. 31.2:</u> <i>"Aus Sicht des Dezernates 31.2 bestehen gegen o. g. Vorhaben keine Bedenken."</i> (-> Wurde zur Kenntnis genommen.)</p> <p><u>Dez. 31.3:</u> <i>"Aus Sicht des Dezernates 31.3 bestehen gegen o. g. Vorhaben keine Bedenken."</i> (-> Wurde zur Kenntnis genommen.)</p> <p><u>Dez. 31.4:</u> <i>"Die Zuständigkeit für o. g. Bebauungsplan liegt beim Magistrat der Stadt Kassel, untere Wasserbehörde, in Kassel."</i> (-> Wurde zur Kenntnis genommen. Die untere Wasserbehörde wurde im Verfahren beteiligt.)</p>
9.	28.12.2012 Regierungspräsidium Kassel Dez. 31.5 Altlasten, Bodenschutz Steinweg 6, 34117 Kassel	9.1: Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken.	Beschlussempfehlung: Zu 9.1: Wird zur Kenntnis genommen.
10.	28.12.2012 Regierungspräsidium Kassel Dez. 32 Abfallwirtschaft Steinweg 6, 34117 Kassel	10.1: Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken.	Beschlussempfehlung: Zu 10.1: Wird zur Kenntnis genommen.
11.	Regierungspräsidium Kassel Dez. 33 Immissionsschutz Steinweg 6, 34117 Kassel	Keine Stellungnahme eingegangen	-
12.	Regierungspräsidium Kassel Dez. 34 Bergaufsicht Steinweg 6, 34117 Kassel	Keine Stellungnahme eingegangen	-

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
13.	<p>11.01.2011 Regierungspräsidium Kassel Dez. 27.1 Naturschutz, Land- schaftsplanung Steinweg 6, 34117 Kassel</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, 13.1: mein Hinweis auf den Widerspruch in der Begründung des Bebauungsplanes, den Sie in der Abwägung zurückweisen, basiert auf der falsch zu verstehenden Beschreibung: „Die vorhandenen Grünflächen und Laubbäume / -gehölze bleiben erhalten bzw. neue werden angelegt“. Die Aussage „neue werden angelegt“ kann sich sprachlich nur auf die Anlage von Grünflächen beziehen und nicht auf das Anpflanzen von Bäumen. 13.2: Zu meinem zweiten Hinweis, den Sie ebenfalls zurückweisen: Unter Nr. 10.2 der Begründung des Bebauungsplanes wird aufgeführt, dass Anhaltspunkte für das Vorkommen besonders geschützter Vogelarten nicht vorliegen. Diese Aussage erfolgte offensichtlich in Unkenntnis des § 7 (2) Nr. 13 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit Art. 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie, nach der alle europäischen Vogelarten besonders geschützt sind.</p>	<p>Beschlussempfehlung: Zu 13.1: Der Anregung wird insofern gefolgt, dass zum besseren Verständnis die Begründung, wie nachfolgend, überarbeitet wird: "Die vorhandenen Grünflächen und Laubbäume / -gehölze bleiben erhalten. Darüber hinaus werden neue Grünflächen angelegt bzw. Laubbäume / -gehölze angepflanzt." Zu 13.2: Wird zurückgewiesen. Begründung: Zur Umsetzung der EG-Vogelschutzrichtlinie wurden auf Bundesebene FFH- und Vogelschutzgebiete ausgewiesen, die im Sinne des Art. 3 der Richtlinie 2009/147/EG die erforderlichen Maßnahmen sicherstellen, um für alle Arten kein 1 fallenden Vogelarten eine ausreichende Vielfalt und eine ausreichende Flächengröße der Lebensräume zu erhalten oder wieder herzustellen. Da die Flächen des Plangebietes nicht von v. g. Schutzgebieten betroffen sind und die Planung gegenüber der Ist-Situation lediglich die Inanspruchnahme von wenigen Laub-/Obstgehölzen und Rasenflächen bei gleichzeitiger Neuanlage von Grünfläche sowie Anpflanzungen von Bäumen vorsieht, sind keine nachhaltigen Beeinträchtigungen zu erwarten. Zu 13.3: Wird zurückgewiesen. Begründung: Die Aussage der unteren Naturschutzbehörde ist im Zusammenhang der Frage zu sehen, in wie weit Anhaltspunkte für Vorkommen "besonders geschützter Arten" vorliegen. Bei der in der Begründung aufgenommenen Begrifflichkeit „spezielle Arten“ handelt es sich um ein Zitat. Zu 13.4: Wird zurückgewiesen. Begründung: Bei der Aussage geht es nicht um Lebensräume im Allgemeinen, sondern um die in der Bauleitplanung im beschleunigten Verfahren nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b zu beachtenden Schutzgüter.</p>
		<p>13.3: Ebenfalls unter Nr. 10.2 der Begründung des Bebauungsplanes ist die zitierte Aussage der unteren Naturschutzbehörde, „dass keine Hinweise auf spezielle Artenvorkommen für das Plangebiet vorliegen“, ohne fachlichen Inhalt, weil „spezielle Arten“ rechtlich nicht definiert sind. 13.4: Weiterhin wird im letzten Absatz der Nr. 10.2 der Begründung des Bebauungsplanes ausgesagt, dass bei Umsetzung ... der festgesetzten Maßnahmen ... weder naturschutzrechtlich noch artenschutzrechtlich zu beachtende bzw. geschützte Bereiche oder Arten betroffen“ sind. Diese Aussage ist nicht richtig, denn es wird hier Lebensraum von Tier- und Pflanzenarten vernichtet.</p>	

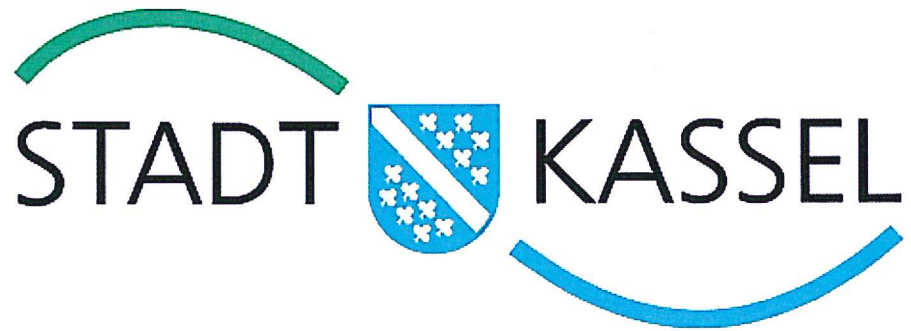
Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		<p>tet werden. Diesen kann man nicht durch die Anlage von Grünflächen und die Anpflanzung von Gehölzen auf einem Parkplatz neu schaffen.</p> <p>13.5: Wie ich bereits mehrfach in meinen Stellungnahmen zur Bauleitplanung der Stadt Kassel hingewiesen habe, fehlt im vorliegenden Bebauungsplan ebenfalls die auch nach § 1a Baugesetzbuch notwendige hinlängliche naturschutzfachliche Betrachtung und Beschreibung des Eingriffs in Natur und Landschaft.</p> <p>Grundsätzlich teile ich Ihre Meinung, dass in Folge der Umsetzung des Bebauungsplanes keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Dennoch ist nicht zu verkennen, dass eine Vielzahl kleiner Eingriffe für die Umwelt eben doch erheblich wird.</p> <p>13.6: Alle übrigen Naturschutzbelange, insbesondere die Eingriffsregelung gemäß § 18 BNatSchG i.V. mit § 1 a BauGB werden von der unteren Naturschutzbehörde vertreten.</p> <p>Diese Stellungnahme enthält keine Aussagen nach anderen Rechtsvorschriften.</p>	<p>Zu 13.5: Wird zurückgewiesen. <u>Begründung:</u> Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt. In diesem Verfahren entfällt die nach § 1a Abs. 3 BauGB erforderliche Eingriffsregelung (siehe § 13a Abs.2 Nr.4 BauGB); demnach gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.</p> <p>Zu 13.6: Wird zur Kenntnis genommen. Die Untere Naturschutzbehörde wurde am Verfahren beteiligt und teilt mit Stellungnahme vom 14.04.2011 mit, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Vorentwurf bestehen und da es sich um ein Verfahren nach § 13a BauGB handelt, die von der UNB zu vertreten den Belange der Eingriffsregelung nicht berührt sind. Demgemäß wurde in der weiteren Beteiligung von der unteren Naturschutzbehörde keine Stellungnahme mehr abgegeben.</p>
14.	SKV Kassel der Kleingärtner e.V. Frankfurter Str. 120A, 34121 Kassel	Keine Stellungnahme eingegangen	-
15.	12.01.2012 Städtische Werke Netz + Service GmbH Postfach 103606, 34036 Kassel	15.1: Die Städtische Werke Netz + Service GmbH hat keine Einwände gegen den Entwurf des o. g. Bebauungsplanes. Falls Sie noch Fragen haben, steht Ihnen unser Herr Noll (Tel.: 0561 5745-2258), gerne zur Verfügung.	Beschlussempfehlung: Zu 15.1: Wird zur Kenntnis genommen.
16.	Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel	Keine Stellungnahme eingegangen	-
17.	Umwelt- und Gartenamt Untere Naturschutzbehörde	Keine Stellungnahme eingegangen	-
18.	Umwelt- und Gartenamt Untere Wasserbehörde	Keine Stellungnahme eingegangen	-

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
19.	02.02.2012 Zweckverband Raum Kassel Ständeplatz 13, 34117 Kassel	<p>19.1: Der Zweckverband Raum Kassel hat bereits mit Schreiben vom 07.04.2011 zu dem Bauvorhaben Stellung genommen, der Fachbeirat KEP-Zentren tagte am 21.01.2011 zu dem Thema Erweiterung Einzelhandel in Kassel Rothenditmold. Gegenüber der ersten Beteiligung wurde jetzt das Vorhaben Drogeriemarkt aufgegeben und der Geltungsbereich des Bebauungsplans entsprechend reduziert. Die Aufgabe des Vorhabens wird begründet.</p> <p>19.2: Den Anregungen des Fachbeirats zur Erstellung eines Gutachtens für zur Auswirkung der Erweiterung des Lebensmittel Einzelhandels Edeka und Lidl wurde gefolgt. Das Ergebnis des Gutachtens wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>19.3: Leider wurde unserer Anregung, die Anzahl der Stellplätze entsprechend der Stellplatzsatzung der Stadt Kassel mit dem Ziel der Entsiegelung zu reduzieren, nicht gefolgt.</p> <p>19.4: Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird gemäß § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung geführt. Im Flächennutzungsplan des Zweckverbandes Raum Kassel ist der Änderungsbereich als „Sondergebiet Läden“ mit einer Verkaufsfläche von 2.200 qm dargestellt. Die Erweiterung der Verkaufsflächen des Discounters und des Lebensmittelvollsortimenters mit Getränkemarkt soll auf 3.200 qm erfolgen, nach Rechtskraft des Bebauungsplanes wird der Flächennutzungsplan gemäß § 13 a (2) 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.</p> <p>19.5: Weitere Hinweise und/oder Anregungen zum Bauleitplanverfahren werden nicht vorgetragen. Für weitere Fragen im Zusammenhang der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung sowie der kommunalen Entwicklungsplanung des Verbandes stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Beschlussempfehlung: Zu 19.1: Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 19.2: Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 19.3: Der Anregung wurde teilweise gefolgt. Die Planung zur Ansiedelung eines Drogeriemarktes wurde aufgegeben und damit die Stellplätze um 46 reduziert. Die verbleibende Anzahl der vorhandenen und neu geplanten Stellplätze, insgesamt 193, sind am Bedarf des jeweiligen Einzelhandels ermittelt.</p> <p>Zu 19.4: Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 19.5: Wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen der Bürger und Bürgerinnen im Rahmen der
Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.**

(in der Zeit vom 27.12.2011 bis einschließlich 31.01.2012)

Während der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden von Bürgern / Bürgerinnen keine Stellungnahmen abgegeben.



documenta-Stadt

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. V/12 C "Sondergebiet-Läden Wolfhager Straße / Angersbachstraße"

(Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB)

Stadtteil Rothenditmold

Begründung

Stand: 27.02.2012

INHALT

1	ANLASS, ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG	4
2	BESCHLEUNIGTES VERFAHREN GEMÄSS § 13 A BAUGB	5
2.1	<i>Aufstellungsbeschluss / Beschleunigtes Verfahren</i>	5
2.2	<i>Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger öffentlicher Belange</i>	5
2.3	<i>Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange</i>	5
2.4	<i>Beteiligung der Öffentlichkeit</i>	5
3	UVP- BELANGE	6
4	BEBAUUNGSPLAN DER INNENENTWICKLUNG § 13 A BAUGB	6
5	DAS PLANGEBIET	7
6	BESTANDSPLAN	8
7	DIE VORHABEN	9
7.1	<i>EDEKA Handelsgesellschaft mbH - Erweiterung der Verkaufsflächen und Neubau Getränkemarkt</i>	9
7.2	<i>LIDL Vertriebs GmbH & Co. KG - Erweiterung der Verkaufsflächen</i>	10
7.3	<i>Neubau Drogeriemarkt / Aufgabe der Planung</i>	10
7.4	<i>Vorhaben- und Erschließungsplan</i>	11
8	ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN / PLANERISCHE GRUNDLAGEN	12
8.1	<i>Regionalplan Nordhessen 2009</i>	12
8.2	<i>Flächennutzungsplan 2007 des Zweckverbandes Raum Kassel (ZRK)</i>	12
8.3	<i>Kommunaler Entwicklungsplan (KEP) Zentren 2007</i>	13
9	BEGLEITENDE FACHGUTACHTEN	13
9.1	<i>Einzelhandelsgutachten vom 11.03.2011 / Ergänzungen vom 20.05.2011</i>	13
9.2	<i>Schalltechnisches Gutachten - Gutachterliche Stellungnahme vom 14.06.2011</i>	18
9.3	<i>Bestehende Bebauungspläne</i>	19
9.4	<i>Landschaftsplan des Zweckverbandes Raum Kassel (ZRK) 2007</i>	19
9.5	<i>Altlasten</i>	19
9.6	<i>Trinkwasser- / Heilquellenschutzgebiet</i>	19
10	UMWELTSCHUTZ / NATURSCHUTZRECHTLICHE BELANGE	19
10.1	<i>Naturschutzfachliche Ausgleichsregelung, förmliche Umweltprüfung</i>	19
10.2	<i>Untersuchung der Umweltbelange</i>	20
10.3	<i>Eingriffsregelung</i>	20
11	INHALTE DES BEBAUUNGSPLANES	20
11.1	<i>Art und Maß der baulichen Nutzung</i>	20
11.2	<i>Bauweise, Baugrenze</i>	21
11.3	<i>Erschließung</i>	21
11.4	<i>Erhalt und Anpflanzung von Laubbäumen und Laubsträuchern</i>	21
11.5	<i>Immissionsschutz</i>	22
11.6	<i>Lärmschutz</i>	22
11.7	<i>Örtliche Bauvorschriften</i>	22
11.8	<i>Hinweise</i>	23
12	ÖPNV	23
13	VER- UND ENTSORGUNG	23
14	BRANDSCHUTZ	23
15	BODENORDNUNG UND FLÄCHENBILANZ	24
16	AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	24

1 ANLASS, ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Auf dem Grundstück Wolfhager Straße 197-199 im Kasseler Stadtteil Rothenditmold befindet sich ein Lebensmittel-Vollversorgungsmarkt von EDEKA mit einer Verkaufsfläche von 1.500 m². Um dem steigenden Flächenbedarf breiterer Warensortimente Rechnung zu tragen, beabsichtigt die EDEKA Handelsgesellschaft Hessenring mbH in Melsungen das bisher im Bestandsmarkt integrierte Getränkesortiment in ein neu zu errichtendes Gebäude mit einer Verkaufsfläche von 700 m² auf das östlich angrenzende rückwärtige Grundstück zu verlagern. Die im Bestandsmarkt dadurch zur Disposition stehenden Verkaufsflächen werden aufgrund des zwischenzeitlich deutlich gestiegenen Verkaufsflächenbedarfs umorganisiert. Eine bauliche Veränderung der äußeren Gebäudestruktur des Bestandsobjektes ist nicht vorgesehen. Die Gesamtverkaufsfläche von EDEKA wird durch die Errichtung des Getränkemarktes von 1.500 m² auf 2.200 m² steigen.

Desweiteren beabsichtigt die Fa. LIDL Vertriebs GmbH & Co. KG, Edermünde, auf dem westlich des EDEKA-Marktes angrenzenden Grundstück, die Verkaufsflächen des vorhandenen LIDL-Discountmarktes Wolfhager Straße 201 von z.Zt. 800 m² auf 1000 m² zu erweitern.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. V/ 12 A setzt für das Grundstück des geplanten EDEKA-Getränkemarktes und des bestehenden LIDL-Marktes Mischgebiet fest. Für den EDEKA-Markt selbst wurde aufgrund der Großflächigkeit Anfang 2004 der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. V/12 B „Sondergebiet Läden, Wolfhager Straße 197-199“ aufgestellt.

Um die beschriebenen Vorhaben in ein gemeinsames planungsrechtliches Verfahren einzubinden, wurde in einer ersten Abstimmung mit dem Zweckverband Raum Kassel (ZRK) der Weg eines alle genannten Grundstücke umfassenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für ein Sondergebiet-Läden vorgeschlagen. Dieser Vorschlag wurde mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan aufgegriffen.

Ein Antrag auf Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) erfolgte durch die EDEKA Handelsgesellschaft Hessenring mbH auf der Grundlage des Vorhaben- und Erschließungsplanes vom 03.11.2010.

Da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt und die Kriterien des § 13a BauGB erfüllt sind (vgl. Kap. 4), soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden.

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist die planungsrechtliche Absicherung der Neuerrichtung eines EDEKA-Getränkemarktes sowie die Erweiterung der Verkaufsflächen des vorhandenen LIDL-Marktes. Durch die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden die Verkaufsflächen im gesamten Plangebiet von derzeit 2.300 m² um 900 m² erweitert.

2 BESCHLEUNIGTES VERFAHREN GEMÄSS § 13 A BAUGB

2.1 Aufstellungsbeschluss / Beschleunigtes Verfahren

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel hat am 07.02.2011 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. V/12 C sowie die Durchführung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a BauGB beschlossen. Die Bekanntmachung erfolgte am 19.02.2011 ortsüblich in der HNA.

2.2 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

2.3 Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 13a Abs.2 i.V.m. § 13 Abs.2 Nr.3 BauGB mit Schreiben am 17.03.2011 zur Abgabe einer Stellungnahme bis 21.04.2011 aufgefordert. Im Wesentlichen wurde die Erweiterung der Gesamtverkaufsflächen im Plangebiet insbesondere durch die geplante Neuerrichtung eines Drogeriemarktes mit 800 m² Verkaufsfläche an der Angersbachstraße kritisch gesehen. Infolge der Stellungnahmen (RP Kassel - Regionalplanung, Zweckverband Raum Kassel und Koordinierungsbüro für Raumordnung und Stadtentwicklung) wurde die Verkaufsfläche des Edeka-Bestandsmarktes im Bebauungsplan (SO1-Läden) von bisher 1.800 m² auf die bereits baurechtlich zulässigen 1.500 m² reduziert sowie die Planung zur Ansiedelung eines Drogeriemarktes aufgegeben und der Geltungsbereich entsprechend verkleinert.

Anlässlich der Reduzierung des Geltungsbereiches wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 16.12.2011 nochmals zur Abgabe einer Stellungnahme bis einschließlich 31.01.2012 aufgefordert. Bei dieser Beteiligung wurden keine Bedenken mehr gegen die Planung geäußert.

2.4 Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Öffentlichkeit wurde durch Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 27.12.2011 bis einschließlich 31.01.2012 beteiligt. Stellungnahmen wurden keine vorgebracht.

3 UVP- BELANGE

Das beschleunigte Verfahren gem. § 13a BauGB wäre nicht anwendbar, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit eines Vorhabens begründet wird, das gemäß UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt. Unter Beachtung der in der Anlage 1 zum UVPG unter Nr. 18 genannten Werte, kann sich für Bebauungspläne der Innenentwicklung nur eine UVP-Pflicht im Allgemeinen aus Nr. 18.8 ergeben, da sich die Nr. 18.1 bis 18.7 auf Bebauungspläne beziehen, die für den bisherigen Außenbereich aufgestellt werden. Für Projekte der Nr. 18.8 gibt es lediglich eine Vorprüfungspflicht.

Im vorliegenden Bebauungsplan werden die unter § 13a Abs. 1 Nr. 1 genannten Schwellenwerte, nicht erreicht, dennoch ist zur Prüfung des Ausschlussgrundes nach § 13a Abs.1 Satz 4 BauGB eine „interne UVP-Vorprüfung“ erforderlich. Die überschlägige Vorprüfung hat ergeben, dass von Vorhaben, die durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes ermöglicht werden, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, und somit das beschleunigte Verfahren für den Bebauungsplan Nr. V/12 C anwendbar ist.

4 BEBAUUNGSPLAN DER INNENENTWICKLUNG § 13 A BAUGB

Durch den Bebauungsplan Nr. V/12 C sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Sicherung und Entwicklung einer wohnortnahen Versorgung im Kasseler Stadtteil Rothenditmold geschaffen werden. Hierbei wird das durch den Gesetzgeber seit Januar 2007 eingeführte beschleunigte Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung angewandt. Die im § 13 a BauGB genannten Voraussetzungen für einen Bebauungsplan der Innenentwicklung sowie zur Anwendbarkeit des beschleunigten Verfahrens sind erfüllt:

- Mit dem Bebauungsplan wird einem Bedarf an Investitionen zur Versorgung der Bevölkerung in angemessener Weise Rechnung getragen.
- Das Plangebiet befindet sich im innerörtlichen Bereich.
- Die versiegelbare Fläche, die lt. Festsetzungen des Bebauungsplanes möglich ist (festgesetzte max. zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO) liegt unter dem Schwellenwert von 20.000 m².
- Einzelhandelsbetriebe mit mehr als 1.200 m² Geschossfläche sind gem. Anlage 1 UVPG vorprüfungspflichtig. Die Vorprüfung hat ergeben, dass keine UVP durchgeführt werden muss.
- Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, wird nicht vorbereitet oder begründet.
- Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr.7, Buchstabe b) BauGB genannten Schutzgüter (FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete) bestehen nicht.

Bei der Anwendung des beschleunigten Verfahrens gem. § 13a BauGB kann u.a. auf den Umweltbericht (§ 2a BauGB), die Abarbeitung der Eingriffsregelung und auf die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB verzichtet werden. Dennoch verlangt der Gesetzgeber die entsprechenden Umweltbelange zu ermitteln und in die Abwägung einzustellen. Die erheblichen Umweltauswirkungen sind also auch im beschleunigten Verfahren ohne förmliche Umweltprüfung zu ermitteln und in der Planbegründung darzulegen. (Vgl. Kap. 10)

5 DAS PLANGEBIET

Das Plangebiet befindet sich am südwestlichen Rand des Stadtteils Rothenditmold, zwischen der Wolfhager Straße (B 251) und der Angersbachstraße. Die Gesamtfläche des Bebauungsplangebietes beträgt ca. 1,9 ha und umfasst die Flurstücke Nr. 213/5, 216/8, 216/9, 216/10, 217/7, 217/15, 217/21, 217/24, 217/25, 217/26 der Flur 4 in der Gemarkung Rothenditmold. Der Geltungsbereich wird im Norden durch öffentliche Grünflächen entlang der Wolfhager Straße, im Osten durch angrenzende Wohnbaugrundstücke im Bereich der Naumburger Straße, im Süden durch eine Grünfläche und bebaute Grundstücke entlang der Angersbachstraße, sowie im Westen durch die östliche Grundstücksgrenze des bestehenden LIDL-Marktes begrenzt.

Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich das EDEKA-Grundstück mit Bestandsmarkt (Grundfläche ca. 2.300 m²), Garagengebäude, Kundenparkplatz mit 88 Stellplätzen und Mitarbeiter-Stellplatz mit 31 Stellplätzen sowie Grünflächen mit Laubbäumen. Aufgrund der starken Topografie zeigt sich der Lebensmittelmarkt aus Blickrichtung Wolfhager Straße als eingeschossiges und im Süden als zweigeschossiges Gebäude.

Im Osten grenzt ein Grundstück mit einem eingeschossigen Bürogebäude (Grundfläche ca. 420 m²) mit Stellplätzen, Grünflächen und Laubgehölzen an.

Westlich des EDEKA-Grundstückes befindet sich das LIDL-Grundstück mit Discountmarkt (Grundfläche ca. 1.350 m²), Kundenparkplatz mit 78 Stellplätzen, Grünflächen und Laubbäumen.

Erschlossen werden die Grundstücke über die Wolfhager Straße und die Angersbachstraße; sie sind über Fußwegverbindungen erreichbar und an den ÖPNV (Bushaltestelle Wolfhager Straße) angebunden.

Abb. 1: Auszug aus dem Stadtatlas 2010



7 DIE VORHABEN

7.1 EDEKA Handelsgesellschaft mbH - Erweiterung der Verkaufsflächen und Neubau Getränkemarkt

Auf dem ca. 9.500 m² großen Grundstück Wolfhager Straße 197-199 befindet sich ein EDEKA-Lebensmittel-Vollversorgungsmarkt mit einer Grundfläche von ca. 2.300 m² und einer Verkaufsfläche von 1.500 m². Um dem steigenden Flächenbedarf breiter Warensortimente Rechnung zu tragen, beabsichtigt die EDEKA Handelsgesellschaft mbH Melsungen den bisher integrierten Getränkemarkt auf das östlich angrenzende, mit einem eingeschossigen Bürogebäude bebaute ca. 3.230 m² große Grundstück (Flurstück 217/7) in ein neu zu errichtendes Gebäude mit 700 m² Verkaufsfläche auszulagern. Die EDEKA Handelsgesellschaft hat derzeit ein Baurecht von insgesamt 1.500 m², wovon 400 m² durch die Auslagerung des Getränkesortimentes zur Disposition stehen. Eine bauliche Veränderung der äußeren Gebäudestruktur des Bestandsobjektes ist nicht vorgesehen, lediglich die interne Flächenorganisation (Umwidmung von Getränkemarkt- zu Lebensmittelfläche), bedingt durch den seither deutlich gestiegenen Verkaufsflächenbedarf.

Verantwortlich für diesen gestiegenen Verkaufsflächenbedarf zeichnen einander bedingende und aufeinander aufbauende

- Innovationen bei Herstellung, Verpackung, Transport und Lagerung (von der Konservendose zur Tiefkühlware; mehr Singlehaushalte, demografischer Wandel, Halbfertigprodukte (gekühlte Nudeln)
- ein breiteres und tieferes Sortiment (zunehmende Artikelvielfalt, mehr Auswahl bei einzelnen Artikeln)
- verändertes Käuferverhalten (vom Wocheneinkauf zum Tageseinkauf, sowie verstärkte Nachfrage nach Fertig- und Halbfertigprodukten)
- ein erhöhter Verkehrsflächenanteil durch größere Einkaufswagen, Kassen- und Packzonen
- Größere Bedien- und Frischebereiche und Weinabteilungen (Erlebniskauf)
- demografischer Wandel (Regalierung max. 1,60 m anstatt 1,80 m erhöht den Aufenthaltsqualität und die Orientierung).

Letztlich wird die vorhandene zulässige Verkaufsfläche von 1.500 m² um 700 m² für den neuen Getränkemarkt erweitert. Hinsichtlich der Betriebsgröße für den separaten Getränkemarkt wurde von EDEKA in Feldforschung erarbeitet, dass eine Betriebsgröße von 700 m² Verkaufsfläche nicht nur für den Betreiber günstig ist (hinsichtlich der logistischen Abläufe), sondern auch dem Kunden eine

- übersichtliche Warenpräsentation bietet. Gerade im Hinblick auf die vielen Verpackungseinheiten (PET, Mehrweg, Einweg, Dose, Six-Pack, 11er-Kasten, 6er-Kasten etc.) und Getränkesorten (Wellness-Getränke, Biermix-Getränke etc.).
- Das Leergut soll dem Kunden so schnell wie möglich abgenommen werden können.
- Max. Stapelhöhe der Kisten (4).

Im Hinblick auf die bereits durchgeführte Markterweiterung in Kassel-Kirchditmold ist zu festzuhalten, dass die Kunden die Ausrichtung nach ihren Bedürfnissen honorieren. Durch die Kombination eines zeitgemäßen Vollsortimenters mit einem Getränkemarkt können Fahrbewegungen, die aus dem täglichen Bedarf resultieren, auf ein Minimum reduziert werden.

Durch die Neuerrichtung des Getränkemarktes steigt die Gesamtverkaufsfläche von EDEKA von derzeit 1.500 m² auf 2.200 m².

Die im Zuge des Getränkemarkt-Neubaus erforderlichen Kfz-Stellplätze werden östlich des bestehenden Parkplatzes angegliedert. Es entsteht ein gemeinsamer Parkplatz von Bestands- und Getränkemarkt mit erweitertem Stellplatzangebot gemäß der Stellplatz- und Ablösesatzung der Stadt Kassel. Die Zufahrt erfolgt weiterhin über die Wolfhager Straße.

Für die baulichen Maßnahmen wird der Abriss des im nördlichen Teil des Flurstücks 217/25 bestehenden Garagengebäudes sowie für die Errichtung des neuen Getränkemarktes der Abbruch des Anbaus des Bürogebäude erforderlich.

Durch die Gebäudeanordnung des neuen Getränkemarktes erfolgt in Verbindung mit dem vorhandenen Bürogebäude ein baulicher Lückenschluss, wodurch das östlich angrenzende Wohn- und Gartengebiet optisch und akustisch abgeschirmt wird.

7.2 LIDL Vertriebs GmbH & Co. KG - Erweiterung der Verkaufsflächen

Auf dem ca. 6.325 m² großen Grundstück Wolfhager Straße 201 befindet sich ein eingeschossiger LIDL-Discountmarkt mit einer Grundfläche von ca. 1.350 m². Die Fa. Lidl Vertriebs GmbH & Co. KG, Edermünde beabsichtigt die Verkaufsfläche von z.Zt. 800 m² auf 1.000 m² zu erweitern. Darüber hinaus soll an der südlichen Gebäudeseite eine Papierpresse angebaut werden.

Alle LIDL-Filialen führen, unabhängig von der zur Verfügung stehenden Verkaufsfläche, bundesweit das gleiche Sortiment mit ca. 1.600 Artikel. Das bisherige Warensortiment wird durch die Erweiterung des Marktes nicht um innenstadtrelevante Sortimente erweitert. Im zunehmenden Maße bestimmt die Produktivität und die Reduzierung der Fixkosten die Rentabilität der Filiale. Durch die Vergrößerung der Verkaufsfläche kann jedoch zukünftig eine höhere Stückzahl von jedem Artikel im Markt platziert werden, was im Effekt zur Optimierung der Waren- und Betriebsabläufe und zur Steigerung der Produktivität führen wird.

Die bereits vorhandenen Stellplätze sowie deren Begrünung erfüllen die Anforderungen der Stellplatzsatzung. Die Zufahrt zum Markt erfolgt weiterhin über die Wolfhager Straße bzw. Angersbachstraße.

7.3 Neubau Drogeriemarkt / Aufgabe der Planung

Zu Beginn des Aufstellungsverfahrens war auf dem südlich des LIDL-Marktes angrenzenden Grundstück an der Angersbachstraße der Neubau eines Drogeriemarktes mit einer vom Betreiber avisierten Verkaufsfläche von 800 m² geplant. Im Rahmen der im März/April 2011 durchgeführten Beteiligung wurden von Trägern öffentlicher Belange Bedenken bzgl. der Verkaufsflächengröße vorgebracht, die zur Folge hatten, dass auf die Planung des Drogeriemarktes verzichtet und die bisher als SO3_{Läden} ausgewiesenen Flächen im August 2011 aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes genommen wurden.

7.4 Vorhaben- und Erschließungsplan

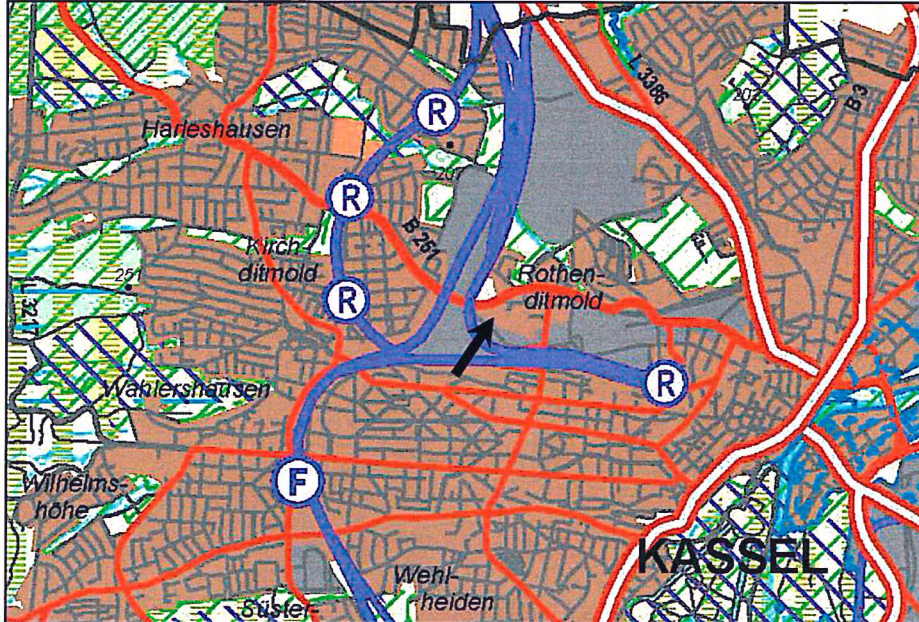


8 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN / PLANERISCHE GRUNDLAGEN

8.1 Regionalplan Nordhessen 2009

Im Regionalplan 2009 (rechtskräftig seit 15. März 2010) ist der Geltungsbereich als "Vorranggebiet Siedlung Bestand" dargestellt.

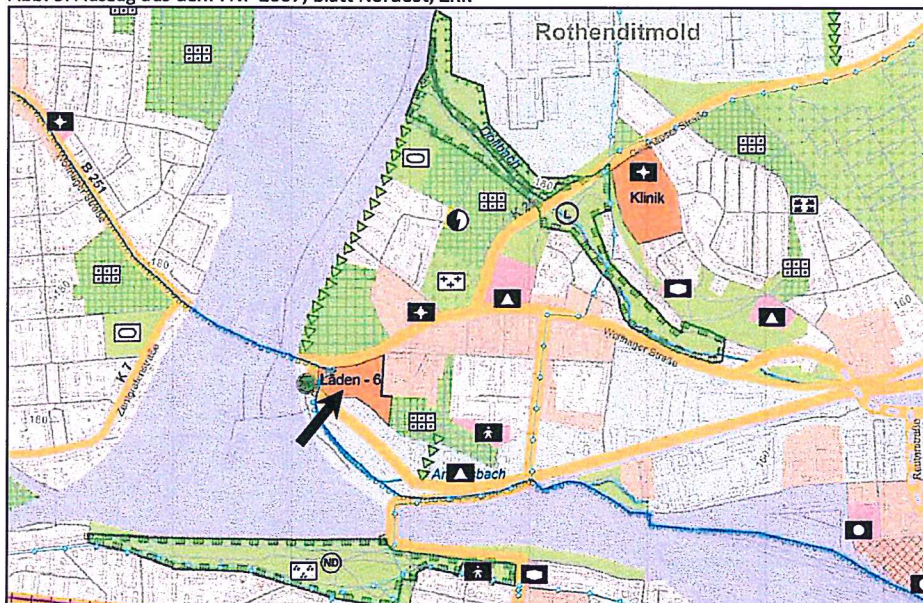
Abb. 2: Auszug aus dem Regionalplan 2009, Ostblatt



8.2 Flächennutzungsplan 2007 des Zweckverbandes Raum Kassel (ZRK)

Die Flächen des Geltungsbereiches stellt der gültige Flächennutzungsplan (FNP) 2007 (rechtskräftig seit dem 08.08.2009) in seiner Plankarte als "Sondergebiet Läden", mit der Kennziffer Nr. 6 dar. Entsprechend diesem Index sind im FNP ein Lebensmittelvollsortimenter inkl. Getränkemarkt sowie ein Lebensmitteldiscounter mit einer Gesamtverkaufsfläche von max. 2.200 m² festgelegt.

Abb. 3: Auszug aus dem FNP 2007, Blatt Nordost, ZRK



8.3 Kommunalen Entwicklungsplan (KEP) Zentren 2007

Im KEP Zentren (Plan) sind der LIDL- und EDEKA-Markt nachrichtlich übernommen. Aussagen zum Standort Rothenditmold sind nicht getroffen. Im Textteil werden als Kriterien, die zur Festsetzung eines Sondergebietes „Läden“ zu beachten sind, genannt:

- Gesamtverkaufsfläche
- Lage des Vorhabens in oder am Rande eines Ortskerns bzw. dezentral
- Bevölkerung/Arbeitsplätze im Nahbereich
- Versorgung im Nahbereich nicht vorhanden, vorhanden jedoch durch Neubau gefährdet, Akzeptanz eines neuen Vorhabens vor Ort (Bevölkerung/Handel).

Im Rahmen des Fachbeirates KEP-Zentren im Januar 2011 wurden von Seiten des Zweckverbandes Raum Kassel zu den geplanten Vorhaben Anregungen / Forderungen geäußert, aufgrund derer von EDEKA eine gutachterliche Stellungnahme in Auftrag gegeben wurde (vgl. Kap. 9.1).

9 BEGLEITENDE FACHGUTACHTEN

Im Rahmen des Verfahrens zum Bebauungsplan Nr. V/12 C „Sondergebiet Läden“ wurde die Erstellung zweier Gutachten zu den Leitthemen „Lärm“ und „Einzelhandel“ gefordert, die im Februar bzw. Juni 2011 von der Melsunger EDEKA Handelsgesellschaft Hessenring GmbH in Auftrag gegeben wurden. Die erarbeiteten Gutachten wurden ausgewertet, und deren Ergebnisse weitgehend in den Bebauungsplan eingearbeitet. Im Nachfolgenden werden die Ergebnisse der Gutachten, zum Verständnis der im Bebauungsplan vorgesehenen Festsetzungen, auszugsweise dargestellt.

Die ausführlichen Gutachten (und Ergänzungen) liegen der Stadt Kassel - Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz vor und können eingesehen werden.

9.1 Einzelhandelsgutachten vom 11.03.2011 / Ergänzungen vom 20.05.2011

(GMA – Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH, Ludwigsburg)

Einzelhandelsgutachten vom 11.03.2011

Im Februar 2011 beauftragte die Melsunger EDEKA Handelsgesellschaft Hessenring GmbH die GMA Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH, Hamburg, mit der Erarbeitung einer gutachterlichen Kurzstellungnahme (Stand: 11.03. 2011) zu den möglichen Auswirkungen der Planungsvorhaben auf Einzelhandelsstrukturen an der Wolfhager Straße in Kassel-Rothenditmold.

Da zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens die Ansiedelung eines Drogeriemarktes (vgl. Kap. 2.3 und 7.3) noch Teil der Planung war, sind in den nachfolgend aufgeführten Auszügen des Gutachtens diesbezüglich noch Aussagen zu finden, die indessen obsolet sind.

Der Gutachter kommt in der Kurzstellungnahme zu dem Ergebnis, dass die Ausführungen zu den möglichen Auswirkungen des Planvorhabens *"zwar wettbewerbliche Effekte nahelegen"* das Planvorhaben *"aber keine schädlichen städtebaulichen Auswirkungen (u.a. auch mangels des Vorhandenseins zentraler Versorgungsbereiche) erwarten lässt."*

- **Ausgangslage:** Die Edeka Handelsgesellschaft Hessenring GmbH, Melsungen, ist im Rahmen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der nordhessischen Stadt Kassel Nr. V / 12 C („Sondergebiet-Läden Wolfhager Straße / Angersbachstraße“) mit dem Grundstück Wolfhager Straße 197 - 199 befasst. Um den steigenden Flächenbedarf breiterer Warensortimente Rechnung zu tragen, soll der bisher im Bestandmarkt integrierte Getränkemarkt auf das östlich angrenzende Grundstück in ein neu zu errichtendes Gebäude mit einer Verkaufsfläche von rd. 700 m² verlagert und die nun zur Disposition stehenden Verkaufsflächen in dem auf dem Grundstück befindlichen Edeka-Markt umorganisiert werden. Edeka würde somit über rd.

2.200 m² VK verfügen. Damit einhergehend plant der westlich von Edeka situierte Lidl-Discounter an der Wolfhager Straße 201 ebenfalls von rd. 800 m² auf rd. 1.000 m² zu erweitern; zudem beabsichtigt die Dörther Heimo Bau GmbH + Co. KG auf einem unbebauten, unmittelbar südlich des Edeka-Marktes gelegenen, rd. 3.500 m² großen Grundstück noch einen Drogeriefachmarkt mit rd. 800 m² zu errichten(...)

Basierend auf einer Kurzdarstellung der standortseitigen Rahmenbedingungen, einer Abgrenzung des Einzugsgebietes / Ermittlung des Potenzials sowie einer Ermittlung des Umsatzvolumens für den Drogerie- und Getränkemarkt und den Lidl-Discounter soll sodann zu den ökonomischen und städtebaulichen Effekten der geplanten Drogerie- und Getränkemarkt-Ansiedlung sowie der Lidl-Erweiterung auf die bestehenden Strukturen an der Wolfhager Straße in Kassel-Rothenditmold gutachterlich Stellung genommen. Auch wird in diesem Zusammenhang der geplante Getränkemarktneubau gestreift. (Nicht Gegenstand der Ausarbeitung ist es, die Verträglichkeit der geplanten Edeka-Supermarktes zu analysieren.)

- Standortrahmenbedingungen: Der im Norden des nordhessischen Oberzentrums Kassel situierte **Makro-Standort** und Stadtteil Rothenditmold (rd. 6.500 Einwohner per 31.12.2010) präsentiert sich räumlich als recht kompakter Stadtteil, der einen traditionsreichen Industriestadtteil (u.a. Industriepark Mittelfeld mit Mercedes Benz, Henschel, Rheinmetall, Gaskatel etc.) mit ausgedehnten Betriebsanlagen und gewerblichen Bauflächen darstellt und - bedingt durch die Präsenz der gewerblichen Bauflächen sowie den in Hochlage verlaufenden, den Stadtteil im Westen und Süden umschließenden Gleisanlagen - über eine stadträumlich introvertierte Lage verfügt und von anderen Kasseler Stadtteilen etwas separiert gelegen ist. (...) Insbesondere für den Rothenditmolder Straßenabschnitt der unter der hohen Verkehrsbelastung leidenden Wolfhager Straße / B 251 (dem Vernehmen nach eine DTV von bis zu 30.000 Fahrzeuge / Tag), die abschnittsweise geschlossene Blockrandbebauung aufweist, ist ein städtebaulich teilweise ‚in die Jahre gekommenes, teilweise sogar ‚heruntergekommenes‘ Erscheinungsbild festzustellen und erkennbar, dass der trading-down-Prozess hier unaufhaltsam voranschreitet.(...)

Westlich und südlich umschlossen durch die in Hochlage verlaufenden Gleisanlagen befindet sich der nach Süden abfallende **Mikro-Standort** des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. V / 12 C „Sondergebiet Wolfhager Straße / Angersbachstraße“ im äußersten Südwesten des Stadtteils Rothenditmold unmittelbar südlich der Wolfhager Straße / B 251 in nur rd. 250 m westlicher Distanz zu dem Rothenditmolder Kernbereich Wolfhager Straße / Engelhardtstraße in einer (teil-) integrierten Lage, die unmittelbar östlich an die Rothenditmolder Wohnbebauung anschließt. Bedingt durch die stadträumliche Separiertheit des Mikro-Standortes sind mit Blick auf die Umfeld- und Nutzungsstrukturen im Standortumfeld neben einer Kleingartenkolonie und dem Friedhof, vor allem noch vier- bis fünfgeschossige Wohnbebauung und gewerbliche Nutzungen entlang der Wolfhager / Angersbacher Straße anzutreffen (u.a. Dekra Akademie, J&S Music, Fit und Fun, ACO Computerservice, DAA Deutsche Angestellten Akademie etc.). Einzelhandelsnutzungen sind entlang der Wolfhager Straße in Rothenditmold schon heute nur noch vereinzelt situiert und haben in den letzten Jahren im Standortumfeld spürbar an Bedeutung abgenommen.(...)

- Wettbewerbliche und marktseitige Standortrahmenbedingungen: (...)

Zone I des Einzugsgebietes

- **Stadtteillage Wolfhager Straße / B 251** (rd. 600 m nordöstlich des Mikro-Standortes): Deutlich in die Jahre gekommene und teilweise sogar heruntergekommene Stadtteillage entlang der hochgradig vom (Durchgangs-) Verkehr belasteten Wolfhager Straße / B 251, die in den letzten Jahren spürbar an Einzelhandelsfunktion (Schließung Plus etc.) verloren hat und in der der trading-down-Prozess - auch angesichts der sehr hohen Verkehrsbelastung - aus Gutachtersicht unaufhaltsam voranschreitet. Neben dem Mikro-Standort sind u.a. ein Schlecker Drogeriemarkt, ein Getränkemarkt sowie Obst- und Gemüsehändler projektrelevant, deren Verkaufsflächen sich auf rd. 3.100 m² summieren.
- **Wohngebietslage Rothenberg / Hünfelder Straße** (rd. 900 m nordöstlich): Integrierte Wohngebietslage mit einem solitär agierenden kleinem nahkauf, der in der in Höhenlage befindlichen Siedlung Rothenberg als einziger nennenswerter Lebensmittelanbieter agiert bzw. sogar jüngst umgezogen ist und damit gleichzeitig sein Ladenlokal von ehemals rd. 300 m² auf nunmehr rd. 70 m² verkleinert hat.

Zone II des Einzugsgebietes

- **Nahversorgungsagglomeration Struthbachweg** (rd. 2,3 km nordöstlich): In 2008 errichteter dezentraler und verkehrsorientiert gelegener Fachmarktstandort mit rd. 2.400 m² mit einem Penny LM-Discounter, dem Drogeriemarkt sowie einem trinkgut Getränkemarkt, der im ganz maßgeblichen Umfang auf Rothenditmolder Kaufkraft reflektiert.

Außerhalb des Einzugsgebietes

- *Nahversorgungsagglomeration Zum Hirtenkamp (rd. 3,6 km nordwestlich): Koppelstandort Tegut LM-Vollsortimenter und Penny LM-Discounter mit zusammen knapp 3.000 m²*
- *Nahversorgungsagglomeration Philippinenhöfer Weg (rd. 3,9 km nordöstlich): Nahversorgungsstandort mit Wohngebietsbezug mit nahkauf Bürger und Aldi (rd. 1.800 m²), zudem ist im erweiterten Standortumfeld in verkehrsorientierter Lage nahe der B 7 / Holländische Straße noch ein Lidl-Lebensmitteldiscounter an der Bunsenstraße vorhanden*
- *Nahversorgungsstandort Fiedlerstraße (rd. 2,9 km nordöstlich): Integriert gelegener und Wohngebietsversorgungsfunktionen aufweisender Edeka neukauf mit rd. 1.500 m²*
- *Stadtteilzentrum Holländisches Tor (rd. 2,9 km östlich): Planerisch ausgewiesenes Stadtteilzentrum (gemäß KEP-Zentren) entlang der vierspurigen B 83 / Holländische Straße mit u.a. einem REWE LM-Vollsortimenter und REWE-Getränkemarkt sowie einem Aldi LM-Discounter und einem Mix-Market mit zusammen rd. 1.800 m²*
- *Nahversorgungsstandort Harleshäuser Straße (rd. 2,0 km westlich): Moderner und sehr gut angenommener, zweigeschossiger Edeka LM-Supermarkt in verkehrsorientierter Lage mit separatem Getränkemarkt auf insgesamt knapp 2.000 m² sowie einem Penny- und nahkauf- Koppelstandort in räumlicher Nähe*
- *Nahversorgungsagglomeration Wolfhager Straße (rd. 1,1 km nordwestlich): Verkehrsorientiert gelegener Koppelstandort eines kleinen Tegut-Marktes mit einem Aldi LM-Discounter auf rd. 1.200 m²*
- *Stadtteilversorgung Wolfhager Straße / Am Hain (rd. 2,7 km nordöstlich): Entlang der B 251 gelegene Stadtteilversorgungslage mit u.a. einem kleinen Edeka-Markt und Rossmann sowie weiteren kleinteiligen Ladenlokalen und Geschäften.*

Deutlich wird aus der vorgenannten Aufstellung, dass der Aktionsradius des Planvorhabens entlang der Wolfhager Straße durch eine lebhaftere Einzelhandels- / Nahversorgungssituation im Norden von Kassel spürbar eingeschränkt wird und insofern dem Einzugsgebiet deutliche räumliche Grenzen gesetzt sind sowie kaum über den Stadtteil hinausgehen wird. Zudem zeigen die Wettbewerbsaufbereitungen klar auf, dass Edeka dreimal (Fiedlerstraße, Wolfhager Straße und Harleshäuser Straße) und Lidl zweimal gegen sich selber antreten müssen, so dass die potenzielseitigen Gegebenheiten und die Reichweite des Einzugsgebietes keinesfalls überschätzt werden sollten. Auch der Drogeriediscounter Rossmann ist bereits an in der recht gut frequentierten Stadteillage Wolfhager Straße mit einer Filiale vertreten und wird mit dem möglichen Ladenlokal im Rahmen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in Eigenkonkurrenzsituation treten.

- **Struktur- und Leistungsdaten:** (...) Mit Realisierung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird die lebensmittelrelevante Verkaufsfläche auf rd. 3.300 m² ansteigen (= rd. 0,5 m² VK / Ew.). Hinsichtlich des Umsatz- / Abschöpfungssituation lässt sich für den Stadtteil Rothenditmold in den relevanten Warengruppen Nahrungs- und Genussmittel sowie Gesundheit und Körperpflege folgende Einzelhandelsbilanz ermitteln:

- *Nahrungs- und Genussmittel: rd. 10,8 Mio. Nachfragevolumen, rd. 11,6 Mio. € Umsatz = rd. 107 (Zentralität)*
- *Gesundheit und Körperpflege (ohne Apotheken): rd. 1,4 Mio. Nachfragevolumen, rd. 0,9 Mio. € Umsatz = rd. 64 (Zentralität)*

Berücksichtigt man, dass die Betreiber Edeka / Lidl nach den geführten Gesprächen etwa 25 % ihres Umsatzes mit sporadischen Kunden entlang der Wolfhager Straße (DTV: rd. 30.000 PKW / täglich) generieren, wäre bei einem Umsatz mit Rothenditmolder Publikum von knapp 9 Mio. € die um den „Verkehrszuschlag“ bereinigte Zentralität (rd. 81) deutlich negativ. Mit anderen Worten: Angesichts der hohen Wettbewerbsdichte in den umliegenden Stadtteilen Kassels, die in signifikantem Umfang auch auf Rothenditmolder Kaufkraft abzielen und warengruppenspezifisch zu Kaufkraftabflüssen aus dem Stadtteil führen, könnte die Umsetzung des Planvorhabens einen übergreifenden Beitrag zur weiteren Besserung der Versorgungssituation in Rothenditmold leisten.

- **Potenzialseitige Aspekte:** Was die **potenzialseitigen Rahmenbedingungen** angeht, ist dem Mikro-Standort durch die naturräumliche Situierung sowie die stadträumliche Introvertiert- und Separiertheit des Stadtteils Rothenditmold ein räumlich sehr kompaktes Einzugsgebiet zu attestieren, das nach Süden und Westen hin durch die in Hochlage befindlichen Gleisanlagen begrenzt wird und den Nachbarstadtteil Harleshäuser nicht mehr mit einschließt (vier Tunnelunterquerungen !). In nördlicher Richtung dürften der Industriepark Mittelfeld sowie nach Osten die Verkehrsachse Holländische Straße die räumlichen Grenzen des Einzugs-

gebietes darstellen, so dass **kein** ausgewiesener **zentraler Versorgungsbereich** innerhalb des Einzugsgebietes **situert ist.** (...)

- Umsatz- und Abschöpfungssituation für die neuen Flächen: (...) Nach den gutachterlichen Berechnungen können die neuen Flächen im Rahmen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. V / 12 C im Lebensmittel- und Drogeriesektor (ohne die Edeka Lebensmittelmarkt und Lidl-Bestandflächen) mit Kunden aus dem Einzugsgebiet einen Umsatz von ca. 4,2 Mio. € erwarten. Zuzüglich der betriebstypenüblichen Umsatzanteile von Nonfood-Waren (Umsatzanteil ca. 10 % = ca. 0,6 Mio. €) und Streuumsätze durch sporadische Kunden und Einpendler entlang der Wolfhager Straße / B 251 (Umsatzanteil ca. 25 % = rd. 1,6 Mio. €) ergibt sich eine voraussichtliche **Gesamtumsatzleistung von rd. 6,4 Mio. €.**

Die potenzielle **Marktbedeutung** der geplanten neuen Flächen ist aus den Kaufkraftbindungsquoten erkennbar, wonach die zusätzlichen Flächen einen Marktanteil von gut 18 % erzielen müssten und vor allem im Drogeriebereich hohe Werte zu erwarten sind.

- Ökonomische und städtebauliche Auswirkungen: (...) Zur Beurteilung der möglichen ökonomischen und städtebaulichen Auswirkungen der geplanten Lidl-Erweiterung, der Getränkemarktansiedlung sowie einer Drogeriemarktfäche haben sich die Gutachter dem Sachverhalt in mehreren Schritten genähert. Unterstellt man einmal, dass für die neue Lidl- sowie Getränkemarktfäche in einer Größenordnung von rd. 2,4 Mio. € etwa 65 % des Umsatzes (rd. 1,6 Mio. €) aus dem Einzugsgebiet rekrutiert werden müsste (die restlichen 35 % stammen aus sporadischen Umsätzen mit Ein- / Auspendlern bzw. dem Durchgangsverkehr und aus dem Non-Food-Bereich), wird deutlich, dass Lidl und der Edeka-Getränkemarkt vor allem gegenüber den in 2008 entstandenen Penny und Trinkgut am Struthbachweg sowie den Getränkespezialisten entlang der Wolfhager Straße umverteilen müssen (Umverteilungsquote ca. > 25 %). Die Umverteilungsquote gegenüber diesen Betrieben ist v. a. auch deswegen hoch, da es sich bei den hier angesiedelten Wettbewerbern ausschließlich um sog. Systemwettbewerber (Lebensmitteldiscounter / -spezialisten) handelt. Die Anbieter unterliegen jedoch **nicht dem Schutz** des § 34 Abs. 3 BauGB, da sie außerhalb eines zentralen Versorgungsbereiches **situert sind.** Dennoch wird es hier zu wettbewerblichen Auswirkungen kommen, bei denen im Ergebnis nicht auszuschließen ist, dass einer der Wettbewerber vom Markt ausscheiden könnte. Unabhängig von den rechnerischen Werten muss aber auch im puncto Getränkespezialist Wolfhager Straße / Engelhardtstraße deutlich festgestellt werden, dass dessen langfristiger Betrieb unter betriebswirtschaftlichen Aspekten aufgrund der suboptimalen Standort- und Objektgegebenheiten (abseitige Lage, kleine Flächengröße / unzeitgemäßer Auftritt, Teilung in zwei Ladenflächen etc.) ohnehin nicht garantiert werden kann. (Ein ähnliches Beispiel bietet der nahkauf in der denkmalgeschützten Rothenberg-Siedlung, der seine Ladenfläche jüngst von ehemals rd. 300 m² auf weniger als ein Drittel (unter 100 m²) reduziert und sich unabhängig von dem Planvorhaben des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. V / 12 C bereits an die für ihn schwierigen Marktbedingungen angepasst hat.)

Bei ähnlicher Herangehensweise für den Drogeriefachmarkt mit einem Umsatzvolumen von rd. 4,0 Mio. € muss berücksichtigt werden, dass dieser Betreiber zunächst einmal ebenfalls zu einer Verbesserung der drogerie-relevanten Kaufkraftbindungssituation in Rothenditmold beitragen und ein Volumen von rd. 0,5 Mio. € durch umsatzneutrale Reabsorbierung bislang aus Rothenditmold andernorts nach Kassel abfließender Kaufkraft umverteilungsneutral für den Rothenditmolder Teilbereich der Wolfhager Straße zurückgewinnen könnte.

Neben sporadischen Umsätzen von Ein- / Auspendlern bzw. dem Durchgangsverkehr entlang der Wolfhager Straße / B 251 müsste aber der verbleibende Großteil des Umsatzes (rd. 3,5 Mio. €) im und unmittelbar außerhalb des Einzugsgebietes umverteilt werden, wobei auch hier der in 2008 entstandene dm Drogeriemarkt am Struthbachweg sowie der Schlecker entlang der Wolfhager Straße überproportional betroffen sein werden. Auch hier ist festzustellen, dass die Umverteilungsquote (> 30 %) gegenüber diesen bestehenden Wettbewerbern aus dem sog. Systemwettbewerb mit typgleichen / -ähnlichen Drogeriediscountern resultiert und die in der Rechtsprechung zitierten Bandbreiten sehr deutlich übertreffen wird. Wenngleich ökonomische Auswirkungen vor allem für den Schlecker-Markt an der Wolfhager Straße wahrscheinlich sind und dessen Fortbestand angesichts der schwierigen standortseitigen Rahmenbedingungen sowie der unsicheren Unternehmenssituation ohnehin fraglich sein dürfte, sind **städtebauliche Auswirkungen** dennoch **nicht zu erwarten.** Da die Wolfhager Straße in Rothenditmold - wie bereits erwähnt - kein ausgewiesener zentraler Versorgungsbereich ist, unterliegen die hier ansässigen Drogerieanbieter nicht dem Schutz des § 34 Abs. 3 BauGB.

Ergänzungen vom 20.05.2011 zum Einzelhandelsgutachten vom 11.03.2011(GMA – Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH, Ludwigsburg)

Im Rahmen der im März/April 2011 durchgeführten Beteiligung der Ämter und Träger öffentlicher Belange wurden insbesondere vom Regierungspräsidium Kassel - Dez. Regionalplanung, vom Zweckverband Raum Kassel sowie vom Koordinierungsbüro für Raumordnung und Stadtentwicklung ergänzende bzw. erläuternde Aussagen zum Gutachten gefordert. Die diesbezüglichen Ausführungen der GMA werden im Nachfolgenden dargelegt, wobei auf die Ausführungen bzgl. der Errichtung eines Drogeriemarktes (die Planung wurde zwischenzeitlich aufgegeben) verzichtet wird.

*"Die GMA kommt in ihrer gutachterlichen Stellungnahme zu dem Ergebnis, dass dem Mikro-Standort durch die naturräumliche Situierung sowie die stadträumliche Introvertiert- und Separiertheit des Stadtteils Rothenditmold ein räumlich sehr kompaktes Einzugsgebiet zu attestieren ist, das nach Süden und Westen hin durch die in Hochlage befindlichen Gleisanlagen begrenzt wird **und den Nachbarstadtteil Harleshausen nicht mehr mit einschließt** (vier Tunnelunterquerungen!). Damit ist kein ausgewiesener zentraler Versorgungsbereich innerhalb des Einzugsgebietes situiert. Wenn also Harleshausen nicht mehr im Einzugsgebiet des Planvorhabens liegt, ist der Standort Harleshausen per se nicht betroffen. Auch wird eine gewünschte Besserung der Nahversorgungssituation durch das Edeka-Erweiterungsvorhaben nicht verhindert. Zu berücksichtigen ist in diesem Kontext, dass sich die Nahversorgungssituation in Harleshausen mit Umnutzung des Nahversorgungsstandortes Wolfhager Straße (rd. 1,1 km nordwestlich des Mikro-Standortes) mit einem kleinen Tegut-Markt und einem Aldi LM-Discounter in einer ehemaligen Edeka-Fläche bereits in jüngerer Vergangenheit bereits verbessert hat. Zudem wird die Edeka-Gruppe nach eigener Aussage den Bestandsmarkt im Kernbereich Harleshausen entlang der Wolfhager Straße weiterbetreiben, so dass keine Verschlechterung der Nahversorgungssituation erkennbar ist; ganz im Gegenteil. Allein schon rein mengenmäßig wird die Erweiterung der Verkaufsflächen und angestrebte angebotsseitige Profilierung und Komplettierung des Warenangebotes zu einer Verbesserung der Nahversorgungssituation im Norden Kassels beitragen."*

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens wurde davon ausgegangen, dass die Verkaufsfläche des bestehenden Edeka-Marktes von 1.500 m² auf 1.800m² erweitert werden soll. Tatsächlich beabsichtigt die EDEKA Handelsgesellschaft diese Erweiterung nicht. Die bestehende Verkaufsfläche von 1.500 m² wird beibehalten; die im Bestandsobjekt bestehende Getränkemarktfläche wird zu Lebensmittelfläche umgewidmet und das Getränkesortiment ausgegliedert. Die im Bebauungsplan im SO1_{Läden} festgesetzten 1.800 m² Verkaufsfläche für Vollversorger wurden auf 1.500 m² reduziert.

"Hinsichtlich der Abgrenzung des Einzugsgebietes verweist der Gutachter mehrfach auf die natur- und stadträumliche Introvertiert- und Separiertheit des Stadtteils Rothenditmold, so dass neben rein wettbewerblichen Betrachtungen bzw. Zeit-Wege-Distanzen auch topographische, stadt- und siedlungsstrukturelle Gegebenheiten adäquat mit in den Abgrenzungsvorschlag eingeflossen sind. Richtig ist sicherlich, dass der Edeka-Markt einen Teil seines Umsatzes durch die seinerzeitige Standortverlagerung mit an den jetzigen Standort hinübergenommen hat; diesem Umstand hat die GMA durch Streuumsätze in einer Größenordnung von rd. 25 % (inkl. verkehrorientierten Zuschlag) Rechnung getragen. Unwahrscheinlich ist hingegen die räumliche Ausdehnung des Einzugsgebietes auf Harleshauser Territorium aus zwei Gründen:

- *Seit Jahren agiert Edeka am Standort Wolfhager Straße / Am Hain und würde sich der eigenen Existenzchancen für diesen Standort berauben, wenn sich die Einzugsgebiete zu weit überlagern. Nach Edeka-Aussagen soll der Markt aber weiterbetrieben werden.*
- *Relevant ist, dass u.a. unmittelbar auf Harleshäuser Seite entlang der Wolfhager Straße mit tegut und Aldi eine Lebensmittel-Agglomeration entstanden ist. Episodisch ist zwar anzunehmen, dass Kunden von Harleshausen zu dem neuen Edeka-Markt einkaufen fahren (diese wurden in Form der Streuumsätze berücksichtigt!), aber eine dauerhaftes Vorbeifahren an diesen in kürzerer Distanz befindlichen Lebensmitteldestinationen auszuschließen ist.*

9.2 Schalltechnisches Gutachten - Gutachterliche Stellungnahme vom 14.06.2011

(GSA Limburg GmbH Ingenieurgesellschaft für Immissionsschutz, Akustik, Bauphysik, Gutenbergring 60, 65549 Limburg)

Im Mai 2011 beauftragte die Melsunger EDEKA Handelsgesellschaft Hessenring GmbH die GSA Limburg GmbH mit der Erarbeitung einer schalltechnischen Untersuchung der durch die Markterweiterung bedingten Auswirkungen. Der Gutachter kommt in der gutachterlichen Stellungnahme (Stand: 14.06.2011) zu dem Ergebnis, dass durch die beabsichtigte Erweiterung des Marktes um einen Getränkemarkt die in der Nachbarschaft geltenden Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden. Die Empfehlung des Gutachters zum Umgang mit ggf. am geplanten Getränkemarkt geplanten Kühlaggregaten wurde als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

Die im Gutachten dargelegte Zusammenfassung wird hier im Wortlaut wiedergegeben:

"Die EDEKA Handelsgesellschaft Hessenring mbH beabsichtigt, am Standort Wolfhager Straße / Naumburger Straße den dort vorhandenen Neukauf-Markt um einen Getränkemarkt mit einer Verkaufsfläche von $\approx 680 \text{ m}^2$ zu erweitern.

In diesem Zusammenhang werden die Pkw-Stellplätze teilweise neu angeordnet und geringfügig erweitert (+4 Stellplätze). Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Markterweiterung sowie für einen weiteren Drogeriemarkt in der Nachbarschaft eines vorhandenen Lebensmittel-Discountmarktes werden durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan V/12C mit der Ausweisung eines Sondergebietes – Läden Wolfhager Straße/Angersbachstraße geschaffen.

In der Nachbarschaft des Planungsvorhabens befindet sich im Verlauf der Naumburger Straße im Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. V/12A „Angersbachstraße“ Wohnbebauung, die gemäß den Ausweisungen dieses B-Planes als Mischbaufläche immissionsrechtlich zu bewerten ist.

Die vorliegende Gutachterliche Stellungnahme zeigt, dass die beabsichtigte Erweiterung des Neukauf-Marktes um einen Getränkemarkt die in der Nachbarschaft geltenden Immissionsrichtwerte von tags 60 dB(A) nicht überschreitet.

Die Berechnungen zeigen dabei noch eine „Planungsreserve“ für die in westlicher Richtung ausgewiesenen Sondergebietsteilflächen SO-2 (...) im Geltungsbereich des Bebauungsplanes V/12C.

Zusätzliche Schallschutzmaßnahmen zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte in Höhe der Bebauung der Naumburger Straße werden nicht erforderlich.

Für das im Geltungsbereich der Sondergebietsteilfläche SO-1 gelegene Bürogebäude können die Immissionswerte für gewerbliche Nutzungen, hier beurteilt nach GE-Kriterien – tags 65 dB(A)/nachts 45 dB(A) -, eingehalten werden.

Für ggf. am geplanten Getränkemarkt geplante Kühlaggregate sind die hieraus emittierenden Geräuschemissionen im Rahmen der TGA-Planung so zu begrenzen, dass in Höhe der benachbarten Wohnbebauung der Immissionsrichtwert der Nachtzeit – 45 dB(A) – um mindestens 6 dB(A) unterschritten wird (Irrelevanzkriterium der TA Lärm).

Hierdurch kann sichergestellt werden, dass der durch die Planung hervorgerufene „Zusatzbeitrag“ durch ggf. vorhandene Geräuschemissionen an der Bebauung zur Nachtzeit durch Kälte-/Klimaaggregate nicht relevant erhöht wird.

9.3 Bestehende Bebauungspläne

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. V/12 C „Sondergebiet-Läden Wolfhager Straße / Angersbachstraße“ wird der Bebauungsplan Nr. V/12 A "Angersbachstraße" (in Kraft seit 07.02.1989) teilweise sowie der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. V/12 B "Sondergebiet Läden, Wolfhager Straße 197-199" (in Kraft seit 30.01.2004) komplett überplant.

Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. V/12 A "Angersbachstraße" ist das Grundstück des geplanten EDEKA-Getränkemarktes und des bestehenden LIDL-Marktes als Mischgebiet festgesetzt. Für den bestehenden EDEKA-Markt wurde aufgrund seiner Großflächigkeit Anfang 2004 der vorhabenbezogene Bebauungsplan V/12 B "Sondergebiet Läden, Wolfhager Straße 197-199" aufgestellt.

Mit Inkrafttreten des nun vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. V/12 C „Sondergebiet-Läden Wolfhager Straße / Angersbachstraße“ treten in dessen Geltungsbereich die Festsetzungen der beiden rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. V/12 A "Angersbachstraße" und Nr. V/12 B "Sondergebiet Läden, Wolfhager Straße 197-199", außer Kraft.

9.4 Landschaftsplan des Zweckverbandes Raum Kassel (ZRK) 2007

Die Flächen des Geltungsbereiches liegen innerhalb des Landschaftsraumes Nr. 157 "Siedlungsgebiet Rothenditmold" und sind in der Realnutzungskarte als Bauflächen mit der Festlegung "Gewerbe- und Industrieflächen" eingetragen. In der Maßnahmenkarte zum Landschaftsplan 2007 sind für diesen Bereich keine Ziele oder Maßnahmen beschrieben.

9.5 Altlasten

Auf den Grundstücken Wolfhager Straße Nr. 197 und Nr. 199 befanden sich ehemals Tankstellen. Diese Altlaststandorte wurden lt. Stellungnahme des Umwelt- und Gartenamtes vom 14.04.2011 bereits im Jahr 2003 gutachterlich untersucht. Bei dieser Gefahrerforschungsmaßnahme wurden keine Schadstoffgehalte in relevanter Größenordnung festgestellt. Durch die vorgesehenen Baumaßnahmen werden die ehemaligen Tankstellenflächen auch nicht berührt, da sich diese im Bereich der bereits existierenden Parkfläche zwischen Edeka-Markt und Wolfhager Straße befanden.

9.6 Trinkwasser- / Heilquellenschutzgebiet

Entsprechend der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Kassel, Dez.31.1 Grundwasserschutz, Wasserversorgung vom 04.04.2011 befindet sich der Geltungsbereich außerhalb eines amtlich festgesetzten Trinkwasser- bzw. Heilquellenschutzgebietes. Bei den Abbrucharbeiten anfallende Bauschuttmaterialien sowie sonstige Abfälle sind aufzunehmen und entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. einer Wiederverwertung zuzuführen.

10 UMWELTSCHUTZ / NATURSCHUTZRECHTLICHE BELANGE

10.1 Naturschutzfachliche Ausgleichsregelung, förmliche Umweltprüfung

Bei der Anwendung des beschleunigten Verfahrens gelten entsprechend § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB Eingriffe in den Fällen des Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 (Grundfläche weniger als 20.000 m²), die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 5 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist also in dieser Hinsicht ausgesetzt. Ebenso entfällt, da keine förmliche Umweltprüfung durchgeführt wird, der Umweltbericht nach § 2a BauGB, die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB und die Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind.

10.2 Untersuchung der Umweltbelange

Auch im beschleunigten Verfahren sind die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Abwägung einzustellen, wobei die Tiefe der Untersuchung an der örtlichen Ausprägung und dem bereits genehmigten baulichen Bestand zu orientieren ist. Wie in Kap. 5 und 6 dargestellt, ist der größte Bereich des Geltungsbereichs mit Gebäuden überstellt, bzw. als Parkplatz und Lager- oder Fahrfläche vollversiegelt. Bei Umsetzung der Bebauungsplan-Festsetzungen wird ein Getränkemarkt neu errichtet, 10 Garagen abgerissen und der vorhandene Parkplatz umorganisiert und durch weitere erforderliche Stellplätze ergänzt. Die vorhandenen Grünflächen und Laubbäume / -gehölze bleiben erhalten. Darüber hinaus werden neue Grünflächen angelegt bzw. Laubbäume / -gehölze angepflanzt.

Durch die geplanten Maßnahmen sind vorwiegend die Schutzgüter Boden/Wasser betroffen, da bisher offener Boden und Versickerungsflächen überbaut werden.

Gegenüber der Ist-Situation sind in Bezug auf die Schutzgüter Klima, Flora, Fauna durch die Inanspruchnahme von wenigen Laub-/Obstgehölzen und Rasenflächen keine nachhaltigen Beeinträchtigungen zu erwarten. Anhaltspunkte für das Vorkommen besonders geschützter Vogelarten liegen nicht vor. Die im Verfahren beteiligte Untere Naturschutzbehörde teilt in ihrer Stellungnahme vom 14.04.2011 mit, dass keine Hinweise auf "spezielle Artenvorkommen" für das Plangebiet vorliegen.

Eine nachhaltige Beeinträchtigung des Ortsbildes durch den Neubau des Getränkemarktes ist nicht gegeben. Der neue Getränkemarkt fügt sich in die städtebauliche Situation ein und bildet in Verbindung mit dem vorhandenen Markt und dem Bürogebäude eine bauliche Abgrenzung zum benachbarten Wohn- und Gartengebiet.

Bei Umsetzung der im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen sind weder naturschutzrechtlich noch artenschutzrechtlich zu beachtende bzw. geschützte Bereiche oder Arten betroffen, und es sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

10.3 Eingriffsregelung

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft als zulässig bzw. vor der planerischen Entwicklung erfolgt. Eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung ist nicht erforderlich.

11 INHALTE DES BEBAUUNGSPLANES

11.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Der Geltungsbereich wird zur geordneten städtebaulichen Entwicklung innerörtlicher Flächen gem. § 11 Abs. 3 BauNVO als Sondergebiet "Läden" festgesetzt und entsprechend der unterschiedlichen Nutzungen in zwei Teilgebiete untergliedert.

Demnach sind innerhalb des Sondergebietes 1 (SO1_{Läden}) ein Lebensmittelvollversorger mit einer Verkaufsfläche von 1.500 m² und ein Getränkemarkt mit 700 m² Verkaufsflächen sowie ein Bürogebäude zulässig. Innerhalb des Sondergebietes 2 (SO2_{Läden}) wird ein Lebensmittel-Discounter mit einer Verkaufsfläche von 1.000 m² zugelassen. Durch diese Festsetzungen werden die im Planbereich bereits vorhandenen Verkaufsflächen um 900 m² auf insgesamt 3.200 m² erweitert.

Die jeweils zulässigen Grundflächenzahlen (GRZ) in den Teilgebieten ermöglichen eine ortsangepasste bauliche Ausnutzung durch Hochbauten. Durch die zulässige Überschreitung der GRZ werden die notwendigen Stellplätze, Zufahrten und Nebenanlagen gesichert.

Die festgesetzten Firsthöhen sowie das Höchstmaß der Vollgeschosse erfolgten in Anpassung an den Gebäudebestand sowie an die Topographie.

Auf die Festsetzung einer Geschossfläche/-zahl wurde verzichtet, da die Vorgabe der GRZ und der Gebäudehöhen hinreichend ist.

11.2 Bauweise, Baugrenze

Abweichende Bauweise

Für die Festsetzung der abweichenden Bauweise in den SO1_{Läden} und SO2_{Läden} waren die Gebäudelängen der Bestandsmärkte (> 50 m) maßgeblich. Mittels dieser Festsetzung können in Verbindung mit der zeichnerischen Vorgabe der an den Gebäuden orientierten Baufenster die städtebaulichen Ziele in Einklang mit den Nutzungsinteressen gebracht werden.

Baugrenze

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Plangebietes wurde die Baugrenze nicht als flächenhafte Ausweisung vorgesehen, sondern gebäudebezogen als Baufenster festgesetzt. Damit wird der vorhandene Gebäudebestand gesichert und der geplante Getränkemarkt städtebaulich in den Bestand eingefügt.

Überschreitung der Baugrenze

An der südlichen Gebäudeseite des LIDL-Marktes ist die Errichtung einer Papierpresse geplant. Hierfür ist ein Überschreiten der benachbarten Grundstücksgrenze unumgänglich. Um nur für dieses Anliegen und in diesem Bereich die Errichtung der baulichen Anlage zu ermöglichen, wird gemäß der Festsetzung Nr. 1.2 im SO2_{Läden} ausnahmsweise die Überschreitung der südlichen Baugrenze zugelassen. Eine privatrechtliche Vereinbarung der beiden Grundstückseigentümer bleibt unbenommen.

11.3 Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Wolfhager Straße (EDEKA-Markt und LIDL-Markt) sowie über die Angersbachstraße (LIDL-Markt). Die inneren Erschließungsflächen und Stellplätze der Sondergebiete sind private Flächen.

Stellplätze

In den Sondergebieten werden entsprechend der Vorhabenplanung die Flächen für Stellplätze zeichnerisch festgesetzt. Die innerhalb der Sondergebiete geplante Anzahl der Stellplätze folgt den Anforderungen der Marktbetreiber. Die lt. Stellplatzsatzung der Stadt Kassel nachzuweisende Stellplatzanzahl ist damit bei Weitem erfüllt. In der Stadt Kassel werden Märkte grundsätzlich unter der Ziff. 3.2 "Verkaufsstätten - Läden ab 100 m² Verkaufsnettofläche" der Anlage I zur Stellplatzsatzung eingestuft. Demnach ist je 50 m² Verkaufsfläche ein Stellplatz nachzuweisen; für das im SO1_{Läden} vorhandene Bürogebäude ist lt. Ziff. 2.1 "Gebäude mit Büro- und Verwaltungsräumen sowie Arztpraxen" je 35 m² ein Stellplatz nachzuweisen. Damit sind im SO1_{Läden} bei einer Gesamtverkaufsfläche von 2.200 m² und einer Bürofläche von 350 m² insgesamt 54 Stellplätze (geplant 115) sowie im SO2_{Läden} bei einer Verkaufsfläche von 1.000 m² 20 Stellplätze (geplant 78) nachzuweisen. Da grünordnerische Vorgaben innerhalb von Stellplatzsatzungen keine Rechtswirksamkeit erwirken, wird zur Sicherung einer örtlichen Durchgrünung die Anpflanzung eines Laubbaumes je 4 Stellplätze festgesetzt.

11.4 Erhalt und Anpflanzung von Laubbäumen und Laubsträuchern

Durch die Festsetzung vorhandener und neu zu pflanzender Laubgehölze werden die vorhandenen Gehölze gesichert sowie im Zuge der Herstellung neuer Stellplätze Neuanpflanzungen vorgegeben. Neben der Strukturierung der Flächen wird durch diese Festsetzung eine Durchgrünung des Gebietes erreicht.

11.5 Immissionsschutz

Mit Stellungnahme vom 14.04.2011 wurde vom Umwelt- und Gartenamt – Immissionsschutz angeregt, in den Bebauungsplan als textliche Festsetzung aufzunehmen, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplans für Neubauvorhaben und Ersatzinvestitionen nur mit Erdgas oder Heizöl EL betriebene Feuerungsanlagen mit Brennwertnutzung zugelassen sind, die den aktuellen Anforderungen des Umweltzeichens „Blauer Engel“ genügen. Dieser Anregung wurde nicht gefolgt. Die vorgeschlagene Eingrenzung der zulässigen Feuerungsanlagen auf eine bestimmte Feuerungstechnologie ist als Festsetzung im Bebauungsplan rechtlich nicht belastbar. Die vorgeschlagene Formulierung beschränkt nicht die Verwendung bestimmter luftverunreinigender Stoffe gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 23a BauGB, sondern sie schreibt eine einzige verwendbare Feuerungstechnologie vor. Der Rückgriff der Anforderungen des Umweltzeichens „Blauer Engel“ ist zudem unvollständig, da nur einzelne Geräte und Feuerungstechnologien davon erfasst werden. Die Vorgabe zur Einhaltung besonderer Emissionsgrenzwerte oder zur Verwendung bestimmter Feuerungstechnologien bedarf einer eigenständigen Ortssatzung, die jedoch von der Fachbehörde bisher nicht vorgelegt wurde.

Die Erkenntnis, dass insbesondere Einzelraumfeuerungsanlagen wie Kaminöfen besonders zur PM10-Belastung in einem Gebiet beitragen, haben dazu geführt, dass im Rahmen der letzten Novelle der 1. BImSchV im Januar 2010 strenge Anforderungen an die Staub- und Kohlenmonoxidemissionen selbst kleiner Anlagen ab 4 kW gestellt werden. Unter Berücksichtigung der Übergangsfristen zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte bei vorhandenen Anlagen ist davon auszugehen, dass ab 2015 die Staub- bzw. PM10-Emissionen dieser Anlagen im Bundesgebiet deutlich rückläufig sein dürften.

Grundlage für die Verwendung von Brennstoffen ist generell die 1. BImSchV, deren Festsetzung im Bebauungsplan nicht zusätzlich erforderlich ist.

11.6 Lärmschutz

Mit Stellungnahme vom 14.04.2011 wurde vom Umwelt- und Gartenamt – Immissionsschutz angeregt, je nach Ergebnis können Öffnungs- und Anlieferzeiten, bauliche Maßnahmen (z.B. Wände, Straßenbeläge) und die Anforderungen an die Kälte- und Klimageräte im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festzusetzen.

Eine Festsetzung von Öffnungs- und Anlieferungszeiten sowie von Anforderungen an die Kälte- und Klimageräte ist planungsrechtlich nicht zulässig. Gleichwohl wird die Stadt Kassel Sorge dafür tragen, dass im Durchführungsvertrag und als Auflage zum Bauantrag eine Nachtanlieferung in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr ausgeschlossen wird und im Durchführungsvertrag Anforderungen an die Kälte- und Klimageräte sowie weitere bauliche Maßnahmen (z.B. Wände, Straßenbeläge) aufgenommen werden. In der gutachterlichen Stellungnahme empfiehlt der Gutachter, dass für ggf. am geplanten Getränkemarkt geplante Kühlaggregate die hieraus emittierenden Geräuschemissionen im Rahmen der TGA-Planung so zu begrenzen sind, dass in Höhe der benachbarten Wohnbebauung der Immissionsrichtwert der Nachtzeit – 45 dB(A) – um mindestens 6 dB(A) unterschritten wird (Irrelevanzkriterium der TA Lärm). Diese Empfehlung wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.

11.7 Örtliche Bauvorschriften

Dachgestaltung

Als Dachformen werden geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 3° bis 35° festgesetzt. Diese Vorgaben entsprechen den vorhandenen wie geplanten Dachformen.

Fassadengestaltung

Durch die Vorgaben zur Fassadengestaltung soll eine zurückhaltende optische Erscheinung der Gebäude und damit Einfügung in die Örtlichkeit erzielt werden.

Stellplätze

Insgesamt sind im SO1_{Läden} 95 ebenerdige Stellplätze sowie 20 Stellplätze für Personal vorgesehen. Gegenüber dem aktuellen Bestand wurden die Personalparkplätze um 11 Stellplätze reduziert, um durch die Entsigelung und Anlage neuer Grünflächen den erforderlichen Grünflächenanteil nachweisen zu können. Im SO2_{Läden} sind 78 Stellplätze vorgesehen. Die Gestaltung und Größe aller Stellplätze sind nach der aktuellen

Stellplatzsatzung der Stadt Kassel auszurichten. Desweiteren wird auch die Herstellung der lt. Stellplatzsatzung der Stadt Kassel erforderlichen Fahrradabstellplätze (20 % der notwendigen Pkw-Stellplätze) als bauordnungsrechtliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen.

Gestaltung der Grundstücksfreiflächen

Entsprechend der Nutzungsanforderungen werden die Oberflächenbefestigungen der Zufahrten und Umfahrungen vorgegeben.

Aus Gründen der Durchgrünung und Zonierung wird je Sondergebiet die Herstellung von Grünflächen (20 % der Grundstücksflächen) festgesetzt.

Werbeanlagen

Zur Vermeidung negativer optischer Auswirkungen auf das Stadtbild enthält der Bebauungsplan auch Regelungen zu Werbeanlagen.

11.8 Hinweise

Die im Bebauungsplan aufgeführten Hinweise verweisen auf vorzunehmende Maßnahmen im Einzelfall (Bodendenkmale) bzw. auf die Beachtung relevanter Richtlinien, Satzungen, etc..

12 ÖPNV

In der Wolfhager Straße befinden sich in direkter Nachbarschaft zum Geltungsbereich die NVV-Haltestelle "Naumburger Straße" sowie in unmittelbarer Nähe die NVV-Haltestelle "Drei Brücken", beide werden von den Buslinien 18, 19 und 27 angefahren.

13 VER- UND ENTSORGUNG

Die erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen für Gas, Wasser, Strom und Telefon sind in den vorhandenen öffentlichen Straßenflächen verfügbar.

Lt. Stellungnahme der Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH vom 31.03.2011 ist eine Neuverlegung von Telekommunikationslinien zurzeit nicht geplant. Ein eventuell erforderlicher Mehrbedarf kann mit den vorhandenen Telekommunikationsanlagen realisiert werden.

Entwässerung

Die Entwässerung der Sondergebiete 1, 2 und 3 erfolgt derzeit über die Regenwasserkanäle in der Wolfhager Straße und Angersbachstraße mit Anschluss an den Angersbach. Die öffentlichen Regenwasserkanäle bzw. der Angersbach sind jedoch hydraulisch stark ausgelastet.

Gemäß der Stellungnahme des Kasseler Entwässerungsbetriebes (KEB) vom 04.04.2011 ist die Entwässerung des Areals durch den Bau privater Grundstücksentwässerungsanlagen sicherzustellen. Für das Gebiet ist eine Entwässerung im Trennsystem vorzusehen. Ein entsprechendes Entwässerungskonzept ist frühzeitig vom Veranlasser mit dem KEB abzustimmen. Entsprechend der Abwassersatzung der Stadt Kassel muss rechtzeitig beim KEB ein Entwässerungsantrag zur Genehmigung der vorgesehenen Grundstücksentwässerungsanlage eingereicht werden. Grundsätzlich wird eine Versickerung von Niederschlagswasser seitens des KEB begrüßt. Hierzu bedarf es aber einer Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde der Stadt Kassel.

14 Brandschutz

Lt. Stellungnahme des Amtes für Vorbeugenden Brand- und Umweltschutz vom 29.04.2011 sind aus brandschutztechnischen Gründen Flächen für die Feuerwehr nach DIN 14090 auszulegen. Zu- und Durchfahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast von bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 16 t befahren werden können. Decken die befahren werden können müssen der DIN 1055-3 (3:2006 Ziffer 6.4.4) entsprechen. Die Feuer-

wehrzufahrten müssen bis zu einer Höhe von 3,50 m von Bewuchs frei gehalten werden. Einrichtungen für die Feuerwehr wie Hydranten und Einspeisevorrichtungen sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 405 und W 331 auszuführen und ebenfalls von Bewuchs frei zu halten.

15 BODENORDNUNG UND FLÄCHENBILANZ

Die Flächen des Geltungsbereiches sind im Besitz des jeweiligen Vorhabenträgers; eine Neuordnung der Flurstücke ist nicht erforderlich.

Die Gesamtfläche des Bebauungsplanes umfasst ca. 1,9 ha, die sich wie folgt zusammensetzen:

Sondergebiet Läden	gesamt	Überbauung/ Versiegelung	Stellplätze, Zufahr- ten, Nebenanlagen	Grünflächen
SO1 _{Läden}	12.730 m ²	5.092 m ²	5.092 m ²	2.546 m ²
SO2 _{Läden}	6.325 m ²	1.898 m ²	3.162 m ²	1.265 m ²
gesamt	19.055 m ²	6.990 m ²	8.254 m ²	3.811 m ²

16 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

- Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur wohnortnahen Versorgung der Bevölkerung geschaffen.
- Planungsrechtliche Ausweisung des Standortes als Sondergebiet Läden mit Teilgebieten.
- Neubau eines Getränkemarktes und Erweiterung vorhandener Verkaufsflächen um 700 m² (EDEKA-Getränkemarkt) und 200 m² (LIDL).
- Die Festsetzungen von GRZ, Gebäudehöhen, Vollgeschosse etc. decken den baulichen Bestand und die angestrebte bauliche Entwicklung standortverträglich ab.
- Mit den verfügbaren Stellplätzen wird der erforderliche Nachweis lt. Stellplatzsatzung der Stadt Kassel bei weitem erfüllt.
- Die Verkehrserschließung der Sondergebiete erfolgt wie bisher über die vorhandenen öffentlichen Straßen.
- Die Flächen des Geltungsbereiches sind an die vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitung in den öffentlichen Verkehrsflächen angeschlossen.
- Durch den Erhalt und die Herstellung von Grünflächen sowie die Anpflanzung von Laubbäumen und Grünstrukturen wird der Standort strukturiert und städtebaulich gestaltet.

Bearbeitung:



Fahrmeier • Rühling • Weiland
Partnerschaft Diplom-Ingenieure für Landschaftsplanung
Landschaftsarchitekten • Stadtplanerin • Städtebauarchitektin
Herkulesstraße 39 • 34119 Kassel
Fon: 0561-33232 • Fax: 0561-7396666
e-Mail: info@pwf-kassel.de

Kassel, den 27.02.2012

gez. Sonja Rühling
(Sonja Rühling)

Aufstellung:

Stadt Kassel
Stadtplanung, Bauaufsicht
und Denkmalschutz

Kassel, den

gez. Spangenberg
(Spangenberg)

1. PLANZEICHEN UND PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. BauNVO)

ALLGEMEINES

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. V/12 C werden die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. V/12 A vom 07.02.1989 sowie des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. V/12 B vom 30.01.2004 aufgehoben.

1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1.1. Sondergebiet 1 Läden



Sondergebiet 1 Läden (§ 11 Abs. 3 BauNVO)

Innerhalb des **SO1_{Läden}** ist zulässig:

- 1.) ein Lebensmittelvollversorger mit einer Verkaufsfläche von 1.500 m²
- 2.) ein Getränkemarkt mit einer Verkaufsfläche von 700 m²
- 3.) ein Bürogebäude.

Die Gesamtverkaufsfläche wird auf maximal 2.200 m² (inkl. der Vorkassenzonen) festgesetzt. Die Verkaufsflächen umfassen nicht die erforderlichen Nebenräume.

GRZ
0,4

Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 und § 19 BauNVO)

Die maximale Grundflächenzahl (GRZ) wird für das **SO1_{Läden}** auf 0,4 festgesetzt. Die zulässige GRZ von 0,4 darf für die Herstellung von Stellplätzen mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO bis zu einer Grundflächenzahl von maximal 0,8 überschritten werden.

FH
z.B. 183 m
ü. NHN

Höhe baulicher Anlagen - Maximale Firsthöhe (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 Abs. 1 BauNVO) in Meter über Normalhöhennull

Im **SO1_{Läden}** wird die Höchstgrenze der Firsthöhe festgesetzt auf:

- 183 m ü.NHN für den Lebensmittelvollversorger
- 183 m ü.NHN für den Getränkemarkt
- 182 m ü.NHN für das Bürogebäude.

Bezugspunkt für die maximale Höhe baulicher Anlagen sind die angegebenen Höhen über Normalhöhennull (ü.NHN). (Vgl. auch Hinweis Nr. 4.5)

z.B. II

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 und § 20 Abs. 1 BauNVO)

Im **SO1_{Läden}** werden gem. § 16 Abs. 4 BauNVO für den Lebensmittelvollversorger zwei Vollgeschosse sowie für den Getränkemarkt und das Bürogebäude ein Vollgeschoss als Höchstgrenze festgesetzt.

1.1.2.

Sondergebiet 2 - Läden



Sondergebiet 2 Läden (§ 11 Abs. 3 BauNVO)

Innerhalb des SO2_{Läden} ist ein Lebensmittel-discounter, einschließlich Getränke und inklusive Pfandrücknahme, mit einer Verkaufsfläche von maximal 1.000 m² zulässig. Die Verkaufsflächen umfassen nicht die erforderlichen Nebenräume.

GRZ
0,3

Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 und § 19 BauNVO)

Die maximale Grundflächenzahl (GRZ) wird für das SO2_{Läden} auf 0,3 festgesetzt. Die zulässige GRZ von 0,3 darf für die Herstellung von Stellplätzen mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO bis zu einer Grundflächenzahl von maximal 0,8 überschritten werden.

FH
182,00 m
ü. NHN

Höhe baulicher Anlagen - Maximale Firsthöhe (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 Abs. 1 BauNVO) in Meter über Normalhöhennull

Im SO2_{Läden} wird die Höchstgrenze der Firsthöhe auf 182,00 m ü. NHN festgesetzt.

Bezugspunkt für die maximale Höhe baulicher Anlagen sind die angegebenen Höhen über Normalhöhennull (ü. NHN). (Vgl. auch Hinweis Nr. 4.5)

I

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 und § 20 Abs. 1 BauNVO)

Im SO2_{Läden} wird gem. § 16 Abs. 4 BauNVO ein Vollgeschoss als Höchstgrenze festgesetzt.

Füllschema der Nutzungsschablone

Baugebiet	
Bauweise	max. Vollgeschosse
Grundflächenzahl (max. Überschreitung für Stellplätze, Zufahrten, Nebenanlagen)	-
max. Verkaufsfläche	max. Firsthöhe (FH) über Normalhöhennull
Dachform	Dachneigung

1.2 Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

a

Abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)

Im SO1_{Läden} und SO2_{Läden} sind abweichend von § 22 Abs. 2 BauNVO auch Gebäudelängen über 50 m zulässig.



Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Im SO2_{Läden} ist an der südlichen Baugrenze des Lebensmittel-Discounters die Überschreitung der Baugrenze für die Errichtung einer Papierpresse an der südöstlichen Marktseite auf einer Länge von 10 m und einer Tiefe von 5 m ausnahmsweise zulässig.

1.3 Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 6 BauGB)



Flächen für Versorgungsanlagen - Elektrizität

1.4 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)



Erhalt von Laubbäumen

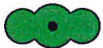
Die im Plan dargestellten Laubbäume sind mit ihren Baumscheiben zu pflegen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.



Anpflanzen von Laubbäumen

Die im Plan zeichnerisch dargestellten Laubbäume sind als Hochstamm (Mindestqualität: 3xv, StU 14/16 cm) in einer unbefestigten Baumscheibe zu pflanzen, dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.

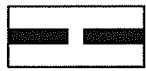
Von der zeichnerisch festgesetzten Lage der Bäume kann abgewichen werden, wenn dies aus technischen oder verkehrlichen Gründen erforderlich ist, die Gesamtzahl eingehalten wird und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Die Anpflanzungen sind spätestens in der Pflanzperiode nach der Fertigstellung der baulichen Anlagen abzuschließen.



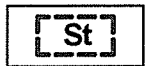
Erhalt von Laubsträuchern

Die im Plan dargestellten Laubsträucher sind zu pflegen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

1.5 Sonstige Planzeichen und Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 7 BauGB)



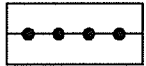
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes



Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze

Zweckbestimmung: Ebenerdige Stellplätze

Im räumlichen Geltungsbereich sind Stellplätze innerhalb der dafür ausgewiesenen Flächen zulässig. Grundlage zur Ermittlung der erforderlichen Anzahl, Gestaltung und Ausführung der Stellplätze ist die Stellplatzsatzung der Stadt Kassel in ihrer jeweils gültigen Fassung.



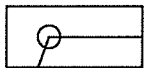
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 16 Abs. 5 BauNVO)



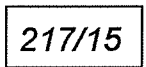
Ein- und Ausfahrtbereich

Ein-/Ausfahrten sind nur in den gekennzeichneten Bereichen zulässig.

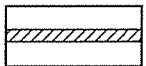
1.6 Kennzeichnungen



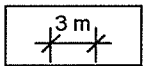
Flurstücksgrenze



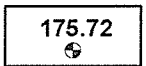
Flurstücksnummer



Stützmauer



Vermaßung in Metern



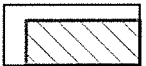
Höhenbezugspunkt (Bestand)

Darstellungen außerhalb des Geltungsbereiches sind, mit Ausnahme der Nutzungsschablone, nur nachrichtlich.

1.7 Zeichnerische Hinweise (ohne Festsetzungscharakter)



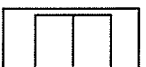
Gebäude (Bestand)



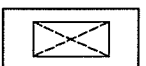
Gebäude (Planung)



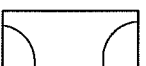
Eingang



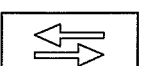
Pkw-Stellplätze



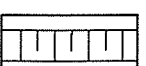
Einkaufswagenunterstand



Zufahrt/Umfahrung



Ein- und Ausfahrt



Böschung

2. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN OHNE PLANZEICHEN (§ 9 Abs. 1 BauGB)

2.1 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 und § 14 BauNVO)

Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Grundlage zur Ermittlung der erforderlichen Anzahl der Stellplätze ist die jeweils gültige Stellplatz- und Ablösesatzung der Stadt Kassel.

2.2 Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Die zur Versorgung des Gebietes notwendigen Versorgungsleitungen (Strom, Telekommunikation) sind unterirdisch zu verlegen.

2.3 Niederschlags- / Oberflächenwasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Das Oberflächenwasser auf den Privatgrundstücken kann in die Kanalisation abgeführt oder auf den privaten Grundstücken versickert, zur Bewässerung aufgefangen oder als Brauchwasser verwendet werden, sofern wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Der Einbau von unterirdischen oder in das Gebäude integrierten Zisternen ist zulässig.

3. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 HBO)

3.1 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 81 Abs. 1 Nr. 1 HBO)

3.1.1 Dachform / Dachneigung

Als Dachform sind geneigte Dächer mit einer Neigung von 3° bis max. 35° zulässig.

3.1.2 Fassadengestaltung

Als Fassadenmaterial sind zulässig: verputzte, gestrichene Mauerflächen, Sichtmauerwerk, Sichtbetonflächen, Metall-Glas-Konstruktionen bzw. Metall-Kunststoff-Konstruktionen.

3.2 Stellplätze (§ 81 Abs. 1 Nr. 4 HBO)

3.2.1 Die Ausstattung, Gestaltung, Größe und Anzahl der zu errichtenden Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie für Fahrräder hat nach der jeweils gültigen Stellplatz- und Ablösesatzung der Stadt Kassel zu erfolgen.

3.2.2 Je angefangene 4 Stellplätze ist ein stadtklimafester, orts- und landschaftstypischer Laubbaum als Hochstamm (Mindestqualität: 3xv, StU 14/16 cm) in einer unbefestigten Baumscheibe zu pflanzen, dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.

3.3 Gestaltung der Grundstücksfreiflächen (§ 81 Abs. 1 Nr. 5 HBO)

3.3.1 Die Oberflächenbefestigung von Zufahrten und Umfahrungen ist mit Betonsteinpflaster und/oder Asphalt auszuführen.

3.3.2 Innerhalb der Sondergebiete - Läden sind mindestens 20 % der Grundstücksflächen als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten. Angerechnet werden alle Pflanz-, Einsaat- und Sukzessionsflächen.

3.4 Werbeanlagen (§ 81 Abs. 7 HBO)

3.4.1 Je Sondergebiet - Läden sind maximal vier Werbeanlagen (Pylon, Fahne etc.) bis zu einer maximalen Höhe von 9,00 m (gemessen ab OK Fahrbahn der öffentlichen Verkehrsfläche) zulässig.

3.4.2 Beleuchtete oder durch Strahler abgeleuchtete Werbetafeln sind zulässig.

3.4.3 Leuchtreklamen in Neonfarben und mit besonderen Leuchteffekten wie Blink- und Blitzschaltungen oder wechselnden Lichtstärken ganz oder auch nur teilweise sowie Werbung mit wechselndem, bewegtem und laufendem Licht (Schriftflächen) sind unzulässig. Diese Festsetzung bezieht alle Gebäudeteile und Grundstücksflächen innerhalb der Baugebiete ein.

3.4.4 Bei Neubauvorhaben sind an der Gebäudefassade selbstleuchtende Werbeflächen zulässig (Länge bis 10 m, Höhe bis 2 m).

4. HINWEISE

4.1 Bodendenkmäler

Treten bei Erdarbeiten Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und sonstige Funde (z.B. Scherben, Steingeräte, Skelette etc.) zu Tage, so ist gemäß § 19 und § 20 DSchG das Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Vor- und Frühgeschichte, Außenstelle Marburg, Ketzerbach 11, 35037 Marburg, unverzüglich zu informieren. Die Arbeiten sind vorübergehend einzustellen. In zu erteilende Baugenehmigungen ist die Anzeigepflicht gemäß § 20 DSchG aufzunehmen.

4.2 Bombenabwurfgebiet

Die Flächen des Geltungsbereiches liegen innerhalb eines Bombenabwurfgebietes. Eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel, ggf. nach Abtrag des Oberbodens) ist daher vor Beginn der geplanten Bauarbeiten auf den Grundstücksflächen erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Die Kosten für die Kampfmittelräumung sind vom Antragsteller/Antragstellerin, Interessenten/Interessentin oder sonstigen Berechtigten (z.B. Eigentümer/ Eigentümerin, Investor/Investorin) zu tragen. Die genannten Arbeiten sind von diesen selbst bei einer Fachfirma in Auftrag zu geben und zu bezahlen.

4.3 Durchführung der Pflanzmaßnahmen

Vegetationstechnisch durchzuführende Maßnahmen haben entsprechend der DIN 18915 (Bodenarbeiten), DIN 18916 (Pflanzen und Pflanzarbeiten), DIN 18917 (Rasen- und Saatarbeiten), DIN 18919 (Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen) und DIN 18920 (Schutz von Bäumen zu erfolgen).

4.4 Durchführungs- und Erschließungsvertrag

Der Durchführungs- und Erschließungsvertrag vom ist Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. V/12 C "Sondergebiet Läden - Wolfhager Straße / Angersbachstraße" der Stadt Kassel. Die in ihm getroffenen Regelungen sind für den gesamten Geltungsbereich gültig.

4.5 Geländehöhe

Die tatsächliche Geländeoberfläche im Geltungsbereich liegt zwischen 170,65 m ü. NHN und 175,72 m ü. NHN.

4.6 Lärmimmissionen

Es wird darauf hingewiesen, dass für ggf. am geplanten Getränkemarkt geplante Kühlaggregate die hieraus emittierenden Geräuschemissionen im Rahmen der technischen Gebäudeausrüstungsplanung (TGA-Planung) so zu begrenzen sind, dass in Höhe der benachbarten Wohnbebauung der Immissionsrichtwert der Nachtzeit 45 dB(A) um mindestens 6 dB(A) unterschritten wird (Irrelevanzkriterium der TA - Lärm).

4.7 Niederschlagswasser

Bei der Behandlung von Niederschlagswasser und zur Bemessung von Rückhaltungen wird auf das ATV-DVWK-Merkblatt M 153 bzw. ATV-DVWK-Arbeitsblatt A 117 sowie bezüglich einer Versickerung auf das ATV-DVWK-Arbeitsblatt A 138 hingewiesen.

Für die Versickerung bzw. Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Ein entsprechender Antrag ist bei der Unteren Wasserbehörde, Stadt Kassel, Obere Karlsstr. 15, zu stellen. Planung und Umfang der vorzulegenden Antragsunterlagen sind vorher mit der Wasserbehörde abzustimmen.

4.8 Stellplatzsatzung

Anzahl, Größe und Gestaltung der erforderlichen Stellplätze und Garagen richten sich nach der "Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder (Stellplatzsatzung)" der Stadt Kassel in der jeweils gültigen Fassung.

4.8 Stellplatzsatzung

Anzahl, Größe und Gestaltung der erforderlichen Stellplätze und Garagen richten sich nach der "Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder (Stellplatzsatzung)" der Stadt Kassel in der jeweils gültigen Fassung.

4.9 Versorgungsleitungen

Bei Erdarbeiten sind die Vorschriften der Versorgungsträger zum Schutz von Leitungen zu beachten. Insbesondere sind Bepflanzungen so durchzuführen, dass keine Gefährdung der Versorgungsleitungen entsteht.

Die Umverlegung bzw. Beseitigung vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen sowie die Neuverlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen ist rechtzeitig mit den betroffenen Versorgungsunternehmen abzustimmen.

4.10 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gem. § 47 Hessisches Wassergesetz (HWG) i.V.m. § 29 der Anlagenverordnung (VAWS) sind der Unteren Wasserbehörde, Stadt Kassel, Obere Karlsstr. 15 anzuzeigen.

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - **BauNVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - **PlanzV**) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - **BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690).

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - **WHG**) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690).

Bundes-Immissionsschutzgesetz (**BImSchG**) vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475).

Hessische Bauordnung (**HBO**) vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 46), zuletzt geändert am 26. April 2011 (GVBl. I S.180).

Hessisches Wassergesetz (**HWG**) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), in Kraft getreten am 24. Dezember 2010.

Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (**HAGBNatSchG**) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 629), in Kraft getreten am 29. Dezember 2010.

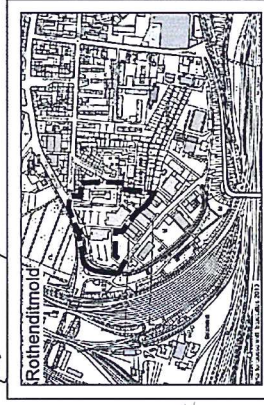
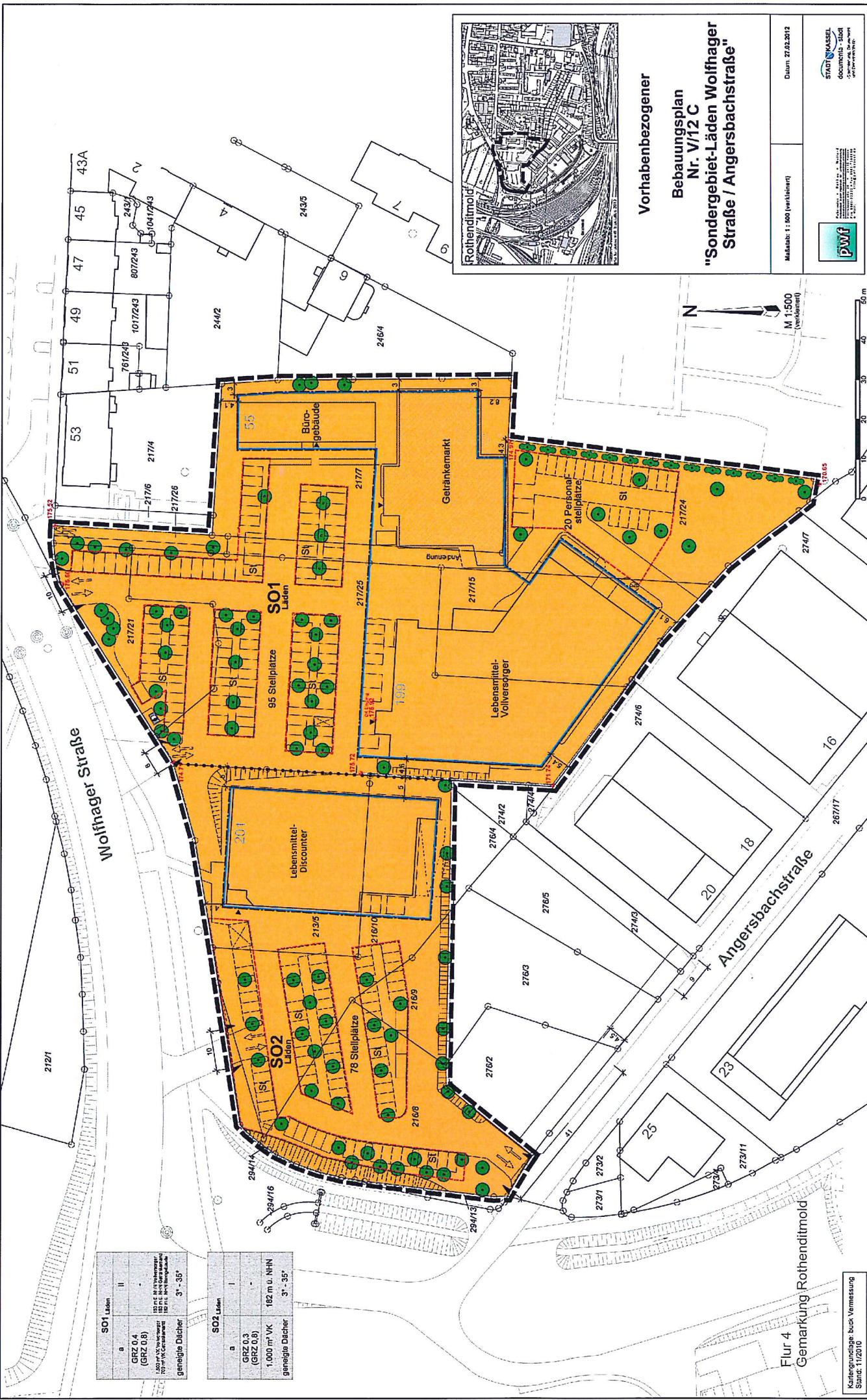
Hessische Gemeindeordnung (**HGO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119).

Hessisches Gesetz über das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen (**HVGG**) vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert am 6. Oktober 2010 (GVBl. I S. 313, 319).

Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler (**Denkmalschutzgesetz**) in der Fassung vom 05. September 1986 (GVBl. I, S. 262), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2011 (GVBl. I S. 291).

Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel (**Baumschutzsatzung**) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder (**Stellplatzsatzung**) der Stadt Kassel in ihrer jeweils gültigen Fassung.



Vorhabenbezogener
 Bebauungsplan
 Nr. V/12 C
 "Sondergebiet-Läden Wolfhager
 Straße / Angersbachstraße"

Mastabaß: 1:500 (perspektiviert)
 Datum: 27.02.2012

STADT NAKSEL
 DOCUMENTAL - 310401
 -Sondergebiet- im Auftrag
 der Gemeinde Rothentimold

pwf
 Planungsbüro Wolfhager
 Wolfhager Straße 10
 42699 Solingen
 Telefon: 0212 4111-11
 Telefax: 0212 4111-12
 E-Mail: info@pwf.de



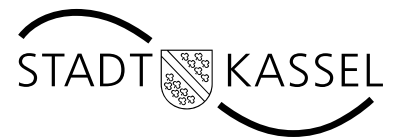
SO1 Läden	
a	II
GRZ 0,4 (GRZ 0,8)	
1.000 m ² VK (500 m ² VK)	
geneigte Dächer	3° - 35°

SO2 Läden	
a	I
GRZ 0,3 (GRZ 0,6)	
1.000 m ² VK (500 m ² VK)	
geneigte Dächer	3° - 35°

Flur 4
 Gemarkung Rothentimold

Kartographische Buch Vermessung
 Stand: 11/2010

Magistrat
-I/-II/-20-
Az.



documenta-Stadt

Kassel, 4. Juni 2012

Vorlage Nr. 101.17.494

Hessisches Kommunales Schutzschirmgesetz (Schutzschirmgesetz - SchuSG)

Berichtersteller/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

Mitberichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. „Der Antrag auf Entschuldungshilfe nach § 1 Abs. 1 und die Anträge auf Zinsdiensthilfen, nach § 1 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 des Schutzschirmgesetzes werden gestellt.
2. Der Magistrat wird ermächtigt, bis zum Ablauf der vom Land Hessen vorgesehenen Frist (29. Juni 2012) entsprechende Anträge zu stellen, antragsbegründende Unterlagen beizufügen und die Verhandlungen mit dem Land Hessen über die abzuschließende Vereinbarung zu führen.
3. Der Magistrat wird beauftragt Optionen für die Realisierbarkeit eines tragfähigen Konsolidierungskonzeptes zu prüfen, um mittelfristig ein ausgeglichenes ordentliches Jahresergebnis zu ermöglichen.
4. Der Stadtverordnetenversammlung wird die Vereinbarung mit Land Hessen über die Inanspruchnahme der Entschuldungshilfe zur Beschlussfassung vorgelegt.“

Begründung:

1. Angebot des Landes nach dem Schutzschirmgesetz und Antragsverfahren

Das Land Hessen hat mit den Kommunalen Spitzenverbänden eine Rahmenvereinbarung über einen Kommunalen Schutzschirm in Hessen abgeschlossen. Zur Umsetzung dieser Regelungen der Rahmenvereinbarung hat das Land Hessen am 10.05.2012 ein Hessisches Kommunales Schutzschirmgesetz (Schutzschirmgesetz - SchuSG) verabschiedet.

Angesichts der Haushaltslage kann die Stadt Kassel Leistungen aus dem SchuSG erhalten, sofern sie sich für eine Teilnahme entscheidet.

Die vom Land Hessen beschlossene Kürzung des Kommunalen Finanzausgleichs um 350 Millionen Euro bedeutet für die Stadt Kassel eine Reduzierung der Schlüsselzuweisungen um 15 – 20 Millionen Euro. Die Teilnahme am Kommunalen Schutzschirm kann diese Verschlechterung der Finanzausweisung nicht kompensieren.

Das Land Hessen beabsichtigt nach § 1 Abs. 1 und 2 des SchuSG über die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WI Bank) bis zu 2,8 Mrd. € Kredite hessischer Gemeinden abzulösen. Die Ablösungsbeträge werden über einen Zeitraum von 30 Jahren refinanziert. Nach der Anlage zu den §§ 1 und 2 kann die Stadt Kassel als Höchstbetrag 260.461.751 € erhalten.

Die von der WI Bank zu zahlenden Zinsen sind von den Kommunen zu übernehmen. Das Land Hessen gibt den betreffenden Kommunen eine Zinsdiensthilfe von 1 Prozentpunkt für die gesamte Laufzeit. Auf Antrag wird aus dem Landesausgleichsstock eine zusätzliche Zinsdiensthilfe von 1 Prozentpunkt für die ersten 15 Jahre der Laufzeit und von 0,5 % ab dem 16. Jahr der Laufzeit gewährt. Somit beträgt die Zinsdiensthilfe für die ersten 15 Jahre 2 % und für die nachfolgenden 15 Jahre 1,5 Prozentpunkte.

Da das Land die Tilgung der Kredite komplett übernimmt, sind mit Ablauf des 30jährigen Refinanzierungszeitraums damit Verbindlichkeiten der Stadt Kassel in Höhe von 260.461.751,00 € getilgt.

Das Verfahren will das Land Hessen zweistufig gestalten. Im ersten Schritt muss ein Antrag auf Teilnahme am Kommunalen Schutzschirm innerhalb einer **Ausschlussfrist bis zum 29. Juni 2012** gestellt werden. Damit wird die Möglichkeit gewahrt, sich der Entschuldungshilfe des Landes Hessen zu bedienen. Diese fristwahrende Antragstellung ist Gegenstand des vorliegenden Beschlusses.

Gegenstand des Antragsverfahrens sind insbesondere die Festlegungen,

- über das Konsolidierungsziel (Abbaupfad für die Haushaltsfehlbedarfe) und der Konsolidierungsmaßnahmen sowie
- der Kredite, die konkret abgelöst werden.

Im zweiten Schritt macht das Land Hessen seine Entscheidung über die Gewährung einer Entschuldungshilfe und einer Zinsdiensthilfe von dem Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Land Hessen und den einzelnen Kommunen abhängig. Die Entschuldungshilfe und die Zinsdiensthilfe werden nur gewährt, wenn sich die Kommune verpflichtet, die Haushaltswirtschaft so zu führen, dass der Haushalt zum nächstmöglichen Zeitpunkt und danach jahresbezogen dauerhaft ausgeglichen ist. Die dazu notwendigen Maßnahmen sind in der mit dem Land Hessen abzuschließenden Vereinbarung zu beschreiben und dauerhaft einzuhalten. Diese Vereinbarung ist von der Stadtverordnetenversammlung mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder zu beschließen.

Eine komplette Antragstellung zum Stichtag ist unumgänglich. Unvollständig eingereichte oder verspätet eingehende Anträge müssen zurückgewiesen werden. Das bedeutet aber nicht, dass bereits zum 29.06.2012 eine letztverbindliche Entscheidung getroffen wird. Bei rechtzeitiger Antragsstellung besteht danach im zweiten Halbjahr die Möglichkeit, weitere Details zu erörtern und zu fixieren.

Im November/Dezember 2012 ist ein endgültiger Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Vereinbarung mit dem Land zu fassen.

2. Darstellung der wirtschaftlichen Entwicklung und Annahmen über die weitere Entwicklung

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Entwicklung der ordentlichen Rechnungsergebnisse der vergangenen Jahre:

Haushaltsentwicklung

	2007	2008	2009	2010
Erträge	- 637.984.992 €	- 650.112.679 €	- 622.856.860 €	- 634.539.773 €
Aufwendungen	620.387.242 €	631.313.846 €	634.076.949 €	644.804.777 €
Ergebnis gesamt	- 17.597.750 €	- 18.798.833 €	11.220.089 €	10.265.004 €

Ein negatives Ergebnis bedeutet einen Überschuss; das positive Ergebnis ein Defizit.

Lässt man die **zahlungsunwirksamen** Aufwendungen und Erträge (z.B. Abschreibungen, Auflösung von Sonderposten, Rückstellungen) unberücksichtigt, ergibt sich ein durchgängiger Überschuss:

	2007	2008	2009	2010
Erträge zahlungswirksam	- 608.237.596 €	- 617.193.398 €	- 595.911.593 €	- 607.613.625 €
Aufwendungen zahlungswirksam	561.529.830 €	569.460.507 €	569.219.175 €	596.170.432 €
Ergebnis zahlungswirksam	- 46.707.766 €	- 47.732.891 €	- 26.692.418 €	11.443.193 €

Unter doppischen Gesichtspunkten sind jedoch Abschreibungen zu erwirtschaften.

Mittelfristige Perspektive zur Haushaltsentwicklung

In der mittelfristigen Perspektive gehen wir im Zeithorizont bis 2020 davon aus, dass der Haushalt im ordentlichen Ergebnis einschließlich der zahlungsunwirksamen Positionen ausgeglichen sein wird. Auf der Ertragsseite werden dabei die Prognosen des Arbeitskreises Steuerschätzung und die Orientierungsdaten des Landes Hessen zugrunde gelegt. Diese Annahmen werden bei Beibehaltung der jetzigen Grundstrukturen zu einer stetigen Erhöhung der Erträge bei der Einkommensteuer, der Umsatzsteuer und im Kommunalen Finanzausgleich führen. Bei der Gewerbesteuer wird die aktive Standortpolitik der Stadt Kassel zu einer Stabilisierung auf hohem Niveau führen. Das Ergebnis bei der Gewerbesteuer hat sich in den letzten zehn Jahren von 60 Mio. € auf 160 Mio. € entwickelt. Mit der Entwicklung weiterer Gewerbeflächen und der weiterhin prognostizierten stabilen Entwicklung der nordhessischen Region wird bis 2020 ein um etwa 25 Mio. € erhöhtes Gewerbesteueraufkommen erwartet.

Perspektivisch wird auch bei unserem Unternehmen der Wohnungswirtschaft mit einer jährlichen Ausschüttung von 0,7 Mio. € zu rechnen sein. Auch die angedachte Erhöhung der Steuersätze bei der Spielapparatesteuer wird zu einer weiteren Verbesserung um 0,5 Mio. € jährlich führen. Weiterhin werden wir - wie bisher - sämtliche Gebühren und Entgelte permanent auf einen Anpassungsbedarf hin prüfen.

In der Addition dieser teils sehr konkreten teils noch zu konkretisierenden Maßnahmen wird dies zu einer stetigen Verbesserung unserer Ertragssituation führen.

Auf der Aufwandsseite werden Gehaltssteigerungen und die Inflationierung der Sachkosten zu Erhöhungen führen, da nicht alle Erhöhungen durch Einsparungen kompensiert werden können. Andererseits wird die von der Bundesregierung zugesagte schrittweise vollständige Kostenübernahme bei der Grundsicherung im Alter dazu führen, dass der Sozialbereich nicht zu Kostenerhöhungen führt.

Bei der Kinderbetreuung wird ein Anstieg von Kosten nur dann zu verhindern sein, wenn das Land die Finanzierung der zusätzlichen Leistungen sicherstellt.

Bei der wirtschaftlichen Jugendhilfe wird von einer Stagnation auf hohem Niveau ausgegangen. Die Fallzahlen sollten sich auf dem hohen Niveau von heute stabilisieren und mittelfristig zurückgeführt werden. Gleichzeitig soll das konsequent verbesserte Fallmanagement sich korrigierend auf Kostensteigerungen auswirken.

Darüber hinaus können und müssen weitere, über das bisherige Haushaltssicherungskonzept hinausgehende Konsolidierungsmaßnahmen umgesetzt werden. Zusätzliche freiwillige Leistungen können nicht übernommen werden. Allerdings ist dies auch durch die geltende Rechtslage und die Haushaltsverfügungen der Kommunalaufsicht ausgeschlossen.

In der Gesamtschau gehen wir mittelfristig davon aus, dass unter den vorgenannten Voraussetzungen die Stadt Kassel in der Mittelfristplanung bis 2020 einen Haushaltsausgleich im ordentlichen Ergebnis darstellen kann. Die zentralen Punkte auf der Aufwands- und Ertragsseite sind seriös nach dem Vorsichtsprinzip eingeschätzt worden und daher ist die dargestellte Haushaltsperspektive in sich schlüssig.

In der abzuschließenden Vereinbarung mit dem Land Hessen ist zu berücksichtigen, dass von der Stadt nicht zu beeinflussende Faktoren wie die von der konjunkturellen Entwicklung abhängigen Steuereinnahmen sowie zusätzliche gesetzliche Aufgaben oder Standards nicht von der Stadt zu verantworten und zu kompensieren sind.

Die Stadt hat sich in den vergangenen Jahren außerordentlich positiv entwickelt und auch die ökonomische Krise im Vergleich zu anderen Kommunen erfolgreich bewältigt. Es kommt deshalb darauf an, wirtschaftliches Wachstum und Attraktivitätssteigerung mit der Konsolidierung des Haushaltes positiv zu verbinden. Die notwendigen Konsolidierungsmaßnahmen müssen deshalb so ausgewählt werden, dass sie Wachstum und Attraktivität nicht gefährden.

3. Darstellung der Entwicklung der Verschuldung der Stadt

Die Verschuldung der Stadt entwickelte sich von 2006 bis 2011 wie folgt:

Zeitpunkt	langfristig €	kurzfristig €	Gesamt €	Gesamt ohne Sonderinvestitions- Programm €
31.12.2006	307.864.581,33	419.335.416,82	727.199.998,15	
31.12.2007	354.161.650,56	309.736.384,93	663.898.035,49	
31.12.2008	325.980.661,11	285.389.690,50	611.370.351,61	
31.12.2009	309.551.400,32	311.677.158,89	621.228.559,21	616.228.559,21
31.12.2010	312.716.055,40	359.529.164,19	672.245.219,59	636.166.697,26
31.12.2011	288.968.688,18	432.762.579,10	721.731.267,28	677.019.548,96

Die Ablösung der Kredite durch den Entschuldungsfonds in Höhe von ca. 260,46 Mio. € soll im Zeitraum 2013 bis 2016 erfolgen. Wir haben daher in den letzten Monaten bereits langfristige Kredite in kurzfristige Kredite umgewandelt, damit bei einer Teilnahme am Entschuldungsfonds kurzfristig ausreichend liquide Mittel zur Verfügung stehen. Da das Zinsniveau im kurzfristigen Bereich in den letzten Jahren erheblich niedriger war als für langfristige Zinsbindungen bestand ein kalkulierbares Risiko und es konnten Einsparungen im Zinsaufwand erreicht werden.

In den Jahren 2013 bis 2016 werden 303,9 Mio. € kurzfristige Verbindlichkeiten und 50,3 Mio. € langfristige Verbindlichkeiten fällig, sodass ausreichend Mittel zur Ablösung durch den Entschuldungsfonds zur Verfügung stehen.

Die Teilnahme am Entschuldungsfonds führt im Vergleich zur der sehr niedrigen Zinsbelastung zurzeit zu keinen Einsparungen. Auf den Zeitraum von 30 Jahren können Entlastungen durch die Zinsbeihilfen von 2,0 % in den ersten 15 Jahren und 1,5 % in den folgenden 15 Jahren von ca. 136,0 Mio. € oder 4,5 Mio. € jährlich entstehen. Außerdem erhält die Stadt über die zehnjährige Zinsfestschreibung langfristige Planungssicherheit.

4. Auswirkung des Beschlusses

Mit dem vorliegenden Beschluss wird die grundsätzliche Möglichkeit wahrgenommen, dem Entschuldungsfonds im Rahmen der Antragsfrist beizutreten und die Verwaltung in die Lage versetzt, Vorschläge zu notwendigen Konsolidierungsmaßnahmen zu erarbeiten, um die Vereinbarung mit dem Land Hessen vorzubereiten. Sobald ein Entwurf dieser Vereinbarung vorliegt, werden die Beschlüsse des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung herbeigeführt.

5. Anlagen

Zur weiteren Information werden die Rahmenvereinbarung zwischen Kommunalen Spitzenverbänden und Landesregierung über einen Kommunalen Schutzschirm in Hessen (Anlage 1) und das beschlossene Schutzschirmgesetz (Anlage 2) beigefügt.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 04.06.2012 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

**Hessische Landesregierung**



Hessischer Städtetag
Verband der kreisfreien und kreisangehöriger Städte in Hessen



**Hessischer
Städte- und
Gemeindebund**

Rahmenvereinbarung

zwischen

Kommunalen Spitzenverbänden und

Landesregierung

über einen Kommunalen Schutzschirm in Hessen

Anlage 1

Präambel

Zur Sicherstellung eines nachhaltigen Wohlstandes brauchen wir starke, handlungsfähige Kommunen. Aus unterschiedlichen Gründen verfügen zunehmend mehr Kommunen allerdings nicht mehr über ausreichende Mittel, um die wesentlichen Weichenstellungen bewerkstelligen zu können. Das Land Hessen möchte daher gemeinsam mit den hessischen Spitzenverbänden die für notwendig angesehene Konsolidierung kommunaler Haushalte mit dem Kommunalen Schutzschild aktiv unterstützen.

Eine nachhaltige Konsolidierung ist Voraussetzung zum Erhalt der finanziellen Handlungsfähigkeit und garantiert letztlich die Selbstverwaltung der Kommunen. Diese Unterstützung wird nur erfolgreich sein, wenn ein eigener beträchtlicher Beitrag für die Konsolidierung der kommunalen Haushalte von den Gemeinden und Gemeindeverbänden selbst erfolgt. Landeshilfen in Kombination mit eigenen merklichen Konsolidierungsanstrengungen sollen dazu beitragen, die dauerhafte finanzielle Leistungsfähigkeit aktuell konsolidierungsbedürftiger Kommunen wieder herzustellen.

Die Gemeinden sind in ihrem Gebiet unter eigener Verantwortung die ausschließlichen Träger der öffentlichen Verwaltung; die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die gleiche Stellung. Das Land gewährleistet den Kommunen das Recht der Selbstverwaltung (Art. 137 der Verfassung des Landes Hessen). In den Bestreben, im Interesse ihrer Einwohnerinnen und Einwohner die Leistungsfähigkeit der Kommunen zu sichern, haben die Hessische Landesregierung, der Hessische Landkreistag, der Hessische Städtetag und der Hessische Städte- und Gemeindebund folgende Rahmenvereinbarung abgeschlossen.

Ausgangslage

Die Haushalts- und Verschuldungssituation der öffentlichen Haushalte in Hessen hat sich bedingt durch die Finanzkrise weiter verschlechtert. In einigen Kommunen war die Finanzlage bereits vor der Krise vergleichsweise schlecht, hier wirkte die Krise als Trendverstärker. Die Ursachen dieser Entwicklungen sind vielfältig und unterscheiden sich von Kommune zu Kommune.

In den hessischen Kommunalhaushalten waren bis zum 31. Dezember 2009 Fehlbeträge des Verwaltungshaushalts/Ergebnishaushalts in Höhe von insgesamt rund 4,3 Milliarden Euro zu verzeichnen. Die Entwicklung hin zu Haushalten, die einen Fehlbedarf/Fehlbetrag ausweisen, hat sich in 2010 fortgesetzt. Es sind zusätzliche Fehlbedarfe in Höhe von rund 1 Milliarde Euro entstanden. Weiter werden nach den zur Genehmigung vorgelegten Kommunalhaushalten für 2011 ebenfalls weitere erhebliche jahresbezogene Fehlbeträge erwartet. Damit ist die Haushaltswirtschaft vieler Kommunen nach wie vor erheblich belastet. Auch im Sinne intergenerativer Gerechtigkeit resultiert die Notwendigkeit der Gegensteuerung, es bestehen verstärkt hohe Konsolidierungsanforderungen.

Im engen Zusammenhang zum Ansteigen der Fehlbeträge steht der in den letzten Jahren progressiv steigende Bestand von Kassenkrediten. Kassenkredite sollen grundsätzlich nur in Anspruch genommen werden, um kurzfristige Zahlungseingpässe der Kommunen zu überbrücken. In den vergangenen Jahren sahen die Kommunen allerdings die Notwendigkeit, Kassenkredite dauerhaft zur Liquiditätssicherung zu nutzen und damit längerfristig die Zahlungsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Das in Anspruch genommene Volumen beläuft sich per 31.

Dezember 2010 auf rund 4,9 Milliarden Euro und hat sich damit innerhalb eines Jahres gegenüber dem Stand 31. Dezember 2009 nach der amtlichen Statistik um rund 1,2 Milliarden Euro erhöht. Bei ansteigenden Zinsen wird sich diese Entwicklung zum Nachteil der Kommunen in deren Ergebnishaushalten verstärkt auswirken.

Um dieser dramatischen Entwicklung entgegen zu wirken, sind gemeinsame, nachhaltig angelegte und solidarische Anstrengungen sowohl des Landes als auch seiner kommunalen Gebietskörperschaften notwendig, die den Abbau der Verschuldung unterstützen. Kommunen, die Leistungen aus dem Kommunalen Schutzschirm erhalten, müssen zu eigenen erheblichen Kraftanstrengungen bereit sein. Diese Bereitschaft ist Voraussetzung für die Solidarität des Landes und innerhalb der kommunalen Familie.

1. Entschuldungshilfen

Nach der Regierungserklärung des Ministerpräsidenten Volker Bouffier vom 7. September 2010 ist vorgesehen, den Kommunen zur Tilgung bestehender Kredite und Kassenkredite Entschuldungshilfen bis zu einer Höhe von insgesamt drei Milliarden Euro zu gewähren (Kommunaler Schutzschirm). Es ist vorgesehen, ab dem Jahr 2012 bedürftigen Kommunen Entschuldungshilfen zu gewähren.

2. Ziel des Kommunalen Schutzschirms

Ziel des Kommunalen Schutzschirms ist die Wiederherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit in aktuell konsolidierungsbedürftigen Kommunen. Diesen soll durch die sofortige teilweise Entschuldung und sinkenden Zinsaufwendungen spürbar geholfen werden, ihren Haushalt schnellstmöglich wieder auszugleichen (§ 92 Abs. 4 Satz 1 der Hessischen Gemeindeordnung, HGO).

3. Teilnahme am Kommunalen Schutzschirm

3.1. Die Entschuldungshilfen nach Ziff. 1 werden konsolidierungsbedürftigen Kommunen gewährt.

3.2. Bedürftige Kommunen werden anhand eines Kennzahlensets identifiziert. Die Identifikation erfolgt grds. auf Grundlage von aus amtlichen Statistiken abgeleiteten Daten über die finanzielle Lage der Kommunen.

3.3. Die Identifikation erfolgt grds. auf Grundlage folgender Kennzahlen unter besonderer Berücksichtigung der Landkreise: Der Stand der Kassenkredite in Euro je Einwohner sowie ein in einem Mehrjahresdurchschnitt statistisch hergeleitetes Ordentliches Ergebnis, ebenfalls berechnet in Euro je Einwohner. Eine als konsolidierungsbedürftig eingestufte Kommune kann einen Antrag auf Entschuldungshilfen stellen. Die Antragsprüfung und -bewilligung erfolgt durch das Hessische Ministerium der Finanzen in Abstimmung mit dem Ministerium des Innern und für Sport. In Zweifelsfällen erfolgt die Entscheidung nach Anhörung der Kommunalen Spitzenverbände.

3.4. Eine Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Entschuldungshilfen besteht nicht.

- 3.5. Die als konsolidierungsbedürftig identifizierten Kommunen entscheiden eigenverantwortlich über die Inanspruchnahme von Entschuldungshilfen. Diese Entscheidung obliegt als wichtige Angelegenheit der Vertretungskörperschaft (§ 9 Abs. 1 Satz 2 HGO, § 8 Satz 1 der Hessischen Landkreisordnung, HKO). Die Entschuldungshilfen aus originären Landesmitteln stellen ein wirkungsvolles Instrument zur Entlastung der Haushalte konsolidierungsbedürftiger Gebietskörperschaften dar. Die ausgelösten Effekte sind durch alternative, ausschließlich eigene Konsolidierungsanstrengungen der betroffenen Kommunen nur schwer erzielbar. Das ist bei Ausübung des Ermessens im Rahmen der Teilnahmeentscheidung zu beachten.
- 3.6. Um die Inanspruchnahme des Schutzschirms auf eine möglichst breite Mehrheit in der Vertretungskörperschaft zu stellen, appellieren alle Unterzeichner dieser Rahmenvereinbarung an die Vertretungskörperschaften der konsolidierungsbedürftigen Kommunen, dass eine solch weitreichende Entscheidung mit zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder getroffen wird, zwingend aber zumindest mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder erfolgt.

4. Schuldendiensthilfe

- 4.1. Das Land Hessen stellt insgesamt bis zu 2,8 Milliarden € zur langfristigen Tilgung (voraussichtlich 30 Jahre) kommunaler Darlehen aus originären Landesmitteln bereit. Das Land übernimmt zusätzlich zur Tilgung der Darlehen eine Zinsverbilligung in Höhe von 1 %.
- 4.2. Zusätzlich erhalten die Kommunen eine Zinsverbilligung aus Mitteln des Landesausgleichsstocks in Höhe von 1% vom 1. bis 15. Jahr und in Höhe von 0,5 % ab dem 16. Jahr.
- 4.3. Die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (folgend: Bank) bewirtschaftet und verwaltet den Fonds nach Ziff. 4.1.
- 4.4. Ablösungsfähig sind fällige Kassenkredite und fällige Investitionskredite der Kernhaushalte. Die Kommunen entscheiden, bei Bedarf nach Rücksprache mit der Bank, welche Kredite bzw. Kassenkredite zur Tilgung vorgesehen werden. Schulden bei öffentlichen Haushalten sind nicht ablösungsfähig.
- 4.5. Es werden Entschuldungsbeträge je konsolidierungsbedürftiger Gebietskörperschaft definiert. Die Ablösung der Schulden erfolgt schnellstmöglich.
- 4.6. Die Höhe der Entschuldungshilfen jeder einzelnen Gebietskörperschaft basiert auf der Summe der Kassenkredite und Kreditmarktschulden des Kernhaushaltes aller als konsolidierungsbedürftig eingestuften Gebietskörperschaften im Verhältnis (%) zum Volumen der Entschuldungshilfen. Bei jeder als konsolidierungsbedürftig eingestuften Gebietskörperschaft erfolgt eine Entschuldung nach demselben Prozentsatz. Die nach diesen Regeln ermittelten Entschuldungsbeträge ergeben sich aus der Anlage.
- 4.7. Bank und Kommune legen in einer Vereinbarung fest, welche Altschulden auf den Fonds übertragen und von der fondsverwaltenden Bank abgelöst werden.

5. Verpflichtung des Landes Hessen gegenüber der Bank

Das Land Hessen verpflichtet sich gegenüber der Bank, die Tilgung der abgelösten kommunalen Darlehen zu übernehmen.

6. Vereinbarung über Konsolidierungsziel und Konsolidierungsmaßnahmen

- 6.1. Ziel des Kommunalen Schutzschirms ist die Wiederherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit in aktuell konsolidierungsbedürftigen Städten, Gemeinden und Landkreisen. Diesen soll durch die sofortige partielle Entschuldung sowie den Zinshilfen und den damit sinkenden Zinsaufwendungen spürbar geholfen werden, ihren Haushalt im Ordentlichen Ergebnis (nach doppischem Haushaltsrecht) wieder ausgleichen zu können.
- 6.2. Ziel der Kombination aus Hilfen des Landes und eigenen Konsolidierungsanstrengungen ist, möglichst kurzfristig den Haushaltsausgleich in der Kommune zu erreichen. Je nach finanzieller Ausgangslage wird dazu mit der Kommune ein individueller Abbauperioden vereinbart werden, der letztlich u.U. in einem Mehrjahreszeitraum den steten Haushaltsausgleich herbeiführen soll. In einem Konsolidierungsprogramm werden die verbindlich durchzuführenden Konsolidierungsmaßnahmen eines jeden Jahres zur Erzielung des Haushaltsausgleichs dokumentiert.
- 6.3. Wegen des Ausnahmecharakters der Entschuldungshilfen müssen die teilnehmenden Kommunen einschneidende Konsolidierungsmaßnahmen vornehmen.
- 6.4. Die teilnehmenden Kommunen vereinbaren mit dem Land Konsolidierungsziele und konkrete Konsolidierungsmaßnahmen. In der Vereinbarung sind Konsolidierungsziele und die dazu erforderlichen Maßnahmen zu beschreiben. Die Maßnahmen müssen geeignet sein, auf Dauer den Haushaltsausgleich in der teilnehmenden Kommune zu erreichen.
- 6.5. Entfalten die geplanten Konsolidierungsmaßnahmen in den jeweiligen Jahren des Abbauperioden nicht die gewünschte Wirkung, ist die Kommune verpflichtet, durch weitere, mit dem Land zu vereinbarende Konsolidierungsmaßnahmen nachzusteuern. Wird die Vereinbarung von der Kommune nicht eingehalten oder vereinbarte Maßnahmen nicht umgesetzt, werden die Aufsichtsbehörden die im Einzelfall erforderlichen Zwangsmaßnahmen ergreifen. Dabei ist zu prüfen, inwieweit die Zielabweichung für die Kommune unvermeidbar war (angesprochen sind an dieser Stelle Fälle höherer Gewalt, wie Naturkatastrophen).
- 6.6. Grundsätzlich obliegt es der betreffenden Kommune im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung selbst zu entscheiden, welche eigenen Konsolidierungsmaßnahmen sie zur perspektivischen Erreichung des Haushaltsausgleiches vornimmt.
- 6.7. Die teilnehmenden Kommunen sollen ihre Haushalte über alle denkbaren Maßnahmen sowohl der Aufwand- als auch der Ertragseite konsolidieren.

6.8. Auf Ebene der Landkreise sollen in erster Linie aufwandseitige Konsolidierungsmaßnahmen durchgeführt werden. Die Landkreise haben alle finanziell wirksamen Leistungen auf ihre Entbehrlichkeit zu prüfen, die ohne Verletzung rechtlicher Verpflichtungen entfallen können. Kreise sollen nicht auf die Erhebung von Entgelten (einschließlich der kalkulatorischen Kosten) verzichten.

6.9. Das Land wird die teilnehmenden Kommunen in ihrem Konsolidierungsprozess konsequent unterstützen. Hierfür ist unter anderem vorgesehen, konsolidierungsbereiten Kommunen eine Liste mit potentiellen Konsolidierungsmaßnahmen zu Verfügung zu stellen. Diese wird gemeinsam von Vertretern des Landes und der Kommunalverbände erarbeitet werden. Der Rechnungshof wird gebeten, eine Qualitätssicherung durchzuführen. Zusätzlich sollen jährlich zu erstattende Berichte der Kommunen die Umsetzung des Konsolidierungsvertrages unterstützen.

6.10. Über eine „Nachrückerliste“ wurde nicht entschieden. Es soll aber nicht grundsätzlich und von vornherein ausgeschlossen werden, im Lichte der tatsächlichen Inanspruchnahme der Mittel des Kommunalen Schutzschirms ggf. hierüber oder über die Reduzierung des Tilgungszeitraums noch einmal zu beraten.

7. Frühwarnsystem

Gleichzeitig werden das Hessische Ministerium der Finanzen und das Hessische Ministerium des Innern und für Sport ein kennzahlenbasiertes Frühwarnsystem aufbauen, welches sich abzeichnende Fehlentwicklungen der Finanzen einzelner Kommunen frühzeitig aufdeckt. Daneben sollen auf dieser Basis gute Lösungen Einzelner identifiziert werden, so dass andere Kommunen davon profitieren können. Die Ergebnisse werden regelmäßig veröffentlicht.

8. Clearingstelle

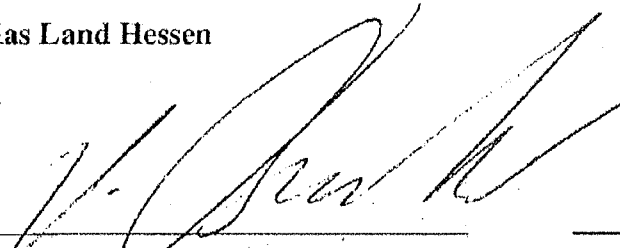
Für Fragen im Kontext der Umsetzung des Kommunalen Schutzschirms soll eine Clearingstelle (Fortführung bisherige AG Schutzschirm) eingerichtet werden.

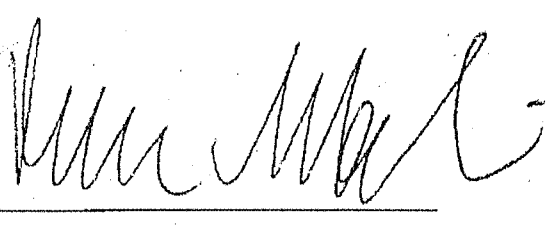
Wiesbaden, den

20

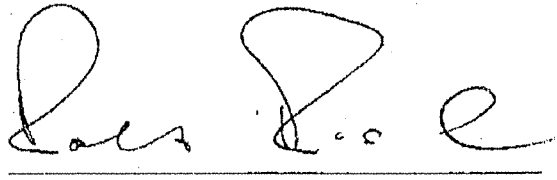
Januar 2012


für das Land Hessen


Ministerpräsident Volker Bouffier

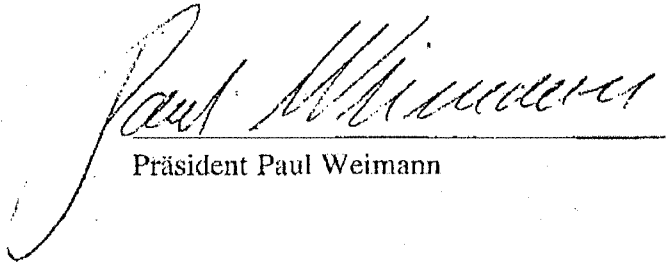

Finanzminister Dr. Thomas Schäfer


für den Hessischen Landkreistag


Präsident Robert Fischbach

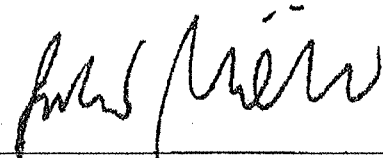

Vizepräsident Robert Becker

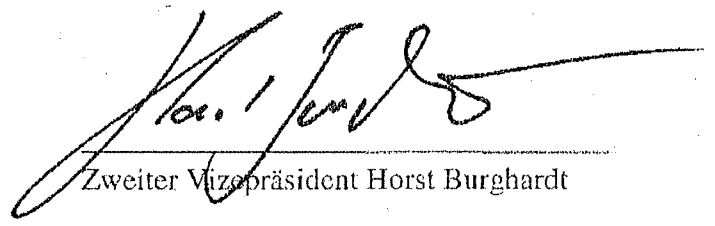
für den Hessischen Städte- und Gemeindebund


Präsident Paul Weimann


Geschäftsführender Direktor
Karl-Christian Schelzke

für den Hessischen Städtetag


Präsident Gerhard Möller


Zweiter Vizepräsident Horst Burghardt



HESSISCHER LANDTAG

08. 05. 2012

Beschlussempfehlung und Zweiter Bericht des Haushaltsausschusses

zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung

für ein Hessisches kommunales Schutzschirmgesetz
(Schutzschirmgesetz – SchuSG)

Drucksache 18/5598 zu Drucksache 18/5317

A. Beschlussempfehlung

Der Haushaltsausschuss empfiehlt dem Plenum mit den Stimmen der CDU und der FDP gegen die Stimmen der SPD und der LINKEN bei Stimmenthaltung des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung zur zweiten Lesung unter Berücksichtigung des mündlich eingebrachten Änderungsantrags:

1. Nach § 1 Abs. 4 wird als neuer Abs. 5 angefügt:

"(5) Bei der WIBank wird ein ehrenamtlicher Beirat errichtet, dem Vertreter der Kommunalen Spitzenverbände, des Rechnungshofs und des Finanzministeriums angehören. Die WIBank wird dem Beirat regelmäßig über die Verwaltung und Refinanzierung der abgelösten Kredite sowie die Einstellung und Rückabwicklung der Entschuldungs- und Zinsdiensthilfen nach § 4 Abs. 1 berichten. Der Beirat kann dazu eigene Vorschläge unterbreiten."

2. In § 2 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Dabei kann von den in der Anlage zu den §§ 1 und 2 aufgeführten Kommunen und Höchstbeträgen abgewichen werden.“

- und damit in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung - in dritter Lesung anzunehmen.

*In dritter Lesung
am 10.05.2012
beschlossen!*

B. Bericht

1. Der Gesetzentwurf war dem Haushaltsausschuss in der 105. Plenarsitzung am 8. Mai 2012 nach der zweiten Lesung zur Vorbereitung der dritten Lesung überwiesen worden.
2. Der Haushaltsausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 8. Mai 2012 behandelt und den unter A wiedergegebenen Beschluss gefasst.

Zuvor wurde der mündlich eingebrachte Änderungsantrag mit den Stimmen der CDU, der FDP und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der SPD und der LINKEN angenommen.

Wiesbaden, 8. Mai 2012

Berichterstatter und Ausschussvorsitzender:
Wolfgang Decker

Anlage

Hessisches kommunales Schutzschirmgesetz

Vom 10.05.2012

Artikel 1

Gesetz zur Sicherstellung der dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit konsolidierungsbedürftiger Kommunen (Schutzschirmgesetz - SchuSG)

§ 1

Umfang und Finanzierung der Entschuldungshilfen und Zinsdiensthilfen

- (1) Das Land gewährt den in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten Gemeinden und Landkreisen (Kommunen) auf Antrag für die Ablösung von Investitions- und Kassenkrediten einschließlich solcher Kredite, die für Sondervermögen und Treuhandvermögen nach den §§ 115 und 116 der Hessischen Gemeindeordnung aufgenommen worden sind, Entschuldungshilfen von bis zu 2,8 Milliarden Euro. Nicht abgelöst werden Investitions- und Kassenkredite, die im Zusammenhang mit der Beteiligungen an Gesellschaften, anderen privatrechtlichen Vereinigungen oder für rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts im Sinne des Dritten Abschnitts des Sechsten Teils der Hessischen Gemeindeordnung aufgenommen worden sind.
- (2) Das Land bedient sich hierzu der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank), die diese Investitions- und Kassenkredite ablöst. Sie refinanziert sich auf dem Finanzmarkt. Der Zeitraum der Refinanzierung beträgt bis zu 30 Jahre. Das Land zahlt über diesen Zeitraum der WIBank die für die Refinanzierung zu leistenden Beträge, soweit diese nicht nach Abs. 3 von den Kommunen zu tragen sind.
- (3) Die WIBank stellt den Kommunen Zinsen in Rechnung, die sie zu tragen haben. Das Land gewährt den Kommunen dazu auf Antrag eine Zinsdiensthilfe in Höhe von einem Prozentpunkt. Bei einem Zinssatz von weniger als einem Prozent ist die Zinsdiensthilfe auf den tatsächlichen Zinssatz begrenzt.
- (4) Die Kommunen können eine zusätzliche Zinsdiensthilfe aus dem Landesausgleichsstock nach § 28 Abs. 1 Satz 2 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 29. Mai 2007 (GVBl. I S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes], beantragen. Diese beträgt für jedes der ersten 15 Jahre der Laufzeit der Refinanzierung nach Abs. 2 Satz 2 und 3 einen Prozentpunkt der nach Abs. 3 Satz 1 zu zahlenden Beträge; sie beträgt ab dem 16. Jahr der Laufzeit 0,5 Prozentpunkte. Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.
- (5) Bei der WIBank wird ein ehrenamtlicher Beirat errichtet, dem Vertreter der Kommunalen Spitzenverbände, des Rechnungshofs und des Finanzministeriums angehören. Die WIBank wird dem Beirat regelmäßig über die Verwaltung und Refinanzierung der abgelösten Kredite sowie die Einstellung und Rückabwicklung der Entschuldungs- und Zinsdiensthilfen nach § 4 Abs. 1 berichten. Der Beirat kann dazu eigene Vorschläge unterbreiten.

§ 2

Entschuldungsbeträge

(1) Die Höchstbeträge der Entschuldungshilfen sind in der Anlage zu diesem Gesetz bestimmt. Die antragsberechtigten Kommunen wurden anhand eines Kennzahlensets auf Grundlage von aus amtlichen Statistiken abgeleiteten Daten über die finanzielle Lage der Kommunen identifiziert.

(2) Werden die Entschuldungshilfen nach der Anlage zu diesem Gesetz nicht vollständig in Anspruch genommen, entscheidet die für Finanzen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister im Einvernehmen mit der für die kommunalen Angelegenheiten zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände über die Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Mittel durch Rechtsverordnung. Der Haushaltsausschuss des Landtags wird beteiligt. Dabei kann von den in der Anlage zu den §§ 1 und 2 aufgeführten Kommunen und Höchstbeträgen abgewichen werden.

§ 3

Antrags- und Entscheidungsverfahren

(1) Die Anträge nach § 1 Abs. 1, 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 sind von der antragsberechtigten Kommune schriftlich bei dem für die Finanzen zuständigen Ministerium zu stellen.

(2) Den Anträgen ist der entsprechende Beschluss der Gemeindevertretung oder des Kreistages beizufügen.

(3) Die Entschuldungshilfe und die Zinsdiensthilfen werden gewährt, wenn sich die Kommune verpflichtet, die Haushaltswirtschaft so zu führen, dass der Haushalt zum nächstmöglichen Zeitpunkt und danach jahresbezogen dauerhaft ausgeglichen ist. Die zur Erreichung des Haushaltsausgleichs notwendigen Maßnahmen sind in einer mit dem für die Finanzen zuständigen Ministerium zu schließenden individuellen Vereinbarung zu beschreiben und durchzuführen. Die Vereinbarung ist von der Gemeindevertretung oder dem Kreistag mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder zu beschließen. Der Beschluss ist dem für die Finanzen zuständigen Ministerium vorzulegen.

(4) Das für die Finanzen zuständige Ministerium entscheidet über die Anträge zur Gewährung von Entschuldungshilfen und Zinsdiensthilfen im Einvernehmen mit dem für die kommunalen Angelegenheiten zuständigen Ministerium.

§ 4

Zwangmaßnahmen, Rückforderung, Berichts- und Nachweispflichten, Zuständigkeiten

(1) Bei Verletzung der Verpflichtungen nach § 3 Abs. 3 Satz 1, der Nebenbestimmungen zu begünstigenden Entscheidungen nach § 3 Abs. 4 oder der Vereinbarung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 können Zwangsmaßnahmen nach dem Siebenten Teil der Hessischen Gemeindeordnung ergriffen sowie die Entschuldungshilfe und die Zinsdiensthilfen für die Zukunft eingestellt und für die Vergangenheit rückabgewickelt werden.

(2) Die Kommunen haben über die Fortschritte der nach § 3 Abs. 3 Satz 2 vereinbarten Maßnahmen dem für die Finanzen zuständigen Ministerium halbjährlich zu berichten und diese nachzuweisen.

(3) Für Maßnahmen nach Abs. 1 sowie für Genehmigungen nach §§ 102 bis 105 der Hessischen Gemeindeordnung gegenüber Gemeinden, denen Zuwendungen nach § 3 Abs. 4 gewährt werden, ist abweichend von § 136 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung mit Eintritt der Bestandskraft der Entscheidung über die Gewährung von Finanzhilfen nach § 3 Abs. 4 der Regierungspräsident zuständig. Die Zuständigkeit nach Satz 1 endet, wenn der Regierungspräsident auf Nachweis der Gemeinde bestandskräftig festgestellt hat, dass ihr Ergebnishaushalt im dritten aufeinanderfolgenden Jahr ausgeglichen war. Der Zeitpunkt, in dem die Zuständigkeit für die begünstigte Gemeinde nach Satz 1 und 3 auf den Regierungspräsidenten oder den Landrat übergeht, ist jeweils von der bewilligenden oder feststellenden Behörde im Staatsanzeiger des Landes Hessen bekannt zu geben.

§ 5

Prüfungsrechte des Hessischen Rechnungshofs

Die Prüfungsrechte des Hessischen Rechnungshofs bleiben unberührt, ebenso die Rechte des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs - Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften.

§ 6

Verordnungsermächtigung

Die für die Finanzen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für die kommunalen Angelegenheiten zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister und nach Anhörung der Kommunalen Spitzenverbände die Einzelheiten zur Durchführung dieses Gesetzes, insbesondere zu

1. der Ablösung der kommunalen Investitions- und Kassenkredite nach § 1 Abs. 1 und 2,
2. dem Antrags- und Entscheidungsverfahren nach § 3,
3. der Vereinbarung nach § 3 Abs. 3 Satz 2,
4. den Zwangsmaßnahmen nach § 4 Abs. 1,
5. der Einstellung und Rückabwicklung der Entschuldungshilfe und der Zinsdiensthilfen nach § 4 Abs. 1 sowie
6. den kommunalen Berichts- und Nachweispflichten nach § 4 Abs. 2

durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2047 außer Kraft.

Anlage zu den §§ 1 und 2

Kommune	Höchstbetrag der Entschuldungshilfe - in Euro -
Darmstadt, Wissenschaftsstadt	186.563.886
Kassel, documenta-Stadt	260.461.751
Offenbach am Main, Stadt	211.151.673
Lahn-Dill-Kreis	65.855.011
Landkreis Bergstraße	74.248.040
Landkreis Gießen	89.068.241
Landkreis Groß-Gerau	114.799.656
Landkreis Kassel	66.551.274
Landkreis Limburg-Weilburg	23.682.570
Landkreis Marburg-Biedenkopf	48.154.376
Landkreis Offenbach	207.150.524
Main-Kinzig-Kreis	143.987.935
Odenwaldkreis	28.058.832
Rheingau-Taunus-Kreis	118.517.533
Vogelsbergkreis	32.118.987
Werra-Meißner-Kreis	19.598.312
Wetteraukreis	116.208.709
Allendorf (Lumda), Stadt	4.846.615
Alsfeld, Stadt	18.163.646
Antrifttal	1.215.982
Bad Arolsen, Stadt	7.817.092
Bad Emstal	3.864.809
Bad Karlshafen, Stadt	6.652.592
Bad Orb, Stadt	10.624.922
Bad Schwalbach, Kreisstadt	11.732.472
Bad Sooden-Allendorf, Stadt	18.812.413
Berkatal	1.614.627
Biebesheim am Rhein	3.895.334
Bischofsheim	7.306.826
Borken (Hessen), Stadt	18.661.611
Brachtal	2.985.967
Cornberg	1.939.011
Dietzenbach, Kreisstadt	37.813.441
Dillenburg, Stadt	11.861.406
Dreieich, Stadt	41.733.833
Egelsbach	3.384.612
Eltville am Rhein, Stadt	11.065.026
Erbach, Kreisstadt	3.979.619
Florstadt, Stadt	4.098.529
Frankenau, Stadt	3.274.814
Frielendorf	17.003.702
Fulda	11.938.857
Gedern, Stadt	4.650.254
Gelnhausen, Barbarossastadt, Kreisstadt	17.029.215
Gießen, Universitätsstadt	77.843.351
Gladenbach, Stadt	7.202.951
Glauburg	1.778.186
Grasellenbach	1.396.397
Hanau, Stadt	54.050.833
Hattersheim am Main, Stadt	21.087.652
Hatzfeld (Eder), Stadt	2.463.400
Heidenrod	13.665.560
Helsa	4.999.695
Heppenheim (Bergstraße), Kreisstadt	17.559.983
Herleshausen	2.730.378
Hesseneck	1.011.876
Hessisch Lichtenau, Stadt	13.058.708
Hirschhorn (Neckar), Stadt	2.949.975
Hirzenhain	1.707.569

Hohenroda	2.831.976
Homburg (Efze), Kreisstadt	15.934.421
Hungen, Stadt	8.031.222
Karben, Stadt	16.299.808
Kiedrich	3.521.291
Kirchhain, Stadt	6.290.395
Kirchheim	3.101.688
Langenselbold, Stadt	6.764.213
Laubach, Stadt	7.452.617
Lauterbach (Hessen), Kreisstadt	14.806.369
Lautertal (Odenwald)	5.198.334
Lindenfels, Stadt	4.769.164
Löhnberg	4.775.543
Lorch, Stadt	7.626.198
Meinhard	8.609.371
Meißner	3.327.663
Merenberg, Marktflecken	4.152.289
Mörfelden-Walldorf, Stadt	18.110.797
Nauheim	5.813.843
Nentershausen	2.170.453
Neuberg	2.951.342
Neumental	2.251.093
Oestrich-Winkel, Stadt	8.852.203
Ringgau	687.037
Rödermark, Stadt	12.260.962
Ronshausen	3.303.517
Rotenburg a.d. Fulda, Stadt	10.998.965
Rüdesheim am Rhein, Stadt	12.105.149
Rüsselsheim, Stadt	128.798.418
Schlangenbad	8.370.640
Schmitten	4.508.564
Sinn	4.591.482
Spangenberg, Liebenbachstadt	15.780.430
Staufenberg, Stadt	8.397.520
Steinau a.d. Straße, Stadt	5.058.923
Steinbach (Taunus), Stadt	8.319.158
Trebur	4.551.846
Trendelburg, Stadt	9.135.128
Viernheim, Stadt	16.477.035
Volkmarsen, Stadt	5.243.438
Waldkappel, Stadt	10.611.710
Wanfried, Stadt	4.133.154
Weilburg, Stadt	10.252.701
Weilrod	3.997.387
Weißborn	1.078.392
Willingen (Upland)	13.768.525
Witzenhausen, Stadt	16.276.573
Entschuldungsbetrag gesamt	2.800.000.000

Artikel 2 **Änderung des Finanzausgleichsgesetzes**

Dem § 28 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 29. Mai 2007 (GVBl. I S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 815), wird folgender Satz angefügt:

"Aus dem Landesausgleichsstock können auch Zuweisungen für Zinsdiensthilfen nach Maßgabe des § 1 Abs. 4 und § 3 des Schutzschirmgesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] gewährt werden."

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.



Vorlage Nr. 101.17.473

Kommunaler Schutzschirm

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird zwecks zügiger Schuldenreduzierung aufgefordert, das „Hessische Kommunale Schutzschirmgesetz“ in Anspruch zu nehmen.

Hierzu hat der Magistrat unverzüglich in Verhandlungen mit der Hessischen Landesregierung einzutreten, um die notwendigen Haushaltssanierungskonzepte mit klaren und nachhaltigen Konsolidierungszielen abzustimmen und festzulegen.

Über das Ergebnis der Konsolidierungsverhandlungen ist im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen zu berichten.

Begründung:

Berichterstatter: Stadtverordneter Frank Oberbrunner

gez. Frank Oberbrunner
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.491

Inhalt und Auswirken des Kommunalen Schutzschirms diskutieren

Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

1. Über welche Einsparvorschläge verhandelt der Magistrat mit der Landesregierung?
2. Welches Finanzvolumen haben diese Vorschläge im Jahr?
3. Wie lange gilt die Bindung an diese Vorschläge, wenn die 260 Millionen Euro Schutzschirm für Kassel aus der Landeskasse angenommen würden?
4. Wann soll die Stadtverordnetenversammlung in die inhaltlichen Beratung und Entscheidungsfindung über den Schutzschirm und die Auflagen einbezogen werden?
5. Wird die Landesregierung die erhebliche Reduzierung der Finanzierung der Hessischen Kommunen beim Kommunalen Finanzausgleich, bei den Regionalisierungsgeldern des ÖPNV und der angekündigten Abzweigung von Anteilen für das Land aus der Erstattung der Grundsicherungszahlungen beenden?
6. Wie viel zusätzliches Geld hätte Kassel durch eine Rücknahme dieser Kürzungen?
7. Um welchen Betrag würde die Stadtkasse durch die Übernahme eines Drittels der Kinderbetreuungskosten durch das Land entlastet, welche immer noch nicht umgesetzt worden ist?
8. Wird sich der Magistrat für die Rücknahme der zahlreichen Steuergeschenke der Bundesregierungen der letzten Jahrzehnte für Unternehmen und Großverdiener zulasten der Kommunen einsetzen?
9. Welche Ideen für Verbesserungen der Einnahmen der Stadt hat der Magistrat?
10. Wie wirkt sich der Beitritt der Stadt Kassel zum Rettungsschirm auf die Handlungsspielräume bei der Aufstellung zum Haushalt aus?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Kai Boeddinghaus

gez. Norbert Domes
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.416

Kassel, 26. März 2012

Sichere Unterführung zum Schlosspark erhalten

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird beauftragt die Fußgängerunterführung unter der Tulpenallee am Eingang des Schloßparks Wilhelmshöhe zu erhalten, unabhängig von den Umbauplanungen für einen Aufgang von der Endhaltestelle der Straßenbahnlinie 1 zum Parkplatz und Bushalt für den Bergparkbus.

Begründung:

Für die Parkbesucher, die die Straßenbahn nutzen, stellt die Unterführung einen komfortablen und autofreien Zugang zum Bergpark dar. Dies gilt insbesondere für Gruppen mit Kindern und Jugendlichen, im Winter Schlittenfahrer und Schlittschuhläufer. Sie bewährt sich gerade bei größeren und großen Veranstaltungen im Schloßpark – Lichterfest, Museumsfest, Sängerfest, Oldtimer-Rallye, Konzerten, Neujahrsfeier etc. – wenn viele Passanten und viele Kraftfahrzeuge zur gleichen Zeit diesen Bereich passieren müssen. Ein Überweg auf Straßenniveau würde auch dann, wenn er durch eine Ampel oder Verkehrspolizisten gesichert würde, einen höheren Unsicherheitsfaktor mit sich bringen.

Die Planung eines neuen behindertenfreundlichen und steigungsärmeren Aufweges vom Niveau des Straßenbahnausstiegs zu den Parkplätzen und zur Haltestelle des Bergparkbuses steht zum Erhalt der Unterführung in keinem zwingenden Widerspruch. Eine Reduzierung der Steigung aus der Unterführung in Richtung Bergpark wäre wünschenswert und mit geringem technischen Aufwand auch möglich.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Axel Selbert

gez. Norbert Domes
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.440

Modellversuch - Zusammenlegung von innerer und äußerer Schulverwaltung auf kommunaler Ebene

Gemeinsamer Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Magistrat der Stadt Kassel wird beauftragt, bei der Hessischen Landesregierung einen auf fünf Jahre angelegten Modellversuch zu beantragen, der es ermöglicht, in einem der 26 Kasseler Grundschulbezirke die innere und äußere Schulverwaltung in kommunaler Verantwortung zu erproben.
2. Der Modellversuch soll klären:
 - 2.1. Wie vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit dem Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 Jahre der Übergang vom Kindergarten in die Grundschule besser gestaltet werden kann.
 - 2.2. Welche Vorteile sich bei der Bündelung von innerer und äußerer Schulverwaltung auf der kommunalen Ebene organisatorisch und finanziell ergeben.
 - 2.3. Welche rechtlichen und strukturellen Bedingungen geschaffen werden müssen, um die Zusammenarbeit von Kindertagesstätten und Grundschulen dauerhaft in einem integrativen Prozess wahrzunehmen.
3. Eine Evaluation soll dabei angestrebt werden.

Begründung:

Grundschulen und die Kindertageseinrichtungen sind rechtlich unterschiedlichen staatlichen Ebenen zugeordnet. Bei den Grundschulen ist die Landesebene für die Inhalte schulischen Lernens und die Beschäftigung des Lehrpersonals verantwortlich, während der kommunale Schulträger die schulorganisatorischen Belange zu gewährleisten hat (Schulentwicklungsplanung, Gebäudemanagement, Schulsekretariate u.ä.). Bei den Einrichtungen der Tagesbetreuung richtet sich der Rechtsanspruch an die Kommune als den öffentlichen Jugendhilfeträger. Die Stadt Kassel erfüllt diesen Anspruch etwa zu 40 % selbst, für die Mehrzahl der Plätze bedient sie sich der Inanspruchnahme von freien Trägern der Jugendhilfe. In der inhaltlichen Gestaltung der Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsangebote sind die jeweiligen Träger den eher allgemeinen Vorgaben des SGB VIII verpflichtet, ansonsten aber frei bei der Ausgestaltung ihrer Konzepte und deren Umsetzung.

Der Hessische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 wird seit dem Kindergarten-/Schuljahr 2008/2009 auf freiwilliger Basis durch entsprechende Vereinbarungen zwischen Grundschulen und Kindertagesstätten vor Ort umgesetzt.

Vermutlich wegen des Konnexitätsprinzips hat das Land Hessen für den gesamten Komplex des Bildungs- und Erziehungsplans lediglich Empfehlungen und Handlungsanleitungen formuliert. Im Bildungs- und Erziehungsplan dazu u.a: "Eine verbindliche Klärung der jeweiligen Zuständigkeiten und Steuerungsaufgaben ist Voraussetzung für eine gelingende Umsetzung innovativer Vorhaben (wie z.B. die Einführung eines neuen Bildungsprogramms, Entwicklung und Verabschiedung eines Fortbildungsplans. Dabei kommt dem Rechtsträger (Vorstand) und den Leitungskräften in Kindertageseinrichtungen und Grundschulen bei der Einführung prozessorientierter Innovationen eine Schlüsselrolle zu. Sie initiieren und verantworten gesamtbetriebliche Planungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozesse. Diese Leitungsaufgaben liegen im Verantwortungsbereich sowohl der Einrichtungsträger und Aufsichtsbehörden (Staatliche Schulämter) als auch der Kita- bzw. Schulleitung".

Die Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen wollen, dass die Zusammenarbeit der Akteure in den Kindertagesstätten und in den Grundschulen unter Mitwirkung der Eltern regelhaft verzahnt, organisiert und gestaltet wird.

Wir wollen damit einen nachhaltigen Beitrag zur Optimierung von Bildungschancen von Kindern in unserer Stadt leisten.

Der Modellversuch soll dafür neue Wege weisen.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Anke Bergmann

Uwe Frankenberger MdL
Fraktionsvorsitzender SPD

Gernot Rönz
Fraktionsvorsitzender B90/Grüne

Vorlage Nr. 101.17.478

Kassel, 15. Mai 2012

Nahversorgung sichern, nicht-integrierte Standorte stoppen

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert bis zum April 2013 für das Gebiet der Stadt Kassel ein Konzept zur Sicherung der Zentralen Versorgungsbereiche der Innenstadt und der Stadtteile im Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr vorzustellen.

Das Konzept soll qualitativ ausreichend sein, um die Zentralen Versorgungsbereiche flächenscharf auszuweisen und zu sichern. Die Ausweisung von Einzelhandelsflächen an nicht-integrierten Standorten, die negative Auswirkungen auf die Zentralen Versorgungsbereiche haben, soll damit ausgeschlossen werden.

Begründung:

An vielen Stellen in der Stadt sind in den letzten 40 Jahren Einzelhandelsflächen außerhalb der gewachsenen Stadtteilzentren entstanden und zugelassen worden. Die fußläufigen und mit dem Öffentlichen Nahverkehr gut erreichbaren Einzelhandelsgeschäfte in den Stadtteilzentren sind massiv im Rückzug oder schon verschwunden. Stattdessen gibt es an gut mit dem Auto erreichbaren Stellen immer neue und immer größere Einzelhandelsläden, oft am Rand der Stadtteile hinter riesigen, öden Parkplätzen gelegen und in schlechter Architektur.

Die Stadtverordneten und der Magistrat können mit der Ausweisung Zentraler Versorgungsbereiche die Möglichkeit des Baugesetzbuches nutzen, um die Nahversorgung zu sichern und wiederherzustellen.

Parallel dazu ist es notwendig, Initiativen zu ergreifen, um die Sicherung und Entwicklung der Zentralen Versorgungsbereiche im Zweckverband Raum Kassel flächendeckend und flächenscharf abzustimmen und vorzunehmen.

Mehr Informationen:

BUNZEL A., JANNING H., KRUSE S., KÜHN G.(2009): Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche Difu-Arbeitshilfen, 260 S., ISBN: 978-3-88118-462-5

<http://www.difu.de/publikationen/2009/erhaltung-und-entwicklung-zentraler-versorgungsbereiche.html>

Hinweis auf den rechtlichen Rahmen:

BauGB §1 (6) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:

4. die Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile sowie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche,

BauGB § 9 (2a) Für im Zusammenhang bebaute Ortsteile (§ 34) kann zur Erhaltung oder Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche, auch im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung und der Innenentwicklung der Gemeinden, in einem Bebauungsplan festgesetzt werden, dass nur bestimmte Arten der nach § 34 Abs. 1 und 2 zulässigen baulichen Nutzungen zulässig oder nicht zulässig sind oder nur ausnahmsweise zugelassen werden können; die Festsetzungen können für Teile des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans unterschiedlich getroffen werden. Dabei ist insbesondere ein hierauf bezogenes städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 zu berücksichtigen, das Aussagen über die zu erhaltenden oder zu entwickelnden zentralen Versorgungsbereiche der Gemeinde oder eines Gemeindeteils enthält. In den zu erhaltenden oder zu entwickelnden zentralen Versorgungsbereichen sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Vorhaben, die diesen Versorgungsbereichen dienen, nach § 30 oder § 34 vorhanden oder durch einen Bebauungsplan, dessen Aufstellung förmlich eingeleitet ist, vorgesehen sein.

BauGB § 34 Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile

(3) Von Vorhaben nach Absatz 1 oder 2 dürfen keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der Gemeinde oder in anderen Gemeinden zu erwarten sein.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Norbert Domes

gez. Norbert Domes
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.489

Kassel, 21. Mai 2012

Reformschule für alle ermöglichen

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung appelliert an die Hessische Landesregierung, das pädagogische Konzept der Offenen Schule Waldau und der Reformschule Kassel dauerhaft fortzuführen. Die in 20 Jahren Reformstatus der Reformschule Kassel und der Offenen Schule Waldau gewonnen positiven Erfahrungen zum pädagogischem Konzept sollen in die Landesplanung aufgenommen werden. Zur Umsetzung des pädagogischen Konzeptes sind für alle umsetzungswilligen Schulen entsprechende ausreichende Mittel bereit zu stellen.

Die Stadt Kassel stellt ergänzend die notwendigen Mittel für das nichtpädagogische Personal und die bauliche Ausstattung z.B. mit Mensen verlässlich bereit.

Begründung:

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Simon Aulepp

gez. Norbert Domes
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.492

Kassel, 21. Mai 2012

Transparenz in den Eigenbetrieben KasselWasser und Stadtreiniger erhöhen

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Alle Sitzungen sind öffentlich. Bei einem Tagesordnungspunkt dessen öffentliche Beratung die Rechte Dritter unzulässig beeinträchtigen könnte, kann auf Antrag in der Sitzung die Öffentlichkeit für diesen einen Punkt ausgeschlossen werden.
2. Alle Stadtverordneten können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
3. Die von der Stadtverordnetenversammlung zu besetzenden Sitze in den Betriebskommissionen werden auf 15 erhöht.
4. Die beiden Betriebssatzungen werden entsprechend angepasst, die Regelungen sollen zeitnah wirksam werden.

Begründung:

Zur Erhöhung der Transparenz sollten die Betriebskommissionen öffentlich tagen. In dem Prozess um das Abfallkonzept 2013 ermöglichte die öffentliche Diskussion des komplexen Themas eine intensivere Suche nach den besten Lösungen. Die Behandlung in der Stadtverordnetenversammlung bietet die Möglichkeit der Einbeziehung vieler Interessierter und den zeitlichen und inhaltlichen Tiefgang der Diskussion in der Regel nicht. Mit der öffentlichen Behandlung können die Mitglieder und Teilnehmenden der Betriebskommissionen die Inhalte öffentlich kommunizieren und diskutieren.

In der bestehenden Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Die Stadtreiniger Kassel sind 11 Mitglieder und in der Betriebskommission von KasselWasser sind 7 Mitglieder von der Stadtverordnetenversammlung zu entsenden.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Norbert Domes

gez. Norbert Domes
Fraktionsvorsitzender



Fraktion in der
Stadtverordnetenversammlung

STADT  KASSEL
documenta-Stadt

Rathaus
34112 Kassel
Telefon 0561 787 3310
Telefax 0561 787 3312
E-Mail info@fdp-fraktion-kassel.de
Kassel, 25. Mai 2012

Vorlage Nr. 101.17.493

Arbeitslehre-Räume der Heinrich-Schütz-Schule

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird beauftragt noch in diesem Jahr eine Planung für die Sanierung der Arbeitslehre-Räume in der Heinrich-Schütz-Schule vorzunehmen und die Sanierung in 2013 sicher zu stellen. Die dafür notwendigen finanziellen Mittel sind in den Haushaltsplan 2013 einzustellen.

Begründung:

Berichterstatter: Stadtverordneter Donald Strube

gez. Frank Oberbrunner
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.506

Marketingmaßnahmen der Stadtreiniger

Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

Welche Sponsorenverträge und sonstige vergleichbare Marketingmaßnahmen mit welchen Kosten und welcher Effizienz wurden von der Stadt Kassel und dem Eigenbetrieb „Die Stadtreiniger“ in den letzten 3 Jahren betrieben?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Stefan Kortmann

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.401

Kassel, 19. März 2012

Mitgliedschaft im Bündnis "Kommunen für biologische Vielfalt"

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Umwelt und Energie

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadt Kassel schließt sich dem bundesweiten Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt“ an und wird Mitglied im gleichnamigen Verein.

Begründung:

Oberstes Ziel des Bündnisses, dem bisher 60 deutsche Städte und Gemeinden angehören, ist der Schutz und die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt in Städten und Gemeinden. Zu diesem Zweck soll es den Informationsaustausch zwischen den Kommunen unterstützen und gemeinsame Projekte koordinieren. Zudem soll der Verein Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Gegründet wurde das Bündnis am 1. Februar in Frankfurt am Main.

Der Verein will Einfluss nehmen auf Gesetze, Fördertitel und Normen von EU- oder Bundesebene, die entscheidende Rahmenbedingungen für den kommunalen Naturschutz setzen. Praxiserfolge von engagierten Kommunen wird das Bündnis über Broschüren und Pressearbeit in deren eigenen Bürgerschaft und Verwaltung sowie überregional sichtbar machen. Auch Fortbildungsangebote stehen auf der Agenda.

Das Bündnis bietet die Möglichkeit, Kräfte zum Erhalt der biologischen Vielfalt zu bündeln und sich zu vernetzen. Bis 2014 wird die Deutsche Umwelthilfe die Aufbauarbeit des Vereins unterstützen.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Norbert Domes

gez. Norbert Domes
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.413

Der Antrag wurde von der Antrag stellenden Fraktion in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr am 20.06.2012 zurückgezogen.

Lärmschutz an der A44

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, in Abstimmung mit der Denkmalpflege dafür Sorge zu tragen, dass aus Gründen des Schutzes vor Verkehrslärm geeignete bauliche Maßnahmen an der A44 bis zur Anschlussstelle Bad Wilhelmshöhe realisiert werden können.

Begründung:

Ziel der Erdaufschüttungen im genannten Bereich ist der Lärmschutz. Ohne den nachgewiesenen Bedarf wäre dieses Projekt niemals begonnen worden. Es ist den betroffenen Menschen in den Stadtteilen Brasselsberg und in Teilen Nordshausen nicht zuzumuten, dass der Bau auf „halber Strecke“ stehen bleibt. Nicht nur der Denkmalschutz sondern auch die Bedürfnisse der heute lebenden Menschen müssen beachtet werden. Deswegen soll der Magistrat mit allen Beteiligten nach einer Lösung suchen, die den Lärmschutz für die Betroffenen Bürger ermöglicht.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Dominique Kalb

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.439

Projekt 50 plus

Gemeinsamer Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird beauftragt, das Projektes 50 plus - Beschäftigungspakt Nordhessen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales in einer der nächsten Sitzungen des Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport vorzustellen.

Begründung:

Mit dem Beschäftigungspakt „Nordhessen“ sollten von 2008 bis 2010 insgesamt rund 8.400 Personen aktiviert und rund 1.900 Personen in den ersten Arbeitsmarkt integriert werden. Beide Zielgrößen wurden deutlich überschritten, was auch darauf zurückzuführen ist, dass sich die Situation auf dem nordhessischen Arbeitsmarkt gegenüber den beiden Vorjahren deutlich verbessert hat. Auch im Jahr 2011 ist die Zielgröße deutlich überschritten worden. Dennoch werden auch trotz dieser Erfolge ältere Arbeitnehmer immer noch als schwieriger zu vermitteln eingestuft. Um sich ein Bild über die Erfolge des Projektes und die Situation älterer Arbeitnehmer in Kassel machen zu können, wäre eine Vorstellung des Projektes im Ausschuss hilfreich.

Berichtersteller/-in: Stadtverordnete Monika Sprafke

Uwe Frankenberger MdL
Fraktionsvorsitzender SPD

Gernot Rönz
Fraktionsvorsitzender B90/Grüne

Vorlage Nr. 101.17.443

Kassel, 23. April 2012

Verbesserung der Radmobilität am Rathaus schaffen

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Am Kasseler Rathaus werden so bald wie möglich im Jahr 2012 weitere überdachte Fahrradstellplätze mit Anschließmöglichkeit geschaffen.

Begründung:

Der Anteil des Radverkehrs soll als günstige und umweltschonende Verkehrsart ausgebaut werden.

Durch die Innenhofumgestaltung des Kasseler Rathauses sind im erheblichen Umfang überdachte Fahrradparkplätze beseitigt worden.

Schon zu Beginn der Frühjahrssaison stehen jetzt nicht genügend überdachte Parkplätze zur Verfügung.

Vor dem Umbau reichten in den Sommermonaten die vorhandenen überdachten Abstellmöglichkeiten nur knapp aus, sodass für die Steigerung der Attraktivität und Förderung des Radverkehrs ein Kapazitätsausbau eh ansteht.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Norbert Domes

gez. Norbert Domes
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.444

Konzept Sportlerball 2013

Geänderter Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, das Konzept für den Sportlerball 2013 dem Ausschuss vorzustellen.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Bodo Schild

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.452

Ausstellungskonzeption Neue Galerie

Gemeinsamer Antrag
zur Überweisung in den Ausschuss für Kultur

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Magistrat wird gebeten,
Dorothee Gerckens, die neue Leiterin der Neuen Galerie, in eine der nächsten Sitzungen
des Ausschusses einzuladen, um das Ausstellungskonzept für die Zeit nach der
documenta vorzustellen.

Begründung:

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Helga Weber

Anke Bergmann Gernot Rönz
Stellv. Fraktionsvorsitzende SPD Fraktionsvorsitzender B90/Grüne

Vorlage Nr. 101.17.453

Bericht Staatstheater Kassel

Gemeinsamer Antrag
zur Überweisung in den Ausschuss für Kultur

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Magistrat wird gebeten,
die/den Intendanten des Kasseler Staatstheaters einzuladen, einmal im Jahr im Ausschuss
für Kultur über die Ergebnisse der letzten Spielzeit zu berichten und sowohl den nächsten
Spielplan vorzustellen wie auch die weiteren Überlegungen zur Präsentation des Theaters
in der Öffentlichkeit darzulegen.

Begründung:

Berichtersteller/-in: Stadtverordnete Helga Weber

Anke Bergmann
Stellv. Fraktionsvorsitzende SPD

Gernot Rönz
Fraktionsvorsitzender B90/Grüne

Vorlage Nr. 101.17.471

Frauenförderplan für den Eigenbetrieb "Die Stadtreiniger Kassel"

Berichtersteller/-in: Bürgermeister Jürgen Kaiser

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt von dem beiliegenden Bericht zum Frauenförderplan für den Eigenbetrieb „Die Stadtreiniger Kassel“ für die Zeit vom 01.07.2010 bis zum 30.06.2012 (Anlage 1) Kenntnis und stimmt den beigefügten Zielvorgaben zum Frauenförderplan für den Eigenbetrieb „Die Stadtreiniger Kassel“ für die Zeit vom 01.07.2012 bis zum 31.12.2013/30062014 (Anlage 2) zu.

Begründung:

Der Personalrat und die Frauenbeauftragte des Eigenbetriebes haben den Zielvorgaben zugestimmt.

Die Betriebskommission hat dieser Vorlage am 17.04.2012 zugestimmt.

Der Magistrat hat dieser Vorlage am 07.05.2012 zugestimmt.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

**Bericht zum Frauenförderplan
für den Eigenbetrieb „Die Stadtreiniger Kassel“
für die Zeit vom 01.07.2010 bis zum 30.06.2012**

Nach dem Hessischen Gesetz über die Gleichberechtigung von Frauen und Männern und zum Abbau von Diskriminierungen von Frauen in der öffentlichen Verwaltung (Hessisches Gleichberechtigungsgesetz - HGIG - vom 31.08.2007 – derzeit befristet bis zum 31.12.2013) hat die Betriebskommission der Stadtverordnetenversammlung alle zwei Jahre einen Bericht über die Entwicklung des Frauenanteiles der Gesamtbeschäftigten sowie über sonstige Maßnahmen aufgrund des Frauenförderplanes und des HGIG (§ 6 Abs. 6 HGIG) vorzulegen.

Der aktuelle Bericht basiert auf der Grundlage des mit Wirkung vom 01.07.2008 in Kraft getretenen Frauenförderplans und umfasst:

- die Entwicklung des Frauenanteils für den Zeitraum 01.01.2010 bis 31.12.2011 und
- die Prognose für die Zeit vom 01.01.2012 bis 30.06.2012. Die prognostische Entwicklung wird in dem Bericht ab 01.07.2012 mit tatsächlichen Zahlen berücksichtigt.

Entwicklung vom 01.01.2010 bis 31.12.2011

In dem o. g. Zeitraum ergeben sich folgende positive Entwicklungen des Anteils weiblicher Beschäftigter:

Gesamtbeschäftigte	19,79%	(+ 1,75%)
Ausbildung	66,67%	(+ 33,34%)
Straßenreinigung, Müllabfuhr und sonstige gewerbliche Bereiche:	8,92%	(+ 0,73%)
Verwaltung (ohne Beamte):	57,75%	(+ 1,87%)

Obwohl bei den Zielvorgaben von einem Rückgang des Anteils an weiblichen Beschäftigten ausgegangen wurde, ist der Frauenanteil in allen Bereichen gestiegen.

Die positive Entwicklung erklärt sich insbesondere durch folgende Faktoren:

- Trotz erheblichen Rückgangs der Bewerbernachfrage im Bereich Ausbildung konnten vier neue weibliche Auszubildende für vier vakante Ausbildungsstellen gewonnen werden. Die Besetzung erfolgte in den Berufen Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Kauffrau/-mann für Bürokommunikation und Koch/Köchin. In den Ausbildungsberufen Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft und Koch/Köchin werden im Eigenbetrieb erstmalig Frauen für diesen Beruf ausgebildet.
- Es wurden zwei Auszubildende des Ausbildungsberufes „Kauffrau für Bürokommunikation“ in ein Beschäftigungsverhältnis übernommen.
- Im gewerblichen Bereich ist es gelungen, im Rahmen von Beschäftigungsprogrammen zwei Bewerberinnen zu beschäftigen, die neben den Anforderungen des Eigenbetriebs auch die entsprechenden Fördervoraussetzungen erfüllt haben.
- In der Verwaltung haben zwei Frauen nach ihrer Elternzeit die Arbeit wieder aufgenommen.
- Befristet für die Dauer der Elternzeit einer Kollegin wurde für die Kantine eine Beschäftigte zur Vertretung eingestellt.

Verlängerung des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes (HGIG)

Das HGIG wurde ohne relevante Änderungen über den 31.12.2011 hinaus bis zum 31.12.2013 verlängert. Das Hessische Sozialministerium beabsichtigt bis Ende 2013 eine Novellierung des Gesetzes. Umfang und Auswirkungen der Novellierung können aus heutiger Sicht noch nicht beurteilt werden.

Beschäftigungsprogramme

Die Zahl der geförderten Beschäftigungsverhältnisse ist seit 2011 um die Hälfte gesunken. Dies ist auf Gesetzesänderungen, Mittelkürzungen des Bundes und der veränderten Situation auf dem Arbeitsmarkt zurückzuführen. Darüber hinaus ist das befristete Projekt Kommunal Kombi zum 31.10.2011 ausgelaufen. In dem neuen Projekt Bürgerarbeit bestehen nur eingeschränkte Fördermöglichkeiten durch Eingrenzung der genehmigungsfähigen Arbeiten. Im Rahmen von Bürgerarbeit sind seit Ende 2011 daher lediglich zwei Beschäftigte im Eigenbetrieb eingesetzt.

Personalentwicklungsmaßnahmen

In 2011 erfolgte im Bereich Personalentwicklung eine Interessensabfrage zur Übernahme für Aufgaben mit Führungsverantwortung bzw. mit neuen fachlichen Schwerpunkten. Insgesamt sind 38 Beschäftigte zur Übernahme entsprechender Aufgaben bereit. Davon haben erfreulicherweise 21 Frauen ihr Interesse bekundet. Im Rahmen der Vereinbarkeit von Beruf und Familie hat eine Beschäftigte innerhalb der Elternzeit an mehreren Fortbildungsmaßnahmen hinsichtlich des beruflichen Wiedereinstiegs teilgenommen.

Prognose für die Zeit vom 01.01.2012 bis 30.06.2012

Im Wirtschaftsplan 2012 wurde das betriebliche Stellensoll um 8 Stellen angehoben. Dieser Bedarf orientiert sich daran, dass die Arbeiten des sogenannten Putz-Munter-Teams trotz der nicht mehr zu erwartenden Unterstützung durch die Arbeitsförderung fortgeführt werden. Weiterhin sind jeweils 2 Stellen für den Standplatzservice und die Altglassammlung zu berücksichtigen, sofern der Eigenbetrieb mit diesen Leistungen beauftragt wird.

Im Frühjahr 2012 werden insgesamt 15 befristet Beschäftigte in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen werden (14 männlich, 1 weiblich). Insgesamt 13 Arbeitsverträge (12 männlich, 1 weiblich) werden befristet verlängert.

Für die im Rahmen des Beschäftigungsprogrammes 20 Plus eingesetzten Beschäftigten (8 Personen) endet das Arbeitsverhältnis im April 2012. Hinsichtlich einer möglichen Neubesetzung in diesem Projekt sind in den kommenden Monaten Gespräche mit dem Jobcenter vorgesehen. Zurzeit kann noch nicht beurteilt werden, in welchem Umfang und zu welchen Rahmenbedingungen 20 Plus fortgeführt wird.

In dem Prozess Personalentwicklung sind einzelne – insbesondere personenbezogene Maßnahmen – in Vorbereitung. Die Gesamtsteuerung erfolgt im Rahmen des Personalentwicklungskonzepts, das im Herbst 2012 fertiggestellt wird. Mit diesem Personalentwicklungskonzept werden neben den laufenden Prozessen mittel- und langfristige Planungen sowie Maßnahmen beschrieben.

Veränderung des Anteils weiblicher Beschäftigter (Kopfzahlen)

	am 31.12.2009		am 31.12.2011		Veränderung in %
	Anzahl	davon weib- lich in %	Anzahl	davon weib- lich in %	
Gesamtbeschäftigte	388		379		
davon männlich	318		304		
davon weiblich	70	18,04	75	19,79	+ 1,75
<i>auszugsweise aus den Bereichen:</i>					
Straßenreinigung, Müllabfuhr und sonstige gewerbliche Bereiche	281		269		
davon männlich	258		247		
davon weiblich	23	8,19	24	8,92	+ 0,73
Verwaltung (ohne Beamte)	68		71		
davon männlich	30		30		
davon weiblich	38	55,88	41	57,75	+ 1,87
Ausbildung	6		6		
davon männlich	4		2		
davon weiblich	2	33,33	4	66,67	+ 33,34

**Zielvorgaben zum Frauenförderplan für den Eigenbetrieb
„Die Stadtreiniger Kassel“ gemäß § 5 HGIG für die Zeit vom
01.07.2012 bis zum 31.12.2013 - längstens bis 30.06.2014**

In der Zeit vom 01.07.2012 bis zum 30.06.2014 sind Stellenbesetzungen davon abhängig, ob Die Stadtreiniger Kassel mit Leistungen für den Standplatzservice beauftragt und ab 2013 Vertragspartner der Dualen Systeme Deutschland für die Altglassammlung werden.

Der Vertrag für die Einsammlung von Leichtverpackungen ist bis zum 31.12.2014 befristet und wird die Zielvorgaben in den kommenden zwei Jahren nicht beeinflussen.

Die Zustimmung des Bundestages zum Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses im Zusammenhang mit den Vorgaben zum neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz unterstützt die Wettbewerbsposition öffentlicher Entsorgungsbetriebe. Trotzdem können negative Auswirkungen durch die möglichen strukturellen Veränderungen in der Abfallwirtschaft Kassel für den Eigenbetrieb nicht ausgeschlossen werden. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Frauenförderung ist weiterhin durch die Befristung des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes (HGIG) bis zum 31.12.2013 und die bis dahin geplante Novellierung des Gesetzes geprägt. Die Auswirkungen sind abhängig von den Änderungen und können zurzeit noch nicht beurteilt werden.

Bei Verlängerung des HGIG über den 31.12.2013 hinaus, ist für den Eigenbetrieb mit Wirkung vom 01.07.2014 ein neuer Frauenförderplan aufzustellen.

Unabhängig davon wird für die Zeit vom 01.07.2012 bis 30.06.2014 Frauenförderung durch folgende Maßnahmen vollzogen:

- Sensibilisierung der Führungskräfte im Hinblick auf Frauenförderung - insbesondere Förderung von Maßnahmen zur Beseitigung der Unterrepräsentanz von Frauen in Leitungsfunktionen im Rahmen von Personalentwicklung.
- Mindestens der Erhalt des Frauenanteils durch Fluktuationsausgleich.
- Unterstützung und Mitorganisation von Kinderbetreuung bei Fortbildungsveranstaltungen (bei Bedarf).
- Zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie werden weiterhin flexible Arbeitszeitmodelle im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten angeboten.

Berufsfeld/Berufsgruppe		Beschäftigungsstruktur (Stand 31.12.2011)						Festlegung der Zielvorgaben bis 12/2013					
		gesamt	w	m	Frauenan- teil in %	davon w	Teilzeit m	Abgänge ¹	Abgänge ²	Fluktu- ation ³	Stellen ⁴	Rückkehr ⁵	Ziele ⁶
Verwaltung (alle Bereiche, Kantine, Büro- bote, Kleiderkammer)	Bea.	3	0	3	0,0	0	0						
	Besch.*	71	41	30	57,75	25	1	4	3	1	4	1	1
	Besch.**	8	4	4	50,0	5	1						
Abteilung Betrieb													
Straßenreinigung	Besch.**	122	21	101	17,21	3	2	11	0	4	4	0	1
Müllabfuhr	Besch.**	73	0	73	0,0	0	0	3	2	1	3	0	0
Kraftfahrer	Besch.**	50	1	49	2,0	0	0	0	2	0	2	0	1
Recyclinghöfe	Besch.**	11	0	11	0,0	0	0	0	0	0	0	0	0
Werkstatt	Besch.**	18	0	18	0,0	0	0	0	1	1	2	0	0
Beschäftigungsprogramme (20plus, Bürgerarbeit)	Besch.**	13	2	11	15,4	0	2	0	0	8	8	0	0

* ehemalige Angestellte

** ehemalige Arbeiter

¹ Vorübergehender Mehrbedarf (wird nicht ersetzt)

² voraussichtliche Altersabgänge (einschließlich Beginn Freizeitphase bei Altersteilzeit)

³ Annahme Fluktuation gem. Durchschnitt der letzten 3 Jahre ohne Altersabgänge

⁴ Schätzung der zu besetzenden Stellen in den nächsten 2 Jahren

⁵ voraussichtliche Rückkehrfälle nach Elternzeit/Sonderurlaub

⁶ Zielvorgabe zur Erhöhung des Frauenanteils

Vorlage Nr. 101.17.472

Kassel, 8. Mai 2012

Bericht über rechtsextreme Aktivitäten

Antrag

**zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration
und Gleichstellung**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, der Stadtverordnetenversammlung halbjährlich schriftlich Bericht über rechtsextreme Aktivitäten im Stadtgebiet zu erstatten und diesen in der Stadtverordnetenversammlung vorzustellen.

Der Bericht soll politisch motivierte Straftaten von Rechts sowie Straftaten von Rechtsextremen allgemein, Aktivitäten, Aufmärsche, Verteilungen, Veranstaltungen usw. umfassen.

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat im Zusammenhang mit dem Mord an Halit Yozgat einstimmig beschlossen, in Zukunft noch wachsamer als bisher gegenüber Rechtsextremismus sein zu wollen. Dieses von unserer Fraktion ausdrücklich begrüßte Vorhaben muss auch praktische Konsequenzen haben. Das bedeutet, dass die Stadtverordnetenversammlung über Aktivitäten von rechts stets im Bilde sein muss, um so eine öffentliche Debatte anstoßen zu können. Die Notwendigkeit liegt auf der Hand: Die Nazigruppe „Sturm 18“ drangsaliert weiterhin die Bevölkerung in der Nordstadt, der „Freie Widerstand Kassel“ verteilt seine Propaganda in die Briefkästen und im Internet. Wer dagegen nichts unternimmt, nimmt in Kauf, dass Faschisten ihre menschenverachtende Propaganda in die Kasseler Bevölkerung tragen können.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Simon Aulepp

gez. Norbert Domes
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.474

**Richtlinien für die Gewährung von Investitionszuschüssen der Stadt Kassel an freie Träger von Kindertagesstätten für Bau-, Sanierungs- und Ausstattungsmaßnahmen
Hier: dritte Änderung**

Berichtersteller/-in: Stadträtin Anne Janz

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der dritten Änderung der „Richtlinien für die Gewährung von Investitionszuschüssen der Stadt Kassel an freie Träger von Kindertagesstätten für Bau-, Sanierungs- und Ausstattungsmaßnahmen“ in der aus der Anlage ersichtlichen Form wird zugestimmt.“

Begründung:

Um den weiteren Platzausbau zur Erfüllung des individuellen Rechtsanspruchs unter dreijähriger Kinder auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege ab 2013 erfolgreich umsetzen zu können, müssen die freien Kindertagesstättenträger auch weiterhin in der Lage sein, Bauvorhaben zu realisieren und zu finanzieren.

Konnten Bauvorhaben freier Träger bislang mit einer Förderung des Bundes von bis zu 150.000 € inkl. Ausstattung und einer ergänzenden Förderung mit städtischen Mitteln von bis zu 50.000 € pro Gruppe realisiert werden, so verbleibt den freien Trägern zur Finanzierung von An- und Neubauten durch den Wegfall der Bundesmittel ausschließlich die bisher ergänzende Förderung mit städtischen Mitteln. Damit ist eine Realisierung von Bauvorhaben zukünftig nicht mehr möglich.

Um den weiteren Platzausbau zur Erfüllung des individuellen Rechtsanspruchs unter dreijähriger Kinder auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege ab 2013 nicht zu gefährden, ist deshalb eine Änderung und Ergänzung der Ziffer 9 der Richtlinien für die Gewährung von Investitionszuschüssen der Stadt Kassel an freie Träger von Kindertagesstätten für Bau-, Sanierungs- und Ausstattungsmaßnahmen notwendig.

Werden im Rahmen des weiteren Platzausbaus zur Erfüllung des individuellen Rechtsanspruchs unter dreijähriger Kinder auf Förderung in einer Tageseinrichtung städtische Investitionszuschüsse zur Finanzierung von Neu- bzw. Anbauten oder Umbauten beantragt, können die zuwendungsfähigen Gesamtkosten mehr als 50.000,00 € pro Vorhaben betragen. Die städtischen Zuschussmittel können, wenn und solange keine anderen Fördermöglichkeiten (Landesmittel, Bundesmittel etc.) gegeben sind, bis zu 14.000,00 € je Platz für die Schaffung neuen Raumes sowie bis zu 3.500,00 € pro Platz für den Umbau bei bestehenden Gebäuden betragen. Für eine notwendige Ausstattung in Ergänzung zu Neu- oder Umbau können bis zu 1.000,00 € pro Platz gewährt werden. Der Zuschuss darf 90 % der Kosten nicht überschreiten.

Im Haushalt 2012 wurden hierfür Mittel in Höhe von 1.000.000 € veranschlagt. Nach Abzug bestehender Vorhaben verbleibt ein Rest von 818.245,00 €. Die Mittel stehen bei Sachkonto Nr. 510 44 37 400 (Förderung von Kindertagesstätten) und 035 800 001 (Investitionszuschüsse) bei Kostenstelle 510 00 141 (Förderung von Kindertagesstätten freier Träger) zur Verfügung.

Der Jugendhilfeausschuss hat am 08.05.2012 der Vorlage zugestimmt. Der Magistrat hat die Vorlage am 04.06.2012 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Richtlinien

für die Gewährung von Investitionszuschüssen der Stadt Kassel an freie Träger von Kindertagesstätten für Bau-, Sanierungs- und Ausstattungsmaßnahmen

Abweichend von den „Zuwendungsrichtlinien der Stadt Kassel vom 30.01.2003 sowie der ersten Änderung vom 08.11.2010 sowie der zweiten Änderung zum 01.11.2011 wird für die Gewährung von Investitionszuschüssen der Stadt Kassel an freie Träger von Kindertagesstätten für Bau-, Sanierungs- und Ausstattungsmaßnahmen folgendes beschlossen:

1. Die anerkannten freien Träger von Kindertagesstätten können im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel investive Zuschüsse der Stadt Kassel beantragen für
 - erforderliche Bau- oder Umbaumaßnahmen für neue oder bestehende Betreuungsgruppen oder Plätze sowie im Zusammenhang mit Gruppenumwandlungen (z. B. von einer Kiga-Gruppe in eine geöffnete Kiga-Gruppe),
 - Funktionsverbesserungen,
 - Neuanschaffungen, Ersatz- oder Ergänzung der Ausstattung,
 - Verbesserung der Außenanlagen.

Nicht gefördert werden Instandsetzungs-, Unterhaltungs- bzw. Renovierungsmaßnahmen.

2. Diese investiven Zuschussmittel sind freiwillige Leistungen; aus der Veranschlagung der Mittel kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.
3. Investive Zuschussmittel sind vom freien Kindertagesstätten-Träger bei der Stadt Kassel, Jugendamt, zu beantragen. Dem Antrag ist neben einem Sachbericht ein Kosten- sowie ein Finanzierungsplan beizufügen. Sofern zur Prüfung erforderlich, können noch weitere Unterlagen beim Antragsteller angefordert werden.
Die Anträge werden von der Stadt Kassel, Jugendamt, geprüft und - gegebenenfalls in einer Zusammenstellung - dem Jugendhilfeausschuss zur Entscheidung vorgelegt.
Der Jugendhilfeausschuss entscheidet abschließend.
Kindertagesstätten-Träger, die eine städtische Zuwendung von mehr als 5.000,00 € erhalten haben, können für die bezuschusste Einrichtung grundsätzlich erst nach Ablauf von zwei Kalenderjahren nach erfolgter Bewilligung wieder berücksichtigt werden.
Dabei kann eine bezuschusste Maßnahme erst nach Ablauf der Zweckbindung von mindestens fünf Jahren wieder gefördert werden.

Investive Zuschussmittel werden nur solchen Antragstellern gewährt, deren ordnungsgemäße Geschäftsführung gemäß Ziffer 2.1.1.3 der o. g. Zuwendungsrichtlinien der Stadt Kassel vom 30.01.2003 außer Zweifel steht.

4. Für Vorhaben, mit deren Verwirklichung vor Entscheidung über die Gewährung investiver Zuschussmittel bereits begonnen wurde, ist eine Förderung in der Regel ausgeschlossen.
5. Die veranschlagten investiven Zuschüsse stehen vorrangig für die Betreuung unter Dreijähriger zur Verfügung. Sofern sie für diesen Zweck nicht oder nicht in voller Höhe benötigt werden, können sie auch für Vorhaben von freien Trägern im Kindergartenbereich oder im Bereich der Grundschulkindbetreuung gewährt werden.
6. Die gewährten Zuschüsse sind anteilig zurückzuzahlen, soweit das bezuschusste Vorhaben nicht mindestens 5 Jahre nach Fertigstellung durchgängig als Kindertagesstätte

(o. ä.) genutzt wird (z. B. sind bei nur dreijähriger Nutzung als Kindertagesstätte 40 % der investiven Zuschussmittel zurückzuzahlen).

Dies gilt nicht für Vorhaben nach Ziffer 9. a In diesen Fällen werden die Modalitäten jeweils mit der Bewilligung festgelegt.

7. Alle möglichen sonstigen Förderungen (z. B. Landesmittel) sind vorrangig auszuschöpfen.
8. Der Investitionszuschuss beträgt maximal 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten; bei Inanspruchnahme sonstiger Fördermittel reduziert sich der städtische Investitionszuschuss auf maximal 50 % der ungedeckten Restkosten.
9. Die zuwendungsfähigen Gesamtkosten einer beantragten Maßnahme müssen mindestens 4.000,00 € betragen. Die Förderung eines Vorhabens kann höchstens 20.000,00 € betragen. Die zuwendungsfähigen Gesamtkosten eines Vorhabens sollen 50.000,00 € nicht übersteigen.
- 9.a Werden im Rahmen des weiteren Platzausbaus zur Erfüllung des individuellen Rechtsanspruchs unter dreijähriger Kinder auf Förderung in einer Tageseinrichtung städtische Investitionszuschüsse zur Finanzierung von Neu- bzw. Anbauten oder Umbauten beantragt, können die zuwendungsfähigen Gesamtkosten mehr als 50.000,00 € pro Vorhaben betragen. Die städtischen Zuschussmittel können, wenn und solange keine anderen Fördermöglichkeiten gegeben sind, bis zu 14.000,00 € je Platz für die Schaffung neuen Raumes sowie bis zu 3.500,00 € pro Platz für den Umbau bei bestehenden Gebäuden betragen. Für eine notwendige Ausstattung in Ergänzung zu Neu- oder Umbau können bis zu 1.000,00 € pro Platz gewährt werden. Der Zuschuss darf 90 % der Kosten nicht überschreiten. Für neue geöffnete Kindergartengruppen und reine Kindergartengruppen können Zuschüsse bis 100.000 € pro Gruppe gezahlt werden.
10. Die Gewährung einer Zuwendung ist dem Empfänger schriftlich mitzuteilen. Der Zuwendungsbescheid wird erst dann wirksam, wenn der Zuwendungsempfänger ihn mit allen Nebenbestimmungen schriftlich anerkannt hat.
11. Die Zuwendung wird grundsätzlich in zwei Raten zu je 50 % ausgezahlt, die erste bei Baubeginn und die zweite nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises.
12. Über die Verwendung des städtischen Investitionszuschusses ist ein Verwendungsnachweis bei der Stadt Kassel, Jugendamt, vorzulegen.
Bei städtischen Investitionszuschüssen von mindestens 50.000,00 € für ein Bauvorhaben ist eine langfristige Nutzung als Kindertagesstätte in geeigneter Form sicher zu stellen. Eigenleistungen (wie geleistete Arbeitsstunden) können maximal bis zur Hälfte des Eigenanteils an den zuwendungsfähigen Gesamtkosten des Zuwendungsempfängers berücksichtigt werden.
Die Einzelheiten dazu gehen aus dem Zuwendungsbescheid bzw. den dazugehörigen Nebenbestimmungen hervor. Der Nachweis wird durch die Stadt Kassel, Jugendamt, geprüft, das Prüfungsergebnis wird dem Zuwendungsempfänger mitgeteilt.
Ungeachtet davon steht dem Revisionsamt der Stadt Kassel immer ein eigenes Prüfungsrecht zu.
Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, so ist der Verwendungsnachweis vor Abgabe an die Stadt Kassel von dieser zu prüfen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist auf dem Verwendungsnachweis zu bescheinigen.
13. Ergibt die Prüfung des Verwendungsnachweises einen Rückforderungsanspruch, so ist dieser an die Stadt Kassel zurückzuerstatten. Darüber hinaus ist dieser Betrag mit 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen, sofern nichts anderes geregelt ist.
14. Die Richtlinien in der Fassung der zweiten Änderung treten am 01.10. 2012 in Kraft.

Vorlage Nr. 101.17.484

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/2 "Friedrich-Ebert-Straße - Ständeplatz bis Goethestraße"
(Aufstellungsbeschluss)**

Berichtersteller/-in: Stadtbaurat Christof Nolda

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Für den Abschnitt der Friedrich-Ebert-Straße zwischen dem Ständeplatz und dem Einmündungsbereich der Goethestraße soll ein Bebauungsplan gemäß § 30 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt werden. Das Bebauungsplan-Verfahren soll beschleunigt nach § 13a BauGB durchgeführt werden. Der Geltungsbereich umfasst die Straßenflächen von Ständeplatz, Friedrich-Ebert-Straße und Goethestraße, an die am östlichen Ende die Gebäude und Grundstücke Ständeplatz 19 und 23 sowie Friedrich-Ebert-Straße 1 und 2 angrenzen. Am westlichen Ende grenzen die Gebäude und Grundstücke Friedrich-Ebert-Straße 74 und 77 sowie Goethestraße 5 an den Geltungsbereich an. Im Norden liegt der Kreuzungsbereich Friedrich-Ebert-Straße / Karthäuserstraße / Bürgermeister-Brunner-Straße im Geltungsbereich.

Ziel der Planung ist es, für diesen Abschnitt der Friedrich-Ebert-Straße einen Ausbau zu ermöglichen. Der Ausbau soll die Straße in ihrer Funktion als Stadtteilzentrum stärken, indem die Situation für Fußgänger und Radfahrer sowie die Erreichbarkeit der Haltestellen verbessert wird, das Parken und die Flächen für den fließenden Verkehr neu geordnet und beidseitig Baumreihen gepflanzt werden. Die Friedrich-Ebert-Straße soll als attraktiver innerstädtischer Straßenraum entstehen, der hohe verkehrliche Nutzungsqualität mit hoher Aufenthaltsqualität verbindet.“

Die Bau- und Planungskommission und der Magistrat haben in ihren Sitzungen am 03.05.2012 und 21.05.2012 der Vorlage zugestimmt.

Die Erläuterung der Vorlage (Anlage 1) und ein Lageplan i. M. 1 : 5000 (Anlage 2) sind beigefügt.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/2 "Friedrich-Ebert-Straße - Ständeplatz bis Goethestraße"
(Aufstellungsbeschluss)**

Erläuterung

Für die Friedrich-Ebert-Straße besteht seit längerer Zeit das Ziel, diese durch einen Ausbau als Quartierszentrum zu stärken. Mit der Aufnahme des Stadtgebiets im Umfeld der Friedrich-Ebert-Straße in das Förderprogramm ‚Aktive Kernbereiche in Hessen‘ besteht jetzt eine Realisierungsmöglichkeit.

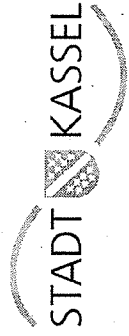
Die Stadt hat im Jahr 2009 mit breiter Beteiligung eine Vorplanung für einen Straßenausbau erarbeitet. Die Stadtverordnetenversammlung hat dazu am 05.10.2009 beschlossen: „Der vom Magistrat erarbeiteten Vorplanung zur Umgestaltung der Friedrich-Ebert-Straße und Goethe-/ Germaniastraße wird als Basis der weiteren Planung zugestimmt.“

Aktuell befindet sich als erster Bauabschnitt der Straßenzug Goethe-/ Germaniastraße in der Umsetzung. Für den östlichen Abschnitt der Friedrich-Ebert-Straße hat die Verwaltung Ende 2011 die Erarbeitung der Entwurfsplanung mit begleitenden Beteiligungsschritten eingeleitet. Der Planbereich umfasst den Abschnitt zwischen Ständeplatz und Einmündung Goethestraße. Ziel ist ein als Boulevard gestalteter attraktiver Straßenraum mit hoher Nutzungs- und Aufenthaltsqualität. Wesentliche Planungselemente sind die Bündelung von Fahrbahn und Gleiskörper, ein Mittelstreifen als Querungshilfe, Fahrradstreifen, geordnete Parkstreifen, besser erreichbare Haltestellen, attraktive Gehwege und beidseitige Baumreihen.

Um die Straßenplanung rechtlich umsetzen zu können, wird für die als Landesstraße klassifizierte Friedrich-Ebert-Straße (L 3420) – anders als dies in der Goethestraße erforderlich war – ein Bebauungsplan aufgestellt. Der 3 ha große Geltungsbereich ist auf die Straßensfläche beschränkt. Das Bebauungsplan-Verfahren soll begleitend zum Verfahren der Straßenplanung – und in Abstimmung mit diesem – durchgeführt werden. Inhaltlich soll der Bebauungsplan auf die Festsetzung grundlegender Inhalte der Entwurfsplanung konzentriert werden. Die Aufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB. Der Bebauungsplan schafft das erforderliche Bau-recht für den geplanten Straßenausbau.

gez.
Spangenberg

Kassel, 11.04.2012



documenta-Stadt

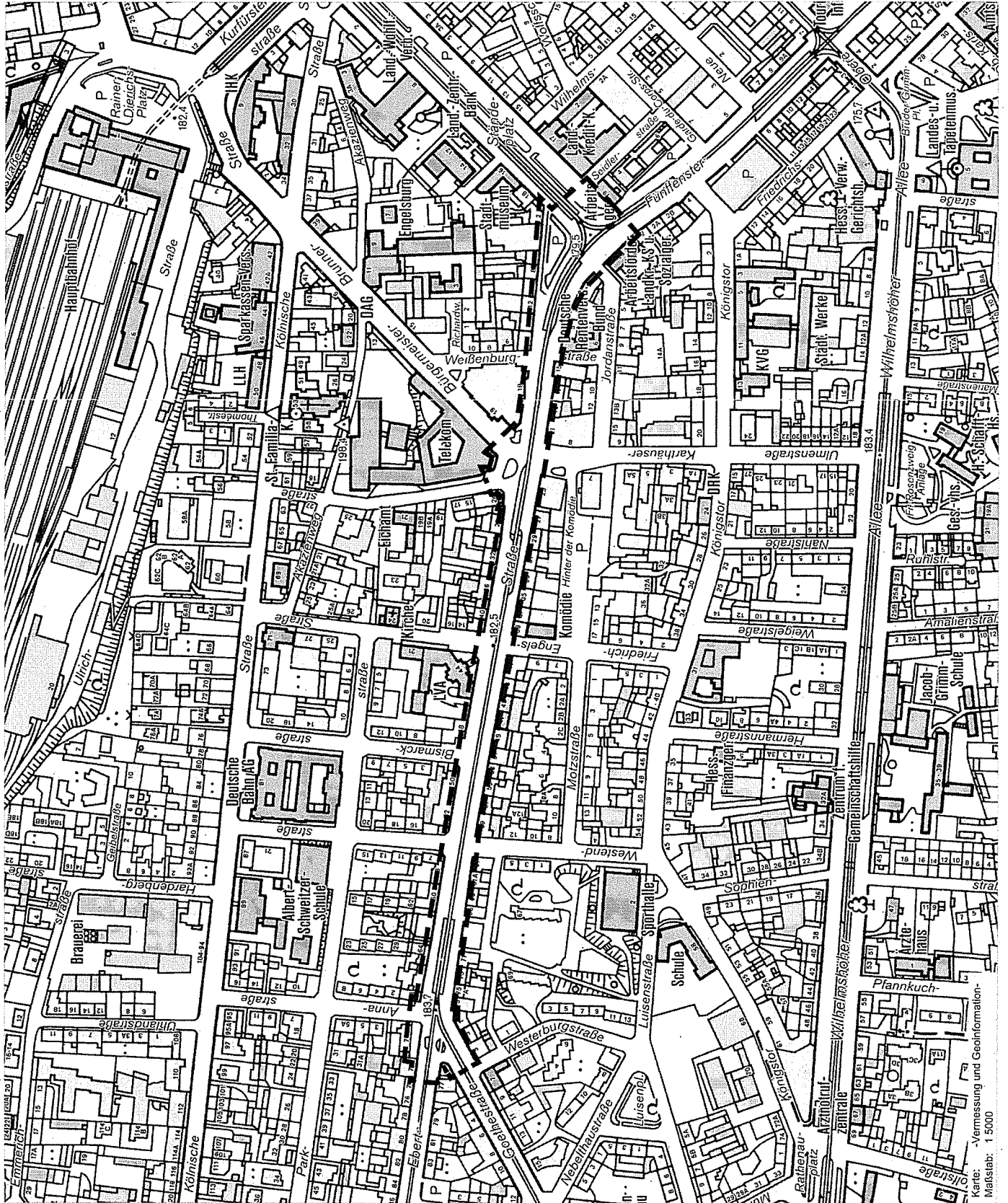
Geltungsbereich

Bebauungsplan 1/2
'Friedrich-Eberts-Straße -
Ständeplatz bis
Goethestraße'

Übersichtsplan
Maßstab 1:5000

Magistrat der Stadt Kassel
Dezernat für Verkehr, Umwelt, Stadentwicklung und Bauen

Stadtplanung, Bauaufsicht und
Denkmalschutz
Kassel, März 2012



Karte: Vermessung und Geoinformation
Maßstab: 1:5000

Vorlage Nr. 101.17.485

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VII/8 "Vogelsang"
(Aufstellungsbeschluss und Offenlegungsbeschluss)**

Berichtersteller/-in: Stadtbaurat Christof Nolda

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Aufstellung und dem Entwurf des Bebauungsplanes der Stadt Kassel Nr. VII/8 „Vogelsang“ wird zugestimmt. Der Bebauungsplan soll gemäß § 30 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt werden. Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt.

Ziel und Zweck der Planung ist die Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung für ein Wohngebiet.“

Dem Ortsbeirat Bettenhausen wurde die Vorlage zu seiner Sitzung am 18. April 2012 zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Die Bau- und Planungskommission und der Magistrat haben in ihren Sitzungen am 3. Mai 2012 und 21. Mai 2012 der Vorlage zugestimmt.

Die Erläuterung der Vorlage (Anlage 1), die Begründung zur Aufstellung (Anlage 2), die textlichen Festsetzungen (Anlage 3) und eine unmaßstäbliche Verkleinerung des Bebauungsplanes (Anlage 4) sind beigefügt.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VII/ 8 „Vogelsang“ (Aufstellungsbeschluss und Offenlegungsbeschluss)

Erläuterung

Anlass der Planung

Bei der zu beplanenden Fläche zwischen den Straßen Vogelsang, Pfarrstraße, Eichwaldstraße und der Joseph-von-Eichendorff-Schule handelt es sich um eine Brachfläche, die in einem Wohngebiet liegt, welches von zwei Seiten durch Wohnbebauung umschlossen wird. Derzeit wird die Fläche als unbefestigte Abstellfläche und zum Lagern bzw. Abstellen diverser Gegenstände und Materialien (Baumaterialien) sowie für Ablagerungen/illegale Entsorgung (Bauschutt, Abfälle, Müll, Baumschnitt) genutzt.

Im Planbereich sollen vier Wohnhäuser errichtet werden - ein Doppelhaus und drei Mehrfamilienhäuser - die insgesamt etwa 20 Wohnungen Platz bieten und zum überwiegenden Teil barrierefrei gestaltet werden.

Im Rahmen der Stadtentwicklung in Kassel-Bettenhausen trägt die Aufwertung von Restflächen zur Förderung der positiven Entwicklung des Stadtteils bei. Die geplante Fläche stellt einen attraktiven Wohnstandort dar, der einerseits sowohl durch Infrastruktur als auch durch vorhandene Verkehrswege gut erschlossen und andererseits dennoch ruhig und gut eingegrünt gelegen ist.

Ziel der vorliegenden Planung ist es, die bestehende Brachfläche aufzuwerten und in ein Gebiet mit Wohnnutzung umzuwandeln sowie die vorhandene Wohnbebauung des Quartiers zu verdichten und durch eine offene Blockrandbebauung zu fassen. Damit erfährt das Umfeld eine Aufwertung, und ältere, bereits ansässige Bewohner können durch das barrierefreie Angebot im Quartier gehalten werden. Ebenso wird die Fläche vor einer fortschreitenden Nutzung als wilde Mülldeponie und Ablagerungsfläche bewahrt. Die geplante Bepflanzung trägt zur Eingrünung und Aufwertung bei.

Lage und räumlicher Geltungsbereich

- im Nordwesten durch die Wohnbebauung zwischen Pfarrstraße und Vogelsang (Flurstücke 557/77 und 77/4)
- im Nordosten durch die Eichwaldstraße (Flurstück 134/3, Wendeschleife Joseph-von-Eichendorff-Schule)
- im Südosten durch das Schulgelände der Joseph-von-Eichendorff-Schule (Flurstück 24/7)
- im Südwesten durch die Wohnbebauung Vogelsang Nr. 7 – 11 (Flurstück 116/5).

Planverfahren

Der Bebauungsplan hat die Neubebauung der derzeit brach liegenden Fläche zwischen Eichwaldstraße, Vogelsang und Joseph-von-Eichendorff-Schule in besiedelter, innerörtlicher Lage zum Ziel. Aufgrund der Verbesserung des Wohnraumangebotes im bestehenden Siedlungsraum und der gemäß § 19 (2) Baunutzungsverordnung (BauNVO) zulässigen festgesetzten Grundfläche von ca. 3.800 m², die deutlich unter dem Schwellenwert von < 20.000 m² gem. § 13a (1) BauGB liegt, wird das Verfahren auf der Grundlage des § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

Mit dem Bebauungsplan wird ein Vorhaben begründet, das nicht der Pflicht zur Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, so dass die Voraussetzungen zur Durchführung des Bebauungsplanverfahrens nach § 13 a BauGB erfüllt sind. Somit wird von der Erstellung einer Umweltprüfung mit Umweltbericht bzw. einer zusammenfassenden Erklärung abgesehen und ein Monitoring zur Umsetzung des Bauleitplanverfahrens nicht durchgeführt. Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, gelten im Sinne des § 1a (3) Satz 5 BauGB als erfolgt oder zulässig.

Trotz der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens auf der Grundlage des § 13a BauGB erfolgte eine frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange. Die wesentlichen Träger und Behörden wurden auf der Grundlage der Geltungsbereichsabgrenzung und einer Vorhabenbeschreibung zu einem gemeinsamen Abstimmungstermin am 15.03.2012 eingeladen und - soweit anwesend - über den Vorentwurf sowie die Inhalte und weiteren Schritte zum Bebauungsplanverfahren informiert. Für die nicht anwesenden Vertreter der eingeladenen Behörden und Träger öffentlicher Belange bestand die Möglichkeit, sich schriftlich zu dem Planvorhaben zu äußern. Die schriftlichen sowie die beim Abstimmungstermin eingegangenen Anregungen und Hinweise wurden geprüft und – soweit relevant – in der Planung berücksichtigt.

Ergänzend zum Bebauungsplan wird ein städtebaulicher Vertrag mit dem Vorhabenträger bezüglich der Erschließung und Übernahme von Kosten geschlossen.

gez.
Spangenberg

Kassel, 23. März 2012

Begründung

zum
Bebauungsplan
nach § 13a BauGB

Nr. VII / 8
"Vogelsang"

- Entwurf -

Datum: 23.03.2012



documenta-Stadt

- Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz -

E G L

EGL – Entwicklung und Gestaltung
von Landschaft GmbH
Ludwig-Erhard-Str. 8
34131 Kassel
Tel. 0561 - 932970
Fax 0561 - 9324704
Mail: buero-kassel@egl-plan.de

Impressum:

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Ziele.....	4
2	Lage und räumlicher Geltungsbereich	4
3	Rechtsgrundlagen / Übergeordnete Planungen	6
3.1.	Regionalplanung	6
3.2.	Flächennutzungsplan	7
3.3.	Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan.....	8
3.4.	Satzungen	10
3.4.1.	Stellplatzsatzung	10
3.4.2.	Baumschutzsatzung.....	10
3.5.	Schutzausweisungen	10
3.6.	Rechtskräftige Bebauungspläne	10
4	Planverfahren	11
4.1.	Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss.....	12
4.2.	Beteiligung der Öffentlichkeit und Beteiligung der Behörden	12
4.3.	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).....	12
4.4.	Offenlage.....	12
5	Standortbedingungen.....	13
5.1.	Planungskonzept Städtebau und Freiraum.....	13
5.2.	Planungskonzept Erschließung	13
5.2.1.	Verkehrerschließung	13
5.2.2.	ÖPNV (Öffentlicher Personennahverkehr).....	13
5.2.3.	Radfahrer und Fußgänger	13
5.2.4.	Ver- und Entsorgung	15
6	Landschaftsplanung	15
6.1.	Beschreibung und Bewertung des Bestandes	15
6.1.1.	Boden	15
6.1.2.	Wasser	15
6.1.3.	Klima und Luft	15
6.1.4.	Landschaftsbild und Erholung.....	17
6.1.5.	Tiere, Pflanzen und Lebensräume.....	17
6.1.6.	Kultur- und sonstige Sachgüter.....	18
6.2.	Beschreibung und Bewertung des geplanten Zustandes	18
6.2.1.	Boden	18
6.2.2.	Wasser	18
6.2.3.	Klima und Luft	18
6.2.4.	Landschaftsbild und Erholung.....	19

6.2.5.	Tiere, Pflanzen und Lebensräume.....	19
6.3.	Artenschutzrechtliche Maßnahmen für die Zauneidechse.....	19
7	Inhalte des Bebauungsplanes	20
7.1.	Art der baulichen Nutzung	20
7.2.	Maß der baulichen Nutzung	20
7.3.	Bauweise.....	20
7.4.	Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen.....	21
7.5.	Grünordnerische Festsetzungen.....	21
7.6.	Artenliste für Gehölzneupflanzungen.....	21
8	Flächenbilanz	23
9	Kosten	24
10	Schlussbemerkung	24
11	Anlagen	26
1)	Bebauungsplan Kassel VII/8 „Vogelsang“ – Entwurf, Schwarz-Weiß-Fassung	26
2)	Bestandskarte Vegetation, Schwarz-Weiß-Fassung	26
3)	Bericht über den ersten Teil der Artenschutzrechtlichen Erhebungen zur Zauneidechse im Jahr 2009	26
4)	Ergebnisse der Untersuchung zum Schallschutz	26

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage und räumlicher Geltungsbereich.....	6
Abb. 2:	Ausschnitt aus dem Regionalplan Nordhessen	7
Abb. 3:	Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan	7
Abb. 4:	Ausschnitt aus dem Landschaftsplan (Bestands- und Entwicklungskarte 2 „Kulturlandschaft und Naturschutz“).....	8
Abb. 5:	Ausschnitt aus der B-Plan-Übersicht der Stadt Kassel im Bereich Bettenhausen	11
Abb. 6:	Ausschnitt aus Radroutenkarte der Stadt Kassel	14
Abb. 7:	Ausschnitt aus der Klimafunktionskarte 2009 Kassel-Ost	16

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Flächenanteile versiegelter/ teilversiegelter/ unversiegelter Flächen.....	19
Tabelle 2:	Lärmpegelbereiche und erforderliche Schalldämm-Maße	21
Tabelle 3:	Artenliste für Gehölzneupflanzungen	22
Tabelle 4:	Flächenbilanz.....	23

1 Anlass und Ziele

Bei der beplanten Fläche zwischen Vogelsang, Pfarrstraße, Eichwaldstraße und Joseph-von-Eichendorff-Schule handelt es sich um eine Brachfläche in einem Wohngebiet, die von zwei Seiten von Wohnbebauung umschlossen wird. Derzeit wird die Fläche durch „wildes“ Parken und zum Lagern bzw. Abstellen diverser Gegenstände und Materialien (Baumaterialien) sowie für Ablagerungen/illegale Entsorgung (Bauschutt, Abfälle, Müll, Baumschnitt) genutzt.

Auf der Fläche sollen vier Wohnhäuser errichtet werden, die insgesamt etwa 20 Wohnungen Platz bieten und zum überwiegenden Teil barrierefrei gestaltet werden.¹

Im Rahmen der Stadtentwicklung in Kassel-Bettenhausen trägt die Aufwertung von Restflächen zur Förderung der positiven Entwicklung des Stadtteils bei. Die beplante Fläche stellt einen attraktiven Wohnstandort dar, der einerseits sowohl durch Infrastruktur als auch durch vorhandene Verkehrswege gut angeschlossen und andererseits dennoch ruhig und gut eingegrünt gelegen ist.

Die Leipziger Straße als Hauptverkehrsachse mit Straßenbahn- und Busverkehr, Einzelhandels- und Dienstleistungseinrichtungen ist in ca. 400 m zu Fuß oder mit Fahrzeug zu erreichen. Mit einer Buslinie wird die nördlich an die beplante Fläche angrenzende Eichwaldstraße bedient. Weitere Einkaufsmöglichkeiten befinden sich in der Heiligenröder Straße, ca. 500 m nordöstlich der Fläche.

Die attraktive Lage für Wohnbebauung wird durch die nahe gelegenen Grün- und Freiflächen wie den Eichwald (Teil des Landschaftsschutzgebiets „Stadt Kassel“), den Friedhof zwischen Fasanenweg und Umbachsweg sowie durch die Freiflächen entlang der Losse, die in unmittelbarer Umgebung der beplanten Fläche verläuft (Entfernung ca. 70 m), weiter verstärkt. Auch befinden sich Sportflächen (Cornelius-Gellert-Kampfbahn, Tennisplätze) sowie Kleingärten in der Nähe (Entfernung ca. 1 km).

Ziel der vorliegenden Planung ist es, die bestehende Brachfläche aufzuwerten und in eine Fläche mit Wohnnutzung umzuwandeln sowie die vorhandene Wohnbebauung des Quartiers zu verdichten und durch eine offene Blockrandbebauung zu fassen. Damit erfährt das Umfeld eine Aufwertung, und ältere, bereits ansässige Bewohner können durch das barrierefreie Angebot im Quartier gehalten werden. Ebenso wird die Fläche vor einer fortschreitenden Nutzung als wilde Mülldeponie und Ablagerungsfläche bewahrt. Die geplante Bepflanzung trägt zur Eingrünung und Aufwertung bei.

2 Lage und räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Nordwesten durch die Wohnbebauung zwischen Pfarrstraße und Vogelsang (Flurstücke 557/77 und 77/4)

¹ Architekturplanung: Spöth Architekten, Dipl.-Ing. Peter Spöth

- im Nordosten durch die Eichwaldstraße (Flurstück 134/3, Wendeschleife Joseph-von-Eichendorff-Schule)
- im Südosten durch das Schulgelände der Joseph-von-Eichendorff-Schule (Flurstück 24/7)
- im Südwesten durch die Wohnbebauung Vogelsang Nr. 7 – 11 (Flurstück 116/5).

Im räumlichen Geltungsbereich liegen die folgenden Flurstücke:

- 156/82, komplett (neue Flurstücksnummern: 78/6 und 78/7),
- 141/81, gesamte Breite, auf einer Länge von ca. 74 m von der Wendeschleife der Joseph-von-Eichendorff-Schule aus in Richtung Südwesten (neue Flurstücksnummer: 78/5) und die südliche Ecke im Bereich der bestehenden Einfahrt, ca. 16 m² (neue Flurstücksnummer: 78/8),
- 142/80, gesamte Breite, auf einer Länge von ca. 77 m von der Wendeschleife der Joseph-von-Eichendorff-Schule aus in Richtung Südwesten (neue Flurstücksnummer: 78/4),
- 162/79, gesamte Breite, auf einer Länge von ca. 85 m vom Flurstück 134/3 aus in Richtung Südwesten (neue Flurstücksnummer: 78/3),
- 78/1, gesamte Breite, auf einer Länge von ca. 84 m vom Flurstück 134/3 aus in Richtung Südwesten (neue Flurstücksnummer: 78/2) sowie
- 134/3, nordwestliche Ecke, Bereich der geplanten Einfahrt, ca. 95 m², derzeit Rasenfläche.

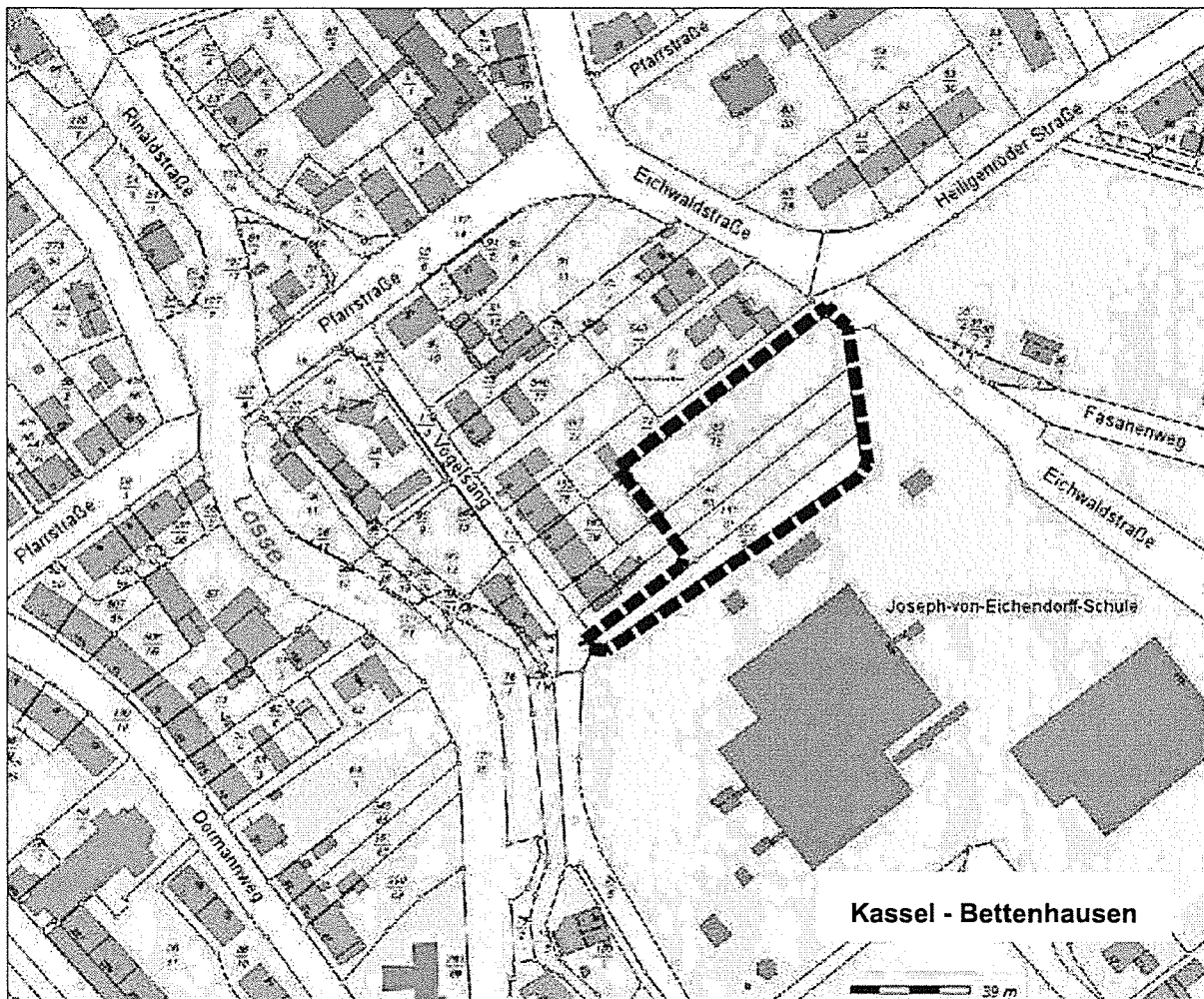


Abb. 1: Lage und räumlicher Geltungsbereich

3 Rechtsgrundlagen / Übergeordnete Planungen

3.1. Regionalplanung

Im „Regionalplan Nordhessen“, verabschiedet am 02. Juli 2009, ist das geplante Gebiet als „Vorranggebiet Siedlung Bestand“ ausgewiesen. Diesen Vorgaben entspricht die vorliegende Planung.

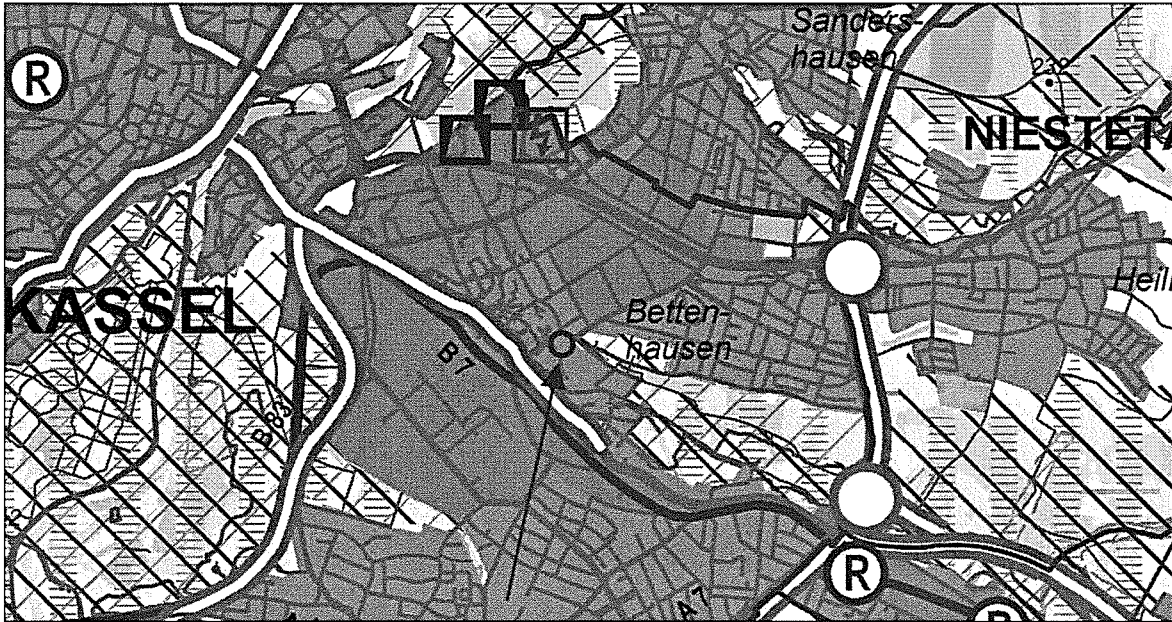


Abb. 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan Nordhessen

3.2. Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan des Zweckverbandes Raum Kassel, rechtsgültig seit dem 08.08.2009, ist der Geltungsbereich des vorliegenden Bauungsplanes als Wohnbaufläche dargestellt. Diesen Vorgaben wird ebenfalls entsprochen.

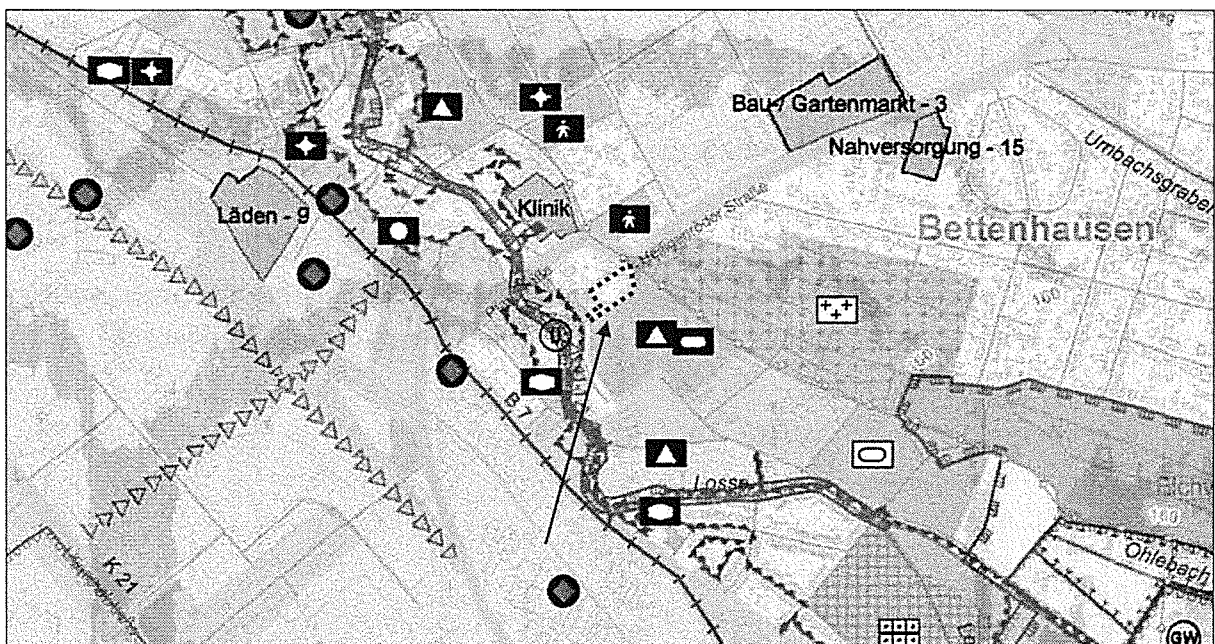


Abb. 3: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan

3.3. Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan

Gem. § 1 Abs. 6 Pkt. 7g BauGB sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die Darstellungen von Landschaftsplänen zu berücksichtigen. In der Karte 2 ist das beplante Gebiet als „baulich geprägte Fläche“ dargestellt. Maßnahmen sind auf der Fläche nicht geplant. Sie liegt im Landschaftsraum Nr. 135 des Landschaftsplanes – „Siedlungsgebiet Bettenhausen“.

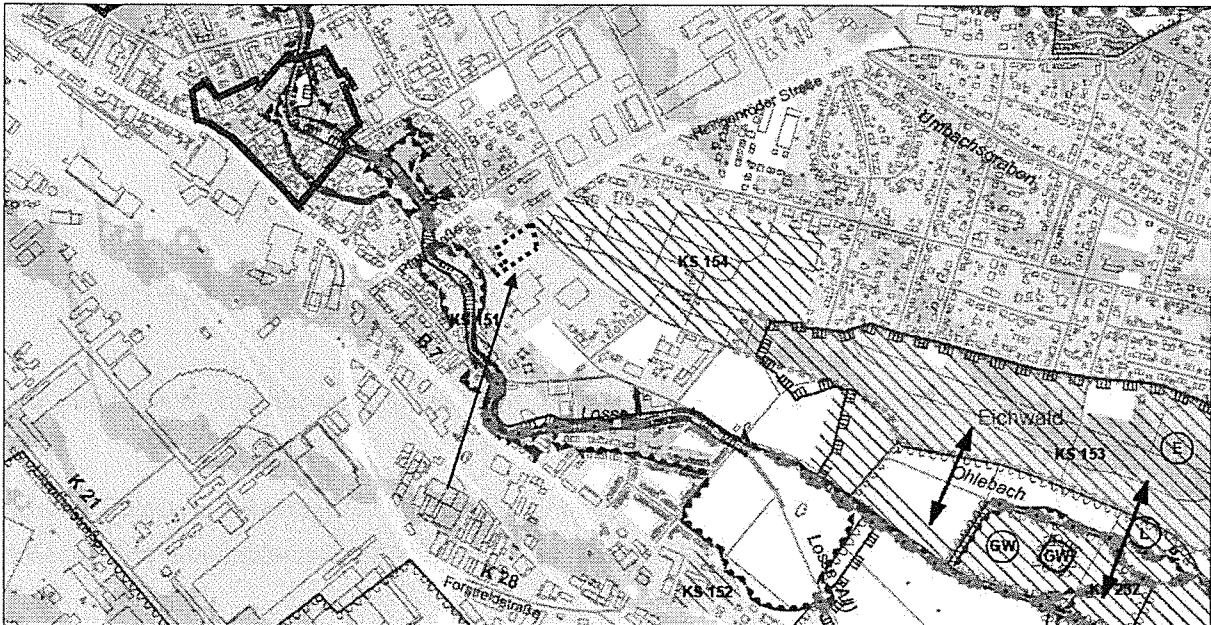


Abb. 4: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan (Bestands- und Entwicklungskarte 2 „Kulturlandschaft und Naturschutz“)

Die **allgemeinen Leitbilder** für Siedlungsräume gem. Landschaftsplan sind:

- **Sinnvolles Nachverdichten** unter Wahrung privater und öffentlicher Freiräume; hierbei möglichst adäquate Nachnutzung leerstehender Gebäude und Hofstellen. Alte Ortskerne werden in ihren Strukturen weitgehend erhalten und tragen so zur Wahrung des Ortsbildes bei.
- **Sicherung und Gestaltung von innerörtlichen Grünzügen** mit Funktionen der Naherholung, der Regeneration, der Klimahygiene und des Artenschutzes mit Anbindung an Grünzüge und Erholungszonen im Außenbereich.
- **Sicherung und Entwicklung von Flächen**, die zur Verbesserung des innerörtlichen Kleinklimas beitragen.
- **Erhalt und Entwicklung von innerörtlichen Grünstrukturen** als Lebensqualität und Habitate für Flora und Fauna.
- **Erhaltung dorftypischer Kleinstrukturen** aus Gründen des Ortsbildes.

- **Durchgrünung gewerblicher Siedlungstypen** zur Emissionsvorbeugung und zur Verbesserung des Landschafts- und Ortsbildes.

Der spezielle Landschaftsraum Nr. 135 - „Siedlungsgebiet Bettenhausen“ - wird im Landschaftsplan wie folgt charakterisiert: „**Großflächiges städtisches Siedlungsgebiet sehr gemischter Struktur am östlichen Rand der Fuldaniederung. Im Zentrum entlang der Losse ehemaliger Ortskern mit gemischter Nutzung, daran anschließend große Gewerbe- und Industriegebiete, örtlich begrenzt jeweils Wohngebiete.**“

Für diesen **Landschaftsraum** werden im Landschaftsplan folgende **Ziele und Leitbilder**, die im Bebauungsplan zu berücksichtigen sind, formuliert:

- **Sicherung / Weiterentwicklung begrünter Straßen, Quartiers- und Spielplätze** als wohnungsnaher Freiräume. Soweit möglich Verknüpfung der einzelnen Teilräume zu einer netzartigen Struktur auf Stadtteilebene mit Anbindung an umgebende Landschaftsräume.
- **Entwicklung der Uferzonen der Losse** mit Uferweg als bedeutender Teil des lokalen Freiraumsystems und Teil eines stadtteilübergreifenden Grünzuges.
- **Sicherung / Weiterentwicklung der Biotopfunktion von Losse, Lossealtlauf, Wahlebach und Umbachsgraben.**
- **Sicherung / Verbesserung der Durchlässigkeit** der den Ortskern umgebenden großen **Gewerbegebiete und Bahnanlagen** bzw. der Erreichbarkeit angrenzender Landschaftsräume mit Naherholungsfunktion.
- **Sicherung und Aufwertung des Wahlebachgrünzuges.**
- **Milderung der Freiraum-Versorgungsdefizite** durch geeignete Maßnahmen.
- Soweit als möglich **durchlässige Bodenoberflächen, begrünte Dächer sowie Einrichtungen zur Regenwasserrückhaltung, -nutzung und -versickerung.**
- **Begrenzen / Mildern der Beeinträchtigungen des Kleinklimas und des lokalen Wasserhaushaltes** in den Verdichtungsbereichen auf ein Mindestmaß.
- **Erhalt / Weiterentwicklung** der in verschiedenen Randzonen vorhandenen **Vegetationsflächen/-bestände**, insbesondere der Randzonen des **Lossealtlaufs** als besondere Lebens- und Rückzugsräume.
- **Von den Verkehrsstrassen ausgehende Beeinträchtigungen** werden soweit als möglich **gemildert.**
- **Schutz von Boden, Grundwasser.**

Die vorliegende Planung des Bebauungsplanes Kassel Nr. VII/8 „Vogelsang“ entspricht in ihren Inhalten und Festsetzungen den Vorgaben des Landschaftsplanes und steht diesen nicht entgegen.

3.4. Satzungen

3.4.1. Stellplatzsatzung

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die „Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder“ der Stadt Kassel in ihrer jeweils gültigen Fassung.

3.4.2. Baumschutzsatzung

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die „Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel“ (Baumschutzsatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

3.5. Schutzausweisungen

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt nicht in oder an ausgewiesenen Schutzgebieten. Auch enthält das Gebiet keine geschützten Objekte.

3.6. Rechtskräftige Bebauungspläne

Für das geplante Gebiet gibt es derzeit keinen rechtskräftigen Bebauungsplan. Der folgenden Übersichtskarte sind die rechtskräftigen Bebauungspläne in der Umgebung zu entnehmen. Zum Gebiet im Norden des Geltungsbereiches liegt der Bebauungsplan Kassel VII/57 – „Heiligenröder Straße“ vor, im Westen der Bebauungsplan Kassel VII/46(a) – „Leipziger Straße“ und im Süden der Bebauungsplan Kassel VII/48 – „Waldkappeler Bahn“.

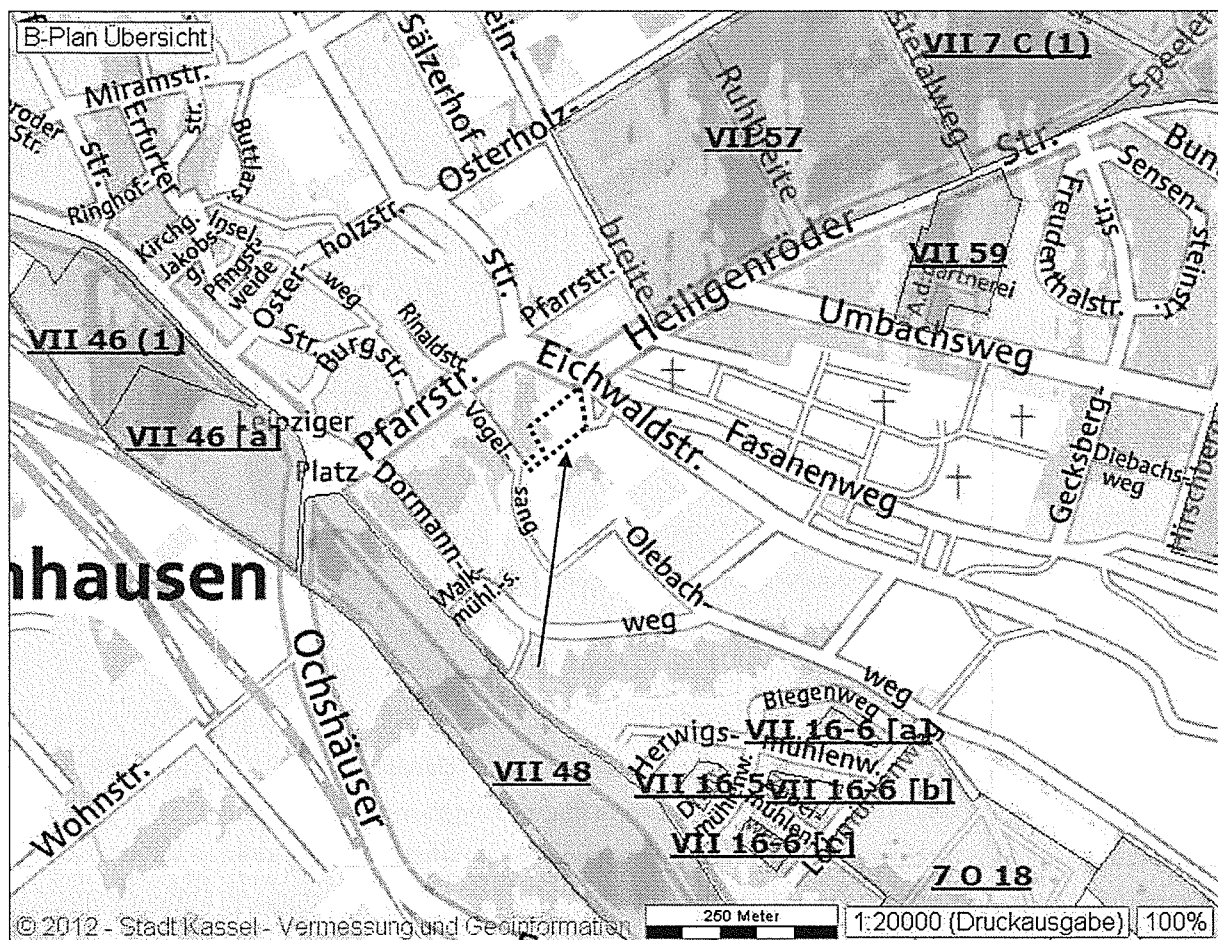


Abb. 5: Ausschnitt aus der B-Plan-Übersicht der Stadt Kassel im Bereich Bettenhausen

4 Planverfahren

Der Bebauungsplan hat die Neubebauung der derzeit brach liegenden Fläche zwischen Eichwaldstraße, Vogelsang und Joseph-von-Eichendorff-Schule in besiedelter, innerörtlicher Lage zum Ziel. Aufgrund der Verbesserung des Wohnraumangebotes im bestehenden Siedlungsraum und der gemäß § 19 (2) Baunutzungsverordnung (BauNVO) zulässigen festgesetzten Grundfläche von ca. 3.800 m², die deutlich unter dem Schwellenwert von < 20.000 m² gem. § 13a (1) BauGB liegt, wird das Verfahren auf der Grundlage des § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

Mit dem Bebauungsplan wird ein Vorhaben begründet, das nicht der Pflicht zur Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt (vgl. Pkt. 4.3), so dass die Voraussetzungen zur Durchführung des Bebauungsplanverfahrens nach § 13 a BauGB erfüllt sind. Somit wird von der Erstellung einer Umweltprüfung mit Umweltbericht bzw. einer zusammenfassenden Erklärung abgesehen und ein Monitoring zur Umsetzung des

Bauleitplanverfahrens nicht durchgeführt. Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, gelten im Sinne des § 1a (3) Satz 5 BauGB als erfolgt oder zulässig.

4.1. Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird am 25.06.2012 der Entwurf des Bebauungsplans der Stadt Kassel Nr. VII/8 „Vogelsang“ zur Beschlussfassung über die Aufstellung und Offenlage vorgelegt.

4.2. Beteiligung der Öffentlichkeit und Beteiligung der Behörden

Da das Bebauungsplanverfahren auf der Grundlage des § 13 a BauGB durchgeführt wird, wurde von einer frühzeitigen Erörterung und Unterrichtung der Bürgerinnen und Bürger, der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange abgesehen. Der Vorentwurf des Bebauungsplans wurde am 15.03.2012 im Rahmen eines Behördentermins den betroffenen Fachämtern der Stadt Kassel und Trägern Öffentlicher Belange vorgestellt. In Vorbereitung der Offenlage des Bebauungsplanes wurde der Entwurf in der Sitzung des Ortsbeirates am 18.04.2012 der Öffentlichkeit vorgestellt.

4.3. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Gemäß § 2 (4) und § 2a Baugesetzbuch (BauGB) ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung sind die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der geplanten Nutzungen und Vorhaben. Die Umweltprüfung ist unselbstständiger Teil im Aufstellungsverfahren. Ihre Ergebnisse sind im Umweltbericht darzustellen.

Gemäß § 13 a (2) BauGB ist für Bebauungspläne der Innenentwicklung die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB mit Umweltbericht nicht erforderlich, da nachfolgende Kriterien erfüllt sind:

Es liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (FFH- und Europäische Vogelschutzgebiete) vor. Die Prüfung des Bebauungsplan-Entwurfes nach der Liste 'UVP-pflichtige Vorhaben' in Anlage 1 zum Artikel 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) hat ergeben, dass das im Geltungsbereich geplante Vorhaben, das durch den Bebauungsplan zulässig werden soll, gemäß Anlage 1 nicht UVP-pflichtig ist. Es besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

4.4. Offenlage

Der Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VII/8 „Vogelsang“ wird in der Zeit vom 2012 bis einschließlich 2012 öffentlich im Rathaus der Stadt Kassel ausgelegt. In dieser Zeit wird auch die Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB durchgeführt.

5 Standortbedingungen

5.1. Planungskonzept Städtebau und Freiraum

Ziel ist es, die derzeit brach liegende Fläche in eine der Lage angemessene Nutzung zu überführen und eine adäquate städtebauliche Fassung des Wohnquartiers zu erreichen.

Auf der Fläche sollen 4 Wohngebäude in offener Bauweise entstehen. Geplant sind 3 Sechsfamilienhäuser (WA2) und 1 Doppelhaus (WA1). Die Anordnung der Gebäude folgt im Osten und Süden den Grundstücksgrenzen und rahmt und ergänzt somit das vorhandene Wohnquartier. Die 3 Gebäude in diesem Bereich werden – angepasst an die bereits vorhandene Wohnbebauung in der Straße „Vogelsang“ – eine maximale Firsthöhe von 11,50 m haben. Zur vorhandenen Wohnbebauung im Norden hin wird das 4. Wohngebäude eine maximale Firsthöhe von 8,50 m aufweisen. Die restlichen Flächen werden als Freiflächen gestaltet. Der vorhandene „grüne Rahmen“ im Süden zur Joseph-von-Eichendorff-Schule hin wird bei der Planung erhalten. Neue Baum- und Strauchpflanzungen sind zur Aufwertung des Freiraumes auf den Freiflächen zwischen den Gebäuden geplant.

5.2. Planungskonzept Erschließung

5.2.1. Verkehrserschließung

Das Plangebiet ist innerstädtisch über die Eichwaldstraße im Nordosten und über den „Vogelsang“ im Südwesten der Fläche angebunden. Die Erschließung der Grundstücke erfolgt im Nordosten über eine neue Zufahrt von der Eichwaldstraße und im Südwesten über eine z.T. schon bestehende Zufahrt vom „Vogelsang“, die derzeit an Haus Nr. 11 vorbei auf die Fläche führt.

5.2.2. ÖPNV (Öffentlicher Personennahverkehr)

Zwischen Pfarrstraße/Leipziger Straße und Umbachsweg/Ziegenhagener Straße (Gartenstadt/Eichwald) verkehrt die Buslinie Nr. 29 mit der nächstgelegenen Haltestelle „Vogelsang“ im 30-min-Takt. Entlang der Leipziger Straße verkehren die Tram-Linien Nr. 4 und Nr. 8 im 15-min-Takt sowie stündlich die Regiotram-Linien Nr. 5 und Nr. 9 mit der nächstgelegenen Haltestelle „Leipziger Platz“. Dort ist auch das Umsteigen in die Buslinie Nr. 29 möglich. Vom Leipziger Platz aus ist die Innenstadt über die genannten Linien 4, 8, 5 und 9 in neun Minuten zu erreichen.

5.2.3. Radfahrer und Fußgänger

Am Geltungsbereich des Bebauungsplanes führen 2 Radrouten vorbei: im Südwesten entlang der Losse die Städtische Radroute Nr. 5 und im Norden die geplante Städtische Radroute, ebenfalls Nr. 5 (vgl. Kartenausschnitt

Abb. 6). Ein Wanderweg führt entlang des Fasanenweges am nordöstlich gelegenen Friedhof Bettenhausen vorbei. Gehwege sind entlang der Pfarr-, der Eichwald- und der Leipziger Straße sowie entlang des „Vogelsang“ vorhanden.

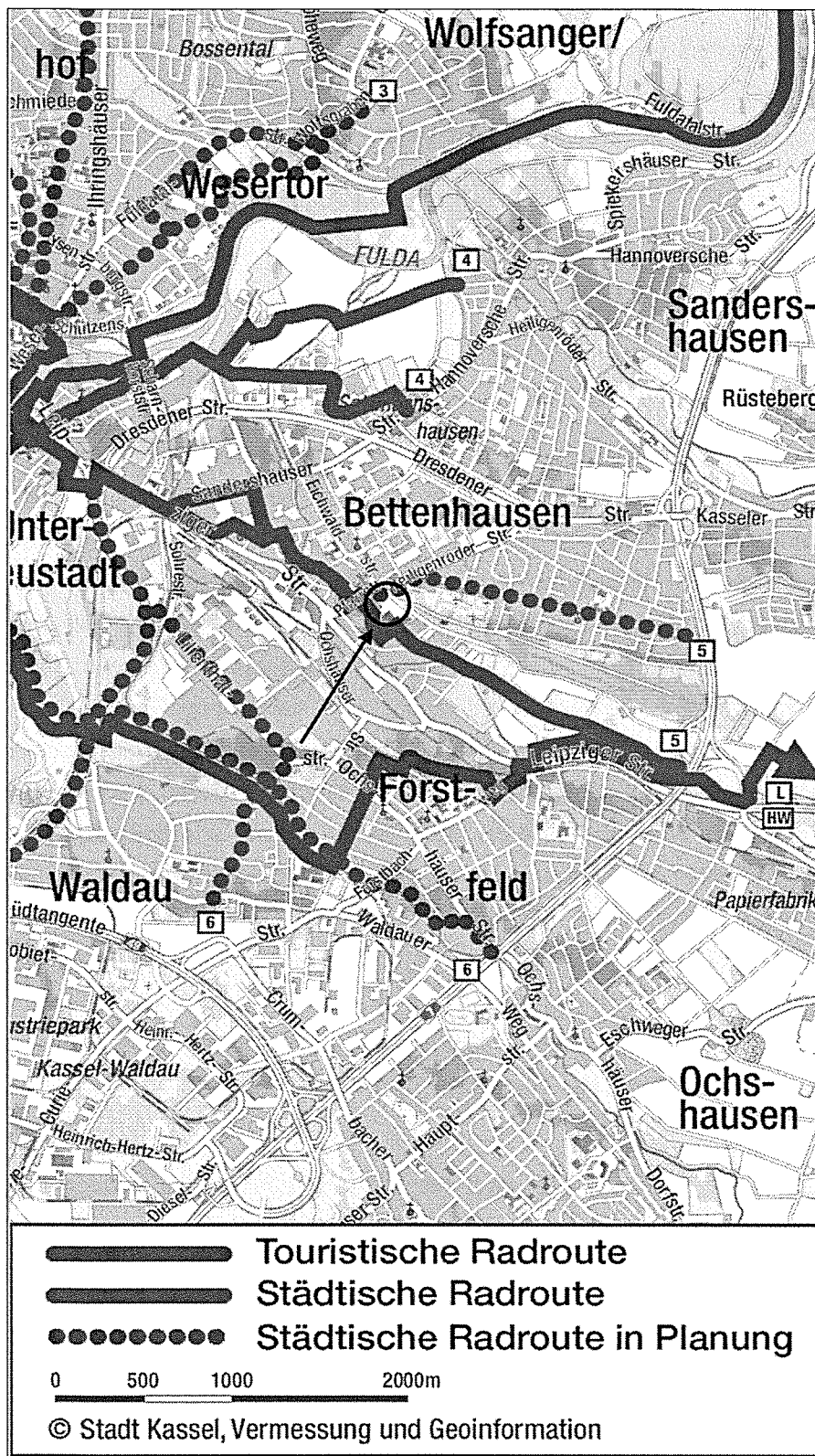


Abb. 6: Ausschnitt aus Radroutenkarte der Stadt Kassel

5.2.4. Ver- und Entsorgung

Ver- und Entsorgungsleitungen sind bis zur umgebenden Wohnbebauung vorhanden. Es handelt sich dabei um die Häuser Vogelsang Nr. 5, 7, 9 und 11 im Südwesten und Eichwaldstraße Nr. 96, 98 und 100 im Norden. Die Ableitung von Abwasser erfolgt im Mischsystem.

6 Landschaftsplanung

6.1. Beschreibung und Bewertung des Bestandes

6.1.1. Boden

Die derzeit brach liegende und als wilde Deponie genutzte Fläche weist einen Versiegelungsgrad von 6 % auf (betonierte Parkplätze an der südlichen Ecke des Plangebietes). Der Boden ist z.T. überprägt von verschiedenen Ablagerungen wie z.B. Baustoffen. Registrierte Altlasten bestehen auf der Fläche nicht, jedoch gab es im Jahr 2008 einen Hinweis vom Umwelt- und Gartenamt Kassel darauf, dass in der Vergangenheit im Geltungsbereich Altöl gelagert wurde. Die Abfrage beim RP Kassel ergab ebenfalls, dass es im Geltungsbereich keine Eintragungen von Altlastenflächen gibt. Da auf dem Grundstück jedoch im Jahr 2000 ein Ölfass gefunden wurde und dadurch eine kleinräumige Verunreinigung des Bodens nicht auszuschließen ist, ist bei den Bauarbeiten Folgendes zu beachten: Sollten bei Bodeneingriffen geruchliche oder farbliche Auffälligkeiten auftreten, so sind die Arbeiten in diesem Bereich zu unterbrechen und die Untere Wasserbehörde der Stadt Kassel, Obere Karlsstraße 15, 34117 Kassel, Telefonnummer 0561-787-6244 (Herr Wüstemann) zwecks Absprache der weiteren Maßnahmen zu informieren.

6.1.2. Wasser

Im Plangebiet sind keine Fließ- oder Stillgewässer vorhanden. Die nahe gelegene Losse stellt ein wichtiges Fließgewässer in der Umgebung der beplanten Fläche dar, jedoch berührt ihr Überschwemmungsbereich nicht das Plangebiet.

Im Grundwassergleichenplan der Stadt Kassel 2001 liegt das Plangebiet im Bereich zwischen den Grundwassergleichen 140.0 und 141.0, also etwa bei 140.5.

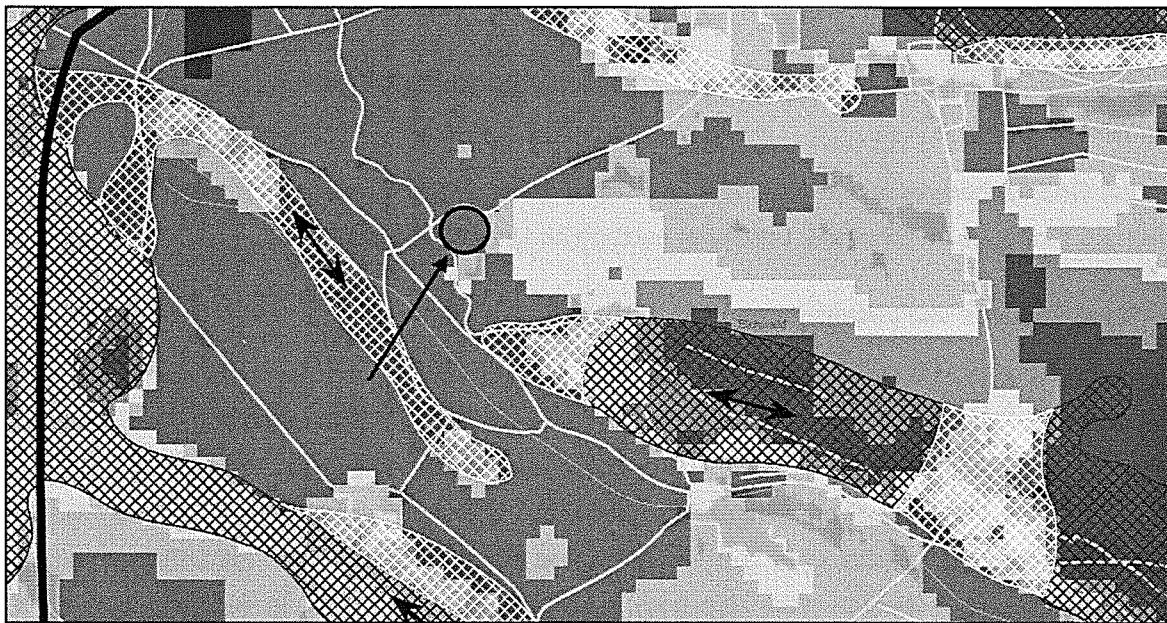
6.1.3. Klima und Luft

Das Plangebiet liegt im Osten der Stadt Kassel, im Stadtteil Kassel-Bettenhausen in der Niederung der Losse auf einer Höhe von etwa 140 m ü.NHN.

Die Klimafunktionskarte 2009 des Zweckverbandes Raum Kassel (ZRK) ordnet den Geltungsbereich in ein Gebiet mit dichter Bebauung und wenig Freiraum ein und kennzeichnet ihn als Überwärmungsgebiet 1. Er liegt nicht innerhalb von Kaltabfluss- und Ventilationsflächen, Überströmungsbereichen oder Durchlüftungsbahnen. Diese befinden sich in südöstlicher Richtung im Bereich von Losse und Eichwald. Im Osten grenzen an das Plangebiet Flächen mit Überwärmungspotenzial und Flächen der

Misch- und Übergangsklimate an. Auch in der Klimafunktionskarte 2020 auf Basis des Flächennutzungsplanes bestehen diese Einordnungen.

In der Klimabewertungskarte 1999 des ZRK ist das Plangebiet der Wertigkeitsstufe 6 zugeordnet, also als Bereich mit geringer bis hoher Überwärmung, teilweise in Verbindung mit einer mäßig oder mittel ausgeprägten bioklimatisch-lufthygienischen Benachteiligung, d.h. insgesamt ein Bereich mit verhältnismäßig schwach ausgeprägten Defiziten aus klimaökologischer Sicht. Für Planungen sind demnach bestehende Ausgleichspotenziale zu berücksichtigen. Nachverdichtungen sind gem. Klimabewertungskarte grundsätzlich denkbar.









	Überwärmungsgebiet 1	Dichte Bebauung mit wenig Vegetation in den Freiräumen.
	Schaffung von Vegetationsflächen und Grünfassaden; im Freiraum Schatten fördern; Strömungsrichtungen in unmittelbarer Nachbarschaft beachten; bauliche Verdichtung bei Berücksichtigung dieser Vorgaben möglich.	
	Überwärmungsgebiet 2	Stark verdichtete Innenstadtbereiche/City
	Abbau des Wärmeeintrags durch Beschattung und Herstellung von Vegetationsräumen im Freiraum (inkl. Straße), Verdichtungen unter der Prämisse mit hoch reflektierenden Fassaden möglich.	
	Kaltluftabfluss und Ventilationsfläche	Nächtliche Hangwinde, Flächen mit geringer Rauigkeit als Luftleitbahnen; Belüftungs- und Zirkulationssystem.
	Topografisch bedingte Abflussbereiche von Kalt- und Frischluft; Zirkulation erhalten, Barrieren auf diesen Flächen sollten vermieden werden; Bauungen vermeiden.	
	Überströmungsbereiche	Reduzierte Wirkung im bodennahen Bereich; Überströmung partieller Siedlungsbereiche in Luftleitbahnen.
	Bauliche Verdichtungen vermeiden bzw. Orientierung in Richtung der Überströmungs-/ Durchlüftungswirkung; Funktionsfähigkeit aufrechterhalten und Restpotential ausbauen.	
	Luftleitbahnen	Topografisch bedingte Abflussrichtung von Kalt- und Frischluft.
	Durchlüftungsbahnen	Strömungsrichtung innerstädtische Luftbahnen.

Abb. 7: Ausschnitt aus der Klimafunktionskarte 2009 Kassel-Ost

Flächen mit sehr hohem klimaökologischen Wert sind die oben bereits genannten Bereiche von Losse und Eichwald. Diese werden durch die vorliegende Planung nicht berührt oder anderweitig beeinträchtigt.

Vorbelastungen bestehen durch die bestehenden Verkehrswege Eichwaldstraße, Leipziger Straße, Pfarrstraße und Vogelsang sowie durch die bestehende Bebauung im Quartier.

6.1.4. Landschaftsbild und Erholung

Das Plangebiet ist derzeit eine Brache, die als wilde Deponie und Ablagerungsfläche genutzt wird und deshalb nur einen geringen Wert für das Landschaftsbild aufweist. In ihm befinden sich keine Erholungseinrichtungen, und es wird nicht von Rad- oder Wanderwegen durchzogen. Diese führen jedoch am Planungsgebiet vorbei.

Vorbelastungen bestehen in den o.g. Ablagerungen und der derzeitigen Nutzung u.a. auch als Abstellfläche für Pkw.

Durch die Grünflächengestaltung innerhalb des Geltungsbereiches wird der Wert der Fläche für das Landschaftsbild, auch im Sinne der Erholungsnutzung im Umfeld, verbessert.

6.1.5. Tiere, Pflanzen und Lebensräume

Im Nordosten der Fläche hat sich durch Sukzession ein gebüschähnlicher Bewuchs aus vorwiegend jungen Birken und Weiden entwickelt. Dieser nimmt den größten Flächenanteil im Plangebiet ein (Biotoptyp gem. Hess. Komp.VO: 02.100 B - trockene bis frische, saure, voll entwickelte Gebüsche heimischer Arten). Flächenmäßig stehen an zweiter Stelle befestigte und begrünte Flächen / Kiesflächen mit Rasenaufwuchs (Biotoptyp gem. Hess. Komp.VO: 10.540). Danach folgt Extensivrasen / Wiesen im besiedelten Bereich (Biotoptyp gem. Hess. Komp.VO: 11.225). In Reihenfolge der Flächenanteile folgen Schotter-, Kies- und Sandwege ohne Rasenaufwuchs (Biotoptyp gem. Hess. Komp.VO: 10.530), kurzlebige Ruderalfluren auf nährstoffreichem Boden in Siedlungen (Biotoptyp gem. Hess. Komp.VO: 09.120 B), sehr stark oder völlig versiegelte Flächen / Ortbeton (Biotoptyp gem. Hess. Komp.VO: 10.510) und Intensivrasen (Biotoptyp gem. Hess. Komp.VO: 11.224). Das Plangebiet wird im Südosten, Osten und Nordwesten von einem Saum aus Bäumen und Großsträuchern der Arten Birke, Fichte, Tanne, Rot-Eiche, Kiefer und Lärche gerahmt (Biotoptyp gem. Hess. Komp.VO: 04.100 – Einzelbäume).

Die Bestandskarte der Vegetation ist als Anhang 1) beigefügt.

Weiterhin gibt es im Plangebiet befestigte Flächen – die mit Ortbeton völlig versiegelte, zum Abstellen von Pkw genutzte Fläche im Südwesten und die bestehende geschotterte Zufahrt neben Vogelsang Haus Nr. 11.

Hinweise auf potenzielle Vorkommen gefährdeter oder geschützter Arten liegen nur für die Zauneidechse vor (Umwelt- und Gartenamt 2008). Eine Artenrechtliche Erhebung wurde bereits im Jahr 2009 mit einer Begehung begonnen und wird im Frühjahr 2012 (aufgrund des spezifischen Artverhaltens erst ab Mai möglich) mit ein bis zwei Begehungen fortgesetzt. Bei der Begehung im Jahr 2009

konnten im Geltungsbereich keine Individuen nachgewiesen werden. Zu beachten ist jedoch, dass sich die Tiere zu dieser Zeit, Anfang Oktober, bereits in ihr Winterquartier zurückgezogen haben könnten. Grundsätzlich ist mit einem Vorkommen der Zauneidechse zu rechnen, da der Geltungsbereich geeignete Habitatstrukturen (sonnenexponierte, trockene Bereiche) aufweist. Die Ergebnisse des ersten Teils der Artenschutzrechtlichen Untersuchungen im Jahr 2009 sind als Anhang 2) beigefügt.

6.1.6. Kultur- und sonstige Sachgüter

Es befinden sich keine Kultur- oder sonstigen Sachgüter im Planungsgebiet.

6.2. Beschreibung und Bewertung des geplanten Zustandes

6.2.1. Boden

Die geplante Bebauung wird insgesamt eine versiegelte Fläche von ca. 1.750 m² im Geltungsbereich ergeben. Diese setzt sich zusammen aus versiegelten Dachflächen, Stellplätzen, Zufahrten und Fußwegen. Auf den übrigen Flächen ergeben sich keine Änderungen in Bezug auf den Boden. Die gerodeten oder von Bewuchs befreiten Flächen werden entweder eingesät oder neu bepflanzt.

6.2.2. Wasser

Der Schonung des natürlichen Wasserhaushaltes kann durch die Anlage von Regenwasserzisternen für die Gebäude Rechnung getragen werden.

Die Entwässerung der Grundstücke erfolgt über die vorhandenen Kanäle im öffentlichen Raum (Flurstücke 24/7, 134/3 im Nordosten; Flurstück 116/5 im Südwesten). Für die Entwässerung nach Südosten ist dabei die Ableitung von Oberflächenwasser in die Losse vorzusehen, da der vorhandene Kanal im „Vogelsang“ nahezu ausgelastet ist. Die Einleitung in die Losse ist mit der Unteren/Oberen Wasserbehörde abzustimmen.

6.2.3. Klima und Luft

Durch die geplante Bebauung sind keine erheblichen Veränderungen oder Beeinträchtigungen von Luft und Klima zu erwarten. Der Anteil der versiegelten Flächen wird möglichst gering gehalten und der verbleibende Freiraum durch vielseitige Bepflanzung klima- und luftfreundlich gestaltet. Die Vorgaben der Klimafunktionskarte werden bei der Gestaltung der Form und Anordnung der Gebäude sowie bei der Be- und Durchgrünung berücksichtigt.

Um die Lärmbelastung des Plangebietes festzustellen, wurde im Jahr 2008 eine Schallschutzuntersuchung durchgeführt. Der für die Dimensionierung der Außenbauteile relevante Außenlärmpegel gem. DIN 4109 liegt im Bereich von 44 – max. 64 dB(A). Dadurch ergibt sich der Lärmpegelbereich III. Die daraus resultierende erforderliche Schallschutzklasse für die Fenster bzw. den Dachaufbau wird unter Pkt. 7.3 berücksichtigt.

Zum Schutz von Klima und Luft wird festgesetzt, dass bei Heizungsanlagen die Verwendung fester fossiler Brennstoffe gemäß 1. BImSchV § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3a (Kohle, Koks, Torf) nicht zulässig ist.

Anlagen, die unter die Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen (2. BImSchV) fallen, sind ebenfalls nicht zulässig

6.2.4. Landschaftsbild und Erholung

Die Fläche wird insgesamt durch die Planung aufgewertet. Die wilden Stellplätze wie auch die unkontrollierten Ablagerungen von Reststoffen, Müll und Baumaterialien werden durch eine ansprechende Wohnbebauung und Freiflächengestaltung ersetzt. Damit wird der Wert der Fläche für das Landschaftsbild und für die Erholungsnutzung im Umfeld verbessert.

6.2.5. Tiere, Pflanzen und Lebensräume

Die Neugestaltung der Fläche setzt sich aus versiegelten und unversiegelten Flächen zusammen. Der Flächenanteil ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

Tabelle 1: Flächenanteile versiegelter/ teilversiegelter/ unversiegelter Flächen

	Versiegelte Fläche	Unversiegelte Fläche
Art der Fläche	- Dachflächen - Fußwege - Zufahrten	- Rasenflächen - Pflanzflächen
Anteil an der Gesamtfläche in %	40	60

Die Ruderalvegetation und der gebüschähnliche Aufwuchs werden beseitigt und 2 Bäume, die nicht unter den Schutz gem. Baumschutzsatzung fallen, im Bereich der neuen Zufahrt von der Eichwaldstraße gefällt. Alle anderen bestehenden Bäume sind durch die Planung nicht betroffen. Neu angelegt werden Rasenflächen, Pflanzflächen sowie Gebüsch- und Einzelbaumpflanzungen.

Eine Eingriffsbilanzierung ist aufgrund der Durchführung des Verfahrens gem. § 13 BauGB nicht erforderlich.

6.3. Artenschutzrechtliche Maßnahmen für die Zauneidechse

Wie das Vorkommen der Zauneidechse nachgewiesen, werden als artenschutzrechtliche Maßnahme zum Schutz und zur Erhaltung des Bestandes der Zauneidechse Stein- und Schotterhaufen an zwei zeichnerisch im Plan festgesetzten Stellen im Geltungsbereich hergestellt und dauerhaft erhalten.

7 Inhalte des Bebauungsplanes

7.1. Art der baulichen Nutzung

Die Bauflächen im Geltungsbereich werden als „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) festgesetzt.

Mit der Festsetzung als Allgemeine Wohngebiete wird der vorhandenen Gebietscharakteristik in der Nähe des Stadtteilzentrums, der Erschließungssituation und der unmittelbaren Nähe zur Joseph-von-Eichendorff-Schule Rechnung getragen. Die nach § 4 Abs.3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind mit Ausnahme von Gartenbaubetrieben, Tankstellen, bordellartigen Betrieben und Wohnungsprostitution zulässig. Die vorgenannten Nutzungen sind ausgeschlossen, da sie im Widerspruch zum Nutzungscharakter bzw. der angestrebten städtebaulichen Entwicklung stehen.

7.2. Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wurde an die bestehende Bebauung angepasst. Im Gebiet ist eine Bebauung mit einer GRZ von 0,18 – 0,45 und einer GFZ von 0,28 – 0,89 vorhanden.

Die Grundflächenzahl für den Geltungsbereich beträgt max. 0,4. Die Geschossflächenzahl beträgt max. 0,6. Die Zahl der Vollgeschosse beträgt bei den zum Schulgelände ausgerichteten Gebäuden (WA2, „Randbereich“) 2 und bei den zur vorhandenen Wohnbebauung ausgerichteten Gebäuden (WA1, „innerer Bereich“) 1. Staffelgeschosse sind zugelassen. Zugelassene Dachformen sind Pultdach, Satteldach, Walmdach und Flachdach. Die maximal zulässige Firsthöhe der Gebäude beträgt in Anpassung an die im Quartier vorhandene Bebauung im WA2 11,50 m und im WA1 8,50 m. Die Sockelhöhe beträgt max. 0,60 m.

7.3. Bauweise

Für die geplanten Gebäude im Allgemeinen Wohngebiet (WA) werden Baufelder mittels Baugrenzen festgesetzt, um die städtebaulichen Ziele umzusetzen. Die Lage der Baugrenzen ist dabei so gewählt, dass das Wohnquartier zur Joseph-von-Eichendorff-Schule und zur Wendeschleife der Eichwaldstraße hin angemessen gefasst wird. Die offene Bauweise entspricht den Zielen der neuen Nutzung der Fläche und ermöglicht eine optimale Ausnutzung der Baufelder unter der Wahrung der Nachbarschaftlichen Interessen.

Um den Anforderungen der Belichtung wie auch des Schallschutzes gerecht zu werden, erhalten die Gebäude eine entsprechende strukturierte Gestalt mit durchgesteckten Wohnungen.

Schallschutz:

Im Geltungsbereich ist für Aufenthaltsräume ein ausreichender Schutz vor Schallimmissionen durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude nach DIN 4109 zu planen und auszuführen. Eine ausreichende Belüftung ist zu gewährleisten. Bei der Bemessung der erforderlichen resultierenden Schalldämm-Maße (erf. $R'_{w,res}$) ist von folgenden Lärmpegelbereichen auszugehen:

Tabelle 2: Lärmpegelbereiche und erforderliche Schalldämm-Maße

Bereich	Lärmpegelbereich La nach DIN 4109	Maßgeblicher Außenlärmpegel	Erf. R ^{w, res} für Aufenthaltsräume u.ä.
WA1	III	< 64 dB(A)	35 dB
WA2	III	64 dB(A)	35 dB

Die Ergebnisse der Untersuchung zum Schallschutz sind als Anhang 3) beigefügt.

7.4. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen

Am südwestlichen Ende der Flurstücke 78/3 und - 78/4 sind - zusätzlich zu den gem. Stellplatzverordnung in den jeweiligen Tiefgaragen angelegten Stellplätzen von 1 Stk/Wohneinheit - 6 oberirdische Stellplätze/Garagen/Carports vorgesehen, die den einzelnen Objekten zugeordnet werden können. Diese sind behindertengerecht vorgesehen und nehmen insgesamt eine Fläche von 105 m² ein.

7.5. Grünordnerische Festsetzungen

Zur inneren Durchgrünung ist je angefangene 300 m² Grundstücksfläche ein Laubbaum, Stammumfang mindestens (StU) 16-18 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es sind standortgerechte und heimische Gehölzarten gemäß der Artenliste, Pkt. 7.6, zu verwenden. Abgänge sind gleichwertig zu ersetzen.

Die im Plan festgesetzten Bäume sind zu erhalten, vor Beeinträchtigungen zu schützen und im Fall des Abgangs durch gleichwertige zu ersetzen.

Bei der Gestaltung der Freiflächen sind auch die Aspekte des Schallschutzes zu berücksichtigen. So können beispielsweise lärmindernde Maßnahmen (durch Bepflanzung etc.) oder lärmüberlagernde Maßnahmen (z.B. Rauschen eines Wasserspiels) zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität eingesetzt werden.

Dachflächen von Neubauten mit einer Neigung von weniger als 10° sind extensiv zu begrünen, Mindestschichtaufbau: 8 cm. Notwendige Fensteröffnungen, transparente Bedachungen, untergeordnete technische Aufbauten sowie Solaranlagen sind von dieser Regelung ausgenommen.

7.6. Artenliste für Gehölzneupflanzungen

Bei Neupflanzungen von Bäumen und Sträuchern im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Arten aus der folgenden Liste auszuwählen. Es handelt sich um heimische, standortgerechte Bäume und Sträucher, die dem Gebietscharakter entsprechen und das Orts- und Landschaftsbild adäquat

ergänzen und strukturieren. Nadelbäume oder –sträucher sind dementsprechend - bis auf die Ausnahme von *Pinus sylvestris*, die den vorhandenen Charakter des Areals unterstreicht - zur Neupflanzung nicht vorgesehen.

Tabelle 3: Artenliste für Gehölzneupflanzungen

Wissenschaftlicher Name (alphabetisch geordnet)	Deutscher Name	Erforderlicher Grenzabstand gem. Hess. Nachbarrecht	Größe i. Alter bis ca. (Höhe/Breite)
Großbäume			
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn	1,5 m	25 m / 20 m
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn	1,5 m	30 m / 20 m
<i>Betula pendula</i>	Weiß-Birke	2 m	25 m / 10 m
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gewöhnliche Esche	1,5 m	40 m / 30 m
<i>Pinus sylvestris</i>	Gewöhnliche Kiefer, Föhre	2 m	30 m / 10 m
<i>Populus alba</i>	Silber-Pappel	1,5 m	35 m / 18 m
<i>Quercus petraea</i>	Trauben-Eiche	1,5 m	30 m / 20 m
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche	4 m	35 m / 20 m
<i>Salix alba</i>	Silber-Weide	1,5 m	20 m / 15 m
Mittelgroße bis kleine Bäume			
<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn	1,5 m	15 m / 10 m
<i>Alnus incana</i>	Grau-Erle	2 m	10 m / 8 m
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	1,5 m	20 m / 12 m
<i>Malus, Pyrus</i>	heimische Obstbäume	2 m	8-10 m / 8 m
<i>Populus tremula</i>	Zitter-Pappel, Espe	1,5 m	10 m / 8 m
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere	1,5 m	12 m / 7 m
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche	1,5 m	12 m / 6 m
<i>Ulmus (Resista®-Sorten)</i>	Ulme, Rüter	1,5 m	15 m / 12 m
Große bis mittelgroße Sträucher			
<i>Clematis ssp.</i>	Waldrebe	0,5 m	5 m / 2 m
<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche	0,5 m	7 m / 7 m
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel	0,5 m	6 m / 6 m
<i>Corylus avellana</i>	Gewöhnliche Hasel	1 m	7 m / 7 m
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigriffeliger Weißdorn	0,5 m	8 m / 6 m
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn	0,5 m	6 m / 8 m
<i>Euonymus europaea</i>	Pfaffenhütchen	0,5 m	6 m / 4 m
<i>Ligustrum vulgare</i>	Gewöhnlicher Liguster	0,5 m	5 m / 5 m
<i>Lonicera caprifolium</i>	Echtes Geißblatt	0,5 m	6 m / 3 m
<i>Lonicera xylosteum</i>	Gewönl. Heckenkirsche	0,5 m	3 m / 3 m
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe, Schwarzdorn	0,5 m	3 m / 5 m
<i>Rhamnus catharticus</i>	Echter Kreuzdorn	0,5 m	6 m / 6 m
<i>Rhamnus frangula</i>	Gemeiner Faulbaum	0,5 m	4 m / 3 m
<i>Rosa ssp.</i>	heimische Rosenarten	0,5 m	3 m / 3 m

Salix purpurea	Purpur-Weide	0,5 m	5 m / 5 m
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball	0,5 m	4 m / 4 m
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball	0,5 m	4 m / 4 m
Kleine Sträucher			
Calluna vulgaris	Besenheide („Heidekraut“)	0,5 m	1 m / flächig
Potentilla fruticosa	Fünffingerstrauch	0,5 m	1,5 m / 1,5 m
Rosa carolina	Wiesen-Rose	0,5 m	1 m / 1,5 m
Rosa nitida	Glanz-Rose	0,5 m	0,5 m / 0,8 m
Rosa pimpinellifolia	Bibernell-Rose	0,5 m	0,5 m / 0,5 m
Rosa rugosa	Kartoffel-Rose, Apfel-Rose	0,5 m	1 m / 2 m
Rosa rugotida	-	0,5 m	1 m / 1 m
Salix aurita	Öhrchen-Weide	0,5 m	2 m / 2 m
Vinca minor	Kleinblättriges Immergrün	0,5 m	0,3 m / 0,5 m

Beim Anpflanzen von Hecken sind die erforderlichen Grenzabstände gem. § 39 Hess. Nachbarrechtsgesetz einzuhalten.

8 Flächenbilanz

Im Folgenden werden Bestand und Planung flächenmäßig gegenübergestellt.

Tabelle 4: Flächenbilanz

Bestand	Fläche
Vegetationsfläche	ca. 3.470 m ²
Vegetationslose Fläche (Wege, versiegelte Fläche)	ca. 921 m ²
Summe Fläche	ca. 4.391 m²
Planung	
Verkehrsfläche, privat	ca. 900 m ²
Baufelder WA	ca. 1.895 m ²
Vegetationsfläche	ca. 1.596 m ²
Summe Fläche	4.391 m²

9 Kosten

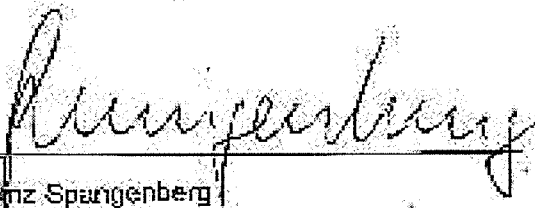
Für die Umsetzung des Bebauungsplanes sind keine öffentlichen Infrastrukturmaßnahmen vorgesehen. Die unter Pkt. 6.3 aufgeführten vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen sind vom Vorhabensträger durchzuführen und zu unterhalten.

10 Schlussbemerkung

Durch den Bebauungsplan wird die Nutzung des derzeit brach liegenden Plangebietes als unkontrollierte Ablagerungsfläche in eine neue Nutzung als Allgemeines Wohngebiet umgewandelt und damit der Wert der Fläche gesteigert, weiterhin wird das im Umfeld bestehende Wohnen fortgesetzt und gleichzeitig städtebaulich adäquat gefasst. Im Falle des Nachweises der Zauneidechse im Geltungsbereich werden entsprechende Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung des Bestandes festgesetzt und durchgeführt.

Aufgestellt:

Kassel,2012 / 23.3.12

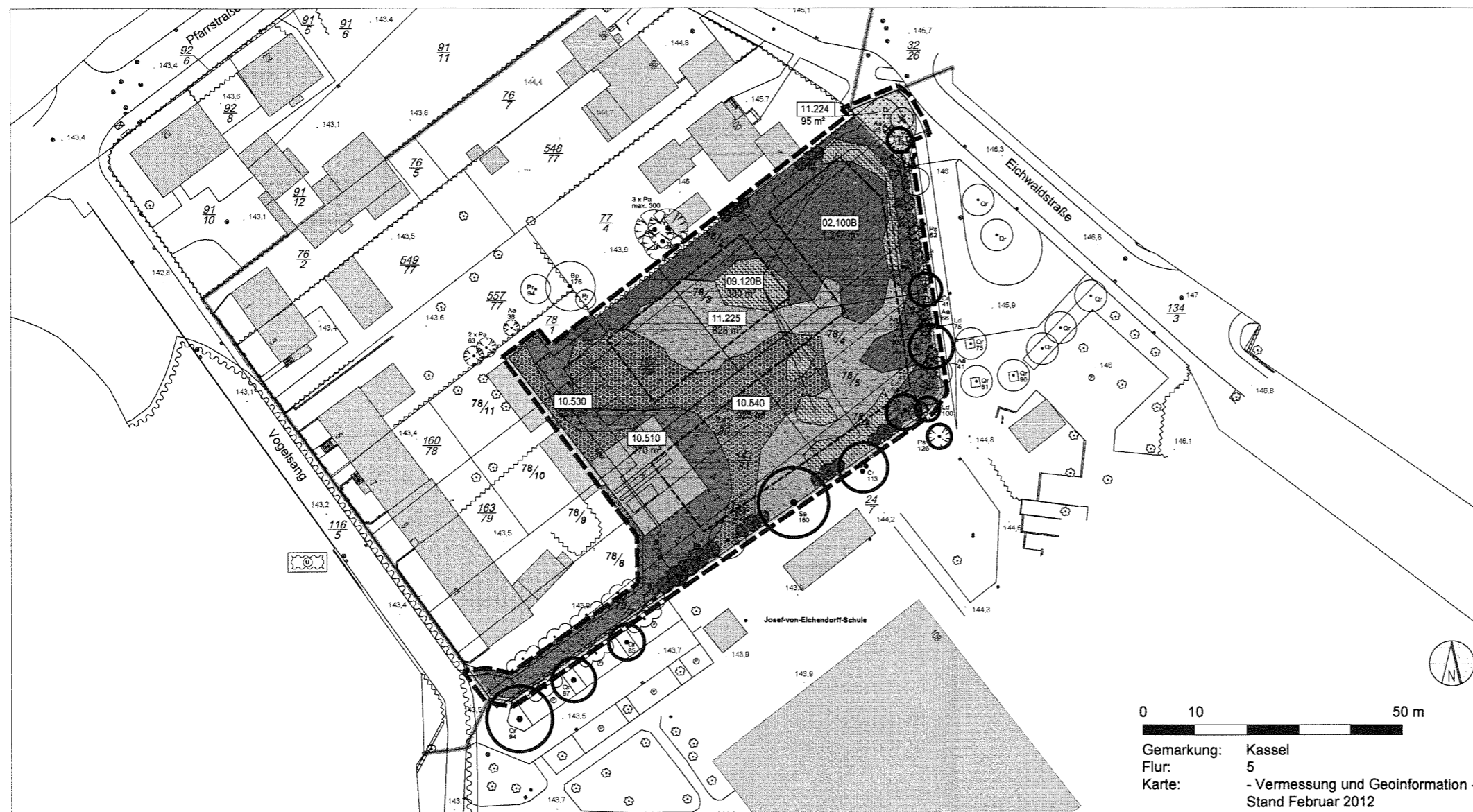


Heinz Spangenberg

Stadt Kassel, Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz

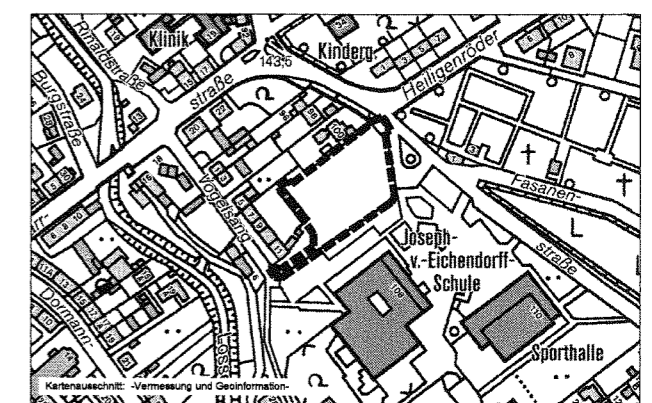
11 Anlagen

- 1) Bebauungsplan Kassel VII/8 „Vogelsang“ – Entwurf, Schwarz-Weiß-Fassung**
- 2) Bestandskarte Vegetation, Schwarz-Weiß-Fassung**
- 3) Bericht über den ersten Teil der Artenschutzrechtlichen Erhebungen zur Zauneidechse im Jahr 2009**
- 4) Ergebnisse der Untersuchung zum Schallschutz**



0 10 50 m

Gemarkung: Kassel
 Flur: 5
 Karte: - Vermessung und Geoinformation -
 Stand Februar 2012



Bebauungsplan

Nr. VII / 8 "Vogelsang"

- Bestandskarte Vegetation -

Maßstab: 1 : 500

Datum: 23.03.2012

LEGENDE

1. Bestand, Nutzungsstrukturen mit Biotoptypen-Nummern

Symbol	Beschreibung	Typ-Nr.
	Trockene bis frische, saure, voll entwickelte Gebüsche heim. Arten	02.100 B
	Kurzlebige Ruderalfluren auf nährstoffreichem Boden in Siedlungen	09.120 B
	Extensivrasen, Wiesen im besiedelten Bereich	11.225
	Intensivrasen	11.224
	Befestigte und begrünte Flächen, Kiesflächen mit Rasenaufwuchs	10.540
	Schotter-, Kies- und Sandwege ohne Rasenaufwuchs	10.530
	Sehr stark oder völlig versiegelte Flächen, Ort beton	10.510
	Nutzungstyp, Typ-Nr. gem. Hess. Kompensationsverordnung mit Angabe der Flächengröße	
	Laubbaum, mit Kürzel für Artangabe und Stammumfang, Darstellung außerhalb des Geltungsbereiches nur nachrichtlich	
	Nadelbaum, mit Kürzel für Artangabe und Stammumfang, Darstellung außerhalb des Geltungsbereiches nur nachrichtlich	
	Schutz gem. Baumschutzsatzung der Stadt Kassel	
	Toter Baum im Bestand	
	Zur Umsetzung der Planung notwendige Baumfällung	
	Hecke / Strauch	

2. Sonstige Planzeichen

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
	Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
	Bestehende Gebäude mit Haus-Nr.
	Flurgrenzen
	Flurstücksgrenzen
	Bestehende Flurstücksnummern
	Neue Flurstücksnummern (nach Neuaufeilung)
	Höhenpunkte m ü. NHN
	Vorhandene Bäume gem. Stadtkarte
	Zaun
	Stützmauer / Mauer
	Kanaldeckel / Gully
	Überschwemmungsgebiet der Losse

Liste der vorh. Gehölze

Aa	Abies alba (Weiß-Tanne)
Ah	Asculus hippocastanum (Kastanie)
Ap	Acer platanoides (Spitz-Ahorn)
Bp	Betula pendula (Weiß-Birke)
Ca	Corylus avellana (Gewöhnliche Hasel)
Cr	Crataegus ssp. (Weißdorn)
Ld	Larix decidua (Europäische Lärche)
Pa	Picea abies (Fichte)
Pp	Picea pungens 'Glauca' (Blaue Stech-Fichte)
Pr	Prunus ssp. (Kirsche / Pflaume)
Ps	Pinus sylvestris (Gewöhnliche Kiefer, Föhre)
Pst	Pinus strobus (Weymouths-Kiefer)
Ro	Rosa ssp. (Rose)
Qr	Quercus rubra (Amerikanische Rot-Eiche)
Sn	Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)

ÄNDERUNGSVERMERKE

Nr.	Datum	Durch
08		
07		
06		
05		
04		
03		
02		
01		
Änderung / Bemerkung:	Datum:	durch:
gezeichnet:	23.03.2012	MG

EGL
 EGL - Entwicklung und Gestaltung
 von Landschaft GmbH
 Ludwig-Erhard-Str. 8
 34131 Kassel
 Tel: 0561/932970
 Fax: 0561/9324704
 buero-kassel@egl-plan.de

STADT KASSEL
 documenta - stadt
 -Stadtplanung, Bauaufsicht
 und Denkmalschutz-

Artenschutzfachbeitrag zum potentiellen Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) im geplanten Baugebiet „Am Vogelsang Nr. 7 - 11“ in Kassel-Bettenhausen

Bearbeiter: Diplom-Biologe Armin Six; mit Ergänzungen: Dipl.-Ing. Erwin Meyer

Kassel, 29.10.2009

Einleitung

Auf dem brachliegenden Grundstück hinter den Häusern „Am Vogelsang Nr. 7, 9 und 11 ist eine Neubebauung mit 3 Sechsfamilienhäusern und einem Doppelhaus vorgesehen.

Auf Wunsch der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Kassel sollte für das Areal eine kurze artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgen, denn in dem geplanten Baugebiet „Am Vogelsang“ in Kassel-Bettenhausen ist mit dem Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) zu rechnen.

Die Zauneidechse ist auf den Roten Listen Hessens und Deutschlands als „gefährdet“ (Kategorie 3) eingestuft und nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt.

Weiterhin ist sie auf Anhang IV der FFH- Richtlinie geführt, was eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich macht.

Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet erstreckt sich über die Flurstücke 156/82, 141/81, 142/80, 162/79 und 78/1. Es handelt sich dabei um eine brachgefallene Fläche (ehemalige Werkstatt) mit größeren sonnenexponierten Schotterbereichen.

Im Osten grenzt der Friedhof am Eichwald an, im Süden das Areal der Josef-von-Eichendorff-Schule, im Westen verläuft die Losse und im Norden liegen locker bebaute Flächen.

Ergebnisse

Während einer Begehung am 5. Oktober 2009 wurde das Untersuchungsgebiet auf das Vorkommen der Zauneidechse überprüft. Dabei konnten keine Individuen nachgewiesen werden. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich die Tiere ab Anfang Oktober in ihre Winterquartiere (Erdlöcher / frostfreie Spalten) zurückziehen, so dass ein Nachweis nur noch eingeschränkt möglich ist.

Da die artspezifischen Habitatstrukturen jedoch vorhanden sind (s.u.), muss potenziell von einem Vorkommen der Art im Bezugsraum ausgegangen werden (worst-case-szenario).

Artenschutzrechtliche Prüfung

Die Prüfung orientiert sich am Musterbogen für artenschutzrechtliche Prüfungen in Hessen (Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen; Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, September 2009).

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

FFH-Anhang: IV

RL Hessen: 3 (gefährdet)

RL Deutschland: 3 (gefährdet)

Nach § 10 BNatSchG streng geschützt

3. Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampel-Schema im Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen)

Hessen: günstig (grün)

Deutschland: unzureichend (gelb)

4. Charakterisierung der Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Zauneidechsen besiedeln Magerbiotope wie trockene Waldränder, Bahndämme, Ruderalflächen, Heideflächen, Dünen, Steinbrüche, Kiesgruben, Wildgärten und ähnliche Lebensräume mit einem Wechsel aus offenen, lockerbödigem Abschnitten und dichter bewachsenen Bereichen. In kühleren Gegenden beschränken sich die Vorkommen auf wärmebegünstigte Südböschungen. Wichtig sind Elemente wie Totholz und Steine.

Nach der Winterstarre in Erdlöchern und frostfreien Spalten (in Mitteleuropa meist von Oktober bis März/Anfang April) erscheinen zunächst die Jungtiere, dann die Männchen und erst einige Wochen später die Weibchen. Zum Beutespektrum zählen vor allem Insekten wie Heuschrecken, Zikaden, Käfer und deren Larven, Wanzen, Ameisen sowie Spinnen und Regenwürmer.

Die Paarungszeit beginnt in Mitteleuropa nach der ersten Häutung etwa Ende April. Die Eiablage (Gelegegröße 5 bis 14 Eier) erfolgt an sandigen, sonnigen Plätzen meist im Mai oder Juni, vereinzelt noch im August. Die Entwicklungszeit der Eier beträgt im Schnitt etwa zwei Monate. Die Jungtiere sind nach anderthalb bis zwei Jahren geschlechtsreif.

4.2 Verbreitung

Das Verbreitungsareal reicht von Zentralfrankreich über ganz Mittel- und Osteuropa sowie Südschweden, über das Baltikum, den Ladoga- und Onegasee bis zur Südspitze des Baikalsees im äußersten Osten. Die Britische Hauptinsel wird nur punktuell im Süden bewohnt. Die südliche Arealgrenze wird unter anderem von den Pyrenäen, der Nordabdachung der Alpen, dem Süden der Balkanhalbinsel und dem Kaukasus gebildet. Nicht besiedelt sind beispielsweise Nord- und Mittelskandinavien, Schottland und Irland sowie weitgehend der Mittelmeerraum.

Im Norden ihres Verbreitungsgebiets lebt die Zauneidechse vor allem im Flach- und Hügelland. Am Südrand ihres Areals ist die Art dagegen nur in höheren Gebirgslagen zu finden; die Höhenverbreitung erreicht im Süden stellenweise 2000 m NN. Das südlichste Vorkommen der Art liegt im griechischen Pindos-Gebirge.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

Bedingt durch den späten Begehungstermin am 5. Oktober (die Zeit der Winterruhe hatte vermutlich bereits begonnen) lässt der fehlende Nachweis von Individuen keine Aussage über das Vorhandensein der Art im Untersuchungsraum zu.

Da jedoch artspezifische Habitatstrukturen wie Ruderalflächen mit offenen, lockerbölgigen Abschnitten und dichter bewachsenen Bereichen ebenso Steine und vereinzelt Totholz vorhanden sind, muss potentiell von einem Vorkommen der Art im Untersuchungsraum ausgegangen werden (worst-case-szenario).

Dabei ist ein Vorkommen in den im Bestandsplan beschriebenen Biototypen 09.120B (Ruderalfluren), 02.100B (freiwachsende Hecken, Gebüschfluren) und 11.225 (Extensivrasen) denkbar. In den übrigen, mehr oder weniger versiegelten Bereichen kann die Art nicht erwartet werden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 42 BNatSchG

Durch das Vorhaben werden potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Inanspruchnahme und baulicher Überformung geeigneter Habitats zerstört (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Weiterhin ist eine Verletzung oder Tötung von Individuen (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) nicht auszuschließen, sofern die Baumaßnahmen während der Ruhephase der Tiere (Oktober bis Anfang April) durchgeführt werden.

Nach dem derzeitigen Stand der Untersuchung können daher folgende Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vorgeschlagen werden:

- Beschränkung der Bautätigkeit während der Winterruhe der Tiere, also von Oktober bis Anfang April, auf jene Biotoptypen / Bereiche, in denen ein Vorkommen der Art nicht zu erwarten ist (siehe Punkt 5)
- Optimierung der nicht von den Baumaßnahmen betroffenen Flächen durch Aufschüttung von Stein- und Schotterhaufen an 2 verschiedenen Stellen.

Weiterhin ist zur Abschätzung des tatsächlichen Vorkommens der Art im Bezugsraum und der eventuell daraus resultierenden Betroffenheit eine weiterführende Untersuchung im Folgejahr 2010 zu empfehlen. Erst danach können abschließende Aussagen zu Abundanz und Populationsgröße sowie den daraus abzuleitenden Maßnahmen (ggf. Ausgleich, Umsiedlung) getroffen werden. Empfohlen werden zwei Begehungen in der Zeit von Mai bis August 2010.

Literatur

ARNOLD, E.N. & J.A. Burton (1979): Pareys Reptilien- und Amphibienführer Europas. Verlag Paul Parey, Hamburg und Berlin.

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT; ENERGIE; LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ, Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, September 2009.

Schalltechnisches Büro
A. Pfeifer, Dipl.-Ing.

Birkenweg 6, 35630 Ehringshausen
Tel.: 06449/9231-0 Fax.: 06449/6662
E-Mail: info@ibpfeifer.de
Internet: www.ibpfeifer.de

EGL GmbH
Herr Meyer
Ludwig- Erhard Str. 8
34131 Kassel

Beratung Gutachten Messung
Forschung Entwicklung Planung

Bekanntgegebene Meßstelle nach
§ 26 Bundesimmissionsschutzgesetz

VMPA – anerkannte Schallschutzprüfstelle
nach DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau"

Eingetragen in die Liste der Nachweis-
berechtigten für Schallschutz gem. § 4 Abs. 1
NBVO bei der Ingenieurkammer Hessen

Maschinenakustik
Raum- und Bauakustik
Immissionsschutz
Schwingungstechnik

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

WS/1782br3.doc

19.12.2008

**B-Plan Mehrfamilienwohnhäuser Am Vogelsang,
Ergebnisse der Untersuchung**

Sehr geehrter Herr Meyer,

hiermit erhalten Sie vorab die Ergebnisse der Untersuchung zum Schallschutz im Plangebiet.

Die Berechnungen erfolgten auf der Basis der im folgenden aufgeführten Emissionsdaten.

1) Straßenverkehr:

Vom Straßenverkehrsamt der Stadt Kassel, Frau Ehrenfried, wurden uns einstündige Verkehrszählungen für die Pfarrstraße mitgeteilt. Danach wurden im Jahre 2001 zur Berufsverkehrszeit zwischen 16 und 17 Uhr 655 Kfz gezählt. Weiter Verkehrsdaten der Straßen am Plangebiet liegen dem Amt nicht vor.

Zur Abschätzung der durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) haben wir diesen für die Spitzenstunde gezählte Wert mit dem Faktor 10 multipliziert. (Dieses Verfahren wurde uns in der Vergangenheit vom Straßenverkehrsamt Schotten zur überschlägigen Berechnung als üblich angegeben.)

Damit ergibt sich hochgerechnet mit einem Faktor von 0,3 % pro Jahr 6923 Kfz/24h.

Nach Angabe des Straßenverkehrsamtes fließt der überwiegende Teil des Verkehrs von der Pfarrstraße in die Heiligenröderstraße; nur ein kleiner Teil des Verkehrs nutzt die Eichwaldstraße. Hier haben wir 20 % des Verkehrs angenommen.

Den Schwerverkehranteil haben wir mit 3 % für alle Straßen angesetzt.

2) Schule:

Als Geräuschquellen der Schulnutzung haben wir den Parkierungsverkehr sowie die Pausenzeiten der Schule angesetzt.

Wir haben für den Parkplatz an der Straße Vogelsang (22 Stellplätze) und die Parkbucht an der Eichwaldstraße (51 Stellplätze) jeweils einen zweifachen Wechsel pro Tag je Stellplatz berücksichtigt.

Für die Gesamtpausenzeit von 75 Minuten wurden die 600 Schüler im Hof berücksichtigt.

3) Sondernutzung des Schulgeländes:

Die Sporthalle der Schule wird durch Vereine genutzt. Regelmäßig findet Training statt. Darüber hinaus wird die Halle an Wochenenden auch zu Sonderveranstaltungen (z. B. Herbstball eines Vereines) genutzt.

Als Geräuschquelle ist der hierbei auftretenden Parkierungsverkehr relevant. Die Sporthalle selbst ist von untergeordneter Bedeutung.

Zur Abschätzung nach oben wurde hierfür jeweils zur Tag- und Nachtzeit ein Wechsel der beiden o. g. Parkplätze sowie weiterer 40 Plätze auf dem Schulhof angesetzt.

Aus diesen Ansätzen ergeben sich an den jeweils ungünstigsten gelegenen Wohnhäusern im Plangebiet folgende Beurteilungspegel nach der jeweils anzuwendenden Richtlinie (TA Lärm, 18. BImSchV, 16. BImSchV):

Schulnutzung	tags	$L_{rT} = 57 \text{ dB(A)}$
	nachts	$L_{rN} = - \text{ dB(A)}$
Sonderveranstaltung	tags	$L_{rT} = 44 \text{ dB(A)}$
	nachts	$L_{rN} = 44 \text{ dB(A)}$
Straßenverkehr	tags	$L_{rT} = 61 \text{ dB(A)}$
	nachts	$L_{rN} = 52 \text{ dB(A)}$

Der für die Dimensionierung der Außenbauteile relevante maßgebliche Außenlärmpegel gemäß DIN 4109 erreicht an einzelnen Punkten Werte von $L_a = 64 \text{ dB(A)}$. Diese liegen an den Häusern 1 und 2 der Planung.

Daraus ergibt sich der Lärmpegelbereich III mit erforderlichen resultierenden bewerteten Schalldämmmaßen von erf. $R'_{w, \text{res}} = 35 \text{ dB}$ für alle Außenbauteile eines Aufenthaltsraumes zusammen.

Damit reicht für die Fenster der Wohngebäude die Schallschutzklasse 2 aus, sofern nicht der weit überwiegende Anteil der Außenfläche eines Raumes aus Fenstern besteht. Einzig in den Dachgeschossen sind ggf. Fenster der Schallschutzklasse 3 erforderlich bzw. sollte hier der Dachaufbau ein bewertetes Schalldämmmaß von $R'_w \geq 45 \text{ dB}$ erreichen.

Sollten Sie zu unseren Ausführungen noch Rückfragen haben, steht Ihnen der Unterzeichner gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



W. Steinert

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- 1.1 Allgemeine Wohngebiete (WA1, WA2, § 4 BauNVO).
- 1.2 Von den nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind Gartenbaubetriebe, Tankstellen, Sexshops oder ähnliche Betriebe als Unterart von sonstigen nicht störenden Gewerbebetrieben sowie Bordelle, bordellartige Betriebe und Wohnungsprostitution nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- 2.1 Die maximal zulässige Firsthöhe von Gebäuden beträgt im WA2 11,50 m und 8,50 m im WA1. Die festgesetzte Firsthöhe bezieht sich auf das gemittelte Geländeniveau. Maßgebend sind die im amtlichen Lageplan angegebenen natürlichen Geländehöhen an den Grundstückseckpunkten. Die Sockelhöhe beträgt in beiden WA max. 0,60 m. Staffelgeschosse sind in beiden WA zulässig.
- 2.2 Die zulässige Grundfläche darf im gesamten Geltungsbereich gem. § 19 Abs. 4 BauNVO durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten um bis zu 50 % überschritten werden.

3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- 3.1 Im WA1 ist ein Doppelhaus zulässig, im WA2 sind Mehrfamilienhäuser mit bis zu 6 Wohneinheiten zulässig. Die Bebauung hat in beiden WA in offener Bauweise zu erfolgen.

4. Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

- 4.1 Die Verwendung fester fossiler Brennstoffe gemäß 1. BImSchV § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3a (Kohle, Koks, Torf) ist nicht zulässig.
Anlagen, die unter die Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen (2. BImSchV) fallen, sind nicht zulässig.
- 4.2 Solaranlagen sind für Brauchwasser und heizungsunterstützend zulässig.
- 4.3 Im Geltungsbereich ist für Aufenthaltsräume ein ausreichender Schutz vor Schallimmissionen durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude nach DIN 4109 zu planen und auszuführen. Eine ausreichende Belüftung ist zu gewährleisten. Bei der Bemessung der erforderlichen resultierenden Schalldämm-Maße (erf. R'w,res) ist von folgenden Lärmpegelbereichen auszugehen:

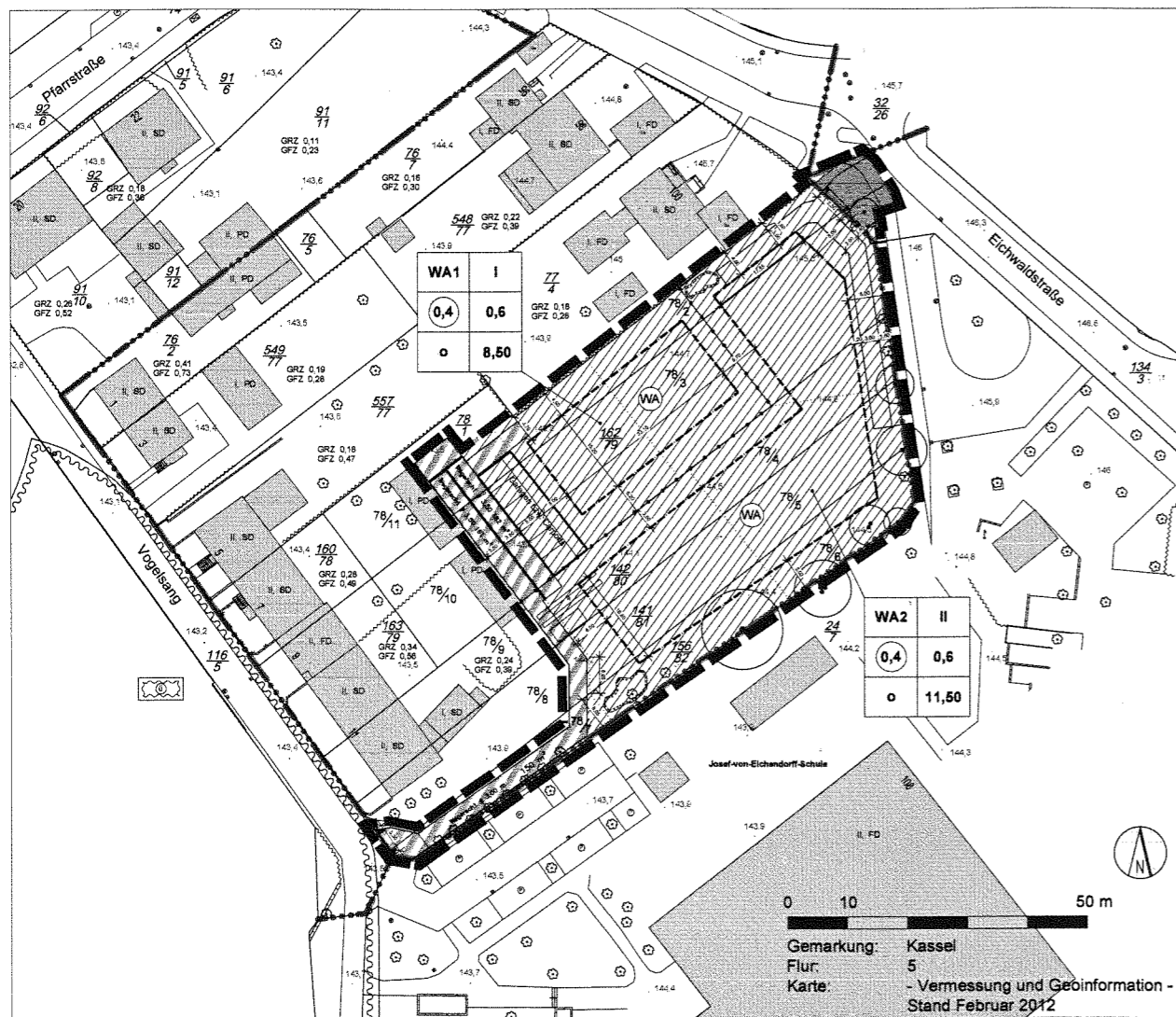
Bereich	Lärmpegelbereich La nach DIN 4109	maßgeblicher Außenlärmpegel	erf. R'w,res für Aufenthaltsräume u. ä.
WA1	III	< 64 dB(A)	35 dB
WA2	III	64 dB(A)	35 dB

5. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- 5.1 In den Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung wird ein Geh- und Fahrrecht zur Erschließung der bestehenden Garagen auf den Flurstücken 78/11 und 78/10 sowie zu den neu zu errichtenden Garagen/Carports festgesetzt.

6. Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 / 25 BauGB i. V. mit § 81 Abs. 1 HBO)

- 6.1 Zur inneren Durchgrünung ist je angefangene 300 m² Grundstücksfläche ein Laubbaum, Stammumfang (StU) mindestens 16-18 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es sind standortgerechte und heimische Gehölzarten gemäß der Artenliste der Begründung zu verwenden, Abgänge sind gleichwertig zu ersetzen.
- 6.2 Die zeichnerisch festgesetzten Bäume sind zu erhalten, vor Beeinträchtigungen zu schützen und im Fall des Abgangs durch gleichwertige zu ersetzen.
- 6.3 Für die Entwässerung der Grundstücke in südwestliche Richtung ist die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers in die Losse vorzusehen. Dies ist mit Unterer/Oberer Wasserbehörde abzustimmen.
- 6.4 Dachflächen von Neubauten mit einer Neigung von weniger als 10° sind extensiv zu begrünen, Mindestschichtaufbau: 8 cm. Notwendige Fensteröffnungen, transparente Bedachungen, untergeordnete technische Aufbauten sowie Solaranlagen sind von dieser Regelung ausgenommen.
- 6.5 Die zeichnerisch festgesetzten Flächen für artenschutzrechtliche Maßnahmen zum Schutz des Bestandes der Zauneidechse sind als Stein- und Schotterhaufen herzustellen und dauerhaft zu erhalten.



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
 - Allgemeines Wohngebiet (WA1, WA2, § 4 BauNVO).
 - Von den nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind im amtlichen Lageplan angegebenen natürlichen Geländehöhen an den Grundstückseckpunkten. Die Soohlhöhe beträgt in beiden WA max. 0,60 m. Staffelgeschosse sind in beiden WA zulässig.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
 - Die maximal zulässige Firsthöhe von Gebäuden beträgt im WA2 11,50 m und 6,50 m im WA1. Die festgesetzte Firsthöhe bezieht sich auf das gemittelte Geländehöhe. Maßgebend sind die im amtlichen Lageplan angegebenen natürlichen Geländehöhen an den Grundstückseckpunkten. Die Soohlhöhe beträgt in beiden WA max. 0,60 m. Staffelgeschosse sind in beiden WA zulässig.
- Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
 - Im WA1 ist ein Doppelhaus zulässig, im WA2 sind Mehrfamilienhäuser mit bis zu 6 Wohneinheiten zulässig. Die Bebauung hat in beiden WA in offener Bauweise zu erfolgen.
- Vorkkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**
 - Die Verwendung fester fossiler Brennstoffe gemäß 1. BImSchV § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3a (Kohle, Koks, Torf) ist nicht zulässig. Anlagen, die unter die Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen (2. BImSchV) fallen, sind nicht zulässig.
 - Solaranlagen sind für Brauchwasser und Heizungsunterstützung zulässig.
- Im Geltungsbereich ist für Aufenthaltsräume ein ausreichender Schutz vor Schallimmissionen durch bauliche Maßnahmen an Außenlärm, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude nach DIN 4109 zu planen und auszuführen. Eine ausreichende Belüftung ist zu gewährleisten. Bei der Bemessung der erforderlichen resultierenden Schalldämm-Maße (erf. R_{w, res}) ist von folgenden Lärmpegelbereichen auszugehen:**

Bereich	Lärmpegelbereich La nach DIN 4109	maßgeblicher Außenlärmpegel	erf. R _{w, res} für Aufenthaltsräume u. ä.
WA1	III	< 64 dB(A)	35 dB
WA2	III	64 dB(A)	35 dB
- Verkehrsfächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**
 - In den Verkehrsfächen besonderer Zweckbestimmung wird ein Geh- und Fahrrecht zur Erschließung der bestehenden Garagen auf den Flurstücken 78/11 und 78/10 sowie zu den neu zu errichtenden Garagen/Carports festgesetzt.
- Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB i. V. mit § 81 Abs. 1 HBO)**
 - Zur inneren Durchgrünung ist je angefangene 300 m² Grundstücksfläche ein Laubbaum, Stammumfang (StU) mindestens 16-18 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es sind standortgerechte und heimische Gehölzarten gemäß der Artenliste der Begründung zu verwenden, Abgänge sind gleichwertig zu ersetzen.
 - Die zeichnerisch festgesetzten Bäume sind zu erhalten, vor Beeinträchtigungen zu schützen und im Fall des Abgangs durch gleichwertige zu ersetzen.
 - Für die Entwässerung der Grundstücke in südwestliche Richtung ist die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers in die Lasse vorzusehen. Dies ist mit Unterer/Oberer Wasserbehörde abzustimmen.
 - Dachflächen von Neubauten mit einer Neigung von weniger als 10° sind extensiv zu begrünen, Mindestschichtaufbau: 8 cm. Notwendige Fensteröffnungen, transparente Bedachungen, untergeordnete technische Aufbauten sowie Solaranlagen sind von dieser Regelung ausgenommen.
 - Die zeichnerisch festgesetzten Flächen für artenschutzrechtliche Maßnahmen zum Schutz des Bestandes der Zaunedeckse sind als Stein- und Schottermauern herzustellen und dauerhaft zu erhalten.

Hinweise

- Das Grundstück liegt im Bombenabwurfgebiet. Die im Vermessungsamt vorhandene Luftbildaufnahme von 1945 ergibt keine Rückschlüsse auf Bombenbündelgänger oder Bombenabwurf. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln muss jedoch grundsätzlich ausgegangen werden. Eine systematische Überprüfung ist daher vor Beginn der geplanten Bauarbeiten auf den Grundstücksflächen erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden.
- Bei dezentraler Versickerung von Regenwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde nicht erforderlich. Bei einer zentralen Versickerung ist die wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.
- Sollten bei Bodeneingriffen geruchliche oder farbliche Auffälligkeiten auftreten, so sind die Arbeiten in diesem Bereich zu unterbrechen und die Untere Wasserbehörde der Stadt Kassel zwecks Absprache der weiteren Maßnahmen zu informieren.
- Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde entdeckt werden, ist nach § 20 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen und die Entdeckungsstelle bis zu einer Woche in unverändertem Zustand zu halten.
- Kunstwerk "7000 Eichen"
Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist nicht von dem Kunstwerk "7000 Eichen" betroffen.

Rechtsgrundlagen

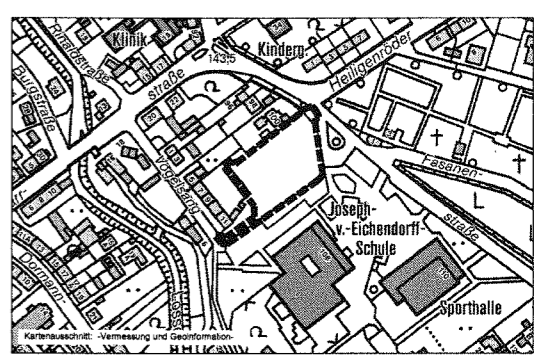
- Stand: März 2012
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1529).
 - Baunutzungsverordnung (BaunVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).
 - Planzonenverordnung 1990 (PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1529).
 - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1630).
 - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163).
 - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690).
 - Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 25. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475).
 - Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I 2010 S. 629), in Kraft getreten am 29. Dezember 2010.
 - Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I 2011 S. 45), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 2010 (GVBl. I S. 313, 315).
 - Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), in Kraft getreten am 24. Dezember 2010.
 - Hessisches Gesetz über das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen (HVGG) vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 2010 (GVBl. I S. 313, 315).
 - Gesetz zum Schutz der Kulturgüter (Denkmalschutzgesetz) in der Fassung vom 05. September 1986 (GVBl. I S. 262), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2011 (GVBl. I S. 291).
 - Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel (Baumschutzsatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
 - Satzung zur Herstellung, Abklärung und Gestaltung von Stellplätzen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder (Stellplatzsatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

VERFAHRENSVERMERKE (beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB)

Planunterlagen hergestellt nach dem unter Zugrundelegung der Flurkarte entworfenen städtischen Kartenwerk durch Vermessung und Geoinformation der Stadt Kassel (Zuständigkeit nach § 15 (2) Nr. 3 HVGG).	Aufgestellt:
Vermessungs- und Geoinformation	Kassel, Der Magistrat, Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz
	Stadtbaureferent, Ltfd. Baufachreferent
Als Bebauungsplan-Entwurf zur öffentlichen Auslegung beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 des BauGB am Kassel,	Öffentlich auszulegen in der Zeit vom bis einschließlich
Der Magistrat	Kassel, Der Magistrat
Stadtverordnetenvorsteherin	Stadtbaureferent
Halb öffentlich ausgelegt gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB von bis einschließlich	Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen in der Zeit vom bis einschließlich
Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden bekannt gemacht in der Stadtzeitschrift Kassel der Hessisch-Niederrheinischen Allgemeinen Nr. vom Kassel,	Kassel, Der Magistrat
Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz	Stadtbaureferent
Technischer Angestellter	Stadtverordnetenvorsteherin
Halb öffentlich ausgelegt gemäß § 4a Abs. 3 BauGB von bis einschließlich	Der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinem Fassungsvermögen wurde am Stadt Kassel gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden bekannt gemacht in der Stadtzeitschrift Kassel der Hessisch-Niederrheinischen Allgemeinen Nr. vom Kassel,	Kassel, Die Stadtverordnetenversammlung
Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz	Stadtverordnetenvorsteherin
Technischer Angestellter	
AUSFERTIGUNG Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgefertigt.	Der Magistrat
Kassel,	
	Oberbürgermeister
Der von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossene Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.	Der Satzungsbeschluss wurde bekannt gemacht in der Stadtzeitschrift Kassel der Hessisch-Niederrheinischen Allgemeinen Nr. vom Der Bebauungsplan ist dem in Kraft gesetzt worden. Kassel,
Kassel,	Der Magistrat
Oberbürgermeister	Stadtbaureferent

PLANZEICHEN UND PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 BauGB i. V. m. BauNVO)

<p>1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 3, Abs. 6, § 4 BauNVO)</p> <p> Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)</p> <p>2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-20 BauNVO)</p> <p>II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß</p> <p>0,4 Grundflächenzahl als Höchstmaß</p> <p>0,6 Geschossflächenzahl als Höchstmaß</p> <p>11,50 Firsthöhe als Höchstmaß</p> <table border="1"> <tr> <td>Erstausfertigung</td> <td>Beispiel</td> </tr> <tr> <td>WA</td> <td>II</td> </tr> <tr> <td>0,4</td> <td>0,6</td> </tr> <tr> <td>o</td> <td>11,50</td> </tr> </table> <p>3. Bauweise, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)</p> <p>o offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)</p> <p>--- Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)</p>	Erstausfertigung	Beispiel	WA	II	0,4	0,6	o	11,50	<p>4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)</p> <p> Öffentliche Verkehrsfläche</p> <p> Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung</p> <p> Einfahrtsbereich</p> <p>5. Sonstige Planzeichen (§ 9 Abs. 7 BauGB, § 16 Abs. 5 BauNVO)</p> <p> Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes</p> <p> Neue Flurstücksnummern</p> <p> Geplante Aufteilung der Grundstücke</p> <p> Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen</p> <p>6. Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Satz 15 BauGB)</p> <p> Erhalt von Bäumen (Darstellung außerhalb des Geltungsbereiches nur nachrichtlich)</p> <p>7. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft</p> <p> Flächen für Maßnahmen zum Schutz des Bestandes der Zaunedeckse</p>	<p>Planunterlagen</p> <p> Bestehende Gebäude / Hausnr., Geschosshöhe, Dachform</p> <p> Flurgrenzen</p> <p> Flurstücksgrenzen</p> <p> Flurstücksnummern</p> <p> Höhenpunkte m ü. NHN</p> <p> Vorhandene Bäume (Stadtkarte)</p> <p> Zaun</p> <p> Stützmauer / Mauer</p> <p> Kanaldeckel / Gully</p> <p> Überschwemmungsgebiet der Lasse</p>
Erstausfertigung	Beispiel									
WA	II									
0,4	0,6									
o	11,50									



Bebauungsplan
Nr. VII / 8
"Vogelsang"
- Entwurf -

Maßstab: 1 : 500 Datum: 23.03.2012

<p>E G L</p> <p>ESL - Entwicklung und Gestaltung von Landschaft GmbH Ludwig-Engel-Straße 8 34131 Kassel Tel. 0561 602970 Fax 0561 6024704 buero-essl@esl-plan.de</p>	<p>STADT KASSEL</p> <p>documenta - stadt - Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz -</p>
---	---

ÄNDERUNGSVERMERKE	Datum:	durch:
	23.03.2012	MG
Änderung / Bemerkung:		
gezeichnet:		

Vorlage Nr. 101.17.500

Satzung zur Änderung der Satzung über die vom Magistrat der Stadt Kassel als Untere Bauaufsichtsbehörde zu erhebenden Gebühren (Bauaufsichtsgebührensatzung) - Dritte Änderung -

Berichtersteller/-in: Stadtbaurat Christof Nolda

Mitberichtersteller/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die vom Magistrat der Stadt Kassel als Untere Bauaufsichtsbehörde zu erhebenden Gebühren (Bauaufsichtsgebührensatzung) - Dritte Änderung - in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Begründung:

Die beabsichtigte Änderung der Bauaufsichtsgebührensatzung betrifft ausschließlich das Gebührenverzeichnis.

Begründung zur Änderung der Ziffern 8.4 und 8.5:

Auskünfte aus dem Baulastenverzeichnis werden von Gerichten (in Zwangsversteigerungsangelegenheiten) sowie von Banken, Maklern und Eigentümern (bei Grundstücksgeschäften) beantragt. Die seit mehr als einem Jahrzehnt in unveränderter Höhe erhobene Gebühr für schriftliche Auskünfte aus dem Baulastenverzeichnis in Höhe von 5,00 € liegt weit unter den Kosten für den Verwaltungsaufwand. Zudem ist der Verwaltungsaufwand unterschiedlich, je nachdem ob eine Baulast zu dem betreffenden Grundstück eingetragen ist oder nicht. Dies rechtfertigt, eine unterschiedliche Gebühr zu erheben. Die vorgesehene Höhe orientiert sich an dem in der Verwaltungskostensatzung der Stadt Kassel festgeschriebenen Satz von 12,25 € für die Tätigkeit eines Beamten des mittleren Dienstes oder gleich eingestuftem Beschäftigten bei einem Zeitaufwand von einer Viertelstunde.

Die Änderung der Bemessungsgrundlage von „Flurstück“ zu „Grundstück“ stellt eine Angleichung an die Verwaltungskostenordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung dar. Damit soll eine unangemessene Vervielfachung der Gebühr vermieden werden, wenn Grundstücke aus mehreren kleineren Flurstücken bestehen.

Zur Klarstellung: Mündliche Auskünfte aus dem Baulastenverzeichnis bleiben ebenso wie alle anderen einfachen Auskünfte der Verwaltung gebührenfrei.

Zum Vergleich:

In der ministeriellen Verwaltungskostenordnung, die auch vom Landkreis Kassel angewandt wird, ist sowohl für positive als auch negative Auskünfte aus dem Baulastenverzeichnis eine Gebühr von 20,00 € vorgesehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Jahr 2011 wurden ca. 1.000 Auskünfte aus dem Baulastenverzeichnis erteilt. Statistisch nicht erfasst wurde, in welchem Umfang es sich um positive oder negative Auskünfte gehandelt hat. Ca. 20% der Auskünfte erfolgen kostenfrei in Amtshilfe gegenüber Gerichten. Für die übrigen Auskünfte wird mit einer Mehreinnahme von 10.000 bis 12.000 € gerechnet.

Begründung zur Streichung des Abschnitts 9:

Im Zuge einer Novellierung der Hessischen Bauordnung zum 01.10.2002 ist die Genehmigung der Teilung bebauter Grundstücke durch die Bauaufsicht entfallen. Seit dem 20.07.2004 ist mit einer Änderung des Baugesetzbuches auch die planungsrechtliche Teilungsgenehmigung entfallen. Seitdem sind keine Gebühren mehr erhoben worden. Im Zuge der jetzigen Änderung des Gebührenverzeichnisses ist eine Bereinigung empfehlenswert.

Finanzielle Auswirkung: keine.

Begründung zur Änderung der Ziffer 13.3:

Hier ist die Änderung einer überaus komplizierten Regelung beabsichtigt, die in Einzelfällen in der Vergangenheit zu Unsicherheiten in der praktischen Auslegung und unnötigen Diskussionen mit Bauherrschaften geführt hat. Mit der Reduzierung der Rohbaukosten um 40% bei eingeschossigen Hallenbauten, die in der ministeriellen Verwaltungskostenordnung vorgegeben wird (dies führt zu einer entsprechenden Gebührenreduzierung.), sind weitere Reduzierungen aus Billigkeitsgründen nach den Erfahrungen der letzten Jahre praktisch ausgeschlossen. Auch dies ist lediglich eine Bereinigung, die sich bei einer anstehenden Änderung des Gebührenverzeichnisses anbietet.

Finanzielle Auswirkungen: keine.

Als Anlage 2 ist dieser Vorlage eine Synopse beigefügt.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 21.05.2012 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

SATZUNG**zur Änderung der Satzung über die vom Magistrat der Stadt Kassel als Untere Bauaufsichtsbehörde zu erhebenden Gebühren (Bauaufsichtsgebührensatzung)****(Dritte Änderung)**

vom

Aufgrund der §§ 5, 50, 51 Nr.6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I 2005 Seite 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2011 (GVBl. I Seite 786) und § 1 Abs. 4 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I Seite 36), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung verfahrens- und verwaltungskostenrechtlicher Vorschriften vom 09.07.2009 (GVBl. I Seite 253), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am die nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung über die vom Magistrat der Stadt Kassel als Untere Bauaufsichtsbehörde zu erhebenden Gebühren (Bauaufsichtsgebührensatzung) beschlossen:

Artikel 1

Das gemäß § 1 Satz 2 einen Bestandteil zur Bauaufsichtsgebührensatzung der Stadt Kassel bildende Gebührenverzeichnis wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 8.4 wird durch folgende neue Ziffern 8.4 und 8.5 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr EURO
8.4	Erteilung von schriftlichen Auskünften aus dem Baulastenverzeichnis bei bestehenden Baulasten	je Grundstück	30,00
8.5	Erteilung von schriftlichen Auskünften aus dem Baulastenverzeichnis, sofern keine Baulast besteht (Negativzeugnis)	je Grundstück	15,00

2. Ziffer 9 wird gestrichen.

3. In Ziffer 13.3 wird Satz 2 des zweiten Absatzes gestrichen.

Artikel 2

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Kassel,

Stadt Kassel - Magistrat

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Anlage 2 - Synopse

Alt				Neu			
Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EURO	Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EURO
8	Baulasten			8	Baulasten		
8.4	Einsichtnahme in das Baulastenverzeichnis sowie Erstellung und Versand von Auszügen aus dem Baulastenverzeichnis	je Flurstück und Auszug	5,00	8.4	Erteilung von schriftlichen Auskünften aus dem Baulastenverzeichnis bei bestehenden Baulasten	je Grundstück	30,00
				8.5	Erteilung von schriftlichen Auskünften aus dem Baulastenverzeichnis, sofern keine Baulast besteht (Negativzeugnis)	je Grundstück	15,00
9	Grundstücksteilung						
13	Ermäßigungen			13.	Ermäßigungen		
13.3	Ermäßigung unter Berücksichtigung des § 17 Hess. Verwaltungskostengesetz aus Billigkeitsgründen (Mögliche weitere Ermessensentscheidungen auf Gebührenermäßigung oder -verzicht bleiben von der nachfolgenden Regelung unberührt.) Betragen die tatsächlichen Rohbaukosten einschließlich der Umsatzsteuer nicht mehr als 50 % der bekannt gegebenen Rohbaukosten, werden die Gebühren, die auf der Basis von Rohbaukosten berechnet werden, auf Antrag um die Hälfte des Prozentsatzes ermäßigt, um den die tatsächlichen die bekannt gegebenen Kosten unterschreiten. Diese Regelung gilt nicht für eingeschossige Hallenbauten ohne oder mit geringen Ein-			13.3	Ermäßigung unter Berücksichtigung des § 17 Hess. Verwaltungskostengesetz aus Billigkeitsgründen (Mögliche weitere Ermessensentscheidungen auf Gebührenermäßigung oder -verzicht bleiben von der nachfolgenden Regelung unberührt.) Betragen die tatsächlichen Rohbaukosten einschließlich der Umsatzsteuer nicht mehr als 50% der bekanntgegebenen Rohbaukosten, werden die Gebühren, die auf der Basis von Rohbaukosten berechnet werden, auf Antrag um die Hälfte des Prozentsatzes ermäßigt, um den die tatsächlichen die bekanntgegebenen Kosten unterschreiten. Die tatsächlichen Rohbaukosten sind		

Anlage 2 - Synopse

<p>bauten, für die in der Anlage 1 zum Verwaltungskostenverzeichnis des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung eine Reduzierung der Rohbaukosten vorgesehen ist.</p> <p>Die tatsächlichen Rohbaukosten sind auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Satz 2 HBO zu ermitteln. Hiernach ist der Rohbau fertig gestellt, wenn die tragenden Teile, die Schornsteine, die Brandwände und die Dachkonstruktion vollendet sind. Zu den tatsächlichen Rohbaukosten gehören insbesondere auch die Kosten für Erdarbeiten, Abdichtungen, Dachdeckungsarbeiten, Klempnerarbeiten, Gerüste, Baugrubensicherungen, die Baustelleneinrichtungen sowie die Kosten der Bauteile, die nicht bis zu einer Besichtigung des Rohbaues nach § 74 HBO fertig zu stellen sind, für die jedoch ein Standsicherheitsnachweis erforderlich ist. Bei Umbauarbeiten sind auch die Kosten von Abbrucharbeiten zu berücksichtigen.</p> <p>Zu den tatsächlichen Rohbaukosten gehören auch die Umsatzsteuer und die auf den Rohbau entfallenden Architekten- und Ingenieurleistungen.</p>			<p>auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Satz 2 HBO zu ermitteln. Hiernach ist der Rohbau fertiggestellt, wenn die tragenden Teile, die Schornsteine, die Brandwände und die Dachkonstruktion vollendet sind. Zu den tatsächlichen Rohbaukosten gehören insbesondere auch die Kosten für Erdarbeiten, Abdichtungen, Dachdeckungsarbeiten, Klempnerarbeiten, Gerüste, Baugrubensicherungen, die Baustelleneinrichtungen sowie die Kosten der Bauteile, die nicht bis zu einer Besichtigung des Rohbaues nach § 74 HBO fertig zu stellen sind, für die jedoch ein Standsicherheitsnachweis erforderlich ist. Bei Umbauarbeiten sind auch die Kosten von Abbrucharbeiten zu berücksichtigen.</p> <p>Zu den tatsächlichen Rohbaukosten gehören auch die Umsatzsteuer und die auf den Rohbau entfallenden Architekten- und Ingenieurleistungen.</p>		
--	--	--	--	--	--

Vorlage Nr. 101.17.501

Neufassung der Satzung der Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung)

Berichtersteller/-in: Bürgermeister Jürgen Kaiser

Mitberichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Barthel
Oberbürgermeister Hilgen

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die in der Anlage 1 zu dieser Vorlage beigefügte Neufassung der Satzung der Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung)

Begründung:

Die EU-Abfallrahmenrichtlinie vom 19. November 2008 wurde durch öffentliche Bekanntmachung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes am 29.02.2012 im Bundesgesetzblatt in deutsches Recht umgesetzt. Das Gesetz tritt am 01.06.2012 in Kraft.

Die sich hieraus ergebenden Veränderungen für die kommunale Abfallentsorgung sind durch die Städte und Landkreise in Satzungsrecht umzusetzen.

Mit dem Abfallkonzept 2013 wurde für die Stadt Kassel u. a. unter Beteiligung der Öffentlichkeit und durch Begleitung eines Fachinstituts vom November 2011 bis März 2012 eine neue Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung im Gebiet der Stadt Kassel erarbeitet.

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz definiert die Abfallhierarchie in der Reihenfolge Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, sonstige Verwertung (insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung), Beseitigung von Abfällen. Zur Förderung des Recyclings und sonstigen stofflichen Verwertung sind Bioabfall, Papier-, Metall-, Kunststoff- und Glasabfälle spätestens ab 01.01.2015 getrennt zu sammeln. Durch eine Verordnungsermächtigung ist bis zum 01.01.2015 eine einheitliche Wertstoffeffassung (Wertstofftonne) einzuführen. Ein Wertstoffgesetz wurde noch nicht erarbeitet und eine konkrete Zeitplanung ist nicht bekannt.

Die Entsorgung der Restabfälle bleibt in jedem Falle im kommunalen Zuständigkeitsbereich. Die Verwertung von Abfällen wird für die private Entsorgungswirtschaft geöffnet. Die Gewerbeabfallsammlung ist jedoch nur zulässig, wenn sie qualitativ deutlich hochwertiger als bestehende kommunale Sammelsysteme bzw. durch die Kommunen konkret geplante und zur Einführung vorgesehene Erfassungs- und Verwertungskonzepte ist.

Das Institut für Abfall, Abwasser und Infrastruktur-Management GmbH (INFA) hat die Stadt Kassel bei der Umsetzung der neuen rechtlichen Vorgaben unterstützt, Empfehlungen ausgesprochen und bei der Neuentwicklung der Satzung mitgewirkt.

Neben verschiedenen redaktionellen Anpassungen werden Eckdaten abfallwirtschaftlicher Angebote, wie z. B. die Einführung einer Wertstofftonne ab 01.01.2015, definiert.

Darüber hinaus soll die Gebührenstruktur erheblich verändert werden; die Abfallgebühr teilt sich in eine Grund- und Leistungsgebühr auf. Diese neue Gebührenstruktur aus haushaltsbezogener Grund- und Leistungsgebühr bedeutet eine höhere Gebührengerechtigkeit, da die Vorhaltekosten über die Grundgebühr durch alle angeschlossenen Bürger und Gewerbebetriebe getragen werden.

Die Grundgebühr wurde in der neuen Abfallsatzung der Stadt Kassel auf 30 Prozent festgesetzt (nach vorliegender Rechtsprechung ein akzeptierter Wert). Für die Leistungsgebühr wurde eine behältervolumenbezogene lineare Staffelung eingeführt. Eine lineare Leistungsgebühr ist nach heutiger Rechtsprechung ebenfalls anerkannt.

In die Gebührenbedarfsrechnung wurden die aufgrund der neuen rechtlichen Vorgaben prognostizierten Abfallmengenveränderungen mit den zu erwartenden Änderungen der Behälteranzahl und Leerungsrhythmen eingerechnet. Der Kalkulationszeitraum umfasst die Jahre 2013 bis 2015.

Vorhandene Rücklagen in Höhe von 5 Mio. € wurden bei der Gebührenbedarfskalkulation berücksichtigt, sodass grundsätzlich von einer Senkung des Gebührenbedarfs ausgegangen werden kann. In Einzelfällen, die sich aufgrund der neuen Gebührenstruktur ergeben, können aber Gebührensteigerungen auftreten.

Als Anlage 1 ist der Entwurf der neuen Satzung der Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung) beigefügt. Eine Synopse der bestehenden mit dem Entwurf der neuen Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung ist als Anlage 2 beigefügt. Anlage 3 schildert die wesentlichen Veränderungen gegenüber der heutigen Situation. Dabei ist zu berücksichtigen, dass grundsätzlich Rest- und Bioabfallbehälter verpflichtend sind. In Anlage 4 wird die Gebührenbedarfsberechnung insgesamt dargestellt

Nach Beschlussfassung über die neue Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung durch die städtischen Gremien werden alle Grundstückseigentümer angeschrieben, um unter Bezugnahme auf die neue Satzung alle Daten abzufragen, die zum vollständigen Nachweis der Gebührenbedarfsberechnung erforderlich sind. Eine mögliche, geringfügige Änderung der aktuellen Gebührensätze ist nach Auswertung der Daten nicht auszuschließen.

Der Neufassung der Satzung wurde durch die Betriebskommission der Stadtreiniger Kassel in der Sitzung am 17.04.2012 zugestimmt.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 21.05.2012 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

SATZUNG

der Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung)

vom

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 50, 51, 93 Abs. 1 sowie 121 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I Seite 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I Seite 786), des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I Seite 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I Seite 786, 800), in Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I Seite 212), der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung) vom 12.06.1991 (BGBl. I Seite 1234), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.04.2008 (BGBl. I Seite 531), der Abgabenordnung (AO) in der Fassung vom 01.10.2002 (BGBl. I Seite 3866 und BGBl. 2003 I Seite 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (BGBl. I Seite 3044) und der §§ 1 - 5 a, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HeKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I Seite 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I Seite 54), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am ... folgende Satzung über die Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung) beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Städtische Abfallentsorgung
- § 2 Abfallwirtschaftliche Aufgaben/Zielsetzung
- § 3 Umfang der Abfallvermeidung
- § 4 Begriffsbestimmungen
- § 5 Ausschluss von der Einsammlung
- § 6 Abfallbehandlung, Getrennthaltungspflicht
- § 7 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 8 Ausnahmen vom Benutzungszwang
- § 9 Abfallentsorgung außerhalb des Anschluss- und Benutzungszwanges
- § 10 Störungen bei der Abfallentsorgung

Zweiter Abschnitt: Durchführung der Abfallentsorgung

- § 11 Anfall der Abfälle
- § 12 Auskunftspflicht, Betretungsrecht
- § 13 Einsammlungssysteme, Volumina und Leerungsrhythmen
- § 14 Sonderabfallsammlung
- § 15 Abfalleinsammlung
- § 16 Abfallbehälter

- § 17 Schadenshaftung
- § 18 Standorte von Abfallbehältern
- § 19 Zeitpunkt der Abfuhr
- § 20 Beeinträchtigung der Abfallentsorgung

Dritter Abschnitt: Gebühren

- § 21 Gebührenpflicht
- § 22 Höhe des Gebührensatzes
- § 23 Entgelt bei Abfallentsorgung außerhalb des Anschluss- und Benutzungszwanges
- § 24 Festsetzung und Fälligkeit

Vierter Abschnitt: Überwachungsbefugnisse, Rechtsbehelfe und Ordnungswidrigkeiten

- § 25 Überwachungsbefugnisse
- § 26 Rechtsbehelfe, Zwangsmittel
- § 27 Ordnungswidrigkeiten

Fünfter Abschnitt: Inkrafttreten

- § 28 Inkrafttreten

- Anlage 1: Grundstücke, die nicht dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen
- Anlage 2: Gebühren
- Anlage 3: Lageplan

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Städtische Abfallentsorgung

Die Stadt Kassel betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet sowie in den im anliegenden Lageplan (Anlage 3) eingezeichneten Gebieten der Gemeinde Fuldabrück und der Gemeinde Lohfelden gemäß § 8 der Interessenausgleichsvereinbarung zwischen der Gemeinde Fuldabrück, der Stadt Kassel, der Gemeinde Lohfelden, dem Landkreis Kassel und dem Zweckverband Raum Kassel vom 22.12.1997, 15.01.1998 und 26.01.1998 und den danach ergangenen Änderungen nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I Seite 212) durch den Eigenbetrieb Die Stadtreiniger Kassel, im Weiteren „Anstalt“ genannt.

§ 2 Abfallwirtschaftliche Aufgaben/Zielsetzung

- (1) Die abfallwirtschaftlichen Aufgaben der Anstalt umfassen Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, das Gewinnen von Stoffen und Energie (Abfallverwertung) sowie die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und zur Beseitigung überlassener Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen (Abfallbeseitigung). Zu den Aufgaben der Anstalt gehören im Einzelnen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, das Sammeln, Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Lagern, Ablagern und Behandeln von Abfällen sowie die Information und Beratung der Bürger.
- (2) Für gefährliche Abfälle in kleinen Mengen (Sonderabfälle) aus privaten Haushaltungen, gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder aus öffentlichen Einrichtungen, die in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosiv oder entzündlich sind oder Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können, bietet die Anstalt getrennte Erfassungs- und Entsorgungswege an.
- (3) Der Abfallwirtschaft im Satzungsgebiet liegt damit folgende Zielsetzung in der angeführten Reihenfolge zugrunde:
 - a) Vermeidung von Abfällen
 - b) Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen
 - c) Recycling von Abfällen
 - d) sonstige Verwertung von Abfällen, insbesondere energetische Verwertung und Bergversatz
 - e) Beseitigung von Abfällen
- (4) Die Anstalt kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

§ 3 Umfang der Abfallvermeidung

- (1) Private Haushalte, Industrie, Gewerbe, öffentliche Einrichtungen und sonstige Institutionen sollen den Anfall von Abfällen durch entsprechende Entscheidungen bei der Produktion, dem Vertrieb, dem Einkauf und dem Gebrauch von Produkten vermeiden.
- (2) Die Anstalt berät zur Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, zum Recycling, zur sonstigen Verwertung, und zur Beseitigung von Abfällen.

- (3) Alle öffentlichen Einrichtungen im Satzungsgebiet haben bei der Erreichung der Ziele der Abfallwirtschaft Vorbildfunktion. Sie haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere bei Planungen, Baumaßnahmen und Beschaffungswesen so zu handeln, dass die Entstehung von Abfällen vermieden und die Wiederverwendung von Gegenständen sowie die Wiederverwertung gefördert wird. Um dies zu erreichen, haben sie finanzielle Mehrbelastungen und Minderungen der Gebrauchstauglichkeit in angemessenem Umfang hinzunehmen.

Insbesondere sind Erzeugnisse zu wählen, die

- a) sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit oder -verwertbarkeit auszeichnen,
- b) im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder zu entsorgungsfreundlicheren Abfällen führen,
- c) aus Reststoffen oder Abfällen hergestellt worden sind.

Erzeugnisse, deren Produktion, Einsatz und Entsorgung aufgrund

- ihrer Zusammensetzung,
- bestimmter Inhaltsstoffe (z.B. FCKW),
- ihrer Herkunft (z.B. nicht FSC-zertifiziertes Tropenholz) nicht umweltverträglich sind, sind von den öffentlichen Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben möglichst auszuschließen.

- (4) Die öffentlichen Einrichtungen wirken auf Gesellschaften und Körperschaften, an denen sie beteiligt sind, dahingehend ein, dass diese die Ziele der Absätze 1 und 3 erfüllen.
- (5) Bei Veranstaltungen, die auf öffentlichen Flächen, Grundstücken oder in Einrichtungen des Satzungsgebietes durchgeführt werden, sollen Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren/wiederverwertbaren, gegebenenfalls pfandpflichtigen Verpackungen und Behältnissen sowie Bestecken ausgegeben werden.
- (6) Die öffentliche Verwaltung hat auf Veranstalter öffentlicher Feste auf privaten Grundstücken einzuwirken, damit Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren / wiederverwertbaren, gegebenenfalls pfandpflichtigen Verpackungen und Behältnissen sowie Bestecken ausgegeben werden.
- (7) Handelsbetriebe, die
- a) Lebensmittel, Wasch- und Reinigungsmittel, Haushaltswaren, Körperpflegemittel,
 - b) elektrische/elektronische Geräte,
 - c) Baustoffe/Handwerkerbedarf,
 - d) aufwendig verpackte Waren anderer Art, oder
 - e) Produktarten und -gruppen, die nach bestimmungsgemäßem Gebrauch als schadstoffhaltig zu entsorgen sind, an Endverbraucher abgeben, müssen in der Verkaufsstätte mit Informationsmaterial in geeigneter Form auf Sammelbehältnisse für Umverpackungen in ihren Geschäftsräumen sichtbar hinweisen.

§ 4 Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle beweglichen Sachen, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss sowie diejenigen beweglichen Sachen, deren geordnete Entsorgung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Schutzes der Umwelt, geboten ist. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.
- (2) Abfälle werden eingeteilt in die nachfolgenden Fraktionen:
- a) Abfall in haushaltsüblicher Menge wird in Relation zur Haushaltsgröße im Einzelfall definiert. Richtwert sind 5 Liter bzw. kg Abfall pro 3-Personenhaushalt bzw. täglicher Abgabe.
 - b) Altglas ist ein Wertstoff, der zum Zwecke der Verwertung getrennt eingesammelt wird; hierunter fallen Flaschen und Konservengläser, nicht aber Flachglas, Fensterglas, optische Gläser oder Spiegel sowie sonstige, nicht verwertbare Glasarten.
 - c) Altkleider sind ein Wertstoff, der zum Zwecke der Verwertung getrennt eingesammelt wird; hierunter fallen Textilien und Schuhe.
 - d) Altpapier ist ein Wertstoff, der zum Zwecke der Verwertung getrennt eingesammelt wird; hierunter fallen u.a. Zeitungen, Schreibpapier, Pappe, Papierverpackungen, Prospekte und Kartonagen.
 - e) Bauabfälle sind Abfälle, die bei der Durchführung von Baumaßnahmen, insbesondere beim Abbruch baulicher Anlagen, entstehen.
 - ea) Bauschutt sind mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.
 - eb) Baustellenabfälle sind nichtmineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.
 - ec) Bodenaushub ist nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial.
 - ed) Straßenaufbruch sind mineralische Stoffe, die mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet werden.
 - f) Grünabfall ist Baum-, Strauch- und Grasschnitt sowie Laub und andere verrottbare Grünanteile aus dem Gartenbereich einschließlich Fassaden- und Hausbegrünung.
 - g) Baum- und Heckenschnitt sind Abfälle aus dem Rückschnitt von Bäumen, Hecken und Sträuchern.
 - h) Bioabfall ist der organische Abfall tierischer oder pflanzlicher Herkunft, der in einem Haushalt oder Betrieb anfällt.

- i) Elektro- und Elektronikgeräte
 - ia) Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte (z. B. Automaten für feste Produkte wie Süßwaren, Automaten für heiße oder kalte Dosen oder Flaschen, Geldautomaten, Heißgetränkeautomaten)
 - ib) Kühlgeräte
 - ic) Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik
 - id) Gasentladungslampen
 - ie) Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeug, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente
 - j) Leichtverpackungen sind Verkaufsverpackungen, deren Rücknahme durch die Verpackungsverordnung geregelt ist, und die aus Aluminium, Kunststoffen, Verbundstoffen oder Weißblech bestehen.
 - k) Restabfall ist der Abfall, der nicht verwertet wird.
 - l) Sonderabfall ist gefährlicher Abfall in kleinen Mengen (d.h. kleiner 2.000 kg/Jahr) aus privaten Haushaltungen, gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder aus öffentlichen Einrichtungen.
 - m) Sperrmüll aus privaten Haushalten ist fester Abfall aus Haushaltungen, der wegen seiner sperrigen Beschaffenheit nicht in die ortsüblichen Abfallbehälter passt bzw. nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zerkleinert werden kann und deshalb separat eingesammelt werden muss. Es wird unterschieden zwischen Sperrmüll, der sich aus Wertstoffen zusammensetzt, und Sperrmüll aus dem Restabfallbereich. Sperrmüll ist gekennzeichnet dadurch, dass es sich um Abfall handelt, der sich aus nicht fest mit dem Gebäude oder Grundstück verbundenen privaten Einrichtungsgegenständen zusammensetzt, z. B. Gartenmöbeln, Teppichböden oder lose verlegten Bodenbelägen, Schränken, Tischen, Betten, Regalen, Stühlen und anderen Möbeln. Nicht unter den Begriff "Sperrmüll" fallen insbesondere Decken- und Wandverkleidungen, Türfassungen und Türen sowie Fenster.
 - n) Sonstiger Sperrmüll ist kostenpflichtiger Sperrmüll, der nicht in privaten Haushaltungen anfällt. Hierzu zählt Sperrmüll, der z.B. in Betrieben des Gewerbe- und Dienstleistungsbereiches sowie in sonstigen Institutionen wie Schulen, Vereinen etc. anfällt.
 - o) Wertstoffe sind unter anderem stoffgleiche Nichtverpackungen, Metalle, CDs, Kunststoffe und Verbunde.
- (3) Ist zweifelhaft, wie ein Abfall im Einzelfall nach Abs. 2 einzuordnen ist, so wird in Verbindung mit der Anstalt eine Abfalleinstufung vorgenommen. Im Streitfall entscheidet die zuständige Abfallbehörde (Regierungspräsidium Kassel).

- (4) Die angedienten Abfälle müssen den technischen Anforderungen der Entsorgungsanlage sowie den im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Einsammlung und Annahme durch die von der Anstalt festgelegten Anforderungen entsprechen.
- (5) Störstoffe sind dem Abfall zur Verwertung oder Beseitigung fälschlicherweise beigemengte Stoffe, die sich in ihrer Zusammensetzung vom übrigen Abfall derart unterscheiden, dass die vorgesehene Abfallentsorgung nicht oder nur mit erheblichem Sortieraufwand verbunden möglich ist.
- (6) Abfallentsorgungsanlagen sind Einrichtungen zum Behandeln, Zwischenlagern, Umladen, Ablagern und Entsorgen von Abfällen, die der abfallrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Zulassung unterliegen (Deponien, Müllverbrennungsanlagen, Kompostwerke, u. ä.).
- (7) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit im Sinne des § 70 Bewertungsgesetz bildet. Fällt das Eigentum an Grund und Boden und darauf befindlichen Gebäuden oder Gebäudeteilen auseinander, so sind Grundstücke im Sinne dieser Satzung auch Gebäude oder Gebäudeteile auf fremdem Grund und Boden im Sinne des § 70 Abs. 3 Bewertungsgesetz.
- (8) Als Nutzungseinheit im Sinne dieser Satzung gilt
 - a) jede nach außen abgeschlossene Wohneinheit mit Küchenzeile und / oder Nasszelle, auch wenn diese nicht ständig bewohnt / genutzt wird. In zweckbestimmten Gemeinschaftswohnanlagen institutioneller Träger (z. B. Studentenwohnheimen, Personalwohnheimen, Kinderheimen, Seniorenheimen, Obdachlosenunterkünften) gelten je 4 angefangene Wohnheimplätze als eine Wohneinheit, auch wenn diese nicht ständig bewohnt / genutzt werden;
 - b) jede andere Nutzung von in sich abgeschlossenen Einrichtungen mit einer Bürofläche von bis zu 200 qm, auch wenn diese nicht ständig bewohnt / genutzt wird; ab einer höheren Büroflächenquadratmeterzahl wird jede angefangene weitere 200 qm Bürofläche als weitere Nutzungseinheit betrachtet.
- (9) Als Bürofläche im Sinne dieser Satzung gelten Nutzflächen für die Erledigung schriftlicher oder geistiger Arbeiten oder auf solchen Arbeiten beruhende Dienstleistungen außerhalb von privaten Haushaltungen einschließlich zugehöriger Nebenflächen wie Empfangsbereiche, Flure, Toiletten, Teeküchen, Umkleieräume und Erste-Hilfe-Räume. Nicht zu Büroflächen im Sinne dieser Satzung zählen sonstige Sozialräume, Kantinen oder sonstige Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung. In sich abgeschlossene Einrichtungen wie zum Beispiel Läden, Handwerksbetriebe, Geschäftsräume, die nicht über Büroflächen verfügen, gelten als eine Nutzungseinheit.
- (10) Als Beschäftigte im Sinne dieser Satzung gelten alle in einem Betrieb tätigen Personen (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich der Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit auf dem angeschlossenen Grundstück anwesend sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

§ 5 Ausschluss von der Einsammlung

- (1) Der Abfalleinsammlung unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.
- (2) Von der Einsammlung durch die Anstalt ausgeschlossen sind:
 - a) Abfälle und Stoffe, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften als dem Kreislaufwirtschaftsgesetz zu entsorgen sind (z. B. Kampfstoffe, Stoffe, die der Bergaufsicht unterliegen etc.).
 - b) gefährliche Abfälle zur Beseitigung in großen Mengen (d. h. größer 2.000 kg/Jahr) aus privaten Haushaltungen, gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder aus öffentlichen Einrichtungen.

§ 9 Abs. 2 dieser Satzung bleibt unberührt. Die Anstalt verlangt einen Nachweis darüber, dass eine Verwertung durch den Abfallerzeuger oder -besitzer nicht möglich ist.
 - c) Abfälle gem. § 4 Abs. (2) Buchstb. i), soweit sie aufgrund einer anderen gesetzlichen Rücknahmeverpflichtung, insbesondere des ElektroG, entsorgt werden,
 - d) Altfahrzeuge/Autowracks,
 - e) Abfälle, die in Benzin-, Öl-, Stärke- und Fettabscheideanlagen anfallen,
 - f) Schnee, Eis, Schlamm, Klärschlamm, heiße Asche und Schlacke, Flugasche, Stäube, Chemikalien und gefährliche (leicht entzündliche, explosive oder radioaktive) Stoffe,
 - g) Abfälle, die mit ausgeschlossenen Abfällen der Buchstaben a - f vermischt sind.
- (3) Bestehen Zweifel, ob Abfälle zur Behandlung, Lagerung und Ablagerung auf Entsorgungsanlagen oder zur Entsorgung nach den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zugelassen sind, kann die Anstalt die Annahme verweigern, bis der Anlieferer die Unbedenklichkeit des Abfalles durch ein fachtechnisches Gutachten auf seine Kosten nachweist und/oder die zuständige Überwachungsbehörde über die Zulässigkeit der Entsorgung entscheidet.
- (4) Die von der Einsammlung/Entsorgung ausgeschlossenen Abfälle sind von dem Besitzer oder Erzeuger dieser Abfälle nach den gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen. Insbesondere sind gefährliche Abfälle zur Beseitigung dem gesetzlich bestimmten zentralen Träger anzudienen und zurückzunehmende Abfälle dem Rücknahmepflichtigen zurückzugeben.

§ 6

Abfallbehandlung, Getrennthaltungspflicht

Abfälle gemäß § 4 dieser Satzung sind getrennt zu halten und zu überlassen, soweit das für ihre Verwertung oder Beseitigung erforderlich ist oder das rechtlich vorgeschrieben ist. Bei der Getrenntsammlung haben die Abfallerzeuger dafür Sorge zu tragen, dass Verunreinigungen durch Sonderabfall oder Störstoffe, welche eine spätere Verwertung beeinträchtigen können, ausgeschlossen sind.

§ 7

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlusspflichtige (Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstückes im Satzungsgebiet dinglich Berechtigte) ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der öffentlichen Abfallentsorgung gemäß dieser Satzung ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen, sich mit seinem Grundstück an die im Holsystem betriebene Abfalleinsammlung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen und jeden, der das Grundstück nutzt, insbesondere Mieter, zur Einhaltung der Regelungen dieser Satzung anzuhalten. Soweit kein Benutzungszwang für das Hol- und Bringsystem besteht (vgl. Anlage 1), hat der Überlassungspflichtige seine Abfälle einer von der Anstalt bestimmten Entsorgungsanlage anzudienen.
- (2) Die Anschlusspflicht besteht insbesondere für Restabfall, Bioabfall, Sperrmüll, Grünabfall, Sonderabfälle (Kleinmengen), Wertstoffe, Altkleider und Altpapier. Die Anschlusspflicht betreffend die Wertstofftonne tritt abweichend von § 28 zum 01.01.2015 in Kraft.
- (3) Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Berechtigte verpflichtet sind.
- (4) Jeder Wechsel in der Person des Anschlusspflichtigen ist der Anstalt von dem bisherigen und von dem neuen Pflichtigen unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Jede Änderung betreffend die Anzahl der auf einem Grundstück befindlichen Wohneinheiten, Nutzungseinheiten und Einwohnergleichwerte ist der Anstalt von dem Grundstückseigentümer unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Grundstücke, auf denen erstmalig Abfälle anfallen oder auf denen erstmalig wieder Abfälle anfallen, nachdem sie von der Abfuhr befreit waren, weil auf ihnen länger als 6 Monate lang kein Abfall angefallen war, sind zur Erhebung der Leistungsgebühr zwei Wochen vorher zur Abfuhr anzumelden. Im Falle eines Leerstandes oder einer Umnutzung von bis zu 6 Monaten wird die Grundgebühr weiterhin fällig; die Leistungsgebühr wird in diesem Fall bis zu 3 Monate weiterhin fällig.
- (7) Auf Antrag werden Abfallbehälter auch für vorübergehende Zwecke zur Verfügung gestellt, soweit der Betriebsablauf bei der Anstalt dies gestattet.

§ 8 Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang besteht nicht für:

- a) Anschlusspflichtige, bei denen die Abfuhr des Abfalls wegen der Lage der Grundstücke oder aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Die entsprechenden Grundstücke des Satzungsgebietes sind in Anlage 1 aufgeführt, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- b) Abfälle, die nach § 5 dieser Satzung von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind.
- c) Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer nachweisen, dass sie diese selbst auf dem an die städtische Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwerten (Eigenverwertung). Die Eigenverwertung ist nachzuweisen; dies gilt insbesondere für Bioabfall bezüglich der Selbstkompostierung.
- d) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, sobald ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern.

§ 9 Abfallentsorgung außerhalb des Anschluss- und Benutzungszwanges

- (1) Die Anstalt kann aufgrund besonderer öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen oder von sich aus die Abfuhr und Entsorgung der Grundstücke, für die kein Anschluss- und Benutzungszwang besteht, übernehmen.
- (2) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen können im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten zur weiteren Behandlung und Verwertung angenommen werden, auch wenn eine Verwertungspflicht für die Anstalt nicht besteht.
- (3) Zur Erprobung neuer Abfallsammel- und Gebührensysteme können durch die Anstalt in begrenzten Gebieten der Stadt Kassel Modellversuche mit örtlich und / oder zeitlich beschränkter Wirkung durchgeführt werden.

§ 10 Störungen bei der Abfallentsorgung

Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher oder gerichtlicher Verfügung, Betriebsstörung, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Entsorgung, Gebührenminderung oder Schadensersatz. Die Anstalt sorgt im Rahmen ihrer Möglichkeiten für Übergangsregelungen, die erforderlichenfalls durch öffentliche Bekanntmachung den Betroffenen mitgeteilt werden.

Zweiter Abschnitt: Durchführung der Abfallentsorgung

§ 11 Anfall der Abfälle

- (1) Abfälle gelten für die Anstalt und etwaige von ihr beauftragte Dritte für die Verwertung bzw. Beseitigung als angefallen, wenn
 - a) ihre Einsammlung durch die Anstalt oder ihre beauftragten Dritten abgeschlossen ist oder
 - b) wenn sie in zulässiger Weise vom Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigten eines im Satzungsgebiet liegenden Grundstücks oder in dessen Auftrag zum Behandeln, Lagern oder Ablagern in eine zugelassene Entsorgungsanlage im Satzungsbereich verbracht worden sind.
- (2) Abfälle gehen in das Eigentum der Anstalt über,
 - a) sobald sie in einen im Rahmen des Bringsystems bereitgestellten Wertstoffsammelbehälter der Anstalt eingefüllt werden;
 - b) im Rahmen des Holsystems mit der Abfuhr durch die Anstalt;es sei denn, sie sind nach dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen.
- (3) Unbefugten ist es nicht gestattet, zu zur Einsammlung bereitgestellten Abfällen eigene Abfälle hinzuzufügen.
- (4) Inhabern von Gewerbebetrieben, die der Anschlusspflicht nicht unterliegen, ist es nicht gestattet, Wertstoffsammelcontainer im öffentlichen Raum zu nutzen, sofern die zu entsorgenden Abfälle nicht für ein Rücknahmesystem lizenziert sind.
- (5) Es ist nicht gestattet, Abfälle im öffentlichen Raum (z. B. auf Straßen, Wegen, Plätzen, in Grünanlagen) außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen und Einrichtungen zu entsorgen.

§ 12 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf welchen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke durch Beauftragte der Anstalt, die sich als solche ausweisen, zum Zwecke der Abfallüberwachung zu dulden.
- (2) Den Beauftragten der Anstalt ist zur Prüfung, inwieweit Vorschriften dieser Satzung eingehalten werden, ungehinderter Zugang zu Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen; auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck zugänglich sein.
- (3) Den Beauftragten der Anstalt sind die für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (4) Für Abfälle, die im Rahmen der Entsorgung im Holsystem oder nach Auftragserteilung unangemeldet oder zum falschen Zeitpunkt zur Abholung bereitgestellt werden, trägt der Verursacher ggf. entstehende zusätzliche Entsorgungskosten.
- (5) Abfälle, die satzungswidrig bereitgestellt werden, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen. Verunreinigungen des Stadtgebietes im Zusammenhang mit der Abfalleinsammlung hat der Anschlusspflichtige bzw. dessen Beauftragter zu beseitigen, soweit der Anschlusspflichtige sie zu vertreten hat. Die Anordnungen der Beauftragten der Anstalt sind zu befolgen.
- (6) Wird einer Anordnung eines Beauftragten der Anstalt nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist die Anstalt berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlusspflichtigen selbst durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

§ 13

Einsammlungssysteme, Volumina und Leerungsrhythmen

- (1) Die Anstalt führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und Bringsystem durch.
- (2) Beim Holsystem werden die Abfälle auf dem Grundstück des Anschlusspflichtigen (vgl. § 15 Abs. 1) abgeholt.
- (3) Beim Bringsystem hat der Anschlusspflichtige die Abfälle zu aufgestellten Sammelbehältern oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.
- (4) Der Anschlusspflichtige hat grundsätzlich so viel Abfallbehältervolumen vorzuhalten, wie zur Aufnahme des auf dem Grundstück regelmäßig anfallenden Abfalls erforderlich ist. Folgende Regelleistungen sind vorgesehen:

Zugelassene Abfallbehälter	Leerungsrhythmus
für Restabfall	
80 l	14-tägig
120 l	14-tägig
240 l	14-tägig
770 l	wöchentlich
1.100 l	wöchentlich
für Bioabfall	
80 l	14-tägig
120 l	14-tägig
für Altpapier	
240 l	4-wöchentlich
1.100 l	4-wöchentlich

für Wertstoffe

240 l	14-tägig / 4-wöchentlich
1.100 l	14-tägig / 4-wöchentlich

In Ausnahmefällen kann auf Antrag und nach Zustimmung der Anstalt der Leerungsrhythmus für Restabfall je nach Behältergröße auch wöchentlich (80, 120, 240 l) bzw. 14-tägig (770, 1.100 l) erfolgen.

- (5) Durch konsequente Nutzung der Abfallvermeidungs- und -verwertungsmöglichkeiten können die Anschluss- und Benutzungspflichtigen - soweit auf dem anschlusspflichtigen Grundstück eine Biotonne vorhanden ist - die Entleerungen des 80 l-Restabfallbehälters reduzieren. Auf Antrag erfolgt dann eine 4-wöchentliche Leerung. Dabei wird grundsätzlich als untere Grenze eine haushaltsübliche Restabfallmenge von 20 Litern je Person und Woche festgesetzt. Die insoweit anfallenden Leerungen gelten als Mindestleerungen, die erforderlich sind, um Hygieneproblemen und illegaler Abfallentsorgung vorzubeugen.
- (6) Die Anstalt ist in Einzelfällen im Interesse einer wirtschaftlichen Abfallentsorgung berechtigt, auf Antrag für direkt benachbarte Grundstücke einen gemeinsamen Behälter pro Abfallfraktion zuzulassen (Nachbarschaftstonne). Der Antrag muss einen verantwortlichen Ansprechpartner benennen. Das für Restabfall vorzuhaltende Litervolumen richtet sich nach § 13 Abs.5 dieser Satzung.
- (7) Bei vollständiger Eigenkompostierung wird die Leistungsgebühr auf Antrag um 10 % reduziert.
- (8) Soweit Grundstücke nur von einer Person bewohnt werden (Einzelhaushalte), kann die (Ursprungs-)Leistungsgebühr auf Antrag um 15 % reduziert werden.
- (9) Mit Zahlung der Leistungsgebühr hat der Anschlusspflichtige maximal Anspruch auf Stellung des 1,5-fachen Bioabfallvolumens in Bezug auf das gestellte Restabfallvolumen. Im Einzelfall entscheidet die Anstalt über das zur ordnungsgemäßen Abfallentsorgung erforderliche Behältervolumen.
- (10) Die Ausnahmetatbestände der Absätze 5 (vierwöchentliche Leerung 80 l-Restabfall) und 8 (Reduzierung der Leistungsgebühr für Einzelhaushalte) dieses Paragraphen können nur alternativ, nicht aber in Kombination in Anspruch genommen werden.

§ 14 Sonderabfallsammlung

- (1) Sonderabfälle (d. h. Mengen kleiner 2.000 kg/Jahr) sind aus privaten Haushaltungen vom Abfallerzeuger, -besitzer oder einer von ihm beauftragten Person unter Angabe der Abfallart und gegebenenfalls des Erzeugers an den Sammelstellen der Anstalt oder von ihr beauftragten Dritten zu übergeben. Die Sammeltermine und -stellen sowie Andienungsbedingungen werden regelmäßig in der örtlichen Tagespresse bekannt gegeben und sind zu berücksichtigen. Die Einsammlung erfolgt regelmäßig, mindestens aber zweimal jährlich. Näheres regelt die Anstalt.
- (2) Sonderabfall aus gewerblichen Betrieben des Satzungsgebietes, bei denen jährlich weniger als 2.000 kg Sonderabfall anfallen, wird ebenfalls mindestens zweimal im Jahr an den durch die Presse bekannt gegebenen Stellen angenommen. Die näheren Anlieferbedingungen sind der Tagespresse zu entnehmen.

§ 15 Abfalleinsammlung

- (1) Abfälle, werden im Hol- und Bringsystem eingesammelt. Im Holsystem ist jeder durch die Anstalt gestellte Behälter einem oder mehreren bestimmten Grundstück(en) zuzuordnen. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens der kleinste von der Anstalt zugelassene Behälter (vgl. § 16) für die verschiedenen Abfallfraktionen vorgehalten werden. Die Abfallbehälter, die dem Holsystem unterliegen, werden von der Anstalt am Leerungstag vom Standort geholt und nach der Leerung wieder zurückgestellt. Ist der Standort der Abfallbehälter mehr als 15 Meter vom Ladeort des Müllwagens entfernt, so ist die Bereitstellung der Behälter durch den Anschlusspflichtigen mit der Anstalt abzustimmen.
- (2) Neben den in Anlage 2 dieser Satzung genannten Abfallgefäßen können von der Anstalt an den von ihr bestimmten Stellen Abfallsäcke, die mit amtlichem Aufdruck versehen sind, erworben und von den Anschlusspflichtigen verwendet werden. Die Abfallsäcke sind für einmaligen Mehranfall bestimmt und gehen mit der Einsammlung in das Eigentum der Anstalt über. Sie sind am Entleerungstag verschlossen unmittelbar neben den Restabfallgefäßen bereitzustellen.
- (3) In die Restabfallbehälter und die sonstigen speziellen Abfallbehälter (zum Beispiel Bioabfallbehälter, Altpapierbehälter, Wertstofftonne) dürfen nur die dafür vorgesehenen Abfälle eingegeben werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Anstalt, die Abfuhr des Abfalles zu verweigern, bis diese Störstoffe aus dem Abfallbehälter entfernt worden sind. Die Ahnungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Fall unberührt.
- (4) Loser Restabfall wird auf Antrag mittels eines durch die Anstalt zu bestimmenden Verfahrens eingesammelt und entsorgt.
- (5) Das Anbringen von Hilfsmitteln wie Spanngummis, Steinen zum Beschweren und Ähnliches an den Abfallbehältern ist verboten.
- (6) Schlüssel zum Öffnen von Haus- und / oder Keller- und anderen Türen nimmt die Anstalt grundsätzlich nicht an.

§ 16 Abfallbehälter

- (1) Die Anstalt stellt die im Einzelfall nach Zahl und Art notwendigen Abfallbehälter unterschiedlicher Größe den Anschlusspflichtigen leihweise zur Verfügung und hält sie instand.
- (2) Die Abfallbehälter sind pfleglich und sachgerecht zu behandeln. Die Anschlusspflichtigen haften für schuldhaft Beschädigungen und Verluste, das Markieren und Streichen von Abfallbehältern ist verboten.
- (3) Die Abfallbehälter dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden. Bei missbräuchlicher Nutzung oder wiederholter Nichtbeachtung der Trennung von Abfällen werden die zur

Verfügung gestellten Abfallbehälter für die getrennte Einsammlung von Wertstoffen eingezogen, wenn eine vorausgegangene Beratung nicht zu einer Abstellung der missbräuchlichen Benutzung geführt hat. Zum Ausgleich kann nach Überprüfung ein größerer oder zusätzlicher gebührenpflichtiger Behälter für den Restabfall gestellt werden. Die Ausnahmeregelung gemäß § 13 Abs. 7 dieser Satzung greift in diesem Fall nicht.

- (4) Jeder Anschlusspflichtige hat wenigstens einen Restabfallbehälter von mindestens 80 l Volumen aufzustellen. Ist der Anschlusspflichtige Eigentümer eines Mietwohngrundstückes, so ist für je zwei angefangene Wohneinheiten ein Behälter von mindestens 80 l Volumen aufzustellen.
- (5) Die Anstalt stellt für das Einsammeln des Bioabfalls Behälter von 80 l und 120 l; es bleibt der Anstalt vorbehalten, zu schwere Tonnen einzuziehen. Die erforderliche Behältergröße bestimmt die Anstalt. Für saisonal bedingten Mehranfall von organischem Material, wie z. B. Laub, kann die Anstalt separate Sammelgefäße ausgeben oder zulassen. Soweit Anschlusspflichtige wegen Eigenkompostierung vom Anschlusszwang befreit sind, haben sie gegenüber der Anstalt den Nachweis der ordnungsgemäßen Verwertung des Bioabfalls zu erbringen.
- (6) Die Anstalt stellt für das Einsammeln des Altpapiers Behälter von 240 l und 1.100 l Volumen auf.
- (7) Die Anstalt stellt für das Einsammeln der Abfälle zur Verwertung, bestehend aus stoffgleichen Nichtverpackungen, Metallen, CDs, Kunststoffen, und Verbunden Behälter von 240 l und 1.100 l Volumen auf.
- (8) Es bleibt der Anstalt vorbehalten, nach den Erfordernissen des Einzelfalles unter Berücksichtigung einer wirtschaftlichen Betriebsführung und der vertretbaren Wünsche des Anschlusspflichtigen Zahl, Art und Größe der Abfallbehälter zu bestimmen, die benötigt werden, um den auf den anschlusspflichtigen Grundstücken anfallenden Abfall ordnungsgemäß abtransportieren zu können.
- (9) Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass der auf ihrem Grundstück anfallende Abfall in die oder den dem Grundstück zugewiesenen Abfallbehälter gefüllt und nicht daneben geworfen oder daneben abgelagert wird. Der auf einem Grundstück anfallende Abfall darf nur in den/die Abfallbehälter gefüllt werden, welche/r diesem Grundstück zugeordnet ist/sind. Das Einfüllen von Abfall in einen Abfallbehälter, der einem anderen Grundstück zugeordnet ist, ist -mit Ausnahme des in § 13 Abs. 6 geregelten Falles - unzulässig.
- (10) Grundstückseigentümer oder ihre Beauftragten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter den Mietern und sonstigen Nutzungsberechtigten jederzeit zugänglich sind. Sie haben ferner für eine geregelte und ordnungsgemäße Benutzung der Gefäße Sorge zu tragen und die regelmäßige Abholung sowie die freie Zugänglichkeit am Abfuhrtag zu ermöglichen; kommen sie diesen Verpflichtungen nicht nach, wird die Anstalt zusätzlich entstehende Abfuhrkosten über ihre Entgeltordnung abrechnen.
- (11) Die Abfallbehälter dürfen nur soweit befüllt werden, dass sich ihre Deckel schließen lassen. Bei Mehranfall von Abfall ist ein amtlicher Abfallsack zu verwenden. Es ist verboten, Abfall in den Abfallbehältern zu verbrennen, zu verdichten oder einzustampfen. Weiterhin ist es verboten, Abfall in den Abfallbehältern so zu verfüllen, dass er beim Entleeren

nicht herausfällt; insbesondere ist bei der Befüllung der Behälter darauf zu achten, dass der Abfall nicht festfrieren kann. Der Einsatz von nicht städtischen Abfallverdichtern und -pressen bedarf der Genehmigung durch die Anstalt; Abs. 13 bleibt hiervon unberührt. Aus technischen Gründen wird das Bruttohöchstgewicht für Abfallbehälter bis 120 l Volumen auf 60 kg, für Abfallbehälter von 240 l Volumen auf 80 kg, für Abfallbehälter von 770 l Volumen auf 200 kg und für Abfallbehälter von 1.100 l Volumen auf 300 kg festgesetzt. Spitze, scharfkantige und auf sonstige Weise gefährliche Abfälle, insbesondere medizinische Abfälle, dürfen nur gesichert (z.B. in fester Umhüllung) in die Abfallbehälter eingebracht werden. Bei Zuwiderhandlungen behält die Anstalt sich vor, die Abfuhr zu verweigern oder ein zusätzliches Entgelt gemäß Entgeltordnung zu erheben.

- (12) Ein Wechsel der Anschlussart, der Behälteranzahl oder der Behältergröße ist gebührenpflichtig. Der einmalige Wechsel innerhalb eines Kalenderjahres und der erstmalige Anschluss eines Grundstückes an die Anstalt sind gebührenfrei.
- (13) Für Abfälle, die nicht in privaten Haushaltungen anfallen, können mobile Abfallpressen oder Mulden größer 1,1 cbm verwendet werden, sofern diese durch die Anstalt oder deren beauftragte Dritte abtransportiert und am Anlieferort separat verworfen werden. Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in Wohnungen oder in vergleichbaren Einrichtungen entstehen, unabhängig davon ob der Erzeuger der Abfälle bis zum Einsammeln durch die Anstalt auch Besitzer der Abfälle bleibt. Mobile Abfallpressen sowie Mulden, die nicht aufgrund besonderer oder einmaliger Anlässe benötigt werden, dürfen nicht im öffentlichen Bereich aufgestellt werden. Mobile Abfallpressen und Mulden müssen den rechtlichen Vorgaben entsprechen. Bei Einsatz von Abfallverdichtern und -pressen für Behälter bis 1.100 l erhöht sich die Gebühr auf das 1,6-Fache; das Verdichtungsverhältnis darf das Dreifache des unverdichteten Abfalls (ca. 0,1 t / cbm) nicht übersteigen.

§ 17 Schadenshaftung

- (1) Schäden, die der Stadt/der Anstalt
- a) durch unsachgemäße Behandlung oder durch Verlust der Behälter oder
 - b) an den Fahrzeugen bei Entleerung der Behälter, die einen gemäß dieser Satzung unzulässigen Inhalt haben oder
 - c) durch unsachgemäßes Füllen der Gefäße
- entstehen, hat der Anschlusspflichtige zu ersetzen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Anschlusspflichtige glaubhaft macht, dass das schadensstiftende Ereignis nicht durch ihn oder eine Person, für welche er haftungspflichtig ist, verschuldet worden ist oder der Schaden auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt entstanden wäre.
- (2) Die Anstalt kann Abfallerzeuger und -besitzer befristet von der Benutzung städtischer Entsorgungseinrichtungen ausschließen bzw. Sondergebühren erheben, wenn sie wiederholt trotz Abmahnung in grober Weise gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen. Die Vorschriften des § 27 der Satzung bleiben hiervon unberührt.

§ 18
Standorte von Abfallbehältern

- (1) Der Standplatz der Abfallgefäße wird - insbesondere im Rahmen von Grundstücksneuerschließungen - nach Anhörung des Anschlusspflichtigen von der Anstalt im Einvernehmen mit dem zuständigen Bauamt (Bauaufsicht) und dem Anschlusspflichtigen auf dem Grundstück des Anschlusspflichtigen festgelegt. Die Anstalt kann die Abholung der Abfallbehälter vom Grundstück des Anschlusspflichtigen verweigern oder zusätzliche Gebühren erheben, wenn die Anfahrtsmöglichkeit zum Grundstück dauernd oder vorübergehend gesperrt oder geändert ist und dadurch der Transport der Abfallgefäße in erheblicher Weise erschwert wird oder die Abholung aufgrund anderer Erschwernisse unzumutbar ist. Bauliche oder sonstige Veränderungen des Standplatzes müssen den Vorgaben dieser Satzung entsprechen.
- (2) Für Standplätze von Abfallgefäßen gilt - unbeschadet der baurechtlichen Vorschriften - folgendes:
- a) Der Abstellplatz für Abfallgefäße darf nicht mehr als 15 m von der Fahrbahn entfernt sein.
 - b) Standplätze in Höfen und Gärten sowie Transportwege müssen mit einem dauerhaften, festen Belag versehen sein. Die Standfläche muss grundsätzlich auf gleicher Höhe mit dem Transportweg liegen und darf nicht durch Schwellen, Einfassungen, Rinnen und dergleichen unterbrochen sein. Stufenrampen dürfen max. eine Steigung von 1:20 haben. Weiterhin ist dafür zu sorgen, dass sich Oberflächenwasser auf den Standplätzen nicht ansammeln kann.
 - c) Die Standplätze und ihre Umgebung, insbesondere auch ihre Zugänge, müssen stets sauber, gut beleuchtet und in verkehrssicherem Zustand sein. Es dürfen keine Schwellen oder Absätze vorhanden sein. Die Anschlusspflichtigen sowie die Benutzer der Abfallbehältnisse haben außerdem Schnee, Eis und Glätte am Entsorgungstag bis 7.00 Uhr zu beseitigen bzw. ausreichend abzustumpfen. Die Behälter dürfen in den Behälterschränken nicht durch Hilfsmittel wie Seile oder Ketten gesichert werden. Die Behälter müssen mit den Griffen zur Behälterschränköffnung stehen.
 - d) Mindestabmessungen der Standplätze und der Transportwegbreiten auf Grundlage der Behältermaße gemäß DIN EN 840/1 und DIN EN 840/2:

Abfallgefäße	Behälterbreite	Behältertiefe	Behälterhöhe	Transportwegbreite (Standplatzmaße)
80 l	480 mm (+/- 5mm)	555 mm	945 mm (+/- 30 mm)	1 m (1 m X 1 m)
120 l	505 mm	555 mm	945 mm (+/- 30 mm)	1 m (1 m X 1 m)
240 l	580 mm (+/- 5 mm)	740 mm	1100 mm	1,5 m (1,5 m X 1,5 m)
770 l	1370 mm (+/- 10 mm)	870 mm	1370 mm	1,5 m (1,5 m X 1,5 m)
1,1 m ³	1370 mm (+/- 10 mm)	1190 mm	1470 mm	1,5 m (1,5 m X 1,5 m)

- e) Als Standplätze gelten auch Abfallbehälterschränke. Die technische Einrichtung der Abfallbehälterschränke muss von der Anstalt vor der erstmaligen Inbetriebnahme zugelassen sein und auf einfache Weise unfallsicher benutzt werden können.
 - f) Die Bediensteten der Anstalt übernehmen den Transport von Abfallgefäßen über Treppen, durch Hausgänge oder auf Wegen, die nicht den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen, nur in Einzelfällen; die Anstalt haftet für dabei auftretende Beschädigungen an den Treppen, Hausgängen, Türen oder Wegen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (3) Für mehrere Grundstücke kann ein gemeinsamer Standort für einen oder mehrere Abfallbehälter bestimmt oder zugelassen werden. Die Abfallbehälter sind einem oder mehreren bestimmten Grundstück(en) zuzuordnen.

§ 19 Zeitpunkt der Abfuhr

- (1) Die Altpapier-, Restabfall-, Wertstoff- und Bioabfallgefäße werden gemäß der unter § 13 Abs. 4 dieser Satzung aufgeführten Leerungsrhythmen entleert. Die Tage und den Zeitpunkt der Leerungen bestimmt die Anstalt. Die Bereitstellung der Abfallbehälter für Restabfall, Altpapier, Wertstoffe und Bioabfall am Fahrbahnrand hat am Leerungstag bis 06.30 Uhr zu erfolgen, soweit der Standplatz der Abfallbehälter mehr als 15 Meter vom Halteplatz des Müllfahrzeuges entfernt ist oder etwas anderes nicht vereinbart ist. Eine Bereitstellung vor dem Entleerungstag ist unzulässig. Der Zugang zu den Standplätzen bzw. den Abfallbehältern muss am Entleerungstag ab 06.30 Uhr gewährleistet sein.
- (2) Wenn der Leerungstag aus besonderen Gründen verlegt werden muss, so wird dies nach Möglichkeit vorher bekannt gegeben. Aus der Unterlassung der Bekanntmachung können Ansprüche nicht hergeleitet werden.
- (3) Können die Abfallgefäße aus einem vom Grundstückseigentümer oder seinem Beauftragten zu vertretenden Grund nicht entleert werden, so kann eine Entleerung vor dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtag nur gegen Entgeltung des zusätzlichen Aufwandes nach der Entgeltordnung der Anstalt erfolgen.

§ 20 Beeinträchtigung der Abfallentsorgung

Die Anstalt kann zur Überwindung vorübergehender Einschränkungen der Abfuhr ausnahmsweise am folgenden Entleerungstag Beilagen mitnehmen.

Dritter Abschnitt: Gebühren

§ 21 Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Anstalt werden Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind die gemäß § 7 Abs. 1 dieser Satzung Anschlusspflichtigen sowie die wirtschaftlichen Eigentümer gem. § 39 Abgabenordnung. In Fällen des § 70 Abs. 3 Bewertungsgesetzes ist Gebührenpflichtiger auch der Eigentümer des aufstehenden Gebäudes. § 9 bleibt unberührt.

- (2) Treffen die Voraussetzungen des Abs. 1 auf mehrere Personen zu, so haften diese für die Gebühren als Gesamtschuldner.
- (3) Zusammenhängende oder benachbarte Grundstücke desselben Gebührenpflichtigen können einen gemeinschaftlichen Behälterstandort haben. In diesem Fall wird die Gesamtgebühr entsprechend des Behältervolumens zu gleichen Teilen auf die beteiligten Grundstücke umgelegt.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des auf den Anschluss des Grundstückes (Aufstellen des oder der Abfallbehälter) folgenden Monats; entsprechendes gilt bei einem Aufstellen weiterer Behälter (vergleiche § 16 Abs. 12); in allen anderen Fällen entsteht die Gebührenpflicht mit der Inanspruchnahme der Leistungen der Anstalt.
- (5) Bei einem Wechsel des Grundstückseigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Übergang des Nutzens und der Lasten folgenden Monats auf den Rechtsnachfolger über.
- (6) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ende des Monats, in dem kein Abfall mehr auf dem Grundstück anfällt, es sei denn, die Unterbrechung dauert weniger als 6 Monate. Sind auf einem Grundstück mehr als ein Abfallbehälter aufgestellt, und verringert sich die Anzahl der Abfallbehälter später, so gilt Satz 1 entsprechend.

§ 22 Höhe des Gebührensatzes

- (1) Aus der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, ergeben sich die Gebühren für die Abfuhr und die Entsorgung des Abfalles.
- (2) Es werden Grundgebühren und daneben zusätzliche Leistungsgebühren sowie weitere Gebühren erhoben. Mit den Grundgebühren und den zusätzlichen Leistungsgebühren sind die Teilleistungen der regelmäßigen Entsorgung von Sperrmüll und Grünabfall sowie die Teilleistungen der regelmäßigen Entsorgung im Hol- und Bringsystem von Rest- und Bioabfall, Wertstofftonne, Altpapier und die Leistungen der Recyclinghöfe, die Abfallberatung sowie die Schadstoffkleinmengensammlung (haushaltsübliche Mengen) abgegolten. Für Altpapier gilt dieses nur, soweit es nicht von den nach § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung vorgesehenen Systembetreibern entsorgt wird.
- (3) Grundgebühr:

Für jede an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossene Nutzungseinheit werden pauschalisierte Beträge als Grundgebühr gemäß Anlage 2 zu dieser Satzung festgesetzt. Soweit der Anschluss nicht für ein volles Abrechnungsjahr besteht, wird der Betrag monatlich anteilig gemäß Anlage 2 zu dieser Satzung festgesetzt. Nutzungseinheit ist auf jedem angeschlossenen Grundstück jede Wohneinheit und jede andere Nutzung von in sich abgeschlossenen Einrichtungen bis zur Größe von 200 Quadratmetern Bürofläche. Ab einer größeren Bürofläche als 200 Quadratmetern je in sich abgeschlossene Nutzungseinheit wird für jede angefangene weitere 200 Quadratmeter große Bürofläche eine weitere Grundgebühr erhoben.

(4) Leistungsgebühr:

Es wird für Restabfall und Bioabfall zusammen eine Leistungsgebühr für die Leerung der bereitgestellten Behälter gemäß Anlage 2 zu dieser Satzung festgesetzt, die sich nach dem Restabfallbehältervolumen bemisst. Für Abweichungen von der Regelbehälterstellung und / oder -abfuhr gemäß § 7 Abs. 7 und § 13 dieser Satzung werden gemäß Anlage 2 zu dieser Satzung Gebühren festgesetzt.

(5) Leistungsgebühr Gewerbe:

Die Mindestbehälterkapazität für die Aufnahme von gewerblichen Siedlungsabfällen wird auf Grund folgender, branchenspezifischer Kennzahlen, die sich anhand unterschiedlicher Bezugsgrößen (zum Beispiel Anzahl der Beschäftigten, der Betten, der Schüler usw.) berechnen, ermittelt:

- a) Bei Beherbergungsbetrieben wird pro Bett ein Restabfallmindestbehältervolumen von 4 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.
- b) Bei Schank- und Speisewirtschaften wird pro Beschäftigtem ein Restabfallmindestbehältervolumen von 30 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.
- c) Bei Industriebetrieben, Handwerksbetrieben und sonstigem Gewerbe wird pro Beschäftigtem ein Restabfallmindestbehältervolumen von 6 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.
- d) Bei Krankenhäusern und Pflegeheimen wird pro Bett ein Restabfallmindestbehältervolumen von 10 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.
- e) Bei Lebensmittelhandelsbetrieben wird pro Beschäftigtem ein Restabfallmindestbehältervolumen von 15 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.
- f) Bei sonstigem Einzel- und Großhandel wird pro Beschäftigtem ein Restabfallmindestbehältervolumen von 7 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.
- g) Bei öffentlichen und privaten Verwaltungen, Geldinstituten, Versicherungen, Verbänden und sonstigen Dienstleistungsbetrieben wird pro Beschäftigtem ein Restabfallmindestbehältervolumen von 2 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.
- h) Bei Schulen, Fachhochschulen, Hochschulen, Kinderbetreuungseinrichtungen und ähnlichen Einrichtungen wird pro Schüler / Student / betreutem Kind ein Restabfallmindestbehältervolumen von 1 Liter pro Woche zur Verfügung gestellt.
- i) Bei Veranstaltungen (z. B. Messen, Rockkonzerten, Sportereignissen etc.), Kultur- und Freizeiteinrichtungen (z. B. Theater, Kinos, Bäder, Sportstudios etc.) wird das Restabfallmindestbehältervolumen im Einzelfall durch die Anstalt festgelegt. Dies gilt ebenso für Fälle, für die die vorgenannte Aufzählung keine Regelung enthält.

(6) Die Gebühren werden als Jahresgebühren gemäß Anlage 2 zu dieser Satzung festgesetzt. Für Abweichungen von der Regelbehälterstellung und / oder -abfuhr gemäß § 7 Abs. 7 und § 13 dieser Satzung werden gemäß Anlage 2 zu dieser Satzung Gebühren festgesetzt.

(7) Bei Aufstellung eines gemeinsamen Abfallbehälters werden die Leistungsgebühren unter den verschiedenen Gebührenpflichtigen zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die Grundgebühr wird für jede Nutzungseinheit vom anschlusspflichtigen Grundstückseigentümer erhoben.

§ 23
**Entgelt bei Abfallentsorgung außerhalb
des Anschluss- und Benutzungszwanges**

In den Fällen des § 9 der Satzung richtet sich das Entgelt nach Höhe, Festsetzung und Fälligkeit nach der Entgeltordnung der Anstalt in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit nicht einzelvertragliche Vereinbarungen vorgehen.

§ 24
Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid durch die Stadt Kassel, Amt Kämmerei und Steuern, festgesetzt und angefordert.
 - a) Die Grund- und Leistungsgebühr wird zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig; bei einmaliger Zahlung am 01.07.. Der Bescheid gilt auch für die folgenden Kalenderjahre. Er hat so lange Gültigkeit, bis ein neuer Bescheid erteilt wird.
 - b) Bei Nachveranlagungen und der Veranlagung von Einzel- / Sonderabfuhrten wird die Gebührenschild 1 Monat nach Zugang des entsprechenden Bescheides fällig.
- (2) Werden die Abfallgebühren zusammen mit anderen Gemeindeabgaben (z.B. Grundsteuer) in einem Bescheid festgesetzt, so werden sie zusammen mit den anderen Abgaben an den in dem betreffenden Abgabenbescheid genannten Terminen fällig.

Vierter Abschnitt: Überwachungsbeugnisse, Rechtsbehelfe und Ordnungswidrigkeiten

§ 25
Überwachungsbeugnisse

Die Anstalt ist beugnt, den Inhalt der Abfallbehälter und -säcke im Hinblick auf die Trennpflichten des § 6 zu kontrollieren und gegebenenfalls Maßnahmen im Sinne dieses Satzungsabschnittes zu ergreifen.

§ 26
Rechtsbehelfe, Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsakte gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 16 Abs. 9 Abfälle nicht in die eigene, sondern in fremde Abfallbehälter einfüllt,
 - b) entgegen § 16 Abs. 2 und 3 die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse nicht sachgerecht und pfleglich behandelt, Abfälle einbringt, die nicht als Abfälle im Sinne der Satzung gelten,
 - c) entgegen § 16 Abs. 11 Abfallbehälter soweit befüllt, dass ihre Deckel nicht schließen oder hoch stehen, Abfallbehälter zweckwidrig verwendet, Abfälle darin verbrennt oder verpresst, brennende, glühende oder heiße Abfälle oder sperrige Gegenstände, Schnee und Eis oder Abfälle, die die Abfallbehälter, die Abfallsammelfahrzeuge oder die Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder außergewöhnlich verschmutzen können, in die Abfallbehälter einfüllt,
 - d) entgegen § 16 Abs. 10 Abfallbehälter nicht zur ordnungsgemäßen Benutzung bereithält,
 - e) entgegen § 18 Abs. 2 Abfallbehältnisse nicht an den dafür bestimmten Standplätzen duldet oder die Standplätze und ihre Zugänge nicht in verkehrssicherem Zustand hält sowie im Winter seiner Streu- und Räumpflicht nicht nachkommt,
 - f) entgegen § 16 Abs. 12 Änderungen im Bedarf an Müllbehältern der Stadt nicht unverzüglich mitteilt,
 - g) entgegen § 11 Abs. 3 eigene Abfälle rechtswidrigerweise zu zur Einsammlung bereitgestellten Abfällen hinzufügt,
 - h) entgegen § 7 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
 - i) entgegen § 7 Abs. 1 Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfalleinsammlung überlässt,
 - j) entgegen § 7 Abs. 4 den Wechsel im Grundeigentum der Stadt nicht mitteilt,
 - k) entgegen § 12 Abs. 3 zur Durchführung der Satzung erforderliche Auskünfte nicht erteilt,
 - l) entgegen § 7 Abs. 6 erstmalige Abfälle nicht schriftlich zur Abfuhr anmeldet,
 - m) entgegen § 7 Abs. 5 Änderungen der Anzahl der Wohneinheiten nicht mitteilt;
 - n) entgegen § 12 Abs. 1 und 2 sowie § 26 den Beauftragten der Stadt bzw. der Anstalt den Zutritt zum Grundstück verwehrt,
 - o) entgegen § 6, § 16 Abs. 3 Abfälle nicht getrennt hält oder in nicht dafür vorgesehene Behälter einbringt,
 - p) entgegen § 16 Abs. 13 Abfallverdichtungs-, Zerkleinerungs- und ihnen gleichzusetzende Anlagen ohne Genehmigung der Anstalt in Betrieb nimmt,
 - q) entgegen § 11 Abs. 4 Wertstoffsammelcontainer im öffentlichen Raum als Nichtberechtigter bzw. für nicht hierfür zugelassene Abfälle nutzt,
 - r) entgegen § 11 Abs. 5 Abfälle im öffentlichen Raum ablagert,
 - s) entgegen § 12 Abs. 4, § 19 Abs. 1 und 2 Abfälle unangemeldet oder zum falschen Zeitpunkt zur Abholung bereit stellt oder Einzelfraktionen mit anderen Abfallfraktionen vermengt,
 - t) entgegen § 18 Abs. 1 Abfallbehälter im öffentlichen Raum aufstellt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EURO geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen eine höhere Geldbuße vorsehen. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1, Ziffer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Stadt Kassel.

Fünfter Abschnitt: Inkrafttreten

**§ 28
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Sie ersetzt die Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung vom 05.11.2001 und die Änderungen 1 bis 5.

Kassel, den

Stadt Kassel - Der Magistrat;

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Anlage 1:

zur Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung vom ...

Grundstücke, die nicht dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen:

Bezeichnung des Grundstückes

- Enkebergweg (alle Grundstück)
- Habichtswald: Blauer See
- Habichtswald: Gaststätte Elfbuchen
- Gut Kragenhof
- Zeche-Marie-Weg (ab Hausnr. 12 ff., insbesondere Hausnummern 30 und 32)
- Ehlerer Straße 17, 34131 Kassel (Herbsthäuschen)

Anlage 2: zur Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung vom ...

I. Grundgebühr

1.1	Die Grundgebühr beträgt	62,76	€	/	Nutzungseinheit
1.2	Behälterwechsel gemäß § 16 Abs. 12	40,00	€		
1.3	Verdichtungsfaktor 1,6 (§ 16 Abs. 13)				

II. Leistungsgebühr (Kombination Rest- und Bioabfall)

Die Leistungsgebühr beträgt für die regelmäßige 14-tägige Leerung

Liter pro Behälter	jährlich
80	139,56 €
120	209,40 €
240	418,80 €
770	1.343,52 €
1.100	1.919,40 €

Die Leistungsgebühr beträgt für die wöchentliche Entleerung

Liter pro Behälter	jährlich
80	279,12 €
120	418,80 €
240	837,60 €
770	2.687,04 €
1.100	3.838,80 €

Die Leistungsgebühr beträgt für die vierwöchentliche Entleerung

Liter pro Behälter	jährlich
80	69,78 €

Die Leistungsgebühr für die außerplanmäßige Entsorgung zugelassener Abfallbehälter beträgt für die einzelne Leerung:

80	6,70 €
120	10,00 €
240	20,10 €
770	64,60 €
1.100	92,30 €

Bei Mehrfachleerungen vervielfacht sich die Leistungsgebühr entsprechend.

Eigenkompostierer erhalten ab dem Zeitpunkt ihrer Anerkennung einen Abschlag von der Leistungsgebühr für die Nutzung des Restabfallbehälters von 10 %.

Bei Grundstücken, die nur von einer Person bewohnt werden (Einzelhaushalte), kann die (Ursprungs-)Leistungsgebühr auf Antrag um 15 % reduziert werden.

Leistungsgebühr für Großbehälter und Abfallpressbehälter bis 5 m ³	
Transportkosten	82,00 €
Monatsmiete	33,00 €
Leistungsgebühr für Großbehälter und Abfallpressbehälter bis 7 m ³	
Transportkosten	91,00 €
Monatsmiete	37,00 €
Leistungsgebühr für Großbehälter und Abfallpressbehälter bis 10 m ³	
Transportkosten	125,00 €
Monatsmiete	41,00 €
Leistungsgebühr für Großbehälter und Abfallpressbehälter größer 10 m ³	
Transportkosten	130,00 €
Monatsmiete	95,00 €

Monatsmieten beziehen sich auf Kalendermonate; bei angebrochenen / unvollständigen Monaten wird die Miete anteilig berechnet

für die Beseitigung von Abfällen aus Großbehältern und Abfallpressbehältern daneben je angefangene 10 kg	2,48 €
mindestens jedoch	24,80 €

für die Beseitigung von Abfällen aus Großbehältern und Abfallpressbehältern, die nicht thermisch behandelt werden können

daneben je angefangene 10 kg	1,75 €
mindestens jedoch	17,50 €

Zuschläge bei Gestellung von Abfallbehältern für eine einmalige bis einschließlich dreimalige Benutzung (vgl. § 7 Abs. 7, § 22 Abs. 5, § 24 Abs. 1 b))

4 - 9,5 m ³ Großbehälter	25,00 €
10 - 19,5 m ³ Großbehälter	25,00 €
ab 20 m ³ Großbehälter	25,00 €

III. Abfuhr ohne Behälter

1. Wird kein Abfallbehälter oder Abfallsack aufgestellt, beträgt die Gebühr für die Beseitigung von Abfällen je angefangenen halben m³ 43,00 €
2. Die Gebühr für die Abgabe und die Abfuhr eines Abfallsackes beträgt 5,80 €.
- 3.1 Für den Transport von Sperrmüll gem. § 4 Abs. (2) Buchstb. m) und n) sowie Grünabfall gem. § 4 Abs. (2) Buchstb. f) wird eine Gebühr in Höhe von 40,00 € erhoben.
- 3.2 Diese Gebühr reduziert sich bei Vorkasse oder Barzahlung vor Ort auf 35,00 €.
- 3.3 Für die Elektrogeräteabfuhr wird eine Gebühr in Höhe von 20,00 € erhoben.

ANLAGE 2

<p style="text-align: center;"><u>S A T Z U N G</u></p> <p style="text-align: center;">der Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und</p> <p style="text-align: center;">–gebührensatzung)</p> <p style="text-align: center;">vom 05.11.2001</p> <p style="text-align: center;">in der Fassung vom 29.03.2004, 13.12.2004, 15.05.2006 und 09.11.2009</p>	<p style="text-align: center;"><u>S A T Z U N G</u></p> <p style="text-align: center;">der Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und</p> <p style="text-align: center;">–gebührensatzung)</p> <p style="text-align: center;">vom</p>
<p>Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 50, 51, 93 Abs. 1 sowie 121 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I Seite 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.02.1998 (GVBl. I Seite 34), des Eigenbetriebsgesetzes (Eigenbetriebsgesetz) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I Seite 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.1992 (GVBl. I Seite 170), § 4 Abs. 6 und § 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 23.05.1997 (GVBl. I Seite 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.1997 (GVBl. I Seite 232), in Ausführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I Seite 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.09.1996 (BGBl. I Seite 1354), der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung) vom 12.06.1991 (BGBl. I Seite 1234), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.08.1998 (BGBl. I Seite 2379) und der §§ 1 - 5 a, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HeKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I Seite 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1997 (GVBl. I Seite 429) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am 05.11.2001 folgende Satzung über</p>	<p>Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 50, 51, 93 Abs. 1 sowie 121 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I Seite 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I Seite 786), des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I Seite 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I Seite 786, 800), in Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I Seite 212), der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung) vom 12.06.1991 (BGBl. I Seite 1234), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.04.2008 (BGBl. I Seite 531), der Abgabenordnung (AO) in der Fassung vom 1.10.2002 (BGBl. I Seite 3866 und BGBl. 2003 I Seite 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (BGBl. I Seite 3044) und der §§ 1 - 5 a, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HeKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I Seite 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I Seite 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am ... folgende Satzung über die Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung) beschlossen:</p>

<p>die Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung) beschlossen:</p>	
<p><u>Inhaltsverzeichnis:</u></p> <p>Erster Abschnitt, Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 1, Städtische Abfallentsorgung</p> <p>§ 2, Abfallwirtschaftliche Aufgaben/Zielsetzung</p> <p>§ 3, Umfang der Abfallvermeidung</p> <p>§ 4, Begriffsbestimmungen</p> <p>§ 5, Ausschluss von der Einsammlung</p> <p>§ 6, Abfallbehandlung, Getrennthaltungspflicht</p> <p>§ 7, Anschluss- und Benutzungszwang</p> <p>§ 8, Ausnahmen vom Benutzungszwang</p> <p>§ 9, Abfallentsorgung außerhalb des Anschluß- und Benutzungszwanges</p> <p>§ 10, Störungen auf den Abfallentsorgungsanlagen</p> <p>Zweiter Abschnitt, Durchführung der Abfallentsorgung</p>	<p><u>Inhaltsverzeichnis:</u></p> <p>Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 1 Städtische Abfallentsorgung</p> <p>§ 2 Abfallwirtschaftliche Aufgaben/Zielsetzung</p> <p>§ 3 Umfang der Abfallvermeidung</p> <p>§ 4 Begriffsbestimmungen</p> <p>§ 5 Ausschluss von der Einsammlung</p> <p>§ 6 Abfallbehandlung, Getrennthaltungspflicht</p> <p>§ 7 Anschluss- und Benutzungszwang</p> <p>§ 8 Ausnahmen vom Benutzungszwang</p> <p>§ 9 Abfallentsorgung außerhalb des Anschluss- und Benutzungszwanges</p> <p>§ 10 Störungen bei der Abfallentsorgung</p> <p>Zweiter Abschnitt: Durchführung der Abfallentsorgung</p>

§ 11, Anfall der Abfälle	§ 11 Anfall der Abfälle
§ 12, Auskunftspflicht, Betretungsrecht	§ 12 Auskunftspflicht, Betretungsrecht
§ 13, Einsammlungssysteme	§ 13 Einsammlungssysteme, Volumina und Leerungsrhythmen
§ 14, Sonderabfallsammlung	§ 14 Sonderabfallsammlung
§ 15, Einsammlung des Restmülls	§ 15 Abfalleinsammlung
§ 16, Abfallbehälter	§ 16 Abfallbehälter
§ 17, Schadenshaftung	§ 17 Schadenshaftung
§ 18, Standorte von Abfallbehältern	§ 18 Standorte von Abfallbehältern
§ 19, Zeitpunkt der Abfuhr	§ 19 Zeitpunkt der Abfuhr
§ 20, Beeinträchtigung der Abfallentsorgung	§ 20 Beeinträchtigung der Abfallentsorgung
Dritter Abschnitt, Gebühren	Dritter Abschnitt: Gebühren
§ 21, Gebührenpflicht	§ 21 Gebührenpflicht
§ 22, Höhe des Gebührensatzes	§ 22 Höhe des Gebührensatzes
§ 23, Entgelt bei Abfallentsorgung außerhalb des Anschluß- und Benutzungszwanges	§ 23 Entgelt bei Abfallentsorgung außerhalb des Anschluss- und Benutzungszwanges
§ 24, Festsetzung und Fälligkeit	§ 24 Festsetzung und Fälligkeit
Vierter Abschnitt, Überwachungsbefugnisse, Rechtsbehelfe und	Vierter Abschnitt: Überwachungsbefugnisse, Rechtsbehelfe und

<p>Ordnungswidrigkeiten</p> <p>§ 25, Überwachungsbefugnisse</p> <p>§ 26, Rechtsbehelfe, Zwangsmittel</p> <p>§ 27, Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Fünfter Abschnitt, Inkrafttreten</p> <p>§ 28, Inkrafttreten</p> <p>Anlage 1: Grundstücke, die nicht dem Anschluß- und Benutzungszwang unterliegen</p> <p>Anlage 2: Gebühren</p> <p>Anlage 3: Lageplan</p>	<p>Ordnungswidrigkeiten</p> <p>§ 25 Überwachungsbefugnisse</p> <p>§ 26 Rechtsbehelfe, Zwangsmittel</p> <p>§ 27 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Fünfter Abschnitt: Inkrafttreten</p> <p>§ 28 Inkrafttreten</p> <p>Anlage 1: Grundstücke, die nicht dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen</p> <p>Anlage 2: Gebühren</p> <p>Anlage 3: Lageplan</p>
<p><u>Erster Abschnitt, allgemeine Bestimmungen</u></p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Städtische Abfallentsorgung</p>	<p><u>Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</u></p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Städtische Abfallentsorgung</p>
<p>Die Stadt Kassel betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet sowie in den im anliegenden Lageplan (Anlage 3) eingezeichneten Gebieten der Gemeinde Fuldabrück und der Gemeinde Lohfelden gemäß § 8 der Interessenausgleichsvereinbarung zwischen der Gemeinde Fuldabrück, der Stadt Kassel, der Gemeinde Lohfelden, dem Landkreis Kassel und</p>	<p>Die Stadt Kassel betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet sowie in den im anliegenden Lageplan (Anlage 3) eingezeichneten Gebieten der Gemeinde Fuldabrück und der Gemeinde Lohfelden gemäß § 8 der Interessenausgleichsvereinbarung zwischen der Gemeinde Fuldabrück, der Stadt Kassel, der Gemeinde Lohfelden, dem Landkreis Kassel und</p>

<p>dem Zweckverband Raum Kassel vom 22.12.1997, 15.01.1998 und 26.01.1998 nach Maßgabe des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27.09.1994 (BGBl. I Seite 2705) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 23.05.1997 (GVBl. I Seite 173) durch den Eigenbetrieb Die Stadtreiniger Kassel.</p>	<p>dem Zweckverband Raum Kassel vom 22.12.1997, 15.01.1998 und 26.01.1998 und den danach ergangenen Änderungen nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I Seite 212) durch den Eigenbetrieb Die Stadtreiniger Kassel, im Weiteren „Anstalt“ genannt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Abfallwirtschaftliche Aufgaben/Zielsetzung</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Abfallwirtschaftliche Aufgaben/Zielsetzung</p>
<p>(1) Die abfallwirtschaftlichen Aufgaben der Stadtreiniger Kassel umfassen Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, das Gewinnen von Stoffen und Energie (Abfallverwertung) nach Maßgabe der §§ 4 - 7 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sowie die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und zur Beseitigung überlassener Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen (Abfallbeseitigung) nach Maßgabe der §§ 10 - 12 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz. Die Stadtreiniger Kassel führen außerdem die Sammlung und den Transport der Abfälle durch. § 15 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz bleiben unberührt.</p> <p>(2) Für besonders überwachungsbedürftige Abfälle in kleinen Mengen (Sonderabfälle) aus privaten Haushaltungen, gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder aus öffentlichen Einrichtungen, die in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosiv oder entzündlich sind oder Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können, bieten die Stadtreiniger Kassel getrennte Erfassungs- und Entsorgungswege</p>	<p>(1) Die abfallwirtschaftlichen Aufgaben der Anstalt umfassen Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, das Gewinnen von Stoffen und Energie (Abfallverwertung) sowie die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und zur Beseitigung überlassener Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen (Abfallbeseitigung). Zu den Aufgaben der Anstalt gehören im Einzelnen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, das Sammeln, Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Lagern, Ablagern und Behandeln von Abfällen sowie die Information und Beratung der Bürger.</p> <p>(2) Für gefährliche Abfälle in kleinen Mengen (Sonderabfälle) aus privaten Haushaltungen, gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder aus öffentlichen Einrichtungen, die in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosiv oder entzündlich sind oder Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können, bietet die Anstalt getrennte Erfassungs- und</p>

<p>an.</p> <p>(3) Der Abfallwirtschaft im Satzungsgebiet liegt damit folgende Zielsetzung in der angeführten Reihenfolge zugrunde:</p> <p>a) Vermeidung von Abfällen;</p> <p>b) Separieren von Sonderabfällen;</p> <p>c) Verwertung von Abfällen;</p> <p>d) Beseitigung von Abfällen.</p> <p>(4) Die Stadtreiniger Kassel können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.</p>	<p>Entsorgungswege an.</p> <p>(3) Der Abfallwirtschaft im Satzungsgebiet liegt damit folgende Zielsetzung in der angeführten Reihenfolge zugrunde:</p> <p>a) Vermeidung von Abfällen</p> <p>b) Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen</p> <p>c) Recycling von Abfällen</p> <p>d) sonstige Verwertung von Abfällen, insbesondere energetische Verwertung und Bergversatz</p> <p>e) Beseitigung von Abfällen</p> <p>(4) Die Anstalt kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Umfang der Abfallvermeidung</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Umfang der Abfallvermeidung</p>
<p>(1) Private Haushalte, Industrie, Gewerbe, öffentliche Einrichtungen und sonstige Institutionen sollen den Anfall von Abfällen durch entsprechende Entscheidungen bei der Produktion, dem Vertrieb, dem</p>	<p>(1) Private Haushalte, Industrie, Gewerbe, öffentliche Einrichtungen und sonstige Institutionen sollen den Anfall von Abfällen durch entsprechende Entscheidungen bei der Produktion, dem Vertrieb, dem</p>

Einkauf und dem Gebrauch von Produkten vermeiden.

(2) Die Stadtreiniger Kassel beraten zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

(3) Alle öffentlichen Einrichtungen im Satzungsgebiet haben bei der Erreichung der Ziele der Abfallwirtschaft Vorbildfunktion. Sie haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere bei Planungen, Baumaßnahmen und Beschaffungswesen so zu handeln, dass die Entstehung von Abfällen vermieden und die Wiederverwendung von Gegenständen sowie die Wiederverwertung gefördert wird. Um dies zu erreichen, haben sie finanzielle Mehrbelastungen und Minderungen der Gebrauchstauglichkeit in angemessenem Umfang hinzunehmen.

Insbesondere sind Erzeugnisse zu wählen, die

- a) sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit oder -verwertbarkeit auszeichnen,
- b) im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder zu entsorgungsfreundlicheren Abfällen führen,
- c) aus Reststoffen oder Abfällen hergestellt worden sind.

Erzeugnisse, deren Produktion, Einsatz und Entsorgung aufgrund
-ihrer Zusammensetzung,

Einkauf und dem Gebrauch von Produkten vermeiden.

(2) Die Anstalt berät zur Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, zum Recycling, zur sonstigen Verwertung, und zur Beseitigung von Abfällen.

(3) Alle öffentlichen Einrichtungen im Satzungsgebiet haben bei der Erreichung der Ziele der Abfallwirtschaft Vorbildfunktion. Sie haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere bei Planungen, Baumaßnahmen und Beschaffungswesen so zu handeln, dass die Entstehung von Abfällen vermieden und die Wiederverwendung von Gegenständen sowie die Wiederverwertung gefördert wird. Um dies zu erreichen, haben sie finanzielle Mehrbelastungen und Minderungen der Gebrauchstauglichkeit in angemessenem Umfang hinzunehmen.

Insbesondere sind Erzeugnisse zu wählen, die

- a) sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit oder -verwertbarkeit auszeichnen,
- b) im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder zu entsorgungsfreundlicheren Abfällen führen,
- c) aus Reststoffen oder Abfällen hergestellt worden sind.

Erzeugnisse, deren Produktion, Einsatz und Entsorgung aufgrund
-ihrer Zusammensetzung,

<p>-bestimmter Inhaltsstoffe (z.B. FCKW),</p> <p>-ihrer Herkunft (z.B. Tropenholz) nicht umweltverträglich sind, sind von den öffentlichen Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben möglichst auszuschließen.</p> <p>(4) Die öffentlichen Einrichtungen wirken auf Gesellschaften und Körperschaften, an denen sie beteiligt sind, dahingehend ein, dass diese die Ziele der Absätze 1 und 3 erfüllen.</p> <p>(5) Bei Veranstaltungen, die auf öffentlichen Flächen, Grundstücken oder in Einrichtungen des Satzungsgebietes durchgeführt werden, sollen Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren/wiederverwertbaren, gegebenenfalls pfandpflichtigen Verpackungen und Behältnissen sowie Bestecken ausgegeben werden.</p> <p>(6) Die öffentliche Verwaltung hat auf Veranstalter öffentlicher Feste auf privaten Grundstücken einzuwirken, damit Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren/wiederverwertbaren, gegebenenfalls pfandpflichtigen Verpackungen und Behältnissen sowie Bestecken ausgegeben werden.</p> <p>(7) Handelsbetriebe, die</p> <p>a) Lebensmittel, Wasch- und Reinigungsmittel, Haushaltswaren, Körperpflegemittel,</p> <p>b) elektrische/elektronische Geräte,</p> <p>c) Baustoffe/Handwerkerbedarf,</p>	<p>-bestimmter Inhaltsstoffe (z.B. FCKW),</p> <p>-ihrer Herkunft (z.B. nicht FSC-zertifiziertes Tropenholz) nicht umweltverträglich sind, sind von den öffentlichen Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben möglichst auszuschließen.</p> <p>(4) Die öffentlichen Einrichtungen wirken auf Gesellschaften und Körperschaften, an denen sie beteiligt sind, dahingehend ein, dass diese die Ziele der Absätze 1 und 3 erfüllen.</p> <p>(5) Bei Veranstaltungen, die auf öffentlichen Flächen, Grundstücken oder in Einrichtungen des Satzungsgebietes durchgeführt werden, sollen Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren/wiederverwertbaren, gegebenenfalls pfandpflichtigen Verpackungen und Behältnissen sowie Bestecken ausgegeben werden.</p> <p>(6) Die öffentliche Verwaltung hat auf Veranstalter öffentlicher Feste auf privaten Grundstücken einzuwirken, damit Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren/wiederverwertbaren, gegebenenfalls pfandpflichtigen Verpackungen und Behältnissen sowie Bestecken ausgegeben werden.</p> <p>(7) Handelsbetriebe, die</p> <p>a) Lebensmittel, Wasch- und Reinigungsmittel, Haushaltswaren, Körperpflegemittel,</p> <p>b) elektrische/elektronische Geräte,</p> <p>c) Baustoffe/Handwerkerbedarf,</p>
---	--

<p>d) aufwendig verpackte Waren anderer Art, oder</p> <p>e) Produktarten und -gruppen, die nach bestimmungsgemäßem Gebrauch als schadstoffhaltig zu entsorgen sind, an Endverbraucher abgeben, müssen in der Verkaufsstätte mit Informationsmaterial in geeigneter Form auf Sammelbehältnisse für Umverpackungen in ihren Geschäftsräumen sichtbar hinweisen.</p>	<p>d) aufwendig verpackte Waren anderer Art, oder</p> <p>e) Produktarten und -gruppen, die nach bestimmungsgemäßem Gebrauch als schadstoffhaltig zu entsorgen sind, an Endverbraucher abgeben, müssen in der Verkaufsstätte mit Informationsmaterial in geeigneter Form auf Sammelbehältnisse für Umverpackungen in ihren Geschäftsräumen sichtbar hinweisen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 *</p> <p style="text-align: center;">Begriffsbestimmungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Begriffsbestimmungen</p>
<p>(1) Abfälle im Sinne dieser Satzung und des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sind alle beweglichen Sachen, die unter die in Anhang I des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes aufgeführten Gruppen fallen und deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss sowie diejenigen beweglichen Sachen, deren geordnete Entsorgung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Schutzes der Umwelt, geboten ist. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.</p> <p>(2) Abfälle werden eingeteilt in:</p> <p>a) <u>Altglas</u> Altglas ist ein Wertstoff, der zum Zwecke der Verwertung getrennt eingesammelt wird; hierunter fallen Flaschen und</p>	<p>(1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle beweglichen Sachen, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss sowie diejenigen beweglichen Sachen, deren geordnete Entsorgung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Schutzes der Umwelt, geboten ist. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.</p> <p>(2) Abfälle werden eingeteilt in die nachfolgenden Fraktionen:</p> <p>a) <u>Abfall in haushaltsüblicher Menge</u> wird in Relation zur Haushaltsgröße im Einzelfall definiert. Richtwert sind 5 Liter bzw. kg Abfall pro 3-Personenhaushalt bzw. täglicher Abgabe.</p> <p>b) <u>Altglas</u> ist ein Wertstoff, der zum Zwecke der Verwertung getrennt eingesammelt wird; hierunter fallen Flaschen und Konservengläser, nicht</p>

<p>Konservengläser, nicht aber Flachglas, Fensterglas, optische Gläser oder Spiegel sowie sonstige, nicht verwertbare Glasarten.</p> <p>b) <u>Altkleider</u> Altkleider sind ein Wertstoff, der zum Zwecke der Verwertung getrennt eingesammelt wird; hierunter fallen Textilien und Schuhe.</p> <p>c) <u>Altpapier</u> Altpapier ist ein Wertstoff, der zum Zwecke der Verwertung getrennt eingesammelt wird; hierunter fallen u.a. Zeitungen, Schreibpapier, Pappe, Papierverpackungen, Prospekte und Kartonagen.</p> <p>d) <u>Bauabfälle</u> Bauabfälle sind Abfälle, die bei der Durchführung von Baumaßnahmen, insbesondere beim Abbruch baulicher Anlagen, entstehen.</p> <p>aa) Bauschutt sind mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.</p> <p>bb) Baustellenabfälle sind nichtmineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.</p> <p>cc) Bodenaushub ist nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial.</p> <p>dd) Straßenaufbruch sind mineralische Stoffe, die mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet werden.</p> <p>e) <u>Grünabfall</u> Grünabfall aus privaten Haushaltungen ist biologisch abbaubarer Abfall aus Haushaltungen oder von privaten Grundstücken, der wegen seiner großen, sperrigen Abmessung nicht in die ortsüblichen Bioabfallbehälter paßt bzw. nur mit großem Aufwand zerkleinert</p>	<p>aber Flachglas, Fensterglas, optische Gläser oder Spiegel sowie sonstige, nicht verwertbare Glasarten.</p> <p>c) <u>Altkleider</u> sind ein Wertstoff, der zum Zwecke der Verwertung getrennt eingesammelt wird; hierunter fallen Textilien und Schuhe.</p> <p>d) <u>Altpapier</u> ist ein Wertstoff, der zum Zwecke der Verwertung getrennt eingesammelt wird; hierunter fallen u.a. Zeitungen, Schreibpapier, Pappe, Papierverpackungen, Prospekte und Kartonagen.</p> <p>e) <u>Bauabfälle</u> sind Abfälle, die bei der Durchführung von Baumaßnahmen, insbesondere beim Abbruch baulicher Anlagen, entstehen.</p> <p>ea) Bauschutt sind mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.</p> <p>eb) Baustellenabfälle sind nichtmineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.</p> <p>ec) Bodenaushub ist nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial.</p> <p>ed) Straßenaufbruch sind mineralische Stoffe, die mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet werden.</p> <p>f) <u>Grünabfall</u> ist Baum-, Strauch- und Grasschnitt sowie Laub und andere verrottbare Grünanteile aus dem Gartenbereich einschließlich Fassaden- und Hausbegrünung.</p>
---	---

werden kann und deshalb separat eingesammelt wird. Hierunter fallen zum Beispiel Baum- und Heckenschnitt aus Gärten sowie Grünschnitt aus Fassaden - und Hausbegrünungen.

f) Bioabfall Bioabfall besteht aus biologisch abbaubaren organischen Abfallanteilen, d. h. unbelasteten Stoffen, die separat erfasst werden, z. B. Obst- und Gemüsereste, Tee- und Kaffeesatz, Blumenabfälle, Eierschalen, Garten- und Parkabfälle, Rasenschnitt, Laub etc.

g) Elektro- und Elektronikgeräte

aa) Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte

bb) Kühlgeräte

cc) Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik

dd) Gasentladungslampen

ee) Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeug, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente

h) Leichtverpackungen

Leichtverpackungen sind Verkaufsverpackungen, deren Rücknahme durch die Verpackungsverordnung geregelt ist, und die aus Aluminium, Kunststoffen, Verbundstoffen oder Weißblech bestehen.

g) Baum- und Heckenschnitt sind Abfälle aus dem Rückschnitt von Bäumen, Hecken und Sträuchern.

h) Bioabfall ist der organische Abfall tierischer oder pflanzlicher Herkunft, der in einem Haushalt oder Betrieb anfällt.

i) Elektro- und Elektronikgeräte

ia) Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte (z. B. Automaten für feste Produkte wie Süßwaren, Automaten für heiße oder kalte Dosen oder Flaschen, Geldautomaten, Heißgetränkeautomaten)

ib) Kühlgeräte

ic) Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik

id) Gasentladungslampen

ie) Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeug, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente

j) Leichtverpackungen sind Verkaufsverpackungen, deren Rücknahme durch die Verpackungsverordnung geregelt ist, und die aus Aluminium, Kunststoffen, Verbundstoffen oder Weißblech bestehen.

i) Restabfall

Restabfall ist der Abfall, der nicht verwertet wird.

j) Sonderabfall Sonderabfälle sind gefährliche Abfälle in kleinen Mengen (d.h. kleiner 2.000 kg/Jahr) aus privaten Haushaltungen, gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder aus öffentlichen Einrichtungen.

k) Sperrmüll aus privaten Haushalten Sperrmüll aus privaten Haushalten ist fester Abfall aus Haushaltungen, der wegen seiner sperrigen Beschaffenheit nicht in die ortsüblichen Restabfallbehälter passt bzw. nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zerkleinert werden kann und deshalb separat eingesammelt werden muss. Sperrmüll ist gekennzeichnet dadurch, dass es sich um Abfall handelt, der sich aus nicht fest mit dem Gebäude oder Grundstück verbundenen privaten Einrichtungsgegenständen zusammensetzt, z. B. Gartenmöbeln, Teppichböden, Schränken, Tischen, Betten, Regalen, Stühlen und anderen Möbeln. Nicht unter den Begriff "Sperrmüll" fallen insbesondere Decken- und Wandverkleidungen, Türfassungen und Türen sowie Fenster.

l) Sonstiger Sperrmüll Dies sind lose Abfälle sowie Sperrmüll, der nicht in privaten Haushaltungen anfällt. Hierzu zählt Sperrmüll, der z.B. in Betrieben des Gewerbe- und Dienstleistungsbereiches sowie in sonstigen Institutionen wie Schulen, Vereinen etc. anfällt.

k) Restabfall ist der Abfall, der nicht verwertet wird.

l) Sonderabfall ist gefährlicher Abfall in kleinen Mengen (d.h. kleiner 2.000 kg/Jahr) aus privaten Haushaltungen, gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder aus öffentlichen Einrichtungen.

m) Sperrmüll aus privaten Haushalten ist fester Abfall aus Haushaltungen, der wegen seiner sperrigen Beschaffenheit nicht in die ortsüblichen Abfallbehälter passt bzw. nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zerkleinert werden kann und deshalb separat eingesammelt werden muss. Es wird unterschieden zwischen Sperrmüll, der sich aus Wertstoffen zusammensetzt, und Sperrmüll aus dem Restabfallbereich. Sperrmüll ist gekennzeichnet dadurch, dass es sich um Abfall handelt, der sich aus nicht fest mit dem Gebäude oder Grundstück verbundenen privaten Einrichtungsgegenständen zusammensetzt, z. B. Gartenmöbeln, Teppichböden oder lose verlegten Bodenbelägen, Schränken, Tischen, Betten, Regalen, Stühlen und anderen Möbeln. Nicht unter den Begriff "Sperrmüll" fallen insbesondere Decken- und Wandverkleidungen, Türfassungen und Türen sowie Fenster.

n) Sonstiger Sperrmüll ist kostenpflichtiger Sperrmüll, der nicht in privaten Haushaltungen anfällt. Hierzu zählt Sperrmüll, der z.B. in Betrieben des Gewerbe- und Dienstleistungsbereiches sowie in sonstigen Institutionen wie Schulen, Vereinen etc. anfällt.

o) Wertstoffe sind unter anderem stoffgleiche Nichtverpackungen, Metalle, CDs, Kunststoffe und Verbunde.

(3) Ist zweifelhaft, wie ein Abfall im Einzelfall nach Abs. 2 einzuordnen ist, so wird in Verbindung mit der zuständigen Abfallbehörde eine Abfalleinstufung vorgenommen.

(4) Die angedienten Abfälle müssen den technischen Anforderungen der Entsorgungsanlage sowie den im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Einsammlung und Annahme durch die von den Stadtreinigern Kassel festgelegten Anforderungen entsprechen.

(5) Störstoffe sind dem Abfall zur Verwertung oder Beseitigung fälschlicherweise beigemengte Stoffe, die sich in ihrer Zusammensetzung vom übrigen Abfall derart unterscheiden, dass die vorgesehene Abfallentsorgung nicht oder nur mit erheblichem Sortieraufwand verbunden möglich ist.

(6) Abfallentsorgungsanlagen sind Einrichtungen zum Behandeln, Zwischenlagern, Umladen, Ablagern und Entsorgen von Abfällen, die der abfallrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Zulassung unterliegen (Deponien, Müllverbrennungsanlagen, Kompostwerke, u. ä.).

(7) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Fällt das Eigentum an Grund und Boden und darauf befindlichen Gebäuden oder Gebäudeteilen auseinander, so sind Grundstücke im Sinne dieser Satzung auch Gebäude oder Gebäudeteile auf fremdem Grund und Boden im Sinne des § 70 Abs. 3 Bewertungsgesetz.

* § 4 geändert durch Satzung zur Änderung der Satzung der Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung) vom 05.11.2001 in

(3) Ist zweifelhaft, wie ein Abfall im Einzelfall nach Abs. 2 einzuordnen ist, so wird in Verbindung mit der Anstalt eine Abfalleinstufung vorgenommen. Im Streitfall entscheidet die zuständige Abfallbehörde (Regierungspräsidium Kassel).

(4) Die angedienten Abfälle müssen den technischen Anforderungen der Entsorgungsanlage sowie den im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Einsammlung und Annahme durch die von der Anstalt festgelegten Anforderungen entsprechen.

(5) Störstoffe sind dem Abfall zur Verwertung oder Beseitigung fälschlicherweise beigemengte Stoffe, die sich in ihrer Zusammensetzung vom übrigen Abfall derart unterscheiden, dass die vorgesehene Abfallentsorgung nicht oder nur mit erheblichem Sortieraufwand verbunden möglich ist.

(6) Abfallentsorgungsanlagen sind Einrichtungen zum Behandeln, Zwischenlagern, Umladen, Ablagern und Entsorgen von Abfällen, die der abfallrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Zulassung unterliegen (Deponien, Müllverbrennungsanlagen, Kompostwerke, u. ä.).

(7) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit im Sinne des § 70 Bewertungsgesetz bildet. Fällt das Eigentum an Grund und Boden und darauf befindlichen Gebäuden oder Gebäudeteilen auseinander, so sind Grundstücke im Sinne dieser Satzung auch Gebäude oder Gebäudeteile auf fremdem Grund und Boden im Sinne des § 70 Abs. 3 Bewertungsgesetz.

der Fassung der Zweiten Änderung vom 13.12.2004 (Dritte Änderung vom 15.05.2006), in Kraft seit 13.07.2006, und durch Satzung zur Änderung der Satzung der Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und – gebührensatzung) vom 05.11.2001 in der Fassung der Vierten Änderung vom 08.12.2008 (Fünfte Änderung), in Kraft seit 01.01.2010

(8) Als Nutzungseinheit im Sinne dieser Satzung gilt

a) jede nach außen abgeschlossene Wohneinheit mit Küchenzeile und 7 oder Nasszelle, auch wenn diese nicht ständig bewohnt / genutzt wird. In zweckbestimmten Gemeinschaftswohnanlagen institutioneller Träger (z. B. Studentenwohnheimen, Personalwohnheimen, Kinderheimen, Seniorenheimen, Obdachlosenunterkünften) gelten je 4 angefangene Wohnheimplätze als eine Wohneinheit, auch wenn diese nicht ständig bewohnt / genutzt werden;

b) jede andere Nutzung von in sich abgeschlossenen Einrichtungen mit einer Bürofläche von bis zu 200 qm, auch wenn diese nicht ständig bewohnt / genutzt wird; ab einer höheren Büroflächenquadratmeterzahl wird jede angefangene weitere 200 qm Bürofläche als weitere Nutzungseinheit betrachtet.

(9) Als Bürofläche im Sinne dieser Satzung gelten Nutzflächen für die Erledigung schriftlicher oder geistiger Arbeiten oder auf solchen Arbeiten beruhende Dienstleistungen außerhalb von privaten Haushaltungen einschließlich zugehöriger Nebenflächen wie Empfangsbereiche, Flure, Toiletten, Teeküchen, Umkleieräume und Erste-Hilfe-Räume. Nicht zu Büroflächen im Sinne dieser Satzung zählen sonstige Sozialräume, Kantinen oder sonstige Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung. In sich abgeschlossene Einrichtungen wie zum Beispiel Läden, Handwerksbetriebe, Geschäftsräume, die nicht über Büroflächen verfügen, gelten als eine Nutzungseinheit.

(10) Als Beschäftigte im Sinne dieser Satzung gelten alle in einem Betrieb tätigen Personen (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich der Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit auf dem angeschlossenen Grundstück anwesend sind, werden bei der

	Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.
§ 5*	§ 5
Ausschluss von der Einsammlung	Ausschluss von der Einsammlung
<p>(1) Der Abfalleinsammlung unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.</p> <p>(2) Von der Einsammlung durch die Stadtreiniger Kassel ausgeschlossen sind:</p> <p>a) Abfälle und Stoffe im Sinne des § 2, Abs. 2 Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz,</p> <p>z.B. solche Abfälle und Stoffe, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften als dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zu entsorgen sind (Kampfstoffe, Stoffe, die der Bergaufsicht unterliegen etc.).</p> <p>b) gefährliche Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen im Sinne des § 41, Abs. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz.</p> <p>c) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere gefährliche Abfälle im Sinne des § 41, Abs. 4 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, vorbehaltlich § 2 Abs. 2 dieser Satzung.</p>	<p>(1) Der Abfalleinsammlung unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.</p> <p>(2) Von der Einsammlung durch die Anstalt ausgeschlossen sind:</p> <p>a) Abfälle und Stoffe, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften als dem Kreislaufwirtschaftsgesetz zu entsorgen sind (z. B. Kampfstoffe, Stoffe, die der Bergaufsicht unterliegen etc.).</p> <p>b) gefährliche Abfälle zur Beseitigung in großen Mengen (d. h. größer 2.000 kg/Jahr) aus privaten Haushaltungen, gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder aus öffentlichen Einrichtungen.</p>

§ 9 Abs. 2 dieser Satzung bleibt unberührt. Die Stadtreiniger Kassel können einen Nachweis darüber verlangen, dass eine Verwertung durch den Abfallerzeuger oder -besitzer nicht möglich ist.

d) Abfälle gem. § 4 Abs. (2) Buchstb. g), soweit sie aufgrund einer anderen gesetzlichen Rücknahmeverpflichtung, insbesondere des ElektroG, entsorgt werden,

e) Altautos/Autowracks,

f) Abfälle, die in Benzin-, Öl-, Stärke- und Fettabseideanlagen anfallen,

g) Schnee, Eis, Schlamm, Klärschlamm, heiße Asche und Schlacke, Flugasche, Stäube, Chemikalien und gefährliche (leicht entzündliche, explosive oder radioaktive) Stoffe,

h) Abfälle, die mit ausgeschlossenen Abfällen der Buchstaben a - g vermischt sind.

(3) Bestehen Zweifel, ob Abfälle zur Behandlung, Lagerung und Ablagerung auf Entsorgungsanlagen oder zur Entsorgung nach den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zugelassen sind, können die Stadtreiniger Kassel die Annahme verweigern, bis der Anlieferer die Unbedenklichkeit des Abfalles durch ein fachtechnisches Gutachten auf seine Kosten nachweist und/oder die zuständige Überwachungsbehörde über die Zulässigkeit der Entsorgung entscheidet.

(4) Die von der Einsammlung/Entsorgung ausgeschlossenen Abfälle sind von dem Besitzer oder Erzeuger dieser Abfälle nach den

§ 9 Abs. 2 dieser Satzung bleibt unberührt. Die Anstalt verlangt einen Nachweis darüber, dass eine Verwertung durch den Abfallerzeuger oder -besitzer nicht möglich ist.

c) Abfälle gem. § 4 Abs. (2) Buchstb. i), soweit sie aufgrund einer anderen gesetzlichen Rücknahmeverpflichtung, insbesondere des ElektroG, entsorgt werden,

d) Altautos/Autowracks,

e) Abfälle, die in Benzin-, Öl-, Stärke- und Fettabseideanlagen anfallen,

f) Schnee, Eis, Schlamm, Klärschlamm, heiße Asche und Schlacke, Flugasche, Stäube, Chemikalien und gefährliche (leicht entzündliche, explosive oder radioaktive) Stoffe,

g) Abfälle, die mit ausgeschlossenen Abfällen der Buchstaben a - f vermischt sind.

(3) Bestehen Zweifel, ob Abfälle zur Behandlung, Lagerung und Ablagerung auf Entsorgungsanlagen oder zur Entsorgung nach den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zugelassen sind, kann die Anstalt die Annahme verweigern, bis der Anlieferer die Unbedenklichkeit des Abfalles durch ein fachtechnisches Gutachten auf seine Kosten nachweist und/oder die zuständige Überwachungsbehörde über die Zulässigkeit der Entsorgung entscheidet.

(4) Die von der Einsammlung/Entsorgung ausgeschlossenen Abfälle sind

<p>gesetzlichen Vorschriften, z.B. den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und der Verpackungsverordnung zu entsorgen. Insbesondere sind besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung dem in der Verordnung nach § 11 Abs. 1 Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz bestimmten zentralen Träger anzudienen und zurückzunehmende Abfälle dem Rücknahmepflichtigen zurückzugeben.</p> <p>* § 5 geändert durch Satzung zur Änderung der Satzung der Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und –gebührensatzung) vom 05.11.2001 in der Fassung der Vierten Änderung vom 08.12.2008 (Fünfte Änderung), in Kraft seit 01.01.2010</p>	<p>von dem Besitzer oder Erzeuger dieser Abfälle nach den gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen. Insbesondere sind gefährliche Abfälle zur Beseitigung dem gesetzlich bestimmten zentralen Träger anzudienen und zurückzunehmende Abfälle dem Rücknahmepflichtigen zurückzugeben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Abfallbehandlung, Getrennthaltungspflicht</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Abfallbehandlung, Getrennthaltungspflicht</p>
<p>Abfälle gemäß § 4 dieser Satzung sind getrennt zu halten und zu überlassen, soweit das für ihre Verwertung oder Beseitigung erforderlich ist oder das in einer Rechtsverordnung gem. § 24 Abs. 2 Nr. 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vorgeschrieben ist. Bei der Getrenntsammlung haben die Abfallerzeuger dafür Sorge zu tragen, dass Verunreinigungen durch Sonderabfall oder Störstoffe, welche eine spätere Verwertung beeinträchtigen können, ausgeschlossen sind.</p>	<p>Abfälle gemäß § 4 dieser Satzung sind getrennt zu halten und zu überlassen, soweit das für ihre Verwertung oder Beseitigung erforderlich ist oder das rechtlich vorgeschrieben ist. Bei der Getrenntsammlung haben die Abfallerzeuger dafür Sorge zu tragen, dass Verunreinigungen durch Sonderabfall oder Störstoffe, welche eine spätere Verwertung beeinträchtigen können, ausgeschlossen sind.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p>

Anschluß- und Benutzungszwang	Anschluss- und Benutzungszwang
<p>(1) Jeder Überlassungspflichtige im Sinne des § 13 Abs. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstückes im Satzungsgebiet dinglich Berechtigte) ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der öffentlichen Abfallentsorgung gemäß dieser Satzung ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich mit seinem Grundstück an die im Holsystem betriebene Abfalleinsammlung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Soweit kein Benutzungszwang für das Hol- und Bringsystem besteht (vgl. Anlage 1), hat der Überlassungspflichtige seine Abfälle einer von der Stadt Kassel bestimmten Entsorgungsanlage anzudienen.</p> <p>(2) Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Berechtigte verpflichtet sind.</p> <p>(3) Jeder Wechsel in der Person des Anschlusspflichtigen ist den Stadtreinigern Kassel von dem bisherigen und von dem neuen Pflichtigen unverzüglich anzuzeigen.</p>	<p>(1) Jeder Anschlusspflichtige (Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstückes im Satzungsgebiet dinglich Berechtigte) ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der öffentlichen Abfallentsorgung gemäß dieser Satzung ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen, sich mit seinem Grundstück an die im Holsystem betriebene Abfalleinsammlung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen und jeden, der das Grundstück nutzt, insbesondere Mieter, zur Einhaltung der Regelungen dieser Satzung anzuhalten. Soweit kein Benutzungszwang für das Hol- und Bringsystem besteht (vgl. Anlage 1), hat der Überlassungspflichtige seine Abfälle einer von der Anstalt bestimmten Entsorgungsanlage anzudienen.</p> <p>(2) Die Anschlusspflicht besteht insbesondere für Restabfall, Bioabfall, Sperrmüll, Grünabfall, Sonderabfälle (Kleinmengen), Wertstoffe, Altkleider und Altpapier. Die Anschlusspflicht betreffend die Wertstofftonne tritt abweichend von § 28 zum 01.01.2015 in Kraft.</p> <p>(3) Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Berechtigte verpflichtet sind.</p> <p>(4) Jeder Wechsel in der Person des Anschlusspflichtigen ist der Anstalt von dem bisherigen und von dem neuen Pflichtigen unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>(5) Jede Änderung betreffend die Anzahl der auf einem Grundstück</p>

<p>(4) Grundstücke, auf denen erstmalig Abfälle anfallen oder auf denen erstmalig wieder Abfälle anfallen, nachdem sie von der Abfuhr befreit waren, weil auf ihnen länger als 90 Tage lang kein Abfall angefallen war, sind zwei Wochen vorher zur Abfuhr anzumelden.</p> <p>(5) Auf Antrag werden Abfallbehälter auch für vorübergehende Zwecke zur Verfügung gestellt, soweit der Betriebsablauf bei den Stadtreinigern Kassel dies gestattet.</p>	<p>befindlichen Wohneinheiten, Nutzungseinheiten und Einwohnergleichwerte ist der Anstalt von dem Grundstückseigentümer unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>(6) Grundstücke, auf denen erstmalig Abfälle anfallen oder auf denen erstmalig wieder Abfälle anfallen, nachdem sie von der Abfuhr befreit waren, weil auf ihnen länger als 6 Monate lang kein Abfall angefallen war, sind zur Erhebung der Leistungsgebühr zwei Wochen vorher zur Abfuhr anzumelden. Im Falle eines Leerstandes oder einer Umnutzung von bis zu 6 Monaten wird die Grundgebühr weiterhin fällig; die Leistungsgebühr wird in diesem Fall bis zu 3 Monate weiterhin fällig.</p> <p>(7) Auf Antrag werden Abfallbehälter auch für vorübergehende Zwecke zur Verfügung gestellt, soweit der Betriebsablauf bei der Anstalt dies gestattet.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Ausnahmen vom Benutzungszwang</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Ausnahmen vom Benutzungszwang</p>
<p>Ein Benutzungszwang besteht nicht für:</p> <p>a) Anschlusspflichtige, bei denen die Abfuhr des Abfalls wegen der Lage der Grundstücke oder aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Die entsprechenden Grundstücke des Satzungsgebietes sind in Anlage 1 aufgeführt, die Bestandteil dieser Satzung ist.</p> <p>b) Abfälle, die nach § 5 dieser Satzung von der Abfallentsorgung</p>	<p>Ein Benutzungszwang besteht nicht für:</p> <p>a) Anschlusspflichtige, bei denen die Abfuhr des Abfalls wegen der Lage der Grundstücke oder aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Die entsprechenden Grundstücke des Satzungsgebietes sind in Anlage 1 aufgeführt, die Bestandteil dieser Satzung ist.</p>

<p>ausgeschlossen sind.</p> <p>c) Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer nachweisen, daß sie diese selbst auf dem an die städtische Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwerten (Eigenverwertung).</p> <p>d) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, sobald ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern.</p>	<p>b) Abfälle, die nach § 5 dieser Satzung von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind.</p> <p>c) Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer nachweisen, dass sie diese selbst auf dem an die städtische Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwerten (Eigenverwertung). Die Eigenverwertung ist nachzuweisen; dies gilt insbesondere für Bioabfall bezüglich der Selbstkompostierung.</p> <p>d) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, sobald ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Abfallentsorgung außerhalb des Anschluss- und Benutzungszwanges</p>	<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Abfallentsorgung außerhalb des Anschluss- und Benutzungszwanges</p>
<p>(1) Die Stadtreiniger Kassel können aufgrund besonderer öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen oder von sich aus die Abfuhr und Entsorgung der Grundstücke, für die kein Anschluss- und Benutzungszwang besteht, übernehmen.</p> <p>(2) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen können im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten zur weiteren Behandlung und Verwertung angenommen werden, auch wenn eine Verwertungspflicht für die Stadtreiniger Kassel</p>	<p>(1) Die Anstalt kann aufgrund besonderer öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen oder von sich aus die Abfuhr und Entsorgung der Grundstücke, für die kein Anschluss- und Benutzungszwang besteht, übernehmen.</p> <p>(2) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen können im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten zur weiteren Behandlung und Verwertung angenommen werden, auch wenn</p>

nicht besteht.	eine Verwertungspflicht für die Anstalt nicht besteht. (3) Zur Erprobung neuer Abfallsammel- und Gebührensysteme können durch die Anstalt in begrenzten Gebieten der Stadt Kassel Modellversuche mit örtlich und / oder zeitlich beschränkter Wirkung durchgeführt werden.
§ 10 Störungen auf den Abfallentsorgungsanlagen	§ 10 Störungen bei der Abfallentsorgung
Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher oder gerichtlicher Verfügung, Betriebsstörung, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Entsorgung, Gebührenminderung oder Schadensersatz. Die Stadtreiniger Kassel sorgen im Rahmen ihrer Möglichkeiten für Übergangsregelungen, die erforderlichenfalls durch öffentliche Bekanntmachung den Betroffenen mitgeteilt werden.	Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher oder gerichtlicher Verfügung, Betriebsstörung, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Entsorgung, Gebührenminderung oder Schadensersatz. Die Anstalt sorgt im Rahmen ihrer Möglichkeiten für Übergangsregelungen, die erforderlichenfalls durch öffentliche Bekanntmachung den Betroffenen mitgeteilt werden.
<u>Zweiter Abschnitt, Durchführung der Abfallentsorgung</u> § 11 Anfall der Abfälle	<u>Zweiter Abschnitt: Durchführung der Abfallentsorgung</u> § 11 Anfall der Abfälle
(1) Abfälle gelten für die Stadtreiniger Kassel und etwaige von ihr beauftragte Dritte für die Verwertung bzw. Beseitigung als angefallen,	(1) Abfälle gelten für die Anstalt und etwaige von ihr beauftragte Dritte

<p>wenn</p> <p>a) ihre Einsammlung durch die Stadtreiniger Kassel oder ihre beauftragten Dritten abgeschlossen ist oder</p> <p>b) wenn sie in zulässiger Weise vom Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigten eines im Satzungsgebiet liegenden Grundstücks oder in dessen Auftrag zum Behandeln, Lagern oder Ablagern in eine zugelassene Entsorgungsanlage im Satzungsbereich verbracht worden sind.</p> <p>(2) Abfälle gehen in das Eigentum der Stadtreiniger Kassel über,</p> <p>a) sobald sie in einen im Rahmen des Bringsystems bereitgestellten Wertstoffsammelbehälter der Stadtreiniger Kassel eingefüllt werden;</p> <p>b) im Rahmen des Holsystems mit der Abfuhr durch die Stadtreiniger Kassel;</p> <p>es sei denn, sie sind nach dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen.</p> <p>(3) Unbefugten ist es nicht gestattet, zu zur Einsammlung bereitgestellten Abfällen eigene Abfälle hinzuzufügen.</p> <p>(4) Inhabern von Gewerbebetrieben, die der Anschlusspflicht nicht unterliegen, ist es nicht gestattet, Wertstoffsammelcontainer im öffentlichen Raum zu nutzen, sofern die zu entsorgenden Abfälle nicht für ein Rücknahmesystem lizenziert sind.</p>	<p>für die Verwertung bzw. Beseitigung als angefallen, wenn</p> <p>a) ihre Einsammlung durch die Anstalt oder ihre beauftragten Dritten abgeschlossen ist oder</p> <p>b) wenn sie in zulässiger Weise vom Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigten eines im Satzungsgebiet liegenden Grundstücks oder in dessen Auftrag zum Behandeln, Lagern oder Ablagern in eine zugelassene Entsorgungsanlage im Satzungsbereich verbracht worden sind.</p> <p>(2) Abfälle gehen in das Eigentum der Anstalt über,</p> <p>a) sobald sie in einen im Rahmen des Bringsystems bereitgestellten Wertstoffsammelbehälter der Anstalt eingefüllt werden;</p> <p>b) im Rahmen des Holsystems mit der Abfuhr durch die Anstalt;</p> <p>es sei denn, sie sind nach dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen.</p> <p>(3) Unbefugten ist es nicht gestattet, zu zur Einsammlung bereitgestellten Abfällen eigene Abfälle hinzuzufügen.</p> <p>(4) Inhabern von Gewerbebetrieben, die der Anschlusspflicht nicht unterliegen, ist es nicht gestattet, Wertstoffsammelcontainer im öffentlichen Raum zu nutzen, sofern die zu entsorgenden Abfälle nicht für ein Rücknahmesystem lizenziert sind.</p>
---	---

	<p>(5) Es ist nicht gestattet, Abfälle im öffentlichen Raum (z. B. auf Straßen, Wegen, Plätzen, in Grünanlagen) außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen und Einrichtungen zu entsorgen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Auskunftspflicht, Betretungsrecht</p>	<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Auskunftspflicht, Betretungsrecht</p>
<p>(1) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf welchen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke durch Beauftragte der Stadtreiniger Kassel, die sich als solche ausweisen, zum Zwecke der Abfallüberwachung zu dulden.</p> <p>(2) Den Beauftragten der Stadtreiniger Kassel ist zur Prüfung, inwieweit Vorschriften dieser Satzung eingehalten werden, ungehinderter Zugang zu Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen; auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck zugänglich sein.</p> <p>(3) Den Beauftragten der Stadtreiniger Kassel sind die für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.</p>	<p>(1) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf welchen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke durch Beauftragte der Anstalt, die sich als solche ausweisen, zum Zwecke der Abfallüberwachung zu dulden.</p> <p>(2) Den Beauftragten der Anstalt ist zur Prüfung, inwieweit Vorschriften dieser Satzung eingehalten werden, ungehinderter Zugang zu Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen; auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck zugänglich sein.</p> <p>(3) Den Beauftragten der Anstalt sind die für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.</p> <p>(4) Für Abfälle, die im Rahmen der Entsorgung im Holsystem oder nach Auftragserteilung unangemeldet oder zum falschen Zeitpunkt zur Abholung bereitgestellt werden, trägt der Verursacher ggf. entstehende</p>

<p>(4) Abfälle, die satzungswidrig bereitgestellt werden, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen. Verunreinigungen des Stadtgebietes im Zusammenhang mit der Abfalleinsammlung hat der Anschlusspflichtige bzw. dessen Beauftragter zu beseitigen, soweit der Anschlusspflichtige sie zu vertreten hat. Die Anordnungen der Beauftragten der Stadtreiniger Kassel sind zu befolgen.</p> <p>(5) Wird einer Anordnung eines Beauftragten der Stadtreiniger Kassel nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, sind die Stadtreiniger Kassel berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlusspflichtigen selbst durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.</p>	<p>zusätzliche Entsorgungskosten.</p> <p>(5) Abfälle, die satzungswidrig bereitgestellt werden, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen. Verunreinigungen des Stadtgebietes im Zusammenhang mit der Abfalleinsammlung hat der Anschlusspflichtige bzw. dessen Beauftragter zu beseitigen, soweit der Anschlusspflichtige sie zu vertreten hat. Die Anordnungen der Beauftragten der Anstalt sind zu befolgen.</p> <p>(6) Wird einer Anordnung eines Beauftragten der Anstalt nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist die Anstalt berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlusspflichtigen selbst durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;">Einsammlungssysteme</p>	<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;">Einsammlungssysteme, Volumina und Leerungsrhythmen</p>
<p>(1) Die Stadtreiniger Kassel führen die Einsammlung von Abfällen im Hol- und Bringsystem durch.</p> <p>(2) Beim Holsystem werden die Abfälle am Grundstück des Abfallbesitzers abgeholt.</p> <p>(3) Beim Bringsystem hat der Abfallbesitzer die Abfälle zu aufgestellten Sammelbehältern oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.</p>	<p>(1) Die Anstalt führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und Bringsystem durch.</p> <p>(2) Beim Holsystem werden die Abfälle auf dem Grundstück des Anschlusspflichtigen (vgl. § 15 Abs. 1) abgeholt.</p> <p>(3) Beim Bringsystem hat der Anschlusspflichtige die Abfälle zu aufgestellten Sammelbehältern oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.</p>

(4) Näheres bestimmen die Stadtreiniger Kassel.

(4) Der Anschlusspflichtige hat grundsätzlich soviel Abfallbehältervolumen vorzuhalten, wie zur Aufnahme des auf dem Grundstück regelmäßig anfallenden Abfalls erforderlich ist. Folgende Regelleistungen sind vorgesehen:

Zugelassene Abfallbehälter	Leerungsrhythmus
----------------------------	------------------

für Restabfall

80 l	14-tägig
------	----------

120 l	14-tägig
-------	----------

240 l	14-tägig
-------	----------

770 l	wöchentlich
-------	-------------

1.100 l	wöchentlich
---------	-------------

für Bioabfall

80 l	14-tägig
------	----------

120 l	14-tägig
-------	----------

für Altpapier

240 l 4-wöchentlich

1.100 l 4-wöchentlich

für Wertstoffe

240 l 14-tägig / 4-wöchentlich

1.100 l 14-tägig / 4-wöchentlich

In Ausnahmefällen kann auf Antrag und nach Zustimmung der Anstalt der Leerungsrythmus für Restabfall je nach Behältergröße auch wöchentlich (80, 120, 240 l) bzw. 14-tägig (770, 1.100 l) erfolgen.

(5) Durch konsequente Nutzung der Abfallvermeidungs- und –verwertungsmöglichkeiten können die Anschluss- und Benutzungspflichtigen –soweit auf dem anschlusspflichtigen Grundstück eine Biotonne vorhanden ist- die Entleerungen des 80l-Restabfallbehälters reduzieren. Auf Antrag erfolgt dann eine 4-wöchentliche Leerung. Dabei wird grundsätzlich als untere Grenze eine haushaltsübliche Restabfallmenge von 20 Litern je Person und Woche festgesetzt. Die insoweit anfallenden Leerungen gelten als Mindestleerungen, die erforderlich sind, um Hygieneproblemen und illegaler Abfallentsorgung vorzubeugen.

(6) Die Anstalt ist in Einzelfällen im Interesse einer wirtschaftlichen Abfallentsorgung berechtigt, auf Antrag für direkt benachbarte Grundstücke einen gemeinsamen Behälter pro Abfallfraktion zuzulassen (Nachbarschaftstonne). Der Antrag muss einen verantwortlichen Ansprechpartner benennen. Das für Restabfall vorzuhaltende Litervolumen richtet sich nach § 13 Abs.5 dieser Satzung.

	<p>(7) Bei vollständiger Eigenkompostierung wird die Leistungsgebühr auf Antrag um 10 % reduziert.</p> <p>(8) Soweit Grundstücke nur von einer Person bewohnt werden (Einzelhaushalte), kann die (Ursprungs-)Leistungsgebühr auf Antrag um 15 % reduziert werden.</p> <p>(9) Mit Zahlung der Leistungsgebühr hat der Anschlusspflichtige maximal Anspruch auf Stellung des 1,5-fachen Bioabfallvolumens in Bezug auf das gestellte Restabfallvolumen. Im Einzelfall entscheidet die Anstalt über das zur ordnungsgemäßen Abfallentsorgung erforderliche Behältervolumen.</p> <p>(10) Die Ausnahmetatbestände der Absätze 5 (vierwöchentliche Leerung 80l-Restabfall) und 8 (Reduzierung der Leistungsgebühr für Einzelhaushalte) dieses Paragraphen können nur alternativ, nicht aber in Kombination in Anspruch genommen werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p style="text-align: center;">Sonderabfallsammlung</p>	<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p style="text-align: center;">Sonderabfallsammlung</p>
<p>(1) Sonderabfälle sind aus privaten Haushaltungen vom Abfallerzeuger, -besitzer oder einer von ihm beauftragten Person unter Angabe der Abfallart und gegebenenfalls des Erzeugers an den Sammelstellen der Stadtreiniger Kassel oder von ihr beauftragten Dritten zu übergeben. Die Sammeltermine und -stellen sowie Andienungsbedingungen werden regelmäßig in der örtlichen Tagespresse bekannt gegeben und sind zu berücksichtigen. Die Einsammlung erfolgt in der Regel am</p>	<p>(1) Sonderabfälle (d. h. Mengen kleiner 2.000 kg/Jahr) sind aus privaten Haushaltungen vom Abfallerzeuger, -besitzer oder einer von ihm beauftragten Person unter Angabe der Abfallart und gegebenenfalls des Erzeugers an den Sammelstellen der Anstalt oder von ihr beauftragten Dritten zu übergeben. Die Sammeltermine und -stellen sowie Andienungsbedingungen werden regelmäßig in der örtlichen Tagespresse bekannt gegeben und sind zu berücksichtigen. Die Einsammlung erfolgt</p>

<p>ersten Samstag eines jeden Monates, mindestens aber zweimal jährlich.</p> <p>(2) Sonderabfall aus gewerblichen Betrieben des Satzungsgebietes, bei denen jährlich weniger als 2.000 kg Sonderabfall anfallen, wird ebenfalls mindestens zweimal im Jahr an den durch die Presse bekannt gegebenen Stellen angenommen. Die näheren Anlieferbedingungen sind der Tagespresse zu entnehmen.</p>	<p>regelmäßig, mindestens aber zweimal jährlich. Näheres regelt die Anstalt.</p> <p>(2) Sonderabfall aus gewerblichen Betrieben des Satzungsgebietes, bei denen jährlich weniger als 2.000 kg Sonderabfall anfallen, wird ebenfalls mindestens zweimal im Jahr an den durch die Presse bekannt gegebenen Stellen angenommen. Die näheren Anlieferbedingungen sind der Tagespresse zu entnehmen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p style="text-align: center;">Einsammlung des Restabfalles</p>	<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p style="text-align: center;">Abfalleinsammlung</p>
<p>(1) Abfälle, die nicht der stofflichen Verwertung zugeführt werden (Restabfall), werden im Holsystem eingesammelt. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens der kleinste von den Stadtreinigern Kassel zugelassene Behälter (vgl. § 16 Abs. 4) für den Restabfall vorgehalten werden. Die Restabfallbehälter werden von den Stadtreinigern Kassel am Leerungstag vom Standort geholt und nach der Leerung wieder zurückgestellt. Ist der Standort der Restabfallbehälter mehr als 15 Meter vom Ladeort des Müllwagens entfernt, so hat die Bereitstellung der Behälter durch die Anschlusspflichtigen zu erfolgen.</p> <p>(2) Neben den in Anlage 2 dieser Satzung genannten Abfallgefäßen können von den Stadtreinigern Kassel an den von ihnen bestimmten Stellen Abfallsäcke, die mit amtlichem Aufdruck versehen sind, erworben und von den Anschlusspflichtigen verwendet werden. Die Abfallsäcke sind für einmaligen Mehranfall bestimmt und gehen mit der Einsammlung in das Eigentum der Stadtreiniger Kassel über. Sie sind am Entleerungstag verschlossen unmittelbar neben den</p>	<p>(1) Abfälle, werden im Hol- und Bringsystem eingesammelt. Im Holsystem ist jeder durch die Anstalt gestellte Behälter einem oder mehreren bestimmten Grundstück(en) zuzuordnen. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens der kleinste von der Anstalt zugelassene Behälter (vgl. § 16) für die verschiedenen Abfallfraktionen vorgehalten werden. Die Abfallbehälter, die dem Holsystem unterliegen, werden von der Anstalt am Leerungstag vom Standort geholt und nach der Leerung wieder zurückgestellt. Ist der Standort der Abfallbehälter mehr als 15 Meter vom Ladeort des Müllwagens entfernt, so ist die Bereitstellung der Behälter durch den Anschlusspflichtigen mit der Anstalt abzustimmen.</p> <p>(2) Neben den in Anlage 2 dieser Satzung genannten Abfallgefäßen können von der Anstalt an den von ihr bestimmten Stellen Abfallsäcke, die mit amtlichem Aufdruck versehen sind, erworben und von den Anschlusspflichtigen verwendet werden. Die Abfallsäcke sind für einmaligen Mehranfall bestimmt und gehen mit der Einsammlung in das Eigentum der Anstalt über. Sie sind am Entleerungstag verschlossen</p>

<p>Restabfallgefäßen bereitzustellen.</p> <p>(3) In den Restabfallbehälter dürfen keine Abfälle eingegeben werden, die nach dieser Satzung sowie den Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz getrennt zu sammeln sind. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Stadtreiniger Kassel, die Abfuhr des Restabfalles zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restabfallbehälter entfernt worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Fall unberührt.</p> <p>(4) Loser Restabfall wird auf Antrag mittels eines durch die Stadtreiniger Kassel zu bestimmenden Verfahrens eingesammelt und entsorgt.</p>	<p>unmittelbar neben den Restabfallgefäßen bereitzustellen.</p> <p>(3) In die Restabfallbehälter und die sonstigen speziellen Abfallbehälter (zum Beispiel Bioabfallbehälter, Altpapierbehälter, Wertstofftonne) dürfen nur die dafür vorgesehenen Abfälle eingegeben werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Anstalt, die Abfuhr des Abfalles zu verweigern, bis diese Störstoffe aus dem Abfallbehälter entfernt worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Fall unberührt.</p> <p>(4) Loser Restabfall wird auf Antrag mittels eines durch die Anstalt zu bestimmenden Verfahrens eingesammelt und entsorgt.</p> <p>(5) Das Anbringen von Hilfsmitteln wie Spanngummis, Steinen zum Beschweren und Ähnliches an den Abfallbehältern ist verboten.</p> <p>(6) Schlüssel zum Öffnen von Haus- und / oder Keller- und anderen Türen nimmt die Anstalt grundsätzlich nicht an.</p>
<p style="text-align: center;">§ 16*</p> <p style="text-align: center;">Abfallbehälter</p>	<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p style="text-align: center;">Abfallbehälter</p>
<p>(1) Die Stadtreiniger Kassel stellen die im Einzelfall nach Zahl und Art</p>	<p>(1) Die Anstalt stellt die im Einzelfall nach Zahl und Art notwendigen</p>

<p>notwendigen Abfallbehälter unterschiedlicher Größe den Anschlusspflichtigen leihweise zur Verfügung und halten sie instand.</p> <p>(2) Die Abfallbehälter sind pfleglich und sachgerecht zu behandeln. Die Anschlusspflichtigen haften für schuldhaft Beschädigungen und Verluste. Das Markieren und Streichen von Abfallbehältern ist verboten.</p> <p>(3) Die Abfallbehälter dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden. Bei missbräuchlicher Nutzung oder wiederholter Nichtbeachtung der Trennung von Abfällen werden die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter für die getrennte Einsammlung von Wertstoffen eingezogen, wenn eine vorausgegangene Beratung nicht zu einer Abstellung der missbräuchlichen Benutzung geführt hat. Zum Ausgleich kann nach Überprüfung ein größerer oder zusätzlicher gebührenpflichtiger Behälter für den Restabfall gestellt werden.</p> <p>(4) Jeder Anschlusspflichtige hat wenigstens einen Restabfallbehälter von mindestens 80 l Volumen aufzustellen. Ist der Anschlusspflichtige Eigentümer eines Mietwohngrundstückes, so ist für je zwei angefangene Wohneinheiten ein Behälter von mindestens 80 l Volumen aufzustellen.</p> <p>(5) Die Stadtreiniger Kassel stellen für das Einsammeln des Bioabfalls Behälter von 80 l und 120 l, ausnahmsweise von 240 l Volumen auf; es bleibt den Stadtreinigern Kassel vorbehalten, andere Behältergrößen zu verwenden oder zu schwere Tonnen einzuziehen. Die erforderliche Behältergröße bestimmen die Stadtreiniger Kassel. Für saisonal bedingten Mehranfall von organischem Material, wie z. B. Laub, können die Stadtreiniger Kassel separate Sammelgefäße ausgeben oder</p>	<p>Abfallbehälter unterschiedlicher Größe den Anschlusspflichtigen leihweise zur Verfügung und hält sie instand.</p> <p>(2) Die Abfallbehälter sind pfleglich und sachgerecht zu behandeln. Die Anschlusspflichtigen haften für schuldhaft Beschädigungen und Verluste, das Markieren und Streichen von Abfallbehältern ist verboten.</p> <p>(3) Die Abfallbehälter dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden. Bei missbräuchlicher Nutzung oder wiederholter Nichtbeachtung der Trennung von Abfällen werden die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter für die getrennte Einsammlung von Wertstoffen eingezogen, wenn eine vorausgegangene Beratung nicht zu einer Abstellung der missbräuchlichen Benutzung geführt hat. Zum Ausgleich kann nach Überprüfung ein größerer oder zusätzlicher gebührenpflichtiger Behälter für den Restabfall gestellt werden. Die Ausnahmeregelung gemäß § 13 Abs. 7 dieser Satzung greift in diesem Fall nicht.</p> <p>(4) Jeder Anschlusspflichtige hat wenigstens einen Restabfallbehälter von mindestens 80 l Volumen aufzustellen. Ist der Anschlusspflichtige Eigentümer eines Mietwohngrundstückes, so ist für je zwei angefangene Wohneinheiten ein Behälter von mindestens 80 l Volumen aufzustellen.</p> <p>(5) Die Anstalt stellt für das Einsammeln des Bioabfalls Behälter von 80 l und 120 l; es bleibt der Anstalt vorbehalten, zu schwere Tonnen einzuziehen. Die erforderliche Behältergröße bestimmt die Anstalt. Für saisonal bedingten Mehranfall von organischem Material, wie z. B. Laub, kann die Anstalt separate Sammelgefäße ausgeben oder zulassen. Soweit Anschlusspflichtige wegen Eigenkompostierung vom Anschlusszwang befreit sind, haben sie gegenüber der Anstalt den Nachweis der</p>
--	---

zulassen. Soweit Anschlusspflichtige wegen Eigenkompostierung gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG vom Anschlußzwang befreit sind, haben sie gegenüber den Stadtreinigern Kassel den Nachweis der ordnungsgemäßen Verwertung des Bioabfalls zu erbringen.

(6) Auf Antrag stellen die Stadtreinigern Kassel für das Einsammeln des Altpapiers Behälter von 240 l und 1.100 l Volumen auf. Die Leerung erfolgt monatlich und ist kostenfrei.

(7) Es bleibt den Stadtreinigern Kassel vorbehalten, nach den Erfordernissen des Einzelfalles unter Berücksichtigung einer wirtschaftlichen Betriebsführung und der vertretbaren Wünsche des Anschlusspflichtigen Zahl, Art und Größe der Abfallbehälter zu bestimmen, die benötigt werden, um den auf den anschlusspflichtigen Grundstücken anfallenden Abfall ordnungsgemäß abtransportieren zu können.

(8) Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass der auf ihrem Grundstück anfallende Abfall in die oder den dem Grundstück zugewiesenen Abfallbehälter gefüllt und nicht daneben geworfen oder daneben abgelagert wird. Der auf einem Grundstück anfallende Abfall darf nur in den/die Abfallbehälter gefüllt werden, welche/r diesem Grundstück nach Abs. 4 zugeordnet ist/sind. Das Einfüllen von Abfall in einen Abfallbehälter, der einem anderen Grundstück zugeordnet ist, ist -mit Ausnahme des in § 16 Abs. 11 geregelten Falles - unzulässig.

ordnungsgemäßen Verwertung des Bioabfalls zu erbringen.

(6) Die Anstalt stellt für das Einsammeln des Altpapiers Behälter von 240 l und 1.100 l Volumen auf.

(7) Die Anstalt stellt für das Einsammeln der Abfälle zur Verwertung, bestehend aus stoffgleichen Nichtverpackungen, Metallen, CDs, Kunststoffen, und Verbunden Behälter von 240 l und 1.100 l Volumen auf.

(8) Es bleibt der Anstalt vorbehalten, nach den Erfordernissen des Einzelfalles unter Berücksichtigung einer wirtschaftlichen Betriebsführung und der vertretbaren Wünsche des Anschlusspflichtigen Zahl, Art und Größe der Abfallbehälter zu bestimmen, die benötigt werden, um den auf den anschlusspflichtigen Grundstücken anfallenden Abfall ordnungsgemäß abtransportieren zu können.

(9) Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass der auf ihrem Grundstück anfallende Abfall in die oder den dem Grundstück zugewiesenen Abfallbehälter gefüllt und nicht daneben geworfen oder daneben abgelagert wird. Der auf einem Grundstück anfallende Abfall darf nur in den/die Abfallbehälter gefüllt werden, welche/r diesem Grundstück zugeordnet ist/sind. Das Einfüllen von Abfall in einen Abfallbehälter, der einem anderen Grundstück zugeordnet ist, ist -mit Ausnahme des in § 13 Abs. 6 geregelten Falles - unzulässig.

(9) Grundstückseigentümer oder ihre Beauftragten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter den Mietern und sonstigen Nutzungsberechtigten jederzeit zugänglich sind. Sie haben ferner für eine geregelte und ordnungsgemäße Benutzung der Gefäße Sorge zu tragen und die regelmäßige Abholung sowie die freie Zugänglichkeit am Abfuhrtag zu ermöglichen; kommen sie diesen Verpflichtungen nicht nach, können die Stadtreiniger Kassel die Abfuhr verweigern.

(10) Die Abfallbehälter dürfen nur soweit befüllt werden, dass sich ihre Deckel noch gut schließen lassen. Bei Mehranfall von Abfall ist ein amtlicher Abfallsack zu verwenden. Es ist verboten, Abfall in den Abfallbehältern zu verbrennen, zu verdichten oder einzustampfen. Weiterhin ist es verboten, Abfall in den Abfallbehältern so zu verfüllen, dass er beim Entleeren nicht herausfällt; insbesondere ist bei der Befüllung der Behälter darauf zu achten, dass der Abfall nicht festfrieren kann. Der Einsatz von nicht städtischen Abfallverdichtern und -pressen bedarf der Genehmigung durch die Stadtreiniger Kassel; Abs. 12 bleibt hiervon unberührt. Aus technischen Gründen wird das Bruttohöchstgewicht für Abfallbehälter bis 120 l Volumen auf 60 kg, für Abfallbehälter von 240 l Volumen auf 80 kg, für Abfallbehälter von 360 l Volumen auf 250 kg, für Abfallbehälter von 660 l und 770 l Volumen auf 300 kg und für Abfallbehälter von 1.100 l Volumen auf 500 kg festgesetzt. Spitze, scharfkantige und auf sonstige Weise gefährliche Abfälle, insbesondere medizinische Abfälle, dürfen nur gesichert (z.B. in fester Umhüllung) in die Abfallbehälter eingebracht werden. Bei Zuwiderhandlungen behalten die Stadtreiniger Kassel sich vor, die Abfuhr zu verweigern oder ein zusätzliches Entgelt zu erheben.

(11) Anschlusspflichtige haben die Möglichkeit, per Antrag abweichend von Abs. 4 das Mindestvolumen von 80 l pro Wohneinheit zu

(10) Grundstückseigentümer oder ihre Beauftragten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter den Mietern und sonstigen Nutzungsberechtigten jederzeit zugänglich sind. Sie haben ferner für eine geregelte und ordnungsgemäße Benutzung der Gefäße Sorge zu tragen und die regelmäßige Abholung sowie die freie Zugänglichkeit am Abfuhrtag zu ermöglichen; **kommen sie diesen Verpflichtungen nicht nach, wird die Anstalt zusätzlich entstehende Abfuhrkosten über ihre Entgeltordnung abrechnen.**

(11) Die Abfallbehälter dürfen nur soweit befüllt werden, dass sich ihre Deckel schließen lassen. Bei Mehranfall von Abfall ist ein amtlicher Abfallsack zu verwenden. Es ist verboten, Abfall in den Abfallbehältern zu verbrennen, zu verdichten oder einzustampfen. Weiterhin ist es verboten, Abfall in den Abfallbehältern so zu verfüllen, dass er beim Entleeren nicht herausfällt; insbesondere ist bei der Befüllung der Behälter darauf zu achten, dass der Abfall nicht festfrieren kann. Der Einsatz von nicht städtischen Abfallverdichtern und -pressen bedarf der Genehmigung durch die Anstalt; Abs. 13 bleibt hiervon unberührt. **Aus technischen Gründen wird das Bruttohöchstgewicht für Abfallbehälter bis 120 l Volumen auf 60 kg, für Abfallbehälter von 240 l Volumen auf 80 kg, für Abfallbehälter von 770 l Volumen auf 200 kg und für Abfallbehälter von 1.100 l Volumen auf 300 kg festgesetzt.** Spitze, scharfkantige und auf sonstige Weise gefährliche Abfälle, insbesondere medizinische Abfälle, dürfen nur gesichert (z.B. in fester Umhüllung) in die Abfallbehälter eingebracht werden. Bei Zuwiderhandlungen behält die Anstalt sich vor, die Abfuhr zu verweigern oder ein zusätzliches Entgelt **gemäß Entgeltordnung** zu erheben.

verringern, indem die Eigentümer zweier benachbarter Grundstücke gemeinsam einen Restabfallbehälter beantragen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass alle Abfallvermeidungsmaßnahmen ergriffen werden, Wertstoffe getrennt gesammelt werden und der Restabfall nicht verdichtet (gepresst) wird. Die endgültige Entscheidung treffen die Stadtreiniger Kassel.

(12) Ein Wechsel der Anschlussart, der Behälteranzahl oder der Behältergröße ist gebührenpflichtig. Der einmalige Wechsel innerhalb eines Kalenderjahres und der erstmalige Anschluss eines Grundstückes an die Anstalt sind gebührenfrei.

(13) Für Abfälle, die nicht in privaten Haushaltungen anfallen, können mobile Abfallpressen oder Mulden größer 1,1 cbm verwendet werden, sofern diese durch die Stadtreiniger Kassel oder deren beauftragte Dritte abtransportiert und am Anlieferort separat verwogen werden. Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in Wohnungen oder in vergleichbaren Einrichtungen entstehen, unabhängig davon ob der Erzeuger der Abfälle bis zum Einsammeln durch die Stadtreiniger Kassel auch Besitzer der Abfälle bleibt. Mobile Abfallpressen sowie Mulden, die nicht aufgrund besonderer oder einmaliger Anlässe benötigt werden, dürfen nicht im öffentlichen Bereich aufgestellt werden. Mobile Abfallpressen und Mulden müssen den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung entsprechen.

* § 16 geändert durch Satzung zur Änderung der Satzung der Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung) vom 05.11.2001, Erste Änderung vom 29.03.2004, in Kraft seit 07.05.2004, und Satzung zur Änderung der Satzung der Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung) vom 05.11.2001 in der Fassung der Vierten Änderung vom 08.12.2008 (Fünfte Änderung), in Kraft seit 01.01.2010

(12) Ein Wechsel der Anschlussart, der Behälteranzahl oder der Behältergröße ist gebührenpflichtig. Der einmalige Wechsel innerhalb eines Kalenderjahres und der erstmalige Anschluss eines Grundstückes an die Anstalt sind gebührenfrei.

(13) Für Abfälle, die nicht in privaten Haushaltungen anfallen, können mobile Abfallpressen oder Mulden größer 1,1 cbm verwendet werden, sofern diese durch die Anstalt oder deren beauftragte Dritte abtransportiert und am Anlieferort separat verwogen werden. Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in Wohnungen oder in vergleichbaren Einrichtungen entstehen, unabhängig davon ob der Erzeuger der Abfälle bis zum Einsammeln durch die Anstalt auch Besitzer der Abfälle bleibt. Mobile Abfallpressen sowie Mulden, die nicht aufgrund besonderer oder einmaliger Anlässe benötigt werden, dürfen nicht im öffentlichen Bereich aufgestellt werden. Mobile Abfallpressen und Mulden müssen den rechtlichen Vorgaben entsprechen. Bei Einsatz von Abfallverdichtern und -pressen für Behälter bis 1.100 l erhöht sich die Gebühr auf das 1,6-Fache; das Verdichtungsverhältnis darf das Dreifache des unverdichteten Abfalls (ca. 0,1 t / cbm) nicht übersteigen.

<p style="text-align: center;">§ 17</p> <p style="text-align: center;">Schadenshaftung</p>	<p style="text-align: center;">§ 17</p> <p style="text-align: center;">Schadenshaftung</p>
<p>(1) Schäden, die der Stadt/den Stadtreinigern Kassel</p> <p>a) durch unsachgemäße Behandlung oder durch Verlust der Behälter oder</p> <p>b) an den Fahrzeugen bei Entleerung der Behälter, die einen gemäß dieser Satzung unzulässigen Inhalt haben oder</p> <p>c) durch unsachgemäßes Füllen der Gefäße</p> <p>entstehen, hat der Anschlusspflichtige zu ersetzen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Anschlusspflichtige glaubhaft macht, dass das schadensstiftende Ereignis nicht durch ihn oder eine Person, für welche er haftungspflichtig ist, verschuldet worden ist oder der Schaden auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt entstanden wäre.</p> <p>(2) Die Stadtreiniger Kassel können Abfallerzeuger und -besitzer befristet von der Benutzung städtischer Entsorgungseinrichtungen ausschließen bzw. Sondergebühren erheben, wenn sie wiederholt trotz Abmahnung in grober Weise gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen. Die Vorschriften des § 27 der Satzung bleiben hiervon unberührt.</p>	<p>(1) Schäden, die der Stadt/der Anstalt</p> <p>a) durch unsachgemäße Behandlung oder durch Verlust der Behälter oder</p> <p>b) an den Fahrzeugen bei Entleerung der Behälter, die einen gemäß dieser Satzung unzulässigen Inhalt haben oder</p> <p>c) durch unsachgemäßes Füllen der Gefäße</p> <p>entstehen, hat der Anschlusspflichtige zu ersetzen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Anschlusspflichtige glaubhaft macht, dass das schadensstiftende Ereignis nicht durch ihn oder eine Person, für welche er haftungspflichtig ist, verschuldet worden ist oder der Schaden auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt entstanden wäre.</p> <p>(2) Die Anstalt kann Abfallerzeuger und -besitzer befristet von der Benutzung städtischer Entsorgungseinrichtungen ausschließen bzw. Sondergebühren erheben, wenn sie wiederholt trotz Abmahnung in grober Weise gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen. Die Vorschriften des § 27 der Satzung bleiben hiervon unberührt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 18</p> <p style="text-align: center;">Standorte von Abfallbehältern</p>	<p style="text-align: center;">§ 18</p> <p style="text-align: center;">Standorte von Abfallbehältern</p>

(1) Der Standplatz der Abfallgefäße wird -insbesondere im Rahmen von Grundstücksneuerschließungen- nach Anhörung des Anschlusspflichtigen von den Stadtreinigern Kassel im Einvernehmen mit dem Amt für Bauordnung und Denkmalpflege (Bauaufsicht) und dem Anschlusspflichtigen festgelegt. Die Stadtreinigern Kassel können die Abholung der Abfallbehälter vom Grundstück des Anschlusspflichtigen verweigern oder zusätzliche Gebühren erheben, wenn die Anfahrtsmöglichkeit zum Grundstück dauernd oder vorübergehend gesperrt oder geändert ist und dadurch der Transport der Abfallgefäße in erheblicher Weise erschwert wird oder die Abholung aufgrund anderer Erschwernisse unzumutbar ist.

(2) Für Standplätze von Abfallgefäßen gilt - unbeschadet der baurechtlichen Vorschriften - folgendes:

a) Der Abstellplatz für Abfallgefäße darf nicht mehr als 15 m von der Fahrbahn entfernt sein.

b) Standplätze in Höfen und Gärten sowie Transportwege müssen mit einem dauerhaften, festen Belag (Platten, Beton) versehen sein. Die Standfläche soll auf gleicher Höhe mit dem Transportweg liegen und nicht durch Schwellen, Einfassungen, Rinnen und dergleichen unterbrochen sein. Höhenunterschiede sind durch Rampen mit einer maximalen Steigung von 1:20 auszugleichen.

Gleiches gilt für Stufenrampen. Weiterhin ist dafür zu sorgen, dass sich Oberflächenwasser auf den Standplätzen nicht ansammeln kann.

c) Die Standplätze und ihre Umgebung, insbesondere auch ihre

(1) Der Standplatz der Abfallgefäße wird -insbesondere im Rahmen von Grundstücksneuerschließungen- nach Anhörung des Anschlusspflichtigen von der Anstalt im Einvernehmen mit dem zuständigen Bauamt (Bauaufsicht) und dem Anschlusspflichtigen auf dem Grundstück des Anschlusspflichtigen festgelegt. Die Anstalt kann die Abholung der Abfallbehälter vom Grundstück des Anschlusspflichtigen verweigern oder zusätzliche Gebühren erheben, wenn die Anfahrtsmöglichkeit zum Grundstück dauernd oder vorübergehend gesperrt oder geändert ist und dadurch der Transport der Abfallgefäße in erheblicher Weise erschwert wird oder die Abholung aufgrund anderer Erschwernisse unzumutbar ist. Bauliche oder sonstige Veränderungen des Standplatzes müssen den Vorgaben dieser Satzung entsprechen.

(2) Für Standplätze von Abfallgefäßen gilt - unbeschadet der baurechtlichen Vorschriften - folgendes:

a) Der Abstellplatz für Abfallgefäße darf nicht mehr als 15 m von der Fahrbahn entfernt sein.

b) Standplätze in Höfen und Gärten sowie Transportwege müssen mit einem dauerhaften, festen Belag versehen sein. Die Standfläche muss grundsätzlich auf gleicher Höhe mit dem Transportweg liegen und darf nicht durch Schwellen, Einfassungen, Rinnen und dergleichen unterbrochen sein. Stufenrampen dürfen max. eine Steigung von 1:20 haben. Weiterhin ist dafür zu sorgen, dass sich Oberflächenwasser auf den Standplätzen nicht ansammeln kann.

c) Die Standplätze und ihre Umgebung, insbesondere auch ihre Zugänge, müssen stets sauber, gut beleuchtet und in verkehrssicherem Zustand

Zugänge, müssen stets sauber, gut beleuchtet und in verkehrssicherem Zustand sein. Die Anschlusspflichtigen sowie die Benutzer der Abfallbehältnisse haben außerdem Schnee, Eis und Glätte zu beseitigen bzw. ausreichend abzustumpfen.

d) Mindestabmessungen der Standplätze und der Transportwegbreiten auf Grundlage der Behältermaße gemäß DIN EN 840/1 und DIN EN 840/2:

Abfallgefäße	Behälterbreite	Behältertiefe	Behälterhöhe	Transportwegbreite (Standplätze)
80 l	480 mm (+/- 5 mm)	555 mm	945 mm (+/- 30 mm)	1 m (1 m)
120 l	505 mm	555 mm	945 mm (+/- 30 mm)	1 m (1 m)
240 l	580 mm (+/- 5 mm)	740 mm	1100 mm	1,5 m (1,5 m)
360 l	665 mm	590 mm (+/- 20 mm)	1100 mm (+/- 15 mm)	1,5 m (1,5 m)
660 l	1370 mm (+/- 10 mm)	780 mm	1250 mm	1,5 m (1,5 m)
770 l	1370 mm (+/- 10 mm)	870 mm	1370 mm	1,5 m (1,5 m)
1,1 m ³	1370 mm (+/- 10 mm)	1190 mm	1470 mm	1,5 m (1,5 m)

e) Als Standplätze gelten auch Abfallbehälterschrank. Die technische

sein. Es dürfen keine Schwellen oder Absätze vorhanden sein. Die Anschlusspflichtigen sowie die Benutzer der Abfallbehältnisse haben außerdem Schnee, Eis und Glätte am Entsorgungstag bis 7.00 Uhr zu beseitigen bzw. ausreichend abzustumpfen. Die Behälter dürfen in den Behälterschranken nicht durch Hilfsmittel wie Seile oder Ketten gesichert werden. Die Behälter müssen mit den Griffen zur Behälterschranköffnung stehen.

d) Mindestabmessungen der Standplätze und der Transportwegbreiten auf Grundlage der Behältermaße gemäß DIN EN 840/1 und DIN EN 840/2:

Abfallgefäße	Behälterbreite	Behältertiefe	Behälterhöhe	Transportwegbreite (Standplätze)
80 l	480 mm (+/- 5 mm)	555 mm	945 mm (+/- 30 mm)	1 m (1 m)
120 l	505 mm	555 mm	945 mm (+/- 30 mm)	1 m (1 m)
240 l	580 mm (+/- 5 mm)	740 mm	1100 mm	1,5 m (1,5 m)
770 l	1370 mm (+/- 10 mm)	870 mm	1370 mm	1,5 m (1,5 m)
1,1 m ³	1370 mm (+/- 10 mm)	1190 mm	1470 mm	1,5 m (1,5 m)

e) Als Standplätze gelten auch Abfallbehälterschrank. Die technische Einrichtung der Abfallbehälterschrank muss von der Anstalt vor der erstmaligen Inbetriebnahme zugelassen sein und auf einfache Weise

<p>Einrichtung der Abfallbehälterschränke muss von den Stadtreinigern Kassel zugelassen sein und auf einfache Weise unfallsicher benutzt werden können.</p> <p>f) In Kellern dürfen Abfallgefäße nur aufgestellt werden, wenn andere Unterbringungsmöglichkeiten ausgeschlossen sind und ein maschinell betriebener Aufzug eingebaut ist oder die Anschlusspflichtigen auf andere Art und Weise den Transport der Abfallbehälter zum Abfuhrplatz sicherstellen können (Eigentransport). Die Bediensteten der Stadtreiniger Kassel übernehmen den Transport von Abfallgefäßen über Treppen, durch Hausgänge oder auf Wegen, die nicht den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen, nur in Einzelfällen und gegen zusätzliche Entgeltung; die Stadtreiniger Kassel haften für dabei auftretende Beschädigungen an den Treppen, Hausgängen, Türen oder Wegen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.</p> <p>(3) Für mehrere Grundstücke kann ein gemeinsamer Standort für einen oder mehrere Abfallbehälter bestimmt oder zugelassen werden.</p>	<p>unfallsicher benutzt werden können.</p> <p>f) Die Bediensteten der Anstalt übernehmen den Transport von Abfallgefäßen über Treppen, durch Hausgänge oder auf Wegen, die nicht den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen, nur in Einzelfällen; die Anstalt haftet für dabei auftretende Beschädigungen an den Treppen, Hausgängen, Türen oder Wegen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.</p> <p>(3) Für mehrere Grundstücke kann ein gemeinsamer Standort für einen oder mehrere Abfallbehälter bestimmt oder zugelassen werden. Die Abfallbehälter sind einem oder mehreren bestimmten Grundstück(en) zuzuordnen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 19*</p> <p style="text-align: center;">Zeitpunkt der Abfuhr</p>	<p style="text-align: center;">§ 19</p> <p style="text-align: center;">Zeitpunkt der Abfuhr</p>
<p>(1) Die Restabfall- und Bioabfallgefäße werden grundsätzlich 14-tägig entleert. Die Altpapierbehälter werden monatlich entleert. Die Tage und den Zeitpunkt der Leerungen bestimmen die Stadtreiniger Kassel. Die Bereitstellung der Abfallbehälter für Restabfall und Bioabfall am</p>	<p>(1) Die Altpapier-, Restabfall-, Wertstoff- und Bioabfallgefäße werden gemäß der unter § 13 Abs. 4 dieser Satzung aufgeführten Leerungsrhythmen entleert. Die Tage und den Zeitpunkt der Leerungen bestimmt die Anstalt. Die Bereitstellung der Abfallbehälter für</p>

<p>Fahrbahnrand hat am Leerungstag bis 06.30 Uhr zu erfolgen, soweit der Standplatz der Abfallbehälter mehr als 15 Meter vom Halteplatz des Müllfahrzeuges entfernt ist oder etwas anderes nicht vereinbart ist. Der Zugang zu den Standplätzen bzw. den Abfallbehältern muss am Entleerungstag ab 6.30 Uhr gewährleistet sein.</p> <p>(2) Die gelben Säcke mit Verpackungsabfällen werden alle 14 Tage eingesammelt. Die Bereitstellung der Säcke hat am Abfuhrtag bis 06.30 Uhr zu erfolgen.</p> <p>(3) Wenn der Leerungstag aus besonderen Gründen verlegt werden muss, so wird dies nach Möglichkeit vorher bekannt gegeben. Aus der Unterlassung der Bekanntmachung können Ansprüche nicht hergeleitet werden.</p> <p>(4) Können die Abfallgefäße aus einem vom Grundstückseigentümer oder seinem Beauftragten zu vertretenden Grund nicht entleert werden, so kann eine Entleerung vor dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtag nur gegen Entgeltung des zusätzlichen Aufwandes (Anfuhrpauschale gemäß dem Tarif für Leistungen der Stadtreiniger Kassel in seiner jeweils gültigen Fassung) erfolgen.</p> <p>* § 19 geändert durch Satzung zur Änderung der Satzung der Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung) vom 05.11.2001 in der Fassung der Zweiten Änderung vom 13.12.2004 (Dritte Änderung vom 15.05.2006), in Kraft seit 13.07.2006, und Satzung zur Änderung der Satzung der Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung) vom 05.11.2001 in der Fassung der Vierten Änderung vom 08.12.2008 (Fünfte Änderung), in Kraft seit 01.01.2010</p>	<p>Restabfall, Altpapier, Wertstoffe und Bioabfall am Fahrbahnrand hat am Leerungstag bis 06.30 Uhr zu erfolgen, soweit der Standplatz der Abfallbehälter mehr als 15 Meter vom Halteplatz des Müllfahrzeuges entfernt ist oder etwas anderes nicht vereinbart ist. Eine Bereitstellung vor dem Entleerungstag ist unzulässig. Der Zugang zu den Standplätzen bzw. den Abfallbehältern muss am Entleerungstag ab 06.30 Uhr gewährleistet sein.</p> <p>(2) Wenn der Leerungstag aus besonderen Gründen verlegt werden muss, so wird dies nach Möglichkeit vorher bekannt gegeben. Aus der Unterlassung der Bekanntmachung können Ansprüche nicht hergeleitet werden.</p> <p>(3) Können die Abfallgefäße aus einem vom Grundstückseigentümer oder seinem Beauftragten zu vertretenden Grund nicht entleert werden, so kann eine Entleerung vor dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtag nur gegen Entgeltung des zusätzlichen Aufwandes nach der Entgeltordnung der Anstalt erfolgen.</p>
<p>§ 20</p>	<p>§ 20</p>

Beeinträchtigung der Abfallentsorgung	Beeinträchtigung der Abfallentsorgung
Die Stadtreiniger Kassel können zur Überwindung vorübergehender Einschränkungen der Abfuhr ausnahmsweise am folgenden Entleerungstag Beilagen mitnehmen.	Die Anstalt kann zur Überwindung vorübergehender Einschränkungen der Abfuhr ausnahmsweise am folgenden Entleerungstag Beilagen mitnehmen.
<p><u>Dritter Abschnitt, Gebühren</u></p> <p style="text-align: center;">§ 21 *</p> <p style="text-align: center;">Gebührenpflicht</p>	<p><u>Dritter Abschnitt: Gebühren</u></p> <p style="text-align: center;">§ 21</p> <p style="text-align: center;">Gebührenpflicht</p>
<p>(1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Stadtreiniger Kassel werden Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind die gemäß § 7 Abs. 1 dieser Satzung Anschlußpflichtigen sowie die wirtschaftlichen Eigentümer gem. § 39 Abgabenordnung. In Fällen des § 70 Abs. 3 Bewertungsgesetzes ist Gebührenpflichtiger auch der Eigentümer des aufstehenden Gebäudes. § 9 bleibt unberührt.</p> <p>(2) Treffen die Voraussetzungen des Abs. 1 auf mehrere Personen zu, so haften diese für die Gebühren als Gesamtschuldner.</p> <p>(3) Zusammenhängende oder benachbarte Grundstücke desselben Gebührenpflichtigen können zusammen veranlagt werden, wenn die Abfallbehälter für diese Grundstücke an einem gemeinschaftlichen Standort aufgestellt werden.</p>	<p>(1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Anstalt werden Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind die gemäß § 7 Abs. 1 dieser Satzung Anschlußpflichtigen sowie die wirtschaftlichen Eigentümer gem. § 39 Abgabenordnung. In Fällen des § 70 Abs. 3 Bewertungsgesetzes ist Gebührenpflichtiger auch der Eigentümer des aufstehenden Gebäudes. § 9 bleibt unberührt.</p> <p>(2) Treffen die Voraussetzungen des Abs. 1 auf mehrere Personen zu, so haften diese für die Gebühren als Gesamtschuldner.</p> <p>(3) Zusammenhängende oder benachbarte Grundstücke desselben Gebührenpflichtigen können einen gemeinschaftlichen Behälterstandort haben. In diesem Fall wird die Gesamtgebühr entsprechend des Behältervolumens zu gleichen Teilen auf die beteiligten Grundstücke</p>

<p>(4) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des auf den Anschluss des Grundstückes (Aufstellen des oder der Abfallbehälter) folgenden Monats; entsprechendes gilt bei einem Aufstellen weiterer Behälter (vergleiche § 16 Abs. 12); in allen anderen Fällen entsteht die Gebührenpflicht mit der Inanspruchnahme der Leistungen der Stadtreiniger Kassel.</p> <p>(5) Bei einem Wechsel des Grundstückseigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Übergang des Nutzens und der Lasten folgenden Monats auf den Rechtsnachfolger über.</p> <p>(6) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ende des Monats, in dem kein Abfall mehr auf dem Grundstück anfällt, es sei denn, die Unterbrechung dauert weniger als 90 Tage. Sind auf einem Grundstück mehr als ein Abfallbehälter aufgestellt, und verringert sich die Anzahl der Abfallbehälter später, so gilt Satz 1 entsprechend.</p> <p>* § 21 geändert durch Satzung zur Änderung der Satzung der Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung) vom 05.11.2001 in der Fassung der Zweiten Änderung vom 13.12.2004 (Dritte Änderung vom 15.05.2006), in Kraft seit 13.07.2006, und Satzung zur Änderung der Satzung der Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung) vom 05.11.2001 in der Fassung der Vierten Änderung vom 08.12.2008 (Fünfte Änderung), in Kraft seit 01.01.2010</p>	<p>umgelegt.</p> <p>(4) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des auf den Anschluss des Grundstückes (Aufstellen des oder der Abfallbehälter) folgenden Monats; entsprechendes gilt bei einem Aufstellen weiterer Behälter (vergleiche § 16 Abs. 12); in allen anderen Fällen entsteht die Gebührenpflicht mit der Inanspruchnahme der Leistungen der Anstalt.</p> <p>(5) Bei einem Wechsel des Grundstückseigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Übergang des Nutzens und der Lasten folgenden Monats auf den Rechtsnachfolger über.</p> <p>(6) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ende des Monats, in dem kein Abfall mehr auf dem Grundstück anfällt, es sei denn, die Unterbrechung dauert weniger als 6 Monate. Sind auf einem Grundstück mehr als ein Abfallbehälter aufgestellt, und verringert sich die Anzahl der Abfallbehälter später, so gilt Satz 1 entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;">§ 22*</p> <p style="text-align: center;">Höhe des Gebührensatzes</p>	<p style="text-align: center;">§ 22</p> <p style="text-align: center;">Höhe des Gebührensatzes</p>
<p>(1) Aus der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, ergeben sich die Gebühren für die Abfuhr und die Entsorgung des Abfalles. Die</p>	<p>(1) Aus der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, ergeben sich die</p>

Gebühren werden

a) in den Fällen des § 16 (Gestellung von Behältern der Stadtreiniger Kassel) einheitlich für die Abfuhr und die Entsorgung erhoben als

aa) Jahresgebühren, soweit es sich um regelmäßig wiederkehrende Anzahlen von Abfahrten handelt,

bb) Gebühren pro Einzelfall, soweit es sich um unregelmäßig wiederkehrende

Anzahlen von Abfahrten handelt;

b) In den Fällen der Inanspruchnahme der Stadtreiniger Kassel ohne Gestellung von Behältern der Stadtreiniger Kassel gemäß § 16 Abs. 13 werden Gebühren pro Einzelfall erhoben.

(2) Wird in den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe a) aa) kein volles Jahr hindurch regelmäßig wiederkehrend Abfall abgefahren, so wird die Gebühr nach Zwölfteln der Jahresgebühr berechnet. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich während eines Jahres bei regelmäßig wiederkehrender Abfallentsorgung die Art oder Anzahl der Behälter oder die Anzahl der Abfahrten ändert.

(3) Bei Aufstellung eines gemeinsamen Abfallbehälters wird die Gebühr unter den verschiedenen Gebührenpflichtigen anteilmäßig aufgeteilt.

§ 22 geändert durch Satzung zur Änderung der Satzung der Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und –gebührensatzung) vom 05.11.2001 in der Fassung der Vierten Änderung vom 08.12.2008 (Fünfte Änderung), in Kraft seit 01.01.2010

Gebühren für die Abfuhr und die Entsorgung des Abfalles.

(2) Es werden Grundgebühren und daneben zusätzliche Leistungsgebühren sowie weitere Gebühren erhoben. Mit den Grundgebühren und den zusätzlichen Leistungsgebühren sind die Teilleistungen der regelmäßigen Entsorgung von Sperrmüll und Grünabfall sowie die Teilleistungen der regelmäßigen Entsorgung im Hol- und Bringsystem von Rest- und Bioabfall, Wertstofftonne, Altpapier und die Leistungen der Recyclinghöfe, die Abfallberatung sowie die Schadstoffkleinmengensammlung (haushaltsübliche Mengen) abgegolten. Für Altpapier gilt dieses nur, soweit es nicht von den nach § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung vorgesehenen Systembetreibern entsorgt wird.

(3) Grundgebühr:

Für jede an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossene Nutzungseinheit werden pauschalisierte Beträge als Grundgebühr gemäß Anlage 2 zu dieser Satzung festgesetzt. Soweit der Anschluss nicht für ein volles Abrechnungsjahr besteht, wird der Betrag monatlich anteilig gemäß Anlage 2 zu dieser Satzung festgesetzt. Nutzungseinheit ist auf jedem angeschlossenen Grundstück jede Wohneinheit und jede andere Nutzung von in sich abgeschlossenen Einrichtungen bis zur Größe von 200 Quadratmetern Bürofläche. Ab einer größeren Bürofläche als 200 Quadratmetern je in sich abgeschlossener Nutzungseinheit wird für jede angefangene weitere 200 Quadratmeter große Bürofläche eine weitere Grundgebühr erhoben.

(4) Leistungsgebühr:

Es wird für Restabfall und Bioabfall zusammen eine Leistungsgebühr für die Leerung der bereitgestellten Behälter gemäß Anlage 2 zu dieser Satzung festgesetzt, die sich nach dem Restabfallbehältervolumen

bemisst. Für Abweichungen von der Regelbehälterstellung und / oder – abfuhr gemäß § 7 Abs. 7 und § 13 dieser Satzung werden gemäß Anlage 2 zu dieser Satzung Gebühren festgesetzt.

(5) Leistungsgebühr Gewerbe:

Die Mindestbehälterkapazität für die Aufnahme von gewerblichen Siedlungsabfällen wird auf Grund folgender, branchenspezifischer Kennzahlen, die sich anhand unterschiedlicher Bezugsgrößen (zum Beispiel Anzahl der Beschäftigten, der Betten, der Schüler usw.) berechnen, ermittelt:

- a) Bei Beherbergungsbetrieben wird pro Bett ein Restabfallmindestbehältervolumen von 4 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.
- b) Bei Schank- und Speisewirtschaften wird pro Beschäftigtem ein Restabfallmindestbehältervolumen von 30 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.
- c) Bei Industriebetrieben, Handwerksbetrieben und sonstigem Gewerbe wird pro Beschäftigtem ein Restabfallmindestbehältervolumen von 6 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.
- d) Bei Krankenhäusern und Pflegeheimen wird pro Bett ein Restabfallmindestbehältervolumen von 10 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.
- e) Bei Lebensmittelhandelsbetrieben wird pro Beschäftigtem ein Restabfallmindestbehältervolumen von 15 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.
- f) Bei sonstigem Einzel- und Großhandel wird pro Beschäftigtem ein Restabfallmindestbehältervolumen von 7 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.
- g) Bei öffentlichen und privaten Verwaltungen, Geldinstituten,

Versicherungen, Verbänden und sonstigen Dienstleistungsbetrieben wird pro Beschäftigtem ein Restabfallmindestbehältervolumen von 2 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

h) Bei Schulen, Fachhochschulen, Hochschulen, Kinderbetreuungseinrichtungen und ähnlichen Einrichtungen wird pro Schüler / Student / betreutem Kind ein Restabfallmindestbehältervolumen von 1 Liter pro Woche zur Verfügung gestellt.

Bei Veranstaltungen (z. B. Messen, Rockkonzerten, Sportereignissen etc.), Kultur- und Freizeiteinrichtungen (z. B. Theater, Kinos, Bäder, Sportstudios etc.) wird das Restabfallmindestbehältervolumen im Einzelfall durch die Anstalt festgelegt. Dies gilt ebenso für Fälle, für die die vorgenannte Aufzählung keine Regelung enthält.

(6) Die Gebühren werden als Jahresgebühren gemäß Anlage 2 zu dieser Satzung festgesetzt. Für Abweichungen von der Regelbehälterstellung und / oder –abfuhr gemäß § 7 Abs. 7 und § 13 dieser Satzung werden gemäß Anlage 2 zu dieser Satzung Gebühren festgesetzt.

(7) Bei Aufstellung eines gemeinsamen Abfallbehälters werden die Leistungsgebühren unter den verschiedenen Gebührenpflichtigen zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die Grundgebühr wird für jede Nutzungseinheit vom anschlusspflichtigen Grundstückseigentümer erhoben.

§ 23

Entgelt bei Abfallentsorgung außerhalb

§ 23

Entgelt bei Abfallentsorgung außerhalb

des Anschluss- und Benutzungszwanges	des Anschluss- und Benutzungszwanges
<p>In den Fällen des § 9 der Satzung richtet sich das Entgelt nach Höhe, Festsetzung und Fälligkeit nach dem Tarif für Leistungen der Stadtreiniger Kassel in seiner jeweils gültigen Fassung, soweit nicht einzelvertragliche Vereinbarungen vorgehen.</p>	<p>In den Fällen des § 9 der Satzung richtet sich das Entgelt nach Höhe, Festsetzung und Fälligkeit nach der Entgeltordnung der Anstalt in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit nicht einzelvertragliche Vereinbarungen vorgehen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 24</p> <p style="text-align: center;">Festsetzung und Fälligkeit</p>	<p style="text-align: center;">§ 24</p> <p style="text-align: center;">Festsetzung und Fälligkeit</p>
<p>(1) Die Gebühr wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und angefordert.</p> <p>a) Die gemäß §§ 21, 22 Abs. 1 a) aa) dieser Satzung zu entrichtende Jahresgebühr wird zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig; bei einmaliger Zahlung am 01.07.. Der Bescheid gilt auch für die folgenden Kalenderjahre. Er hat so lange Gültigkeit, bis ein neuer Bescheid erteilt wird.</p> <p>b) Die gemäß § 21, 22 Abs. 1 a) bb) und Buchstabe b) zu entrichtende Gebühr wird 14 Tage nach Zugang des jeweiligen Bescheides fällig. Bei Nachveranlagungen wird die Gebührenschuld ebenfalls 14 Tage nach Zugang des entsprechenden Bescheides fällig.</p> <p>(2) Wird die Gebühr nach Abs. 1 a) zusammen mit anderen Gemeindeabgaben (z.B. Grundsteuer) in einem Bescheid festgesetzt, so wird sie zusammen mit den anderen Abgaben an den in dem</p>	<p>(1) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid durch die Stadt Kassel, Amt Kämmerei und Steuern, festgesetzt und angefordert.</p> <p>a) Die Grund- und Leistungsgebühr wird zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig; bei einmaliger Zahlung am 01.07.. Der Bescheid gilt auch für die folgenden Kalenderjahre. Er hat so lange Gültigkeit, bis ein neuer Bescheid erteilt wird.</p> <p>b) Bei Nachveranlagungen und der Veranlagung von Einzel- / Sonderabfuhrungen wird die Gebührenschuld 1 Monat nach Zugang des entsprechenden Bescheides fällig.</p> <p>(2) Werden die Abfallgebühren zusammen mit anderen Gemeindeabgaben (z.B. Grundsteuer) in einem Bescheid festgesetzt, so werden sie zusammen mit den anderen Abgaben an den in dem</p>

betreffenden Abgabenbescheid genannten Terminen fällig.	betreffenden Abgabenbescheid genannten Terminen fällig.
<u>Vierter Abschnitt, Überwachungsbefugnisse, Rechtsbehelfe und Ordnungswidrigkeiten</u>	<u>Vierter Abschnitt: Überwachungsbefugnisse, Rechtsbehelfe und Ordnungswidrigkeiten</u>
§ 25 Überwachungsbefugnisse	§ 25 Überwachungsbefugnisse
Die Stadtreiniger Kassel sind befugt, den Inhalt der Abfallbehälter und -säcke im Hinblick auf die Trennpflichten des § 6 zu kontrollieren und gegebenenfalls Maßnahmen im Sinne dieses Satzungsabschnittes zu ergreifen.	Die Anstalt ist befugt, den Inhalt der Abfallbehälter und -säcke im Hinblick auf die Trennpflichten des § 6 zu kontrollieren und gegebenenfalls Maßnahmen im Sinne dieses Satzungsabschnittes zu ergreifen.
§ 26 Rechtsbehelfe, Zwangsmittel	§ 26 Rechtsbehelfe, Zwangsmittel
(1) Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung. (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsakte gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.	(1) Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung. (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsakte gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

<p style="text-align: center;">§ 27*</p> <p style="text-align: center;">Ordnungswidrigkeiten *</p>	<p style="text-align: center;">§ 27</p> <p style="text-align: center;">Ordnungswidrigkeiten</p>
<p>(1) Ordnungswidrig handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>a) entgegen § 16 Abs. 8 Abfälle nicht in die eigene, sondern in fremde Abfallbehälter einfüllt,</p> <p>b) entgegen § 16 Abs. 2 und 3 die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse nicht sachgerecht und pfleglich behandelt, Abfälle einbringt, die nicht als Abfälle im Sinne der Satzung gelten,</p> <p>c) entgegen § 16 Abs. 10 Abfallbehälter soweit befüllt, dass ihre Deckel nicht schließen, Abfallbehälter zweckwidrig verwendet, Abfälle darin verbrennt oder verpresst, brennende, glühende oder heiße Abfälle oder sperrige Gegenstände, Schnee und Eis oder Abfälle, die die Abfallbehälter, die Abfallsammelfahrzeuge oder die Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder außergewöhnlich verschmutzen können, in die Abfallbehälter einfüllt,</p> <p>d) entgegen § 16 Abs. 9 Abfallbehälter nicht zur ordnungsgemäßen Benutzung bereithält,</p> <p>e) entgegen § 18 Abs. 2 Abfallbehältnisse nicht an den dafür bestimmten Standplätzen duldet oder die Standplätze und ihre Zugänge nicht in verkehrssicherem Zustand hält sowie im Winter seiner Streu-</p>	<p>(1) Ordnungswidrig handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>a) entgegen § 16 Abs. 9 Abfälle nicht in die eigene, sondern in fremde Abfallbehälter einfüllt,</p> <p>b) entgegen § 16 Abs. 2 und 3 die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse nicht sachgerecht und pfleglich behandelt, Abfälle einbringt, die nicht als Abfälle im Sinne der Satzung gelten,</p> <p>c) entgegen § 16 Abs. 11 Abfallbehälter soweit befüllt, dass ihre Deckel nicht schließen oder hoch stehen, Abfallbehälter zweckwidrig verwendet, Abfälle darin verbrennt oder verpresst, brennende, glühende oder heiße Abfälle oder sperrige Gegenstände, Schnee und Eis oder Abfälle, die die Abfallbehälter, die Abfallsammelfahrzeuge oder die Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder außergewöhnlich verschmutzen können, in die Abfallbehälter einfüllt,</p> <p>d) entgegen § 16 Abs. 10 Abfallbehälter nicht zur ordnungsgemäßen Benutzung bereithält,</p> <p>e) entgegen § 18 Abs. 2 Abfallbehältnisse nicht an den dafür bestimmten Standplätzen duldet oder die Standplätze und ihre Zugänge nicht in verkehrssicherem Zustand hält sowie im Winter seiner Streu- und Räumspflicht nicht nachkommt,</p>

<p>und Räumpflicht nicht nachkommt,</p> <p>f) entgegen § 16 Abs. 12 Änderungen im Bedarf an Müllbehältern der Stadt nicht unverzüglich mitteilt,</p> <p>g) entgegen § 11 Abs. 3 eigene Abfälle rechtswidrigerweise zu zur Einsammlung bereitgestellten Abfällen hinzufügt,</p> <p>h) entgegen § 7 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,</p> <p>i) entgegen § 7 Abs. 1 Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfalleinsammlung überläßt,</p> <p>j) entgegen § 7 Abs. 3 den Wechsel im Grundeigentum der Stadt nicht mitteilt,</p> <p>k) entgegen § 12 Abs. 3 zur Durchführung der Satzung erforderliche Auskünfte nicht erteilt,</p> <p>l) entgegen § 7 Abs. 4 erstmalige Abfälle nicht schriftlich zur Abfuhr anmeldet,</p> <p>m) entgegen § 12 Abs. 1 und 2 sowie § 26 den Beauftragten der Stadt bzw. der Stadtreiniger Kassel den Zutritt zum Grundstück verwehrt,</p>	<p>f) entgegen § 16 Abs. 12 Änderungen im Bedarf an Müllbehältern der Stadt nicht unverzüglich mitteilt,</p> <p>g) entgegen § 11 Abs. 3 eigene Abfälle rechtswidrigerweise zu zur Einsammlung bereitgestellten Abfällen hinzufügt,</p> <p>h) entgegen § 7 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,</p> <p>i) entgegen § 7 Abs. 1 Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfalleinsammlung überläßt,</p> <p>j) entgegen § 7 Abs. 4 den Wechsel im Grundeigentum der Stadt nicht mitteilt,</p> <p>k) entgegen § 12 Abs. 3 zur Durchführung der Satzung erforderliche Auskünfte nicht erteilt,</p> <p>l) entgegen § 7 Abs. 6 erstmalige Abfälle nicht schriftlich zur Abfuhr anmeldet,</p> <p>m) entgegen § 7 Abs. 5 Änderungen der Anzahl der Wohneinheiten nicht mitteilt;</p> <p>n) entgegen § 12 Abs. 1 und 2 sowie § 26 den Beauftragten der Stadt bzw. der Anstalt den Zutritt zum Grundstück verwehrt,</p>
--	---

<p>n) entgegen § 12 Abs. 4 Verunreinigungen nicht beseitigt,</p> <p>o) entgegen § 6, § 16 Abs. 3 Abfälle nicht getrennt hält oder in nicht dafür vorgesehene Behälter einbringt,</p> <p>p) entgegen § 16 Abs. 10 Abfallverdichtungs-, Zerkleinerungs- und ihnen gleichzusetzende Anlagen ohne Genehmigung der Stadtreiniger Kassel in Betrieb nimmt,</p> <p>q) entgegen § 11 Abs. 4 Wertstoffsammelcontainer im öffentlichen Raum als Nichtberechtigter bzw. für nicht hierfür zugelassene Abfälle nutzt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EURO geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen eine höhere Geldbuße vorsehen. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.</p> <p>(3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1, Ziffer 1 des Gesetzes über</p>	<p>o) entgegen § 6, § 16 Abs. 3 Abfälle nicht getrennt hält oder in nicht dafür vorgesehene Behälter einbringt,</p> <p>p) entgegen § 16 Abs. 13 Abfallverdichtungs-, Zerkleinerungs- und ihnen gleichzusetzende Anlagen ohne Genehmigung der Anstalt in Betrieb nimmt,</p> <p>q) entgegen § 11 Abs. 4 Wertstoffsammelcontainer im öffentlichen Raum als Nichtberechtigter bzw. für nicht hierfür zugelassene Abfälle nutzt,</p> <p>r) entgegen § 11 Abs. 5 Abfälle im öffentlichen Raum ablagert,</p> <p>s) entgegen § 12 Abs. 4, § 19 Abs. 1 und 2 Abfälle unangemeldet oder zum falschen Zeitpunkt zur Abholung bereit stellt oder Einzelfractionen mit anderen Abfallfractionen vermengt,</p> <p>t) entgegen § 18 Abs. 1 Abfallbehälter im öffentlichen Raum aufstellt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EURO geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen eine höhere Geldbuße vorsehen. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.</p> <p>(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1, Ziffer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der</p>
---	---

<p>Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat / das Ordnungsamt.</p> <p>* § 27 geändert durch Satzung zur Änderung der Satzung der Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung) vom 05.11.2001 , Erste Änderung vom 29.03.2004, in Kraft seit 07.05.2004, und Satzung zur Änderung der Satzung der Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und –gebührensatzung) vom 05.11.2001 in der Fassung der Vierten Änderung vom 08.12.2008 (Fünfte Änderung), in Kraft seit 01.01.2010</p>	<p>Magistrat der Stadt Kassel.</p>
<p><u>Fünfter Abschnitt, Inkrafttreten</u></p> <p style="text-align: center;">§ 28*</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p>	<p><u>Fünfter Abschnitt: Inkrafttreten</u></p> <p style="text-align: center;">§ 28</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p>
<p>Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.</p> <p>Sie ergänzt die Abfallwirtschafts- und –gebührensatzung vom 05.11.2001 und die Änderungen 1 bis 3 und ersetzt die Änderung 4.</p> <p>§ 28 geändert durch Satzung zur Änderung der Satzung der Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und –gebührensatzung) vom 05.11.2001 in der Fassung der Vierten Änderung vom 08.12.2008 (Fünfte Änderung), in Kraft seit 01.01.2010</p> <p>Kassel, den 23.11.2001</p> <p>Stadt Kassel - Der Magistrat</p>	<p>Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Sie ersetzt die Abfallwirtschafts- und –gebührensatzung vom 05.11.2001 und die Änderungen 1 bis 5.</p> <p>Kassel, den</p> <p>Stadt Kassel - Der Magistrat</p>

<p>gez. Georg Lewandowski</p> <p>Oberbürgermeister</p>	<p>gez. Bertram Hilgen</p> <p>Oberbürgermeister</p>
<p>Anlage 1:</p> <p>zur Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung vom 05.11.2001</p>	<p>Anlage 1:</p> <p>zur Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung vom ...</p>
<p>Grundstücke, die nicht dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen:</p> <p>Bezeichnung des Grundstückes</p> <p>Enkebergweg (alle Grundstück) Habichtswald: Blauer See Habichtswald: Gaststätte Elfbuchen Gut Kragenhof Zeche-Marie-Weg (Hausnr. 30, 32, 34)</p>	<p>Grundstücke, die nicht dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen:</p> <p>Bezeichnung des Grundstückes</p> <ul style="list-style-type: none"> - Enkebergweg (alle Grundstück) - Habichtswald: Blauer See - Habichtswald: Gaststätte Elfbuchen - Gut Kragenhof - Zeche-Marie-Weg (ab Hausnr. 12 ff., insbesondere Hausnummern 30 und 32) - Ehleener Straße 17, 34131 Kassel (Herbsthäuschen)
<p>Anlage 2: zur Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung (§ 22 Abs. 1) vom 05.11.2001 *</p>	<p>Anlage 2: zur Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung vom ...</p>
<p>I. Abfallbehälter</p>	<p>I. Grundgebühr</p>

Die Jahresgebühren gemäß § 22 Abs. 1 Buchstabe a) aa) betragen bei

1.1 der einmaligen

1.10 14-tägigen Entleerung Bioabfall 80 l Behälter 88,89 €

1.11 14-tägigen Entleerung Bioabfall 120 l Behälter 118,00 €

1.12 14-tägigen Entleerung Bioabfall 240 l Behälter 217,12 €

1.13 14-tägigen Entleerung Restabfall 80 l Behälter 220,80 €

1.14 14-tägigen Entleerung Restabfall 120 l Behälter 289,79 €

1.15 14-tägigen Entleerung Restabfall 240 l Behälter 568,55 €

1.16 14-tägigen Entleerung Restabfall 770 l Rollbehälter 1.717,84 €

1.17 14-tägigen Entleerung Restabfall 1100 l Rollbehälter 2.454,06 €

1.18 wöchentl. Entleerung Restabfall 80 l Behälter 454,85 €

1.19 wöchentl. Entleerung Restabfall 120 l Behälter 596,97 €

1.20 wöchentl. Entleerung Restabfall 240 l Behälter 1.171,21 €

1.21 wöchentl. Entleerung Restabfall 770 l Rollbehälter 3.435,68 €

1.22 wöchentl. Entleerung Restabfall 1100 l Rollbehälter 4.908,11 €

1.3 wöchentlich zwei- oder mehrfacher wiederkehrender Abfuhr der

1.1 Die Grundgebühr beträgt 62,76 € / Nutzungseinheit

1.2 Behälterwechsel gemäß § 16 Abs. 12
40,00 €

1.3 Verdichtungsfaktor 1,6 (§ 16 Abs. 13)

II. Leistungsgebühr (Kombination Rest- und Bioabfall)

Die Leistungsgebühr beträgt für die regelmäßige 14-tägige
Leerung

Liter pro Behälter jährlich

80 139,56 €

120 209,40 €

240 418,80 €

770 1.343,52 €

1.100 1.919,40 €

Die Leistungsgebühr beträgt für die wöchentliche Entleerung

Liter pro Behälter jährlich

80 279,12 €

120 418,80 €

240 837,60 €

770 2.687,04 €

1.100 3.838,80 €

Die Leistungsgebühr beträgt für die vierwöchentliche Entleerung:

Liter pro Behälter jährlich

unter 1.18 - 1.22 aufgeführten Behälter ein entsprechend Vielfaches der unter Ziffer 1.18 – 1.22 aufgeführten Sätze.

1.4 Bei Einsatz von Abfallverdichtern und –pressen für Behälter bis 1,1 cbm erhöht sich die jeweilige Gebühr um das 1,6-fache. Dabei darf das Verdichtungsverhältnis nicht das Dreifache des unverdichteten Abfalls (ca. 0,1 t/cbm) übersteigen.

2. Die Gebühr pro Einzelfall gemäß § 22 Abs. 1 Buchstabe a) bb) beträgt

2.1 bei einem Abfallbehälter von

2.10 einmalige Leerung 80 l Bioabfall 8,50 €

2.11 einmalige Leerung 120 l Bioabfall 9,60 €

2.12 einmalige Leerung 240 l Bioabfall 13,40 €

2.13 einmalige Leerung 80 l Restabfall 13,80 €

2.14 einmalige Leerung 120 l Restabfall 16,50 €

2.15 einmalige Leerung 240 l Restabfall 27,50 €

2.16 einmalige Leerung 770 l Restabfall 71,00 €

2.17 einmalige Leerung 1100 l Restabfall 95,40 €

2.2 Zuschläge bei Gestellung von Abfallbehälter für eine einmalige bis einschließlich dreimalige Benutzung (vgl. § 7 Abs. 5):

2.21 bei Pos. 2.10, 2.11, 2.12, 2.13, 2.14 und 2.15 8,50 €

2.22 bei Pos. 2.16 und 2.17 13,00 €

2.3 Behälterwechsel gemäß § 16 Abs. 12 40,00

80 69,78 €

Die Leistungsgebühr für die außerplanmäßige Entsorgung zugelassener Abfallbehälter beträgt für die einzelne Leerung:

80 6,70 €

120 10,00 €

240 20,10 €

770 64,60 €

1.100 92,30 €

Bei Mehrfachleerungen vervielfacht sich die Leistungsgebühr entsprechend.

Eigenkompostierer erhalten ab dem Zeitpunkt ihrer Anerkennung einen Abschlag von der Leistungsgebühr für die Nutzung des Restabfallbehälters von 10%.

Bei Grundstücken, die nur von einer Person bewohnt werden (Einzelhaushalte), kann die (Ursprungs-)Leistungsgebühr auf Antrag um 15 % reduziert werden.

€		
II. Großbehälter und Abfallpressbehälter		
Die Gebühr pro Einzelfall gemäß § 22 Abs. 1 a) bb) sowie § 22 Abs. 1 b) beträgt für		
1.1	Großbehälter und Abfallpressbehälter bis 5 m ³	Leistungsgebühr für Großbehälter und Abfallpressbehälter bis 5 m ³
1.11	Transportkosten 78,00 €	Transportkosten 82,00 €
1.12	Monatsmiete 31,00 €	Monatsmiete 33,00 €
1.2	Großbehälter und Abfallpressbehälter bis 7 m ³	Leistungsgebühr für Großbehälter und Abfallpressbehälter bis 7 m ³
1.21	Transportkosten 86,00 €	Transportkosten 91,00 €
1.22	Monatsmiete 35,00 €	Monatsmiete 37,00 €
1.3	Großbehälter und Abfallpressbehälter bis 10 m ³	Leistungsgebühr für Großbehälter und Abfallpressbehälter bis 10 m ³
1.31	Transportkosten 118,70 €	Transportkosten 125,00 €
1.32	Monatsmiete 39,00 €	Monatsmiete 41,00 €
1.4	Großbehälter und Abfallpressbehälter größer 10 m ³	Leistungsgebühr für Großbehälter und Abfallpressbehälter größer 10 m ³
1.41	Transportkosten 123,00 €	Transportkosten 130,00 €
1.42	Monatsmiete 90,00 €	Monatsmiete 95,00 €
Monatsmieten beziehen sich auf Kalendermonate; bei angebrochenen / unvollständigen Monaten wird die Miete anteilig berechnet		
2.1	für die Beseitigung von Abfällen aus Großbehältern und Abfallpressbehältern daneben je angefangene 10 kg 2,48 € mindestens jedoch 24,80 €	Monatsmieten beziehen sich auf Kalendermonate; bei angebrochenen / unvollständigen Monaten wird die Miete anteilig berechnet für die Beseitigung von Abfällen aus Großbehältern und
2.2	für die Beseitigung von Abfällen aus Großbehältern und Abfallpressbehältern, die nicht thermisch behandelt werden	

können
daneben je angefangene 10 kg 1,75 €
mindestens jedoch 17,50 €

3. Zuschläge bei Gestellung von Abfallbehältern für eine einmalige bis einschließlich dreimalige Benutzung (vgl. § 19 Abs. 3)

3.1 4 - 9,5 m³ Großbehälter 15,00 €

3.2 10 - 19,5 m³ Großbehälter 20,00 €

3.3 ab 20 m³ Großbehälter 31,00 €

III. Abfuhr ohne Behälter

1. Wird kein Abfallbehälter oder Abfallsack aufgestellt, beträgt die Gebühr für die Beseitigung von Abfällen je angefangenen halben m³ 43,00 €

2. Die Gebühr für die Abgabe und die Abfuhr eines Abfallsackes beträgt 5,80 €.

3.1 Für den Transport von Sperrmüll gem. § 4 Abs. (2) Buchstb. k) und l) sowie Grünabfall gem. § 4 Abs. (2) Buchstb. e) wird eine Gebühr in Höhe von 40,00 € erhoben (Zahlung auf Rechnung).

3.2 Diese Gebühr reduziert sich bei Vorkasse oder Barzahlung vor Ort auf 35,00 €.“

Anlage 2 geändert durch Satzung zur Änderung der Satzung der Abfallwirtschaft im

Abfallpressbehältern daneben je angefangene 10 kg
2,48 €
mindestens jedoch 24,80 €

für die Beseitigung von Abfällen aus Großbehältern und Abfallpressbehältern, die nicht thermisch behandelt werden können

daneben je angefangene 10 kg 1,75 €
mindestens jedoch 17,50 €

Zuschläge bei Gestellung von Abfallbehältern für eine einmalige bis einschließlich dreimalige Benutzung (vgl. § 7 Abs. 7, § 22 Abs. 5, § 24 Abs. 1 b))

4 - 9,5 m³ Großbehälter 25,00 €

10 - 19,5 m³ Großbehälter 25,00 €

ab 20 m³ Großbehälter 25,00 €

III. Abfuhr ohne Behälter

1. Wird kein Abfallbehälter oder Abfallsack aufgestellt, beträgt die Gebühr für die Beseitigung von Abfällen je angefangenen halben m³ 43,00 €

2. Die Gebühr für die Abgabe und die Abfuhr eines Abfallsackes beträgt 5,80 €.

3.1 Für den Transport von Sperrmüll gem. § 4 Abs. (2) Buchstb. m) und n) sowie Grünabfall gem. § 4 Abs. (2) Buchstb. f) wird eine Gebühr in Höhe von 40,00 € erhoben.

3.2 Diese Gebühr reduziert sich bei Vorkasse oder Barzahlung vor Ort auf 35,00 €.“




3.3 Für die Elektrogeräteabfuhr wird eine Gebühr in Höhe von 20,00 € erhoben.

<p>Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und –gebührensatzung) vom 05.11.2001 in der Fassung der Vierten Änderung vom 08.12.2008 (Fünfte Änderung), in Kraft seit 01.01.2010</p>	
<p><u>Öffentliche Auslegung eines Lageplanes (Anlage 3) zur Satzung der Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung)</u></p>	<p><u>Öffentliche Auslegung eines Lageplanes (Anlage 3) zur Satzung der Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung)</u></p>
<p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel hat in ihrer Sitzung am 05.11.2001 die Satzung über die Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung) beschlossen. Gem. § 1 dieser Satzung ist der Lageplan (Anlage 3) wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.</p> <p>Die Lageplan und der damit verbundene Text der Satzung einschließlich der Anlagen 1 + 2 werden zum Zwecke der Inkraftsetzung der Satzung gemäß § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Kassel in der derzeit gültigen Fassung auf die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.</p> <p>Hiermit wird durch Abdruck in der Hessischen/Niedersächsischen Allgemeinen als dem amtlichen Verkündungsorgan der Stadt Kassel öffentlich bekannt gemacht, dass</p> <p>1 es sich bei dem ausgelegten Lageplan um eine Karte des Vereinbarungsgebietes Interessenausgleich im Format Din 3 (Anlage 1 zur Interessenausgleichsvereinbarung zwischen der Stadt Kassel, den Gemeinden Fuldabrück und Lohfelden und dem Landkreis Kassel) handelt, ausgefertigt vom Oberbürgermeister der Stadt Kassel am</p>	<p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel hat in ihrer Sitzung am ... die Satzung über die Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung) beschlossen. Gem. § 1 dieser Satzung ist der Lageplan (Anlage 3) wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.</p> <p>Der Lageplan und der damit verbundene Text der Satzung einschließlich der Anlagen 1 + 2 werden zum Zwecke der Inkraftsetzung der Satzung gemäß § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Kassel in der derzeit gültigen Fassung auf die Dauer eines Monats öffentlich ausgehangen.</p> <p>Hiermit wird durch Abdruck in der Hessischen/Niedersächsischen Allgemeinen als dem amtlichen Verkündungsorgan der Stadt Kassel öffentlich bekannt gemacht, dass</p> <p>1. es sich bei dem ausgelegten Lageplan um eine Karte des Vereinbarungsgebietes Interessenausgleich im Format Din 3 (Anlage 1 zur Interessenausgleichsvereinbarung zwischen der Stadt Kassel, den Gemeinden Fuldabrück und Lohfelden und dem Landkreis Kassel) handelt, ausgefertigt vom Oberbürgermeister der Stadt Kassel am ...</p>

<p>23.11.2001.</p> <p>2 die Auslegung im Zimmer Z 103 des Rathauses in Kassel, Obere Königsstraße 8, Zwischenbau 1.Stock, stattfindet;</p> <p>3 der Ort der Auslegung der Karte täglich, montags bis donnerstags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr, und freitags von 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr geöffnet ist;</p> <p>4 die Auslegung am Freitag, den 30. November 2001 beginnt und mit Ablauf des Montag, den 31. Dezember 2001 endet.</p> <p>Gemäß § 28 der Satzung tritt diese am 01.01.2002 in Kraft</p> <p>Stadt Kassel - Der Magistrat</p> <p>gez. Georg Lewandowski</p> <p>Oberbürgermeister</p>	<p>2. der Aushang im Zwischenbau des Rathauses in Kassel, Obere Königsstraße 8, 1.Stock, im Schaukasten neben Zimmer Z 103 stattfindet;</p> <p>3. der Ort des Aushanges der Karte täglich, montags bis donnerstags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr, und freitags von 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr geöffnet ist;</p> <p>4. der Aushang am Samstag, 01.09.2012 beginnt und mit Ablauf des Sonntags, 30.09.2012 endet.</p> <p>Gemäß § 28 der Satzung tritt diese am 01.01.2013 in Kraft.</p> <p>Stadt Kassel - Der Magistrat</p> <p>gez. Bertram Hilgen</p> <p>Oberbürgermeister</p>
---	--

Interessenausgleichsvereinbarung GVZ Kassel (JAV) 2. Änderung

Legende

-  Grenze IAV incl. 2. Änderung
-  Herausnahme aus IAV (ca 4 ha)
-  Aufnahme in IAV (ca. 2 ha)

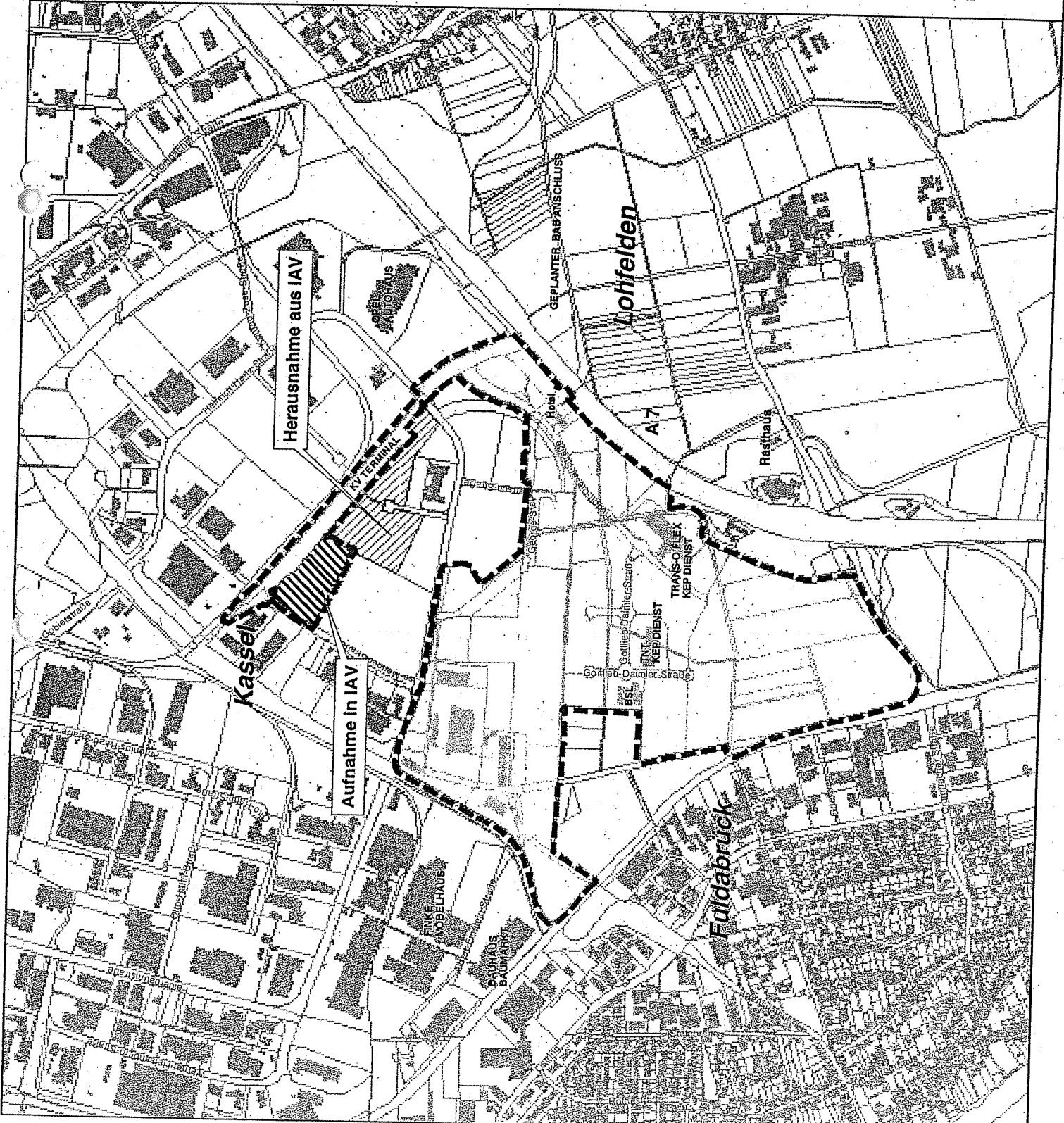
Stand: 6 / 2004



M 1 : 10 000



Zweckverband
Raum Kassel
Zweckverband Raum Kassel
Abt. Gesamtentwicklung
Mauerstr. 11
34117 Kassel
Tel. 0561/70970-0
Fax 0561/70970-35
e-mail: zrk-kassel@t-online.de



Grundgebühr 30% (haushaltsbezogen), Leistungsgebühr linear

Gebührensschuldner			Bioabfall Behälter*	zukünftige Einheitsgebühr			heutige Gebühr (Rest- und Bioabfallgebühr)	Veränderung	
Haushalte	Restabfall - Ek			Grundgebühr	Leistungsgebühr	Gesamtgebühr		%	€/(Hh*mon.)
	Behälter	Leerungsintervall	€/a				€/a		
Anz.	Art			€/a	€/a	€/a	€/a	%	€/(Hh*mon.)
1	MGB 80	14täglich	MGB 80	62,76	139,56	202,32	309,69	-34,67	-8,95
1	MGB 80	wöchentl.	MGB 80	62,76	279,12	341,88	543,74	-37,12	-16,82
2	MGB 120	14täglich	MGB 80	125,52	209,40	334,92	378,68	-11,56	-3,65
2	MGB 120	wöchentl.	MGB 80	125,52	418,80	544,32	685,86	-20,64	-11,80
3	MGB 240	14täglich	MGB 120	188,28	418,80	607,08	686,55	-11,58	-6,62
7	MGB 240	wöchentl.	MGB 120	439,32	837,60	1.276,92	1.289,21	-0,95	-1,02
7	MGB 770	14täglich	MGB 240	439,32	1.343,52	1.782,84	1.934,96	-7,86	-12,68
11	MGB 770	wöchentl.	MGB 240	690,36	2.687,04	3.377,40	3.652,80	-7,54	-22,95
9	MGB 1.100	14täglich	MGB 240	564,84	1.919,40	2.484,24	2.671,18	-7,00	-15,58
16	MGB 1.100	wöchentl.	MGB 240	1.004,16	3.838,80	4.842,96	5.125,23	-5,51	-23,52
1	MGB 80	14täglich	Eigenkompostierer	62,76	125,60	188,36	220,80	-14,69	-2,70
1	MGB 80	wöchentl.		62,76	251,21	313,97	454,85	-30,97	-11,74
2	MGB 120	14täglich		125,52	188,46	313,98	289,79	8,35	2,02
2	MGB 120	wöchentl.		125,52	376,92	502,44	596,97	-15,83	-7,88
3	MGB 240	14täglich		188,28	376,92	565,20	568,55	-0,59	-0,28
7	MGB 240	wöchentl.		439,32	753,84	1.193,16	1.171,21	1,87	1,83
7	MGB 770	14täglich		439,32	1.209,17	1.648,49	1.717,84	-4,04	-5,78
11	MGB 770	wöchentl.		690,36	2.418,34	3.108,70	3.435,68	-9,52	-27,25
9	MGB 1.100	14täglich		564,84	1.727,46	2.292,30	2.454,06	-6,59	-13,48
16	MGB 1.100	wöchentl.		1.004,16	3.454,92	4.459,08	4.908,11	-9,15	-37,42

Grundgebühr 62,76 €/a/Nutzungseinheit



Eigenkompostierer = 10% Abschlag von der Leistungsgebühr

*Leerungsintervall Bioabfall immer 14täglich

Grundgebühr 30% (haushaltsbezogen), Leistungsgebühr linear

Gebührenschnldner			zukünftige Einheitsgebühr			heutige Gebühr (Rest- und Bio- abfallgebühr)	Veränderung		
Haushalte	Restabfall - Ek		Bioabfall Behälter*	Grund- gebühr	Leistungs- gebühr		Gesamt- gebühr	%	€/(Hh*mon.)
	Behälter	Leerungs- intervall				Anz.			
1	MGB 80	14tägig	MGB 80	67,32	149,64	216,96	309,69	-29,94	-7,73
1	MGB 80	wöchentl.	MGB 80	67,32	299,28	366,60	543,74	-32,58	-14,76
2	MGB 120	14tägig	MGB 80	134,64	224,52	359,16	378,68	-5,15	-1,63
2	MGB 120	wöchentl.	MGB 80	134,64	449,04	583,68	685,86	-14,90	-8,52
3	MGB 240	14tägig	MGB 120	201,96	449,04	651,00	686,55	-5,18	-2,96
7	MGB 240	wöchentl.	MGB 120	471,24	898,08	1.369,32	1.289,21	6,21	6,68
7	MGB 770	14tägig	MGB 240	471,24	1.440,84	1.912,08	1.934,96	-1,18	-1,91
11	MGB 770	wöchentl.	MGB 240	740,52	2.881,68	3.622,20	3.652,80	-0,84	-2,55
9	MGB 1.100	14tägig	MGB 240	605,88	2.058,36	2.664,24	2.671,18	-0,26	-0,58
16	MGB 1.100	wöchentl.	MGB 240	1.077,12	3.838,80	4.915,92	5.125,23	-4,08	-17,44
1	MGB 80	14tägig	Eigenkompostierer	67,32	134,68	202,00	220,80	-8,52	-1,57
1	MGB 80	wöchentl.		67,32	269,35	336,67	454,85	-25,98	-9,85
2	MGB 120	14tägig		134,64	202,07	336,71	289,79	16,19	3,91
2	MGB 120	wöchentl.		134,64	404,14	538,78	596,97	-9,75	-4,85
3	MGB 240	14tägig		201,96	404,14	606,10	568,55	6,60	3,13
7	MGB 240	wöchentl.		471,24	808,27	1.279,51	1.171,21	9,25	9,03
7	MGB 770	14tägig		471,24	1.296,76	1.768,00	1.717,84	2,92	4,18
11	MGB 770	wöchentl.		740,52	2.593,51	3.334,03	3.435,68	-2,96	-8,47
9	MGB 1.100	14tägig		605,88	1.852,52	2.458,40	2.454,06	0,18	0,36
16	MGB 1.100	wöchentl.		1.077,12	3.454,92	4.532,04	4.908,11	-7,66	-31,34

Grundgebühr 67,32 €/a/Nutzungseinheit



Berechnung hier ohne Rückgabe der Rücklagen

Eigenkompostierer = 10% Abschlag von der Leistungsgebühr

*Leerungsintervall Bioabfall immer 14tägig

ANLAGE 4

Entwicklung der Behälteranzahl für die Abfallentsorgung 2012 bis 2015

Stand: 27.04.2012

Behälterart	Istbestand 03/2012	Anzahl				Anzahl/ Mittelwert	Volumen in Litern				Volumen/ Mittelwert	
		Planung			2013-2015		Planung					2013-2015
		2013	2014	2015	03/2012		2013	2014	2015			
80 Liter Bioabfall bei 14 tägiger Entleerung	8.211	8.000	8.000	8.400	8.133	17.077.840	16.640.000	16.640.000	17.472.000	16.916.640		
120 Liter Bioabfall bei 14tägiger Entleerung	6.159	6.175	6.175	6.350	6.233	19.216.423	19.266.000	19.266.000	19.812.000	19.446.960		
240 Liter Bioabfall bei 14tägiger Entleerung	2.362	2.350	2.350	2.550	2.417	14.736.571	14.664.000	14.664.000	15.912.000	15.082.080		
Gesamtanzahl / Volumen Bioabfall	16.731,24	16.525	16.525	17.300	16.783	51.030.834,40	50.570.000,00	50.570.000,00	53.196.000,00	51.445.680,00		

Behälterart	Istbestand 03/2012	Prognose INFA 21.03.2012				Anzahl/ Mittelwert	Volumen in Litern				Volumen/ Mittelwert
		2013	2014	2015	03/2012		2013	2014	2015		
80 Liter Restabfall bei 14tägiger Entleerung	13.230	13.035	13.035	13.035	13.035	27.519.086	27.112.800	27.112.800	27.112.800	27.112.800	
120 Liter Restabfall bei 14tägiger Entleerung	10.526	10.190	10.190	10.190	10.190	32.841.650	31.792.800	31.792.800	31.792.800	31.792.800	
240 Liter Restabfall bei 14 tägiger Entleerung	9.976	9.980	9.980	9.980	9.980	62.248.181	62.275.200	62.275.200	62.275.200	62.275.200	
770 Liter Restabfall bei 14tägiger Entleerung	629	600	600	600	600	12.592.580	12.012.000	12.012.000	12.012.000	12.012.000	
1.100 Liter Restabfall bei 14tägiger Entleerung	449	390	390	390	390	12.827.100	11.154.000	11.154.000	11.154.000	11.154.000	
80 Liter Restabfall bei wöchentlicher Entleerung	28	30	30	30	30	116.480	124.800	124.800	124.800	124.800	
120 Liter Restabfall bei wöchentlicher Entleerung	277	270	270	270	270	1.730.040	1.684.800	1.684.800	1.684.800	1.684.800	
240 Liter Restabfall bei wöchentlicher Entleerung	787	680	680	680	680	9.819.014	8.486.400	8.486.400	8.486.400	8.486.400	
770 Liter Restabfall bei wöchentlicher Entleerung	1.187	1.100	1.100	1.100	1.100	47.540.693	44.044.000	44.044.000	44.044.000	44.044.000	
1.100 Liter Restabfall bei wöchentlicher Entleerung	1.007	920	920	920	920	57.587.244	52.624.000	52.624.000	52.624.000	52.624.000	
Gesamtanzahl / Volumen Restabfall	38.095,80	37.195,00	37.195,00	37.195,00	37.195,00	264.822.069,20	251.310.800,00	251.310.800,00	251.310.800,00	251.310.800,00	

Entwicklung der Aufwendungen und der abzusetzenden Erträge gemäß Wirtschaftsplan und Finanzplanung

Stand: 27.04.2012

Bezeichnung	Teilbereich Restabfallentsorgung			2012 Planung in €
	2015 Planung in €	2014 Planung in €	2013 Planung in €	
<u>Aufwand</u>				
<u>Materialaufwand</u>				
Aufwendungen für RHB	2.070.715,00	2.051.596,00	2.032.476,00	1.837.513,00
Aufwendungen für bezogene Leistungen	17.429.679,00	18.150.550,00	17.869.550,00	18.279.646,00
<u>Kürzung</u>				
<u>Personalaufwand</u>	11.207.874,00	10.956.487,00	10.725.841,00	9.578.756,00
<u>Kapitalkosten</u>				
Abschreibungen	1.800.963,00	1.800.963,00	1.800.963,00	1.636.535,00
Zinsen	418.476,00	418.476,00	418.476,00	406.299,00
<u>Sonstige betriebliche Aufwendungen</u>				
Verwaltungsaufwand	2.475.249,00	2.467.507,00	2.461.009,00	2.262.387,00
Sonstige				
<u>Steuern</u>	28.000,00	28.000,00	28.000,00	28.000,00
Gesamtsumme Kosten :	35.430.956,00	35.873.579,00	35.336.315,00	34.029.136,00
<u>Erträge</u>				
		Gesamtrücklage:	5.000.000,00	0,00
<u>Auflösung Rücklage</u>	1.666.666,67	1.666.666,67	1.666.666,67	0,00
Sonstige Umsatzerlöse	1.538.000,00	1.558.000,00	1.558.000,00	1.570.000,00
Logistikentgelt	234.998,00	234.999,00	235.000,00	235.000,00
Sonderabfuhren, Recyclinghof	1.725.002,00	1.725.001,00	1.725.000,00	1.580.000,00
BGA Abfallentsorgung	7.254.080,00	7.182.080,00	7.082.580,00	6.973.600,00
Sonstige Erträge, Zinsen, Verechnungen	182.426,00	181.426,00	180.426,00	168.553,00
Summe der absetzb. Erträge	12.601.172,67	12.548.172,67	12.447.672,67	10.527.153,00
Gebührenbedarf	-22.829.783,33	-23.325.406,33	-22.888.642,33	-23.501.983,00
Gebühren Wirtschaftsplanung	22.400.000,00	22.600.000,00	23.300.000,00	23.596.000,00
abz. Deckung durch Rücklage	-1.666.666,67	-1.666.666,67	-1.666.666,67	0,00
zuz. Verlustabd. abz. Überschuss	2.096.450,00	2.392.073,00	1.255.309,00	-94.017,00
Gebührenbedarf	22.829.783,33	23.325.406,33	22.888.642,33	23.501.983,00
Summe der Gesamterträge	33.334.506,00	33.481.506,00	34.081.006,00	34.123.153,00
Ergebnis Wirtschaftsplanung	-2.096.450,00	-2.392.073,00	-1.255.309,00	94.017,00
Mittelwert Gebührenbedarf		-23.014.610,67		

**Gebührenbedarfsberechnung für die
Abfallentsorgung Mittelwert 2013 - 2015**

Restabfall

Stand: 27.04.2012

Nr.	Bezeichnung	€			
1.	Aufwand (Durchschnitt 3 Jahre)				
1.1.	Materialaufwand				
	Aufwendungen für RHB	2.051.596,00			
	Aufwendungen für bezogene Leistungen	17.816.593,00			
	Kürzung	0,00			
1.2.	Personalaufwand	10.963.401,00			
1.3.	Kapitalkosten				
	Abschreibungen	1.800.963,00			
	Zinsen	418.476,00			
1.3.	Sonstige betriebliche Aufwendungen				
	Betriebsaufwand	2.467.922,00			
	Verwaltungsaufwand	0,00			
	Sonstige	0,00			
	Steuern	28.000,00			
	Summe Aufwand :	35.546.951,00			
2.	Abzusetzenden Erträge				
	Gebühren und Entgelte Gewerbe	1.551.333,00			
	Auflösung Rücklage	1.666.667,00			
	Sonderabfuhr, Recyclinghof	1.725.001,00			
	Logistikgebühr	234.999,00			
	BgA Abfallentsorgung	7.172.913,00			
	Sonstige Erträge	181.426,00			
	Summe Erträge	12.532.339,00			
3.	Defizitvortrag	0,00			
	Gebührenbedarf	23.014.612,00			
	Einnahmen Grundgebühr 30%	6.904.383,60	110.000 WE	62,767124	
	Auf Gebührenpflichtige umzulegen	16.110.228,40			
	Zuzüglich Mehrbedarf Ermäßigung	16.866.409,94			
4.	Gesamtliter der Behälter	251.310.800,00			
	Gebühr für 1 Liter in €	0,067110			
				Abschlag Eigenkompostierung	
				10%	1.611.022,84
				30%	483.306,85

5. **GEBÜHRENSTRUKTUR**

	Bisher Restabfall	Bisher Bioabfall	Bisher Gesamtgebühr	Neu! Literpreis*Liter *Entleerunganzahl	Wohneinheiten	Grundgebühr Beispiele	Neue Gesamtgebühr	Prozentuale Veränderung
	€	€	€	€		€	€	%
80 Liter 14 tägige Entleerung Restabfall	220,80	88,89	309,69	139,56	1	62,76	202,32	-34,67%
80 Liter wöchentliche Entleerung Restabfall	454,85	88,89	543,74	279,12	1	62,76	341,88	-37,12%
120 Liter 14 tägige Entleerung Restabfall	289,79	88,89	378,68	209,40	2	125,52	334,92	-11,56%
120 Liter wöchentliche Entleerung Restabfall	596,97	88,89	685,86	418,80	2	125,52	544,32	-20,64%
240 Liter 14 tägige Entleerung Restabfall	568,55	118,00	686,55	418,80	3	188,28	607,08	-11,58%
240 Liter wöchentliche Entleerung Restabfall	1.171,21	118,00	1.289,21	837,60	7	439,32	1.276,92	-0,95%
770 Liter 14 tägige Entleerung Restabfall	1.717,84	217,12	1.934,96	1.343,52	7	439,32	1.782,84	-7,86%
770 Liter wöchentliche Entleerung Restabfall	3.435,68	217,12	3.652,80	2.687,04	11	690,36	3.377,40	-7,54%
1100 Liter 14 tägige Entleerung Restabfall	2.454,06	217,12	2.671,18	1.919,40	9	564,84	2.484,24	-7,00%
1100 Liter wöchentliche Entleerung Restabfall	4.908,11	217,12	5.125,23	3.838,80	16	1.004,16	4.842,96	-5,51%

6. **GEBÜHRENEINNAHMEN**

Anzahl	Art	Einzelpreis neu €	Anzahl der Behälter	Einnahme neu € Leistungs- gebühr	Einnahme neu € Grund- gebühr
80 Liter	14 tägige Entleerung Restabfall	139,56	13.035	1.819.164,60	818.076,60
80 Liter	wöchentliche Entleerung Restabfall	279,12	30	8.373,60	1.882,80
120 Liter	14 tägige Entleerung Restabfall	209,40	10.190	2.133.786,00	1.279.048,80
120 Liter	wöchentliche Entleerung Restabfall	418,80	270	113.076,00	33.890,40
240 Liter	14 tägige Entleerung Restabfall	418,80	9.980	4.179.624,00	1.879.034,40
240 Liter	wöchentliche Entleerung Restabfall	837,60	680	569.568,00	298.737,60
770 Liter	14 tägige Entleerung Restabfall	1.343,52	600	806.112,00	263.592,00
770 Liter	wöchentliche Entleerung Restabfall	2.687,04	1.100	2.955.744,00	759.396,00
1100 Liter	14 tägige Entleerung Restabfall	1.919,40	390	748.566,00	220.287,60
1100 Liter	wöchentliche Entleerung Restabfall	3.838,80	920	3.531.696,00	923.827,20
	Abweichung Grundgebühr				426.610,20
	Abzüglich Ermäßigungen			-756.181,54	
	Summe der Gebühreneinnahmen		37.195	16.109.528,66	
	Summe Grundgebühren			6.904.383,60	6.904.383,60
	Summe des Gebührenbedarfs laut Wirtschaftsplan			23.013.912,26	

Abschlag für eine Person auf Grundstück
15% 272.874,69

zulässige Kostentüberschreitung 3%	23.704.329,63
------------------------------------	---------------

Kostentüberschreitung	-699,74
-----------------------	---------

Vorlage Nr. 101.17.507

Kassel, 4. Juni 2012

Rücknahme der Strafanzeige gegen UmbenennungsunterstützerInnen

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird beauftragt die Strafanzeige wegen Sachbeschädigung gegen die Personen, die an der symbolischen Umbenennung der Holländischen Straße in [Halit Yozgat](#) Straße beteiligt waren, zurück zu ziehen.

Begründung:

Engagement von KasselerInnen für die Benennung der faschistischen Verbrechen der NSU und für das Gedenken an den ermordeten Bürger Halit Yozgat ist zu begrüßen.

Ein Schaden ist der Stadt Kassel mit dieser Aktion kaum entstanden, da die ursprünglichen Schilder nach der Beseitigung des aufgeklebten Straßennamens weiter am Standort den Weg weisen.

Da Sachbeschädigung nur auf Antrag verfolgt wird, kann durch die Rücknahme der Anzeige die politische Auseinandersetzung weitergeführt werden, ohne dass Beteiligte von einer Strafverfolgung bedroht sind.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Axel Selbert

gez. Norbert Domes
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.508

Rechtsextreme Gruppierungen und Straftaten

Gemeinsamer Antrag

**zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration
und Gleichstellung**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten, Vertreterinnen/Vertreter des Polizeipräsidiums Nordhessen zu einer der kommenden Ausschusssitzungen einzuladen, um über den Stand zu rechtsextremistischen Straftaten und Aktivitäten rechtsextremer Gruppierungen in Nordhessen zu berichten.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Boris Mijatovic

Christian Geselle
Stellv. Fraktionsvorsitzender SPD

Gernot Rönz
Fraktionsvorsitzender B90/Grüne

Vorlage Nr. 101.17.512

Ampelsteuerungen für alle Verkehrsteilnehmer optimieren

Gemeinsamer Antrag

**zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und
Verkehr**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Magistrat wird aufgefordert, in einer der nächsten Sitzungen des Ausschusses Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr über die Optimierungsmöglichkeiten zu berichten.

Insbesondere interessieren:

- Aktuelle Projekte zur Optimierung der Verkehrsführung
- Die gegenwärtigen Taktungen und Steuerungsmöglichkeiten

Begründung:

Sicherlich nicht nur unsere Fraktion erreichen häufig Bürgeranfragen bezüglich unverhältnismäßiger Wartezeiten für FußgängerInnen, AutofahrerInnen und RadlerInnen.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Gernot Rönz

Uwe Frankenberger MdL
Fraktionsvorsitzender SPD

Gernot Rönz
Fraktionsvorsitzender B90/Grüne



Fraktion in der
Stadtverordnetenversammlung

STADT  KASSEL
documenta-Stadt

Rathaus
34112 Kassel
Telefon 0561 787 1294
Telefax 0561 787 2104
E-Mail info@gruene-kassel.de

Kassel, 12. Juni 2012

Vorlage Nr. 101.17.513

Bike & Business

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um am Projekt „bike + business“ teilzunehmen. Als erster Schritt soll ein Gutachten in Auftrag gegeben werden, um zu ermitteln, welche Schritte notwendig sind, um das Rathaus und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in das Programm aufzunehmen. Bei allen zukünftigen Umzugs-, Umbau- oder Neubauplanungen städtischer Ämter und Einrichtungen wird das Projekt „bike + business“ automatisch implementiert.

Begründung:

Zunächst werden in einer Pilotphase exemplarisch für das Rathaus die fahrradbezogene Infrastruktur (Abstellmöglichkeiten, Umkleide- und Duschkmöglichkeiten) erhoben sowie Anregungen und Optimierungsvorschläge mit den jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den für die Liegenschaften Verantwortlichen erörtert. Darüber hinaus sollen Vorschläge zur Optimierung der Einbindung der Standorte in das Radverkehrsnetz der Stadt erarbeitet werden. Damit „bike + business“ zukünftig zu einem grundsätzlichen Baustein des betrieblichen Mobilitätsmanagements der städtischen Ämter und Betriebe wird, ist es generell geboten, die hierfür notwendigen Mittel bei Umzugs-, Umbau- oder Neubauplanungen als festen Bestandteil der Maßnahme zu betrachten und mit den Gesamtkosten der Maßnahme zu veranschlagen.

Berichtersteller/-in: Stadtverordnete Karin Müller MdL

gez. Gernot Rönz
Fraktionsvorsitzender